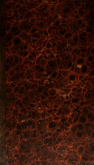

Bauer. 2894 c-14

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36604497280015

<36604497280015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

der

zweyten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Bayern

im

Jahre 1831.

Amtlich bekannt gemacht.

Zwölfter Beylagenband.

Enthaltend:

(die Beylagen LVII. bis LXXII. einschlüssig.)

München, 1831.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhalt

des

zwölften Beylagenbandes.

LVII.

Bericht des Abgeordneten von Mußinan, im Namen des ersten Ausschusses,

über die Anträge der Stadtgemeinde Lindau und der sämmtlichen Gemeinden des Landgerichts Lindau, die sich der Abg. Mätzler angeeignet, um Erweiterung des gesetzlichen Termins der Vorzugsrechte der Zinsen an Hypothekcapitalien S. 1 — 14.

LVIII.

Bericht desselben Abgeordneten,

über den Antrag des Abg. Dr. Hutter, die Uebertragung des Erbrechts des königl. Fiscus bey Ermangelung rechtmäßiger Intestaterben auf die Gemeinden zur Bildung von Armenfonds betr. S. 1 — 7.

Digitized by Google

LIX.

Bericht des Abgeordneten v. Mußinan,

über das Gesuch, daß die Seelsorger der Bamberger Diöcese künftighin kein Testament mehr aufnehmen sollen. S. 1 — 12.

LX.

Bericht desselben Abgeordneten,

über den Antrag der sämmtlichen Gemeindevorsteher des Landgerichts Lichtenfels, um Aufhebung des Wildmandats vom 9. August 1806. S. 1 — 15.

LXI.

Vortrag des Abg. Grafen v. Drechsel, im Namen des dritten Ausschusses,

die Revision des Gemeindeedicts vom 27. May 1818 und der Gemeindewahlordnung betr. S. 1 — 54.

Vortrag S. 1 — 30. Sitzungsprotokoll des dritten Ausschusses. S. 31. — Beschluß der Kammer der Reichsräthe. S. 33. Wunsch und Antrag des Herrn Reichsraths Fürsten v. Oettingen-Wallerstein. S. 36. — Antrag des Abg. Mätzler. S. 49 — 54.

LXII.

Vortrag des Abg. Willich, im Namen des ersten Ausschusses,

Digitized by Google

über den Antrag mehrerer Abgeordneten aus dem Rheinkreise auf Aufhebung des kaiserl. Decrets vom 17. März 1808 und der spätern hierauf bezüglichen Verordnung in Betreff der Juden, namentlich in Bezug ihrer Forderungen an Christen. S. 1—43.

Vortrag. S. 1—25. — Antrag der Abg. des Rheinkreises. S. 26—37. — Beylagen hiezu. S. 38—43.

LXIII.

Vortrag des Abg. von Ehrne-Melchthal,

über die Reclamation des Herrn Reichsraths Caspar Grafen v. Preysing zu Moos und mehrerer adelichem Gutsbesitzer wegen Entschädigung für Entgang der Taxen von eingezogener Gerichtsbarkeit über Klostergrundholden. S. 1—37.

Vortrag. S. 1—16. — Beschluß der Kammer der Reichsräthe. S. 17. — Antrag des Hrn. Reichsraths Grafen v. Preysing-Moos ꝛc. S. 18. — Protokoll des ersten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten. S. 35.

LXIV.

Bericht des Abg. v. Mußinan,

die Bestätigung der Einkindschaftsverträge in den gräflich Castellschen Gerichte im Untermainkreise betr. S. 1—4.

Digitized by Google

LXV.

Vortrag des Abg. Nabl, im Namen des vierten Ausschusses,

über den Antrag des Abg. Lechner auf Erhöhung des Zinsfußes der $2\frac{1}{2}$ procentigen Staatspassivcapitalien. S. 1 — 14.

(mit einer Tabelle, als Beylage zu S. 7 ad §. 3 gehörig.)

LXVI.

Vortrag im zweyten Ausschusse,

über das Budget der Kreislasten und Kreisfonds für 1831/34 betr. S. 1 — 11.

(mit zwey Beylagen.) A. Tabelle. Budget der Kreislasten und Kreisfonds pro 1831/34, zu §. 15 gehörig. B. Durchschnittsberechnung der Kreisumlagen der letzten 6 Jahre, zu §. 16 gehörig.

LXVII.

Vortrag des königl. Staatsministers der Finanzen, Grafen v. Armansperg,

die Pensionirung der Diener Ihrer königl. Hoheit der Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken betr. 1 — 6.

Vortrag des k. Finanzministers. S. 1. — Gesetzentwurf. S. 5, nebst 3 Tabellen hiezu sub lit. A. B. und C.

LXVIII.

Vortrag des zweyten Ausschusses,

die Pensionen der Diener Ihrer königl. Hoheit

Digitized by Google

der Frau Herzogin v. Pfalzzweybrücken betr. S. 1—6.

LXIX.

Vorträge des zweyten Ausschusses,

über den Gesetzentwurf zur Ausscheidung der Staats- und Kreislasten.

Sitzungsprotokoll des zweyten Ausschusses. S. 1—3.

A. Coreferat des Abg. Schüler. S. 1—50.

B. Referat „ „ Vetterlein. S 1—50.

Beylagen hiezu:

Tabelle A. Ausscheidung der budgetmäßigen Staatsausgaben in Staats- und Kreislasten nach den Voranschlägen des Budgets für die dritte Finanzperiode. (4 Bog.)

Tabelle B. Ausscheidung der budgetmäßigen Staatsausgaben in Central- und Kreislasten nach den Voranschlägen des Budgets für die dritte Finanzperiode.

Tabelle C. Uebersicht der Einnahmen an Centralfonds.

LXX.

Vortrag des Abg. Grafen von Drechsel, im Namen des dritten Ausschusses,

den Maaßstab der Localumlagen in Beziehung auf das Schreiben der Kammer der Reichsräthe

und der Anträge mehrerer Herren Abgeordneten des Rheinkreises betreffend. S. 1 — 140.

Vortrag. S. 1 — 100. — Antrag der Kammer der Reichsräthe. S. 101. — Wunsch und Antrag des Reichsraths Fürsten von Oettingen-Wallerstein. S. 102 — 107. — Note des königl. Staatsministeriums des Innern. S. 108. — Antrag der Abgeordneten des Rheinkreises. S. 120. — Protokoll des dritten Ausschusses. S. 138 — 140.

LXXI.

Vortrag des fünften Ausschusses,

über die Beschwerde des königlichen bayerischen Forstmeisters Leopold Klipstein zu Orb, Eingriffe in die Rechtspflege betreffend.

Vortrag des Referenten Frhrn. von Rotenhan. S. 1. — 24.

Vortrag des Coreferenten Frhrn. von Eberz. S. 25 — 34.

Protokoll des fünften Ausschusses. S. 35 — 36.

Beschwerde des Forstmeisters Klipstein, mit Beylagen. S. 37 — 62.

LXXII.

Vortrag des Abg. Windwart.

im Namen des ersten Ausschusses über den Antrag, die Errichtung von Vergleichscommissionen in fiscalischen Proceßsachen betreffend. S. — 162.

Vortrag. S. 1 — 55. — Sitzungsprotokoll. S. 54. Antrag der Abg. Hagen und von Oerthel. S. 55 — 74. Antrag des Abg. v. Rußinan, die Einführung einer ständigen Gesetzgebungscommission ꝛc. S. 75 — 142.

Verzeichniß der im Königreich Bayern geltenden Civilrechte. S. 145 — 162.

Berichtigungen.

Aus Versehen der Druckerey ist eine Columne in der Beylage LVI. nach dem Schlusse der S. 16, die an den §. 41 sich anzureihenden §§. 42 und 43, dann den Anfang des §. 44 enthaltend, nicht abgedruckt worden. Die hier folgenden Stellen genannter Paragraphen sind demnach zwischen Seite 16 auf 17 einzuschalten:

§. 42.

Der Waarenführer übernimmt aus dem Begleitschein die Verpflichtung, für die Gefälle zu haften, und dieselbe Waare in dem bestimmten Zeitraum an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung unverändert zu stellen.

Neben dem Waarenführer haftet auch derjenige, welcher den Begleitschein verlangt hat, für die daraus hervorgehenden Verpflichtungen.

§. 43.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

§. 44.

Findet sich im Ausgangsamt, in dem öffentlichen Lagerhaus oder in dem Hauptzollamt im Innern eine Abweichung von zwey von Hundert, mehr oder weniger,

als in den Begleitscheinen angegeben ist, so soll sie, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatscassen nicht in Anspruch genommen werden.

In der Beylage LXIII. S. 36 ist statt:

„es möge der Regierung der Wunsch vorgetragen werden, sie möge die Initiative zu einem Gesetze ergreifen ꝛc.

zu lesen:

„Es möge der Regierung der Wunsch vorgetragen werden, daß sie die Initiative zu einem Gesetze ergreife ꝛc.“

Digitized by Google

Bericht

des

Abgeordneten v. Mußinan,

im Namen des ersten Ausschusses,

über die Anträge der Stadtgemeinde Lindau und der sämmtlichen Gemeinden des Landgerichts Lindau, die sich der Abg. Mätzler aneignet, um Erweiterung des gesetzlichen Termins der Vorzugsrechte der Zinsen von Hypothekkapitalien.

Der Magistrat der Stadt Lindau und die sämmtlichen Gemeinden des Landgerichts suchen in zwey gesonderten, hier abgedruckten Vorstellungen, die sich der Herr Abg. Mätzler als Antrag aneignet, um Erweiterung des gesetzlichen Termins des Vorzugsrechtes der Zinsen von Hypothekkapitalien an.

Die von der Stadtgemeinde und von den sämmtlichen Gemeinden des Landgerichtsbezirks entwickelten Gründe sind im Wesentlichen folgende:

1) Das Hypothekengesetz vom 1. Juny 1822 §. 42 und die Prioritätsordnung §. 16 Abs. 2 habe den Hypothekzinsen das Vorzugsrecht nur für das laufende und für das unmittelbar vorausgegangene Jahr eingeräumt.

Das früher bestandene Statutarrecht Lindau's und seiner Umgebung habe aber den Zinsen eines versicherten Kapitals das gleiche Recht mit dem Hauptgute drey Jahre lang gewährt, welches den Verhältnissen des dortigen Bezirks angemessen war.

Die gesetzliche Bestimmung des Hypothekengesetzes wäre aber, so wohlthätig sie im Allgemeinen seyn mag, von sehr nachtheiliger Einwirkung. Die Ursache ist, weil

2) der größte Theil der Bewohner des Landgerichts Lindau vom Weinbau leben, welcher aber, wie bekannt, sehr häufig dem Wechsel unterworfen ist, indem die Fehljahre weit größer sind, als die Fruchtjahre, wodurch die Rebbauern in die bedrängteste Lage kommen, wovon der bey weitem größte Theil mit Schulden schwer belastet ist.

In den Mißjahren also hängt er von seinen Gläubigern ab, so daß es, wenn diese in Einforderung der Zinsen rücksichtslos und strenge sind, gewöhnlich um den Schuldner geschehen ist. Der Gläubiger muß aber diese Strenge ausüben, er darf mit dem ersten Zins nicht zuwarten, bis der zweyte verfällt, weil er bey dem angezogenen Ge-

setze sonst in Gefahr kommt, jenen zu verlieren, indem die eingetragenen Gläubiger das Vermögen des Schuldners so gänzlich erschöpfen, daß von Hypothekconstituirung weiter verfallener Zinsen nicht mehr die Rede seyn kann.

3) Wenn auch ein Privatgläubiger zur Nachsicht sich entschließe, so seyen doch die Verwalter der Stiftungen gezwungen, schonungslos gegen die Schuldner einzuschreiten, welches nicht selten Concurse über schuldlos verschuldete Familien herbeyführt, welche, wenn ihnen Nachsicht geschenkt worden wäre, sich durch die nachgefolgten besseren Weinjahre wieder erholt und bey ihrem häuslichen Anwesen geblieben wären.

4) Durch die häufigen Concurse mehren sich die Güterveräußerungen, die Käufer werden seltner und die Preise der Güter sinken im Werthe, was natürlich die Folge hat, daß die später berechtigten Gläubiger nicht nur ihre Zinsen, sondern sogar oft die Kapitalsforderungen verlieren müssen.

Deßwegen stelle sich

5) die Erweiterung des Termins für die Vorzugsrechte der Zinsen den localen Verhältnissen des dortigen Gerichtsbezirks als angemessen dar, welche dem Interesse aller Betheiligten entspreche, und zur Aufrechthaltung einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Familien, ja zum allgemeinen Wohl des ganzen Bezirks gereiche.

Ihr erster Ausschuß hat beschlossen, diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen, da das Hypothekengesetz vom 1. Juny 1822 §. 42 und die Prioritätsordnung §. 16 Abs. 2 den Zinsen der Hypothekkapitalien nur für das laufende und für das unmittelbar vorausgegangene Jahr einen Vorzug einräumt, wobey es zu belassen ist, als sonst, wenn man nach den örtlichen Verhältnissen Abänderungen eintreten lassen wollte, diesem Gesetz seine Allgemeinheit benommen, und es sich so vielseitig gestalten müsse, als es die Ortsverhältnisse verlangen.

München den 13. October 1831.

v. Mußinan,
Vorstand und Referent.

Windwart,
Sekretär.

Antrag

des

Abgeordneten Mätzler.

Erweiterung des gesetzlichen Termins der Vorzugsrechte der Zinsen von hypothecirten Kapitalien für die Stadt und das Landgericht Lindau im Oberdonaukreise.

München am 5. August 1831.

Hohe Ständeversammlung!

Der gehorsamst Unterzeichnete macht die angebogenen Vorstellungen des Magistrats und der Gemeinden des Landgerichts Lindau zu seinem Antrage, und übergibt sie der hohen Ständeversammlung zur huldvollen Würdigung.

In tiefester Ehrfurcht

Der
hohen Ständeversammlung

unterthänigst gehorsamster
Mätzler, Abgeordneter.

Bitte des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Lindau um Erweiterung des gesetzlichen Termins für das Vorzugsrecht der Zinsen von hypothecirten Kapitalien.

Hohe Ständeversammlung!

Kammer der Abgeordneten!

Nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes vom 1. Juny 1822 (§. 42) und der Prioritätsordnung (§. 16 Absatz 2) ist den Zinsen eines im Hypothekenbuche als verzinslich eingetragenen Capitals das Vorzugsrecht des letztern (in der 2. Classe) nur für das laufende und für das unmittelbar vorgusgegangene Jahr eingeräumt.

So zweckmäßig diese Einrichtung im Allgemeinen und für den größten Theil des Landes seyn mag, so hat doch die Erfahrung mehrerer Jahre gezeigt, daß das ältere Statutarrecht Lindau's, welches den Zinsen eines versicherten Capitals das gleiche Recht mit dem Hauptgut 3 Jahre lang gewährte, den besondern Verhältnissen des hiesigen Bezirkes angemessen war, und daß eben diese eigenthümlichen Verhältnisse nicht bloß für die Gläubiger, sondern selbst für die Schuldner, eine Erweiterung des erwähnten Termins dringend in Anspruch nehmen.

Es kommt hier zuvörderst in Betracht, daß die Bewohner des Landgerichts Lindau, wie bekannt, den Wein-

bau treiben, eine Culturart, welche den häuslichen Umständen unserer Landleute eine von den Verhältnissen des Ackerbau treibenden Landmannes ganz verschiedene Gestalt gibt.

Während der letztere in der Regel — ohne besondere unglückliche Ereignisse — von Jahr zu Jahr auf einen so ziemlich gleichen Ertrag der Erndte rechnen kann, und dadurch die Mittel erhält, zu gewöhnlicher Zeit regelmäßig seine Obliegenheiten zu erfüllen, sieht sich der Rebbauer einem weit häufigern Wechsel sowohl in der Fruchtbarkeit des Bodens als in dem Werth seiner Erzeugnisse ausgesetzt.

Nur zu oft tritt bey dem Weinstock ein Fehljahr ein; der Winzer hat dann vergebens gearbeitet, vergebens beträchtliche Unkosten auf den Bau seiner Reben gewendet; er ist durchaus nicht im Stande, die verfallenen Zinsen zu bezahlen. Der Gläubiger aber muß, wenn er das hypothekarische Vorzugsrecht der Zinsen nicht aufgeben will, auf Execution dringen, und führt dadurch das gänzliche Verderben des bedrängten Schuldners herbey.

Wegen der bedeutenden Stiftungscapitalien (im Gesammtbetrag von 425,200 fl.), welche im hiesigen Gerichtsbezirk angelegt sind, kommt zumal die magistratische Verwaltung sehr oft in die leidige Wahl, entweder durch Nachsicht das Vorzugsrecht für den betreffenden Zins zu verlieren, was der Magistrat nach seinen Pflichten durch executive Beytreibung abwenden soll, oder durch strenge, rücksichtslose Anwendung der gesetzlichen Mittel ganze Familien von Haus und Hof zu bringen, und durch diese

in den Stand der Hülfsbedürftigkeit versetzten Armen den Wohlthätigkeitsstiftungen eine andere, den Zinsenverlust weit überwiegende Last zuzuziehen. Denn leider ist die Lage unserer Landbewohner im Ganzen genommen von der Art, daß es bey den meisten nur eines kleinen Anstoßes bedarf, um sie in Concurs und auf die Armenliste zu bringen.

Am Ende des verwichenen Jahrhunderts und im ersten Decennium des gegenwärtigen hatten außerordentliche Ereignisse und vorübergehende glückliche Zufälle den Werth der Güter auf einen sehr hohen, das natürliche Verhältniß übersteigenden Grad erhoben; er mußte sinken.

Dieser gesunkene Güterwerth, eine seit dem Jahre 1812 eingetretene Reihe von Fehljahren im Weinbau, welche auch den wohlhabendern und bemitteltern Landmann erschöpfte, und eine für den kleinen Bezirk von $1\frac{1}{4}$ Quadratmeilen enorme Schuldenlast von beynahe 2 Millionen Gulden, welche auf dem Grundbesitz hypothekarisch versichert sind, machen es erklärlich, daß unsere Landleute in einem so leidigen Zustande sich befinden, der die äußerste Schonung in Anspruch nimmt, damit nicht in kurzer Zeit ein großer Theil der überlasteten Grundbesitzer in gänzlichen Vermögensverfall gerathe.

Unter diesen Umständen würde es eine für den ganzen Bezirk wohlthätige Erleichterung seyn, wenn der Termin für das hypothekarische Vorrecht der Zinsen wenigstens um ein Jahr erweitert würde, damit die Gläubiger die ihren Schuldnern so offenbar nöthige Schonung und Nach-

sicht, — ohne eigene Gefährde und Nachtheil gewähren könnten.

Diese Erweiterung würde auch den übrigen Betheiligten zu keinem Präjudiz gereichen, vielmehr auch ihnen durch die Aufrechthaltung, durch die Verbesserung des Zustandes der Schuldner nur erwünschte Früchte bringen denn bey dem bisherigen engen Termin für das Vorzugsrecht der Zinsen mußte oft der Fall eintreten, daß, wenn durch das Exeeutivverfahren für einen vorangehenden Gläubiger die Vergantung des Schuldners herbeygeführt wurde, die später berechtigten Gläubiger in Folge des zur Unzeit vollzogenen Verkaufs nicht nur ihre Zinsen, sondern gar oft selbst ihre Kapitalsforderungen verloren, weil die versicherten Grundstücke gerade zur ungünstigsten Zeit, wo sie gar nicht gesucht und beynahe werthlos waren, verkauft und um den niedrigsten Preis hingegeben werden mußten.

Dagegen würden eben diese bey der Ueberschuldung der Debitoren hauptsächlich gefährdeten späteren Gläubiger an den ersprießlichen Folgen eines erweiterten Termins für das Vorzugsrecht der Zinsen einen wesentlichen Antheil nehmen, indem sie, wenn durch vergönnte Nachsicht in einem Fehljahre der Schuldner auf seinem Anwesen erhalten bliebe, in dem folgenden Jahre, dessen Fruchtbarkeit einen reichlichen Ersatz für das verflossene gäbe, ihre Zinsen vollständig beziehen könnten, und überdieß durch den höhern Werth des verpfändeten Gutes selbst ihre Kapitalforderungen besser gesichert sehen würden.

Da nun die Erweiterung des Termins für die Vorzugsrechte der Zinsen den localen Verhältnissen des hiesigen

Gerichtsbezirks sich als angemessen darstellt, dem Interesse aller Betheiligten entsprechen und zur Aufrechthaltung einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Familien, ja zum allgemeinen Wohl des ganzen Bezirks gereichen würde, so stellen wir im Namen der Stadtgemeinde Lindau die Bitte an die hohe Ständeversammlung,

daß bey Sr. Majestät dem Könige darauf angetragen werden möchte, den Bestimmungen des Hypothekengesetzes über die Vorzugsrechte der Zinsen von den im Hypothekenbuche als verzinslich eingetragenen Kapitalien für den Bezirk des königl. Landgerichtes Lindau (als Hypothekenamtes) die Modification beyzufügen, daß solchen Zinsen das Vorzugsrecht des Kapitals für das laufende und für die unmittelbar vorausgegangenen zwey Jahre zustehe.

In tiefster Hochachtung verharret

Einer
hohen Ständeversammlung,
Kammer der Abgeordneten!

gehorsamste
Stadtmagistrat. Gemeindebevollmächtigte.

Bitte der sämmtlichen Gemeinden des königl. Landgerichts Lindau, Vorzugseinräumung für drey Jahreszinse bey versicherten Kapitalien betr.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Bis zur Einführung des Hypothekengesetzes im Jahre 1825 bestanden in den, nunmehr den königl. Landgerichtsbezirk Lindau bildenden Gebietstheilen Gesetze und Observanzen, welche in Concursfällen den drey letzten Jahreszinsen die gleichen Vorzugsrechte, wie dem Kapital, einräumten.

Diese Einrichtung war höchst wohlthätig und scheint aus den eigenen Localverhältnissen hiesiger Gegend hervorgegangen zu seyn.

Das neue Hypothekengesetz hat hierin eine wesentliche Abänderung getroffen, indem es im §. 42, so wie in §. 16 der Prioritätsordnung verordnete, daß der Vorzug des Kapitals sich nur auf die bedungenen Zinsen des bey der Concurseröffnung laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres erstrecken soll.

Für unsere Gegend, und namentlich für die Einwohner des Landgerichtsbezirkes Lindau, ist diese Bestimmung, so wohlthätig sie im Allgemeinen seyn mag, von sehr nachtheiliger Einwirkung.

Bekanntlich beschäftiget sich ein großer Theil der dießseitigen Landgerichtsangehörigen mit dem Weinbaue. Von dem Weinerzeugnisse ist aber bekannt, daß es, wie nicht leicht ein anderes, häufig dem Wechsel unterworfen ist. Man darf es wohl zu den seltenen Fällen rechnen, wenn die Rebe zwey bis drey Jahre nach einander die Mühe des Winzers und dessen Aufwand an Zeit und Auslagen lohnt. Weit gewöhnlicher sind die Fehljahre. Wie aber diese eintreten, wird der Rebmann in die bedrängteste Lage versetzt. Da weiters der größte Theil derselben mit Schulden schwer beladen ist, so hängt in solchen Zeiten seine Existenz lediglich von seinen Gläubigern ab. Sind sie in Einforderung der Zinsen rücksichtslos und strenge, so ist es gewöhnlich um dieselbe geschehen. Der Gläubiger muß aber diese Strenge ausüben, er darf mit den ersten Zinsen nicht zuwarten, bis die zweyten verfallen, weil bey dem angezogenen Gesetze er sonst in Gefahr kommt, jene zu verlieren. Es steht ihm zwar wohl das Recht der Erwerbung einer eigenen Hypothek für die nicht mehr bevorzugten Zinsen zu, allein gewöhnlich erschöpfen die vorangehenden Gläubiger das Vermögen des Schuldners so gänzlich, daß von einem solchen Erwerbe wenig Ersprießliches mehr zu hoffen ist.

Gibt es indessen hie und da noch einen mitleidigen Privatgläubiger, der selbst auf Gefahr der Zinsverluste mit dem Schuldner Nachsicht hat, und ihm bis auf bessere Zeiten zuwartet, so schreiten dagegen um so schonungsloser die Verwalter der Stiftungen ein. Mit unnachsichtlicher Strenge und großen Executionskosten werden von ihnen die mit jedem Jahre verfallenen Zinsen beygetrieben.

Leider sind sie zu diesem harten Verfahren gezwungen, da jeder aus irgend einer Nachlässigkeit entstandene Verlust an dem eigenen Vermögen derselben bestraft wird.

Wenn man nun bedenkt, daß über eine halbe Million Stiftungskapitalien im hiesigen Landgerichtsbezirke, und zwar größtentheils bey den Nebleuten, angelegt sind, so kann man sich einen Begriff von den Verlegenheiten machen, in welche dieselben zur Zeit des Mißwachses nothwendig gerathen müssen.

Die angeführte strenge Beytreibung der Zinsen führt nicht selten Concurse über schuldlos verschuldete Familien herbey, die, wenn man ihnen Nachsicht geschenkt hätte, sich durch die nachgefolgten bessern Weinjahre wieder erholt und bey ihrem häuslichen Anwesen geblieben wären.

Die durch diese Strenge herbeygeführten häufigeren Concurse vermehren natürlich die Güterveräußerungen; die Käufer derselben fangen an seltner zu werden, wozu noch die Besorgniß kommt, daß in kurzer Zeit ihnen das gleiche Schicksal bevorstehen werde.

Der Mangel an Käufern wirkt höchst nachtheilig auf die Preise der Güter, die täglich im Werthe sinken. Durch den Güterabschlag aber werden die Gläubiger wieder wesentlich geschädiget. Gute Kapitalien beginnen zweifelhaft zu werden, und den zweifelhaften steht das Loos des gänzlichen Verlustes bevor. Es bleibt somit unentschieden, ob der Schuldner oder der Gläubiger mehr verliert bey der Strenge, womit jährlich die Zinse eingezogen

werden, und in Folge des bestehenden Gesetzes über die beengten Vorrechte derselben eingetrieben werden müssen.

In Getreideländern, oder wo die Viehzucht die Haupterwerbsquelle des Landmanns ist, mag iene Bestimmung zweckmäßig seyn. Dort bleibt das Erträgniß jedes Jahr so ziemlich gleich, und gänzlicher Mißwachs gehört unter die seltenen Ausnahmen, während er sich hier zu Land häufig und mit weit verderblicheren Folgen einstellt.

Um den Wohlstand der hiesigen Gegend nicht noch tiefer sinken zu lassen, bleibt unter solchen Umständen kein anderes Mittel übrig, als den Kapitalzinsen ihr vormaliges dreyjähriges Vorrecht wieder einzuräumen.

Die unterthänigst gefertigten Gemeinden stellen daher an die hohe Kammer der Abgeordneten die ehrfurchtsvollste Bitte, auf verfassungsmäßigem Wege bey Sr. Majestät dem König einzuschreiten und darauf anzutragen, daß für den königl. Landgerichtsbezirk Lindau in Folge der daselbst obwaltenden besondern Localverhältnisse die gesetzliche Bestimmung über die Vorrechte der Zinsen dahin modificirt werden wolle, daß denselben das Vorzugsrecht des Kapitals durch drey Jahre gnädigst eingeräumt werde.

Womit in tiefester Ehrfurcht geharren

Einer
hohen Kammer der Abgeordneten

München den 22. July
1831.

unterthänigst gehorsamste ꝛc.

Bericht

des

Abgeordneten v. Mußinan,

im

Namen des ersten Ausschusses, über den Antrag

des

Abgeordneten Dr. Hutter,

die Uebertragung des Erbrechts des königl. Fiscus bey Ermanglung rechtmäßiger Intestaterben auf die Gemeinden zur Bildung von Armenfonds betr.

Der Magistrat der Stadt Traunstein, mit der Unterschrift des Bürgermeisters, Stadtschreibers und sämmtlicher Magistratsmitglieder, trägt in einer an die Kammer der Abgeordneten gestellten Bitte darauf an, es möchte, wenn Jemand ohne rechtmäßige Intestaterben stirbt, die Erbschaft nicht mehr dem k. Fiscus zufallen, sondern der Gemeinde zur Bildung des Armenfonds.

Der Hr. Abg. Dr. Hutter eignet sich diese hier abgedruckte Vorstellung und Bitte für seinen Antrag an. Die Motive zu diesem Antrage sind folgende:

1) Eine große Last sey den Gemeinden dadurch auferlegt, alle verarmenden, ansässigen so wie nicht ansässigen Gemeindeglieder zu alimentiren. Diese Last würde sich mindern, wenn ein Gesetz bestünde, nach welchem der Rücklaß eines ohne letztwillige Verfügung über sein Vermögen Verstorbenen, in Ermanglung von erbfähigen Blutsverwandten, der Domicilsgemeinde zufallen soll. Ein solches Gesetz wäre billig und zweckmäßig, weil

2) der Staat dadurch nichts verlieren, und der Entgang durch directe Auflagen gedeckt werden könnte;

3) schon in Bayern bereits theilweise ähnliche gesetzliche Bestimmungen bestehen, wie z. B. die Verordnung von 1816, das Armenwesen betr. — die Lokalstatuten der Wohlthätigkeitsstiftungen ꝛc.

4) Ihre Forderung wäre billig, denn sie beschränke sich nur auf den Nachlaß an Mobilien und Forderungen eines solchen Domicilirten.

5) Dadurch würden die Lokalarmenfonds ergänzt, und selbst neue würden auf eine unfühlbare Weise gebildet. Endlich

6) sey auch der Staat einigermaßen verbunden, den Gemeinden deßwegen einigen Vortheil zuzuwenden, weil die Gemeinden manchmal Manche der Hin-

terlassenen von Staatsbeamten zu alimentiren hätten. — Schließlich wünschen sie auch noch, daß ein solches Gesetz schon jetzt zu bewirken wäre, ohne die Abfassung eines neuen Civilgesetzbuches abzuwarten.

Da es in der Dauer gegenwärtiger Ständeversammlung wohl nicht mehr zu erwarten ist, wenn auch deßwegen ein Antrag gestellt werden sollte, über diesen Gegenstand einen Gesetzentwurf für Uebertragung des Erbrechts des Fiscus bey Ermanglung rechtmäßiger Intestaterben auf die Gemeinden zur Bildung von Armenfonds vorzulegen, so ist der Antrag des Abgeordneten Hutter dem k. Staatsministerium der Justiz zu übergeben, um darüber bey der nächsten Ständeversammlung, wenn bis dahin das neue bürgerliche Gesetzbuch noch nicht vorgelegt werden kann, einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen.

München, den 13. Octbr. 1831.

v. Mußinan,
Vorstand und Referent.

Windwart, Sekr.

Vorstellung und Antrag, die Uebertragung des Erbrechts des Fiscus bey Ermanglung rechtmäßiger Intestaterben auf die Gemeinden zur Bildung von Armenfonds betr.

Hohe
Kammer der Abgeordneten
des Königreichs!

Die Gemeinden haben in der eventuellen Verbindlichkeit zur Alimentirung der verarmenden ansässigen und nicht ansässigen Gemeindeglieder eine große Last auf sich, welche nach den bisherigen Erscheinungen für die Zukunft sich nur vergrößern wird.

Luxus und Verschwendung und ein immer gefährlicher werdender Leichtsinn, welcher in dem Vertrauen auf die Anstalten zur Armenverpflegung, wie es scheint, neue Nahrung findet, nehmen sichtbar zu — die Bedürfnisse des Armenwesens steigern sich.

Allein desto beschwerlicher muß es fallen, die Exigenz bey der Unzulänglichkeit der Fonds durch die höchst lästigen Gemeindeconcurrenzen zu decken.

Diese Concurrenzen durch allmähliche Bildung oder Verstärkung von Fonds für Wohlthätigkeitszwecke ganz oder theilweise zu entfernen, ist wenig Aussicht vorhan-

den, wenn nicht außerordentliche Quellen hiezu eröffnet werden.

Offenbar liegt nun eine mächtige Abhülfe in einem Gesetze, welches bestimmt: „daß in Zukunft bey Ermanglung von erbfähigen Blutsverwandten der Rücklaß eines ohne letztwillige Verfügung über sein Vermögen Verstorbenen, so weit es wenigstens Mobilien, baares Geld, und persönliche so wie mit Hypothekrecht versehene Activforderungen betrifft, nicht mehr der Fiscus, sondern die Domicilsgemeinde erben resp. erwerben solle.

Die Billigkeit, so wie Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung stellt sich aus mehrfachen Gründen klar vor Augen.

1) Der Staat verliert im Grunde nichts dabey, und kann den Entgang leicht durch directe Auflagen ersetzen lassen.

2) Es ist auch keineswegs gegen die juridische Consequenz und Denkweise, da wir in unserm Bayern bereits theilweise ähnliche gesetzliche Bestimmungen haben, als:

   a. in der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr.;

   b. bey mehreren Lokalstatuten der Wohlthätigkeitsstiftungen, nämlich bey Bruderhäusern, Armenspitälern oder wie sie sonst heißen mögen;

   c. vormals bey der Ordensgeistlichkeit.

3) Da die Gemeinden die Pflicht auf sich haben, die verarmten und erwerbsunfähigen Gemeindeglieder ganz oder zuschußweise zu alimentiren, so ist es auch gewiß billig, daß denselben der Rücklaß an Mobilien und Forderungen eines solchen Domicilirten zufalle, welcher keine erbsfähigen Blutsverwandten hinterläßt, und ohne letztwillige Verordnung verstirbt. Es entspricht sodann der eventuellen Last ein eventueller Vortheil.

4) Die Gemeinden haben nach Inhalt des Gemeindeedikts sogar die Verbindlichkeit, die Lokalfonds zu ergänzen, wenn sich, wie immer, Defekte hieran ergeben sollten.

5) Während die Gemeinden durch Concurrenzen höchst beschwerlich einen Fond zusammentragen, und damit wohl nie zu Stande kommen würden, bildeten sich durch das in Vorschlag gebrachte Mittel auf eine durchaus unfühlbare Weise im Verfluß der Zeit ansehnliche Fonds.

6) Der Staat ist wohl auch einigermaßen verbunden, den Gemeinden deßwegen einigen Vortheil zuzuwenden, weil hinwiederum die Gemeinden manche der Hinterlassenen von Staatsbeamten zu alimentiren haben.

Ein solches Gesetz wäre wohl schon dermal zu bewirken, ohne die Abfassung eines neuen Civilgesetzbuches abzuwarten.

Der gehorsamst unterfertigte Magistrat trägt sich mit der Hoffnung, daß diese Andeutungen der hohen Kammer der Abgeordneten nicht unwillkommen seyn werden, und will zugleich hiemit seine rege Theilnahme an den ständischen Verhandlungen offenbaren.

Womit sich ehrerbiethigst empfiehlt

Traunstein den 24. August 1831.

Der

hohen Kammer der Abgeordneten

gehorsamster

Magistrat der Stadt Traunstein.

Als Antrag angeeignet vom Abg. Dr. Hutter, damit bey Bearbeitung eines allgemeinen Civilgesetzbuches hierauf Rücksicht genommen werden wolle.

Hutter, Abg.

Digitized by Google

Bericht

des

Abgeordneten v. Mußinan,

im Namen des ersten Ausschusses,

über

das Gesuch, daß die Seelsorger der Bamberger Diöcese künftighin kein Testament mehr aufnehmen sollen.

Der Herr Abg. Frhr. v. Closen legt der hohen Kammer der Abgeordneten eine Vorstellung vor, die ihm, wie er sagt, aus Bamberg zugeschickt worden sey, und die er sich als Antrag aneignet, mit der Bitte, diesen

Gegenstand der Testamentsaufnahme durch die Seelsorger in der Diöceſe Bamberg in reife Ueberlegung zu ziehen, und, in ſofern die angeführten Gründe nicht durch anderweitige Gegengründe überwogen werden mögen, die dermaligen Befugniſſe der Seelsorger, Testamente zu machen, aufzuheben.

Die dem Herrn Abg. Frhrn. v. Closen zugeſchickte, hier im Anhange abgedruckte, Vorstellung hat keine Unterſchrift des Verfaſſers und ſchließt ſich mit den Worten:

> in tiefſter Ehrfurcht der hohen Kammer der Abgeordneten
>
> gehorſamſter.

Der Vorwurf einer Anonymität fällt weg, weil der Herr Abg. Frhr. v. Closen als Antragſteller erſcheint, und ſich den Inhalt der Vorſtellung eigen macht. In dieſer ſind die Gründe für Aufhebung dieſes einſt dem Prieſter gegebenen Privilegiums folgende.

1. Sey die Handlung der Testamentsaufnahme von Seite der Geiſtlichkeit ein Eingriff in die richterliche

Gewalt des Staates, und die Geistlichkeit stelle gleichsam einen zweyten Staat vor.

2. Sehr wenige Geistlichen seyen im deutschen Privatrechte unterrichtet; sie wissen oft die gemeinsten ehelichen Rechtsverhältnisse nicht, wodurch sie die unschuldigsten Interessenten in vieljährige, kostspielige Prozesse stürzen, nach welchen Mündel um einen großen Theil ihres rechtlich zu erwerbenden Vermögens gebracht werden, welchen die ohnehin großen Gerichtstaxen noch übrig lassen. — Sehr traurige Fälle dieser Art seyen in den letzten Jahren von dem königl. Oberappellationsgerichte entschieden worden, welche nicht junge und erfahrungslose Capläne, sondern ergraute Pfarrer veranlaßt haben.

3. Fast in jedem durch Geistliche gefertigten Testamente werden wenigstens Legate für sie und für Messen gemacht, wenn sie oder ihre Kirchen nicht gar zum Erben eingesetzt werden. Da nicht nur in allen Pfarreyen der Stadt, sondern auch in manchen des platten Landes fast mehr Stiftungs-, Leichen- und Hochzeitmessen jährlich angeordnet werden, als gele-

sen werden können, so seyen diese Legate ein schrecklicher Mißbrauch der Solennisationsgewalt.

4. Mancher Seelsorger stipulirt für die Decoration seiner Kirche das ganze Vermögen eines Erblassers mit der Bedingung, über die Verwendung von Niemanden zur Rechenschaft gezogen zu werden. Hiedurch seyen die armen Verwandten unberücksichtiget geblieben, während die schönsten Tempel mit Firlefanz und Kerzen, welche die Tempel bald wieder schwärzen, überladen sind. Hievon habe die neueste Zeit schreckliche Beyspiele geliefert. —

5. Seelsorger quälen manchen Erblasser in seiner Angst vor dem Tode und der drohenden Verdammniß so sehr, daß dieser gern seine Seligkeit durch ein Legat für die Geistlichkeit erkauft.

6. Manche Seelsorger lassen sich ein kostbares Kleinod der Erbmasse zum Voraus versichern, oder sie lassen sich in Unterhandlungen mit den zu begünstigenden Personen ein, zu welchen Vermächtnissen sie den Sterbenden zu bereden suchen wollen.

7. Durch das Verbot dieser Testamentsaufnahme würde das Aerar viel Geld ersparen, weil die Gerichtsbehörden nicht genöthiget wären, durch die processualische Reform der Testamente ihre Zeit zu verlieren, die sie zur Vollendung ihrer übrigen Geschäfte so nothwendig hätten.

8. Dürfen die Seelsorger keine Testamente mehr solennisiren, so fallen den natürlichen Erben die Hinterlassenschaften gewöhnlich ohne Processe zu. Würde aber die Solennisirung eines Testaments gewünscht, so ist jede Gerichtsbehörde eben so gut zu haben, wie der Seelsorger.

Aus diesen Gründen wurde dann gebeten:

„den Seelsorgern der Bamberger Diöcese pro„visorisch zu untersagen, ferner Testamente „zu solennisiren."

Der Ausschuß findet allerdings die nach diesem Antrag gemachte Abänderung für angemessen. Da aber seit der Dauer der gegenwärtigen Ständeversammlung nicht mehr zu erwarten ist, daß die königl. Staatsregierung

einen Gesetzentwurf hierüber zur Vorlage bringen wird, so ist der Antrag des Abg. Frhrn. v. Closen dem königl. Staatsministerium der Justiz in der Absicht mitzutheilen, wenn bis zur nächsten Ständeversammlung das neue bürgerliche Gesetzbuch noch nicht zur Vorlage gebracht werden kann, doch über diesen Gegenstand einen Gesetzentwurf der Berathung zu unterlegen.

München den 13. Okt. 1831.

v. Mußinan, Vorstand und Referent.

Windwart, Sekretär.

Antrag

des

Abgeordneten Frhr. v. Closen.

Testamentssolennisation durch die Seelsorger in der Bamberger Diöcese betr.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Den mir aus Bamberg zugekommenen Antrag über Testamentssolennisation durch die Seelsorger in der Bamberger Diöcese lege ich in Urschrift vor, und mache mir denselben in der Art eigen, daß dieser Gegenstand in reife Erwägung gezogen, und sofern die angeführten Gründe nicht durch anderwärtige Gegengründe überwogen werden sollten, — die dermaligen Befugnisse der Seelsorger aufgehoben werden möchten; zu welchem Ende eine hohe Kammer den geeigneten Antrag zu stellen geruhen wolle.

In Ehrfurcht

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

gehorsamer

Closen.

(Geſuch um proviſoriſches Verbot, daß die Seelſorger der Bamberger Diöceſe Teſtamente ſolenniſiren dürfen.)

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Die ehemaligen Fürſtbiſchöfe von Bamberg haben allen Seelſorgern ihres Sprengels erlaubt, Teſtamente zu machen, und in Gegenwart zweyer Zeugen zu ſolenniſiren. So viele Geſetzbücher auch in Bayern gültig ſind, ſo enthält doch kein anderes eine ſolche in die richterliche Gewalt eingreifende Verfügung, welche auf das allgemeine Wohl höchſt nachtheilig einwirkt. Zwar hat Se. Maj. der König in der allerhöchſten Thronrede verſprochen, daß ein allgemeines Civilgeſetzbuch zur Berathung den Ständen vorgelegt werden ſoll. Allein bis daſſelbe mit den übrigen neuen Geſetzbüchern gewürdigt, genehmigt und zur Vollziehung gebracht wird, mögen noch 2 — 3 Jahre vergehen, während welcher der große

Schade, welcher den betheiligten Familien durch Processe aus ungeeigneten Testamenten erwächst, ungehindert fortdauert. Daher wird um provisorisches Verbot

gegen die fernere Solennisirung der Testamente durch Seelsorger der Bamberger Diöcese gehorsamst gebeten. Die Gründe sind folgende:

1) Ist diese Handlung ein Eingriff in die richterliche Gewalt des Staats, und die Geistlichkeit stellt gleichsam einen zweyten Staat vor.

2) Sehr wenige Geistliche sind im deutschen Privatrechte so unterrichtet, daß sie ganz fehlerfreye Testamente machen können. Sie wissen oft die gemeinsten ehelichen Rechtsverhältnisse nicht, und stürzen durch ihre Unwissenheit die unschuldigsten Interessenten in vieljährige kostspielige Processe, nach welchen Mündlinge um einen großen Theil ihres rechtlich zu erwerbenden Vermögens gebracht werden, welchen die ohnehin großen Gerichtstaxen noch übrig lassen. Man könnte aus den letzten Jahren sehr traurige, vom königlichen

Oberappellationsgericht entschiedene Fälle erzählen, welche nicht junge und erfahrungslose Caplane, sondern ergraute, in das Presbyterium beförderte Pfarrer veranlaßt haben.

3) Fast in jedem durch Geistliche gefertigten Testamente werden, wenn sie oder ihre Kirchen nicht gar zum Erben eingesetzt werden, wenigstens Legate für dieselben und für Messen gemacht. Da nicht nur in allen Pfarreyen der Stadt, sondern auch in mancher des platten Landes fast mehrere Stiftungs-, Leichen- und Hochzeitmessen jährlich angeordnet werden, als gelesen werden können, so sind diese Legate ein schrecklicher Mißbrauch der Solennisationsgewalt.

4) Mancher Seelsorger stipulirt für die Decoration seiner Kirche durch künstliche Blumen und zahllos brennende Kerzen, welche die Tempel bald wieder schwärzen, das ganze Vermögen eines Erblassers mit der Bedingung, von Niemanden über die Verwendung zur Rechenschaft gezogen zu werden, was offenbar den Verdacht des Eigennutzes sehr erhöht. Man

könnte hier schreckliche Beyspiele aus der neuesten Zeit erwähnen, daß arme Verwandte unberücksichtigt blieben, um die schönsten Tempel mit Firlefanz und Kerzen zu überladen.

5) Mancher Erblasser wird durch den Seelsorger in seiner Angst vor dem Tode und der drohenden Verdammung so gequält, daß er sich gern bereden läßt, seine Seligkeit durch ein Legat für die Geistlichkeit zu erkaufen.

6) Mancher Seelsorger läßt sich ein kostbares Kleinod der Erbmasse zum Voraus versichern, oder er läßt sich in Unterhandlungen mit den zu begünstigenden Personen, wenn sie ihn nicht sogleich beschenken, über seinen Antheil an der Erbschaft oder dem Vermächtnisse ein, zu welchem er den Sterbenden zu bereden suchen soll und will, obschon pacta de quota litis sehr strafbar sind.

7) Durch das Verbot würde das Aerar viel Geld ersparen. Denn die Gerichtsbehörden waren bisher gewöhnlich zur processualischen Reform der Testamente genöthigt, welcher Arbeit sie überhoben wären, wenn ihre Mitglieder dieselben

gemacht hätten. Durch diese Beseitigung unnöthiger Arbeiten würden sie mehr Zeit gewinnen, die übrigen Geschäfte schneller zu vollenden.

8) Wenn die Seelsorger keine Testamente mehr solennisiren dürfen, so werden weniger gemacht, und die Hinterlassenschaften fallen den natürlichen Erben ohne Processe gewöhnlich zu. Wird die Solennisirung eines Testamentes gewünscht, so ist jede Gerichtsbehörde täglich eben so gut zu haben, als der Seelsorger.

Aus diesen Gründen wird daher die unterthänigste Bitte wiederholt,

daß den Seelsorgern der Bamberger Diöces provisorisch untersagt werde, ferner Testamente zu solennisiren.

In tiefster Ehrfurcht

der hohen Kammer der Abgeordneten

gehorsamster.

Bericht

des

Abgeordneten v. Mußinan,

im Namen

des ersten, zweyten u. dritten Ausschusses,

über

den Antrag der sämmtlichen Gemeindevorsteher des Landgerichts Lichtenfels

um Aufhebung des Wildmandats vom 9. August 1806.

Die sämmtlichen Gemeindevorsteher des königl. Landgerichts Lichtenfels, namentlich:

Johann Büttner von Reibelsdorf,
Andrae Hafmann von Ramensthal,
Michael Röthner von Wolfsdorf,
Christoph Voll von da,
Adam Hellmuth von da,
Georg Erhardt von Grundfeld,

Konrad Leicht von dort,
Georg Würstlein von da,
Kilian Weiß von Stublang,
Lorenz Schmidt von Horschdorf,
Joh. Mich. Schild, Gutsbesitzer in Staffelstein,
Andr. Fleischmann, Bäcker von da,
Ferdinand Würstlein zu Staffelstein,
Johann Porsch von da,
Georg Vetter von Reundorf,
Paul Wich von Staffelstein,
Georg Walter von da,
Joseph Fleischmann von dort,
Johann Wagner, Gutsbesitzer in Vierzehenheiligen,
Thomas Rüblein von da

übergeben an die Kammer der Abgeordneten eine Vorstellung, welche sich der Abgeordnete Herr Dr. Lanzer als Antrag aneignet, worin sie um verfassungsmäßigen Schutz ihres Flureigenthums durch Freygebung der Jagd oder durch Aufhebung oder Verbesserung des Wildmandats vom 9. August 1806 nachsuchen.

In dieser hier abgedruckten Vorstellung stützen sie ihre Gesuche im Wesentlichen auf nachfolgende Gründe:

a) Sicherheit des Eigenthums sey in der Verfassungs-Urkunde jedem Einwohner vom Staate versprochen. Dieses Schutzes aber könnten sie sich nicht erfreuen, weil sie den größten und besten Theil ihres Eigenthums auf der Flur nach den bisheri-

gen Gesetzen den wilden Thieren und Jägern Preis geben müßten.

b) Das Wildmandat vom 9. August 1806, welches seinem Geiste nach die Rechte der Grundbesitzer und die Cultur des Bodens gegen das schädliche Wild kräftigst schützen soll, äußere sich ganz anders, denn statt daß alle Jagdbegünstigungen aufgehoben seyn sollen, nehme dasselbe ihnen ihre natürliche Freyheit fast ganz, weil sich das Recht, keinen Schaden zu leiden, bloß auf das Fangen und Tödten ohne Schußgewehr einschränkt, folglich, da dieses für sie so schwer ist, daß es ihnen gar nicht oder nicht ohne neue Devastation ihrer Früchte möglich ist, auf Nichts reducirt, und lasse ihnen nichts, als das leere Recht, auf Schadenersatz zu klagen.

c) Dieses Schadenersatzrecht sey aber, wie schon vielmal beleuchtet wurde, ein eben so widerwärtiges als unzulängliches Schutzmittel.

d) Nicht darin bestehe das Jagdrecht, das Wild auf fremdem Boden nach Gefallen zu vermehren und wie zahmes Vieh zu ziehen, sondern nur darin, daß der Jagdberechtigte das auf fremdem Boden sich zufällig aufhaltende Wild zur gesetzlich erlaubten Zeit und auf unschädliche Weise sich zueignen dürfe. Jede erzwungene Vermehrung des Wildes, sie geschehe durch Hegen oder durch Ausrotten

der Raubthiere, sey Mißbrauch des Jagdrechts und Jagddruck.

e) Das Wildmandat gebe dieses Schutzrecht, statt es gegen das schädliche und entbehrliche Wild zu schützen, jedem Mißbrauch des Jagdrechts und den unentbehrlichen Landwirth allen Plackereyen und Kränkungen des im Staate nunöthigen Jägers, und allen gerichtlichen und außergerichtlichen Chikanen mächtiger und ungleicher Gegner nicht nur preis, sondern es nehme auch die Jägerey durch ungeheuere höchst grausame Strafen der Wildfrevel so in Schutz, als wenn wilde Thiere ein geheiligtes Eigenthum der Menschheit oder des Staates wären, und als wenn sie wichtiger als die Forsten selbst wären, worin die größten Holzfrevel nur polizeylich gerügt werden.

f) Dieses Wildmandat unterdrücke daher die Rechte des Grundbesitzes und die Cultur und begünstige die Jagdberechtigten.

g) Die Landescultur sey dadurch nicht begünstiget, wenn der Bauer wohl dem Bauern seine Tauben und andere eben so unbedeutend schädliche Thiere auf dem Felde todtschießen darf, und ihm hiezu auch der Gebrauch der Schießgewehre ausdrücklich erlaubt ist, — die Hirsche, Hasen, Rehe u. s. w. der Großen aber damit verschonen und laufen lassen muß.

h) Alle Begünstigungen des Wildes seyen nachtheilig und ungerecht; und durch die bloße Schadenvergütung sey weder die Cultur noch das Eigenthum geschützt, denn nicht das Recht auf Schadloshaltung, welches sich von selbst versteht und ohnehin gesetzlich ist, locke zum Culturfleiß und besiege die Mühe und Kostenscheu, sondern die unverkümmerte Hoffnung und ungekränkte Freude vieler und schöner Früchte.

i) Wenn man die Cultur befördern will, so müsse vor allem Sicherheit gegeben werden, daß der Landwirth die Früchte seiner Verbesserungen selbst genieße; Wild, Jäger, Treiber und Hunde durchwühlen und vertreten aber die Früchte, um deren Schadenersatz der Landmann noch streiten muß.

k) Das Eigenthum der Früchte des Landmannes, die Obstbaumzucht und Waldcultur sey dem Jäger zur beständigen Tag- und Nachtweide für sein Wild preisgegeben gegen Bezahlung; der Landmann muß gleichsam abtreten.

l) Nicht einmal das Wie der Entschädigung hat das Gesetz bestimmt, indem die Entschädigung im günstigsten Falle nur von beyläufig möglichen Schätzungen abhänge, welche, verbunden mit Sorge und Mühe, mehr Verlust und Nachtheile verursachen, als der Wildschaden selbst.

m) Will die Agricultur befördert werden, so müssen

die Wildschäden nicht blos vergütet, sondern auch verhütet werden. Dieses Verhüten muß aber in sein ursprüngliches Recht zurückgeführt werden, sich gegen das Wild selbst und dessen Zerstörungen eben so wie gegen andere Beschädigungen und Diebe zu schützen, und zwar so gut man kann. Jede Beschränkung dieses natürlichen Schutzrechtes begünstige das Wild- und Jagdwesen, drücke das Grundeigenthum und die Cultur.

n) Die Einnahmsposition im Budget aus Jagdgefällen betrage beyläufig 80,000fl., welches zu unbedeutend ist, als daß ihretwegen Millionen des Volkes und die Landescultur noch länger leiden soll.

Diese Summe kann aber auf eine andere Art gedeckt werden, und wenn der Ausfall ganz unentbehrlich wäre, so erbieten sich die Gemeinden, um vom Drucke fremder Jagdlust befreyt zu werden, pro rata eine Grundsteuer zu zahlen, welchem Beyspiele gewiß alle Gründebesitzer Bayerns folgen werden; — und wenn auch die Ständeversammlung aus zu vielen Jagdbesitzern, Jagdpächtern und Jagdfreunden bestehe, welche der Freygebung der Jagd hindernd in den Weg treten könnten, so seyen sie doch überzeugt, daß den Vertretern des Volks das Wohl des armen Landmanns und die größte aber belastetste Zahl ihrer Mitbürger mehr am Herzen liege, als ihr geringes Privatinteresse und eine leicht entbehrliche, oft theuere Lust.

Da zu erwarten steht, daß nach dem Versprechen

der Staatsregierung das peinliche Gesetzbuch nächstens und zwar vor Auflösung der Kammer noch vorgelegt werde, so ist dieser Antrag der Gesetzgebungscommission zu übergeben, um darauf gehörigen Bedacht zu nehmen.

München den 13. Oktober 1831.

v. Anns,	v. Mußinan,	Fikentscher,
Vorst. d. III. Ausschusses.	Vorst. u. Referent d. I. Ausschusses.	Vorst. d. II. Ausschusses.

Dr. Schultz, Sekr. Windwart, Sekr.

(Bitte der Gemeinden des Landgerichts Lichtenfels um verfassungsmäßigen Schutz ihres Flureigenthums durch Freygebung der Jagd, oder durch Aufhebung oder Verbesserung des Wildmandats von 1806.)

Hohe Ständeversammlung!

Kammer der Abgeordneten!

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seines Eigenthums, heißt es in dem Verfassungsbriefe. Dieses Schutzes können wir uns aber bey dem besten und größten Theile desselben, bey unserem Eigenthum auf der Flur am wenigsten noch erfreuen, weil wir nach den bisherigen Gesetzen dieses noch den wilden Thieren preisgeben müssen. Zwar gebieten diese Gesetze — das Wildmandat vom 9. August 1806 — unweigerlichen Ersatz alles Schadens. Sie drücken sogar die gute Absicht aus, die Rechte der Grundbesitzer und der Cultur des Bodens gegen das schädliche Wild kräftigst zu schützen, und nachtheilige und ungerechte Begünstigungen gegen das nützlichere Eigenthum des Landmanns gänzlich aufzuheben. Allein dieser schönen Worte ungeachtet ist das Wildmandat ganz anderen Geistes.

Statt der zugesicherten Aufhebung aller Jagdbegünstigungen nimmt es uns vollends unsere natürliche Eigenthumsfreyheit, vermöge welcher Niemand schuldig ist, Schaden zu leiden, welchen er vermeiden kann, dadurch fast ganz, daß es dieß unser Recht blos aufs Fangen und Tödten ohne Schießgewehr einschränkt, folglich da dieses für uns so schwer ist, daß es uns gar nicht oder nicht ohne neue Devastation unserer Früchte möglich ist, auf Nichts reducirt, und läßt uns nichts als das leere Recht, auf Schadenersatz zu klagen.

Wie es sich aber mit diesem Schadenersatze verhält, weiß Jedermann, und haben zu viele öffentliche Stimmen beleuchtet, als daß wir es auch schildern wollen. Wir brauchen uns darüber nur auf Rudhart über Bayern, und auf die landwirthschaftliche Zeitschrift Triptolemea von Schleißheim, Jahrgang 1830, zu berufen, wo dieß bloße Ersatzrecht als ein eben so widerwärtiges als unzulängliches und leeres Schutzmittel dargethan ist.

Nicht darin besteht das Jagdrecht, das Wild auf fremdem Boden, oder was all eins ist, auf fremde Kosten nach Gefallen zu vermehren und wie zahmes Vieh zu ziehen; wer dieses will, muß sich Parke halten: sondern nur darin, daß der Jagdberechtigte das auf fremdem Grunde sich zufällig aufhaltende Wild zur gesetzlich erlaubten Zeit und auf unschädliche Weise sich zueignen darf. Jede erzwungene Vermehrung, geschehe sie durch eigentliches Hegen oder durch Vertilgung der uns von Gott so weise zu unserem Schutz gegebenen Raubthiere, ist Mißbrauch des Jagdrechts und Jagddruck.

Durch die Aufhebung oder Beschränkung des natürlichen Schutzrechtes des Grundeigenthums gegen wilde Thiere und seiner Rechtsfreyheit gibt das Wildmandat statt es gegen das schädliche und entbehrliche Wild zu schützen, dasselbe jedem Mißbrauche des Jagdrechts, und den nnentbehrlichen Landwirth allen Plackereyen und Känkungen des im Staate unnöthigen Jägers, und allen gerichtlichen und außergerichtlichen Chikanen mächtiger und ungleicher Gegner, ja da diese unsere Polizey- und Forstbeamten in ihren Amtsbezirken meistens selbst oder es unsere Gutsherrschaften und ihre Beamten sind, wo wir die Hülfe suchen sollen, vielen Verfolgungen und Gefahren und dem Drucke nicht nur erst recht preis, sondern es nimmt auch die nicht blos nutzlose, sondern auch landesculturwidrige Jägerey durch ungeheuere, höchst grausame Strafen der Wildfrevel und durch ein Beweisverfahren, worin gegen die ersten Grundsätze des Rechts die Parthey und ihre Leidenschaft Zeuge in eigener Sache seyn darf, so in Schutz, als wenn wilde Thiere ein geheiligtes Eigenthum der Menschheit oder des Staates, und als wenn sie wichtiger als die Forsten selbst wären, worin die größten Holzfrevel nur polizeylich gerügt werden.

Statt des angeblichen kräftigen Schutzes, unterdrückt daher dieß Gesetz die Rechte des Grundbesitzes und die Cultur noch tiefer und begünstigt die Jagdberechtigten, und da das Aerar der stärkste ist, sich selbst aufs höchste.

Wie kann der Landmann glauben, daß er und die Landescultur gemeynt waren, welche begünstigt wer-

den sollten, wenn wohl der Bauer dem Bauer seine Tauben und andere ebenso unbedeutend schädliche Hausthiere auf dem Felde todtschießen darf, und in anderen Verordnungen noch ausdrücklich zu diesem Schutzmittel des Schießgewehrs ermächtiget wird, er aber die Hirsche, Rehe und Hasen der Großen damit verschonen und laufen lassen muß!

Das Gesetz spricht von nachtheiligen und ungerechten Begünstigungen des schädlichen Wildes; als ob nicht alle Begünstigungen desselben nachtheilig und ungerecht wären.

Durch die bloße Schadenvergütung, und bliebe auch statt Tausenden nicht einer untersetzt, ist weder die Cultur noch das Eigenthum geschützt. Nicht das Recht auf Schadloshaltung, welche sich von selbst versteht und ohnehin allgemein gesetzlich ist, wäre es auch weniger schwierig, als es in der Praxis ist, lockt zum Culturfleiße und besiegt die Mühe- und Kostenscheu derselben; nein! sondern die unverkümmerte Hoffnung und die ungekränkte Freude vieler und schöner Früchte. Wenn man die Cultur befördern will, sagt Rudhart ganz wahr, so muß vor Allem die Sicherheit gegeben werden, daß der Landwirth die Früchte seiner Verbesserungen selbst genieße. Wenn er aber vorerst dulden und mit Schmerzen zusehen soll, wie theils das Wild schon vor und zur Zeit der Reife seine Früchte devastirt, theils Jäger, Hunde und Treiber sie durchwühlen und niedertreten, und er erst noch abwarten und darum streiten muß, ob und was er dafür bekomme, welche Culturlust kann ihm dieß machen?

Statt Schutzes ist vielmehr dadurch für den Landwirth eine Plage mehr geschaffen, nämlich der harte Zwang, das Eigenthum seiner Früchte, seiner Obstbaum- und Waldculturen dem Jäger zur beständigen Tag- und Nachtweide für sein Wild gegen Zahlung preisgeben, also quasi abtreten zu müssen: ein Zwang, welcher um so ungerechter, als diese Entschädigung sehr unsicher ist, das Gesetz nicht einmal das Wie derselben bestimmte, sie im günstigsten Falle von nur beyläufig möglichen Schätzungen abhängt, und, wie erwähnt, in den allermeisten Fällen, vielleicht in allen, noch mit mehr Mühe und Sorge, und nicht selten mit mehr Verlurst und Nachtheilen verknüpft ist, als der Wildschaden selbst.

Warum will man aber der Landwirthschaft erst unnöthige Wunden schmerzlich schlagen lassen, damit sie nachher unsichere Heilmittel versuchen könne? Warum ihr schwere und gefährliche Heilungen aufbürden, wo man die Wunden selbst vermeiden kann?

Nein! nicht blos vergütet, verhütet müssen die Wildschäden werden dürfen, wenn die Agrikultur befördert, das nützlichere Grundeigenthum geschützt werden soll. Dieses muß wieder in sein ursprüngliches Recht, in die ihm genommene natürliche Freyheit eingesetzt werden, sich gegen das Wild selbst und dessen Zerstörungen eben so, wie gegen andere Beschädigungen und Diebe und so gut es kann, schützen zu dürfen, wenn es von einer so unnöthigen als unnützen Plage und Last befreyt werden soll. Jede Beschränkung dieses natürlichen Schutzrechtes

begünstiget das Wild- und das Jagdunwesen, drückt das Grundeigenthum und die Cultur.

Wir wollen daher die hohen Stände des Reichs dringend bitten:

1. bey der königl. Staatsregierung die Aufhebung oder Revision und Verbesserung des verunglückten Wildmandats von 1806 zu bewirken, und darauf anzutragen, daß die Agricultur frey von dem bisherigen ungerechten Wildatzungszwange gemacht und sie in ihr Recht, sich, so gut sie kann, mit jeder Waffe gegen die wilden Thiere auf dem Eigenthume zu schützen, wieder eingesetzt werde; oder, um den schuldigen verfassungsmäßigen Schutz vollkommen zu gewähren, daß die Jagden freygegeben und die Verpachtungen aufgehoben werden; zu dem

2. Ende sofort bey Berathung des neuen Budgets hierauf den nöthigen Bedacht durch Verwerfung der Einnahmsposition aus Jagdgefällen zu nehmen.

Diese Einnahme zu beyläufig 80000 fl. ist zu unbedeutend, als daß ihretwegen Millionen des Volks und die Landescultur, worauf vor Allem die Wohlfahrt und der Reichthum der Nation beruht, noch länger leiden sollten, und ist gewiß leicht zu ersparen oder nöthigenfalls auf eine andere Art leichter zu decken. Und sollte der Ausfall doch ganz unentbehrlich seyn, nun! so erbiethen wir uns, und gern werden es alle Grundbesitzer Bayerns, so schwer wir bereits überlastet sind, es thun,

ihn gegen Befreyung Unseres Bodens vom Drucke fremder Jagdlust, so lange als nöthig auch zu übernehmen und pro rata der Grundsteuer zu zahlen. Noch lieber wird dieß der gutsherrliche Grundhold thun, wenn — was wohl der Fall nicht seyn wird — ein Recht auf ein gewisses Maaß solcher Gefälle bestehen und dieses durch das Recht, sich mit jeder Waffe gegen das Wild zu schützen, verkürzt werden sollte.

Ein starkes Hinderniß unserer Bitte will man freylich darin voraussehen, daß die hohe Ständeversammlung selbst aus zu vielen Jagdbesitzern, Jagdpächtern und Jagdfreunden besteht, weßhalb man befürchtet, deren Stimmen würden, wie das Wildmandat, mehr das Wild und die Jagd in Schutz nehmen, als die Noth des Landmanns. Viele der letzteren erfüllen daher bange Zweifel, ob der arme Landmann je in dieser Plage erleichtert und eine bessere Zukunft erleben werde. Aber wir können uns dieser Besorgniß nicht hingeben, und sind von einer zu hohen Achtung und einem zu großen Vertrauen durchdrungen, als daß wir glauben könnten, nur einer unserer edlen und hochherzigen Vertreter selbst könnte das auf sie gesetzte Volksvertrauen und ihre heiligen Pflichten dazu mißbrauchen, ihr geringes Privatinteresse, ja! meist nur eine leicht entbehrliche, oft theuere Lust über das Wohl des ganzen Vaterlandes zu setzen, und die größte, aber belastetste Zahl ihrer Mitbürger, das arme Landvolk, dem Luxus der Reichen aufzuopfern. Wäre es auch nicht der Fall, daß Parke, Forsten, Senne u. dgl. für die Jagdlust noch immer Raum ge-

nug lassen, so denken ihre Wähler und Committenten doch zu gut von ihren Repräsentanten, als daß sie nicht hoffen, die Stände und die Regierung Bayerns wollen nicht hinter den erfreulichen Beyspielen zurückbleiben, womit andere Länder so weise und liberal hierin schon vorangegangen sind.

In dieser Hoffnung unterzeichnen in tiefster Verehrung der

Hohen Stände des Reichs

Lichtenfels im Juny 1831.

die Gemeindevorsteher des Landgerichts Lichtenfels im Obermainkreise.

Digitized by Google

Vortrag

des

Abgeordneten Grafen v. Drechsel,

im

Namen des dritten Ausschusses,

die Revision des Gemeindeedicts vom 27. May 1818 und die Gemeindewahlordnung betreffen

---

Die Kammer der Reichsräthe hat den durch den Herrn Reichsrath Fürsten von Oettingen-Wallerstein an sie gebrachten Wünschen und Anträgen im Betreffe der Revision des Gemeindeedicts vom 17. May 1818 in der Art laut Anlage ihre Genehmigung ertheilt:

daß Seine königliche Majestät auf verfassungsmäßigem Wege zu bitten sey, das Gemeindeedict und die ihm nachgefolgten fünf Vollzugsverordnungen

einer Revision zu unterwerfen, und der ständischen Beystimmung alle jene legislativen Maaßregeln zu bezeichnen, welche dazu dienen können,

a) den gebotenen Gehalt und Regieaufwand der Communen auf jede mit den Cummunalfreyheiten vereinbare Weise zu mindern;

b) Anstellungen mit Stabilität oder mit Subsumtion unter das IXte constitutionelle Edict von dem örtlichen Bedarfe und von dem Ermessen der Communen selbst abhängig zu machen;

c) die Vorbedingungen zu Uebernahme der Gemeindeämter möglichst zu mildern;

d) die Competenzverhältnisse, den gebotenen Geschäftsgang und die gebotenen Geschäftsformen der Communalbehörden, namentlich auch den §. 130 des Gemeindeedicts im Geiste der Institution und der unterm 17. December 1825 für die unmittelbaren Staatsbehörden ertheilten Normen angemessen zu vereinfachen;

e) die Wechselbeziehungen der Magistrate zu den Gemeindebevollmächtigten, und die Ordnung im städtischen Haushalte durch Einführung jährlicher gemeinsam berathener Etatsvoranschläge zu erleichtern, und

f) den Bewohnern der Städte gleich jenen der Ruralgemeinden die so wohlthätige und dem constitutionellen Systeme so sehr entsprechende Oeffentlichkeit der Finanzen, sey es durch öffent-

liches Verlesen der jährlichen Rechnungen, sey es durch deren Abdruck und Bekanntmachung zuzuwenden.

Die Kammer der Reichsräthe ersuchte die Kammer der Abgeordneten, diese in der bezeichneten Art von ihr genehmigten Wünsche und Anträge der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen.

Der Herr Fürst von Oettingen-Wallerstein als Antragsteller drückt in seiner Eingabe sein Bedauern aus, daß von den während unsers constitutionellen Lebens gestellten 899 Anträgen nur 252 in der veranlassenden Kammer und nur 52 in beyden Kammern gereift seyen, daß daher zwey Drittheile der Anträge liegen bleiben mußten, und in dieser Gestalt an die Ministerien kamen.

Der Herr Fürst von Oettingen-Wallerstein beabsichtet nach seiner Eingabe lediglich, einige rein praktische Seiten, namentlich der Verwaltungsgesetzgebung zu beleuchten, und dem Vaterauge der Staatsregierung, jene Punkte zu bezeichnen, wo unnatürliche, die Entwicklung der Nationalkräfte hemmende Beziehungen oder unnöthige, dem Budget und dem Staatsinteresse fremde Lasten direct an der Zufriedenheit und dem Wohlstande des Volkes nagen. —

Der Herr Fürst machte sich daher zur ganz besondern Aufgabe, zu Abstellung mancher Gebrechen in dem unserer Verfassung unmittelbar vorausgegangenen Gemeindeedicte vom 17. May 1818 Anlaß zu geben.

Die Gebrechen, glaubt der Herr Fürst, fänden darin ihren Grund, daß der verwirklichte Buchstabe mitunter auch manche unerwartete Schwierigkeit entfaltet habe, daß der reglementäre zweyte Titel des Xten constitutionellen Edicts nicht scharf zwischen Bleibendem und Transitorischem unterscheide, Dinge verewigen zu wollen scheine, welche der Gesetzgeber selbst wahrscheinlich nur auf die Jugendperiode der öffentlichen Freyheit berechnet hatte.

Wesentlich nachtheilig aber wirken nach seiner Ansicht die Vollzugsverordnungen, nämlich die allgemeine Instruction für die Magistrate vom 21. September 1818, das allgemein Regulativ für die Geschäftsführung der Ruralgemeinden vom 24. September desselben Jahres, die allgemeine Instruction für die Stadtcommissäre vom 15. September 1818, die specielle Verordnung über die Polizey in den Universitätsstädten vom 15. September 1818 und jene Gemeindewahlordnung vom 15. August 1818, die in ihrem §. 28. sogar den abtretenden Vorsteher in den Wahlausschuß und mithin in das Geheimniß aller ihm holden und abgeneigten Stimmen einführt. — Gleich nachtheilig wirken die meisten unpromulgirten Novellen der Jahre 1818 bis 1825, deren Hinzutritt zu den Instructionen die Anfangs so einfache Gemeindegesetzgebung von 1818 bereits wieder verwickelte und noch überdieß in eine dem Nichtgeschäftsmanne größtentheils unzugängliche Verordnungensammlung umgewandelt hat.

Als Folgen dieser Gebrechen wurden bezeichnet:

1) die höchst beträchtlichen Kosten für die Gemeinden. Die in den Städten erster Classe gebotene Aufstellung zweyer Bürgermeister und die ihnen versagte Möglichkeit, einen angesehenen aber der juristischen Studien entbehrenden Bürger an ihre Spitze zu berufen, das auf alle Städte erster und zweyter Classe ausgedehnte Institut pragmatisch angestellter Rechtsräthe, statt öffentlichen Anwälten die Geschäfte zu übertragen, die stabilen Dienstverhältnisse der Stadtschreiber, der Marktschreiber, der Stadtkämmerer und der Bauräthe, die aus einer allzuängstlichen Unterordnung hervorgehenden Vielschreibereyen, insbesondere aber die häufigen Mißbräuche der §§. 129 u. 130 des Edicts brachten es dahin, daß Communalgehalte, Communalregien und Communaldiäten in der Gesammtmonarchie schon gegenwärtig einen Aufwand von jährlichen 1,600,000 fl. bis 1,800,000 fl. erreichen dürften, und daß der dießfallsige Bedarf dereinst nach vollends realisirtem Pensions = und Alimentationsstande die Summe von jährlichen zwey Millionen übersteigen wird.

2) Die §§. 67, 68 u. 69 des Edicts räumten die Ausübung der Lokalpolizey den Collegien der Magistrate ein, verhinderten dadurch den raschen und kräftigen Gang derselben und wären Ursache, daß aus dem fehlerhaften Prinzip der Collegialität mangelhafte Polizey entstünde.

3) Der Inhalt des §. 46 des Edicts cumulirt Ver-

waltung und Curatel bey derselben Behörde, woraus Feindseligkeit unter den verschiedenen Individuen derselben und Nachtheil für die gehörige Controle entstehen müsse.

4) Feindseliges Verhältniß zwischen den Communalbehörden und den Bürgerrepräsentanten.

5) Mangel an öffentlichem Vertrauen in die städtische Comptabilität. Der Mangel eines jährlichen Gemeindebudgets als unerläßlicher Anhaltspunkt zum Haushalt werde in Städten und Märkten eben so bitter empfunden, als jener der Oeffentlichkeit der Finanzen laut der §§. 59 u. 82 des Edicts, da denselben gemäß die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen lediglich den Gemeindebevollmächtigten und nicht, wie es nach Vorschrift des §. 105 des Edicts bey den Ruralgemeinden der Fall ist, auch den Gesammtbetheiligten zur Kenntniß gebracht werde.

6) Gänzliche Unbestimmtheit des Rechnungsprocesses auf dem Lande.

Sämmtliche Anträge des Herrn Fürsten Oettingen-Wallerstein von a — f, wie sie im Eingange meines Vortrages aufgeführt sind, wurden von dem Hrn. Referenten und dem dritten Ausschusse der Kammer der Reichsräthe begutachtet.

(Siehe Verhandl. der Kammer der Reichsräthe Band I. S. 514 — 523 incl.)

Bey den stattgefundenen Verhandlungen der Herrn

Reichsräthe äußerten sich mehrere derselben in ihrer Abstimmung, daß das Gemeindeedict vom Jahre 1818, wenn es auch einige Mängel und Lücken habe, von welchen keine Unternehmung frey sey, gegenwärtig wieder abzuändern nicht beantragt werden solle, weil man die Nothwendigkeit nicht einsehe und die Nützlichkeit bezweifeln müsse.

Da die Staatsregierung selbst die Absicht habe, eine Revision des Gemeindeedicts vorzunehmen, so möge von dem Antrage Umgang genommen werden, daß diese Revision und das hierüber zu berathende Gesetz noch während der gegenwärtigen Versammlung vorgelegt werde.

Die Anträge auf Verminderung des Personals und der Gehalte ließen die Folgen befürchten, daß hiedurch auch die Behandlung der den Magistraten obliegenden Geschäfte theils in der nothwendigen schnellen, theils genauen Beförderung leiden dürften; es möchte daher dergleichen Anträgen keine Folge gegeben werden.

Die steten Deliberationen über Gesetzneuerungen werfe das gesetzgebende und das verwaltende Organ in das Chaos der Vielschreiberey, der Meynungsstreitigkeiten und in den unergründbaren Strudel der Ansichten; das Volk wisse am Ende nicht, was alles für sein Wohl gewünscht werde.

Von Lasten und Beschwernissen beladen, in neuen Instituten unheimlich, wünsche es zuletzt, daß weniger für sein Wohl gewünscht worden wäre.

Hierin möge auch zum Theil der Grund liegen, warum so viele Beschwerden und Anträge an die Stände gebracht, warum nicht alle und die meisten beachtet werden konnten.

Die meisten der Anträge bezögen sich auf die neuern Gesetze; werden diese abgezogen von der ganzen Zahl, so werden nur wenige übrig bleiben, welche Beachtung verdienten.

Es wäre durchaus unräthlich, daß die Gesetze überhaupt zu detailirt gegeben werden sollen, wenn sie den Character des Bleibenden an sich tragen und so auch dem practischen Leben sich einprägen sollen, damit sie auch aus der Anwendung dem gemeinen Manne zugänglich werden.

(Siehe Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe Band II. S. 6 — 30 incl.)

Bey der stattgefundenen Abstimmung wurden die von dem Ausschusse begutachteten Anträge des Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein im Betreffe der Revision des Gemeindeedicts, jedoch mit Weglassung der Worte:

„noch vor Ablauf der gegenwärtigen Ständeversammlung"

angenommen, und in Folge dessen das oben erwähnte Schreiben der Kammer der Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten am 1. July d. J. erlassen.

(Siehe l. c. S. 102 — 104 incl.)

G u t a c h t e n.

Es gibt wenig Gegenstände von so hoher Wichtigkeit, wie die Bildung der Gemeindeverfassung. Es werden hier die allgemeinen Interessen der höchsten gesellschaftlichen Verhältnisse und diejenigen Beziehungen, welche dem Familienverbande am nächsten stehen, berührt.

Soll ein wahres constitutionelles Leben sich fest gestalten, so muß allerdings schon die Gemeinde als ein Bild des Ganzen im verjüngten Maaßstabe sich darstellen. In den Gemeindeverhältnissen selbst muß schon der Rechtszustand fest ausgeprägt seyn, welcher aller Willkühr von Oben und Unten einen Damm entgegenstellt, gegen Rechtsverletzungen schützt und hierdurch die Ueberzeugung sichert, daß das Volk an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheit warmen Antheil nimmt. Der Einzelne muß schon durch den Gemeingeist zu dem Staate erzogen werden.

Aus dem Ganzen geht hervor, daß das Gemeindeedict eine sehr umsichtige Bearbeitung erfordert, da in einem constitutionellen Staate ein gleichmäßiges Ineinandergreifen der monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elemente stattfinden muß und keiner der Grundkräfte eine übermäßige Gewalt eingeräumt werden soll. Einzelne Steine aus dem Gemeindeedict, dem Grundpfeiler des ganzen Staatsorganismus, herauszunehmen, erscheint mir als eine höchst bedenkliche und ganz unräthliche Aufgabe.

Wenn die Initiative zur Revision auf den Grund

einiger auf der Oberfläche schwimmenden Wirkungen provocirt wird, so ist wohl nicht in Abrede zu stellen, daß eine schlimme Sache dadurch nur noch schlimmer werden kann. Secundäre Verbesserungen werden immer wirkungslos erscheinen.

Verfolgt man in einer so hochwichtigen Angelegenheit nicht einen ruhigen auf die Erfahrungen im Verlauf der Zeit besonnen berechneten Gang, so ist es unvermeidlich, sich in unauflösbare Widersprüche zu verwickeln und in Anträge sich zu verlieren, die an und für sich keine Bedeutung haben, oder doch zu ihrer Verwirklichung der Beywirkung der Legislation nicht bedürfen. Eine Abweichung, welche dem allgemeinen Prinzip widerstrebte, würde gleich dem galvanischen Funken alle Fiebern des Staates durchzucken und bey allenfallsiger Krankheit oder Krisis des letztern durch Aufregung besonders in bewegter Zeit gefährlich werden können.

Wer in die Gemeindeverfassung Bayerns einen tiefen Blick wirft, muß dankbar anerkennen, daß Bayerns König Max Joseph, dessen Andenken unsere Gefühle stets hoch ergreifen muß, seinem Volke eine sehr freysinnige Gemeindeverfassung gegeben habe.

Wesentlich hat seit dem Daseyn unserer Gemeindeverfassung die Verwaltung, wie die des Gemeindevermögens, so auch der Localstiftungen gewonnen, und es ist unverkennbar seit dem Aufgeben der vormals so unheilbringenden Centralisation des Stiftungsvermögens

überhaupt für dieses eine glückliche Epoche zurückgekehrt, wenn gleich noch nicht alle durch die Centralisation geschlagenen Wunden wieder geheilt sind.

In Frankreich hat man mit Bildung der Reichsverfassung von oben angefangen; der Deutsche glaubte mit Recht, damit von unten zu beginnen, und so verfuhr Bayerns weise Regierung, als sie die Gemeindeordnung der Verfassungs-Urkunde vorher gehen ließ.

Vergleicht man ferner die jüngste französische Gemeindeordnung von 1830, auf welcher Grundlage besteht sie? — Darin, daß die Gemeinden ihre Beamten nicht selbst wählen dürfen, sondern daß ihnen diese von der Behörde hingesetzt werden; noch mehr aber tritt das Nachtheilige hervor, wenn man in Frankreich in jüngster Zeit in der Praxis sieht, daß die Behörden ohne Zuthun der Gemeinden, und ohne sich an irgend eine Beschränkung zu binden, häufig ganz fremde und unbegüterte Menschen als Gemeindebeamten anstellen.

Bayerns Gemeindeverfassung läßt den Gemeinden ihre Selbstständigkeit, da aus ihren freyen Wahlen ihre Vorstände hervorgehen; nur der Rheinkreis, in Folge der bisher beybehaltenen französischen Institutionen, entbehrt noch dieser Wohlthat und der Vorzüge, welcher sich die übrigen sieben Kreise des Königreichs zu erfreuen haben. Mit Wahrheit und mit Dank kann und muß man sagen, daß die bayerische Staatsregierung im Jahr 1818 mit größtem Vertrauen der Nation entgegen kam, dem monarchischen und aristokratischen

Elemente eine unverkennbare möglichst große Beschränkung setzte, und allein das Wohl des Volks durch die freyen Wahlen sorgfältig im Auge behielt.

Denn wird dem Staatsbeamten, wie in Frankreich, die Wahl der Gemeindevorstände überlassen, so wählen sie in der Regel solche Gehülfen, von denen sie Uebereinstimmung mit ihren Ansichten hoffen können.

Daß die Begüterten und Einheimischen diesen öfters entgegentreten, liegt in der Reihe der Dinge. Dagegen ist es für Gemeinden vortheilhaft, begüterte Männer aus ihrer Mitte als Vorstände zu sehen, weil diese Männer in ihrer Amtsführung immer zunächst und am meisten in ihren eigenen Verhältnissen berührt werden, und sie eine größere Sicherheit für die Interessen der Gemeinden dadurch noch gewähren, weil unläugbar die Güte der Verwaltung nicht so sehr auf bestimmten Regeln als auf einer vernünftigen und genauen Berücksichtigung der Localverhältnisse beruht.

Die bayerische Regierung hat bey Abfassung des Gemeindeedicts im Jahre 1818 keineswegs ihr wahres Interesse außer Augen gesetzt, sondern ganz richtig geurtheilt, daß bey freyer Ueberlassung der Wahlen der Gemeindevorstände die Regierung selbst gewinne, wenn sie diejenigen Männer, die aus dem Vertrauen des Volkes hervorgehen, als Organe ihres Willens gebraucht; sie findet in ihnen die festeste Stütze und den besten Schlüssel zu der Liebe und zu dem Vertrauen des Volkes, ja die Regierung vermag, wenn sie diese Güter besitzt, selbst die schwierigsten Aufgaben zu lösen.

Horn in seiner Schrift, Königsberg 1829, äußerte sich, wie folgt:

„Der schönste Beweis für die Vorzüglichkeit der „bayerischen Gemeindeverfassung ist der, daß ge„klagt wird, sie habe hie und da zu viel ge„geben.“

Der Ungrund der Klage ergibt sich aus dem vorher Angeführten, und bey der Erwägung, daß die Staatsregierung im Interesse des Volkes die innigste Verbindung beabsichtigte, und in gleicher Größe das Vertrauen der Nation erwarb, als sie dieses ihr gewährte.

Die preußische Städteordnung vom 19. Nov. 1808 beruht unläugbar auch auf Grundsätzen, welche aus einem milden und freysinnigen Geiste hervorgingen, daher die bayerische Gemeindeordnung sich auch mehr auf die Seite der preußischen als der übrigen Staaten hinneigt; nur in Beziehung auf die größeren Städte hat Preußen die Einwirkung der Staatsregierung auf die Wahl der Communalbeamten in höherem Grade geltend gemacht.

So viel im Allgemeinen über die bayerische Gemeindeverfassung, wodurch sich der Antrag der Kammer der Reichsräthe, dem ich mich in Beziehung auf den ersten Absatz anzuschließen kein Bedenken finde, rechtfertigt, daß ohne Bestimmung eines Termins der Staatsregierung vertrauensvoll überlassen werden könne, einzelne Bestimmungen des Gemeindeedicts und der Vollzugsverordnungen, jedoch aber ohne Veränderung

der Grundlagen, einer Revision zu unterwerfen und den Ständen des Reichs auf verfassungsmäßigem Wege die Vorlage zu machen.

Es wird nicht in der Absicht unserer Regierung liegen, die den Gemeinden gewährten Rechte zur Erweiterung der Regierungsgewalt gegen den Geist repräsentativer Verfassungen beschränken zu wollen.

Das Urtheil erfahrner Geschäftsmänner wird sicher allgemein dahin ausfallen, daß bey der bayerischen Gemeindeordnung von 1818 nur die Gemeindewahlordnung, dann die Bezeichnung der Verwaltungsrechte der bürgerlichen Gemeinden in Ansehung desjenigen Vermögens, welches den Kirchengemeinden als solchen gehört, und die Feststellung des Ressortverhältnisses zwischen Magistraten und Gemeindebevollmächtigten einer Revision und Vereinfachung bedürfen möge.

Die Grundprinzipien der bayerischen Gemeindeverfassung sind nach meiner vollen Ueberzeugung trefflich und werden in keinem andern Staate an Freysinnigkeit übertroffen; den Gemeinden ist freye Bewegung gewährt, das Bevormunden der Thätigkeit menschlicher Kräfte war bey Erlassung dieses Edicts der bayerischen Regierung fremd. Bleibt noch ein Wunsch, so ist es vorzüglich nur dieser, daß in Ansehung der Geschäftsformen etwas mehr Freyheit gegönnt werden soll.

In der Hauptsache liegt es nur an den Gemeinden selbst, daß es ihnen, als solchen, wohlergehe. Fassen zugleich die Beamten den wahren Geist der be-

stehenden Gemeindeverfassung richtig auf, liegt in ihnen der redliche Sinn, ihn auszuprägen, so werden auch die Regierungen von unnöthigen Eingriffen abgehalten.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, und dasjenige unterscheidend, was gesetzlich zu bestimmen und was dagegen blos reglementär oder wandelbar und in die Facultät der Gemeinden zu legen sey, schreite ich nunmehr zu den einzelnen Anträgen der Kammer der Reichsräthe, und zwar:

Ad a. Soll der gebotene Gehalt- und Regieaufwand der Commune auf jede mit den Communalfreyheiten vereinbare Weise gemindert werden?

Niemals waren von Seite der Staatsregierung die Gehalte für Communalbeamten geboten. Zufolge königl. Rescripts vom 3. August 1818 wurde der Kreisregierung ein Besoldungsregulativ blos als Anhaltspunkt zur Würdigung und Entscheidung der eingekommenen Gutachten über Besoldungsansätze für das Personal der Gemeindeverwaltungen mitgetheilt. Es war aber die ausdrückliche Bestimmung beygesetzt, daß die Ansätze nur das Maximum seyn sollen, daß sie aber herabgesetzt werden können und müssen, wenn sie aus dem Ertrag des Gemeindevermögens und den übrigen Zuflüssen der Gemeindecassen nicht bestritten werden können. Dagegen aber muß jedem Regierungsvorstande bekannt seyn, daß fast allenthalben die großen Stadtgemeinden es sind, welche mehrfältig angetragen haben,

dieſes Maximum ſelbſt überſchreiten zu dürfen, was aber von Seite einer verſtändigen Kreisregierung wohl nicht Unterſtützung finden kann.

Ueber die Größe der von der Staatsregierung blos als Anhaltspunkt vorgezeichneten Gehalte hat meines Wiſſens keine Gemeinde noch geklagt.

Den Kreisregierungen war bis jetzt weit eher die Aufgabe zu Theil, die Gehaltserhöhung als die Verminderung von Seite der Gemeinden zu verhindern; auch läßt ſich behaupten, daß, wenn mehrere Communalbeamten mit den bisher normirten Gehalten nicht entſprochen haben, ſie mit zu niedrig geſetzten Gehalten noch viel weniger entſprechen werden.

Inſofern alſo die Staatsregierung blos Anhaltspunkte zur Regulirung der Beſoldung der Communalbeamten gab, bleibt es nach dem klaren Inhalt erwähnten Reſcripts dem Ermeſſen der Gemeinden überlaſſen, den Aufwand der Communen nach dem Maaße der Einnahmen feſtzuſtellen.

Was der Herr Fürſt von Oettingen-Wallerſtein als Antragſteller weiter von gebotenem Regieaufwand, einer Beſtimmung ſpricht, vermöge welcher eine Gemeinde eine beſtimmte Summe auf Regie verwenden müſſe, ſo kenne ich aus meiner Dienſterfahrung eine Anordnung der Staatsregierung der Art nicht; niemals erfolgte deshalb ein beſonderes Reſcript. Meines Wiſſens erhöht oder mindert den Regieaufwand die Curatelbehörde jedesmal nach dem vorliegenden wirk-

lichen Bedarf; das Interesse der Cummunen kann daher ohne alle Beyhülfe der Gesetzgebung vollkommen gewahrt werden.

Ad b u. c. „Anstellungen mit Stabilität oder mit Subsumtion unter das IXte constitutionelle Edict von dem örtlichen Bedarfe und von dem Ermessen der Communen selbst abhängig zu machen;"

„die Vorbedingungen zu Uebernahme der Gemeindeämter möglichst zu mildern."

Ob von der Bewilligung dieser sub b u. c gestellten Anträge, für das wahre Interesse der Gemeinden wirklich Ersprießliches zu erwarten sey, glaube ich sehr bezweifeln, vielmehr befürchten zu müssen daß dann in den meisten Fällen die höheren und wichtigeren Interessen der Gemeinden, der pekuniären Engherzigkeit oder auch anderen ungeeigneten Rücksichten geopfert werden dürften.

Es läßt sich schwer absehen, was mit Aufhebung oder größerer Beschränkung der Stabilität, als in der Gemeindeordnung liegt, gewonnen werden soll, da sich dann gar selten ein tüchtiges Subject zur Annahme einer Stelle herbeyläßt, die ihn noch mehr der Gefahr aussetzt, nicht wieder gewählt zu werden und die inzwischen zugebrachte Zeit verloren zu haben.

Die preußische Städteordnung läßt keine Anstellung auf Lebenszeit zu; die Syndici und gelehrten Stadträthe werden auf zwölf, die Bürgermeister und

übrigen Magiſtratsglieder aber auf ſechs Jahre gewählt, ſo daß von den letzteren jährlich, oder wo die Anzahl zu klein iſt, von zwey zu zwey Jahren ein Theil ausſcheidet und durch neue Mitglieder erſetzt wird.

Das würtembergiſche Verwaltungsedict läßt den Stadtſchultheißen und Schultheißen auf Lebenszeit ernennen; bey den Gemeinderäthen wird nach Verfluß von zwey Jahren zu einer neuen Wahl geſchritten, und wenn dasſelbe Mitglied hier wieder gewählt wird, ſo iſt es auf Lebenszeit gewählt. Die Mitglieder des Bürgerausſchuſſes werden auf zwey Jahre gewählt, und alljährlich muß die Hälfte austreten.

Nach der naſſauiſchen Gemeindeordnung wird der Stadtſchultheiß von der Regierung auf Lebenszeit ernannt, die ſogenannten Vorſteher (ähnlich dem Ausſchuſſe in andern Ländern) werden auf zwey Jahre gewählt, ebenfalls mit wechſelndem Austritte.

Die Nichtſtabilität der Communalſtellen in Preußen wird aber eben als der Grund angegeben, warum die Communität nur ſchlechte Subjecte acquiriren könne.

Es iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß allerdings mehrere Gründe dafür ſprechen, daß nach dem Verlauf einer gewiſſen Zeit eine neue Wahl der Wahlmänner und der Gemeindebeamten ſtatt finde. Manche Verhältniſſe, welche eine Berückſichtigung verdienen, geſtalten ſich nach dem Ablauf einer Reihe von Jahren anders. Einige, welche früher die Stimm- und Wählbarkeit beſaßen, werden ſie verloren haben, indem ih-

nen dieſe bedingenden Eigenſchaften jetzt ermangeln; andere, welche dieſe Eigenſchaft bey der vorhergehenden Wahl noch nicht hatten, erlangen ſie, und die Gerechtigkeit fordert, daß ſie von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten nicht ausgeſchloſſen werden. Es kann durch veränderte Bevölkerungszahl eine veränderte Anzahl von Gemeindebeamten erforderlich geworden ſeyn u. ſ. w. Eine vorzügliche Rückſicht, von Zeit zu Zeit eine neue Wahl vorzunehmen, iſt dieſe, daß ein Mißgriff in der Beſetzung einer Stelle von Seite des Staates weniger gefährlich iſt, als wenn er von der Gemeinde begangen werde. Der Staat hat mehrfache Mittel in Handen, ſeine Beamten zur Beſſerung anzuhalten, ſie zu ſtrafen, ihnen eine ihren Fähigkeiten mehr entſprechende Stellung zu geben, oder ſich ihrer durch Penſionirung aus den durch deren Beyträge ſelbſt gebildeten Fonds zu entledigen.

Dieſer Hülfsmittel aber entbehren die Gemeinden, welche nach einer einmal mißlungenen Wahl auf Lebenszeit des Gewählten, der Gefahr ſich ausgeſetzt ſehen ihr Gemeindeweſen auf eine lange Reihe von Jahren geiſtlos behandelt und ganz vernachläſſigt zu ſehen.

Endlich muß erwogen werden, daß einem Staatsbürger wohl zugemuthet werden kann, eine Zeitlang ein Ehrenamt zum Nutzen ſeiner Mitbürger zu verwalten, doch kann mit Gerechtigkeit von ihm nicht gefordert werden, gegen ſeinen Willen es ſein ganzes Leben zu behalten.

Bey diesen für und gegen die Stabilität der Gemeindebeamten angeführten Gründen, trete ich der Meynung derjenigen Staatsmänner bey, welche glauben, daß Rücksicht genommen werden müsse, ob bey einer Gemeindestelle vorzüglich wissenschaftliche Vorbereitungsstudien und Geschäftskunde, ob eine besondere, einen andern Erwerb ausschließende Geschäftsbildung erfordert werde, oder ob ein häufiger Wechsel und eine successive Theilnahme Vieler an den Geschäften zu wünschen ist. Es ist daher die Bestimmung der bayerischen Gemeindeordnung ganz angemessen, daß bey Magistratsmitgliedern und Gemeindeausschüssen alle drey Jahre die Hälfte austritt. Es ist dem Besten der Gemeinden entsprechend, daß durch Erneuerung der Ausschußmänner nach und nach alle fähigen Ortsbürger zu unmittelbarer Mitwirkung in den Gemeindeangelegenheiten gelangen; ja gefährlich und höchst nachtheilig wäre es, wenn in dem Ausschuß ein von dem Gemeindewohl getrenntes eigenes Corporationsinteresse sich befestigen würde. Ein öfterer Wechsel als von drey Jahren würde aber auch nachtheilig einwirken, da doch immer bey einem Theil der Ausschußmänner Bekanntschaft mit dem Gemeindehaushalt und einige Geschäftserfahrung nöthig ist, damit die Neuheit in beyden den Geschäftsgang nicht störe.

Dagegen bey den Bürgermeistern, rechtskundigen Räthen und Stadtschreibern in größeren Städten sind mehrjährige kostspielige Studien und Vorbereitungen erforderlich. Wird bey so einem Manne durch die ihm übertragenen Geschäfte die ganze Zeit und Thätigkeit

in Anspruch genommen, so daß er einen sonstigen Erwerb nicht mehr gehörig besorgen kann, so muß sein Nahrungsstand durch Besoldung und zwar auf Lebenszeit sichergestellt werden, denn nicht mit Individuen, die für den Staatsdienst als untauglich zurückgewiesen wurden, und dahergedrängt durch Nahrungssorgen, Gemeindedienste suchen, kann dem Gemeindewesen gedient seyn. Es bedarf Geschäftsmänner, die mit der erforderlichen Kenntniß und Erfahrung ausgerüstet, mit Ruhe und Freude arbeiten.

Gefährlich und verderblich wäre es, wenn man vorzüglich den Bürgermeistern die Selbstständigkeit und Autorität, durch einen zu sehr reducirten Gehalt entzöge, wenn es der freyen Willkühr der Bürgerschaft überlassen würde, ihn von seinem Amte nach Belieben entfernen zu können, da ihn so oft, besonders als Polizeybeamten, Recht und Gewissen verpflichten, die leicht bewegliche Volksgunst aufs Spiel zu setzen. Dem im menschlichen Leben, und so auch hier bey den Bürgermeistern möglichen Vernachlässigen ihrer Pflichten, kann durch die Kraft der Oeffentlichkeit, durch Beschwerden bey den höhern Behörden und durch diese von Amtswegen mittelst Anwendung ihrer Disciplinargewalt, wirksam entgegengetreten werden. Die Einheit und Consequenz bey den obern Organen der Gemeindeverwaltung wird durch die unaufhörliche Wandelbarkeit höchst nachtheilig erschüttert und ich muß daher an meiner Meynung festhalten, daß obbenannte Stellen nur auf Lebensdauer vergeben werden. Beisler in seiner Schrift über Gemeindeverfas-

sung und Gewerbswesen hat sehr richtig bemerkt, wie mir gleichfalls aus meiner Erfahrung bekannt ist, daß ein Bürgermeister bis zur zweyten Wahl eben in Folge der Nichtstabilität, das Heft öfters aus den Händen verloren hat.

Eine wichtige Berücksichtigung für die Ständigkeit, besonders der Bürgermeister in größeren Städten, tritt dadurch hervor, daß nicht blos die Handhabung der Ortspolizey, welches als ein selbstständiges, aus dem Wesen der Gemeinde abgeleitetes Recht gelten kann, sondern auch die Ausübung der Landespolizey in der Gemeinde den Bürgermeistern vermöge Auftrages und im Namen des Staates obliegt.

Die Communaledikte von Bayern und Preußen scheiden die Polizey als eine Zuständigkeit der Staatshoheit von dem Gemeindewesen. Die Magistrate sollen sie nicht als Gemeindebehörden, sondern als Staatsbeamte verwalten. Die Verwaltung der Polizey setzt bey ihren Organen Kenntniß ihrer höhern Zwecke und den Antrieb, diese zu erreichen, voraus. Die Gegenstände der Polizey fordern eine kenntnißvolle, sorgsame, consequente, oft äußerst delikate Leitung. Eine nothwendige Folge hievon muß es seyn, daß die Vorbedingungen zur Uebernahme der Gemeindeämter, welchen der Staat die höhere Polizey sogar mitanvertraut hat, nicht gemildert werden dürfen.

In offenbaren Widerspruch würde man gerathen, wenn man annehmen wollte, daß die Verwaltung der Polizey in den Städten, jener wissenschaftlichen Bildung und jener positiven Kenntnisse der Beamten nicht be-

dürfe, welche man bey den unmittelbaren Staatsbeamten auf dem Lande unerläßlich hält, und von denen man sich bey diesen durch vielfältige und strenge Prüfungen so gewissenhaft zu versichern strebt.

Ich kann zwar die von dem talentvollen, sehr ehrenwerthen Regierungsrathe Beisler in seinem Werke „Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbswesen" Seite 44. gemachte Aeußerung wegen Uebertragung der Polizeyverwaltung an die Magistrate, in seinen stark geschilderten mißlichen Verhältnissen nicht theilen; ich will die Frage über die Räthlichkeit dieser Regierungsmaaßregel für einstweilen unerörtert lassen (ich sprach mich seit 1817 dafür aus); doch glaube ich, daß wenn die Polizey den Magistraten, mit Ausnahme der Strafverfügungen und definitiver Beschlüsse, nicht zur collegialischen Behandlung, sondern persönlich den auf Lebenszeit gewählten und dadurch ganz selbstständigen zugleich rechtskundigen Bürgermeistern übertragen ist, der größte Theil der gegen diese Maaßregel erhobenen Bedenken hinwegfallen werde. Dagegen aber ist unwidersprechlich, daß wenn der Bürgermeister zugleich der der Stadt vorgesetzte Polizeybeamte bleibt, durch diese Vereinigung die Polizey populärer sich macht, zugleich ihr ein in gegenwärtiger Zeit sehr wichtiger Stützpunkt in der Bürgerschaft zu Theil wird. Dermal und da diese Vereinigung in Bayern in Folge des Gemeindeedicts besteht, muß auch dafür gesorgt werden, daß den mit der Polizeygewalt beauftragten Bürgermeistern die nöthigen wissenschaftlichen Anhaltspunkte nicht fehlen.

Ad d. Die Art der Verhandlungen zwischen Magistraten und Gemeindebevollmächtigten, die bisher nur schriftlich gepflogen werden durften, mag allerdings einer wesentlichen Vereinfachung bedürfen. Diese könnte leicht in der Art eintreten, wenn künftig zu den Versammlungen der Gemeindebevollmächtigten, der Bürgermeister oder ein Mitglied des Magistrats eingeladen würde, um durch Ertheilung von Aufklärungen eintretende anscheinende Anstände zu entfernen, oder durch gegenseitiges Entgegenkommen auf die Einigkeit des Gemeindekörpers und den Geschäftsgang wohlthätig einzuwirken. Die Vereinfachung der Competenzverhältnisse der Magistrate im Sinne der Verordnung vom 17. Dezember 1825, wenn damit, wie ich vermuthe, die Aufhebung der besondern oberhoheitlichen Aufsicht gemeynt ist, wäre wohl vielmehr geeignet, den Keim zu neuen Verwicklungen zu legen, die um so schwerer zu beseitigen seyn dürften, als in den meisten Fällen sie Wurzel geschlagen, und Consistenz gewonnen haben würden, bis die entfernt gestellte Regierung davon erst später Kenntniß erlangt hätte.

Es wird aus der Eingabe des Herrn Antragstellers sehr schwer zu erkennen, wodurch der §. 130 des Gemeindeedicts eine Vereinfachung der Geschäfte erhalten soll. Radical wird nur den Ortsvorstehern wegen Ersparung der vielen kostspieligen Gänge zu den Landgerichten geholfen, wenn die Landgerichte verkleinert und die von mir so oft und lebhaft in Anregung gebrachte Trennung der Justiz von der Administration endlich ins Leben

tritt, wodurch der Bezirksvorstand als Polizeybeamter bey seinen Reisen vielfältig in die Lage gesetzt wird, an Ort und Stelle die Geschäfte, welche dermal noch den Ortsvorstand beym Amt nöthig machen, zu erledigen.

ad e und f.

Die Bestimmung ist reglementärer Natur. In den meisten Gemeinden ist die Verwaltung so einfach, daß Bedürfniß und Aufwand dafür in großer Gleichförmigkeit besteht. Jährliche Etatsvoranschläge einzuführen, wird nur von geringem Nutzen seyn, nach der Natur der Durchschnittsberechnungen.

Die Finanzen der Städte haben nach der bisherigen Gesetzgebung in der That mehr als genügende Oeffentlichkeit. Werden diese Gesetze nur in ihrem wahren Geiste vollzogen, und gehandhabt, dann sind auch die Interessen der Städtebewohner dabey vollkommen gesichert.

Das öffentliche Verlesen oder Abdrucken der Rechnungen, ein Beweis des Mißtrauens auf die Pflichterfüllung und Controllführung der Gemeindebevollmächtigten und der Regierung, wäre nur geeignet endlosen Reibungen der Privatleidenschaften, Vermehrung der Geschäfte, größerem Regieaufwand, der vermindert werden soll, freyes Feld zu öffnen.

Als Referent glaube ich aus dem Angeführten den speciellen Anträgen der Kammer der Reichsräthe, in der Art wie sie gestellt sind von a — f., nicht beystimmen zu können. Empfehlenswerth möchten dagegen die Anträge seyn:

1) daß keine seit dem Jahre 1818 bestehende Gemeinde, wenn nicht mit Zustimmung derselben, aufgelöst und neu gebildet werden könne, außer im Wege der Gesetzgebung.

Die Gemeinden dürfen nicht als Stücke der großen Staatsmaschine, die ein Staatskünstler nach Belieben verändern und umgestalten kann, betrachtet werden.

Eine von der Staatsregierung gewaltsam vorgenommene Zutheilung oder Zerreißung bisher bestandener Gemeinden kann bedeutende Nachtheile zufügen, da ihnen Theilnahme an den Lasten des ihnen bisher fremd gebliebenen Gemeindeverbandes aufgedrungen wird; nur mit Einwillung der Betheiligten kann und darf dergleichen ohne Kränkung der Rechte geschehen.

Die wahre Selbstständigkeit der Gemeinden besteht in der Anerkennung der Persönlichkeit der Gemeinden, nach der sie als freye Vereinigungen zur Realisirung des Socialzweckes mit eigenen privatrechtlich begründeten Vermögensrechten erscheinen, und daher allein berechtigt sind, in wie fern sie andern noch nicht der Vereinigung angehörigen Personen, Rechte einräumen und Aufnahme in den engeren Gemeindeverband zugestehen wollen, da durch dieses neue Eintreten ganz unläugbar die erworbenen Rechte der vorhandenen Gemeindeglieder beeinträchtigt werden.

2) daß die Revision der Gemeindewahlordnung vorgenommen und die königl. Staatsregierung die

Vorlage derselben bey künftiger Ständeversammlung zu bewirken, gebeten werden solle.

Der §. 2 des II. Artikels 1ten Kapitels der Gemeindewahlordnung bedarf vorzüglich einer Abänderung, daß die Gemeindevorsteher nie Mitglieder des Gemeindeausschusses seyn dürfen. Es ist bekannt, daß die Gemeindewahlordnung selbst mit Formirung des Wahlausschusses eröffnet wird; derselbe besteht in den Landgemeinden aus dem Gemeindevorsteher, einem Abgeordneten der Gemeindebevollmächtigten, dann aus zwey durch das Loos zu wählenden Gemeindegliedern aus den höchstbesteuerten zwey Dritttheilen. Dieser Ausschuß, dessen Wahl sogleich nach beendigter Wahl aufhört, und dessen Vorstand der das Ganze leitende Landgerichts- oder gutsherrliche Beamte ist, hat die Pflicht, für die ordnungsmäßige Vollziehung des Wahlgeschäftes zu wachen. Bey der Wahl selbst, die mündlich zu Protokoll erfolgt, und wobey zwey besondere Wahlverzeichnisse nebenher geführt werden, benennt jedes Gemeindeglied aus der Urwahlliste diejenigen, welchen es als Gemeindebevollmächtigten seine Stimme gibt, dann aus der besondern Wahlliste den Vorsteher und Pfleger. Auf diese Art erfährt der anwesende Ortsvorsteher die ganze Abstimmung und es ist unvermeidlich, daß die so nöthige Freyheit der Wahlverhandlung dadurch nicht nachtheilig gestört wird.

Hiedurch würde sich der Antrag des Herrn Abgeordneten Mätzler erledigen. Derselbe verbin-

det zwar damit noch den Vorschlag, daß die Gemeindevorsteher in der Regel gar nicht, und ausnahmsweise nur dann, wenn wenigstens zwey Drittheile der berechtigten Wahlstimmen auf sie gefallen sind, und ihre besondere Geschicklichkeit und das allgemeine Vertrauen zu ihnen darthun, aus solchen Einwohnern gewählt werden dürfen, welche solche Gewerbe treiben, die einer besonderen und ununterbrochenen Aufsicht unterworfen sind; aber einer von der Regel so abweichenden und beschränkenden Wahlbestimmung kann ich gutachtend nicht beytreten.

3) Bey einer Meynungsverschiedenheit zwischen Magistrat und den Gemeindebevollmächtigten, muß nach den bisherigen Bestimmungen des Gemeindeedicts die Entscheidung der Regierung, beziehungsweise auf Landgemeinden des Landgerichts, eingeholt werden.

Dieses Verhältniß führt aber leicht und gefährlich für den Geist einer konstitutionellen Verfassung, zu einer Einmischung der Staatsregierung in die Gemeindeverwaltung, welche für das Gemeindevermögen sehr lästig werden kann. Ich glaube, daß wenn die Frage, über welche verschiedene Ansichten herrschen, die Abweichung von einer gesetzlichen Verwaltungsnorm betrifft, natürlich nur das Gesetz in Anwendung gebracht werden solle; außerdem aber müsse eine Versammlung der ganzen Gemeinde in großen Städten aber der größere Bürgerausschuß an die Stelle der ganzen Gemeinde statt haben.

Nur diejenigen Fälle wären davon ausgenommen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, und die Zusammenberufung der Gemeinde nichtmöglich wäre.

Dieser Gegenstand ist, nach den vielen Erfahrungen während meiner Dienstzeit, und da ich später hierüber Beobachtungen gemacht habe, von der größten Wichtigkeit, da das Urtheil der Gemeindebevollmächtigten und der Kreisregierung durch reformirende Aussprüche von oben zum größten Nachtheil für die Gemeinden und ihr Vermögen kraftlos werden kann.

Endlich würde ich mich rücksichtlich der nothwendigen Abänderung der Bestimmung des Gemeindeedictes, wonach ein Mitglied einer Religionsgesellschaft an der Verwaltung des Stiftungsvermögens des anderen Religionstheiles Theil haben kann, noch ausführlich äußern, wenn deßhalb nicht ein eigener Vortrag des Herrn Abgeordneten geistlichen Rathes Lechner der hohen Kammer zur Berathung vorläge. Die in dem gründlichen Referate des Herrn Reichsrathes Band I. S. 40 —59 ausgesprochene Ansicht und Ueberzeugung theile ich vollkommen. Die Bestimmungen des Gemeindeedicts sind mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht in Einklang und es muß nach den Anforderungen der Gerechtigkeit ohne Zögerung als Grundsatz ausgesprochen werden, daß an der Verwaltung des Stiftungsvermögens eines Religionstheiles, Gemeindeglieder eines andern Religionstheiles keinen Antheil nehmen dürfen.

In Beziehung auf die Gemeindeumlagen wird in wenig Tagen ein weiterer Vortrag erſtattet werden. Hiezu liegt die Veranlaſſung in einem von Seite der Kammer der Reichsräthe anher erfolgten Schreiben und in den Anträgen mehrerer Herren Abgeordneten des Rheinkreiſes.

München, den 24. Oktober 1831.

Graf v. Drechsel, Referent.

XXXVI. Sitzung des dritten Ausschusses, gehalten am 27. Oktober 1831.

Anwesend die Herren v. Anns, Vorstand, Graf v. Drechsel, geistlicher Rath Lechner, Bürgermeister Hagen, Klar, Dr. Schultz Sekretär.

Herr Graf v. Drechsel referirte über die vom Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein in der Kammer der Reichsräthe beantragte Revision des Gemeindeedicts vom 17. May 1818 und die GemeindeWahlordnung.

Ad A. B. C. mit dem Gutachten des Herrn Referenten, daß von diesen drey Punkten Umgang zu nehmen sey, sind sämmtliche Mitglieder einverstanden. Eben so

ad D. mit dem Gutachten des Herrn Berichterstatters. Desgleichen

ad E und F.

Den Anträgen 1. und 2. des Herrn Referenten stimmt der Ausschuß bey. Nicht so dem Antrage 3.,

sondern dem Gutachten des Mitglieds, welches darauf anträgt, daß in streitigen Fällen Magistrat und Gemeindebevollmächtigte zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußfassung zusammentreten sollen.

München, den 27. October 1831.

v. Anns, Vorstand.

Dr. Schultz, Sekretär.

Beschluß
der Kammer der Reichsräthe
über
den Antrag des Herrn Reichsraths
Fürsten von Oettingen-Wallerstein,
die Revision einiger Bestimmungen des Gemeindeedicts betreffend.

Die Kammer der Reichsräthe hat dem durch den Herrn Reichsrath Fürsten Ludwig von Oettingen-Wallerstein an sie gebrachten Wunsch und Antrag in Betreff der Revision des Gemeindeedicts vom 17. May 1818 in der Art ihre Genehmigung ertheilt:

„daß Seine Königliche Majestät auf verfassungsmäßi-
„gem Wege zu bitten sey, Allerhöchstdieselben möch-
„ten geruhen, das Gemeindeedict und die ihm gefolg-
„ten fünf Vollzugsverordnungen einer Revision zu
„unterwerfen, und der ständischen Beystimmung alle
„jene legislativen Maaßregeln zu bezeichnen, welche
„dazu dienen können,

a.

„den gebotenen Gehalt und Regieaufwand „der Communen auf jede mit den Communalfreyhei„ten vereinbare Weise zu mindern;

b.

„Anstellungen mit Stabilität oder mit Sub„sumtion unter das IX. constitutionelle Edict von „dem örtlichen Bedarf und dem Ermessen der „Communen selbst abhängig zu machen;

c.

„die Vorbedingungen zur Uebernahme der Ge„meindeämter möglichst zu mildern;

d.

„die Competenzverhältnisse, den gebotenen Ge„schäftsgang und die gebotenen Geschäftsformen der „Communalbehörden, namentlich auch den §. 130. „des Gemeindeedicts, im Geiste der Institution und „der unterm 17. December 1825 für die unmittel„baren Staatsbehörden ertheilten Normen ange„messen zu vereinfachen;

e.

„die Wechselbeziehungen der Magistrate zu den „Gemeindebevollmächtigten und die Ordnung im städ„tischen Haushalt durch Einführung jährlicher ge„meinsam berathener Etatsvoranschläge zu erleichtern „und

f.

„den Bewohnern der Städte gleich jenen der „Ruralgemeinden die so wohlthätige und dem consti„tutionellen Systeme so sehr entsprechende Oeffent„lichkeit der Finanzen, sey es durch öffentliches Ver„lesen der jährlichen Rechnungen, sey es durch deren „Abdruck und Bekanntmachung zuzuwenden."

Indem sie die Kammer der Abgeordneten ersucht, diesen in der bezeichneten Art von ihr genehmigten Wunsch und Antrag der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen, verharrt sie mit ausgezeichneter Hochachtung.

München den 1. July 1831.

Der erste Präsident
Fürst v. Wrede.

v. Maurer,
erster Sekretär.

Wunsch und Antrag

des Reichsrathes

Fürsten von Oettingen-Wallerstein,

Revision einiger Bestimmungen des Gemeindeedicts betr.

Einleitung.

Jede Constitution neuerer Zeit erkennt den Nationalrepräsentationen die Sphäre der Antragstellung, das ist die Befugniß zu, in irgend einer Form oder innerhalb eines engeren oder weiteren Ermächtigungskreises den Bedürfnissen des Landes Worte zu leihen vor dem Throne des Monarchen.

Auch die bayerische-Verfassungs-Urkunde (Tit. VII. §§. 19. und 20.) räumt den Ständen des Reichs die Initiative hinsichtlich aller jener Gegenstände ein, „welche „aus welch' immer einem Gesichtspunkte den ständischen

„Wirkungskreis berühren, ohne jedoch Erweiterungen „oder Abänderungen des Grundgesetzes selbst zu bezwecken.“

Diese Anordnung bezeichnet unstreitig ein wichtiges den Grundbedingungen des Repräsentativsystemes anklebendes Recht. Sie umschließt aber auch eine dem Rechte correspondirende Pflicht, ja sie erwächst sogar zur dringenden Anforderung dort, wo, wie in unserm Vaterlande (Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 21.) neben dem Beschwerderechte kein allgemeines Petitionsrecht im eigentlichen Sinne vorwaltet, wo also Nationalwünsche und Nationalbedürfnisse, sie seyen durch die Presse und durch Eingaben der Staatsbürger laut geworden oder nicht, doch nur aus der Feder einzelner Ständeglieder einzugehen vermögen in die Stadien parlamentärer Discussion.

An Würdigung dieser Pflicht, an Bemühungen, ihr zu genügen, hat es bisher in Bayern wohl nicht gefehlt. Seit seinem Beginnen erzeugte unser constitutionelles Leben im Ganzen nicht weniger als 899 Anträge, von denen 228 auf den Landtag 1819, 267 auf jenen 1822, 231 auf jenen 1825, 221 auf jenen $182\frac{7}{8}$ und circa 100 auf die zwey ersten Monate der gegenwärtigen Versammlung treffen.

Aber das Loos der gestellten Anträge war nicht immer erfolgreich.

Die meisten derselben gingen von Abgeordneten aus. In dem Jahre 1819 dankten 205, in dem Jahre 1822 255, in dem Jahre 1825 224, in dem Jahre $182\frac{7}{8}$ 115, und während unseres jetzigen Hierseyns circa

100 ihren Ursprung jener Kammer, der gerade in den ersten Zeiten jeder Session auch die Gesammtheit oder Beynahe-Gesammtheit aller Gesetzentwürfe und Regierungsmittheilungen sich zuwendet. Dort weichen sie meist viertel auch halbe Jahre hindurch dem Prioritätsrecht der Krone.

Was später auch zum Vortrage gelangte, fand die Kammer der Reichsräthe überbürdet, und so ergab sich denn die unglaubliche aber doch wahre Thatsache, daß an der Gesammtsumme von 899 Anträgen, während voller drey und dreyßig Monate ständischer Verhandlungen, nur 252 — in der veranlassenden Kammer, und nur 32 in beyden Kammern zur Beschlußfassung reiften. *)

Die gegenwärtige Ständeversammlung hat für eine Categorie von Wünschen veränderte Wege eingeschlagen. Principien aus dem Bereich des höhern Staatsrechtes. Anträge auf Erläuterung constitutioneller Artikel und auf Abänderung des mangelhaften constitutionellen Reglements gelangten theils in der Form von Beschwerden, theils durch die direct gestellte und direct erwiederte Sprache der Adresse auf die ersten Plätze der Tagesordnung.

---

*) Wollte man auch diejenigen 200 Anträge abrechnen, welche durch einzelne dem Budget und andern Gesetzen angehängte Wünsche eine Art von Erledigung fanden, so würden nahe an $\frac{2}{3}$ als gänzlich unerledigt, oder in Masse an die Ministerien hinübergegeben erscheinen.

Anderen aber, und zwar sehr wichtigen Nationalinteressen könnte leicht der ständische Geschäftsgang, trotz des besten Willens der Staatsregierung und der zweyten Kammer, das Schicksal früherer Jahre bereiten, tritt nicht die Kammer der Reichsräthe impulsgebend in Mitte und widmet sie ihnen nicht aus eigenem Antriebe jene ihrer Augenblicke, welche zwischen heute und July noch verfügbar bleiben dürften.

Durchdrungen von dieser Ueberzeugung, aufgefordert durch das Vollgefühl meines Ständeeides, wage ich es, einige Wünsche und Anträge letzterer Categorien der weisen Beurtheilung dieser erhabenen Versammlung zu unterstellen. Die von mir gewählte Aufgabe hat, wie eben erwähnt, ihre bestimmten Gränzen. Ich gedenke lediglich:

> „einige rein praktische Seiten namentlich der Verwaltungsgesetzgebung zu Leuchten, und dem Vaterauge der Staatsregierung jene Punkte zu bezeichnen, wo unnatürliche, die Entwickelung der Nationalkräfte hemmende Beziehungen oder unnöthige, dem Budget und dem Staatsinteresse fremde Lasten direct an der Zufriedenheit und dem Wohlstande des Volkes nagen."

Auch diese Seite der öffentlichen Angelegenheiten ist wichtig, insbesondere in den Augen eines Mannes, den das Schicksal Jahre lang auf dem Lande in der Eigenschaft eines Gutsbesitzers ohne Gerichtsbarkeit fest-

hielt, vor dem also die Bedürfnisse sowohl als der Nothstand der ärmeren Klassen sich in ihrer ganzen Nacktheit enthüllten. Ja gerade auf einer Abhülfe in dieser Hinsicht beruhet zunächst die Befestigung manches Vertrauens, das Versiegen mancher Thräne, das Wohl und Wehe mancher Familie, und die Empfänglichkeit der größeren Massen für die Wohlthaten und erhaltenen Bürgschaften des constitutionellen Systemes. Gelingt es dem gegenwärtigen Landtage auch in dieser Beziehung, Nützliches hervorzurufen, so wird sein Daseyn doppelt segenreich sich erweisen für Thron und Vaterland.

Als die Staatsregierung Bayern in die Reihe der constitutionellen Staaten einführte, begann sie mit Recht ihr Werk durch Wiederbelebung der Gemeindekörper. — Nur auf der breiten Grundlage freyerer Localverfassungen konnte dem großen Baue politischer Mündigkeit Dauer und Bedeutung werden.

Als constutative Urkunde des selbstständigeren Gemeindelebens erschien das Edict vom 17. May 1818.

Groß war die Aufgabe, reich ihre Wirkung. Was dieser wichtige Akt unserem Vaterlande gegeben, welch mächtigen Einfluß er auf constitutionelle Denkweise und Sitte geübt, dieß kann und wird kein vorurtheilsfreyer Mann je verkennen.

Dessenungeachtet entfaltete, wie immer, so auch hier, der verwirklichte Buchstabe mitunter noch uner-

wartete Schwierigkeit. Ja es traten sogar einzelne Gebrechen hervor, deren praktische Anschaulichkeit vielfach selbst den hohen Werth der Gesammtinstitution verkennen ließ. Einiger Grund hiezu lag unstreitig in dem Gesetze selbst, das gleich dem reglementären zweyten Titel des X. constitutionellen Edictes, nicht scharf zwischen Bleibendem und Transitorischem unterscheidend, Dinge verewigen zu wollen schien, welche der Gesetzgeber selbst wahrscheinlich nur auf die Jugendperiode der öffentlichen Freyheiten berechnet hatte.

Wesentlich nachtheilig aber wirkten die Vollzugsverordnungen, nämlich die allgemeine Instruction für die Magistrate vom 21. September 1818, das allgemeine Regulativ für die Geschäftsführung der Ruralgemeinden vom 24. Sept. desselben Jahres, die allgemeine Instruction für die Stadtcommissäre vom 15. Sept. 1818, die specielle Verordnung über die Polizey in Universitätsstädten vom 15. Sept. 1818, und jene Gemeindewahlordnung vom 5. Aug. 1818, die in ihrem §. 28. sogar den abtretenden Vorsteher in den Wahlausschuß, und somit in das Geheimniß aller ihnen holden und abgeneigten Stimmen einführte. Gleich nachtheilig wirkten die meist unpromulgirten Novellen der Jahre 1818 bis 1825, deren Hinzutritt zu den Instructionen die anfangs so einfache Gemeindegesetzgebung von 1818 bereits wieder in eine verwickelte und noch überdieß dem Nichtgeschäftsmanne größtentheils unzugängliche Verordnungensammlung umgewandelt hat.

Zwey große Categorien sind es, worauf sich alle

gegen die Gemeindeorganisation bestehenden Erinnerungen zurückführen lassen.

Erstens erwies sich das neue System sogleich in den ersten Jahren seines Daseyns als Quelle äußerst beträchtlicher Kosten. Entstanden an der Wiege des großen Geschäftsumschwunges, ausgebildet vor dem Siege der Mündlichkeit und der erweiterten Competenzen, näherte sich auch die Gemeindeorganisation den complicirteren Verwaltungsformen jener Zeit. Die den Städten erster Klasse gebotene Aufstellung zweyer Bürgermeister und die ihnen versagte Möglichkeit, einen angesehenen aber der juristischen Studien entbehrenden Bürger an ihre Spitze zu berufen; das auf alle Städte erster und zweyter Klasse ausgedehnte Institut pragmatisch angestellter Rechtsräthe, die stabilen Dienstverhältnisse der Stadtschreiber, der Marktschreiber, der Stadtkämmerer und der Bauräthe, die aus einer allzuängstlichen Unterordnung hervorgehenden Vielschreibereyen, insbesondere aber die häufigen Mißbräuche der §§. 129 und 130 des Edicts brachten es dahin, daß Communalgehalte, Communalregieen und Communaldiäten in der Gesammtmonarchie schon gegenwärtig einen Aufwand von jährlichen 1,600,000 bis 1,800,000 fl. erreichen dürften, und daß der dießfallsige Bedarf dereinst nach vollends realisirten Pensions- und Alimentationsstande, die Summe von jährlich 2 Millionen übersteigen wird.

Dann aber und bey allen diesen Kosten gestaltete sich auch die Existenz der Communalbehörden weder angenehm noch frey. In den Städten unterwarf ein aus-

drücklich gesetzlicher Imperativ die ausübende Polizey dem für sie fehlerhaften Principe der Collegialität, und ein anderer Imperativ stellte dem fehlerhaften Principe das eben so wenig zusagende kostspielige Correctiv eines aus Gemeindemitteln remunerirten, in schwierigem Wächteramte begriffenen Stadtcommissärs gegenüber; die finanzielle Sphäre der Magistrate schwankt zwischen Verwaltung und Curatel, da eine und dieselbe Vorschrift einerseits für jeden Fond eigene Verwalter postulirt, und den Communalbehörden die Revision der einzelnen Verwaltungsrechnungen überläßt (Gemeindeedict §. 47.), andererseits aber den Magistrat als Verwalter bezeichnet, und die Fondsadministratoren zu Mitgliedern der Verwaltungsstelle, also zu Mitrichtern in eigener Sache erhebt (Gemeindeedict §. 46. 47. 59.). Die Wechselbeziehung zwischen Communalbehörden und Bürgerrepräsentanten (Gemeindebevollmächtigten) ist ihrer Natur nach auf feindliches Ankämpfen gerichtet, da keine jährliche Verständigung über das Gemeindebudget zu vorläufigem Austausche der Ideen führt, da also jede Ansichtsverschiedenheit (die wenigen Fälle des §. 82 ausgenommen) nothwendig die gehässige Form des Tadels gewinnen muß. Der städtischen Comptabilität endlich ermangelt häufig das volle öffentliche Vertrauen, weil die Rechnungen zwar zur Kenntniß der Bevollmächtigten, nicht aber, wie auf dem Lande, zur Wissenschaft der Gesammtbetheiligten gelangen. In den Landgemeinden gesellt sich zu der finanziellen Zwitterstellung (Gemeindeedict §§. 94, 101, 102, 105) auch noch die gänzliche Unbestimmtheit des Rechnungsprocesses resp.

die Unsicherhlit über Zahl, Art und Competenz der höhern Berufungsinstanzen, die seltsame Function der Kreisregierung, von Zeit zu Zeit einzelne in zwey Instanzen revidirte und absolvirte Rechnungen einer fragmentarischen Superrevision zu unterwerfen (Gemeindeedict §. 104.), insbesondere aber jenes schwankende Unterordnungsverhältniß, das die Gemeindevorsteher und Ausschußmitglieder förmlicher Willkühr preis gibt und in manchen Gegenden ihre Dienste in ein stetes Wandern zum Amtssitze umwandelt. (Gemeindeedict §. 130.)

Solche Wahrnehmungen mußten nachtheilig wirken. Sie mußten nützliches Aufstreben hemmen, ersprießliche Wirksamkeiten lähmen, und dem Gemeingeiste wie dem Gemeinnutzen wesentliche Hindernisse entgegenstellen.

Und in der That sind sie, und nur sie es, die das so trefflich angelegte Communalsystem bisher vielfach in verderblicher Halbheit erhielten. Ihnen und nur ihnen ist es beyzumessen, wenn die in der Regel mit Unrecht getadelte städtische Polizey nicht immer dem Zwecke entsprach, wenn an mehreren Orten Zwist in dem Schooße der Gemeindebehörden Wurzel faßte und wenn die höheren Notabilitäten des Bürgerstandes, die unabhängigen vielseitig gebildeten Lichtpunkte der Landwirthschaft und der Industrie bisher noch häufig zurücktraten vor den lästigen undankbaren in Sitzungen und Detailaufgaben erhäuften Gemeindegeschäften. Eine Abhülfe scheint nöthig, und zwar:

1) im Interesse der Krone, deren erklärter Wille es

ist, das was als öffentliche Freyheit von ihr gegeben wurde, auch als solche vollzogen zu sehen; nöthig

2) im Interesse der Gemeinden, denen die bisherigen Verhältnisse so manche Elemente innern Friedens und kräftiger Verwaltung entziehen; nöthig

3) im Interesse der Nationalwürde, die nicht wünschen kann, daß zufällige Umstände die so hoch gediegene politische Bildungsstufe des bayerischen Volkes und seine aufgeklärte Empfänglichkeit für bewilligte Rechte verdunkeln; nöthig endlich

4) im Interesse der Zahlenden, denen eine etwa mögliche allmählige Ersparung von jährlichen 4, vielleicht auch 600,000 fl. unmöglich gleichgültig zu seyn vermag.

Es wäre wohl leicht, Mittel und Wege der Abhülfe anzudeuten. Es wäre wohl leicht, zu entwickeln, wie der gewählte Bürgermeister durch die Natur der Sache berufen ist, gleich dem Maire in dem Rheinkreise als der städtische Polizeybeamte zu erscheinen; wie er im Bereiche der ausübenden Polizey an die Beschlüsse der Collegs nur in jenen Fällen zu binden seyn dürfte, wo es sich um höhere Communalinteressen handelt, oder (wo gleich den Ansässigmachungen und Gewerbsverleihungen) auch die gutsherrliche Polizeybehörde eine Einwilligung ihrer Gutsherrschaft zu erholen hat;

wie der Bürgermeister zu den gewöhnlichen Polizeygeschäften keiner juridischen Studien bedarf; wie jene Städte, denen das Aufstellen eigener Rechtsgelehrten zu kostspielig erscheint, die administrativ richterlichen Functionen temporär einem königl. Gerichte delegiren könnten; wie jeder einzelnen Commune selbst die Frage zu überlassen seyn möchte, ob sie ihre Rechtsverhältnisse besser durch förmlich angestellte Consulenten, oder besser durch die im processualischen Geschäftsgange stets fortgeübten öffentlichen Anwälte gesichert glaubt; wie unnöthig in der Regel gegenüber einer wohlgeordneten städtischen Polizey besondere Stadtcommissäre erscheinen; wie zweckmäßig das stete Einberufen der Gemeindevorsteher und Ausschußmitglieder beschränkt werden kann; wie endlich auf der Bahn consequenter Durchführung des Vereinfachungs- und Vertrauensprinzipes Finanzen und Rechnungsproceß zur einfachsten Klarheit und die Gesammtstellung zum Gegenstande eines allgemeinen edlen Wetteifers zu erheben wäre.

Aber es dürfte nicht in der Absicht der hohen Kammer liegen, durch Detailinitiative der reifen Erwägung der Staatsregierung vorzugreifen.

Ich beschränke mich daher auf den ehrerbietigsten Antrag:

Se. Königliche Majestät zu bitten, Allerhöchstdieselben möchten geruhen, das Gemeindeedict und die ihm gefolgten fünf Vollzugsverordnungen einer Revision zu unterwerfen, und noch vor Ablauf der gegen-

wärtigen Ständeversammlung ständischer Beystimmung alle jene legislativen Maaßregeln zu bezeichnen, welche dazu dienen können

a) den gebotenen Gehalt und Regieaufwand der Communen auf jede mit den Communalfreyheiten vereinbare Weise zu mindern;

b) Anstellungen mit Stabilität oder mit Subsumtion unter das IX. constitutionelle Edict von dem örtlichen Bedarfe und von dem Ermessen der Communen selbst abhängig zu machen;

c) die Vorbedingungen zu Uebernahme der Gemeindeämter möglichst zu mildern;

d) die Competenzverhältnisse, den gebotenen Geschäftsgang und die gebotenen Geschäftsformen der Communalbehörden, namentlich auch den §. 130 des Gemeindeedicts, im Geiste der Institution und der unterm 17. December 1825 für die unmittelbaren Staatsbehörden ertheilten Normen angemessen zu vereinfachen;

e) die Wechselbeziehungen der Magistrate zu den Gemeindebevollmächtigten, und die Ordnung im städtischen Haushalte durch Einführung jährlicher gemeinsam berathener Etatsvoranschläge zu erleichtern, und

f) den Bewohnern der Städte, gleich jenen der Ruralgemeinden, die so wohlthätige und dem con-

stitutionellen Systeme so sehr entsprechende Oeffentlichkeit der Finanzen, sey es durch öffentliches Verlesen der jährlichen Rechnungen, sey es durch deren Abdruck und Bekanntmachung, zuzuwenden.

München, den 4. May 1831.

Ehrerbietigst

Ludwig, Fürst von Oettingen-Wallerstein,

Reichsrath.

Hohe Ständeversammlung!

Nachstehender Antrag wird der hohen Ständeversammlung zum drittenmale gehorsamst vorgelegt und um so dringender empfohlen, da derselbe auch bey den jüngsten Gemeindewahlen, obgleich von der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1828 zum k. Staatsministerium des Innern hinübergegeben, unbeachtet geblieben ist.

Unterthänig gehorsamster
Mätzler.

München am 6. März 1831.

In der Gemeindewahlordnung vom 5ten August 1818 heißt es Cap. I. Art. II. §. 2.:

„Bürgerliche Magistratsräthe sollen, wo es geschehen kann, aus solchen Gewerben, welche einer besondern und ununterbrochenen Polizeyaufsicht unterworfen sind, nicht genommen werden."

„Unter den nämlichen Voraussetzungen sind auch die Gemeindevorsteher nicht aus solchen Gemeindeeinwohnern zu wählen, welche offene Wirthschaft treiben."

Die weise und wohlthätige Absicht dieser Limitation der passiven Wahlfähigkeit ist einleuchtend. Gemeindebürger, welche mit ihren Gewerben unter besonderer und ununterbrochener polizeylicher Aufsicht stehen, und unter

ihnen vorzugsweise diejenigen, welche offene Wirthschaft treiben, stehen mit den übrigen Gemeindegliedern in so vielseitiger Berührung, daß sie aus diesem Grunde schon einen großen Einfluß auf die Wahl haben, und dieselbe, wenn sie gewählt zu werden wünschen, auf sich selbst leiten können. Sind sie wirklich gewählt und nicht Männer, denen der Egoismus in aller Beziehung ganz fremd ist (ubi est et laudabimus eum; man zeige mir einen Mann, auf daß ich ihm das gebührende Lob zolle), so wird das Wohl einzelner Gemeindeglieder vielfältig gefährdet, die polizeyliche Aufsicht und Ordnung in manchen Fällen beschränkt, wo nicht ganz außer Acht gesetzt, und nicht selten großer lang dauernder Zwiespalt in der Gemeinde erregt.

Nicht so bekannt mit den magistratischen Verhältnissen der Städte und Märkte, will ich das eben Angeführte nur auf die Ruralgemeinden beziehen.

Soll eine Gemeindewahl vorgenommen werden, und es ist z. B. ein Gastwirth, der Gemeindevorsteher zu werden wünscht, so ist es ihm ein Leichtes, die Stimmen derer für sich zu gewinnen, welche sein Gasthaus täglich oder doch öfters besuchen, und durch diese auch auf die Wahlstimmen anderer Gemeindeglieder zu seinem Vortheile einzuwirken; so wie er durch sein Raisonnement bey versammelten Zechgesellschaften auf die Wahl mächtigen Einfluß erlangen kann. — Gemeindeglieder, welche gegen den Wirth Zahlungsverbindlichkeiten haben, (und dieser Fall tritt nur zu oft ein) müssen sich ohnehin gleichsam für obligat erachten, ihm ihre Wahlstimme zu geben.

Ist ein Gastwirth wirklich zum Gemeindevorsteher gewählt, so bekommt er die Gemeindebürger in Hinsicht des Besuches seines Wirthshauses, so zu sagen, in einen Zwang, welcher nicht blos sehr lästig, sondern auch für das Familienwohl sehr nachtheilig ist. Aus Convenienz muß das Gasthaus des Gemeindevorstehers, um diesen sich gewogen zu erhalten, öfter besucht werden. Sind Geschäfte bey dem Gemeindevorsteher abzuthun, so muß aus eben diesem Grunde eine Zeche dagelassen werden, und ich möchte nicht behaupten, daß nicht das Quantum dieser Zeche bisweilen einen bedeutenden Einfluß auf die Stimmung — und dadurch auf das pro oder contra des Gemeindevorstehers haben könne, und daß nicht ein von Eigennutz beschlichener Vorsteher ein Gemeindeglied zwey oder drey mal in der nämlichen Angelegenheit unter verschiedenem Vorwande zu sich kommen lassen dürfte, um zwey, drey oder mehrere mal eine Zeche einzustreichen.

Dem fleißigen, dem sparsamen und dürftigen Gemeindebürger fällt der Verlust der Zeit und des Geldes sehr schwer, zumal er dieses nicht selten von seinem Nachbar borgen muß. Der Gemeindevorsteher als Gastwirth zieht die Zehrung des Ortes — Hochzeitmahle u. s. w. großen Theiles an sich, zur größten Benachtheiligung der übrigen Gastwirthe, welche doch auch, wie er, die Gewerbslasten tragen müssen. Es heißt: ich muß dahin gehen, da das Hochzeitmahl halten, weil er Gemeindevorsteher ist und mir in der Folge nützen oder schaden kann. — Feindschaften, die oft sehr lange

dauern und großes Unheil anrichten, sind hievon auch eine Folge, welche aller Beherzigung werth ist.

Angenommen, daß dem Gemeindevorsteher, welcher Gastwirth ist, der Eigennutz nicht ganz fremd sey, so werden Debauchanten, Alltagszecher, lüderliche Schwelger von demselben dessenungeachtet wohl gelitten, und in vorkommenden Fällen mehr Conivenz, Schutz und Recht erlangen, als der fleißige oder sparsame Gemeindebürger.

Dem Gemeindevorsteher liegt zunächst die Handhabung der polizeylichen Ordnung in seiner Gemeinde ob. Wie oft mag nun ein Gemeindevorsteher, der ein Gewerbe hat, das unter unmittelbarer polizeylicher Aufsicht steht, in Versuchung kommen, gegen die polizeylichen Anordnungen selbst zu handeln, wie oft dieser Versuchung unterliegen und durch sein Beyspiel der polizeylichen Ordnung den Todesstoß zu geben.

Ich könnte hierüber merkwürdige Beyspiele angeben, allein es scheint mir unnöthig zu seyn.

Der oben aus dem Gemeindewahlordnungsnormativ allegirten Limitation ungeachtet, wurden an verschiedenen Orten ohne alle Beschränkung und ohne daß die Gemeindeglieder von den Landgerichtscommissarien daran auch nur erinnert wurden, solche zur passiven Wahl zugelassen, welche offene Wirthschaft treiben, oder ein anderes Gewerbe ausüben, welches einer besondern Polizeyaufsicht unterliegt, und wenn sie zu Gemeindevorstehern gewählt werden, wird diese Wahl ohne allen Anstand bestätigt.

Sollte der Fall eintreten, daß bey einer Gemeinde nur allein ein solches Gemeindeglied, dessen passive Wahlfähigkeit der erwähnten Limitation unterliegt, zu dem Amte des Gemeindevorstehers tauglich wäre, oder ein ganz besondres Vertrauen des größten Theiles der Gemeindeglieder genösse, so dürfte derselbe wohl selten seyn und wird sich gewiß jedesmal durch eine sehr überwiegende Stimmenmehrheit darthun.

In der angeführten Wahlordnung vom 5. August 1818 heißt es Cap. III. Art. 28. weiter: „Der Wahlausschuß soll aus dem Gemeindevorsteher und einem Abgeordneten aus den Gemeindebevollmächtigten bestehen."

Durch diese Bestimmung wird die Freyheit der Wahlstimmen offenbar in hohem Grade beschränkt. Der Gemeindebürger muß sich sehr beengt finden, wenn er, gedrungen von seinem besten Wissen und Gewissen im Angesichte des gegenwärtigen Gemeindevorstehers einem Andern, als diesem, die Stimme geben soll, und es braucht einen Mann von eben so seltner Resignation, der ohne Rücksicht auf die allenfallsigen Folgen für sich, die Seinigen und seine Angelegenheiten, wenn dieser wieder Gemeindevorsteher werden sollte, seiner Ueberzeugung und Pflicht getreu bleibt, als selten es seyn dürfte, daß ein wiedergewählter Vorsteher seine Gunst oder Ungunst gegen die, welche für oder gegen ihn gestimmt haben, vorkommenden Falls nicht fühlen ließe.

Selbst für den Gemeindevorsteher, der auch nur einige Delicatesse besitzt, muß es eine peinliche Stellung seyn, bey der Wahl das pro und contra selbst anzuhö-

ren, um so mehr, da viele davon, die für ihn stimmen, meynen, daß er ihnen auf diese oder jene Weise dafür gefälliger seyn solle.

Gestützt auf diese Bemerkungen, glaube ich den Antrag stellen zu müssen, die hohe Kammer wolle Se. k. Majestät ehrfurchtsvollest bitten,

a) den §. 2. des 2. Art. I. Cap. der Gemeindewahlordnung dahin allergnädigst abändern zu lassen, daß die Gemeindevorsteher in der Regel gar nicht und ausnahmsweise nur dann, wenn wenigstens zwey Drittheile der berechtigten activen Wahlstimmen auf sie gefallen sind und ihre besondere Geschicklichkeit und das allgemeine Vertrauen zu ihnen darthun, aus solchen Einwohnern gewählt werden dürfen, welche solche Gewerbe treiben, die einer besondern und ununterbrochenen Aufsicht unterworfen sind;

b) allergnädigst bestimmen zu wollen, daß der Gemeindevorsteher nie ein Mitglied des Wahlausschusses seyn könne.

Mit innigster Verehrung

der hohen Ständeversammlung

unterthänigst gehorsamster

Mätzler.

Vortrag
des
Abgeordneten Willich,
im Namen des ersten Ausschusses,
über
den Antrag mehrerer Abgeordneten aus dem Rheinkreise

auf Aufhebung des kaiserl. Dekrets vom 17. März 1808 und der spätern hierauf bezüglichen Verordnungen in Betreff der Juden, namentlich ihrer Forderungen an Christen. 43

Mehrere Abgeordnete aus dem Rheinkreise haben der Kammer der Abgeordneten unterm 19. July jüngst eine Eingabe übergeben, die am 20. July an den Petitionsausschuß, und später von diesem an den ersten Ausschuß kam, und worin gebeten wird:

„die hohe Kammer der Abgeordneten möge im Einverständnisse mit der hohen Kammer der Reichsräthe bey Sr. königl. Majestät den Antrag stellen, daß das kais. Dekret vom 17. März 1808, die Forderungen der Juden an Christen betreffend,

so wie die Verordnungen der k. k. österr. und k. bayer. gemeinschaftlichen Landesadministrationscommission vom 1. August 1815 und 13. Jan. 1816, so wie die königl. Verordnung vom 6. April 1818 außer Wirksamkeit gesetzt und aufgehoben werden mögen; vorbehaltlich der königl. Staatsregierung, falls sie nach Ablauf von 5 Jahren durch übereinstimmende Berichte der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sich von den schädlichen Folgen dieser Aufhebung überzeugen sollte, während der Dauer der folgenden 5 Jahre die gegen die Juden jetzt im Rheinkreise bestehenden Beschränkungen wieder eintreten zu lassen."

Diese Eingabe unterscheidet sich von den verschiedenen übrigen, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen betreffenden Eingaben, über welche bereits der Abg. Lang im Namen des dritten Ausschusses Vortrag erstattet hat, wesentlich darin, daß diese Eingaben die Verhältnisse der Juden in den übrigen 7 Kreisen diesseits des Rheins, und eine Revision der die Juden angehenden Ausnahmsgesetze, zum Zwecke ihrer Emancipation, betreffen, während jene Eingabe, von der hier die Rede ist, die Vollziehung der im Rheinkreise bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, vermittelst Aufhebung der ihnen widerstreitenden Verordnungen, somit Rückkehr zum rein gesetzlichen Zustande — bezweckt.

Das was man immer noch den Juden der 7 übrigen Kreise vorenthält, und was sie hier immer noch zu reclamiren sich gezwungen sehen: gleiche Theilnahme an

allen bürgerlichen und politischen Rechten im Staate, — ist ihnen im Rheinkreise durch die dortige Gesetzgebung längst bewilligt, und es wäre in der That einmal Zeit, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, durch geeignete, längst versprochene Gesetze im ganzen Königreiche — Gerechtigkeit zu üben gegen diese Klasse der Mitbürger, die man doch überall schon längst der Ehre würdig fand, Theil zu nehmen mit Gut und Blut an allen Pflichten und Lasten des Staatsbürgers.

Während aber die Gesetzgebung des Rheinkreises den Juden vollkommen gleiche politische und bürgerliche Rechte, wie den Christen, ertheilt, besteht dort ein Zustand, der den Juden den Genuß dieser gesetzlichen Rechte zum Theil entzieht, ein Zustand, gestützt auf Verordnungen, die nicht im Einklange mit jenen Gesetzen sind, ein Zustand, dessen alsbaldige Abänderung demnach als wünschenswerth erscheinen muß.

Die nähern Verhältnisse sind in der erwähnten Eingabe klar auseinandergesetzt, so daß man sie hier nicht umständlich wiederholen will.

Es geht daraus hervor, daß die vollkommene Emancipation der Juden in Frankreich bereits vor der Constitution vom 22. Frimaire VIII. oder 13. Decbr. 1799, eingetreten war, und daß den Juden gleiche Rechte, wie allen übrigen französischen Staatsbürgern, namentlich wiederholt durch jene Constitution garantirt wurden, deren Publication auch in den Landestheilen, die jetzt den Rheinkreis bilden, statt hatte, und die fortwährend noch

unter dem französischen Kaiserreich, mit dem durch die Senatusconsulte vom 4. August 1802 und 18. May 1804 eingetretenen — auf den vorliegenden Gegenstand nicht bezüglichen Veränderungen — das Staatsgrundgesetz bildeten.

Im Jahre 1804 wurde das neue französische Civilgesetzbuch eingeführt, dessen Verfügungen, namentlich in Bezug auf Gültigkeit der Verträge und Beweiskraft der Urkunden, natürlich für und gegen Juden eben so anwendbar waren, wie für und gegen Christen.

Die günstige Stellung der Juden in Frankreich und die Leichtigkeit der Einwanderung veranlaßten viele Juden, dem Drucke zu entgehen, unter dem sie noch in Deutschland seufzten, und ins Land der Freyheit zu ziehen. Kein Wunder, daß hierunter manche Individuen waren, die — durch Erziehung und bisherige Unterdrückung demoralisirt, die freyere Stellung zu mißbrauchen suchten und, anstatt durch Rechtlichkeit in den Verträgen mit ihren neuen christlichen Mitbürgern, sich der erlangten Freyheit würdig zu zeigen, jenen Mitbürgern durch Wucher und Betrug für die bewilligten Vortheile dankten.

Die deßfallsigen Klagen und Beschwerden veranlaßten die in der Eingabe erwähnten Maaßregeln der französischen Regierung: das Moratorium vom 30. May 1806, die Zusammenberufung der jüdischen Notablen im Sommer 1806, die Versammlung des großen Sanhedrin in Paris im Febr. und März 1807 und die kaiserl. Decrete vom 17. März 1808, namentlich jenes famose Decret in Betreff der Forderungen, der Handelspatente und der Niederlassung der Juden.

Die Beylage Nro. 2 enthält den wörtlichen Inhalt dieses Decrets.

Durch Art. 19 wurde es auf die Juden in einigen französischen Departementen nicht anwendbar erklärt.

Durch spätere Decrete vom 16. Juny und 22. July 1808, 11. April 1810 und 26. Decbr. 1813 wurde diese Ausnahme auf die Juden in 17 weitern französischen Departementen und in Livorno ausgedehnt.

In den übrigen Departementen, das heißt in ganz Frankreich, hörte seine Wirksamkeit auf in Folge der durch Ludwig XVIII. Frankreich gegebenen Charte vom 4. Juny 1814, deren Art. 1 und 5 also lauten:

„Art. 1. Die Franzosen sind gleich vor dem Gesetze, welchen Titel oder Rang sie übrigens haben mögen.

Art. 5. Jedermann übt seine Religion mit gleicher Freyheit aus, und erhält denselben Schutz für seinen Gottesdienst."

Von den jetzigen Cantonen des Rheinkreises wurden die Cantone Landau, Bergzabern und Candel erst durch Friedensschluß vom 20. Nov. 1815 von Frankreich abgetreten, und unter dem 12. Decbr. 1815 für die Krone von Oesterreich in Besitz genommen; sie waren bey Publication der franz. Charte vom 4. Juny 1814 noch Theile von Frankreich, die in jenen 3 Cantonen wohnhaften Juden demnach durch diese Publication, wie die

Juden des übrigen Frankreichs, von den Folgen des kaiserl. Decrets vom 17. März 1808 befreyt.

Die unter dem 16. Juny 1814 etablirte k. k. österr. und k. bayer. Landesadministrationscommission für die von Frankreich abgetretenen Landestheile zwischen dem Rhein, der Mosel, der Saar und der neu französischen Grenze, zu welchen Landestheilen die genannten 3 Cantone nicht gehörten, erließ am 1. Aug. 1815 u. 13. Juny 1816 zwey Verordnungen (auf die Cantone Landau, Bergzabern und Candel, die vom 12. Decbr. 1815 bis zum 1. May 1816 unter besonderer österreichischer Verwaltung standen, nicht anwendbar), welche der Anwendung des kaiserl. Decrets vom 17. März 1808 noch eine bedeutende Ausdehnung gaben. Durch die Verordnung vom 1. August 1815 wurde nämlich verfügt, daß die Art. 4 und 13 jenes Decrets auch auf alle schiedsrichterlichen Urtheile, sie mögen vor oder nach der Bekanntmachung des Decrets zwischen Juden und ihren Schuldnern gefällt worden seyn, und auf die vor Notarien eingegangenen Ratificationsakte ausgedehnt seyen, und daß nur die durch rechtskräftige Erkenntnisse der gewöhnlichen Gerichte bestätigten schiedsrichterlichen Urtheile und Ratificationen ihre volle Wirkung behalten sollen.

Die zweyte Verordnung vom 13. Januar 1816 beschränkte wieder die Verfügungen der vorhergegangenen Verordnung auf schiedsrichterliche Urtheile, die seit dem Decret vom 17. März 1808 gefällt, und bey denen, falls sie der Verordnung vom 1. August 1815 vorgängig waren, keine eigentliche Contestation, sondern Schuldaner-

kenntniß oder Fristbegehren vorlag, welchen schiedsrichterlichen Urtheilen die letzte Verordnung zugleich die Begründung des Hypothekenrechts absprach.

Dieß war der Stand der Dinge in Bezug auf die Juden, als am 1. May 1816 sämmtliche, die in Folge des Friedenstractats vom 30. May 1814, wie auch die in Folge jenes vom 20. Novbr. 1815 von Frankreich abgetretenen, den jetzigen Rheinkreis bildenden Landestheile von der k. bayer. Krone in Besitz genommen wurden.

In Folge dieser Besitzergreifung blieb es im Rheinkreis bey den dem Lande gesicherten Institutionen, somit bey der bestehenden Gesetzgebung; die Justiz sowohl, wie die Verwaltung bewegten sich fortwährend nach den eingeführten Normen und Formen.

Im Amtsblatte des Rheinkreises vom 27. April 1818 erschien hierauf ein allerhöchstes Rescript d. d. München 6. April 1818, welches verfügte, daß das französische Decret vom 17. März 1808 im Rheinkreise in so lange, bis über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in diesem Kreise allgemein umfassende Bestimmungen erlassen werden können, Gesetzeskraft behalten und in Vollzug gesetzt werden soll.

Bald nachher wurde dem Königreiche Bayern die Verfassung zu Theil, welche im Rheinkreise kraft allerhöchster Rescripte vom 22. und 24. May 1818, durch das Regierungsrescript vom 12. Juny 1818 mit der

ausdrücklichen wesentlichen Beschränkung bekannt gemacht wurde, daß,

„da mehrere Bestimmungen der Verfassungs-
„Urkunde mit den im Rheinkreise beste-
„henden besondern von Sr. K. Maje-
„stät dem Lande gesicherten Institu-
„tionen nicht vereinbarlich sind, die Voll-
„ziehung der Verfassung nur mit den
„Modificationen geschehen solle, welche
„jene besonderen Institutionen er-
„fordern."

Unterm 17. Oct. 1818 erfolgte ein weiteres Reskript der Regierung des Rheinkreises, gestützt auf das Reskript vom 5. Oct., über die Anwendung der Verfassungs-Urkunde auf den Rheinkreis, welches mehrere nähere Bestimmungen über die im Rheinkreise eintretenden Beschränkungen der Verfassung und Beylagen enthält. Der Verhältnisse der Juden ist darin nicht erwähnt, und in so fern jene Bestimmungen unvollständig sind, muß natürlich auf die im Rheinkreise damals bestehenden Institutionen selbst recurrirt werden.

Nach Auseinandersetzung dieser factischen Verhältnisse wird es darauf ankommen, dieselben in rechtlicher Beziehung zu würdigen und zu untersuchen, welche Rechte den Juden gesetzlich im Rheinkreise zustehen, und ob sie im Genusse dieser Rechte sind. Ferner, ob es gerecht und räthlich ist, denselben den Genuß der bürgerlichen Rechte noch länger vorzuenthalten.

Jedem Unbefangenen muß bey Durchlesung des französischen Decrets vom 17. März 1808 sich die Ueberzeugung aufdringen, daß dasselbe einen Machtspruch bildet, einen Act der Willkühr, durch welchen der französische Kaiser, über damals bestehende Verfassung und Gesetze sich hinwegsetzend, eine Befugniß usurpirte, die ihm nicht zustand, und die ersten Rechtsprincipien verletzend, in Privatrechte eingriff, deren Respectirung die Gesetze ihm geboten.

Die gesetzliche Befugniß zu diesen Verfügungen mangelte ihm gänzlich, denn nach der damals noch geltenden Constitution von 1799 und den Senatusconsulten von 1802 und 1804 hatte er nur die auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen Gesetze zu promulgiren, keineswegs die Gesetze selbst zu machen. Da nun durch die legislativen Verfügungen dieses Decrets der verfassungsmäßige Grundsatz der Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze zum Nachtheil einer zahlreichen Classe der Staatsbürger, der Juden, über den Haufen geworfen wurde, da die bestehende Civilgesetzgebung in Bezug auf sie abgeändert wurde, eben so das Conscriptionsgesetz, so ist es klar, daß hierzu gültigerweise ein eigentliches Gesetz erforderlich gewesen wäre, an dessen statt unbefugter Weise ein kaiserl. Decret jene Verfügungen aussprach.

Betrachtet man den Inhalt des Decrets näher, so überzeugt man sich, daß es einen Justizmord enthält, der mit regelloser Willkühr begangen wurde. Nicht genug, daß das Decret alle Schuldurkunden, ausgestellt zu Gunsten von Juden gegen christliche Schuldner, die

nicht Handelsleute sind, sey es unter Privatunterschrift, sey es in authentischer Form, dem bestehenden Civilgesetz zuwider ohne Beweiskraft erklärte, sprach es auch zugleich die rückwirkende Kraft dieser exorbitanten Verfügung auf alle bereits früher rechtsgültig unter dem Schutz der bestehenden Gesetze errichteten Urkunden aus, und vernichtete so mit einem Schlage, durch Entziehung des besten, gesetzlich bis dahin einzig zulässigen Beweismittels und bey gewöhnlichem Abgang des Zeugenbeweises, einen großen Theil aller Forderungen der Juden an Christen. — Wenn auch unter diesen Forderungen viele wucherisch waren, so befanden sich doch auch manche rechtmäßige darunter, und wenn es ungerecht war, jene ganz aufzuheben, anstatt durch Entziehung des Urkundenbeweises ihre Reduction bey nachgewiesenem Wucher zuzulassen, so war es mehr als ungerecht, dasselbe Schicksal auch den rechtmäßigsten Forderungen zu bereiten. Waren bisher manche Christen von Juden betrogen worden, so wurden nun die Rollen gewechselt und mancher unredliche Schuldner ergriff die ihm durch das Decret dargebotene Gelegenheit, seinen redlichen Gläubiger zu prellen. Ja das Decret geht so weit, solche Prellereyen zu legitimiren, indem es jede Forderung, bey der über 10 Procent Zins gerechnet wurden, nichtig erklärt, somit den Schuldner von der gesetzlichen Verbindlichkeit der Rückzahlung des wirklich empfangenen Betrags entbindet und ihm erlaubt, sich auf Kosten seines Gläubigers zu bereichern.

Einen weiteren Maaßstab der Willkühr, die dieses Decret dictirte, gibt auch der Umstand, daß die Redlichkeit oder Unredlichkeit der Juden nach den geogra-

phischen Gränzen der Departements, worin sie wohnten, bemessen wurde.

Alle Juden, ohne irgend eine Ausnahme, die damals innerhalb der Gränze des im Art. 19 des Decrets genannten beyden Departemente und in der Stadt Bordeaux wohnten, sollten als lauter-redliche Leute das Schicksal ihrer unglücklichen — ohne Ausnahme unredlichen Glaubensgenossen im übrigen Frankreich nicht theilen. Doch wurde durch die erwähnten spätern Decrete, eben so willkührlich, von diesen wieder ein Theil der in den 17 dort genannten Departementen und in der Stadt Livorno wohnte, ehrlich erklärt und von den Folgen des Decrets befreyt. (Der Rest der Juden im übrigen Frankreich wurde, wie gesagt, erst durch die Charte von 1814 davon frey.)

Wenn nun auch dieses Decret leider factisch in Vollziehung trat, so wird doch Niemand behaupten wollen, daß es je eigentliche Gesetzeskraft erhalten hätte. Da es schon der Form nach kein Gesetz war, so konnte ihm die Kraft des Gesetzes im juristischen Sinne nie beywohnen; im Gegentheil, das Civilgesetz und in Specie die Verfügungen desselben über die Beweiskraft der Urkunden, über die Zulässigkeit des Zeugenbeweises ꝛc. bestanden, nur ein späteres Gesetz konnte sie aufheben oder ihnen derogiren, und zwar ohne rückwirkende Kraft (Civilcoder Art. 1 u. 2); ein kaiserl. Decret vermochte dieß nicht; es konnte höchstens als Gewaltstreich die Vollziehung des bestehenden nicht aufgehobenen, also fortdauernden Gesetzes hemmen und hindern; sobald aber dieß ungesetzliche

Hinderniß beseitigt war, mußte der gesetzliche Zustand, die Action des Gesetzes, wieder eintreten.

Als das jetzige Gebiet des Rheinkreises, mit Ausnahme der Cantone Landau, Bergzabern und Candel, i. J. 1814 von Frankreich abgetreten und von Oesterreich und Bayern in provisorische Verwaltung übernommen wurde, ging jener Zustand in diese Verwaltung über. Anstatt ihn so zu lassen, wie er war, bis zur definitiven Entscheidung des Schicksals des Landes, erließ die gemeinschaftliche Administrationscommission am 1. August 1815 und 13. Januar 1816 die obenerwähnten zwey Verordnungen über schiedsrichterliche Urtheile, wornach die Anwendung des französischen Decrets noch mehr Ausdehnung erhalten sollte.

Es ist kaum nöthig, hier zu bemerken, daß jener Administrationscommission schon ihrem Namen und ihrem Zwecke nach keine legislativen Befugnisse zustanden, sondern daß ihre Aufgabe nur die war, das in Besitz genommene Land provisorisch nach den bestehenden Institutionen und Gesetzen zu verwalten, so daß also die Verordnungen jener Commission eigentlich nur für die Dauer ihrer provisorischen Verwaltung gelten und Abänderungen bestehender Gesetze von ihr nicht ausgehen konnten. Eben so wenig war sie befugt, Abänderungen an jenem kais. Decret zu treffen, die bezweckten, noch weiter in Privatrechte einzugreifen; weshalb jene Verfügungen vom 1. August 1815 und 13. Januar 1816 als unbefugte willkührliche Producte einer hiezu incompetenten Behörde zwar den schon bestehenden ungesetzlichen Zustand factisch noch vermehren, nie aber in Gesetzeskraft übergehen konnten.

Während dieß in einem Theil des jetzigen Rheinkreises geschah, trat in dem übrigen Theile desselben, in den Cantonen Landau, Bergzabern und Candel, so wie in ganz Frankreich, wozu damals noch diese drey Cantone gehörten, das kaiserl. Decret vom 18. März 1808 durch die Charte von 1814 außer Wirksamkeit, so daß bey der Besitzergreifung des jetzigen Rheinkreises durch die bayerische Krone am 1. May 1816 der Zustand der Juden dort juristisch wesentlich verschieden war, auf jeden Fall aber mit Recht behauptet werden kann, daß da, wo das kaiserl. Decret noch nicht aufgehoben war, es factisch ein Hinderniß in der Ausübung der den Juden zustehenden Rechte in der gleichen Anwendung der bürgerlichen Gesetze für alle Staatsbürger, für die sie gegeben waren, bildete.

Indem nun in Folge jener Besitzergreifung dem Lande die Erhaltung seiner bestehenden Institutionen zugesichert wurde, eine Zusicherung, deren Wiederholung bey Publication der Verfassungs-Urkunde im Rheinkreise statt fand, um Beschränkungen in ihrer dortigen Anwendung zu veranlassen, konnte wohl hierunter nichts anders gemeynt seyn und verstanden werden, als daß die erste Basis, von der jene Institutionen ausgegangen waren, Gleichheit des Gesetzes und vor dem Gesetze, Freyheit des Glaubens und des Gewissens erhalten werden sollte.

Insbesondere durfte es wohl den jüdischen Glaubensgenossen im Rheinkreise nicht zu verübeln seyn, wenn sie, gesetzlich längst in die Reihe der activen Staats-

bürger aufgenommen und gleiche Rechte und gleiche Pflichten mit den übrigen Staatsbürgern theilend, in jener Zusicherung die Gewähr fanden, daß das Reich der Gesetze nun wieder für sie kommen werde, daß insbesondere das kaiserl. Decret, das sie demselben factisch entrückt hatte, alsbald und noch ehe die 10 Jahre, für die es ohnehin nur gegeben war, abliefen, wieder aufgehoben werden würde; hatte es doch schon durch die Charte von 1814 in Frankreich selbst aufgehört zu existiren!

Allein es erfolgte keine Zurücknahme des kais. Decrets von Seiten Sr. Maj. des Königs von Bayern, und der 17. März 1818 erschien, ohne daß eine Abänderung in dem durch das Decret herbeygeführten fast rechtlosen Zustande der Juden eingetreten wäre. Mit diesem Tage (17. März 1818) aber hörte das kais. Decret vom 17. März 1808 eo ipso da, wo es noch bestand, auf zu existiren, in sofern vorher keine Prorogation statt gefunden, nach Art. 18 des Decrets selbst.

Mit dem 18. März 1818 war also für alle Juden im Rheinkreise die Herrschaft der Gesetze wieder erschienen, die 10jährige Illegalität hatte aufgehört, die Juden waren wieder in den Besitz und Genuß aller ihrer bürgerlichen Rechte getreten, sie durften die bürgerlichen Gesetze wieder anrufen, die auch für sie gegeben waren, unter deren Schutz sie contrahirt hatten, und die nie gültig aufgehoben, sondern nur für eine Zeitlang durch einen Machtspruch des Fürsten factisch unterdrückt, in ihrer Anwendung gehemmt worden waren.

Da erschien aber 40 Tage nach dem 17. März 1818 im Amtsblatt des Rheinkreises vom 27. April 1818 die oben erwähnte allerhöchste Verordnung d. d. München den 6. April 1818, mit dem Publicationsedict der Kreisregierung vom 17. April 1818, des Inhalts:

„daß das französische Decret vom 17. März 1808 „im Rheinkreise in so lange, bis über die Ver„hältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in die„sem Kreise allgemein umfassende Bestimmun„gen erlassen werden können, Gesetzeskraft behal„ten und in Vollzug gesetzt werden soll."

Ueber diese allerhöchste Verordnung mögen hier folgende Bemerkungen ihre Stelle finden.

Das kaiserl. Decret vom 17. März 1808 hatte nie die Kraft eines Gesetzes, es konnte diese Kraft also auch nicht behalten; es hatte, so lange es vollzogen wurde, nur die Kraft eines in bestehende Gesetze und Privatrechte eingreifenden Machtspruches des Regenten, dem nur die Befugniß, Gesetze zu promulgiren, nicht aber jene, sie zu machen, also auch nicht jene, bestehende Gesetze aufzuheben oder abzuändern, zustand.

Die Kraft dieses Decrets war also ungesetzlich, gesetzwidrig; seine Anwendung war die Anwendung einer ursurpirten Gewalt, die die Gesetze mit Füßen trat; von Gesetzeskraft konnte also hier gar nicht die Rede seyn.

Wären aber auch die Verfügungen des Decrets in die Form eines Gesetzes eingekleidet gewesen und hätte es daher Gesetzeskraft gehabt, so wäre diese in den Cantonen Landau, Bergzabern und Candel durch die französische Charte von 1814, wie oben gezeigt, aufgehoben worden, auf jeden Fall hätte diese Gesetzeskraft im ganzen Rheinkreise, wie gezeigt, am 17. März 1818 aufgehört zu existiren, und am 6. April 1818, Tag der allerhöchsten Verordnung, oder am 27. April 1818, Tag ihrer Publikation, bestand keine Gesetzeskraft mehr, konnte also auch damals nicht für längere Zeit conservirt werden.

Die allerhöchste Verordnung vom 6. April 1818 supponirt, daß im Rheinkreise keine allgemein umfassenden Bestimmungen über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen existiren, und will, daß, bis diese eintreten, das Decret Gesetzeskraft behalten und in Vollzug gesetzt werden soll.

Allein jene umfassenden Bestimmungen bestanden ja am 6. April 1818 im Rheinkreise, sie lagen in der Constitution von 1799, in den Senatusconsulten von 1802 und 1804 und in der übrigen Gesetzgebung, wornach die politischen und bürgerlichen Rechte des Staatsbürgers regulirt und die Juden ohne Beschränkung in die Zahl der Staatsbürger aufgenommen waren, nach dem Grundsatze: Gleichheit des Gesetzes und vor dem Gesetze, Freyheit des Gewissens, Freyheit des Glaubens; — ja, nachdem die Juden durch einen Gewaltstreich Napoleons vom 17. März 1808 an bis zum 17. März 1818 im Genusse eines

Theils dieser Verfassungs- und gesetzmäßigen Rechte gestört worden waren, traten sie mit dem 18. März 1818 wieder in den Vollgenuß derselben und befanden sich also darin im April 1818; die Supposition der allerhöchsten Verordnung vom 16. April 1818 beruhte also auf dem dreyfachen factischen Irrthum,

1) das Decret, was nie Gesetzeskraft hatte, habe je Gesetzeskraft gehabt;

2) es sey noch jetzt, am 6. April 1818 in Kraft, und solle diese noch bestehende Kraft von nun an fortbehalten, während dem auf jeden Fall seine Kraft am 17. März 1818 gänzlich erloschen war, so, daß der angenommene terminus a quo seiner fortzusetzenden Kraft nicht existirte;

3) es solle diese Kraft fortsetzen, bis zur Erlassung allgemeiner umfassender Bestimmungen, während dem diese schon in der frühern Verfassung und Gesetzgebung existirten und auf jeden Fall mit Ablauf des Decrets vom 17. März 1818 wieder vollständig ins Leben getreten war, so, daß der terminus a quo und der terminus ad quem der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1818 schon am 18. März 1818 eingetreten und zusammengeflossen waren.

Unmöglich aber konnte es in der Absicht vom König Max liegen, die gesetzwidrigen Verfügungen des kaiserl. Decrets vom 17. März 1808, nachdem sie durch Ablauf der Zeit, für die sie gegeben, erloschen waren, nachdem sie sowohl in Frankreich selbst, wie auch

in den übrigen davon getrennten königl. preußischen und großherzogl. hessischen Rheinlanden ihre Anwendung verloren hatten, im Rheinkreise allein wieder einzuführen, und so in die hier bestehende Gesetzgebung von neuem einzugreifen; es konnte dieß nicht in der Absicht des Königs Max liegen, weil ein königl. Wort dem Rheinkreise seine bestehenden Institutionen zugesichert hatte; es konnte dieß die Absicht des Königs Max nicht seyn, am Vorabende einer Constitution, bey deren Bekanntmachung im Rheinkreise, einen Monat später, jene Zusicherung solenn wiederholt wurde; es konnte endlich die Absicht vom König Max nicht seyn, die Juden im Rheinkreise härter zu behandeln, als wie sie, sey es in Frankreich und in den von Frankreich getrennten übrigen Rheinlanden, sey es in dem übrigen Bayern behandelt werden.

Wenn aber auch im übrigen Bayern ihre vollständige Emancipation damals noch nicht ausgesprochen war und heute noch nicht erfolgt ist, so sind doch die hier noch bestehenden Ausnahmen, Gesetze und Verordnungen weit entfernt, den Verfügungen des kaiserl. Decrets vom 17. März 1808 an Härte und Ungerechtigkeit auch nur entfernter Weise zu gleichen, und die Juden im Rheinkreise (beyläufig 13,000 an der Zahl) wissen nicht, womit sie es verschuldet haben, die bürgerlichen Rechte nicht einmal in dem verkümmerten Maaße, wie ihre Glaubensgenossen in den sieben übrigen Kreisen Bayerns, theilen zu dürfen; sie wissen nicht, wie es möglich ist, daß der verfassungsmäßige Grundsatz der Gleichheit des Gesetzes und vor dem Gesetze nicht einmal bey der Un-

terdrückung der bürgerlichen Rechte aller bayerischen Juden gehandhabt, daß vielmehr sogar auch hier noch mit ungleichem Maaße gemessen wird.

Hiernach dürfte schon Grund genug zur Zurücknahme des königl. Rescriptes vom 6. April 1818 vorliegen.

Ein weiterer Grund hierzu liegt übrigens noch in der Verfassungs-Urkunde selbst und in ihrer zweyten Beylage, so wie im Publicationsedict für den Rheinkreis.

Die Verfassungs-Urkunde stellt im Eingang den Grundsatz der Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, so wie jenen der Gewissens- und Glaubensfreyheit auf, sie sagt im Tit. 4. §. 9:

„Jedem Einwohner des Reichs wird vollkom-
„mene Gewissensfreyheit gesichert; die nicht
„christlichen Glaubensgenossen haben zwar voll-
„kommene Gewissensfreyheit; sie erhalten aber
„an den Staatsbürgerrechten nur in dem
„Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in
„den organischen Edicten über ihre Aufnahme
„in die Staatsgesellschaft zugesichert ist."

Im Edict II. heißt es:

„§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch
„den 9. §. des 4. Titels der Verfassungs-
„Urkunde eine vollkommene Gewissensfreyheit
„gesichert;

„§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des
„Glaubens und Gewissens, keinem Zwange un-
„terworfen werden.

„§. 25. Den nicht christlichen Glaubensge-
„nossen ist zwar nach §§. 1 u. 2. eine vollkom-
„mene Religions- und Gewissensfreyheit ge-
„stattet; als Religionsgesellschaften und in
„Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind
„sie nach den über ihre bürgerlichen Verhält-
„nisse bestehenden besondern Gesetzen und Ver-
„ordnungen zu behandeln."

Im Rheinkreise sollen diese wie die übrigen Verfügungen der Verfassungs-Urkunde und ihrer Beylagen, nur nach Maaßgabe der dort bestehenden dem Lande zugesicherten Institutionen gelten.

Mit dem Grundsatze der Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze und mit jenem der Gewissens- und Glaubensfreyheit, gab die Verfassung dem Rheinkreise nichts Neues, sondern das Königliche Wort wurde nur dadurch erfüllt, dem Rheinkreise seine bestehenden Institutionen zu erhalten, nur hat in dieser Beziehung, nach Erlöschung des kaiserl. Decrets vom 17. März 1808, das königl. Rescript vom 6. April 1818 eine Störung in dem gesetzlichen Zustande hervorgebracht, die erst weggeräumt werden muß, wenn jenes Königliche Wort zur vollen Wahrheit werden soll.

Durch die Wiedereinführung der erloschenen Verfügungen des Decrets von 1808 ist die gleiche Anwendung der bestehenden Gesetze, zum Nachtheil der Juden, von Neuem verschwunden; es ist der Satz, kein Zwang in Gewissens- und Glaubenssachen

von Neuem umgestoßen; denn den Juden treffen die enormen Nachtheile jenes königl. Rescripts nur, weil er Jude und so lang er Jude ist. Entsagt er dem Glauben seiner Väter, so tritt er von demselben Augenblick unter die Herrschaft der Gesetze; bleibt er jenem Glauben treu, so wird er dafür bestraft durch Entziehung der wichtigsten bürgerlichen Rechte, wer mag behaupten, daß hierin kein Glaubens- und Gewissenszwang liege? Durch die Bestätigung desjenigen Antheils an den Staatsbürgerrechten, die den Juden durch die organischen Edicte über die Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist, hat die Verfassungs-Urkunde den Juden im Rheinkreise das volle unbedingte Staatsbürgerrecht von Neuem zugesichert, denn es ist oben gezeigt worden, daß sie verfassungs- und gesetzmäßig dasselbe in Frankreich, also auch im Rheinkreise früher schon besaßen.

Nach allen diesen Betrachtungen ist die Aufhebung der königl. Verordnung vom 6. April 1818 unstreitig eine Forderung der Gerechtigkeit. Ist aber die Rede davon, Gerechtigkeit zu üben, so muß diese eintreten ohne Rücksicht auf die Folgen. Die Folgen streng gehandhabter Gerechtigkeit können nur allgemein wohlthätig seyn, so wie diejenige Regierung, welche die Grundsätze der Gerechtigkeit verläßt, dem Staate und dem Gemeinwohl seiner Bürger, nur Verderben bringen wird.

Will man aber dennoch auch die Frage der Räthlichkeit der Aufhebung jener königl. Verordnung vom 6. April 1818 aufwerfen, so dürfte die bejahende Beantwortung keinem Zweifel unterliegen.

Der Ausschuß will hier kein Urtheil über die Frage der Emancipation der Juden in allgemeinen Fällen, sondern nur bemerken, daß die Emancipation der Juden in Frankreich und in den von Frankreich wieder getrennten Rheinlanden seit den 1790ger Jahren vollbracht war, daß das kaiserl. Decret von 1808 nur einen vorübergehenden und längst vorübergegangenen Eingriff in den durch jene Emancipation eingetretenen gesetzlichen Zustand bildete, und daß die königl. Verordnung vom 6. April 1818, durch welche dreyzehn Jahre hindurch jenes Decret erneuert wurde, heute auf die erhobene Reclamation hin aufgehoben werden muß, wenn nicht in Bezug auf das Gebiet des Rheinkreises allein, im Gegensatz zu Frankreich und zum übrigen von Frankreich getrennten linken Rheinufer sowohl wie auch zum übrigen Bayern, ein Rückschritt geschehen soll, der noch auffallender wäre, als das Nichtvoranschreiten, welches in der Nichtemancipation der Juden in den sieben übrigen bayerischen Kreisen liegen würde.

Auch ist es vollkommen richtig, was schon in der Eingabe angegeben ist, daß die Juden im Rheinkreise seit dem letzten Decenium eine bessere Tendenz angenommen haben. Auf der einen Seite aufmerksam gemacht durch die enormen Verluste, die ihnen das kaiserl. Decret von 1808 zuzog, gehindert in allen ihren pecuniären Unternehmungen durch die Schwierigkeiten, die dasselbe ihnen in den Weg legte, auf der andern Seite theilnehmend an der allgemein voranschreitenden Civilisation ihrer christlichen Mitbürger, wohl fühlend, daß ein Zurückbleiben in diesem Punkte die Verachtung recht-

fertigen könnte, die seit so vielen Jahrhunderten das jüdische Volk drückt, haben auch die Juden im Rheinkreise durch verbesserte Erziehung ihrer Kinder, durch bessere Einrichtung ihrer Schulen, durch Benützung der öffentl. christlichen Volksschulen, durch Erlernung von Gewerben u. nützlichen Kenntnissen, durch Begründung eines besondern gesellschaftlichen Vereins zur bessern Erreichung dieses lobenswerthen Ziels, wobey ihnen die Gewerbsfreyheit im Rheinkreise besonders zu Hülfe kommt, durch Ankauf von Grundeigenthum und Beschäftigung mit Ackerbau — an den Tag gelegt, daß sie in den Fortschritten der Geistesbildung und der gemeinnützigen Geschicklichkeiten und Kenntnissen gleichen Schritt mit ihren christlichen Mitbürgern zu halten suchen und würdig sind, die bürgerlichen Rechte mit ihnen eben so wie die Pflichten zu theilen.

Ja die Beyspiele sind nicht selten im Rheinkreise, daß wohlhabende Juden auf ausgezeichnete Weise ächten Bürgersinn und wahre Bürgertugenden beurkunden, namentlich durch Wohlthätigkeit, an deren Spenden sie ohne Unterschied arme Christen wie Juden Theil nehmen lassen. —

Die Juden im Rheinkreise führen in der Regel ein ordentliches Leben und es ist ein seltener Fall, daß ein Jude wegen einer Polizeycontravention, wegen eines Vergehens oder Verbrechens gestraft wird. Die Register der Strafjustiz müssen hierüber die nähern Nachweise liefern.

Was namentlich den Wucher angeht, dem das kaiserl. Decret von 1808 zu steuern hauptsächlich beabsichtigte, so ist kaum ein Fall bekannt, daß ein Jude

wegen Gewohnheitswucher wäre bestraft worden, wohl aber sind solche Straffälle gegen Christen eingetreten.

Sollte sich aber irgend ein Jude nach Aufhebung der königl. Verordnung von 1818 noch dieses Vergehens schuldig machen, nun so treffe ihn die ganze Strenge des Strafgesetzes, und genügt diese nicht, so schärfe man sie durch neue Gesetze gegen den jüdischen wie gegen den christlichen Wucherer. —

Dieß würde auch weit wirksamer seyn, wie jene Verordnung und das kaiserl. Decret; denn nichts ist leichter, als die darin aufgestellte Beweistheorie zu umgehen, durch die im Art. 7. des Gesetzbuchs über die Civilprocedur zugelassenen friedensrichterlichen Urtheile auf prorogirte Competenz, welche von den Gerichten auch dann als rechtsgültig erklärt sind. Wenn sie zu Gunsten von Juden gegen Christen ergangen, sichert sich der Jude wie der Christ seine Forderungen auf eine unumstößliche Weise, und dieß Verfahren, wodurch zugleich hypothekarische Sicherheit erzielt wird, überliefert den armen Schuldner, der bewuchert werden soll, weit größern Gefahren, als die sind, gegen die das kaiserl. Decret ihn schützen wollte.

Warum also Verfügungen noch länger aufrecht erhalten, die außerdem, daß sie Gesetze, Recht und Billigkeit verletzen, nicht einmal geeignet sind, das beabsichtigte Ziel zu erreichen! —

Dem Antrage der Eingabe, der Staatsregierung vorzubehalten, nach Ablauf von 5 Jahren ereignenden Falles die Verfügungen des kais. Decrets vom 17. März 1808 wieder auf weitere 5 Jahre eintreten zu lassen, kann man durchaus nicht beystimmen.

Wenn man zugeben muß, daß jene Verfügungen den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Gleichheit des Gesetzes und vor dem Gesetze, der Freyheit des Gewissens und des Glaubens, daß sie allgemeinen Rechtsprincipien und der bestehenden Gesetzgebung zuwider laufen, so kann man ihre Erneuerung unmöglich beantragen, noch weniger der Staatsregierung die exorbitante Befugniß zu ihrer willkührlichen Wiedereinführung in die Hände legen. So wie die königl. Verordnung aufgehoben ist, tritt die Herrschaft der bestehenden Gesetze wieder ein; wird später eine Abänderung derselben, werden Ausnahmsgesetze gegen die Juden für nöthig erachtet, so können deßfallsige neue legislative Bestimmungen nur unter Mitwirkung der Stände des Reichs ins Leben treten.

Es wird demnach begutachtet, die hohe Kammer der Abgeordneten wolle im Einverständnisse mit der hohen Kammer der Reichsräthe an Sr. Majestät den König den Antrag stellen, daß die königl. Verordnung vom 6. April 1818 und mit ihr, in so fern dieß noch nöthig ist, das kaiserl. Decret vom 17. März 1808, die Forderungen der Juden an Christen betreffend, sowie die Verordnung der k. k. östreich. und königl. bayer. gemeinschaftlichen Landesadministrationscommission vom 1. Aug. 1815 und 13. Jan. 1816 von nun an und für die Zukunft außer Wirksamkeit gesetzt und aufgehoben werden mögen, vorbehaltlich später auf gesetzlichem Wege die geeigneten Verfügungen zu treffen, falls diese Aufhebung gemeinschädliche Folgen äußern sollte.

München, den 29. Oct. 1831.

Willich, Referent.

Antrag

der Abgeordneten Eulmann, Klein, Schulz, Heidenreich, Fitting und Schickendanz,

die Aufhebung des kaiserl. Derets vom 17. März 1808 über die Forderungen der Juden an Christen, so wie der Verordnungen der gemeinschaftlichen k. k. österreichischen und k. b. Landesadministrationscommission vom 1. August 1815 und vom 13. Januar 1816 und der königl. Verordnung vom 6. April 1818 betr.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Die Juden waren vor der französischen Revolution in Frankreich, so wie in allen Staaten fast rechtslos, sie konnten keine Güter erwerben, keine Gewerbe ausüben, nur Handel treiben, konnten zu keinen Aemtern gelangen, und waren überhaupt von der politischen Gesellschaft ausgeschlossen, so wie die gewöhnlichen bürgerlichen Rechte ihnen versagt waren.

Schon im Jahre 1789 kamen in der Nationalversammlung ihre Verhältniße zur Sprache, allein sowohl am 24. Dezember 1789, wie die Nichtkatholiken zu allen Aemtern für fähig erklärt wurden, als am 30. April 1790, wo ausgesprochen wurde, wie selbst im Ausland Geborne die französischen Bürgerrechte erwerben können, wurde ein Vorbehalt rücksichtlich der Juden gemacht, und die Entscheidung über ihre staatsbürgerlichen Verhältniße noch verschoben. Allein durch Decret vom 27. September, sanctionirt den 13. November 1791 wurde der auf die Juden sich beziehende Vorbehalt, so wie die sie betreffenden Ausnahmen in den erwähnten Gesetzen für nichtig erklärt, zurückgenommen, und dabey ausge-

sprochen, daß sie zum Bürgereid zuzulassen seyen und nach dessen Aufschwörung gleiche Rechte, wie alle übrigen französischen Bürger, haben sollten.

Diese Gleichheit der Rechte, ohne allen Unterschied des Religionsbekenntnisses, war von nun an ein Fundamentalsatz des französischen Staatsrechts. Er ging in alle späteren Constitutionen über; insbesondere in die vom 24. Juny 1793. Art. 4. in die vom 22. August 1795 (5. Fructidor III) Art. 8, 9 und 10 und endlich in die auch im Rheinkreise publicirte Constitution vom 13. December 1799 (22. Frimaire VIII) Art. 2 und 3, welche noch unter dem Kaiserreich fortwährend mit den, durch die Senatusconsulte vom 4. August 1802 (16 Thermidor X) und 18. May 1804 (28. Floréal XII) gemachten Veränderungen das Staatsgrundgesetz bildete.

Es hatten demnach die Juden in ganz Frankreich, und namentlich in den, den Rheinkreis jetzt bildenden Gebietstheilen, theils vom November 1791 an (im alten Frankreich) theils vom December 1799 an (in den neuerworbenen Departements) gleiche bürgerliche und politische Rechte mit den Christen, so daß ein Unterschied in keiner Beziehung mehr bestand. So blieb es bis zum Jahre 1808.

Es war natürlich, daß die Juden, die durch die bisherige Gesetzgebung auf den Wucher so zu sagen hingewiesen waren, und deren Moralität durch die ihnen plötzlich eingeräumten Rechte keine höhere Weihe erhalten hatte, mit der gegebenen Freyheit verschiedentlich argen Mißbrauch trieben. Dieß war hauptsächlich in Elsaß und in Lothringen, so wie in den vier

rheinischen Departements der Fall, und erweckte bald die Aufmerksamkeit des damaligen Staatsoberhauptes.

Im Jahre 1806 am 30. May erließ der Kaiser ein Decret, durch welches er allen Ackersleuten, die nicht Handel treiben, in 8 nördlichen und nordöstlichen Departements ein Moratorium von einem Jahre in Betreff ihrer Schulden gegen Juden bewilligte, und zugleich verordnete, daß eine Versammlung der angesehensten Juden am 15. July in Paris statt finden solle.

Diese Versammlung der Notablen trat an dem festgesetzten Tage in der Zahl von 113 Mitgliedern zusammen; man legte ihr von Seite der Regierung 12 verschiedene Fragen in Betreff solcher Gegenstände vor, in denen ihre Religionsgrundsätze nicht im Einklang mit den Staatsgesetzen zu seyn schienen. Die darauf ertheilten Antworten befriedigten den Kaiser, so daß, als diese Versammlung wieder entlassen wurde, er derselben erklären ließ, er werde einen großen Sanhedrin in Paris versammeln, um die Antworten der Notablen in förmliche Religionsgebote zu verwandeln; diese religiöse Garantie verlange er dafür, daß die Juden alle bürgerlichen Rechte gleich andern Franzosen zu genieſſen hätten.

Im Februar 1807 trat wirklich der große Sanhedrin in Paris zusammen, alle Synagogen in Europa waren eingeladen worden, Abgeordnete zu demselben zu schicken, es erschienen aber nur solche aus Frankreich und Italien.

Durch Beschlüsse vom 9. Februar bis zum 4. März

1807 erhob der Sanhedrin in dem nämlichen Sinne, in welchem die Notablen-Versammlung vom Jahre 1806 die Fragen der Regierung beantwortet hatte, dieselben Antworten umständlich motivirt, zu förmlichen religiösen Glaubensartikeln. Diese Glaubenssätze waren folgende:

1) daß es den Juden verboten seyn soll, mehr als eine Frau zugleich zu haben;

2) daß die religiöse Scheidung ungültig ist, wenn nicht eine bürgerliche ihr vorangeht.

3) daß keine Ehe gültig ist, wenn sie vor der religiösen Einsegnung, nicht bürgerlich abgeschlossen war, und daß eine Ehe zwischen Christen und Juden zwar nach jüdischem Ritus nicht eingesegnet werden könne, allein doch bürgerlich gültig sey, und keinen Fluch nach sich ziehe;

4) daß die Juden gehalten sind, die Christen, unter denen sie leben, als ihre Brüder anzusehen und zu achten;

5) daß sie gehalten sind, in den politischen wie moralischen Verhältnissen sich zu denselben zu betragen, wie das Gesetz ihnen ihr Betragen gegen ihre Glaubensgenossen vorschreibt;

6) daß sie das Land, in dem sie als Bürger behandelt sind, als ihr Vaterland ansehen, dessen Gesetzen gehorchen, und es nöthigen Falls vertheidigen müssen; auch während der Kriegsdienste, von der Pflicht der religiösen Uebungen entbunden sind;

7) daß sie gehalten sind, nützliche Künste und Handwerke zu erlernen, auch trachten sollen, Grundvermögen zu erwerben, um sich dem neuen Vaterlande enger anzuschließen;

8) daß sie unter sich, wenn einem Nothleidenden zu helfen ist, keine Zinsen nehmen dürfen, sondern nur dann, wenn es sich von Handelsspeculationen handelt; und

9) daß dieß auch der Fall seyn solle bey Darlehen zwischen Juden und Christen; in welcher Beziehung der Sanhedrin die eindringlichsten religiösen Ermahnungen an seine Glaubensgenossen erließ.

Das Nähere über diese interessanten Verhandlungen und Beschlüsse siehe bey Merlin Repertoire de jurisprudence V. Juifs Sect. V.

Bald darauf, und zwar am 17. März 1808 erließ der Kaiser verschiedene Decrete. Durch die beyden ersteren wurde die israelitische Kirchengemeinde förmlich organisirt, in jedem Departement ein jüdisches und in Paris ein Centralconsistorium errichtet, dessen Hauptzweck seyn sollte, die Vorschriften des Sanhedrins auch beobachten zu machen. Durch das dritte Dekret aber, die Forderungen der Juden an Christen betreffend, wurden den Juden auf 10 Jahre gewisse bürgerliche Rechte entzogen.

Es wurde nämlich im Wesentlichen verfügt:

1) daß kein Jude gegen einen Christen, der nicht Handelsmann ist, eine Forderung, die auf einem

Handschein, Wechsel, Privat- oder öffentlichen Urkunde beruht, einklagen könne, ohne die Exception des Betrugs zu widerlegen; d. h. ohne nachzuweisen, daß er den Werth der eingeklagten Forderung ganz und ohne Betrug geliefert habe. Mit andern Worten, keine Urkunde sollte mehr zu Gunsten eines Juden gegen einen Christen, der nicht Handelsmann war, beweisen, wenn der Jude nicht noch andere Beweise zur Beseitigung der Präsumtion des Betruges beybringen konnte;

2) daß kein Jude Handel treiben, noch vielmehr die aus dem Handel ihm zustehenden Forderungen einklagen könne, wenn er nicht mit einem seine Moralität bezeugenden von dem Präfekten ausgestellten Patente versehen sey, welches Patent nur auf das Zeugniß des Gemeinderathes und des jüdischen Consistoriums, daß der Jude keinen unerlaubten Wucher treibe, ausgestellt werden solle;

3) daß diese Verfügungen nur zehn Jahre gelten sollten.

Andere Dispositionen dieses Decrets hier anzuführen ist nicht nöthig.

Obgleich das erwähnte Decret den Juden einen Theil der bürgerlichen Rechte entzog, so schmälerte es doch im geringsten nicht die politischen Rechte, die ihnen, wie oben erwähnt, gleich den Christen zustanden; in deren Genuß blieben sie daher fortwährend ungestört.

Indessen bestand dieses Decret nicht lange in Frank-

reich. Die von Ludwig XVIII. Frankreich gegebene Charte enthielt in dem Art. 1 und 5, daß alle Franzosen vor dem Gesetze gleich sind, und jeder das Recht hat, seine Religion mit gleicher Freyheit auszuüben. Von dem Augenblick, wo diese Charte publicirt war, wurde jenes Decret als aufgehoben angesehen; alle Gerichte wiesen die Anträge, es fernerhin anzuwenden, als der Staatsverfassung zuwider, einstimmig ab. Die Sammlungen der Rechtssprüche der französischen Gerichte beurkunden diese Thatsache hinreichend.

Demnach wurde dieses Decret auch in den drey, erst 1815 von Frankreich abgetretenen Cantonen, Landau, Bergzabern und Candel gleichfalls im Jahre 1814 bereits aufgehoben; es bestand aber fort in den übrigen Gebietstheilen des Rheinkreises, weil in diesen die Charte von 1814 nicht publicirt wurde.

Zwey Verordnungen der k. k. österreichischen und k. bayerischen gemeinschaftlichen Landesadministrationscommission vom 1. August 1815 und 13. Jannar 1816 dehnten die Verfügungen des Decrets sogar noch auf schiedsrichterliche Urtheile aus, in so fern der Schuldner dort seine Schuld nur eingestanden hatte, und keine wirkliche Streitigkeit bestand.

Nach dem Inhalte des Decrets selbst sollte es nur 10 Jahre gelten, in allen übrigen Ländern des linken Rheinufers erlosch dessen Wirksamkeit mit Ablauf der 10 Jahre, d. h. mit dem 17. März 1818. Allein eine königliche Verordnung vom 6. April 1818 verfügte, da es Gesetzeskraft im Rheinkreise behalten und in Vollzug gesetzt werden solle, bis über die Ver-

hältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in diesem Kreise allgemein umfassende Bestimmungen erlassen werden können.

Ueber diese Verordnung nur 2 Bemerkungen.

1) Verfügte dieselbe, daß das Decret Gesetzeskraft behalten solle; allein seit dem Jahre 1814 hatte es in drey Cantonen des Rheinkreises keine mehr; es konnte folglich auch dort keine behalten, und die Verordnung scheint auf diese drey Cantone nicht anwendbar zu seyn.

2) Die Rechtsverhältnisse der Juden im Rheinkreise scheinen der allerhöchsten Stelle irrig dargestellt worden zu seyn, weil in dieser Verordnung von allgemeinen Bestimmungen darüber die Rede ist. Die allgemeinen Bestimmungen darüber bestanden und bestehen in dem Sinne, daß in allen staatsgesellschaftlichen Verhältnissen die Juden den Christen gleich stehen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, von denen das Decret vom 17. März 1808 handelt.

Die Unterzeichneten beantragen nunmehr die Aufhebung dieses Decrets, so wie der dasselbe ausdehnenden und erhaltenden Verordnungen.

Die Gründe zu dieser Aufhebung sind folgende.

Es scheint, wie wir oben gezeigt haben, nicht in allen Cantonen des Rheinkreises zu gelten. Es widerstreitet aber der gerichtlichen Organisation dieses Kreises, daß verschiedenartige Gesetze bestehen; es widerstreitet

dem Grundsatz der Gleichheit, daß ohne allen Grund so wichtige Rechte nicht Jedem zustehen oder nicht Jedem entzogen seyn sollen.

Wenn aber die Frage entsteht, ob man in jenen 3 Cantonen das Decret wieder einführen, oder in den übrigen 28 es aufheben solle, so kann darüber heute kein Zweifel mehr obwalten.

Das fragliche Decret ist nicht mehr zeitgemäß. Heute kann von Beschränkungen der Rechte eines Theils der Staatsbürger, weil sie andern Glaubens sind, als wir, nicht mehr die Rede seyn. Der Geist der Zeit hat solche Ideen der Intoleranz längst entfernt; allgemeine Duldung, gleiche Rechte ohne Rücksicht auf Glauben oder Religion sind die Grundsätze, deren Verwirklichung in allen Beziehungen die jetzige Zeit dringend erheischt.

Finden sich unter den Juden Menschen, die sich unerlaubtem Schacher, die sich dem Wucher ergeben, so treffe sie die ganze Strenge der auf solche Vergehen gesetzten Strafen; allein unduldsam und ungerecht muß es erscheinen, wenn eine ganze Klasse von Menschen bloß weil sie andern Glaubens ist, von einem Theil der bürgerlichen Rechte ausgeschlossen wird. Wir sagen, bloß weil sie andern Glaubens ist, und in der That ist dieß das einzige Criterium, an das das Decret jene Rechtsbeschränkung knüpft; denn so wie ein Jude von seiner Religion abfällt und zum Christenthume übergeht, hat jenes Decret keine Anwendung mehr auf ihn, mag sein Lebenswandel auch noch so tadelhaft, mögen seine Handlungen auch noch so strafbar seyn.

Auf der andern Seite läßt sich nicht verkennen, daß die voranschreitende Civilisation auch auf die Gesinnungen und das Leben der Juden den entscheidendsten Einfluß ausgeübt hat. Sie erkennen an, daß sie Staatsbürger sind, und Interesse haben, es zu seyn; sie suchen den Grundbesitz, und erwerben sich Theile des vaterländischen Bodens, den sie zu dem Ihrigen machen, und davon mit zu den Bedürfnissen des Staates steuern; sie fühlen die Nothwendigkeit, sich durch Ausübung von Gewerben dem Staate nützlich zu machen, und bereits zählt man im Rheinkreise Manchen, der ein solches ausübt. Besonders bemerkenswerth ist, daß vor noch nicht langer Zeit die angesehensten Juden des Kreises zusammengetreten sind und eine Gesellschaft gegründet haben, um auf gemeinschaftliche Kosten die Kinder der ärmeren ihrer Glaubensgenossen zur Erlernung der Gewerbe unterzubringen. Diese Gesellschaft, deren Statuten der Kreisregierung zur Genehmigung vorgelegt wurden, verspricht sich eine reiche Einnahme, und verspricht durch ihr Wirken dem Staate selbst den größten Nutzen.

Die Gründung dieses Vereins ist ein erfreuliches Zeichen unserer Zeit. Sie bekräftiget auf das Vollgültigste, was oben gesagt ist, in Betreff des Einflusses der fortschreitenden Geistesbildung auch auf die Moralität und den Bürgersinn der Juden; sie allein gibt uns schon Gewähr gegen jeden zu befürchtenden Mißbrauch der ihnen wiederzuerstattenden Rechte, und beweist, daß wahrlich kein Grund der Zurücksetzung für diese Klasse der Staatsbürger mehr besteht.

Sollten aber doch, trotz dem, daß das erwähnte

Decret nirgends wo als im Rheinkreiſe noch exiſtirt, einige Furchtſame glauben, ſeine Aufhebung möchte Nachtheil bringen, ſo wollen wir 10 Jahre lang gleichſam das Schwerdt des Damocles über das Haupt der Juden hängen. Die Staatsregierung ſoll, wenn ſie ſich aus den übereinſtimmenden Berichten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden überzeugt, daß die Aufhebung jener Verfügungen wirklich Nachtheil gebracht hat, nach Ablauf von 5 Jahren und während der Dauer der folgenden 5 Jahre die Befugniß haben, die bis jetzt beſtehenden nun aber aufzuhebenden Beſchränkungen wieder einzuführen. Dieſe Befugniß mag auch die Furchtſamſten beſchwichtigen.

Demnach tragen die Unterzeichneten dahin an, daß die hohe Kammer der Abgeordneten im Einverſtändniſſe mit der hohen Kammer der Reichsräthe bey Seiner königlichen Majeſtät den Antrag ſtellen möge, daß das kaiſerl. Decret vom 17. März 1808, die Forderungen der Juden an Chriſten betreffend, ſo wie die Verordnungen der k. k. öſterr. und königl. bayer. gemeinſchaftlichen Landesadminiſtrationscommiſſion vom 1. Auguſt 1815 und 13. Januar 1816, ſo wie die königl. Verordnung vom 6. April 1818 außer Wirkſamkeit geſetzt und aufgehoben werden mögen, zugleich aber der Staatsregierung das Recht vorbehalten bleibe, wenn ſie nach Ablauf von 5 Jahren durch übereinſtimmende Berichte der Gerichts- und der Verwaltungsbehörden ſich von den ſchädlichen Folgen dieſer Aufhebung überzeugen ſollte, während der Dauer der folgenden 5 Jahre die gegen die Juden jetzt

im Rheinkreise bestehenden Beschränkungen wieder eintreten zu lassen.

Mit aller Ehrerbietung verharren wir

Der hohen Kammer der Abgeordneten

München, d. 16. July 1831.

unterthänigste

Eulmann.
Schickendanz.
Heydenreich.
Klein.
Fitting.
Dr. Schultz.

Französisches

Gesetz-Bulletin,

4te Serie Nro. 186. (3210).

Im Pallast der Tuilerien am 17. März 1808.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des rheinischen Bundes.

Nach Anhörung unsers Staatsraths haben wir beschlossen und beschließen, wie folgt:

Tit. 1.

Art. 1. Von der Bekanntmachung gegenwärtigen Decrets an ist das durch unser Decret vom 30. May 1806 ausgesprochene Moratorium für die Zahlung der Forderungen der Juden aufgehoben.

Art. 2. Besagte Forderungen sollen dagegen nachfolgenden Verfügungen unterworfen seyn.

Art. 3. Jede Verbindlichkeit für Darlehen, welches durch Juden an Minderjährige, ohne Ermächtigung des Vormunds, an Ehefrauen, ohne Ermächtigung des Ehemannes, an Militäre, ohne Ermächtigung ihres Hauptmannes, wenn der Schuldner ein Soldat oder Unterofficier ist, oder des Corpschefs, wenn der Schuldner ein Officier ist, soll von Rechtswegen nichtig seyn, ohne daß die Inhaber der Schuldurkunde oder die Cessionare sie geltend machen und unsere Gerichte eine Klage oder Verfolgung darauf zulassen dürfen.

Art. 4. Kein gezogener oder eigener Wechsel, keine Obligation, keine Handschrift, unterzeichnet von einem unserer nicht Handel treibenden Unterthanen zu Gunsten eines Juden, kann eingefordert werden, ohne daß der Inhaber beweist, daß der Werth vollständig und ohne Betrug geliefert wurde.

Art. 5. Jede Forderung, deren Capital auf sichtbare oder verborgene Weise durch Anhäufung von Zinsen zu mehr als 5 Procent gesteigert ist, soll durch unsere Gerichte herabgesetzt werden.

Wenn der zum Capital geschlagene Zins 10 Procent übersteigt, so soll die Forderung wucherisch erklärt und als solche vernichtet werden.

Art. 6. Für rechtmäßige und nicht wucherische Forderungen können unsere Gerichte den Schuldnern billige Zahlungsfristen bewilligen.

Tit. 2.

Art. 7. Hinfüro, und zwar vom 1. July nächsthin an, kann kein Jude sich irgend einem Handel, Geschäft oder Schacher widmen, ohne hierzu vom Departementspräfecten ein Patent erhalten zu haben, welches ihm nur auf genaue Erkundigungen ertheilt werden soll, und in Folge eines Zeugnisses 1) des Gemeinderaths, wornach der Jude sich weder mit Wucher, noch mit einem unerlaubten Schacher abgegeben, 2) des Consistoriums der Synagoge, in deren Umkreis er wohnt, wodurch seine gute Aufführung und seine Redlichkeit bestätigt wird.

Art. 8. Dieſes Patent muß jedes Jahr erneuert werden.

Art. 9. Unſere Generalprocuratoren an unſeren Gerichtshöfen ſind beſonders beauftragt, beſagte Patente durch eine beſondere Entſcheidung des Gerichtshofs widerrufen zu laſſen, ſo oft ſie Kenntniß davon erhalten, daß ein patentiſirter Jude Wucher treibt oder ſich einem betrügeriſchen Schacher widmet.

Art. 10. Jeder Handelsact eines nicht patentiſirten Juden ſoll nichtig und wirkungslos ſeyn.

Art. 11. Daſſelbe gilt von jeder Hypothek zu Gunſten eines nicht patentiſirten Juden, wenn bewieſen wird, daß ſie für eine Forderung genommen wurde, die von einem Wechſelbrief oder von irgend einem Handels- oder Schachergeſchäft herrührt.

Art. 12. Alle Contracte oder Obligationen, die zu Gunſten eines nicht patentiſirten Juden für Gegenſtände, die dem Handel oder Schacher fremd ſind, eingegangen wurden, können mittelſt einer gerichtlichen Unterſuchung revidirt werden. Der Schuldner ſoll zum Beweiſe, daß dabey Wucher oder Reſultat eines betrügeriſchen Schachers vorhanden iſt, zugelaſſen werden, und wenn der Beweis hergeſtellt wird, ſo ſollen dergleichen Forderungen, ſey es einer durch das Gericht zu bemeſſenden Reduction, ſey es der Annullation, wenn der Wucher 10 Procent überſteigt, unterworfen ſeyn.

Art. 13. Die Verfügungen, des Art. 4 Tit. 1 gegenwärtigen Decrets über die gezogenen und eigenen

Wechsel ꝛc. sind auf die Zukunft wie auf die Vergangenheit anwendbar.

Art. 14. Kein Jude darf Dienstbothen Geld auf Pfänder leihen; auch anderen Personen darf kein Jude Geld auf Pfänder leihen, es sey denn, daß darüber eine Urkunde vor dem Notar errichtet wird, welcher in der Urkunde bescheinigt, daß das Geld in seiner und der Zeugen Gegenwart dargezählt wurde. Ohne diese Urkunde soll der Jude jedes Recht auf die Pfänder verlieren, deren unentgeltliche Rückerstattung unsere Gerichtsstellen in diesem Falle verordnen können.

Art. 15. Die Juden dürfen unter denselben Rechtsnachtheilen als Pfänder keine Instrumente, Werkzeuge und Kleidungsstücke der Arbeitsleute, Taglöhner und Dienstbothen annehmen.

Tit. 3.

Art. 16. Es soll künftig kein Jude, der gegenwärtig nicht in unsern Departementen des Ober- und Niederrheins wohnhaft ist, zugelassen werden, daselbst seine Wohnung aufzuschlagen.

Kein gegenwärtig nicht domicilirter Jude soll zugelassen werden, in einem der übrigen Departemente unseres Reiches seine Wohnung aufzuschlagen, es sey denn, er habe daselbst Grundeigenthum erworben und widme sich dem Ackerbau, ohne sich mit Handels- oder Schachergeschäften abzugeben.

Ausnahmen von den Verfügungen dieses Artikels können nur in Folge einer von uns ausgegangenen besondern Ermächtigung statt finden.

Art. 17. Die jüdiſche Bevölkerung in unſern Departementen ſoll nicht zugelaſſen werden, Einſteller für die Conſcription zu liefern. Demzufolge iſt jeder conſcribirte Jude perſönlich dem Militärdienſt zu unterwerfen.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 18. Die Verfügungen gegenwärtigen Decrets ſollen während zehn Jahren vollzogen werden, hoffend, daß mit Ablauf dieſer Friſt und vermittelſt der verſchiedenen in Betreff der Juden ergriffenen Maaßregeln kein Unterſchied mehr zwiſchen ihnen und den übrigen Bürgern unſers Reichs ſeyn wird; vorbehaltlich jedoch, wenn unſere Hoffnung getäuſcht würde, die Vollziehung dieſes Decrets für ſo lange, als es geeignet befunden werden wird, zu prorogiren.

Art. 19. Die in Bordeaux und in den Departementen der Gironde und der Landes wohnhaften Juden ſollen, da ſie zu keiner Beſchwerde Anlaß gegeben haben, in den Verfügungen gegenwärtigen Decrets nicht begriffen ſeyn.

Art. 20. Unſere Miniſter, jeder in ſo weit es ihn angeht, ſind mit der Vollziehung gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterzeichnet: Napoleon.

Contraſignirt: der Miniſter und Staatsſekretär,

H. B. Maret.

(Das französische Decret vom 17. März 1808 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Rheinkreise betr.)

Maximilian Joseph ꝛc.

Wir haben uns in Beziehung auf das französische Decret vom 17. März 1808 über die Verhältnisse der Juden umständlichen Vortrag erstatten lassen, und auf die, sowohl von der Regierung als dem Appellationsgerichte des Rheinkreises eingezogenen Gutachten, nach Vernehmung unseres Staatsrathes beschlossen daß erwähntes Decret im Rheinkreise in so lange, bis über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in diesem Kreise allgemeine umfassende Bestimmungen erlassen werden können, Gesetzeskraft behalten und in Vollzug gesetzt werden solle. —

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Amtsblatt des Kreises öffentlich bekannt zu machen.

München, den 6. April 1818.

Digitized by Google

Vortrag

des

Abgeordneten von Ehrne-Melchthal

über

die Reclamation des Herrn Reichsraths

Caspar Grafen von Preysing zu Moos

und mehrerer adelichen Gutsbesitzer,

wegen Entschädigung für Entgang der Taxen von eingezogener Gerichtsbarkeit über Klostergrundholden.

I.

Geschichtliche Einleitung.

Aus dem Grunde, weil die königliche Staatsregierung den Patrimonialgerichtsbesitzern die Gerichtsbarkeit über jene Grundholden eingezogen hat, welche vor der Säcularisation zu den ehemaligen Klöstern grundbar waren, beschwerten sich mehrere solche Patrimonialgerichtsbesitzer anfangs bey den Gerichtshöfen, und zwar in puncto

spolii, weil sie via facti und ehe gegen sie ein Streit erhoben und ein richterlicher Spruch erwirkt wurde, aus dem Besitze der befraglichen Gerichtsbarkeit durch die Administrativstellen gesetzt wurden.

Wie es die in der Münchner politischen Zeitung vom Jahre 1828 Nro. 159 u. 160 (aus Veranlassung der königlichen Staatsregierung) abgedruckten Erkenntnisse des königlichen Appellationsgerichts des Isarkreises und des königlichen Oberappellationsgerichts von den Jahren 1823, 1824, 1827 und 1828 bewähren, fanden diese Gerichtshöfe an dieser Einziehung keine widerrechtliche gewaltsame Depossessionirung von Seite der Staatsbehörden; sie fanden vielmehr, daß das erwähnte Verfahren den Bestimmungen des constitutionellen sechsten Edictes über die grundherrlichen Rechte und die grundherrliche Gerichtsbarkeit §. 28 entsprach, weil nach dieser gesetzlichen Bestimmung die grundherrliche Gerichtsbarkeit allenthalben auf die eigenen Grundholden des Gerichtsherrn beschränkt, und auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherrn weder ausgedehnt sey, noch je ausgedehnt werden dürfe, und diese Grundholden in dem festgesetzten Normaljahre 1806 nicht mehr Klosterunterthanen, sondern bereits früher, nämlich bey Auflösung der Stifter und Klöster, als Staatsgrundholden incammerirt wurden.

Das Verfahren von Seite der Staatsregierung wurde daher als ein Akt der Staatsgewalt zum Vollzug einer constitutionsmäßigen Bestimmung angesehen,

welcher durch die bürgerlichen Gerichtshöfe nicht gehemmt zu werden vermag.

Wie es die Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom Jahre 1828 Bd. XIV. S. 339 u. 456 u. f. S. 580 u. f. Bd. XV. S. 4 u. f. S. 137 u. f. S. 253. Bd. XVI. S. 447 u. f. S. 535 u. f. Bd. XVII. S. 333 u. f. und die da allegirten Beylagen bestätigen, beschwerten sich im erwähnten Jahre mehrere Gutsbesitzer bey der Kammer der Reichsräthe über Verletzung der Staatsverfassung und trugen darauf an, die königliche Staatsregierung zu vermögen, die (wie sie sich äußerten) verfassungswidrig entzogene Gerichtsbarkeit über die vorerwähnten ehemaligen Klostergrundholden sammt allen inzwischen bezogenen Früchten zurückzustellen.

Die hohe Kammer der Reichsräthe fand diese Beschwerden zur Vorlage an Seine Majestät den König geeignet, und übergab sie der Kammer der Abgeordneten zur gleichfallsigen Würdigung.

In dieser wurden weitschichtige Discussionen erhoben, und die Gründe für und gegen die Beschwerden mit reifer Erwägung entwickelt. Der Beschluß ging übrigens auf Beystimmung zu jenem der Kammer der Reichsräthe; die Beschwerden wurden daher Seiner Majestät dem König von Seite der beyden Kammern mit der gemeinschaftlichen Bitte um Allerhöchste Abhülfe vorgelegt.

Zufolge des Landtagsabschieds vom 15. August 1828 IV. geruhten Seine königl. Majestät, diese Beschwer-

den nach der Bestimmung Tit. X. §. 5 der Verfassungs-Urkunde durch den Staatsrath näher untersuchen und entscheiden zu lassen.

Sämmtliche Gutsbesitzer ließen sich dieses gefallen; der Staatsrath entschied aber unterm 21. September 1829 (Reg. Blatt v. J. 1829 S. 789 u. f.),

daß diese Beschwerden als Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte nicht gegründet, und demnach zu verwerfen seyen.

Nachdem sich die Beschwerdeführer längere Zeit beruhiget hatten, wendeten sie sich an die hohe Kammer der Reichsräthe mit einer Vorstellung vom 31. May d. J., welche sich der lebenslängliche Herr Reichsrath Karl Graf v. Arco unterm 8. Junius d. J. als seinen Antrag in Folge der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 20 angeeignet hat.

In dieser Vorstellung erkennen die Beschwerdeführer vor Allem dankbar, daß Seine Majestät der König ungeachtet des erwähnten Staatsrathsbeschlusses das königliche Staatsministerium des Innern allergnädigst zu beauftragen geruhte, nicht ferner via facti vorzuschreiten, sondern in streitigen Fällen Klage zu erheben.

Dieses vorausgesetzt bemerken sie, daß, wenn gleich die befragliche Gerichtsbarkeitseinziehung von den Gerichtshöfen als eine constitutionelle Regierungshandlung erklärt wurde, ihnen doch immer freystehe, einen neuen Proceß in Bezug auf den Entschädigungspunkt gegen den königl. Fiscus zu erheben. Sie beziehen sich dies-

falls auf das abweisende Appellationsgerichtserkenntniß über die Spolienklage der Josepha v. Kramer, gebornen Gräfin v. Zech gegen den königl. Fiscus vom 17. May 1823, worin es im vierten Entscheidungsgrunde heißt:

> „Ohne darauf einzugehen, ob der Klägerin eine Entschädigung für die vom Staate eingezogene Gerichtsbarkeit gebühre, ist doch dieses als gewiß anzunehmen, daß das constitutionelle Edict nirgends eine Entschädigung in der Art anordnet, daß solche vor der Einziehung der Gerichtsbarkeit geleistet werden müßte."

Aus dieser Aeußerung schließen sie, daß ihnen die Frage, ob und wie viel ihnen Entschädigung für das verlorne Gerichtsbarkeitsrecht gebühre, der Proceß gegen den königl. Fiscus vorbehalten wurde, und immer vorbehalten bleiben müsse.

Ebenso beziehen sie sich dießfalls auf die in vidimirter Abschrift anliegende, an den Freyh. v. Maderni erlassene Ministerialentschließung vom 15. Dezember vorigen Jahres, weil aus derselben hervorgehe, daß das königl. Staatsministerium der Finanzen, in der Meynung, daß es seiner Pflicht angemessen sey, eine auch nur zweifelhafte Verbindlichkeit ohne richterlichen Spruch nicht zu übernehmen, jede auf gütlichem Wege nachgesuchte Entschädigung zur Zeit ablehne.

Da es auf der einen Seite, wie sie weiter fortfahren, für den größten Theil der adelichen Gutsbesitzer eine höchst unangenehme Lage bliebe, sich über die vor-

erwähnte Frage in einen eben so langwierigen als kostspieligen fiscalischen Proceß einlassen zu müssen, auf der andern Seite aber nach Verhältniß einer bessern oder weniger gediegenen Rechtsvertheidigung, so wie der Bildung der Senate bey den Gerichtshöfen sehr leicht für die Gutsbesitzer gesprochen werden könne, so hielten sie es in diesem ihren so traurigen Rechtszustande für zweckmäßig, die hohen Stände des Reichs zu bitten, an Seine königl. Majestät den allerunterthänigst gehorsamsten Antrag zu stellen, daß durch ein Gesetz ausgesprochen werden möge:

„daß der königl. Fiscus die Gutsherren für die Gerichtsbarkeit über solche Unterthanen der Klöster und Stifter, welche im Jahre 1806 rechtlich begründet war, und die bis zum 26. May 1818 ausgeübt, in Folge der Beyl. VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 28. aber eingezogen wurde, in der Art zu entschädigen habe, daß für jeden eingezogenen größer begüterten Klostergrundholden, welcher im Besitze eines ganzen, halben oder Viertelhofes nach dem alten bayerischen Hoffuße sich befindet, oder da, wo derselbe nicht bekannt ist, für jeden, dessen Grundbesitz an Aeckern, Wiesen und Waldungen zusammen 40 bayer. Tagwerke und darüber beträgt, eine Entschädigungssumme von 75 fl., für die kleiner begüterten aber, als $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ Höfler und Söldner die Hälfte mit 37 fl. 30 kr. als Entschädigungscapital gegeben werden soll.“

In der ersten hohen Kammer wurde vom ersten und zweyten Ausschusse Vortrag erstattet und hierin

die Billigkeit des Antrags zwar ausdrücklich anerkannt, aber aus den beygefügten Motiven begutachtet, daß derselbe zu beruhen habe. Die hierüber gepflogene Berathung war sehr umständlich, und die angeführten Meynungen der Hrn. Reichsräthe getheilt.

Am 18. Julius d. J. faßte diese hohe Kammer den der zweyten Kammer zur gleichfallsigen Berathung mitgetheilten Beschluß, des Inhalts:

a) daß sie den Antrag auf Entschädigung für verlorne Gerichtsbarkeit über ehemalige Klostergrundholden aus Gründen des Rechts und der Billigkeit in der Art genehmige,

b) daß die mit jedem Betheiligten einzuleitende Liquidation auf den Grund des Ertrages der befraglichen Rente von dem Jahre 1806 bis 1786 zurück geschehe.

II.

Prüfung des Gegenstandes.

B. Die Förmlichkeiten betreffend.

1) Da es sich einestheils rücksichtlich der befraglichen Vorstellung um keine Beschwerde über Verletzung der Verfassung handelt, anderntheils die einschlägigen factischen Momente des Antrages notorisch und documentirt sind, so kann in dieser Beziehung keine Ausstellung gemacht werden.

2) Eben so wenig über die Frage, ob der königl. Staatsrath, welcher durch seine frühern Beschlüsse die Veranlassung zur Beschwerdeführung gegeben, der competente Richter seyn konnte, und ob wegen dieser vorliegenden Verhältnisse nach der Verfassung Tit. X. §. 5. die Entscheidung von Seite der Staatsregierung nicht dem königl. Oberappellationsgerichte hätte überlassen werden sollen, sofort, ob dem staatsrathlichen Erkenntnisse vom 20. Sept. 1829 die Rechtskraft eingeräumt werden könne, und ob sie nicht vielmehr das Gepräge der Nichtigkeit in jeder Hinsicht an sich trage, weil die Beschwerde durch die eigenen frühern Beschlüsse des königl. Staatsraths veranlaßt wurde, folglich diejenigen Ministerien, welche bey jenem (dem Staatsrath) zur Beschwerdeführung die Veranlassung gegeben haben, nicht zugleich bey der staatsräthlichen Prüfung auch als richtende Personen erscheinen konnten. Auch diese Frage kann nicht zur Vorlage und zur Berathung gebracht werden, weil die Antragsteller sie weder berührt, noch sich dießfalls beschwert, sondern die befragliche Gerichtsbarkeitseinziehung in ihrer Vorstellung als eine constitutionelle Regierungshandlung in Folge der erlassenen Erkenntnisse factisch anerkannt haben.

Diese Frage kam in der ersten hohen Kammer auch wirklich zur Sprache und eine Stimme erklärte sich unumwunden für die Nichtigkeit der Staatsrathsentscheidung aus dem bereits in der Frage selbst angeführten Motive.

Vermuthlich wurde aber von Seite der hohen ersten Kammer aus dem nämlichen Grunde, den der dießseitige Berichterstatter rücksichtlich der Beseitigung dieser Frage bereits angeführt hat, Umgang genommen.

III.

Prüfung des Gegenstandes

B. in materieller Beziehung und zwar

a) rücksichtlich der Statt- oder Unstatthaftigkeit einer Entschädigung an sich.

1) Allerdings ist es verfassungsmäßig und insbesondere in dem X. Edict Tit. I. §. 28. festgesetzt, daß Grundholden des Königs (des Staats) einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen seyn können. Aus diesem Grunde übte auch die königliche Staatsregierung bey der Einziehung der befraglichen ehemaligen Klostergrundholden ein verfassungsmäßiges Recht aus.

2) Ob dem Gutsherrn für diese bemüßigte Anlassung eine Entschädigung zu Theil werde, hierüber ist in der Verfassung keine specielle Vorsehung getroffen; indessen ist in derselben Tit. IV. §. 8. unter ausdrücklichem Bezug auf die Verordnung vom 14. Aug. 1815 (Rggsbl. S. 724) allgemein ausgesprochen, daß, wenn von der Staatsregierung Behufs öffentlicher Zwecke die Abtretung des Privateigenthums eines bayr. Einwohners verfügt wird, derselbe nach vor-

gängiger Ermäßigung des wahren Werthes zu entschädigen komme.

3) Nun ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Gerichtsbarkeit über die befraglichen ehemaligen Klosterunterthanen und die damit verbundenen Vortheile, insbesondere der Bezug der gesetzlichen Taxen und normalmäßigen Sporteln, vor der Einziehung im unantastbaren Privateigenthume der Gutsbesitzer waren.

4) Nachdem die allegirte Verfassungsverfügung einen öffentlichen Zweck, nämlich die Erweiterung und Vereinfachung der Gerichtsbarkeit auf Seite des Staats zum allgemeinen Nutzen offenbar beabsichtiget, und auch wirklich erzweckt hat, so dürfte dem Herrn Antragsteller, Carl Grafen von Arco, nicht Unrecht gegeben werden, wenn ihm das Gesuch der Gutsbesitzer zweckmäßig, billig und für die Staatsregierung selbst ehrenvoll zu seyn scheint, wie denn auch die hohe Kammer der Reichsräthe den vorliegenden Antrag aus Gründen des Rechtes und der Billigkeit adoptirt hat.

Für die Gutsbesitzer scheint außer dem Vorstehenden noch weiter zu sprechen,

5) daß nach der Natur der Sache und nach den historischen Beziehungen, nach dem staatsrechtlichen Begriffe und selbst zufolge der factischen Ereignisse, die Säcularisation der Stifter und Klöster den mit denselben entschädigt wordenen

Landesherrn keineswegs mehrere Rechte überlassen konnte, als diese zur Zeit der Säcularisirung selbst auszuüben hatten. Nun hatten dieselben rücksichtlich der in Frage stehenden Unterthanen einzig und allein die Grundbarkeit, nicht aber auch die Gerichtsbarkeit; letztere konnte der Staat somit durch die Säcularisation nicht erlangen; diese erlangte er auch wirklich nur durch den von der Staatsregierung neuerdings Behufs des allgemeinen Wohls, eigentlich der schon angeführten Ansichbringung fremder Gerichtsholden aufgestellt wordenen Grundsatz, daß sie ihre landesherrliche Gerichtsbarkeit auch auf die befraglichen ihr mittelst der Säcularisation zugekommenen Grundholden der vormaligen Stifter und Klöster ausdehnen wolle.

6) Es bezieht also dermalen der Staat die nämlichen Jurisdictionsvortheile und Renten, welche die Gutsbesitzer vor der Jurisdictionseinziehung als ihr unstreitiges Privateigenthum ruhig besessen und genossen haben. Der Staat, welcher als das Aggregat der höchsten Weisheit, aber auch der vollkommenen Gerechtigkeit gedacht werden kann, kann dem eben so moralischen als rechtlichen Grundsatze, sich zum Nachtheil eines Andern nicht bereichern zu dürfen, auf keine Weise entgegenhandeln. Hieraus dürfte allein schon die Verbindlichkeit zur Entschädigung in dem vorliegenden Falle begründet seyn. Das positive Wollen der befraglichen Gerichtsbarkeit schließt auch schon die

Pflicht zur Nichtverweigerung der gebührenden Entschädigung in sich. Ejus est non nolle, qui potest velle.

7) Der Beschluß der Kammer der Reichsräthe geht daher offenbar von der Ueberzeugung aus, daß es für die Gutsbesitzer eine Rechtskränkung wäre, wenn sie ihre Gerichtsbarkeit, ohne entschädiget zu werden, verlieren sollten, und

8) daß sie dieses nicht schuldig seyen, dürfte wohl auch aus dem factischen Umstande zu ermessen seyn, weil diese Einziehung weder zur Zeit der ausgesprochenen Säcularisation, in welchem Momente doch bekanntermaßen die unaufhaltsame Incammerirung der Klosterrealitäten und der Klosterrenten streng vorgenommen wurde, noch selbst nach der Publication der Staatsverfassung von der königlichen Staatsregierung verfügt wurde. Selbst nach dieser Publication wurde die Verfassung beschworen und unaufhaltsam von den der Staatsregierung eingeräumten Befugnissen Gebrauch gemacht. Erst nach mehrern Jahren, während welcher die Gutsherrn bey ihrer Gerichtsbarkeit und den Nutzungen derselben ruhig gelassen wurden, wurde die Einziehung beschlossen, wovon nach obigem die Entschädigung für das Entzogene die rechtliche Folge von selbst seyn dürfte.

9) Die Verordnung vom 6. Jänner 1809 (Regierungsblatt S. 97), gemäß welcher für Rechte der Privaten, welche in Folge der dortigen

Verfassung und der damit verbundenen Edicte ohne ausdrückliche Festsetzung eines Ersatzanspruches aufgehoben worden sind, die Forderung einer Entschädigung weder vom Staate noch von andern Interessenten statt habe, dürfte auf den vorliegenden Fall um so weniger eine Anwendung finden, da sie nicht die Eigenschaften eines förmlichen Gesetzes hat, und sich auf eine Verfassung, jene vom Jahre 1808, bezieht, welche nicht in das Leben getreten ist. Für jeden Fall ist diese nur einseitig von dem Regenten ergangene Erklärung, für welche sie im Regierungsblatt auch ausdrücklich bloß ausgeschrieben wurde, durch die dem Rechte und dem bisherigen Verfahren in Bayern weit angemessenere Verordnung vom 14. August 1815 und durch die sie ausdrücklich erneuernde Verfassung von selbst aufgehoben. Die letzt erwähnte Verordnung ist daher als ein constitutionelles Reichsgesetz ausgesprochen worden.

10) Die Gründe, welche theils von einigen Mitgliedern der Kammer, theils in den Staatsrathbeschlüssen vom 20. September 1829 vorkommen, und zu Gunsten der königl. Staatsregierung angebracht wurden, betreffen keineswegs die von den adelichen Gutsbesitzern dermal in Anspruch genommen werdende Entschädigung der eingezogenen Gerichtsbarkeit selbst, sondern einestheils blos die nunmehr rechtskräftig entschiedene Berechtigung der Staatsverwaltung zur Einziehung der Gerichtsbarkeit in Folge der Ver-

fassung und jene unstreitigen Bestimmungen rücksichtlich der obersten Aufsicht über die Rechtspflege, wohin also auch jene der niedern Gerichtsbarkeit und die Stellung der gerichtsherrlichen Beamten als Ausflüsse der landesherrlichen constitutionellen Gewalt gehören. Die Frage der Entschädigung wurde bis hieher weder instruirt, noch weniger verbeschieden, sondern vielmehr von den Gerichtshöfen den Gutsbesitzern ausdrücklich vorbehalten.

11) Ob nun die königliche Staatsregierung geneigt seyn wird, dem billig und rechtlich scheinenden Antrag der Gutsbesitzer zu Abschneidung eines Processes zu entsprechen, muß ihrer Weisheit und Einsicht lediglich überlassen bleiben; indessen dürfte es dem Anstande, vielmehr der der Staatsregierung schuldigen Ehrfurcht angemessen und zugleich zweckmäßig seyn, daß die Antragsteller vor Ergreifung des Rechtsweges sich vorher durch die verfassungsmäßige Vermittlung der Stände des Reichs mit der ehrfurchtsvollen Bitte an das allerhöchste Staatsoberhaupt wenden.

IV.

Prüfung des Gegenstandes

B. in materieller Beziehung und zwar

b) rücksichtlich des Entschädigungsmaaßstabes.

In der kaum erwähnten Beziehung stellten die An-

tragsteller die Bitte auf Ausfolglassung einer mit 25 zu capitalisirenden Summe des jährlichen Ertrages von 3 fl. vom ganzem Hofe, sofort mit verhältnißmäßiger Verminderung des geringern Einhöfungsmaaßstabes, welcher, wie bekannt, bey den meisten Minderbegüterten in $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ oder $\frac{1}{32}$ eines sogenannten ganzen Hofcomplexes besteht.

Diese Durchschnittsberechnung dürfte als billig angenommen werden.

Indessen hat die Kammer der Reichsräthe die beantragte Entschädigung in der Art genehmigt, daß die mit jedem Betheiligten einzuleitende Liquidation auf den Grund des Ertrages der befraglichen Rente — von dem Jahre 1806 bis 1786 zurück geschehe.

Referent muß gestehen, daß er den Grund dieser vorgeschriebenen Liquidationsweise nicht einzusehen vermag; derselbe ist aus den in Druck gegebenen Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe Bd. II. S. 251 u. f. und 360. u. f. so wenig, als aus dem mitgetheilten Beschlusse vom 18. July d. J. (am angeführten Orte S. 408) zu entnehmen.

Allein da die, den vorliegenden Antrag stellenden adelichen Gutsbesitzer rücksichtlich dieses Maaßstabes keine Einwendung und Reclamation gemacht haben, so dürfte auch in dieser Beziehung sich von Seite der Kammer der Abgeordneten dem Beschlusse der Kammer der Reichsräthe angeschlossen werden.

V.

Gutachten.

In Erwägung vorstehender Gründe ist der Referent der unzielsetzlichen Meynung:

daß die hohe Kammer der Abgeordneten dem ihr von der hohen Kammer der Reichsräthe mitgetheilten Beschluß vom 18. July, die Entschädigung der adelichen Gutsbesitzer für verlorne Gerichtsbarkeit über ehemalige Klostergrundholden betreffend, ihre Zustimmung ertheilen dürfte.

Am Schlusse des Referats bemerkt Referent, daß er rücksichtlich des vorliegenden Gegenstandes um so weniger ein persönliches Interesse haben könne, da er auf seinen Besitzungen keinen Gerichtsholden hat, welche ehemals Klostergrundholden waren.

München, den 12. September 1831.

v. Ehrne-Melchthal.

Die
Kammer der Reichsräthe
an die
Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe übergibt der Kammer der Abgeordneten den anliegenden Antrag des Herrn Reichsrathes, Grafen Carl v. Arco, auf Entschädigung für verlorne Gerichtsbarkeit über ehemalige Klostergrundholden, welchen sie aus Gründen des Rechts und der Billigkeit in der Art genehmiget:

daß die mit jedem Betheiligten einzuleitende Liquidation auf den Grund des Ertrages der befraglichen Rente von dem Jahre 1806 bis 1786 zurück geschehe,

mit dem Ersuchen, denselben der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen.

München den 18. July 1831.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

(L. S.) Der erste Präsident,
Fürst v. Wrede.

v. Maurer,
erster Sekretär.

Antrag

des

Reichsrathes Grafen Carl v. Arco

an die

hohe Kammer der Reichsräthe,

die Bitte an den König betreffend, ein Gesetz zu veranlassen, welches die Größe und das Maaß der Entschädigung bestimme, so der Staat jenen Gutsbesitzern zu entrichten habe, welchen die Gerichtsbarkeit, die sie im Jahre 1806 über vormalige Klostergrundholden rechtlich ausübten, seit dem 26. May 1818 vom Staate eingezogen wurde.

Hohe Kammer der Reichsräthe!

Mehrere der Unterzeichner der in Urschrift anliegenden Bitte und Vorstellung vom 30. May 1831,

> die Entschädigung für den Entgang der Taxen und Sporteln von der zum Staate eingezogenen Gerichtsbarkeit über die vormaligen Klostergrundholden betreffend,

und vorzüglich unter diesen unser wegen 83jährigen Alters an dem Erscheinen in der gegenwärtigen Kam-

nersitzung verhinderte Collega Caspar Graf v. Preysing zu Moos haben mich dringendst ersucht,

a) nicht nur die fragliche Bitte und Vorstellung an die hohe Kammer zu überreichen, sondern

b) sie auch zu meinem eigenen Antrage zu erheben.

In der Erwägung,

1) daß der erbliche Herr Reichsrath Graf Preysing zu Moos diesen Antrag selbst hätte einbringen können, falls er auch nur einer Kammersitzung beygewohnt hätte;

2) daß es nichts Ungewöhnliches ist, daß Mitglieder dieser hohen Kammer einige der Ihnen zur Ueberreichung anempfohlenen Bitten und Vorstellungen einzelner Staatsangehörigen sich selbst als Anträge aneignen — wie es bereits im Laufe der gegenwärtigen Kammersitzung von Seite der Herren Reichsräthe v. Riegg und v. Roth geschah;

3) daß die Bitte und Vorstellung, so wie sie angebracht ist, sich allerdings zu jenen Gegenständen eignet, welche dem Wirkungskreise der Stände nach den Bestimmungen des Tit. VII. der Verf. Urk. zugehören;

4) daß mir die Durchführung dieser Vorstellung wohlgefaßt, und das gestellte Petitum zweckmäßig, billig und für die Staatsregierung selbst ehrenvoll zu seyn scheint,

erkläre ich hiemit, daß ich gegenwärtige Bitte und Vorstellung, so wie auch die

Gründe, auf welche das Petitum derselben gestützt ist, als meinen Antrag in diese hohe Kammer bringe, nach Tit. VII. §. 20. der Verf. Urk., mit der Bitte, demselben nach den Bestimmungen der Verf. Urk. und des Reglements die geeignete Folge zu geben.

München den 8. Juny 1831.

Einer hohen Kammer der Reichsräthe

gehorsamster

Carl Graf v. Arco,

lebenslängl. Reichsrath.

Hohe Kammer der Reichsräthe!

Bereits unterm 28. Februar 1828 wagten es mehrere von uns gehorsamst unterzeichneten adelichen Gutsbesitzern, der hohen Kammer der Reichsräthe mit einer Beschwerde gegen die königlichen Ministerien wegen Verletzung constitutioneller Rechte durch Einziehung der Gerichtsbarkeit über vormalige Klostergrundholden ohne vorhergegangene Entschädigung in tiefster Ehrfurcht zur Last zu fallen.

Im höchsten Grade erfreulich waren die Resultate dieser Beschwerdeführung, indem beyde hohe Kammern, von einem strengen Rechtsgefühle geleitet, in vollem Einklange den Beschluß faßten, „daß unsere dießfallsigen Beschwerden für gegründet zu achten, und Seine Königliche Majestät in einem gemeinschaftlichen Antrage um Abstellung derselben allerunterthänigst zu bitten sey."

Wir konnten uns nun wohl der frohen Hoffnung hingeben, daß Seine Königliche Majestät, dem nach erschöpfenden Erwägungen und Berathungen laut ausgesprochenen Wunsche der hohen Repräsentanten der Nation aus Achtung für dieselbe allergnädigst entsprechend, den gewaltsamen Eingriffen der Ministerien in unsere

Privatrechte und Eigenthum ein Ziel setzen, und selbe in die verfassungsmäßigen Schranken zurückweisen würden.

Wenn auch gleich in dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs eine bestimmte königliche Zusicherung der von beyden hohen Kammern in ihrem gemeinschaftlichen Antrage allerunterthänigst nachgesuchten Abhülfe nicht sogleich erfolgte, sondern nur die Versicherung gegeben wurde, daß Seine Königliche Majestät unsere vorgelegten Beschwerden durch den königlichen Staatsrath näher untersuchen und entscheiden zu lassen geruhen würden, erlaubten wir uns deßungeachtet nicht, selbst der leisesten Vermuthung Eingang zu geben, als wäre es möglich, daß eine königliche Staatsrathsberathung ein anderes Resultat herbeyführen könne, als dasjenige war, welches sich durch die mehrtägigen ganz erschöpfenden Verhandlungen der eben so gerechten als freysinnigen Repräsentanten der Nation mit dem beständigen Hinblicke auf die Verfassung des Reichs ergab.

Leider mußten wir uns aber bey dem Erscheinen des 42. Stückes des königlichen Regierungsblattes vom 5. October 1829 überzeugen, daß der königliche Staatsrath in der Plenarsitzung vom 29. August desselben Jahres entschieden habe, „daß unsere Beschwerden als Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte nicht gegründet, und demnach zu verwerfen seyen.“

Indessen müssen wir dankbar erkennen, daß Seine Majestät der König ungeachtet dieses Staatsrathbeschlusses das königliche Staatsministerium des Innern aller-

gnädigst zu beauftragen geruhte, nicht ferner via facti vorzuschreiten, sondern in streitigen Fällen Klage zu erheben.

Dadurch wird jedoch, wenn auch richterlich die Verbindlichkeit zur Abtretung einer Gerichtsbarkeit entschieden, oder die größtentheils vorher schon statt gehabte Gerichtsbarkeitseinziehung von den Gerichtshöfen als eine constitutionelle Regierungshandlung erklärt wird, doch immer wieder ein neuer Proceß in Bezug auf den Entschädigungspunkt entstehen, welcher den Betheiligten bisher, wie aus den hier in vidimirter Abschrift anliegenden Appellationsgerichtserkenntnissen in Sachen der Frau von Kramer, gebornen Gräfin von Zech, auf Hohenburg gegen den königl. Fiscus puncto spolii zu ersehen ist, immer vorbehalten wurde und vorbehalten bleiben muß, und der größte Theil der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit bleibt demnach doch in der höchst unangenehmen Lage, sich über die Frage, ob und wie viel ihm Entschädigung für ein derley verlornes Gerichtsbarkeitsrecht vom Staate gebühre, in einen eben so langwierigen als kostspieligen fiscalischen Proceß einlassen zu müssen, indem das königl. Staatsministerium der Finanzen, wie dieses aus einer weiter in vidimirter Abschrift anliegenden, an den gehorsamst mitunterzeichneten Freyherrn von Maderni ergangenen höchsten Ministerialentschließung vom 15. Dezember vorigen Jahres hervorgeht, in der Meynung, daß es seiner Pflicht angemessen sey, eine auch nur zweifelhafte Verbindlichkeit ohne richterlichen Spruch nicht zu übernehmen, jede auf gütlichem Wege nachgesuchte Entschädigung zur Zeit ablehnt.

Nach Verhältniß der besonderen Umstände einer bessern oder weniger gediegenen Rechtsvertheidigung, so wie der Bildung der Senate bey den Gerichtshöfen, kann in einem Falle für, und in einem andern Falle sehr leicht gegen die Gutsbesitzer gesprochen werden.

In einem so traurigen Rechtszustande halten wir es für zweckmäßig, an die hohe Kammer der Reichsräthe die gehorsamste Bitte zu stellen, im Einverständnisse mit der hohen Kammer der Abgeordneten an Sr. königl. Majestät den gemeinsamen allerunterthänigsten Antrag zu stellen, daß durch ein Gesetz ausgesprochen werden möge,

„daß der königl. Fiscus die Gutsherren für die Gerichtsbarkeit über solche Unterthanen der Klöster und Stifter, welche i. J. 1806 rechtlich begründet war, und die bis zum 26. May 1818 ausgeübt, in Folge der Beyl. VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 28. aber eingezogen wurde, in der Art zu entschädigen habe, daß für jeden eingezogenen gröſser begüterten Klostergrundholden, welcher im Besitze eines ganzen, halben oder Viertelhofes nach dem alten bayerischen Hoffuße sich befindet, oder da, wo derselbe nicht bekannt ist, für jeden, dessen Grundbesitz an Aeckern, Wiesen und Waldungen zusammen 40 bayer. Tagwerke und darüber beträgt, eine Entschädigungssumme von 75 fl., für die kleiner Begüterten aber, als $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ Höfler und Söldner, die Hälfte mit 37 fl. 30 kr. als Entschädigungscapital gegeben werden soll.“

Wir beziehen uns nicht nur auf alle Gründe des Rechts und der Billigkeit, welche schon in den Verhandlungen v. J. 1828 umständlich entwickelt worden sind, sondern motiviren diese gehorsamste Bitte zu noch mehrerer Begründung auch auf nachstehende Weise:

1) Die Verfassungs-Urkunde bestimmt im Tit. IV. §. 8. ausdrücklich:

„Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte, und Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke, außer nach vorgängiger Entschädigung abzutreten.“

Das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit über die eingezogenen Klostergrundholden ist für uns, da wir uns desselben bey unsern Gütern schon seit Jahrhunderten, und bis zum 26. May 1818, und sogar noch mehrere Jahre nach dem Eintritte der Verfassung, mit einem ganz ungestörten Besitze zu erfreuen hatten, ein Theil unseres Eigenthums und ein Theil unserer Realrechte, und selbes kann uns sohin nach der oben angezogenen ganz klären Bestimmung der Verfassung des Reichs ohne Entschädigung nicht entzogen werden.

Allein nicht dieser Paragraph allein begründet unsere gerechten Entschädigungsansprüche, sondern wir finden auch

2) in dem §. 39. des constitutionellen Edicts über die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit

einen weitern Anhaltspunkt zur Begründung der erstern; denn hierin wird deutlich ausgesprochen,

„daß beym Aufhören einer erkauften Gerichtsbarkeit der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufsumme nebst den auf die Errichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Kosten zu ersetzen habe, wenn der ursprüngliche Inhaber derselben sie nicht mehr ausüben, und daher auch nicht wieder einlösen will, wogegen selbe aber an den Staat übergehe.“

Nehmen wir nun an, wir hätten bey unsern Gütern zur Zeit des allgemein stattgehabten Handels und Austausches der Gerichtsholden die uns nun eingezogenen Gerichtshintersassen von unsern Gütern wegverkauft oder vertauscht, wozu wir damals vollkommen berechtigt gewesen wären, so würde der Fall eintreten, daß diese Kauf- oder Tauschverträge wieder rückgängig würden, und wir den letztern Inhabern dieser Gerichtsbarkeit die erlösten Kaufschillinge wieder zurückgeben müßten, oder daß das Aerar selbe, wenn wir sie nicht wieder zurückkaufen wollten, von den Betheiligten einlösen müßte.

Der Umstand aber, daß wir von diesem Verkaufsrechte damals keinen Gebrauch machten, sondern dieses unser Privateigenthum selbst nutzten, kann doch wahrlich auf unser Rechtsverhältniß unmöglich so ungünstig einwirken,

daß wir deswegen deterioris conditionis und zur freyen Hingabe derselben ohne alle Entschädigung verbindlich gemacht werden könnten.

Dieser Paragraph muß daher in dem vorliegenden Falle analoge Anwendung finden, und der Staat kann sich sohin seiner Verpflichtung zu unserer Entschädigung für die uns eingezogene Gerichtsbarkeit bey den in Mitte liegenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, so wie der deutschen Bundesakte, welche das Recht des Fortbestandes der Patrimonialgerichtsbarkeit den adelichen Gutsbesitzern ohne alle Beschränkung garantirt, unmöglich entziehen.

3) In den benachbarten Staaten, wo gutsherrliche Rechte und gutsherrliche Gerichtsbarkeit ganz oder zum Theil eingezogen wurden, wurde den betheiligten adelichen Gutsbesitzern eine vollkommene Entschädigung für den ihnen dadurch zugegangenen Rentenverlust geleistet, um wie viel mehr sollte man von der liberalen Regierung unsers erhabensten Herrschers, dessen Thron das Motto der Gerechtigkeit und Beharrlichkeit ziert, bey einer Verfassung, welche in allen ihren Theilen die wohlerworbenen Rechte der bayer. Staatsbürger ehrt, erwarten, daß auch sie im Einklange mit diesen constitutionellen Bestimmungen zu jeder billigen Entschädigung bereitet sey, als der Staat durch die Säcularisation der Klöster nach der bekannten Rechtsregel: „nemo plus juris ad alium transferre potest, quam ipse habet,“ und nach

einer weitern im Gerichtsgebrauche täglich angewendeten Rechtsregel: „jure naturae aequum est, neminem cum alterius detrimento et injuria fieri locupletiorem,“ die Renten unserer Gerichtsbarkeit mit keinem Rechtstitel für sich behalten, sich damit bereichern, und uns die schwere Last der Erhaltung unserer Beamten, welche noch obendrein wegen des Entganges von den ihnen in partem salarii angewiesenen Sporteltantiemen Reclamationen gegen uns erheben, ganz allein ohne Entschädigung überbürdet lassen kann.

5) Es kann eines Theils nicht im Interesse der königlichen Staatsregierung liegen, daß jeder bayerische Staatsbürger um das, was ihm rechtlich gebührt, vorerst sich Jahrelang mit großen Kosten auf den Umwegen des Rechtes herumtreiben, und die königl. Regierung in die Nothwendigkeit versetzen soll, wegen einer Menge von neuen Processen die Zahl der Kronanwälte auf Kosten der Nation zu vermehren, und die ohnehin mit Geschäften überladenen Gerichte in einen Stand zu versetzen, der eine noch größere Verzögerung der Rechtspflege nothwendig zur Folge haben muß; andern Theils ist es aber auch nicht sehr rühmlich für sie, wenn sie sich erst nach hundert verlornen muthwilligen Processen zu ihrer Pflichterfüllung bequemte, und zum Schaden des Aerars auch noch in den Ersatz bedeutender Gerichtskosten verurtheilt würde.

Was die Größe der gehorsamst beantragten Entschädigung betrifft, glauben wir, daß selbe um so mehr in der höchsten Billigkeit gegründet sey, als man im Durchschnitte für ganz bestimmt annehmen kann, daß wir durch den Entgang der Taxen und Sporteln aus der freywilligen Gerichtsbarkeit über die zum Staate eingezogenen größer begüterten vormaligen Grundholden der Klöster und Stifter, worunter wir alle ganzen, halben und Viertelhofbesitzer nach dem alten bayerischen Hoffuße verstehen, wenigstens 3 fl. von jeder Familie, von den Minderbegüterten aber, als von $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{32}$ Gütlern und Söldnern wenigstens die Hälfte mit 1 fl. 30 kr. jährlich verlieren, wodurch sich nach der Capitalisirung mit 25 die ehrerbietigst beantragten Entschädigungssummen von 75 und resp. von 37 fl. 30 kr. ergeben.

So billig einestheils dieser Entschädigungsmaaßstab sich darstellt, so bequem ist derselbe auch anderntheils für das königl. Staatsministerium der Finanzen, weil es bey der ersten Vorlage eines Verzeichnisses der eingezogenen Grundholden mit beygefügtem Hoffuß auch schon mit der Größe der ganzen Entschädigungssumme für selbe ohne alle weitere Ertragsrecherchirungen vollkommen bekannt wird, und dadurch hundertfältige Unterhandlungen beseitigt werden.

Da wir unsere gehorsamste Bitte auch in dieser Beziehung hinlänglich gerechtfertigt zu haben glauben, so schmeicheln wir uns, daß sowohl die hohe Kammer der Reichsräthe als auch die erwählten Repräsentanten der Nation, beseelt von dem Gefühle für die Aufrechthaltung aller Privatrechte jedes bayerischen Staatsbür-

gers ohne Unterschied auf seinen Stand zu wachen, selbe geeignet würdigen, und in einem gemeinsamen Antrag an den Thron bringen werde.

In dieser zuversichtsvollen Hoffnung empfehlen wir uns hiemit mit der schuldigsten Ehrfurcht

der hohen Kammer der Reichsräthe

gehorsamste

Caspar Graf v. Preysing zu Moos.

Emanuel Freyhr. v. Perfall.

Desider Graf v. La Rosée, königl. bayer. Kämmerer.

A. E. v. Koch auf Rohrbach u. Sünzhausen.

F. Fr. Frhr. v. Maderni auf Au.

Ernst v. Kramer auf Hohenburg.

v. Barth auf Eurasburg, k. App. Ger. Rath.

M. J. Frhr. v. Pfetten Füll.

M. Jos. Frhr. v. Pfetten im Namen seines Vaters Marquard Joseph Frhrn. von Pfetten auf Nieder- und Oberarnbach.

B. M. v. Schmid v. Kochheim als Bevollmächtigter des Herrn Eduard von Maier von Starzhausen.

Ad. v. Raith, als Bevollmächtigter des Herrn Grafen v. Preysing auf Hohenaschau.

Extract

aus dem von königlichen Appellationsgerichte des Isarkreises unterm 17. May 1828 in der Streitsache

der Josepha von Kramer,

gebornen Gräfin v. Zech,

gegen dem königlichen Fiscus puncto spolii erlassenen Erkenntnisse.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Appellationsgericht für den Isarkeis erkennt in Sachen der Josepha v. Kramer, gebornen Gräfin von Zech gegen den königl. Fiscus wegen eines angeblichen Spoliums zu Recht, daß die Klägerin mit der erhobenen Spolienklage abzuweisen sey, und sämmtliche Kosten zu tragen habe.

Gründe:

1) Nur derjenige, welcher ꝛc. ꝛc.

4) Ohne darauf einzugehen, ob der Klägerin eine Entschädigung für die vom Staate eingezogene Gerichtsbarkeit gebühre, ist doch dieses als gewiß anzunehmen, daß das constitutionelle Edict nirgends eine Entschädigung in der Art anordnet, daß solche vor der Einziehung der Gerichtsbarkeit geleistet werden müßte.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 17. May 1823.

Königliches Appellationsgericht des Isarkreises.

(L. S.) v. Mann, Präsident.

Kühnlein.

Zur Beglaubigung dieses Auszuges
den 1. Juny 1831.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht München

(L. S.) Allweyer, Direktor.

Datzl, Coll.

ad Num. 15255. Moosburg den 26. Dec. 1830.

Das

Königliche Rentamt Moosburg

an den

Herrn Gutsbesitzer Freyherrn v. Maderni in Au,

die eingezogene Scharwerk ehemaliger Stift- und Kloster-grundholden zu dem Patrimonialgerichte Au betr.

Aus Auftrag der königlichen Regierung des Isar-kreises, Kammer der Finanzen, vom 20. d. wird dem Freyherrn von Maderni auf den ergriffenen Recurs vom 29. v. M. gegen die Entschließung vom 18. October l. J. hiemit die durch Allerhöchstes Rescript vom 15. d. M. erfolgte Verfügung bekannt gemacht:

„Die allerhöchste Stelle finde die geschehene „Einziehung der Scharwerke durch die Be-„trachtung, daß dem Reclamanten keine Art „von dominium über die ehemaligen Stift-„und Klostergrundholden mehr zustehe, dann „durch die klaren Bestimmungen des Landrechts „ Th. II. Kap. II. §. 4, 5, 6, 15 und 16 ge-„rechtfertiget, und wenn sich Freyherr von

„Maderni hiedurch beschwert zu seyn glaubt,
„so werde ihm die Betretung des Rechtsweges
„überlassen.

„Eben so wenig sey sein Anspruch
„auf Entschädigung für Verlust der
„Gerichtsbarkeit über königl. Grund-
„holden begründet, weil ihm kein
„Recht, welches von der Verfassungs-
„Urkunde als solches anerkannt wird,
„entzogen worden ist.

Indem man sich hiedurch dieses Auftrages entlediget, sieht man zugleich der Einsendung der Regierungstaxe von 34 kr. und der rentamtlichen Taxe von 33 kr. 2 pf. zusammen mit 1 fl. 7 kr. 2 pf. binnen acht Tagen entgegen.

Hochachtung

Kummer,
Rentbeamter.

Zur Beglaubigung vorstehender Abschrift
den 1. Juny 1831.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht München.
(L. S.) Allweyer, Direkt.

Datzl, Coll.

Protokoll
des
ersten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten.

Gegenwärtig:

v. Ehrne,
Rudhart,
v. Dresch,
v. Korb,
Willich,
Windwart.

Geschehen den 4. Nov. 1831.

Der Abg. v. Ehrne referirte über den von der Kammer der Reichsräthe gestellten Antrag wegen Entschädigung der Adelichen für eingezogene Gerichtsbarkeit über ehemalige Klostergrundholden, und der Ausschuß beschloß mit fünf Stimmen gegen den Referenten, es sey auf die Bewilligung einer Entschädigung nicht einzugehen, weil die Verfassungs-Urkunde eine solche Entschädigung nicht verheiße, und in allen jenen Fällen, wo

bestehende Verhältnisse im Wege der Gesetzgebung geändert werden, ohne daß Entschädigung für den ehemaligen Zustand ausdrücklich zugesichert wird, der Staat solche Entschädigung zu leisten nicht verbunden sey.

Der Ausschuß ergreift jedoch diese Gelegenheit, der Kammer der Abgeordneten den Vorschlag zu machen:

es möge der Regierung der Wunsch vorgetragen werden, sie möge die Initiative zu einem Gesetze ergreifen, welches das Gouvernement ermächtigt, mit den Besitzern von Patrimonialgerichtsbarkeiten, die ihre Jurisdiction an den Staat abtreten wollen, sich auf die Grundlagen zu einigen, daß

1) den bisherigen Patrimonialgerichtsherren das Recht des Antheils an der Standschaft;

2) die niedere Polizey, wie sie bisher mit Patrimonialgerichten II. Klasse ausgeübt wurde;

3) die Scharwerken und Jagden;

4) die Execution der liquiden grundherrlichen Gefälle entweder durch ihre eigenen Angestellten, oder durch Anrufen bey den königl. Landgerichten belassen;

5) daß ihnen in Fällen, wo sie eine Entschädigung mit Rechtsbegründung verlangen können, und sie verfolgen wollen, auch diese nach einem mehrjährigen Durchschnitt der Taxerträgnisse ertheilt werde;

6) daß in Fällen, wo bereits Jurisdictionsstreite bestehen, das einschlägige Staatsministerium ermächtigt seyn soll, die Gegner des Staates zu der Erklärung aufzufordern, ob sie die Gerichtsbarkeit gegen die von Nro. 1 bis 5. zugesicherten Zugeständnisse aufgeben oder die Rechtsstreite mit der Gefahr des Verlustes gedachter Vortheile fortsetzen wollen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

v. Korb.

Windwart.

Digitized by Google

I.

Bericht

des

Abgeordneten von Mußinan

im Namen des ersten Ausschusses,

die Bestätigung der Einkindschaftsverträge in dem gräflich Castell'schen Gerichte im Untermainkreise betr.

Der königl. Staatsminister der Justiz, Frhr. von Zentner, hat aus königlichem Auftrag den 16. des vorigen Monats der Kammer der Reichsräthe einen Gesezentwurf, begleitet mit Motiven über die Bestätigung der Einkindschaftsverträge in dem gräflich Castell'schen Gerichte im Untermainkreise vorgelegt, der also lautet:

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben hinsichtlich der in der gräflich Castell'schen Landesverordnung vom 1. August 1801 §. 30 und 31 enthaltenen Vorschrift, wornach bey den Einkindschaften die Bestätigung der Oberbehörde als wesentlich nothwendig erfordert wurde, auf das Gutachten des Appellationsgerichts des Untermainkreises, um diesem Zweige der Justizverwaltung eine der dermaligen Ge-

richtsverfassung angemessene Bestimmung zu geben, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

I.

Die angezogene gräflich Castell'sche Landesverordnung wird, so viel die Bestätigung der Einkindschaften betrifft, hiermit aufgehoben.

II.

Von nun an sind die Untergerichte in dem gräflich Castell'schen Bezirke alle von Personen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, abgeschlossene Einkinschaftsverträge zu bestätigen befugt, daher auch die Paciscenten verbunden, diese Bestätigung nur bey diesen competenten Behörden nachzusuchen.

Wir befehlen, gegenwärtige Verordnung durch das Gesetzblatt des Königreiches bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

Die Kammer der Reichsräthe hat unterm 27. des vorigen Monats die Zustimmung ertheilt, und nur zu §. 2 die abgeänderte Fassung in Antrag gebracht, daß statt der Worte:

„von nun an": „von Kundmachung dieses Ge-
„setzes an"

einzuschalten sey.

Dieser von der Kammer der Reichsräthe unter dem obigen Datum der Kammer der Abgeordneten mitgetheilte Beschluß wurde von dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten dem ersten Ausschuß zur Berathung mitgetheilt und mir zum Vortrag zugestellt. Ihr erster Ausschuß hat den 18. September d. J. den Beschluß gefaßt, diesen Gesetzentwurf ebenfalls mit der im Antrag der Kammer der Reichsräthe in Beziehung auf §. 2 abgeänderten Fassung aus nachstehenden Motiven die Beystimmung zu ertheilen:

1) Es besteht zwar für die Grafschaft Castell eine Verordnung über die eheliche Gütergemeinschaft vom 1. August 1801, welche §. 30 und 31 bestimmt, daß bey den Einkindschaften wegen der dabey eintretenden Rechtsveränderung und Oberaufsicht die Bestätigung der Oberbehörden wesentlich nothwendig, und daß Einkindschaften, welche ohne diese Bestätigung verabredet werden, nichtig seyen.

2) Es bestand auch in dem vormaligen Großherzogthum Würzburg früher eine ähnliche Einrichtung, indem die Befugniß zur Bestätigung der Einkindschafts = und Nahrungsverträge in jenen Fällen ausschließend dem Hofgericht übertragen waren, in welchen solche zuvor das vormalige kaiserliche Landgericht, Herzogthum Franken, ausgeübt hatte, allein

3) dieses wurde durch die großherzogliche Verordnung vom 26. May 1807 dahin abgeändert, daß die sämmtlichen Untergerichte alle von Personen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, abge=

schlossenen Verträge über Einkindschaften zu bestätigen einzig befugt und die Paciscenten verbunden seyn sollen, diese Bestätigung nur bey ihrer sonst competenten Gerichtsbarkeit nachzusuchen; da aber

4) das im Eingange erwähnte Gesetz in Beziehung auf die gräflich Castell'schen Gerichte noch bis zu dem heutigen Tage gilt, und die Bestätigung der Einkindschaftsverträge von der Justizcanzley zu Castell, und nach deren Aufhebung vom königl. Appellationsgericht des Untermainkreises ausgeübt wurde, so steht die fragliche Castell'sche Verordnung gegen die in dem Untermainkreis sowohl als in den übrigen Gebietstheilen des Königreichs bestehende Vorschrift nicht mehr im Einklange, und muß also auch hier für Bestätigung der Einkindschaftsverträge nach Inhalt des vorgelegten Gesetzentwurfs zu den Untergerichten verwiesen werden, und dieß um so mehr,

5) da die erwähnte Vorschrift nicht als eine rein reglementäre, den Organismus der Gerichte betreffende Instruction, sondern als eine die Privatrechte der Administratirten regelnde Verordnung zu betrachten ist.

München den 18. Septbr. 1831.

von Mußinan.
Vorstand und Referent.

Windwart.

Vortrag

des

Abgeordneten Rabl,

im

Namen des vierten Ausschusses

über

den Antrag des Abg. Decan Lechner

auf Erhöhung des Zinsfußes der 2½ procentigen Staatspassiv-Capitalien betr.

Der Abg. Decan Lechner übergab der hohen Kammer der Abgeordneten unterm 27. Aug. l. J. einen Antrag auf Erhöhung des Zinsfußes der 2½ procentigen Staatspassivcapitalien. Durch den Petitionsausschuß gelangte dieser Antrag unterm 12. Febr. an den vierten Ausschuß, von dem mir das Referat über selben übertragen wurde.

Indem ich mich meines Auftrages hiemit entledige, liegt mir ob, der hohen Kammer Kenntniß von jenen Motiven zu verschaffen, auf die der Antragsteller seinen Antrag stützt.

Der Antrag lautet:

Die hohe Kammer der Abgeordneten wolle auf verfassungsmäßigem Wege Se. Majestät bitten, daß Allerhöchst Dieselben geruhen wollen, die auf den Zinsfuß von 2½ Procent reducirten Capitalien, in so weit sie noch in den Händen ihrer ursprünglichen Besitzer sich befinden, oder durch Erbschaft erworben wurden von der künftigen Finanzperiode auf den Zinsfuß von 4 pCt. zu erhöhen.

Sein Raisonnement ist folgendes:

„Bey der in den Jahren 1749 bis 1765 stattgehabten Liquidation der churbayerischen Landesschulden, insbesondere der landschaftlichen Anlehen von 1728 und 1748, wurde bekanntlich der ursprüngliche Zinsfuß dieser Anlehen von 5 Proc. auf 2½ Proc. herabgesetzt, und in diesem Maaße die Verzinsung bis auf den heutigen Tag geleistet.

Der Entgang, welchen Private, Stiftungen und Gemeinden durch diese Reduction des Zinsfußes in einer so langen Reihe von Jahren zu erdulden hatten, ist offenbar sehr bedeutend; doch konnte diese Maaßregel, so hart uud drückend sie

auch war, einigermaßen mit den damaligen Zeitverhältnissen und dem Drange unglücklicher Umstände entschuldigt werden.

Allein das Drückende dieser Maaßregel wurde erhöht, als im Jahre 1811 bey der Organisirung einer allgemeinen Schuldentilgungsanstalt die bestehenden Staatsschulden Behufs ihrer Heimzahlung in Klassen eingetheilt wurden.

Es war natürlich, daß hiebey jene Schulden, welche sich eines geringern Zinsfusses zu erfreuen haben, in die letzte Klasse locirt wurden, und so kam es, daß die Heimzahlung der zu 2½ Proc. anliegenden Kapitalien nicht blos auf die fernste Generation sich verspätet, sondern bey dem gegenwärtigen Stande unserer Staatsschulden als unerreichbar erscheint.

Unter solchen Verhältnissen ist den ältern Staatsgläubigern, welche in gutem Glauben dem Staate ihr Geld vorgestreckt haben, nicht nur die Hälfte der landesüblichen Zinsen für immer entzogen, sondern selbst die freye Disposition über das Kapital im Falle eines dringenden Bedürfnisses augenfällig beschränkt, indem Staatspapiere zu 2½ Proc. nicht der Gegenstand des täglichen Handels und Wandels sind, und daher nur gegen einen bedeutenden Verlust am Kapitale umgesetzt werden können.

Der unterzeichnete Antragsteller hatte die Ehre,

der hohen Kammer der Abgeordneten bey den Berathungen über das Rechnungswesen der Staatsschuldentilgungsanstalt pro $18\frac{6}{9}$ als ein Beyspiel dieser Art die Gemeinde der Stadt Burghausen anzuführen, welche bey einem Besitze von 19800 fl. $2\frac{1}{2}$ procentiger Staatspassivcapitalien eine Summe von 13000 fl. zu 5 Proc. an den Staat und an Staatsanstalten verzinsen muß, ohne es dahin bringen zu können, daß die obigen Activen zur Tilgung der bedeutenden Passiven flüssig gemacht würden.

Die Heimzahlung der Kapitalien dieser Art kann ohne Zerstörung des einmal festgesetzten Schuldentilgungsplanes allerdings nicht erfolgen; allein das Unbillige, welches aus der bisherigen Reduction des Zinsfußes sich ergab, dürfte ohne zu große Beschwerde für den Staat durch die Erhöhung auf den gegenwärtigen Normalzinsfuß von 4 Proc. beseitiget und wieder aufgehoben werden.

Dieser Anspruch rechtfertigt sich nicht nur durch die Billigkeit, sondern wird selbst durch die positive Gerechtigkeit geboten, wenn in Erwägung gezogen wird, daß durch das Gesetz vom 22. July 1819 auch der Zinsfuß der Nürnberger Staatsschulden, welcher aus gleichen Ursachen und unter gleichen Verhältnissen auf 3 und $2\frac{1}{2}$ pCt. reducirt worden war, im Jahre 1819 auf 4 vom Hundert erhöht wurde.

Gleichheit der Rechte ist der erste Grundsatz eines constitutionellen Lebens, es dürften daher auch die Staatsgläubiger der altbayerischen Landestheile sich der nämlichen Berücksichtigung zu erfreuen haben, welche bey den Nürnberger Staatsgläubigern als billig und gerecht befunden wurde.

Es versteht sich hiebey von selbst, daß die Erhöhung des Zinsfußes von 2½ auf 4 pCt. nur von Jenen in Anspruch genommen, und nur Jenen zu Theil werden könne, welche erweislich noch im ursprünglichen Besitze ihrer Anlehenscapitalien sind, oder durch Erbschaft hiezu gelangten; denn bey jeder Acquisition solcher Staatspassivcapitalien durch Kauf, Tausch oder Cession ist bereits deren niedriger Zinsfuß berücksichtigt worden, und sohin eine Verkürzung des jetzigen Besitzers nicht eingetreten."

Würdigung.

Referent hält sich genau an die Momente des Hrn. Antragstellers. Diese sind

1) Reduction des Zinsfußes der churbayerischen Landesschulden und der landschaftlichen Anlehen von 5 pCt. auf 2½,

2) Reorganisirung einer allgemeinen Schuldentilgungsanstalt im Jahre 1811,

3) Beyspiel der Stadt Burghausen,

4) Gesetz vom 22. July 1819, wodurch die Nürn-

berger Staatsschuld von 2½ auf 4 pCt. erhöht wurde.

ad 1) Wenn Private, Stiftungen und Gemeinden, von welchen die churbayerische Landschaft Anlehen zu 5 pCt. in den Jahren 1728 und 1748 contrahirte, bey der in den Jahren 1749 bis 1765 stattgehabten Liquidation die Reduction des ursprünglichen Zinsfußes von 5 auf 2½ pCt. sich gefallen ließen oder gefallen lassen mußten, so geht hieraus keineswegs hervor, daß sich diese Gläubiger, wenn sie den damaligen Zeitverhältnissen und dem Drange der unglücklichen Umstände nachgebend ein nicht unbedeutendes Opfer auf den Altar des Vaterlandes legten, diese Reduction ein für allemal müssen gefallen lassen, oder ihre Darlehen nicht künden könnten. Meines Dafürhaltens beruht es einzig und allein auf dem ursprünglichen Vertrage, der bey dem gemachten Darlehen zwischen Gläubiger und Schuldner geschlossen worden. Jederzeit, und insbesondere bey Veränderung der Umstände liegt es in der Willkühr des Gläubigers, die Reduction des Zinsfußes aufzuheben und den ursprünglich pactirten Zinsfuß geltend zu machen, wobey ihm überdieß das Recht nicht vorenthalten werden kann, sein gemachtes Darlehen zu künden, wozu ihn etwa nothwendige Verhältnisse dazu zwingen.

Wie aber die Erfahrung lehrt, so haben sich die Staaten in ihrem Schuldenwesen eigne Ge-

fetze gemacht, wobey die Arrangements, sogenannte Abfindung mit den Gläubigern, welche auch im gemeinen Leben nunmehr zur Tagesordnung werden und an die Stelle der Banquerotte treten, im Wege der Gewalt nicht selten sind.

ad 2) Diese Manipulation wurde auch bey der im Jahre 1811 stattgehabten Reorganisation einer allgemeinen Schuldentilgungsanstalt treulich eingehalten, und es mochte wohl nicht um die Einwilligung der Gläubiger gelten, wie man mit ihren Capitalien, wie mit ihren bedungenen Zinsen nach dem Rechte verfahren wolle. Hier entschied nicht Recht, wohl konnte so nur dringende Nothwendigkeit entscheiden.

ad 3) Das Widerrechtliche, gegen alle Billigkeit Streitende ergibt sich aus dem Beyspiele des Hrn. Antragstellers, durch die Stadtcommune Burghausen aufgestellt. Nach beyliegendem Schema hat die Stadt Burghausen an Activcapitalien beym ehemaligen Hofzahlamt und ehemaliger Landschaft die Summe von 19800 fl. in 8 Posten nach den ursprünglichen Schuldurkunden zu 5 pCt. verzinslich zu fordern.

Diese 5 pCt. Zinsen wurden bis zum Jahre 1752 richtig an die Stadtcommune mit 5 vom Hundert bezahlt, und erst in der Stadtkammeramtsrechnung v. J. 1753 ist zum erstenmal das Interesse von fraglichen Capitalien zu 2½ pCt. in

Einnahme findig. Diese $2\frac{1}{2}$ pCt. werden noch gegenwärtig bezahlt.

Am auffallendsten aber ist, daß diese Stadtcommune Burghausen auch Capitalien in Summe von 13000 fl. zur königl. Schulfondskasse in München und zur Johanniterordenscommende haftet. Bis 1804 verzinst die Commune auch ihre Passivcapitalien zu $2\frac{1}{2}$ pCt. und die Stadtcommune, wenn schon nicht volle Bilance hinsichtlich der Zinsen ihrer Activ- und Passivcapitalien bey dem Staate hergestellt war, gab sich zufrieden. Durch Entschließung der königl. Regierung Passau vom 24. May 1826, resp. Beschluß des Oberstrechnungshofs vom 11. wurden aber die Zinsen von den Passivcapitalien der Stadt auf 4 und 5 pCt., nämlich das zur königl. Schulfondscasse zu 4 von 1804 — 1830 und das zur Johanniterordenscommende zu 5 pCt. pro $18\frac{12}{13}$ und $18\frac{13}{14}$ erhöhet, dann aber 1815 zu 4 pCt. gestellt, dagegen die Stadtcommune mit ihrer Anforderung, auch ihre Activcapitalien von 13900 fl. auf 4 pCt. zu erhöhen abgewiesen. Wie wir hörten, meine Herren! was man freylich von einem Privatschuldner und Privatgläubiger nicht erwarten dürfte, hat das königl. Staatsministerium der Finanzen sie mit ihrer Anfoderung zurückgewiesen, beharrt auf 4 procentige Verzinsung der Passivcapitalien pr. 13000 fl. und gibt nur $2\frac{1}{2}$ pCt. von den Activcapitalien pr. 19800 fl., derselbe Staat, wohl nicht dasselbe Ministerium, der bey gleichen Verhältnissen

ad 4) der Stadt Nürnberg vermöge Gesetzes vom 22. July 1819 die Nürnberger Staatsschulden von 2½ auf 4 pCt. erhöhte, wird doch im gegebenen Falle, wo gleiche Rechte, gleiche Verbindlichkeiten vorliegen, dieselbe Gerechtigkeit üben. Ich erlaube mir, auf das eben allegirte Gesetz selbst, dann auf die Landtagsverhandlung von 1825 B. XI. S. 396 — 431 hinzuweisen, weil ich es für überflüssig und zeitraubend halte, das Gesagte hier zu wiederholen. Was die gesetzgebende Gewalt i. J. 1819 für Recht und billig erkannte, wird i. J. 1831 bey demselben Grundsatze der Verfassung: „Gleichheit der Rechte" eben so heilig und pflichtgemäß beurtheilt werden, und ich kann nicht absehen die Möglichkeit, den Staatsgläubigern der altbayerischen Landestheile die Gerechtigkeit zu versagen, und sich der Anklage der Verletzung der Verfassung auszusetzen. Ich vertraue, daß die hohe Kammer von 1831 von gleichem Eifer und gleicher Pflicht beseelt ist, Recht zu üben, wie es die Gerechtigkeit gebeut. Das königl. Staatsministerium von 1831, welches die gerechten Anfoderungen der Stadtcommune Burghausen nicht zusagte, nicht einseitig zusagen konnte, weil es ohne Zerstörung des einmal festgesetzten Schuldentilgungsplanes eigenmächtig ohne Zustimmung der Stände des Reichs nicht handeln kann, wird durch diese Auffoderung die selbst erwünschte Gelegenheit bey der Gerechtigkeitsliebe, die ihm zur Tagesordnung geworden, ergreifen, durch einstimmende Zusage einen Act der Gerechtigkeit üben zu helfen, der in Bayerns

Annalen von dem Rechtssinne wie von der Pünktlichkeit zeigt, dessen sich das Schulden, tilgungswerk Bayerns zu erfreuen hat.

ad 5) Daß die Erhöhung des Zinsfußes von $2\frac{1}{2}$ auf 4 pCt. nur von jenen in Anspruch genommene und jenen zu Theil werden könne, welche erweislich noch in dem ursprünglichen Besitze ihrer Anlehenscapitalien sind, oder durch Erbschaft hiezu gelangten, liegt in der Natur der Sache, einmal, weil der Darlehenscontract nur auf die Contrahenten und ihre Erben sich beziehen kann, dann weil bey jeder Acquisition solcher Staatspassivcapitalien durch Kauf, Tausch oder Cession bereits deren niedriger Zinsfuß berücksichtigt worden, ein Verzicht des ursprünglichen Creditors in der Mitte liegt, sohin er sich freywillig seiner ursprünglichen Rechte begab, und endlich eine Verkürzung des jetzigen Besitzers nicht eintritt, da derselbe auf niedrigen Zinsfuß contrahirte.

Gutachten.

Diesemnach stellt der Referent das Gutachten, daß in Folge des durchgeführten Rechtes sowohl, als in Folge des constitutionellen Grundsatzes „Gleichheit der Rechte" die auf den Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ pCt. reducirten Capitalien, in so weit sie noch in den Händen ihrer ursprünglichen Besitzer sich befinden, oder durch Erbschaften an dieselben gelangten, von der künftigen Finanzperiode an auf den Zinsfuß von 4 pCt. zu erhöhen seyen.

Rabl.

Dreyzehnte Sitzung
des
vierten Ausschusses,
abgehalten den 28. Oct. 1831.

Gegenwärtige:

Der Vorstand, geheimer Rath
v. Utzschneider,
v. Wachter,
Leinecker,
Sabbadini,
Schnitzer,
Rabl,
v. Dippel.

Das Ausschußmitglied Rabl trägt vor über den Antrag des Abgeordneten Decan Lechner, die Erhöhung des Zinsfußes der 2½ procentigen Staarspassivcapitalien auf 4 pCt. betreffend, worauf von den anwesenden 6 Mitgliedern einhellig beschlossen wurde, einen königl. Regierungscommissär zur Aufklärung der ursprünglichen Umstände der Landschaftscapitalien von 1728 und 1748 zu veranlassen.

Beschlossen wie oben.

F. v. Utzschneider.

Rabl.

Vierzehente Sitzung
des
vierten Ausschusses,
abgehalten den 5. November 1831.

Gegenwärtige:

Der königl. Commissär, königl. Ministerialrath v. Greiner,
der Vorstand, g. R. v. Utzschneider,
v. Wachter,
v. Dippel,
Leinecker,
Sabbadini,
Schnitzer,
Rabl.

Auf den Beschluß des Ausschusses vom 28. Oct. l. J. hinsichtlich des Antrags des Dec. Lechner, die Erhöhung des Zinsfußes der $2\frac{1}{2}$ procentigen Staatspassivcapitalien auf 4 pCt. betr., wurde zur Aufklärung der nähern Verhältnisse der Herr Regierungscommissär zur heutigen Sitzung eingeladen.

Bey dessen Erscheinen wurde vom Referenten der Vortrag über diesen Gegenstand von der letzten Sitzung

wiederholt, worauf der königl. Regierungscommissär, königl. Ministerialrath Hr. v. Greiner erklärte, daß die Verhältnisse, wie er selbe im Referate vernommen, zwar allerdings richtig vorgetragen seyen, daß aber von einem Rechte die Frage deßhalb nicht seyn könne, weil durch Verordnung vom 23. Sept. 1749 die 5procentigen Capitalien mit dem Zinsfuße auf die Hälfte, sohin auf 2½ pCt. heruntergesetzt worden, auch von den Gläubigern diese bey der Reorganisation der Schuldentilgungsanstalt v. 1811 belassenen 2½ pCt. angenommen worden seyen; wohl aber könne nicht widersprochen werden, daß volle Billigkeit für den Antrag vorliege, worüber die hohe Kammer entscheiden werde.

Hierüber wurde vom Ausschusse einstimmig beschlossen, daß

a) da bey der Stadt Burghausen der sonderbare Fall eintritt, daß selbe 19800 fl. Activforderungen an den Staat, dagegen 13000 fl. und zwar zur königl. Schulfondscasse in München 7500 fl. und zur ehemaligen Johanniterordenscommende 5500 fl. schuldet,

b) dabey der sonderbare Umstand zu erwägen ist, daß eine Compensation dieser Activ- und Passivcapitalien aus dem Grunde nicht eintreten könne, weil Gläubiger und Schuldner verschiedene Stiftungen und Institute sind,

c) in weiterer Erwägung, daß die Stadt Burghausen durch die Calamitäten des Kriegs sowohl, als durch das Unglück, den Regierungs-

sitz u. a. verloren zu haben weit heruntergekommen ist, sohin einer mächtigen Unterstützung bedarf,

die Eingabe des Decans Lechner dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur Würdigung auf ein billiges Arrangement dieser Activ- und Passivforderungen der Stadt Burghausen zu empfehlen sey.

Actum ut supra.

F. v. Utzschneider.

Kabl, Sekretär.

Vortrag

im

zweyten Ausschuß

über

das Budget der Kreislasten und Kreisfonds für 1831/34.

§. 1.

Außer den durch das Finanzgesetz und Budget für 6 Jahre zu genehmigenden Staatsausgaben, gibt es auch noch Lasten der einzelnen Kreise, für deren Deckung die Kreise besonders zu sorgen haben.

§. 2.

Dem Landrath, als dem gesetzlichen Organe der Kreise, ist nach §. 2 Nro. 2 des Gesetzes vom 15. August 1828 die Befugniß eingeräumt, die nothwendigen und nützlichen Ausgaben des Kreises zu prüfen, den Antrag auf Feststellung der dazu nöthigen Kreis-

umlagen zu stellen, diese Umlagen zu vertheilen und die darüber gelegten Rechnungen zu prüfen.

§. 3.

Nach eben diesem Gesetze haben die Stände des Reichs die Befugniß und die Verbindlichkeit, diese Kreisbedürfnisse näher zu prüfen, und für die dazu nöthigen Umlagen ein Maximum des Steuercontingents auf 3 Jahre in gesetzlicher Weise auszusprechen.

§. 4.

Es ist nunmehr die Aufgabe des zweyten Ausschusses, der hohen Kammer der Abgeordneten zur Bewilligung eines solchen Maximums für die Kreisausgaben auf die Zeit von 1831/34 die nöthigen Vor- und Anträge zu stellen, wozu auch die Staatsregierung durch ihre Mittheilung vom 20. July d. J. die Veranlassung und Materialien gegeben hat.

§. 5.

Die Kreisausgaben theilen sich in

nothwendige und
nützliche (facultative). Siehe §. 2 Nro. 2 a u. b des Landrathsgesetzes.

Die nothwendigen Kreisausgaben bestehen in den 7 heroberen Kreisen:

in den Straßenbauumlagen nach der Verordnung von 6. April 1818;

den Kosten für Verpflegung heimathloser Individuen;

den Kosten für die Regie des Landraths, und in

den Kriegsperäquationskosten nach dem Peräquationsgesetze vom 22. July 1819.

Sie sind nach Kreisen von der Staatsregierung veranschlagt, in der Anlage Lit. A verzeichnet, und betragen in den heroberen sieben Kreisen 248,847 fl.

§. 6.

Im Rheinkreis betragen die nothwendigen Kreisausgaben:

99,984 fl. auf den Justizetat,
14,150 fl. = = Etat des Ministeriums der Finanzen,
49,560 fl. auf den des Ministeriums des Innern,
254,490 fl. auf Staatsanstalten,
8,700 fl. auf Nichtwerthe,

425,884 fl. in Summe.

§. 7.

Ueber die nützlichen resp. facultativen Ausgaben sind keine speciellen Berechnungen vorgelegt; der Landrath soll sie nach §. 2 des Gesetzes berathen; und von den Ständen des Reichs nur das Maximum festgesetzt werden.

Der königl. Staatsminister der Finanzen hat in seinem Vortrag vom 20. July d. J. hierüber Nachfolgendes gesagt:

„II. Das Maximum der facultativen, zu „gemeinnützigen Zwecken und Anstal„ten zu bestimmenden Kreisumlagen „konnte bey Abfassung des gegenwärtigen Kreis„budgets durchaus auf keinen Voranschlag oder „Durchschnitt gegründet werden. Es wurde bey „den Landrathsverhandlungen der Jahre 1829 „und 1830 die Errichtung manches nützlichen und „längst entbehrten Instituts, die Unterstützung „besonders wichtiger Interessen der Kreise in „Anregung gebracht, allein in keinem der Kreise „kam ein bestimmter Beschluß hierüber zu „Stande.

„Die Staatsregierung geht von der An„sicht aus, daß eine zu große Erhöhung der „Kreisumlagen unter den gegenwärtigen Ver„hältnissen eine drückende Last herbeyführen wür„de, und daß sohin das Dringende dem Un„vermeidlichen, das Nützliche und Wünschens„werthe dem Nothwendigen weichen müsse. An„dererseits muß aber auch in Erwägung gezogen „werden, daß bey dem Mangel eines gesetzlich „festgesetzten Maximums dem Landrathe jedes „Kreises die Möglichkeit entzogen sey, irgend „ein von ihm als besonders dringend, als un„entbehrlich anerkanntes Institut ins Leben zu

„rufen", oder auch nur den Grund hiezu zu „legen.

„Aus dieſer Rückſicht wurde die Feſtſetzung „eines Maximums von 1⅔ Procent oder 1 kr. „pr. Steuergulden ausgeſprochen, und der tref„fende Betrag bey den Kreisbudgets in Ausgabe „und Einnahme durchlaufend aufgenommen; „die Erhebung dieſes Steuerbeyſchlages hat je„doch nur in dem Falle einzutreten, wenn von „Seite des Landraths der betreffenden Regie„rungsbezirke die Verwendung zu einem be„ſtimmten facultativen Zwecke im Laufe dieſer „drey Jahre beantragt werden ſollte."

§. 8.

Der zweyte Ausſchuß hat ſich aus den vorgelegt erhaltenen Landrathsverhandlungen überzeugt, daß zwar keine ſpeciellen Anträge zu facultativen Kreisausgaben gemacht worden ſind, daß aber das Bedürfniß zu einzelnen Ausgaben doch dringend beſteht, und oft nur die Aufwandsſumme ermittelt zu werden braucht.

§. 9.

Dieſemnach ſtellt ſich das Geſammtpoſtulat der Staatsregierung für nothwendige und nützliche Kreisausgaben auf einen Maximalbetrag von

794,789 fl. 23 kr.

feſt, wie die Beylage lit. A näher nachweist.

§. 10.

Aus der näheren Beurtheilung der einzelnen Beträge ergibt sich Nachfolgendes.

I. Straßenbau-Umlagen.

Der Gesammtbetrag richtet sich nach den auf den Staatsbudgets genehmigten Ausgabssummen für Neubauten. Um deßwillen trifft auch den einen Kreis mehr als den andern, weil in dem einen Kreis mehr als in dem andern an Neubauten nothwendig ist.

Die Berechnungsnormen geben endlich aus den localen Preisen und aus den Bestimmungen der Verordnung vom 6. April 1818 hervor.

Unverkennbar ist es, daß die Umlagsraten hoch berechnet sind; vergleicht man den veranschlagten Aufwand mit den Resultaten der letzten Rechnungen, so erhöht sich die Ueberzeugung, daß jene Voranschläge kaum erschöpft werden.

Gleichwohl beantragt der Ausschuß das Anerkenntniß der Summen und ihrer Vertheilung, weil dieses Anerkenntniß doch nichts anders als eine Ermächtigung für den Landrath ausspricht, bis zu einen solchen Maximum die Umlage zu beschließen, wenn es im Interesse des Kreises liegt.

§. 11.

II. Die Kosten für Heimathlose beruhen auf Durch-

schnittsberechnungen, die außerdem noch der Prüfung der Landräthe unterlegen sind.

Es ist also auch dagegen keine Erinnerung zu machen.

§. 12

III. Die Kosten für Regie des Landrathes sind ein Aversalanschlag, der noch überdieß die Erfahrung für sich hat.

Wegen einer Diäten- und Reisekostenzahlung an die Landrathsmitglieder kann erst dann Fürsorge getroffen werden, wenn jene Bezüge gesetzlich ausgesprochen und regulirt sind.

Vorerst sind nur die von der Staatsregierung postulirten Beträge auf die Kreisbudgets zu nehmen.

§. 13.

IV. Den Ausgaben für facultative Zwecke steht kein speciell angeführtes Bedürfniß gegenüber. Es soll aber dem Landrath auch nur ein Maximum für seine gesetzliche Befugniß gegeben werden.

In der Erwägung nun, daß der Landrath von seiner Befugniß, Umlagen für seine facultativen Zwecke zu erheben, Gebrauch machen kann, wenn er es nothwendig findet, daß ihm also ein Maximum gesetzt werden muß, in der Erwägung endlich, daß die Umlage von 1 kr. per Gulden Steuer keine Belästigung der Steuer-

pflichtigen involvirt, glaubt der Ausschuß die Belassung der postulirten Summen beantragen zu können.

§. 14.

Unter diesen Voraussetzungen bleibt die Summe der Umlagen für Kreislasten nothwendiger und nützlicher Art bey der §. 9 angesetzten Summe stehen, und sie vertheilt sich mit

24,526	fl.	12	kr.	auf den Isarkreis;
63,546	„	46	„	„ „ Unterdonaukreis;
22,063	„	49	„	„ „ Regenkreis;
39,139	„	50	„	„ „ Oberdonaukreis;
46,795	„	6	„	„ „ Rezatkreis;
73,134	„	15	„	„ „ Obermainkreis;
86,530	„	30	„	„ „ Untermainkreis;
439,052	„	55	„	„ „ Rheinkreis.

§. 15.

Zur Aufbringung der Deckungsmittel sind dann erforderlich

vom Gulden Currentien der Grund-, Haus-, Dominical-, Gewerb- und Familiensteuer der ersten 6 Classen

2½	Proc.	oder	1 kr.	2 pf.	im Isarkreise.
9 7/12	„	„	5 „	3 „	vom Gulden Currentien desgleichen im Unterdonaukreis;
3⅓	„	„	2 „	— „	vom Gulden Currentien desgleichen im Regenkreise;
4⅓	„	„	2 „	2 „	vom Gulden Current im Oberdonaukreise;

4 1/6 Proc. oder 2 kr. 2 pf. vom Gulden Currentien desgleichen im Rezatkreiſe;

9 7/12 „ „ 5 „ 3 „ vom Gulden Currentien desgleichen im Obermainkreiſe;

8 5/4 „ „ 5 „ 1 „ von der Grund-, Haus-, Dominical-, Gewerbe-, und Perſonalſteuer im Untermainkreiſe;

56 Procent von der Grund-, Gewerbe-Thür- und Fenſter-, dann Perſonal- und Mobiliarſteuer im Rheinkreiſe,

deren Genehmigung als Maximalbetrag hiermit beantragt wird.

§. 16.

Gegen die Vorjahre tritt beynahe bey allen Kreiſen eine Erhöhung der Kreisumlage ein, wie die sub lit. B anliegende Ueberſicht beweist. Die Veranlaſſung dazu liegt in drey verſchiedenen Urſachen.

a) Durch den Nachlaß von 3 Claſſen der Familienſteuer, eines Grund- und eines Dominicalſteuerſimplums vermindert ſich die Summe d.r Steuercurrentien; man muß alſo eine gröſsere Rate nehmen, wenn man die Einnahme auf diefrüheren Reſultate bringen will.

Wenn zum Beyspiel die Steuern eines Kreises im Lauf der zweyten Finanzperiode eine Million Gulden betragen haben, so war ein Beyschlag oder 1 kr. vom Gulden nothwendig, um einen Kreisfond von 16,700 fl. zu erhalten. Wenn aber im Lauf der dritten Finanzperiode diese Steuern nur 750,000 fl. betragen, so muß schon $1\frac{1}{3}$ kr. vom Gulden genommen werden, wenn man den nämlichen Kreisfond wieder haben will.

b) Im Verlauf der zweyten Finanzperiode gab es noch keine Umlagen für facultative Zwecke, und das, was also für die dritte Finanzperiode postulirt wird, ist demnach eine nothwendige Erhöhung der Kreisumlagen.

c) Die Straßenbauconcurrenzen sind nicht auf das Bedürfniß berechnet, wie es sich durch den Beytrag des Aerars zum Straßenbau normirt, sondern es ist ein Maximum angenommen, das auch außerordentliche und zufällige Bedürfnisse decken soll.

Da nun der Landrath über Nothwendigkeit oder Zulässigkeit solcher Ausgaben erst entscheidet und, wie schon gesagt, die ständische Bewilligung nur einen Spielraum für jene Entscheidung des Landraths bezeichnen soll, so fand der Ausschuß kein zureichendes Motiv, jene Ansätze herabzusetzen.

Ueberhaupt beträgt die größte Erhöhung des bisherigen Durchschnitts nicht mehr als 2 kr., was durch

die Motivirung ad a und b zureichend gerechtfertigt iſt.

München, den 10. November 1831.

Fickentſcher, Vorſtand.

Vetterlein, als Referent.

Heinzelmann.

Günther.

Scheuing.

Socher

Binder.

Digitized by Google

Vortrag

des

Staatsministers der Finanzen,

die Pensionirung der Diener Ihrer königl. Hoheit der Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken betreffend.

Ihre königl. Hoheit, die Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken sahen mit Kummer dem Zeitpunkte entgegen, wo nach Ihrem Ableben Ihre langjährigen treuen Diener ihrer bisherigen Besoldung verlustig, und ohne Pension dem Mangel und der Dürftigkeit bloßgestellt seyn würden, wenn nicht von Seite des Staates Vorsorge deßhalb getroffen würde.

Nachdem Ihre königl. Hoheit vor einigen Monaten mit Tod abgegangen, so ertheilten nunmehr Se. Maj. der König nach Vernehmung des Staatsrathes dem Unterzeichneten den Auftrag, den Ständen des Reichs, und zwar vorerst der sehr verehrlichen Kammer der Abgeordneten den Entwurf eines Additionalartikels zum Finanzgesetz zum Beyrath und zur Zustimmung zu übergeben, welchem gemäß

1) denjenigen Dienern, welche auf Beſoldungen lautende Anſtellungsdecrete von Ihrer königl. Hoheit erhalten haben, Penſionen, welche nach Analogie der §§. 7 und 8 Edictes IX. der Verfaſſungs-Urkunde zu reguliren wären, verwilligt werden möchten.

Dieſe Diener ſind in der Anlage A. verzeichnet, und würden die Penſionen derſelben jährlich 4,653 fl. 30 kr. betragen, da alle Nebenbezüge wegfallen;

2) daß denjenigen Individuen, welchen nur eigentlicher Lohn und Monatsbezüge angewieſen ſind, entweder eine jährliche Alimentation oder eine Abfertigung ein für allemal gegeben werde. Dieſe Individuen ſind in der Tabelle B. enthalten, und die ihnen zu reichenden Alimentations- und Abfertigungsſummen darin bemerkt.

Hierauf würde die Summe ſämmtlicher Alimentationsgelder 798 fl., und die Abfertigungsſumme 1,150 fl. betragen;

3) daß denjenigen Wittwen und Waiſen, welche von Ihrer königl. Hoheit bisher Penſionen bezogen, und welche nicht ſchon aus der Staatscaſſe Penſionen genießen, die in der Anlage C. begutachteten Penſionen, welche die Summe von 750 fl. ausmachen, verwilligt würden.

Dabey ſollte beſtimmt werden:

a) daß für die Wittwen und Waiſen der Pen-

sionärs ad a keine Ansprüche auf Pensionen aus dieser Verwilligung entstehen, und

b) daß sich die Pensionärs und Alimentirten die Wiederverwendung im Dienste des Staates gefallen lassen müssen.

Hiernach würde die ganze Summe für obige Personen u. s. w., welche zu bewilligen seyn würde, jährlich nur 6,201 fl. 30 kr. betragen, und aus den Erübrigungen der letzten beyden Jahre der zweyten Finanzperiode eine einmal zahlbare Abfindungssumme von 1,150 fl. zu verabfolgen seyn.

Der Unterzeichnete zweifelt nicht, daß die Stände des Reichs sich bewogen finden werden, diesem Antrage zuzustimmen, da aus dem geringen Rücklasse Ihrer königlichen Hoheit erhellet, daß Höchstdieselben während Ihrer Lebenszeit, bey der Unzulänglichkeit Ihrer Revenüen gänzlich außer Stande waren, für das Schicksal Ihrer treuen Diener nach Ihrem Tode zu sorgen, die Nachlaßmasse keine Mittel dazu darbietet, und die Diener, welche einer Fürstin des Hauses, die sich durch Ihre unbegränzte Wohlthätigkeit die allgemeine Verehrung erworben hat, während einer langen Reihe von Jahren mit dem größten Eifer und mit Treue dienten, sonst in die drückendsten Verhältnisse gerathen, ja den Meisten von ihnen der nothdürftigste Lebensunterhalt fehlen würde.

Den Entwurf des Additionalartikels habe ich die Ehre hiemit zu übergeben.

München den 11. Octbr. 1821.

(L. S.) Der Staatsminiſter der Finanzen

Graf v. Armansperg.

Entwurf

eines

Additionalartikels zum Finanzgesetz

für

die dritte Finanzperiode.

Die Pensionen und Alimentationen für die hinterlassenen Diener der verstorbenen Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken werden vom 1. Octbr. 1831 an in einem jährlichen Betrage von 6,201 fl. 30 kr. auf die Staatscasse in der Art übernommen, daß derselben die Abgänge in diesen Pensionen und Alimentationen heimfallen.

Den Hinterlassenen dieser Diener werden keine weiteren Alimentationen verabreicht, in so fern nicht in einzelnen Fällen besondere Ansprüche auf pragmatische Rechte vorhanden seyn sollten.

Die vorbenannten Pensionäre und Alimentirten müssen sich auf Verlangen dem Dienste des Staates unterziehen.

Die Rate an jenen Pensionen und Alimentationen für die Zeit vom Tage nach dem Sterbemonate der Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken bis zum 1. Octbr. 1831, dann eine ein für allemal zahlbare Abfertigungssumme von 1,150 Gulden für solche Diener derselben, welche keine Pensionen oder Alimentationen erhalten, soll aus den Erübrigungen der letzten beyden Jahre der zweyten Finanzperiode bestritten werden.

Für den Entwurf der Staatsminister der Finanzen

(L. S.) Graf v. Armansperg.

München den 11. Octbr. 1831.

Vortrag

des

zweyten Ausschusses,

die Pensionen der Diener Ihrer königl. Hoheit der Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken betreffend.

---

§. 1.

Durch den Tod Ihrer königl. Hoheit der Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken ist der Staatscasse ein Wittwengehalt von circa 51,000 fl. jährlich gänzlich heimgefallen.

§. 2.

Nach dem Vortrag des königl. Staatsministers der Finanzen, gehalten in der öffentlichen Sitzung vom 8. Oktober d. J., war es der Verstorbenen nicht möglich, für ihre Dienerschaft auch nach ihrem Tod zu

sorgen, und um deßwillen soll diese Vorsorge unter Zustimmung der Stände des Reichs durch Bewilligung von Pensionen, Alimentationen und Abfertigungen aus Staatsmitteln getroffen werden.

§. 3.

Zu diesem Behuf ist beantragt:

1) die Bewilligung von Pensionen zu jährlich 4,653 fl. 30 kr.
2) = — = Alimentationen 798 = — =
3) = — = Wittwen = und Waisenpensionen . . . . 750 = — =

in Summe 6,201 fl. 30 kr.

4) die Bewilligung von Abfertigungen ein für allemal zu . . . . . 1,150 fl. — kr.

§. 4.

Der zweyte Ausschuß hat sich behufs einer umfassenden Prüfung der gemachten Anforderung mit dem ersten Ausschuß benommen und den Beschluß der Majorität desselben in nachstehender Art vernommen.

Geschehen den 3. November 1831.

Gegenwärtig:

vom ersten Ausschusse,
von Ehrne,
= Korb,
Rudhart,
= Dresch,
Willich,
Windwart;

vom zweyten Ausschusse:
Fikentscher,
Vetterlein,
Scheuing,
Heinzelmann,
Günther,
Socher,
Binder.

Der Referent des zweyten Ausschusses Vetterlein erstattete Vortrag über das Additionalgesetz zum Finanzgesetze für $18\frac{31}{37}$, die Uebernahme der Pensionen, Alimentationen und Abfertigungen der Dienerschaft der verlebten Frau Herzogin von Neuburg betreffend.

Da der zweyte Ausschuß den ersten bloß beygezogen hatte, um seine rechtlichen Ansichten zu vernehmen, so erklärte sich dieser erst nach gepflogener Berathung dahin:

> Das von dem königl. Staatsministerium der Finanzen proponirte Gesetz sey in Rücksicht auf die vorherrschenden besonderen Verhältnisse und ohne Consequenz für andere Fälle zu genehmigen.
>
> von Ehrne.
>
> Windwart.

§. 5.

Im zweyten Ausschuß selbst ist mit einer Majorität von 4—3 Stimmen beschlossen worden:

> bey der hohen Kammer die Versagung der Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu beantragen.

§. 6.

Die Majorität des Ausschusses ging nämlich von der Ansicht aus, daß durch Annahme dieses Additionalgesetzes die Kammer der Abgeordneten in einen Widerspruch mit ihren Beschlüssen zu dem Finanzgesetz von 1831/37 dadurch kommen würde, daß sie jetzt Pensionen aus heimgefallenen Apanagen und Wittwengehalten übernehme, während sie dort bestimmt ausgesprochen habe, daß sie solche Ansprüche auf die Staatscassen nie einräumen könne. Ueberdieß glaubt die Majorität des Ausschusses, daß durch eine Bewilligung solcher Art für folgende ähnliche Fälle ein Präjudiz eingeräumt würde, was um so mehr unstatthaft sey, als den erhobenen Ansprüchen durchaus die rechtliche Begründung fehle.

§. 6.

Die Minorität des Ausschusses ist dagegen der Ansicht:

> daß den Hofdienern und Pensionisten der Frau Herzogin von Pfalzzweybrücken k. H. zwar kein Rechtstitel zur Seite steht, daß aber, bey den obwaltenden besondern Verhältnissen über

den Nachlaß der Verstorbenen, allerdings Gründe der Humanität und Billigkeit vorherrschen, welche die Uebernahme der im Verhältniß zum heimgefallenen Wittwengehalt geringen Pensionen und Alimentationen empfehlenswerth machen.

§. 7.

Nicht genug, daß die Verstorbene als die Wittwe eines zur Erbfolge berechtigten Gliedes der bayerischen Herrscherfamilie, besondere Rücksichten in Anspruch nimmt; nicht genug, daß sie nur durch eine unbeschränkte Mildthätigkeit die Mittel zur Versorgung ihrer Hofdienerschaft für den Fall ihres Todes sich entzog, bewähren auch die Beyspiele anderer constitutioneller Staaten, daß in solchen Fällen die Rücksichten der Humanität auf der einen und der Verehrung und Anhänglichkeit an das angestammte Herrscherhaus auf der andern Seite den Mangel einer rein rechtlichen Begründung ersetzen können.

§. 8.

In den vorliegenden Fall kommt dann noch zur Beachtung, daß

1) die vorgeschlagenen Pensionen nur auf fixe Gehalte berechnet und alle bedeutenden Nebenbezüge abgesetzt sind; daß

2) diejenigen Glieder dieser Hofdienerschaft, welche nebenbey Staatspensionen haben, zu einer weitern Pension gar nicht beantragt sind, und

3) alle diejenigen der gebrödeten Dienerschaft, welche sich ihren Unterhalt noch erwerben können, blos eine Abfertigung ein für allemal erhalten sollen.

§. 9.

Die Minorität des Ausschusses glaubt deßhalb die Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf mit dem einzigen Beysatz begutachten zu müssen, daß nach den Worten:

„Die Pensionen und Alimentationen für die hinterlassenen Diener der verstorbenen Frau Herzogin von Pfalzzweybrücken werden vom 1. October 1831 an,

eingeschaltet werden die Worte:

„jedoch ohne alle Consequenz für ähnliche und gleiche Fälle,“

um dem wesentlichen Bedenken der Stellung eines Präjudizes zu begegnen.

München, 7. November 1831.

Vetterlein.

Vorträge

des

zweyten Ausschusses

über

den Gesetzentwurf

zur

Ausscheidung der Staats- und Kreislasten.

Geschehen am 10. und 11. November 1831.

Gegenwärtig die 7 Mitglieder des zweyten Ausschusses.

Bey der Wichtigkeit und dem folgenreichen Einfluß auf die Staats- und Kreisverwaltung, welchen der am 20. July d. J. von der Staatsregierung eingebrachte Entwurf zur Ausscheidung der Staats- und Kreislasten verspricht, hat sich der zweyte Ausschuß veranlaßt gefunden, einen Referenten und einen Coreferenten zu bestellen. Von beyden ist dem Ausschuß ausführlicher Vortrag erstattet, und nach wiederholter Berathung in den beyden Sitzungen von heute und gestern beschlossen worden:

I. dem hier beyliegenden Coreferat des Abg. Schüler die Zustimmung zu versagen, und dagegen

II. das Referat des Abg. Wetterlein der hohen Kammer der Abgeordneten mit den Antrag vorzulegen, demselben in allen seinen Theilen zuzustimmen.

Dieser Antrag ist einstimmig beschlossen mit Ausnahme:

a) des Antrags des Referenten,

dem Landrath zu überlassen, daß er das, was an den für die Volksschulen bestimmten Summen erspart wird, entweder an der Umlage abziehen oder andern Zwecken zuwenden dürfe,

was nur mit 4 gegen 3 Stimmen angenommen worden ist;

b) des Antrags des Referenten,

daß die Dotation für Nachlässe nicht nach dem bisherigen Aufwand, sondern aus dem Verhältniß der Steuerzahlung berechnet werde,

was nur mit 5 gegen 2 Stimmen angenommen worden ist.

III. Zu dem hat der zweyte Ausschuß beschlossen, nachstehende zwey Anträge der Zustimmung der hohen Kammer zu empfehlen:

A) Damit die Landräthe der Kreiſe bey ihrer erſten Verſammlung das Bedürfniß für die Volksſchulen genau prüfen können, möge jede Kreisregierung angewieſen werden, dem Landrath bey ſeiner erſten Verſammlung eine genäue Statiſtik und eine eben ſo vollſtändige Berechnung des Bedarfs für die Volksſchulen der Kreiſes, ſo weit es deren Vervollſtändigung oder neue Herſtellung erfordert, vorzulegen.

B) Bey der Poſition „für Induſtrie und Cultur" möge die Modification angebracht werden:

daß die Centraliſirung der Fonds für das Landgeſtüt ſich auflöst, wenn, durch den Antrag der Kammer der Abgeordneten, die Militärfohlenhöfe aufgehoben und mit dem allgemeinen Landgeſtüt vereinigt ſind, in welchem Fall dann durch die Centraldirection des Landgeſtüts die Errichtung von Filialgeſtüten eines in jedem Kreis zu bewirken wäre.

Geſchehen wie oben.

Fikentſcher.

Heinzelmann,
Sekretär.

Digitized by Google

Vortrag

über die

in das Finanzgesetz aufzunehmenden Bestimmungen im Betreff der Ausscheidung der Kreisausgaben von den Centralstaatsausgaben.

Als im Jahre 1828 den Ständen der Entwurf eines Gesetzes über die Ausscheidung der Kreis- und Centrallasten vorgelegt wurde, da wurde diese Maaßregel lediglich aus dem Gesichtspunkte einer dadurch zu erreichenden Verwaltungsvervollkommnung vorgeschlagen und beurtheilt. Vereinfachung der Geschäftsführung, Verminderung der Vielschreiberey, Vermeidung des Nachtheils, daß, was auf einen Ministerialetat in einem Kreise weniger verwendet, d. h. auf dessen Kosten erspart worden war, nicht einem andern Kreise zuflösse; dann Erlangung größerer Sach- und Detailkenntniß zur ständischen Prüfung der Staatsrechnungen und zur Fest-

setzung der Budgets, mit einem Worte, „Erreichung einer möglichst gerechten und sachkundigen Verwendung der erhobenen Steuern" war damals der einzige vorgesetzte Zweck, gänzlich abgesehen von der wichtigen Vorfrage, wie vor allem ein Maaßstab zur gerechten gleichheitlichen Auflage der zu erhebenden Steuern ein Verhältniß von Kreis zu Kreis ausgemittelt und angewendet werden könne.

Letzterer Zweck ist es, der jetzt durch das Mittel jener Ausscheidung erreicht werden soll. Wenn jene erstern Vortheile die fragliche Ausscheidung als eine verständige nützliche Maaßregel empfehlen, so gebiethet hingegen die jetzt nachzuweisende Wahrheit, daß in der Ausscheidung aller Staatsausgaben (sensu lato) im Kreis und Centralausgaben, abgesehen von obigen Vortheilen, zugleich auch der alleinige Maaßstab zu einer gleichheitlichen Besteuerung der Kreise enthalten sey, — die nothwendige Annahme dieser Maaßregel als ein Gesetz der Gerechtigkeit.

Die meisten Landestheile des Königreichs werden für diejenigen Steuergrößen in Anspruch genommen, welche man darin vorfand, als dieselben in den jetzigen Staatsverband gezogen wurden. Angenommen, diese Größen wären in dem frühern Staatsverbande verhältnißmäßig gewesen, so standen doch die Gesammtbedürfnisse verschiedener einzelnen Staaten, von welchen jene Landestheile abgelöst worden sind, weder zu einander, noch zu dem jetzigen Staatsverbande in irgend einer Art von Relation noch Verhältniß; wie soll demnach

eine so rein zufällige, ganz und gar disparate Basis die dennoch darauf gegründete Besteuerung jener respectiven Landestheile in das mindeste Gleichheits- und Gerechtigkeitsverhältniß zu Ende bringen?

Diese Thatsache hat selbst die Staatsregierung anerkannt. So erklärte der Finanzminister bey der Discussion des Ausscheidungsgesetzes im Jahre 1828 (Verhandl. Band V. S. 299.): „Wer von der Ansicht ausgeht, als ob die jetzige Belastung der Kreise, auch abgesehen von der Ungleichheit der bestehenden Steuerverfassungen gleich sey oder gleich seyn könne, den ersuche ich, einen Blick auf die in den Ständeverhandlungen von 1819 Bd. VI. S. 117 und Bd. XII. S. 156 enthaltenen Uebersichten zuwerfen ꝛc.“

Die Abhülfe dieses Grundübels der ungleichen, folglich ungerechten Besteuerung der Kreise gegen einander erwartet man seit langen Jahren von der Catastrirung des ganzen Reichs.

Noch viel längere Zeit wird man sie vergeblich von ihr erwarten, selbst abgesehen von den Hindernissen, welche die Kostspieligkeit und eigene Langwierigkeit dieser Maaßregeln darbiethen.

Die Catastrirung mittelt nur (angenommen sie könne es!) die Größe der Zahlungsfähigkeit eines Kreises aus; allein zur Ausmittlung der Größe der Zahlungs- oder Beytragspflichtigkeit desselben gibt sie keine Art von Anhaltspunkt. Darin aber liegt die Ungerech-

tigkeit und Ueberbürdung, daß ein Kreis mit Abgaben belastet wird, grösser — nicht als er tragen kann, sondern — als er tragen soll; denn Beydes ist nicht einerley.

In welchem Verhältnisse soll jeder Kreis (d. h. die Totalität seiner Bewohner, als ein Ganzes von einerley Interesse und Betheiligung betrachtet) besteuert werden? ist also die erste Frage. Die Antwort darauf muß gefunden seyn, ehe die Beytragsfähigkeit noch in Betracht kommt, so wie bey dem Budget des gesammten Staats erst der unabweisbare Bedarf ausgemittelt wird, (als Grund, weswegen dann eine bestimmte Größe von Bestreitungsmitteln dagegen aufgesucht werden soll,) und nicht umgekehrt zuerst die ganze Totalität jener Staatsmittel ausgemessen, berechnet und aufgestellt wird, — bevor erkannt und festgesetzt worden wäre, welcher Größe davon man nur bedarf.

Dieser Bedarf nur ist der Grund, weßwegen eine ihm correspondirende Größe von Mitteln in Anspruch genommen werden muß; nicht umgekehrt ist die Totalgröße der möglichen und vorhandenen Mittel auch ein Grund, daß soviel geleistet werden müßte.

Was aber in angeführter Weise von dem Grunde gilt, nach welchem die Größe der Mittel zum Staatsbedarf bestimmt werden soll, das gilt, identischer Weise, von der Größe, zu welcher die Steuerbeträge jedes Kreises auszumitteln sind; die Kreise bilden Gesammtseiten, deren jeder, zum Zweck seines Staatslebens d. h.

seiner Verwaltung, Rechtspflege, Volksbildung ꝛc. einen besonderen Bedarf hat. Wie nun der Genuß dieser Anstalten und Einrichtungen ihm allein, und nicht einem Dritten zu gut kommt, so kann der Bedarf dafür auch nur ihm und keinem Dritten zur Last liegen; d. h. so wie die Verwaltungsanstalten des Rheinkreises nicht für die Angelegenheiten des Oberdonaukreises, noch die Pfarreyen, Volksschulen, Physikate ꝛc. des Rezatkreises für die geistigen und körperlichen Bedürfnisse der Bewohner an der Isar bestimmt sind — eben so wenig können auch diesen letztern die Unterhaltungskosten jener Anstalten, deren Genuß und Vortheile ihnen fremd sind, weder ganz noch zum Theil aufgebürdet werden. Ist also nur das gerecht, daß jeder Kreis (in seiner oben verstandenen Bedeutung) die Kosten derjenigen Anstalten und Einrichtungen trage, deren Wirken und Vortheile nur für ihn (zunächst) berechnet sind, so ist die gerechte Größe seiner Besteuerung nur durch die Größe des Unterhaltungsbedarfs jener Anstalten und Einrichtungen gegeben. Diese Größe steht aber mit derjenigen der Gutsbonität und Quantität des Kreises (deren Ausmittelung die einzige Leistung ist, die von der Catastrirung erwartet werden kann) weder im Verhältnisse noch Zusammenhang. Demnach kann auch die Ertragsfähigkeit oder Besteuerbarkeit eines Kreises, d. h. die Quantität seiner Leistungsmittel, eben so wenig den Maaßstab der Größe seiner Leistungsverbindlichkeit abgeben, als von seiner Quantität die Größe seiner Staatsbedürfnisse abhängt.

Anders verhält es sich mit dem Maaßstab, wonach der Bedarf des Kreises auf die Bewohner desselben auszuschlagen ist. Da Kreisanstalten und Einrichtungen des Kreises allen seinen Bewohnern gemein sind, so ist jeder nach der Größe der Vortheile, welche jene Anstalten ihm gewähren, an deren Erhaltung betheiligt; jene Größe ist aber physisch, d. h. zum Behuf der Besteuerung berechnet, (auf keiner andern Grundlage kann eine Besteuerung beruhen,) ganz gleich dem Werthe derjenigen Güter (beweglichen und unbeweglichen), deren Sicherung und Erhaltung ihr Besitzer jenen Staatsanstalten im Kreise verdankt.

Dieser Werth ist also der gerechte Maaßstab, wonach der Beytrag jedes Kreisbewohners zu den Unterhaltungskosten jener Anstalten, welche für alle Bewohner desselben Kreises die nämlichen sind, berechnet werden muß. In so fern nun das Catastriren einen Theil jenes Werths (nämlich den der unbeweglichen Güter) auszumitteln geeignet ist, insofern mag dasselbe immerhin angewendet werden. Die Ausführung desselben ist aber lediglich Sache der einzelnen Kreise, und einem jeden muß unbenommen bleiben, ob er sich dieses oder eines andern, ihm weniger kostspielig und dabey zweckmäßiger scheinenden Mittels zu bedienen für gut findet.

Nachdem somit

1. die Summe der Unterhaltungskosten derjenigen Staatsanstalten, die ihren Hauptzweck zunächst

innerhalb der Gränze eines einzelnen Kreises erfüllen, das Maaß des gesammten Steuercontingents des Kreises darbietet, und

2. die Werthsgröße der Güter, welche ihrem Besitzer durch jene Anstalten gesichert und erhalten werden, seine Beytragsquote zu diesem Contingent bestimmt,

so fragt es sich nur noch:

3. wie bestimmt sich diejenige Beytragsgröße, welcher jeder einzelne Kreis zu den Centralausgaben des Staats, d. h. zur Unterhaltung derjenigen Anstalten zu leisten hat, deren Zweck nicht einem einzelnen Kreise eigen, sondern sich auf die Leitung, Sicherung und Vervollkommnung des Staatslebens aller Kreise gemeinsam beziehen, d. h. des Staatsoberhaupts der Centralbehörden, des Staatsheers, der Nationalrepräsentation u. a. m.?

Diese Anstalten bilden für jeden Kreis die Ergänzung seines Staatslebens und die obersten Mittel zu dessen Erhaltung; an den Kosten derselben hat also jeder Kreis im Verhältniß der Größe desjenigen Werths beyzutragen, welchen für ihn das Staatsleben hat. Der Werth einer Sache ist für jeden gleich dem Preise, den er dafür gibt; der Preis der Vortheile des Staatslebens für jeden Kreis ist die Summe, welche die Unterhaltung der Anstalten kostet, woraus jene Vortheile hervorgehen; die Größe dieser Summe ist also für jeden

Kreis der richtige Maaßstab seiner Beytragsquote zur Bestreitung der Centralausgaben.

Dabey darf natürlich nicht übersehen werden, daß die fragliche Werthssumme alles dasjenige begreife, was jede Anstalt wirklich kostet, wobey es gänzlich gleichgültig bleibt, woher die Unterhaltungsmittel dazu genommen werden, d. h. ob aus Stiftungen oder Steuerbeyträgen; wie viel zu zahlen, nicht woher es zu nehmen ist, macht den Preis einer Sache aus.

Es handelt sich demnach nur noch von der wirklichen Ausmittelung und der vollständigen Aufzählung der einzelnen Ansätze des Kreis- und des Centralbedarfs; nach den vorausgegangenen Entwickelungen, und mittelst consequenter Anwendung der von der Staatsregierung selbst aufgestellten Definition (S. 7. der Beyl. XXXVII.) bietet dieser Gegenstand keine ernstliche Schwierigkeit dar.

Die Civilliste, die Centralbehörden (Staatsrath und Ministerien), die Staatsvertheidigungsanstalt, die höhern allgemeinen Bildungsanstalten, (Universitäten, Academien, Conservatorien,) dann die Ständeversammlung, sind die einzigen Gegenstände, welche ihrer Natur nach sich von dem Haushalt der einzelnen Kreise ausscheiden, und deren Unterhaltung die Centralbeyträge Aller in Anspruch nimmt.

Ein besonderes Bedenken möchte sich auf den ersten Blick hinsichtlich des Cultus und namentlich des katholischen höhern Clerus ergeben.

Die Kosten des catholischen Cultus übersteigen diejenigen des protestantischen um mehr als das Dreyfache; würde demnach der Gesammtcultus beyder Confessionen als Centralanstalt behandelt, so wären die protestantischen Steuerbaren, welchen doch der Gegenstand jener so viel höhern Kosten fremd ist, gegen ihre catholischen Mitbürger um mehr als zwey Dritttheile prägravirt, und das Gerechtigkeitsverhältniß in Betreff dieses Steuergegenstandes wäre verletzt.

Zu dem scheint es einleuchtend, daß weder der catholische, noch der protestantische Cultus als Centralanstalt behandelt werden könne, da keiner von beyden allen Kreisen auf gleiche Weise gemein ist.

Das Interesse der Gerechtigkeit schiene also zu verlangen, daß jeder einzelne Cultus als Sache seiner Angehörigen betrachtet, und dem zufolge die Kosten dazu von den einzelnen Kreisen, im Verhältniß ihres Antheils an jener Anstalt, getragen würden.

Allein besondere Rechtsverhältnisse lassen diesen Gegenstand in einem andern Licht erscheinen. Ein sehr beträchtlicher Theil der jetzigen Staatsgüter war früherhin Privatstiftungsvermögen zu den Zwecken des Cultus. Zu diesen Zwecken gehörte nothwendig auch die Unterhaltung des höhern Clerus (deren Betrag hauptsächlich obiges ungleiche Verhältniß verursacht). Als jene Güter mit den Staatsdomänen vereinigt wurden, so geschah es nur mit Uebernahme der darauf ruhenden Verbindlichkeit (s. Reichsdeputationreceß v. 1803). Die Unterhal-

tungskosten des Cultus erscheinen demnach als eine Passivschuld, welche auf einem Theile des Staatsgutes haftet, und welche mithin vor allem von den Erträgnissen dieses Gutes abgezogen werden müssen, nach dem Rechtsgrundsatze: „non est haereditas, nisi deducto aere alieno.“

Das Gesagte gilt auf gleiche Weise von den Unterhaltungskosten des protestantischen Cultus; auch dieser war vielfältig mit Stiftungen dotirt, welche später mit den Staatsdomänen vereinigt wurden; man gedenke z. B. der Güter der geistlichen Administration zu Heidelberg, wovon ein sehr beträchtlicher Theil im jetzigen Rheinkreise gelegen war, und nunmehr dem Staate, sey es direct, sey es als Rechtsnachfolger des früheren, zu gut kommt. Aus gleichen Rechtsgründen sind demnach die Unterhaltungskosten des protestantischen Cultus aus den nämlichen Erträgnissen des Staatsgutes zu entnehmen. —

Eine weitere Schwierigkeit scheinen die Schulden darzubieten, mit deren Tilgung die Amortisationsanstalt des Staats beschäftigt ist. Nicht auf allen Landestheilen, welche jetzt das Gesammtreich bilden, haben bey ihrer Vereinigung mit letzterem Schulden gehaftet, und die schuldnerischen Kreise selbst waren es nicht in gleichem Verhältnisse. Da nun die Dotation zur Tilgung aller dieser Schulden auf (gleiche) Kosten aller Kreise geschieht, so scheinen die gar nicht — oder minder verschuldeten, für ihre ganze, resp. theilweise Beytragsquote mit Unrecht belastet. Allein, insofern es der Fall ist, daß jene schuldnerischen Lan-

destheile auf der andern Seite auch Activa und Domänen zu den Staatsgütern beygebracht haben, so sind, nach dem angeführten Rechtsgrundsatze, die Erträgnisse dieser Güter vor allem der Abtragung jener Passiven unterworfen; ob das Letztere nun auf directe, oder indirecte Weise geschehe, d. h. entweder durch Abzug jener Erträgnisse — wonach zum Gesammtstaatsbedarf so viel mehr von den Steuern verwendet werden müsse, oder aus dem Gesammtsteuerbetrage, wonach so viel mehr Staatsguts-Erträgnisse zur Verwendung auf jenen Gesammtbedarf kommen, das ist hinsichtlich des Erfolges gänzlich einerley; in dem einen, wie in dem andern Falle ist die Tilgung jener Passiven nicht als Steuern — sondern als auf die Dominialerträgnisse fundirt, anzusehen.

Die auf solche Weise auf dem Staatsgute haftenden Passiva, — mit Inbegriff noch einiger speciellen Reichnisse — erschöpfen nun aber nicht die gesammten (von den directen und indirecten Steuern verschiedenen) Einkünfte des Staats. Letztere (mit Einschluß der Maut, wovon die Erträgnisse, als von einer Staatsanstalt zur Beförderung des Handels und der Industrie, und nicht, direct zu einem Finanzzwecke, — mehr als Staatsrevenue, denn als Steuer erscheint) betragen ungefähr . . . . . 13 Millionen,
der jährliche Bedarf für Passiva und
Reichnisse etwa . . . . 10 Millionen,

bleiben Ueberschuß . . . . 3 Millionen.

Wem und in welchem Verhältnisse sollen

diese 3 Millionen zu gut kommen? Nach Befriedigung der Passiva bleiben für den gesammten Staaatsaufwand noch zu bestreiten:

Total des Bedarfes der acht Kreise,
ungefähr . . . . . 6 Millionen,
Centralausgaben circa . . . . 10 Millionen.

Da diese zwey Beträge den Gesammtstaatsbedarf bilden, die Staatsrevenüen aber dem Gesammtstaate angehören, so repräsentiren jene Beträge zwey Miteigenthümer obigen Rests von Staatsrevenüen: diese 3 Millionen vertheilen sich also unter beyde nach der Größe eines jeden, d. h. in dem Verhältniß:

$$6 = 1\tfrac{2}{16} - (4\tfrac{14}{16}).$$
$$16 : 3 = 10 = 1\tfrac{14}{16} - (8\tfrac{2}{16}).$$

Was an Kreis- und Centralbedarf nach obigem Abzug noch zu decken übrig bleibt, dazu wird das Besteurungscontingent eines jeden Kreises nach den vorhin entwickelten Grundsätzen ausgemittelt.

Welche Beytrags- oder Besteuerungsart in jedem Kreise zur Aufbringung seines Bedarfes angewendet werden soll, ob directe oder indirecte Steuern, entweder wie solche jetzt bestehen, oder hier und dort durch zweckmäßigere ersetzt werden konnten: ist eigentlich Sache des Kreises selbst, und von dem Landrathe nach Maaßgabe der jedem Kreise eigenthümlichen Erwerbszweige und darauf zu gründenden Besteuerung mit localer Sachkenntniß auszumitteln, vorbehaltlich jedoch der

Prüfung und definitiven Festsetzung des hiernach sich ergebenden Kreisbudgets durch die Stände, nach Maaßgabe des Art. 2. des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828.

Mit Anwendung der obigen Ausscheidungsgrundsätze würde sich das Finanzgesetz für die dritte Periode auf folgende Weise gestalten.

§. 1.

Die sämmtlichen Staatsausgaben zertheilen sich in:

1) Entrichtung der Staatspassiven,

2) Centralausgaben, und

3) Kreisausgaben.

Die Staatspassiven bestehen aus:

a) der eigentlichen Staatsschuld,

b) den Kosten des katholischen und protestantischen Cultus, und

c) den besonderen auf Rechtstiteln fundirten Passivreichnissen.

Die Centralausgaben sind diejenigen für

a) die Civilliste,

b) die Ständeversammlung,

c) die Centralstellen, (Staatsrath, Minister),

d) die Centralanstalten (Universitäten),

e) die Staatsvertheidigungsanstalten (Militäretat),

f) Straßenbauten und deren Unterhaltung, während der Finanzperiode, in welcher sie statt fanden, — Wasser- und Brückenbau,

g) die Pensionen,

h) Verwaltung der Staatsgüter und Regalien.

Die Kreisausgaben begreifen die Angaben für alle übrigen oben nicht ausgeschiedenen Staatszwecke, nämlich der Kreisverwaltung, der Rechtspflege, der Erziehung und Bildung u. s. w.

§. 2.

Für die dritte Finanzperiode betragen:

1) die Ausgaben zur Erreichung der Staatszwecke,

2) die Centralausgaben,

3) die Kreisausgaben,

ausweislich der speciellen Angaben derselben in dem beygefügten Verzeichniß A. Vorgriffe auf diese Summe für Rechnung nachfolgender Jahre dürfen nicht statt finden.

§. 3.

Die Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalt in ihren drey Abtheilungen der

a) Zinscassa,

b) Tilgungscassa,

c) Pensionsamortisationscassa,

so wie der übrigen Staatspassiven wird aus den Erträgnissen der Staatsdomänen und Anstalten entnommen. —

Der Ueberschuß dieser Erträgnisse wird zur theilweisen Deckung der Kreis- und Centralausgaben verhältnißmäßig vertheilt

§. 4.

Cessat durch 3.

§. 14.

Zur Bestreitung der Tit. 1. bestimmten Centralausgaben sind dem Finanzministerium (außer den §. 3. zur Deckung der Passiven und theilweise für Centralausgaben hingewiesenen Erträgnissen) diejenigen Beyträge zugewiesen, welche jeder Kreis im directen Verhältnisse mit der Größe seines eigenen Bedarfes zur Deckung der Centralausgaben, resp. der Cassa davon zu entrichten hat.

Die Beytragsquoten betragen in Summa 10 — $1\frac{14}{16} = 8\frac{2}{16}$ M.

§. 14.

Cessat.

§. 15.

a) 4 Simpla Grundsteuer,
2 detto „ Häuserſteuer,
4 detto Dominicalſteuer;

b) mit Erlaſſung:
20% Grundſteuer, $\frac{1}{3}$ wenigſtens
33% Häuſerſteuer, $\frac{1}{3}$ detto
20% Gewerb- und Mobiliarſteuer, $\frac{1}{3}$ wenigſtens;

c) mit Erlaſſung von eben ſo viel Proc., als zum Ganzen in demjenigen Verhältniß ſtehen, in welchem ſich obige $4\frac{1}{4}$, $2\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{4}$ Simplen zu den urſprünglichen geforderten 5, 3, 5 verhalten.

§. 16.

Die indirecten Ausgaben werden für die erſten drey Jahre der III. Finanzperiode in der noch jetzt beſtehenden Art forterhoben werden, jedoch in jedem Kreiſe bis zu demjenigen Betrage der zur Ergänzung ſeines Bedarfes für Kreis- und Centralausgaben, nach Abzug der in den §§. 3 und 15 zugewieſenen Deckungsmittel, noch erforderlich iſt.

Nach Ablauf obiger zwey Jahre bleiben die gegenwärtigen Anträge und Normen indirecter Abgaben nur da beſtehen, wo die Landräthe (mit Genehmigung des Kreiſes und der Stände) ſolche nicht durch andere zu erſetzen für zweckmäßig erachtet haben.

§. 17.

Bleibt.

ad §. 25.

Der Anwendung dieser Verfügungen muß jedoch eine gleichheitliche Classification der Straßen in allen Kreisen in der Art vorhergehen, daß in jedem derselben die Bezeichnung der Staats- und Kreisstraßen nach den nämlichen Merkmalen und Bestimmungsgründen festgesetzt werden, wie in den übrigen.

München den 26. September 1831.

Schüler

Nachträgliche Bemerkung.

Wollte man die Durchführung obigen Systems, in seinen Aenderungen der Verwaltung und der Steuererhebungsweise, zur Zeit unausführbar finden, so würde, fürs Erste, der Hauptzweck: Ausmittelung des Gesammtsteuerbetrags, welchen jeder Kreis gerechterweise, ohne Ueberbürdung noch Begünstigung im Vergleich mit jedem anderen Kreise, zahlen soll, — nicht desto weniger, auch ohne obige äußere Durchführung, zu erreichen seyn; man vollziehe das System einstweilen lediglich in der Berechnung, und mittle so, nach Maaßgabe der dargestellten Grundsätze, die Kreis- und Centralcontingente

des Kreises aus; für so viel werde er dann besteuert; und bleibt auch die Verwendung der Steuern dem Einflusse der Landräthe ferner so fremd als bisher, so ist der mächtige Beruhigungsgrund doch erworben, daß jeder Kreis nur sein alleiniges, gerecht berechnetes Contingent trägt, und nicht noch irgend einen Antheil von dem eines andern.

Schüler.

Vortrag

im

zweyten Ausschusse

über

die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten.

§. 1.

Der §. 3. des Landrathsgesetzes vom 15. Aug. 1828 verfügt, daß die bis jetzt von der Staatskasse bestrittenen Ausgaben der Regierungsbezirke ausgeschieden, und die unter den allgemeinen Staatseinnahmen enthaltenen nöthigen Fonds dazu überwiesen werden sollen.

§. 2.

Darnach sollen künftig zwey Budgets, nämlich das des Staates und das für jeden einzelnen Kreis bestehen.

Eine nothwendige Folge hievon ist, daß das Staatsbudget so viel Deckungsmittel weniger braucht, als zur Bestreitung der von ihm ausgeschiedenen Kreisbedürfnisse, nothwendig sind. Vorausgesetzt, daß die Ausgaben der beyden Budgets nicht höher gestellt werden, als das allgemeine Budget bisher zusammen ausgewiesen hat.

§. 3.

Damit aber auch in einem solchen Falle keine höhere Belastung ohne Wissen und Zustimmung der Stände des Reiches statt finde, hat das erwähnte Gesetz im §. 2. Nr. 2. die Bestimmung aufgenommen, daß das Maximum der Kreisumlagen von den Ständen berathen, und im gesetzlichen Wege ausgesprochen wird.

§. 4.

Die letzte Folge einer Ausscheidung der Kreis- und Staatslasten müßte also nach diesen Grundsätzen seyn:

„Daß jeder Kreis nur die ihm zugewiesenen „Bedürfnisse deckt, und weil diese nicht nach „Ziffern, sondern nach Categorien auszuschei„den sind, so würde der Kreis mehr umzule„gen haben, der höhere oder größere Kreisbe„dürfnisse hat, als der andere.

§. 5.

Ein nach diesen Grundsätzen entworfenes Ausscheidungsgesetz hat die Staatsregierung im Jahre 1828 den Ständen des Reichs vorgelegt, die Discussion und d[illegible]

Reſultate der Abſtimmung haben aber bewieſen, daß ſolche Grundlagen nicht anſprechen; — das Geſetz trat auch nicht ins Leben.

§. 6.

Nun iſt am 20. July d. J. ein neuer Entwurf einer Ausſcheidung in die Kammer gebracht worden, der ſich in zwey Punkten von jenem im Jahre 1828 gefallenen Geſetzentwurfe unterſcheidet:

1) Nicht Ausgabscategorien, ſondern beſtimmte Summen ſind der Kreislaſt zugewieſen, und

2) dieſe Ausſcheidung ſoll nur für den Verlauf der dritten Finanzperiode gelten.

§. 7.

Der neue Geſetzentwurf will demnach nicht:

„daß der Landrath über die Größe der ausge„ſchiedenen Kreisausgaben berathe und Be„ſchluß faſſe, ſondern nur über die Verwen„dung der für ſechs Jahre ausgeſchiedenen „und feſtgeſetzten Summen ſoll er die ihm ge„ſetzlich zugeſtandenen Rechte üben.

§. 8.

Anſchaulicher und practiſcher iſt vielleicht folgende Bezeichnung:

„Nach der urſprünglichen Tendenz des Geſetzes „ſorgt jeder Kreis für ſeine, ihm als Kreislaſt

„zugewiesenen Bedürfnisse; braucht er viel, so „muß er viel umlegen; braucht er wenig, so „hat er auch weniger Kreislasten.“

Dagegen will die Staatsregierung mit ihrer dermaligen Proposition nichts anderes sagen, als:

„ich (die Staatsregierung) erbiete mich von „den auf dem Staatsbudget stehenden Summen, einzelne Beträge mit der entsprechenden „Deckung dergestalt auszuscheiden, und von dem „allgemeinen Staatsbudget auf das Kreisbudget „zu verweisen, daß der Landrath nach seiner „im Gesetz gegebenen Competenz über die zweckmäßige Verwendung berathe und Beschluß „fasse, so daß, wenn etwas erspart werden „kann, ohne dem Zwecke geschadet zu haben, „die Ersparniß dem Kreise verbleibt. Dagegen hat der Landrath auch dafür zu sorgen, „daß das, was unter seiner Mitwirkung mehr „verwendet wird, auch vom Kreise innerhalb „des gesetzlichen Maximums seine Deckung erhält.“

§. 9.

Die Staatsregierung, welche die Befugniß hat, allein und nur unter Controlle der Stände zu verwalten, will demnach im Verlaufe der dritten Finanzperiode einen Theil dieser ihrer Competenz auf den Landrath, je-

doch innerhalb der dem Landrathe gegebenen geſetzlichen Befugniſſe übertragen.

§. 10.

Nach dieſen Vorausſetzungen und geſtellten Bedingniſſen ſollen nun von dem allgemeinen Staatsbudget die in der Beylage lit. A. verzeichneten Ausgaben von dem Staatsbudget abgeſetzt und als Kreisbedürfniſſe erklärt werden. Dieſemnach läßt ſich das durch die Beſchlüſſe der Kammer der Abgeordneten vom 24. Sept. bis 19. Octob. l. J. auf 27,377,202 fl. — kr. im Reſervestand feſtgeſetzte Staatsausgabenbudget in

23,737,434 fl. Staatslaſten incluſ. 600000 fl. Reſervefond und 3,639,768 fl. Kreislaſten auf.

§. 11.

Soviel über die Vorſchläge der Staatsregierung. Ich gehe nun zur Beurtheilung derſelben über, und beginne mit der entſcheidenden Vorfrage:

„Will die Kammer einer ſolchen Ausſcheidung „überhaupt ihre Zuſtimmung geben, oder zieht „ſie es vor, das Staatsbudget ohne Ausſchei„dung zu laſſen?“

Ich würde nach meiner Ueberzeugung auf der Ausſcheidung nach der urſprünglichen Tendenz des Geſetzes beſtehen, allein die Kammer der Abgeordneten hat im

Jahre 1828 der entgegengesetzten Ansicht gehuldiget; sie hat eine Ausscheidung gewünscht, wie sie — dem Grundsatze noch — der vorliegende Gesetzentwurf gibt."

§. 12.

Bey der mir inwohnenden Ueberzeugung von den überwiegenden Vortheilen einer Ausscheidung kann ich gar wohl nach dem Minderguten aber doch Bessern langen, weil ich das Beste noch nicht erreichen kann. Um deßwillen spreche ich mich im Allgemeinen für die Annahme des Gesetzentwurfes aus nachfolgenden Gründen aus:

1) Die projektirte Ausscheidung ist wenigstens ein Anfang zu der die Wirksamkeit der Landräthe belebenden Ausscheidung der Kreis- und Staatslasten;

2) wenn auch die auf dem Staatsbudget stehenden und nun ins Kreisbudget verwiesenen Ausgaben gleich einem Passivreichniß nicht als Raten der Kreissteuerquote erklärt werden können; so ist doch das Ende zur Schaffung neuer Staatslasten dieser Categorien herbeygeführt; und jede künftige neue Ausgabe, die an die Stelle einer Aufhörenden tritt, als Kreislast durch das Bedürfen des Kreises und seiner Mittel bedingt.

3) Dem Landrath ist nun doch eine Theilnahme an

ſolchen Verwaltungsausgaben zugeſtanden, die zunächſt in ſeinem Intereſſe liegen;

4) ſelbſt denen, welche als Gegner einer Ausſcheidung auftreten, weil ſie noch immer Ueberbürdung der Kreiſe beſorgen, muß dieſe Beſorgniß weichen, weil nur beſtimmte Summen und dieſe nur auf die Dauer einer Finanzperiode ausgeſchieden werden.

§. 13.

Die nächſte Frage iſt:

Welche von den als Kreislaſt ausgeſchiedenen Ausgaben ſollen nun nach der Anſicht der Stände des Reichs als eine ſolche Kreislaſt für die Dauer der dritten Finanzperiode erkannt werden.

§. 14.

Dieſe Frage führt zur nähern Prüfung der einzelnen Ausgabspoſitionen nach folgenden drey Geſichtspunkten:

I. gibt es ein Intereſſe für den Landrath und den Kreis, welches wünſchenswerth macht, daß die Ausgabe als Kreislaſt erklärt wird?

II. Iſt die zur Ausſcheidung vorgeſchlagene Summe die nämliche, welche ſeither dem Kreiſe zugewendet worden iſt, und reicht ſie zu?

III. Womit wird der Bedarf gedeckt, ohne dem Kreis eine neue Belaſtung zuzuziehen?

§. 15.

Die erste Ausgabe, welche die Staatsregierung als eine Kreislast vorschlägt, ist die

„der Nachläße und Nichtwerthe von den sämmtlichen directen Steuern,"

das heißt, die Regierung will so viel an den directen Steuern innen lassen, als — voranschlägig — uneinbringlich ist.

§. 16.

Der Erfolg soll nun seyn, daß der Landrath eines jeden Kreises jährlich bestimme, wer von den Kreiseingesessenen Steuerpflichtigen das Recht hat, einen Nachlaß an der schuldigen Jahressteuer zu erhalten? Die Mittel hiezu sollen mit der innen gelassenen Rate an den Steuern gegeben werden.

§. 17.

Das Interesse für den Landrath findet die Staatsregierung in dem Umstand, daß die Behandlung des Nachlaßwesens von dem — mit den örtlichen Verhältnissen genauer vertrauten Landrath gleichförmiger seyn wird, daß selbst die Kreisverwaltungsbehörde eine lebendige Controlle erhält, und weil das in der neuesten Zeit geäußerte Mißtrauen über Begünstigung einzelner Kreise dadurch am sichersten beseitigt wird.

§. 18.

Die Nachlaßnormen sind zwar gegeben, aber nur

zum Theil ſo beſtimmt geſtellt, daß keine Willkühr oder Bedrückung möglich iſt. Es ſteht nämlich feſt, daß ein Nachlaß gegeben wird, wenn durch Elementarereigniſſe bedeutende Beſchädigungen ſtatt finden.

Aber die Frage, welche Merkmale für den Erlaß aus abſoluter Uneinbringlichkeit nothwendig ſind, iſt noch nicht ſo erörtert, daß darauf verwaltet werden könnte, ohne in große Härten auszuarten.

§. 19.

Es iſt demnach allerdings gut, wenn bey der Frage, ob der Fall, daß ein Nachlaß zu geben ſey, vorhanden iſt, der Landrath einwirkt; es iſt beſſer, als das ſeitherige Verfahren, und ich bin der Meynung, daß das Anerbieten der Staatsregierung angenommen wird, wenn die dargebotenen Deckungsmittel vor einem gewöhnlichen Ausfall ſichern.

§. 20.

Die Staatsregierung gibt dieſe Deckungsmittel durch directe Steuern, und berechnet den Bedarf voranſchlägig aus dem Durchſchnittsaufwand der vergangenen Zeit.

Dieſer Voranſchlag iſt für jeden Kreis nach einem zehnjährigen Durchſchnitt berechnet, und man kann ſonach als beſtimmt annehmen, daß bisher — ſeit den 10 Jahren — in jedem der Kreiſe nicht mehr nachgelaſſen worden iſt, als die berechnete Summe nachweist.

Man kann auch als bestimmt annehmen, daß ohne ungewöhnliche Ereignisse nicht mehr als die berechnete Summe nachgelassen werden wird, wenn die Ausscheidung nicht erfolgt.

§. 21.

Um deswillen allein wäre also das Anerbieten zu acceptiren. Doch zeigt schon ein flüchtiger Blick auf das Zahlenverhältniß der Beylage C des ministeriellen Vortrags, daß die Nachlässe in den einzelnen Kreisen höchst ungleich sind, und gegen alles Verhältniß abweichen.

§. 22.

Die Ursache dazu liegt lediglich in den Nachlaßnormen. Wer vom Wetter ꝛc. beschädiget ist, — erhält nach der Größe der Beschädigung einen Nachlaß, ohne Rücksicht, ob ers um seiner übrigen Verhältnisse willen bedarf oder nicht. Wer aber Grundbesitzer und dabey bettelarm ist, erhält einen Nachlaß nicht eher, als bis alle Grade der Execution vergeblich durchgemacht, und selbst die Versuche durch Eintragung der Forderung ins Hypothekenbuch vergeblich sind.

Da nun der Isar- und Oberdonaukreis von den Elementarbeschädigungen am meisten heimgesucht sind, so treffen diese natürlich die größten Nachlaßsummen. Bey den großen Gutscomplexen treffen die Fälle absoluter Uneinbringlichkeit seltener ein, und so kann auch der Durchschnitt kein großes Resultat liefern.

§. 23.

Dagegen ſtehen die Nachläſſe am tiefſten in den ſtark bevölkerten Bezirken des Ober- und Untermain-, des Rhein- und des Rezatkreiſes, wo die oft unverhältnißmäßige Vertheilung des Grundeigenthumes eine vorherrſchende Armuth des Grundbeſitzers erkennen läßt, die man in dem Regen-, Iſar-, Ober- und Unterdonaukreiſe kaum kennt.

§. 24.

Um deßwillen kann man den häufigeren Elementarbeſchädigungen dieſer vier Kreiſe die partiell oft vorherrſchende Armuth jener vier Kreiſe entgegen halten, und da auch für dieſe Armuth eine mildere Nachlaßnorm in der Folge unentbehrlich iſt, ſo kann es nur gerecht genannt werden, wenn man verlange:

a) „daß jedem Kreiſe eine Quote ſeiner Steuer nach „Verhältniß der Geſammtanlage mit directen Steu„ern zur Deckung ſeiner Nachläſſe innen gelaſſen „wird, und

b) „daß dieſes Verhältniß berechnet wird nach den Nor„men, in welchen die für den Iſar- und Oberdonau„kreis veranſchlagten Ausſtände ſich zu ihrem Steu„ercontingent verhalten.“

Und unter dieſen Modificationen beantrage ich die Uebernahme der Nichtwerthe und Nachläſſe auf die Kreislaſt.

§. 25.

Wenn man den Voranschlag nach dieser Berechnungsweise richtig stellt, so ergibt sich Nachfolgendes:

Der Isarkreis soll nach dem Vorschlag der Staatsregierung erhalten	.	22,152 fl.	— kr.
wird erhalten	.	22,152 fl.	— kr.
Der Unterdonaukreis soll erhalten	.	8,766 fl.	42 kr.
erhält	.	15,243 fl.	— kr.
„ Regenkreis soll erhalten	.	11,488 fl.	5 kr.
erhält	.	15,423 fl.	— kr.
„ Oberdonaukreis soll erhalten	.	19,656 fl.	33 kr.
erhält	.	20,647 fl.	— kr.
„ Rezatkreis soll erhalten	.	14,371 fl.	51 kr.
erhält	.	26,275 fl.	— kr.
„ Obermainkreis soll erhalten	.	4,367 fl.	16 kr.
erhält	.	16,547 fl.	— kr.
„ Untermainkreis soll erhalten	.	7,295 fl.	— kr.
erhält	.	22,377 fl.	— kr.
„ Rheinkreis soll erhalten	.	3,364 fl.	21 kr.
erhält	.	18,733 fl.	— kr.

Hier ist ein für allemal zu bemerken, daß die Nachlässe, wie sie die Staatsregierung angeschlagen hat, um den Betrag abgemindert werden müßten, um welchen sich die Steuern mindern, wie sie von der Kammer der Abgeordneten für die dritte Finanzperiode bewilligt worden sind.

§. 26.

Die zweyte Ausgabe, welche vom Staatsbudget an die Kreislasten übergehen soll, ist die

„für die Appellations-, Kreis-, Stadt-, Wechſel-, Land-, Bezirks- und Friedensgerichte.“

Dieſe Ausgaben theilen ſich in

Beſoldungen, Functionsgehalte und Regien,

ſtändige Bauausgaben,

Bauunterhaltungskoſten.

Es ſollen demnach alle Ausgaben der Juſtizverwaltung, ſo weit dieſe für die einzelnen Kreiſe ausgeſchieden ſind, auf die Kreisbudgets verwieſen werden.

§. 27.

Die erſte Frage iſt hier abermals:

welches Intereſſe hat der Kreis — der Landrath — an einer ſolchen Ausſcheidung?

Unbezweifelt iſt es für den Kreis von hohem Werthe, daß die Juſtizverwaltung geordnet, raſch und auf der feſten Bahn des Geſetzes gehe, dazu gehören Beamte, Amtslocalitäten und Bureaubedürfniſſe.

§. 28.

Alle dieſe Bedürfniſſe ſind durch Geſetze, Verwaltungsnormen und Caſſenetats geregelt. Demnach iſt die Einwirkung des Landraths vorzugsweiſe auf die Frage beſchränkt:

„Sind die angewieſenen Summen auch ihren Zwecken gemäß verwendet worden?

Im ersten Augenblick vermißt man ein Interesse für den Landrath; allein verfolgt man die Aufgabe in ihren practischen Beziehungen, so zeigt sich, daß der Landrath

1. die Wiederbesetzung erledigter Stellen zum Besten des Dienstes und
2. die Einziehung überflüssiger Stellen verlangen, über
3. die dabey gemachten Ersparnisse zum Nutzen anderer Zwecke des Kreises disponiren, und
4. selbst auf die Wirksamkeit der Behörden, Stellen und Beamten durch Anträge an die Staatsregierung einwirken kann.

§. 29.

Die für jeden Kreis bis jetzt als allgemeines Staatsbedürfniß berechnete Summe auf die Justizpflege, ist auch dem Kreisbudget zugewiesen. Sie ist daher die nämliche, mit welcher die Staatsregierung auszureichen vorhatte. Sie ist die Summe, welche, nach dem dermaligen Status und den organischen Verhältnissen, als wahres Bedürfniß sich darstellt, und so gut man sich bey dem, durch die Rechenschaftsablage bewährten Vertrauen beruhigen kann, daß nämlich die Staatsregierung für die dritte Finanzperiode das volle Bedürfniß postulirt hat, eben so gut kann man annehmen und vertrauen, daß dem Kreise kein Nachtheil, also auch keine Vermehrung der Lasten zugeht, wenn die nämliche Summe an directen Steuern als volles Deckungsmittel für jeden einzelnen Kreis anerkannt wird.

§. 30.

Nur ein Fall iſt denkbar, in welchem die Ausgaben für die Juſtizverwaltung erhöht werden könnten. Dieſes iſt eine Organiſation, welche ohnedieß vor der Thür ſtehen ſoll. Alle Beſorgniſſe fallen aber, wenn man den §. 28. zum Entwurf des Ausſcheidungsgeſetzes ins Auge faßt, der ſagt:

„Die in Folge der beabſichtigten Trennung der „Juſtizpflege von der übrigen Verwaltung ent„ſpringenden Mehrungen der den Regierungsbe„zirken überwieſenen Ausgaben werden den Krei„ſen nach dem ſpeziellen Bedarfe aus dem Haupt„reſervefond des Reichs durch entſprechende Er„höhung der §. 23. ausgeſprochenen Averſalzu„ſchüſſe des Staatsärars vergütet werden.

§. 31.

Hiernach beantrage ich das Anerkenntniß der Ueberweiſung zur Kreislaſt von 705,035 fl. aus dem Etat des Juſtizminiſteriums, 1,113,023 fl. 23¼ kr. aus dem gemeinſchaftlichen Etat des Miniſteriums des Innern und der Juſtiz, in der Art wie die vorhin sub lit. A allegirte Kreisausſcheidung nachweist.

§. 32.

Aus dem Vortrag des Herrn Staatsminiſters der Finanzen zu dem Ausſcheidungsentwurf vom 20. July d. J., ſo wie aus dem Vortrag über das Budget, gehen die nähern Beziehungen, in denen die §. 26. vorhin be-

zeichneten Ausgaben zu einander stehen, hervor, so daß es keiner Erörterung mehr bedarf, um zu beweisen, daß man Besoldungen, Regien und die Bauausgaben beyder Art als Kreislast übernehmen muß, wenn man überhaupt zu übernehmen geneigt ist.

§. 33.

Aus dem Bereich der innern Verwaltung, mit Ausschluß der Staatsanstalten ist zur Kreislast nichts angeboten, als

„die Ausgabe für die Stadtcommissariate zu „10,925 fl."

Sie beruht auf den organischen Bestimmungen von 1818, vermöge welcher in den größern Städten eigene Stadtcommissäre aufgestellt seyn sollen.

Die Organisation von 1825 hat sie größtentheils für entbehrlich erklärt und nur in einzelnen Fällen bestehen noch Ausnahmen, die entweder auch aufhören oder — was auch möglich wäre — durch andere Stellen ersetzt werden.

§. 34.

Jedenfalls fehlt hier das Interesse für den Kreis- oder Landrath. Er würde immer nur auf die Vermeidung der Ausgabe antragen, und da diese so ungleich ist, daß ein Kreis $\frac{7}{10}$tel davon hat, so würde selbst die Gewährung eines solchen Antrages zur indirecten Begünstigung werden, während der Ersatz der Function durch eine Or-

ganisation oder einfache Wiederherstellung der Stadtcommissariate auch eine durchaus ungewisse Ausgabsmehrung im Hintergrunde läßt.

Ich beantrage demnach, diesen Ausgaben das Anerkenntniß als einer Kreislast zu versagen.

§. 35.

Aus der allgemeinen Budgetposition auf Erziehung und Bildung sind die Ausgaben

auf allgemeine Volksbildung

zur Ausscheidung vorgeschlagen, in so weit sie einzelnen Kreisen gewidmet sind. Sie theilen sich in

allgemeine und besondern Dotation,
Schulddotations-Verbesserung,
Fundations- und Dotationsbeyträge,
Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe,
ständige und
Unterhaltungs-Bauausgaben.

§. 36.

Unverkennbar ist es von hohem Werth, daß die Anstalten für die Volksbildung, in so fern sie das ausscheidbare Interesse der Kreise berühren, der Cognition und Controle des Landrathes untergeordnet sind.

Ich würde nur Wiederholungen machen von dem,

was in so vielen Fällen geschrieben und gedruckt worden ist, wenn ich diese Behauptung weiter ausführen wollte.

Nach diesem Gesichtspunkt ist auch die projectirte Ausscheidung gemacht, und nur das bleibt Staatslast, was für allgemeine und Staatsanstalten auf dem Budget schon steht und nicht ausgeschieden werden kann.

§. 37.

Die angesetzten Ausgabsbeträge sind dieselben, welche seither schon gezahlt worden sind, mit welchen die Staatsregierung bisher das Bedürfniß gedeckt hat, und welche im Staatsbudget der dritten Finanzperiode als künftiges Bedürfniß anerkannt waren.

§. 38.

Von dem Grundsatz ausgehend, daß der Landrath zur zweckgemäßen Verwendung bestimmter Ausgabsgrößen mitwirken soll, muß ich auch hier das Anerkenntniß beantragen, jedoch unter der Modification, daß

> die unter den einzelnen Bezügen vorkommenden Getreidebesoldungen und Gaben um denselben Betrag aus den Landes-, resp. Staats-Getreidemagazinen abgegeben werden, um den sie veranschlagt sind, so daß auch daraus dem Kreis keine neue Last zugehen kann.

§. 39.

Uebrigens tritt hier der Unterschied zwischen der ursprünglichen Tendenz einer Kreisausscheidung und dem vorliegenden Entwurf bestimmt hervor.

Würden die Categorien ausgeschieden, somit vom Staatsbudget die Ausgabe für Volksbildung gestrichen, so würde jeder Kreis sein Bedürfniß nach Verhältniß seines Steuercontingents decken, der eine also mehr, der andere weniger zu zahlen haben.

Nun wird aber jedem eine bestimmte Summe zugewiesen und der Kreis gewinnt offenbar, der eine größere Dotation erhält, als er nach seinem Steuercontingent zahlen würde.

§. 40.

Zu den im Eingang dieses Vortrages (§. 8. 11. und 12.) für die Annahme der projectirten Ausscheidungen entwickelten Gründen kommt aber in concreto noch der, daß die zur Ausscheidung beantragten Summen, wie der Vortrag über das Budget beweist, größtentheils Passivreichnisse, also nach einem andern als dem Steuercontingentsverhältniß repartirt sind, und repartirt bleiben müssen.

§. 41.

Wenn man demnach den Fall auch annehmen wollte, daß eine Ausscheidung nach der ursprünglichen Tendenz des Gesetzes für den Landrath statt fände, so müßten jene Passivreichnisse auf dem Staatsbudget verbleiben, und jeder Kreis müßte nach wie vor dazu beytragen.

Daß namentlich die Repartition der 300,000 fl. allgemeine Schuldotation aus rechtlichen Gründen nicht geändert werden kann, dieß hat der dritte Ausschuß in

seinem Vortrag über das Volksschulwesen bereits nachgewiesen.

§. 42.

Zu dem von der Staatsregierung als Kreislast repartirten Theil der Ausgaben für Erziehung und Bildung kommt nun auch noch die — durch den Kammerbeschluß zum Budget der dritten Finanzperiode für die Gymnasien und Volksschulen bewilligte Summe von 244,000 fl., welche nach Verhältniß des Gesammt-Steuercontingents zu vertheilen und in's Kreisbudget einzustellen ist.

§. 43.

Mit diesem Falle beginnt nun die wahre Ausscheidung und volle Wirksamkeit des Landrathes. Er zahlt zu einer Summe, die seinem Bedürfnisse entspricht, auch nach dem Verhältnisse seines Steuercontingents. Alle Kreise sind darinnen gleich gestellt; keiner leistet dem andern einen Zuschuß, und es liegt in der Competenz des Landraths, an dieser Summe zu ersparen, und die Ersparniß entweder an den Umlagen abzuziehen, oder andern nothwendigen Zwecken des Kreises zuzuwenden.

Unter diesen Voraussetzungen beantrage ich das Anerkenntniß der projectirten Ausscheidung.

§. 44.

Von der Ausgabs-Budgetposition
„auf Gesundheit"

ſind die Gehalte der Städt- und Landgerichtsphyſicate, der Wundärzte und Hebammen zur Kreislaſt mit einer Dotation an Steuer zu dem nämlichen Betrage vorgeſchlagen.

§. 45.

Was vorhin in §. 28. von den Vortheilen geſagt iſt, in welche der Landrath geſetzt wird, wenn er auf die Verwendung der Summen für Stellen und Behörden im Kreis einwirken kann, gilt auch hier.

Das Bedürfniß iſt budgetmäßig auf den dermaligen Bedarf berechnet, es umfaßt den ſeitherigen Aufwand, ein vermehrter Bedarf iſt ohne außerordentliche Ereigniſſe nicht denkbar; — dieſer müßte auch wieder auf außerordentliche Weiſe gedeckt werden, ſelbſt wenn die Ausgabe Staatslaſt bliebe, weil im Budget keine Vorſorge getroffen iſt, und ſo beantrage ich das Anerkenntniß der überwieſenen Summe von 131,913 fl. 54 kr.

§. 46.

Was die zur Laſt des Rheinkreiſes verwieſenen 4000 fl. aus dem Fond für Induſtrie und Cultur betrifft, ſo hebt ſich dieſe Ausſcheidung durch die Kammerbeſchlüſſe zum Budget der dritten Finanzperiode, nach welchen die 104,000 fl. für's Landgeſtüt Staatslaſt bleiben, und jedem Kreis 5000 fl. für Induſtrie und Cultur zugeſetzt werden, Dieſemnach werden jene 4000 fl. im Kreisbudget ab — und der Staatslaſt zugeſchrieben, dagegen aber dem Rheinkreisbudget dieſe 5000 fl. zugeſetzt.

§. 47.

Einem in dieser und allen frühern Ständeversamm-lungen oft angeregten lebhaften Wunsch entspricht die Staatsregierung durch Ueberweisnng der Straßen- und Brückenbau-Unterhaltungskosten auf die Kreis-budgets.

Wenn auch die Straßen, welche der Staat in einem Kreis unterhält, ein allgemeineres Interesse, als das des Kreises allein, beleben, so ist es doch für den Kreis von hohem Werth, daß die Straßen, von welchen er durch-zogen ist, gut und dauerhaft unterhalten werden.

Die unmittelbare Theilnahme des Landrathes an solchen Berathungen soll und wird solchen Zweck fördern.

§. 48.

Ein zweytes Interesse des Landrathes ist das der möglichsten Ersparniß, um das, was erübrigt wird, an-dern Zwecken des Kreises oder auch nur andern Straßen des Kreises zuwenden zu können.

Dieses Interesse kann nur durch die projectirte Aus-scheidung erwirkt werden.

§. 49.

Weniger Interesse für den Landrath hat die Ueber-weisung des Administrationsaufwandes; denn es sind nur Besoldungen und Regien, die in wenig wechselnden Be-trägen wohl keine Erhöhung befürchten, aber auch keine bedeutende Ersparniß hoffen lassen. Gleichwohl ist es

räthlich, die Koſten der Adminiſtration in den Kreiſen, wie es angeboten iſt, auf das Kreisbudget zu übernehmen, weil es doch von Intereſſe iſt, daß der Landrath dadurch ein materielles Recht erhält, auf die Adminiſtration ſelbſt einzuwirken.

§. 50.

Die für die dritte Finanzperiode nach den einzelnen Kreiſen berechneten Ausgaben für Straßenunterhaltung ſtehen durchaus höher als der bisherige Durchſchnittsaufwand.

Angenommen nun, — was auch zugegeben werden darf, daß die Landſtraßen, deren Unterhaltung dem Staat obliegt, im Allgemeinen in gutem Zuſtand ſind, ſo wird das Bedenken ſchwinden, daß der Kreisvewaltung eine neue Laſt droht, wenn ſie die zur Straßenunterhaltung ausgeſetzte Summe auf 6 Jahre mit der Verbindlichkeit übernimmt, den Aufwand auf die Landſtraßen und Brücken, für welche liquidirt iſt, zu beſtreiten.

§. 51.

Unter dieſen Vorausſetzungen beantrage ich das Anerkenntniß der zur Ueberweiſung begutachteten Summe von 862,092 fl. jährlich.

Dieſes iſt das Poſtulat der Staatsregierung, welches eigentlich hinſichtlich des Adminiſtrationsaufwandes in Folge des Kammerbeſchluſſes berichtigt werden ſollte. Nach gepflogener Rückſprache kann aber dieſe Berichtigung jetzt noch nicht genau vorgenommen werden,

und dann, wenn sie eintritt, werden die zu ersparenden 15,292 fl. an den 480,000 fl. Beytrag des Landbauetats abgesetzt und so dem beabsichtigten Centralreservefond zugesetzt werden. Das Unterbleiben der Zifferberichtigung ist sonach gerechtfertigt und jedenfalls zum Besten der Kreisfondsdotation unterblieben.

Hiebey wird ausdrücklich bemerkt, daß die Aeußerung des königl. Staatsministers der Finanzen S. 25 seines Vortrags nicht anders zu verstehen ist, als daß die Staatsregierung bey dem Vollzug der Straßenneubauten an die eigens von der Kammer anerkannten speciellen Postulate gebunden ist, und nur die Befugniß hat, innerhalb der 6 Jahre die projectirten Straßenneubauten nach ihrer Dringlichkeit und Nothwendigkeit zu classificiren und zu vollenden.

§. 52.

Als Kreislast schlägt die Staatsregierung auch die Kasernirungskosten der Gendarmerie zu 26,581 fl. 5 kr. vor.

Dieser Ausgabe fehlt aber alles partielle Interesse, was eine solche Ueberweisung rechtfertigen könnte. Die Gendarmerie ist eine allgemeine Landesanstalt. Die Stationen wechseln nach den Dispositionen, welche allgemeine, aus dem Centro ausgehende Erwägungen normiren, und es ist kein Grund denkbar, aus dem es dem Landrath und dem Kreis von Interesse werden könnte, für die Kasernirung der Gendarmerie aus Kreismitteln zu sorgen.

Ich bin alſo der Anſicht, daß der projectirten Ueberweiſung dieſer Koſten das Anerkenntniß zu verſagen ſey, und nunmehr um der Gleichſtellung willen auch dieſe Koſten, wie ſie bisher auf dem Kreisbudget des Rheinkreiſes ſtehen, mit 4,476 fl. auf die Staatsfonds übernommen werden.

§. 53.

Die Landbauunterhaltungskoſten zu 36,287 fl., welche als Kreislaſt noch ausgeſchieden ſind, ſtehen mit den einzelnen Ausgabscategorien in inniger Verbindung, und wenn z. B. die Ausgaben für die Landgerichte einmal als Kreislaſt anerkannt ſind, ſo erſcheint es mir als nothwendige Folge, daß der Landrath auch die Bauunterhaltung gegen die nöthige Dotation übernimmt.

§. 54.

Der Landrath übernimmt dabey keine andere Verbindlichkeit als der Staat; dieſer hat nun das Bedürfniß in den angeſetzten Größen für ſich liquidirt, und ſo wird auch der Uebernahme nichts Erhebliches entgegengeſetzt werden können. Daß die Staatsgebäude Staatseigenthum bleiben und nicht Kreiseigenthum werden, dieß hat bereits die Staatsregierung erklärt.

§. 55.

Damit ſchließt ſich eigentlich die Prüfung des Entwurfes zur Ausſcheidung der Kreislaſten von den Staatslaſten, und zur beſſern Ueberſicht ſind die Reſultate dieſer

einzelnen Begutachtungen in der Beylage lit. B tabellarisch dargestellt. Es drängt sich die Frage aber noch auf, warum diese Ausscheidung nicht erweitert, warum nur dieses und nichts weiter zur Kreislast auszuscheiden ist.

§. 56.

Die Beantwortung dieser Frage würde zur Nothwendigkeit einer Prüfung aller übrigen Staatsausgaben führen, um zu sehen, bey welcher derselben das Interesse des Kreises so betheiligt ist, daß weitere Anträge zu machen wären.

Allein dieß ist unnöthig, denn in dem Vortrag des Hrn. Staatsministers der Finanzen ist jene Prüfung erfolgt, und ich bekenne offen, daß bey den zu Grund liegenden Vertheilungsgrundsätzen von all den übrigen Ausgaben keine das Interesse für den Landrath hat, daß ihm eine Theilnahme an der Administration gewünscht werden sollte.

§. 57.

Daß für die als Kreislasten auszuscheidenden Staatsausgaben dem Landrath auch die nothwendigen Deckungsmittel gegeben werden sollen, — dieses ist bey jeder einzelnen Position bereits bemerkt, und es unterliegt somit keinem Zweifel, daß den Landräthen der 8 Kreise zu diesen nach Beylage B zugewiesenen 3,759,659 fl. 44¾ kr. Kreislasten inclus. Nachlässe auch 3,759,659 fl. 44¾ kr. Deckungsmittel gegeben werden müssen.

§. 58.

Es fragt ſich nur, wie und mit welchen Staatseinnahmen ſoll dieſe Dotation der Kreisfonds erfolgen?

Die Staatsregierung ſchlägt vor, den erforderten Theil an directen Steuern dazu zu verwenden, und alle übrigen Staatseinnahmen zur Dotation des Central- oder Staatsbedarfs zu verweiſen.

Auf die Beantwortung dieſer Frage komme ich ſpäter. Vorerſt führt ſie auf die Nothwendigkeit, zu berathen, wie die Perception dieſer Kreisdotationsmittel beſchäftigt werden ſoll, welche Koſten darauf erlaufen werden, und wie dieſe zu decken ſind. Denn alle Einnahmen erfordern einen Perceptionsaufwand.

§. 59.

Nach der Natur der Sache müſſen demnach die Kreisfonds entweder

a) durch eigne Beamte eingehoben und die Koſten dafür den Kreislaſten zugeſetzt werden, oder

b) die Staatsregierung läßt durch ihre Perceptionsbeamten die Kreisfonds ungetrennt von den Staatsfonds einheben und zahlt jedem Kreis in angemeſſenen Friſten die Summen, welche zur Deckung der überwieſenen Kreisausgaben nothwendig ſind.

§. 60.

Die Staatsregierung ſchlägt nun vor, daß

1. die Kreisfonds mit directen Steuern gedeckt, und zu diesem Behuf die bestimmte Zahl Simplen von den einzelnen Steuergattungen bewilligt werden; daß

2. diese Steuersimplen für die Kreisfonds zwar gesondert eingenommen und verrechnet, aber durch die bestehenden Perceptionsämter eingehoben werden; daß

3. die Kreisfonds für diese Perception ihrer Mitte 2 Proc. Verwaltungskostenbeytrag an die Staatscassen vergüten, und

4. von den Landräthen resp. den Kreisfonds auch die Ausstände von allen directen Steuern resp. der Wittwenfondsbeyträge übernommen und somit die für die Centralfonds nöthigen Deckungen mittelst directer Steuern in unverkürzter Summe an die Centralcassen von den Kreisfondscassen abgeliefert werden.

§. 61.

Der Landrath resp. die Kreisfonds sollen also alle Steuern percipiren, und die den Staatsfonds gehörigen Antheile ohne Abzug der Ausstände dahin abliefern und für seinen Antheil 2 Proc. Perceptionskosten zahlen.

§. 62.

Um nun die Kreisfonds für solche Leistungen schadlos zu halten, sollten ihnen

a) die Steuerausstände der dritten Finanzperiode zur selbstigen Perception überlassen, und

b) zur Deckung der Entgänge wegen Uneinbringlichkeit die Steuerausstände aus der ersten und zweyten Finanzperiode überwiesen werden;

endlich sollen

c) zur Deckung der 2 Proc. Administrationskosten eben so viel Steuern innen gelassen und der Betrag davon an den zu 390,700 fl. angesetzten Steuerperceptionskosten abgeschrieben werden.

§. 63.

Im ersten Augenblick schon erscheint diese Manipulation als sehr complicirt, und sie bleibt es auch bey näherer Prüfung, denn die Aufgabe einer Dotation der Kreisfonds wird wohl immer am einfachsten dadurch gelöst werden, daß man alljährlich aus der Staatscasse jeder einzelnen Landraths- oder Kreisfondscasse so viel zuschießt, als ihre Ausgaben zur Pflicht gemacht sind.

§. 64.

Der Vorschlag hat aber doch seine gute Seite, und ich halte es für Pflicht, diese in folgender Art deutlicher zu machen.

Nicht bloß die Verwaltung bestimmter Ausgaben, sondern auch eine zweckmäßige und gerechte Anklage der erforderten Mittel ist die Aufgabe des Landrathes.

Begnügt er sich demnach mit bloßer Uebernahme der Zuschüsse aus der Staatscasse, so entbehrt er der Vortheile, welche dem Kreis aus einer zweckmäßigeren Umlagsnorm und Art zugehen können, was schon um deßwillen nicht seyn darf, weil im Landrathsgesetz §. 2.

Nr. 1. das Recht zur Vertheilung der Steuern in der Competenz des Landraths obenan steht.

§. 65.

Es ist also um deßwillen schon räthlich, die Perception der Kreisfonds gesondert vorzunehmen. Wenn dieses geschieht, so müssen dann auch die Ausstände übernommen werden, und weil die Perception der Kreis- und Staatssteuern durch eine und dieselben Behörden erfolgt, so sind die Ausstände aller Steuern auch nicht wohl zu trennen.

Dazu kommt dann noch, daß im Rheinkreis dasselbe Verfahreu bereits besteht und 1 Proc. des Steuercontigents dazu hinreicht.

§. 66.

Das Interesse, das die Statsregierung dabey hat, scheint nach meiner Ansicht darinnen zu bestehen, daß sie den Wechselfällen der Ausstandsbehandlung nicht ausgesetzt seyn, und ihre Dotation für die Centralkasse rein und unverkürzt erhalten will.

§. 67.

Die Manipulation mit den Kosten der Steuerperceptionen erläutert sich nach den faktischen Verhältnissen in nachfolgender Art:

Die directen Steuern werden von Behörden verwaltet und percipirt, welche auch andere Einnahmsquellen administriren; wie z. B. die allgemeinen Rentämter.

Ohne eine nachtheilige und kostspielige Aenderung des

Verwaltungsorganismus können daher eigene Kreissteuereinnehmer nicht aufgestellt werden; die Staatsregierung muß Formation und Zahlung der bestehenden Perceptionsämter beybehalten, und deßhalb an Steuern so viel mehr erhalten, als diese Zahlung beträgt. Nur für die Kreisfonds sollen 2 Proc. zugezahlt werden.

§. 68.

Bey der ersten Ansicht könnte man sagen

„Wozu diese bloße Rechnungsmanipulationen, die im Abschreiben und Zusätzen gleicher Summen besteht, also keinem Theil etwas nützt oder schadet? Warum unterlaßt man sie nicht und läßt der Staatsregierung die Ernährung der Perceptionsämter mit der berechneten ältern Dotation?"

Man kann es auch; aber es ist doch mehr als eine bloße Rechnungsmanipulation, denn die Umlagen in den Kreisen bleiben nicht immer gleich und nur so lange als sie gleich, d. h. in den angesetzten Zahlengrößen bleiben, ist es bloße Rechnungsmanipulation. Wird aber die Umlage eines Kreises größer, so erhöht sich auch die Summe der $2\frac{1}{2}$ Perceptionskostenbeytrag, weil der Rentbeamte $1\frac{1}{4}$ Proc. für Regie erhält, und so umgekehrt, wenn die Umlage kleiner wird.

Der Kreis, welcher also mit seinen Kreisbedürfnissen unter der Budgetssumme bleibt, wird weniger zahlen, und da man annehmen darf, daß die Kreisumlagen sich

eher mindern, als mehren werden, so ist der Vorschlag der Staatsregierung keineswegs verwerflich.

§. 69.

Wollte man auch annehmen, daß die Kreisumlagen sich erhöhen, so ist damit nicht einmal etwas gewonnen, denn die außergewöhnlichen Umlagen müssen immer die Perceptionskosten beygeschlagen werden.

Nach allen diesen Voraussetzungen kommen hier drey Fragen zur Beantwortung

I. Will man die Kreisfonds mit directen Steuern dotiren?

II. Will man die Ausstände als Kreislast übernehmen?

III. Will man die Berechnungsweise der Administrationskosten anerkennen?

§. 71.

Was die erste Frage betrifft, so ist sie wohl unbedingt zu bejahen, denn die Abgabe, welche unbedingt von dem ständigen Willigungsrecht abhängt, ist wohl zunächst zur Dotation der Kreisfonds geeignet. Sie ist es eigentlich allein, weil in der Norm zur directen Besteuerung das Verhältniß der Zahlungsfähigkeit das vorherrschende Princip ist, und es doch nur gerecht genannt werden muß, wenn die Beytragspflicht zu den Kreislasten sich verhält wie die Vortheile zu den Leistungen.

§. 72.

Die zweyte Frage setzt eine nähere Abgleichung der

Vortheile und Nachtheile voraus, welche dem Landrath zugehen können.

Nach den Beylagen zum Budget sind die Ausstände aus den directen Steuern alljährlich auf 75,000 fl. angeschlagen, wovon auf die Grund-, Haus- und Dominicalsteuer 58600 fl. treffen.

Davon glaubte die Staatsregierung selbst ¾ percipiren zu können, und nur das vierte Viertel als Ausstand in die vierte Finanzperiode hinüber bringen zu müssen.

§. 73.

Diesemnach würden die Landräthe in sechs Jahren 351600 fl. Ausstände zu vertreten haben, wovon nur

263700 fl.

eingehen, und

87900 fl.

uneinbringlich bleiben würden. Der höchste Verlust kann also nach sechs Jahren 87,900 fl. seyn.

§. 74.

Zur Deckung dieses Ausfalls resp. möglichen Verlustes bietet die Staatsregierung die Steuerausstände der ersten und zweyten Finanzperiode an. Sie betragen aus den ersten vier Jahren der zweyten Finanzperiode nach der Generalfinanzrechnung von $18\frac{18}{19}$ 162,673 fl.

und treffen mit

14,661	fl.	den	Isar=
10,342	fl.	„	Unterdonau=
16,561	fl.	„	Ober= „
20,397	fl.	„	Regen=
49,566	fl.	„	Rezat=
29,366	fl.	„	Obermain=
21,692	fl.	„	Unter= „
148	fl.	„	Rheinkreis.

Für die erste Finanzperiode sind sie nicht ausgeschieden — unter den übrigen Gefällausständen vorgetragen und würden sonach — wenn die Ausscheidung in der vorgeschlagenen Art angenommen würde, noch auszuscheiden seyn, was jedoch auf die Budgetzahlen keinen Einfluß hat, weil diese Ausstände der ersten und zweyten Finanzperiode eine Dareingabe sind.

§. 75.

Angenommen nun, daß von diesen Ausständen nur die Hälfte einzubringen ist, so ergibt sich doch, daß die Kreisfonds durch eine solche Uebernahme eher gewinnen als verlieren, denn die Ausstände der ersten Finanzperiode, welche noch gar nicht angeschlagen sind, liefern doch einige Ausbeute.

Um deswillen beantrage ich denn auch das Anerkenntniß und die Zustimmung.

§. 76.

Die dritte Frage beantwortet sich aus den bereits gemachten Erörterungen, woraus hervorgeht, daß den

Kreisfonds eine Laſt durchaus nicht zugehen kann, und darauf gründet ſich mein Antrag zur Anerkennung und Zuſtimmung.

§. 77.

Damit iſt aber das Project der Kreisausſcheidung noch nicht vollendet, denn nur in den ſieben heroberen Kreiſen beſtehen gleiche Verhältniſſe, wogegen der Rheinkreis bereits einer Ausſcheidung im ausgedehnteren Sinn ſich erfreut. Es müſſen deßhalb durch die dermalige Ausſcheidung alle acht Kreiſe gleichgeſtellt, d. h. es muß nach den angenommenen Categorien die entſprechende Summe als Kreislaſt zugewieſen, und dazu die nöthige Dotation geſchaffen werden, und dann,

§. 78.

wenn alles dieſes geſchehen und angenommen iſt, müſſen die bereis beſtehenden nothwendigen und facultativen Kreislaſten der ſieben heroberen Kreiſe (laut beſonderen Vortrags) zugeſetzt und darauf die Dotationen der Kreis- und Centralfonds durch directe Steuern berechnet werden.

§. 79.

Die Staatsregierung hat auch dazu die nöthigen Vorſchläge gemacht, und dabey als oberſten Grundſatz feſtgehalten, daß

„dermalen — bey der erſten Ausſcheidung — da-
„hin getrachtet werden muß, die Steuercontingente
„aller acht Kreiſe gleich zu ſtellen, theils, weil ſie
„es auch ohne Ausſcheidung ſeyn würden, und

„theils, weil die ursprüngliche Tendenz einer definitiven Ausscheidung auf der dermaligen Basis „des bestehenden Zahlenverhältnisses nicht ausführbar ist, denn die Bedürfnisse sind nicht ganz „gleich und die zugewiesenen Summen haben „häufig die Natur eines fixen Passivreichnisses."

§. 80.

Das erste was geschehen muß, ist nun die Assimilirung mit dem Rheinkreis. In deren Folge sollen die sieben heroberen Kreise alle die Ausgaben als Kreislasten zugewiesen erhalten, welche der Rheinkreis schon trägt.

Dieses ist nach der bereits erörterten Ausscheidung bereits geschehen.

Bis jetzt stehen aber auf den Kreisbudgets des Rheinkreises noch einige Ausgaben, die selbst nach den jetzt aufgestellten, und bey dieser Ausscheidung durchgeführten Grundsätzen unter die Staatslasten gehören.

§. 81.

Diese sollen nun dem Kreisbudget des Rheinkreises abgenommen, und in folgenden Beträgen auf das Staatsbudget genommen werden:

4,476 fl. Casernirungskosten der Gendarmerie nach §. 52.;

1,500 fl. Kosten für das Reichsarchiv;

4,350 fl. Kosten der Kreiskassa;

9,800 fl. Beſoldungen, Remiſen und Regiekoſten der Bezirkskaſſen;

500 fl. Beytrag zur Hebammenſchule in Würzburg.

70,000 fl. Gefängnißkoſten;

90,026 fl.

§. 82.

Dagegen ſollen den übrigen ſieben Kreiſen dieſſeits des Rheins die durch die Verordnung vom 6. April 1818 zugewieſenen Umlagen für die Straßenbauconcurrenz abgenommen, und die auf das Kreisbudget geſetzten

241,297 fl.

dort abgeſetzt und den Staats- oder Centrallaſten zugeſetzt werden.

§. 83.

Was die Abgleichung §. 81. betrifft, ſo iſt dagegen nichts zu erinnern, und eben ſo vortheilhaft und gerecht erſcheint die Maaßregel §. 82., denn es iſt zufällig, ob und wann in einem Kreis mehr oder weniger neue Landſtraßen erbaut werden, und ſo lange die Koſten für ſolche Bauten Staatslaſt bleiben — was ſie wohl müſſen — ſo lange iſt es gerecht, daß auch die Ablöſung der Naturalleiſtung Staatslaſt bleibt.

§. 84.

Es iſt ein unglücklicher Umſtand, wenn ein Kreis vor den andern bey Erbauung neuer Straßen ſtiefmütterlich behandelt worden iſt, und wenn man nun jetzt

daran kommt, jenes Unrecht gut zu machen, so kommt man auch dazu, den Kreis durch solche Umlagen beynahe zu erdrücken.

§. 85.

Man kann dabey nicht einwenden, daß die begünstigten Kreise auch concurrirt oder Umlagen getragen haben, denn die Vortheile des beförderten Verkehrs haben sie längst für jene Opfer schadlos gehalten, und dann haben die zurückgesetzten Kreise für Vicinal- und Distriktsstraßen Leistungen machen müssen, wovon jene Kreise wenig oder nichts wissen.

Unter diesen Voraussetzungen finde ich gegen die von der Staatsregierung projectirte Abgleichung durchaus nichts zu erinnern, vorausgesetzt, daß die Summe der 241,297 fl. Straßenbauconcurrenzen nur zu Straßenneubauten verwendet und nie anderen Zwecken, also auch nicht den Administrationskosten des Straßenbaues, zugewendet werden darf.

§. 86.

Nun komme ich noch auf den §. 79. erwähnten obersten Grundsatz der Staatsregierung zurück.

Es soll nämlich bey der dermaligen Kreislastenausscheidung und Bildung von Kreisbudgets darauf gesehen werden, daß das Procentverhältniß der directen Besteuerung so gleich bleibt, als es steht, wenn keine Ausscheidung erfolgte. Es soll also dem Kreis, der nach der Ausscheidung ein größeres Procent zahlen müßte, als er

zahlen würde, wenn keine Ausſcheidung beſtünde, aus den Centralfonds ſo viel zugeſchoſſen werden, um ihn auf jenes gleiche Verhältniß zurückzuführen.

§. 87.

Die Folge davon iſt, daß die übrigen Kreiſe, welche keine Zuſchüſſe erhalten, jenen Entgang gemeinſchaftlich tragen müſſen.

Für dieſes Verfahren ſprechen nun folgende Gründe:

1. Wenn keine Ausſcheidung zu Stande kommt, ſo tragen die Kreiſe den Entgang ohnedieß durch die gleiche Zuſteuerung zu dem allgemeinen Staatsbudget.

2. Die als Kreislaſten überwieſenen Beträge ſind in ihren Größen nur theilweiſe dem Bedürfniſſe der Kreiſe angemeſſen und im gleichen Verhältniß zu dem Steuercontingent. Die Ausgaben auf Schulen ſind z. B. meiſt Paſſivreichniſſe, die Ausgaben für die Straßenbauunterhaltung regeln ſich nach der Länge der beſtehenden Straßen und der geographiſchen Lage.

3. Iſt im §. 7. und 8. ſchon geſagt, daß die vorliegende Ausſcheidung keine definitive, ſondern mehr eine Theilung der Verwaltung ſey.

§. 88.

Gegen dieſes Verfahren würde das Princip der definitiven Ausſcheidung ſprechen, was aber ſeine Wider-

legung schon im vorstehenden Paragraphen gefunden hat; und dann darf man nicht aus dem Auge lassen, daß wenigstens von jetzt an keine Last mehr auf den Kreis geworfen werden kann, die nicht unmittelbar aus seinem Bedürfniß hervorgeht. (S. §. 12.)

§. 89.

Nach diesem Gesichtspunkte, und unter vorausgesetzter Zustimmung, werden die Kreislasten nach Ausweis der vorhin allegirten Beylage B in der dritten Finanzperiode betragen

3,759,659 fl. 44¾ kr. aus der Ausscheidung der Staats- und Kreislasten und

509,610 fl. 35 kr. für die nothwendigen und facultativen Kreisausgaben, mithin

4,269,270 fl. 20 kr.

§. 90.

Dagegen werden die Centrallasten betragen

23,174,941 fl. 52 kr. aus der Ausscheidung der Kreis- und Staatslasten, jedoch mit Ausschluß des Reservefonds.

331,923 fl. — kr. aus der Vereinigung der Kreisbudgets.
(Assimilirung §. 81.)

801,150 fl. — kr. Zuschüsse an die Kreisfonds.

24,308,014 fl. 52 kr. in Summe.

§. 91.

Zur Deckung dieſer ſämmtlichen Ausgaben der Staats- und Kreislaſten zu 28,577,285 fl. 12 kr. ſind mit Ausſchluß der directen Steuern an gewöhnlichen Staatseinnahmen disponible

21,279,217 fl.,

und es würden ſonach noch

7,298,068 fl. 12 kr.

durch directe Steuern zu decken ſeyn.

§. 92.

Durch die Kammerbeſchlüſſe zum Budget ſind . . . . . 6,503,709 fl. bereits bewilligt.

Nach den beſondern Vortrag über die Kreisfonds ſind noch . . . 794,789 fl.

zu decken, alſo in Summe . . 7,298,498 fl.

umzulegen, wenn auch keine Ausſcheidung zu Stande kommt.

§. 93.

Von dem Grundſatz ausgehend, daß die für das Budget ohne Ausſcheidung und die für die Kreislaſten bewilligten Mittel, auch für die Staats- und Kreisausgaben nach vollzogener Ausſcheidung, zureichen müſſen, und daß die Zuſteuerung der einzelnen Kreiſe ohne weſentliche Veränderung bleiben muß, weil dort das beſte-

hende Verhältniß als das richtige angenommen worden ist: — von diesem Grunsatz ausgehend, wird die Dotation der Staats- und Kreisfonds in nachfolgender Art erfolgen müssen:

I. Staatsfonds.

Das Bedürfniß ist . . . 24,308,014 fl. 52 kr.

Dazu sind disponible

21,279,217 fl. Staatseinnahmen excl. der directen Steuern.

Von diesen gehen auf die Kreisfonds über

29,922 fl. Wohnungsanschläge ꝛc. als durchlaufende Einnahmen,

50,000 fl., um welche sich die zu 300,000 jährlich angeschlagenen Ausstände dadurch abmindern, daß die Steuerausstände den Kreisfonds überlassen werden.

Es bleiben somit 21,193,295 fl. — kr.

und sind noch 3,114,719 fl. 52 kr. mit directen Steuern zu decken.

§. 94.

Dieses soll geschehen mit

140,000 fl. Wittwenfondsbeyträgen der Staatsdiener;

1,027,546 fl. von den ältern 6 Kreisen; mit 2 Simplen Grundsteuer;

172,594 fl. mit 2 Simplen Dominicalſteuer;
662,480 fl. der Gewerbſteuer;
103,223 fl. Familienſteuer der erſten 6 Claſſen;
65,000 fl. — — — von der Gewerbeſteuer;

vom Untermainkreis

8,792 fl. mit 37 Proc. der Dominical- und
382,646 fl. mit 35½ Proc. der Grundſteuer;
10,834 fl. „ der Gewerbſteuer;
61,512 fl. „ der Familienſteuer;

vom Rheinkreis.

543,508 fl. mit 73 Proc. der Grundſteuer;
15,308 fl. „ der halben Thür- u. Fenſterſteuer;
84,106 fl. „ 60½ Proc. der Gewerbſteuer;
114,666 fl. „ 88 Proc. Perſonal- u. Mobiliarſteuer.

3,994,215 fl.

Es bleiben ſomit gegen das wahre Bedürfniß disponible 879,496 fl.,
welche ſich in
332,656 fl. Perceptionskoſten der Steuer nach Abzug von 2 Proc., welche den Kreislaſten zugewieſen ſind (§. 66) u.
546,840 fl. Reſervefond auflöſen.

§. 95.

II. Kreisfonds.

Das Bedürfniß iſt 4,269,270 fl.

Dazu werden angewiesen

29,922 fl. — kr. ordentliche Staatseinnahmen, siehe §.93. mittelst Wohnungsanschlägen u.

801,150 fl. — kr. Zuschüsse aus den Centralfonds;

a) von den älteren sechs Kreisen

172,594 fl. — kr. mit 2 Simplen Dominicalsteuer,

1,627,546 fl. — kr. „ 2 „ Grundsteuer,

374,586 fl. — kr. „ 3 „ Haussteuer;

b) vom Untermainkreis

447,319 fl. — kr. mit 41½ Proc. der pro 18$\frac{3}{7}$ bewilligten Grundsteuern,

10,218 fl. — kr. mit 43 Proc. der bewilligten Dominicalsteuern,

1,924 fl. — kr. der ganzen Haussteuer;

c) von den ältern 6 Kreisen und dem Untermainkreis

374,107 fl. — kr. mit 5$\frac{5}{6}$ Proc. oder 3½ kr. vom Gulden. Steuercurrentien, inclus. der Steuern des Staates zu den eigentlichen und nothwendigen facultativen Kreisausgaben,

d) vom Rheinkreis.

15,308 fl. 30 kr. mit der halben Thür- und Fenstersteuer

414,830 fl. — kr. 52½ Proc. des Steuercontingents

13,168 fl. 48 kr. 1$\frac{2}{3}$ Proc. oder 1 kr. vom Gulden Steuercurrentien zu den facultativen Kreisausgaben.

4,282,673 fl.

ſo daß noch ein Reſervefond von

13,403 fl.

verbleibt.

§. 96.

Nach dieſen Auseinanderſetzungen beantrage ich die Bewilligung der berechneten Summen durch directe Steuern, und zwar in der Art, daß die Steuerzuſchüſſe zu den Kreisfonds auf drey Jahre und die zu den ausgeſchiedenen Kreis-, ſo wie der Centralfonds, auf ſechs Jahre bewilligt werden; welches letztere jedoch zum Budget ſchon geſchehen iſt.

§. 97.

Es würde demnach nur die Ausſcheidung der bereits bewilligten directen Steuern in nachfolgender Art zu beſchließen ſeyn:

A) für die Central- oder Staatsfonds

1. von den ältern 6 Kreiſen

zwey Simpla der Grund-
„ „ „ Dominical-
die ganze Gewerbſteuer,
die Familienſteuer der erſten 6 Claſſen,
der Beyſchlag von 10 Proc. zu den Gewerbſteuern;

2. vom Untermainkreis

37 Proc. der Dominical=
35¼ Proc. der Grundsteuer,
die ganze Gewerb= und Familiensteuer;

3. vom Rheinkreis

73 Proc. der Grundsteuer,
die halbe Thier= und Fenstersteuer,
60¼ Proc. Gewerbsteuer,
88 Proc. der Personal= und Mobiliarsteuer;

B) für die Kreisfonds

1. von den ältern 6 Kreisen
zwey Simpla der Grund=
„ „ „ Dominical=
drey „ „ Hausſteuer,
5⅓ Proc. oder 3½ kr. vom Gulden Steuercurrentien;

2. vom Untermainkreis
41½ Proc. der Grund=
43 Proc. der Dominicalsteuer,
die ganze Hausſteuer,
5⅓ Proc. oder 3½ kr. vom Gulden Steuercurrentien;

3. vom Rheinkreis

die halbe Thür= und Fenstersteuer,
52½ Proc. des Steuerprincipals,
1⅔ Proc. oder 1 kr. vom Gulden Steuercurrentien.

§. 98.

Außerdem verbleibt den Kreisfonds noch der Beyſchlag zu $10\frac{0}{0}$ von der Gewerbſteueranlage von 9 fl aufwärts — von denen unter den Einnahmen der Kreisfonds noch keine Erwähnung geſchehen iſt, und die, wie ich ausdrücklich beantrage, nach der Diſpoſition des Landraths zur Erleichterung der mit Gewerbſteuer überbürdeten geringeren Gewerbsclaſſen verwendet werden können.

§. 99.

Die zur Deckung des Centralbedarfs auf 25,187,510 fl. berechneten Staatseinnahmen ſind, wie die Anlage Lit. C beweiſt, in keiner dem bisherigen Verhältniß angleichenden Art auf die einzelnen Kreiſe vertheilt; ſo lange wir eine gleiche Beſteuerungsnorm entbehren, wird jenes Verhältniß der Gleichheit mit Sicherheit nicht gefunden, alſo auch nicht beſſer als jetzt geſtellt werden können.

§. 100.

Nicht bloß von Intereſſe iſt es, ſondern auch zur vollen Beruhigung führt nachfolgende Vergleichung der directen Beſteuerung der einzelnen Kreiſe im Laufe der dritten Finanzperiode einmal,

wenn die Ausſcheidung nicht zu Stande kommt, und

das anderemal,

wenn ſie ſtatt findet.

Wenn die Ausscheidung nicht zu Stand kömmt,	Wenn sie zu Stand kommt,
zahlt der Isarkreis	
4 Grund = 3 Haus = 4 Dominicalsteuersimpla, die gewöhnliche Gewerbsteuer und 10 Proc. Beyschlag, die Familiensteuer der ersten 6 Classen,	das Nämliche,
$2\frac{1}{2}$ Proc. der Gesammtsteuer;	$5\frac{5}{6}$ Proc. Kreisumlage;
der Unterdonaukreis	
die Grund=, Haus=, Dominical=, Gewerb= dann Familiensteuer wie der Isarkreis,	das Nämliche,
$9\frac{7}{12}$ Proc. Kreisumlage;	$5\frac{5}{6}$ Proc. Kreisumlage;
der Regenkreis	
die gewöhnlichen Steuergattungen wie vorhin,	das Nämliche,
$3\frac{1}{3}$ Proc. Kreisumlage;	$5\frac{5}{6}$ Proc. Kreisumlage;
der Oberdonaukreis	
die gewöhnlichen Steuergattungen wie vorhin,	das Nämliche,
$4\frac{1}{6}$ Proc. Kreisumlage;	$5\frac{5}{6}$ Proc. Kreisumlage;
der Rezatkreis	
die gewöhnlichen Steuergattungen wie vorhin,	das Nämliche,
$4\frac{1}{6}$ Proc. Kreisumlage;	$5\frac{5}{6}$ Proc. Kreisumlage;

der Obermainkreis	
die gewöhnlichen Steuergattungen wie vorhin,	das Nämliche,
$9\frac{7}{12}$ Proc. Kreisumlage,	$5\frac{5}{6}$ Proc. Kreisumlage;
der Untermainkreis	
ganze Hausſteuer, Gewerb- und Familienſteuer, 80 Proc. der Dominicalſteuer, 77 Proc. der Grundſteuer,	das Nämliche,
$8\frac{3}{4}$ Proc. Kreisumlage;	$5\frac{1}{6}$ Proc. Kreisumlage;
der Rheinkreis	
ganze Thür- und Fenſterſteuer, $60\frac{1}{2}$ Proc. Gewerbſteuer, 88 Proc. Perſonal- und Mobiliarſteuer,	das Nämliche;
56 Proc. Kreisumlage,	$54\frac{1}{6}$ Proc. Kreisumlagen.

§. 101.

Es geht daraus klar hervor, daß in der directen Beſteuerung kein Kreis leidet, ob nun die Ausſcheidung zu Stande kommt oder nicht.

Nur die beſonderen Umlagen für die urſprünglichen nothwendigen und facultativen Kreisausgaben werden für den Iſar-, Regen-, Oberdonau- und Rezatkreis um einen kleinen Betrag höher, was aber keinem Bedenken unterworfen bleibt, wenn man erwägt, daß zufällig in einzelnen Kreiſen mehr neue Straßen gebaut werden, als in den andern, und daß dieſes Verhältniß nach der

Natur der Sache in der nächsten Finanzperiode zum Vortheil der jetzt scheinbar verkürzten Kreise sich stellen muß.

§. 102.

Zu dem kommt noch, daß gerade diese Kreise zum Theil bedeutende Zuschüsse aus den Staatsfonds erhalten, welche sie nicht bekommen würden, wenn die Ausscheidung definitiv, also nur nach Categorien vorgenommen würde. Endlich darf nicht außer Beachtung bleiben, daß diese $5\frac{5}{6}$ Proc. Kreisumlage nur ein Maximum sind, von dem der Landrath nach Bedürfen auch einen kleineren Betrag umlegen kann.

München den 11. Nov. 1831.

Vetterlein,
Referent.

Vortrag
des
Abgeordneten Grafen von Drechsel,
im Namen des dritten Ausschusses,
den Maaßstab der Localumlagen,

in Beziehung auf das Schreiben der Kammer der Reichsräthe und der Anträge mehrerer Herren Abgeordneten des Rheinkreises betr.

Die Kammer der Reichsräthe hat unterm 1. July 1831 der Kammer der Abgeordneten ihren gefaßten Beschluß mitgetheilt:

> „daß Seine Majestät der König allerehrfurchtsvollest gebeten werden solle, zu Berathung und Zustimmung ein Gesetz vorlegen zu lassen, wodurch die mancherley Anstände gehoben werden mögen, die sich in der Vollziehung des Artikels 6. des Gesetzes vom 22. July 1819 ergeben haben."

Der Herr Reichsrath Fürst von Oettingen-Wallerstein gab hiezu die Veranlassung, da er in seinem

Antrage vorstellte, daß ein Ministerialrescript vom 12. May 1825 den Gemeinden die Ausübung des ihnen durch das Gesetz vom 22. July 1819 Artikel 6. ertheilten Rechts, für ihre Umlagen einen andern Maaßstab als den Steuerfuß zu wählen, erschwere. Dieses Rescript enthalte die Weisung an die Kreisbehörden, bey Entscheidung von Differenzen der Gemeindegelder über den Maaßstab der Umlagen ganz besondern Bedacht auf die frühern Verträge und particularen Ortsrechte zu nehmen.

Als Grund dieser Weisung ist angegeben, daß das Gemeindeedict §. 19 und 30 diese Beachtung ausdrücklich fordert; allein das Gemeindeedict sage dieses in den angeführten Stellen nicht, verweise vielmehr §. 35 auf besondere Verordnungen, welche den Maaßstab der Umlagen bestimmen sollen. Die Bestimmung nun sey durch das Gesetz von 1819 getroffen.

Der Herr Fürst von Wallerstein als Antragsteller bemerkt, daß

1) keine förmliche Promulgation der Verordnung vom 12. May 1825 erfolgt sey;

2) das erwähnte Rescript auf keine Vereinbarung der drey Zweige der Legislation sich begründe und seine bindende Kraft vielfache Widersprüche erfahre.

Der Herr Fürst begründet hierauf seinen Antrag:

daß Seine Königliche Majestät geruhen möchten, dem Artikel 6. des Gesetzes vom 22. July 1819 über Gemeindeumlagen volle Anwendung zu sichern, oder in dem Falle etwaiger Anstände

eine authentische legislative Auslegung noch während der gegenwärtigen Ständeversammlung zu veranlassen.

Der Referent im Reichsrathe ging von einer abweichenden Ansicht aus: nämlich, daß das Ministerium durch das Rescript vom 12. May 1825 dem Gesetze vom 22. July 1819 nicht zu nahe getreten sey, auch materiell gegen dieses Rescript kaum etwas zu erinnern wäre.

Die angeführten Stellen des Gemeindeedicts scheinen nach den Bestimmungen des Maaßstabes der Umlagen allerdings anwendbar; erstere unmittelbar, letztere wenigstens durch Analogie, denn die erstere, §. 19, erkläre zwar die Gleichheit der Pflichtigkeit aller Gemeindeglieder zu den Umlagen als die Regel, jedoch nur, „wenn nicht frühere Verträge und Particularrechte anders bestimmen:" eine Ausnahme, die überall, wo sie eintritt, auf die Bestimmung des Maaßstabes wirken muß; die letztere, §. 30, theilt die Spannfrohnen nach der Zahl der Gespanne aus, aber nur, „wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch besondere Ortsrechte kein anderer Maaßstab eingeführt ist." Das bloße Schweigen des Gesetzes vom Jahre 1819 über die Beybehaltung des Gemeindeedicts zu Gunsten früherer Verträge könne wohl nicht als die Aufhebung derselben beabsichtigend und enthaltend angesehen werden, vielmehr dürfte anzunehmen seyn, es sey nur unnöthig befunden worden, in dem spätern Gesetze Vorbehalte zu erneuern, welche das frühere, worauf jenes sich bezieht, schon ausgesprochen hat. Die Frage, ob nicht durch ein nachträgliches Gesetz die Vorbehalte aufzuheben seyen, glaubte der Referent des Reichs-

raths verneinen zu müssen. Die Aufhebung vertragsmäßiger Verhältnisse in Massa durch ein Gesetz sey, obgleich in der Gestalt des Rechts, eine Gewalthandlung, welcher nichts als eine gebietende Noth zur Entschuldigung dienen könne. In dem gegenwärtigen Falle aber sey nicht nur eine solche Nothwendigkeit nicht nachgewiesen, sondern es scheine aus dem Antrage selbst und aus den darin angezogenen Verhandlungen der zweyten Kammer vom Jahre 1825 zu erhellen, daß es nicht der Vorbehalt besonderer Verträge und Ortsrechte sey, was gewöhnlich einer billigen Bestimmung des Maaßstabes entgegen stehe.

Die Mängel in der Ausführung des Art. 6. des Gesetzes vom 22. July 1819, die in den Verhandlungen der zweyten Kammer zur Sprache gebracht wurden, seyen vielmehr theils darin gefunden worden, daß die Mehrzahl der Gemeindeglieder, die Kleinbegüterten, zu einem andern Maaßstabe, als den für die Regel erklärten Steuerfuß, welcher ihnen sehr günstig ist, sich nicht sogleich verstehen, theils darin, daß für alle Umlagen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der dem Einen mehr, dem Andern minder wichtigen Zwecke einerley Maaßstab gebraucht wird. Das Uebel, wovon der Herr Antragsteller sehr eindringlich aber, Zeuge der angeführten Verhandlungen, ohne Uebertreibung spreche, scheine seinen Grund nicht sowohl in einer Beschränkung der Freyheit der Gemeinden in Erwählung eines Maaßstabes, als in dem Recht zu haben, welches der Mehrheit der Gemeindeglieder bey geringerm Eigenthum eingeräumt ist, die Last aller Umlagen dadurch, daß sie bey Gemeindeauflagen bey dem Steuerfuß als Maaßstab beharrt, größtentheils auf die

Minderheit, deren Eigenthum größer ist, zu wälzen. In dieser Voraussetzung trug der Herr Referent des Reichsraths darauf an, daß dem Antrage des Herrn Fürsten von Wallerstein zwar nicht in der bestimmten Richtung, die er genommen hat, wohl aber mit der Abänderung beyzustimmen sey, daß Seine Majestät der König ehrfurchtsvollest gebeten werden soll, zu geruhen,

„der gegenwärtigen Ständeversammlung zu Berathung und Zustimmung ein Gesetz vorlegen zu lassen, wodurch die mancherley Anstände gehoben werden mögen, die sich in der Vollziehung des 6. Artikels des Gesetzes vom 22. July 1819 ergeben haben.“

Der Ausschuß trat der Ansicht und dem Schlußantrage des Herrn Referenten bey. (Siehe Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe Band I. S. 523 bis 526).

Bey den in der Kammer der Reichsräthe hierüber stattgefundenen Verhandlungen äußerten sich einige Herren Reichsräthe, daß es keiner authentischen Interpretation bedürfe, da das Rescript vom 12. May 1825 dem Gesetze vom 22. July 1819 nicht entgegen sey; ferner sey es nicht räthlich, den Gemeinden die Zeit nicht zu lassen, ihre Verhältnisse selbst zu regeln.

Eben so müsse man dem einmal gegebenen Gesetze Zeit lassen, daß es sich ins wirkliche Leben einwurzle; man soll die größte Wohlthat, die Gesetzgebung, nicht zu weit treiben, daß sie zur Plage werde. Man erleichtere die Lasten, (denn wo die Noth ist, da ist auch die Streitsucht) man wälze nicht so manche, das Gemeinde-

intereſſe nicht immer ſtreng berührende Umlagen auf die Gemeinden, laſſe zuerſt ein allgemeines Steuerprincip eingeführt und heimiſch werden, und vertraue der Ueberzeugung, daß die Gemeinden für das, was von ihnen ſelbſt als nothwendig erkannt und ausgegangen iſt und ihr wirklich erkanntes Intereſſe berührt, auch die billigen und gerechten Concurrenzmaaßſtäbe finden werden.

Auf dieſem Wege würde weit heilſamer als durch die beantragte Hervorrufung eines neuen Geſetzes oder einer Zuſatzbeſtimmung eingewirkt. Jedenfalls ſey es nothwendig, ehevor ein neues Geſetz zur Vorlage gebracht werden ſoll, von ſämmtlichen äußern Kreis- und Amtsbehörden Bericht und Gutachten einzuholen, um zuerſt das Uebel von unten herauf kennen zu lernen und die Mittel zur Abhülfe zu erforſchen. Vielleicht, daß in manchen Gemeinden eine practiſche Verfahrungsweiſe ganz natürlich ſich ausgebildet habe, welche auch wieder practiſch ausgeführt werden könnte. Ein Geſetz, welches alle Theile zufrieden ſtelle, dürfte ſchwer auszuarbeiten ſeyn; es ergebe ſich hiebey folgende Hierarchie der Rechtsgründe:

1) Ortsrechte,
2) Verträge,
3) Steuerfuß,
4) Gemeindebeſchluß; und nun ſoll ſich dazu auch noch eine fünfte geſellen, die alles ausgleichen ſoll. Das neue Geſetz könne Verträge nicht aufheben, eben ſo wenig Ortsparticularrechte, nach gemeinem Rechtsſatz: „Weichbild bricht Landrecht.“ Man könne alſo nur an dem Artikel 6. feilen. Hier

stehe an der Spize der Steuerfuß, dann komme Gemeindebeschluß. Falle ersterer hinweg, so trete der zweyte ein. Die Großbegüterten hätten also hierdurch wieder nichts gewonnen, denn die Kleinbegüterten machten Majora und wenn alle beyde weggeworfen würden, dann bestünde gar kein Anhaltspunct.

(Siehe Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe Seite 30—42).

Die Beschlußfassung der Kammer der Reichsräthe bey stattgefundener Abstimmung findet sich in dem Eingange meines Vortrages durch den mittelst Schreiben anher mitgetheilten Antrag.

(l. c. S. 104—105.)

Thatbestand.

Im Jahre 1812 den 6. Februar (Regierungsblatt Stück XI. Seite 321—340 inclusive) erfolgte zuerst eine allgemeine Verordnung wegen der besondern Umlagen für die Gemeindebedürfnisse. In dieser wurde unter Titel IV. und V. Artikel 25, 26, 27, 28 und 29 über den Maaßstab der Umlagen Folgendes festgesezt:

„Der allgemeine Maaßstab, nach welchem die Bedürfnisse einer Gemeinde oder eines Bezirks ausgeschlagen werden, richtet sich bey allen Geldumlagen ohne Unterschied nach der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer, und jeder Beytragspflichtige hat in dem Verhältnisse, in welchem er zu einer oder zu allen diesen Steuern angelegt ist, zu dem jährlichen ordentlichen

Betrage derselben noch einen Zuschuß für die Gemeinde- und Bezirksbedürfnisse zu leisten."

„Bey denjenigen beytragspflichtigen Personen, welche ein besteuertes Grundstück oder Gewerbe nicht besitzen, sondern bloß von Kapitalien leben, desgleichen bey Personen, welche in öffentlichen Diensten des Staates stehen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen, wird rücksichtlich ihrer schuldigen Beyträge die Familienschutzsteuer als Maaßstab angenommen. „Den Maaßstab zu den Handfrohnen und Botendiensten gibt die Zahl aller Beytragspflichtigen in der Gemeinde und dem Bezirke; den Maaßstab zu Spanndiensten gibt die Zahl des Gespanns, wofür die Zugviehsteuer entrichtet wird."

„Bey den Bezirksumlagen für den Wasser- Brücken- u. Straßenbau u. bey der Bestimmung des dießfallsigen Verhältnisses zwischen den verschiedenen beytragspflichtigen Gemeinden soll insbesondere auch auf die größere oder geringere Entfernung von dem Punkt der Arbeiten und auf den größern oder geringern Vortheil derselben für die eine oder die andere Gemeinde Rücksicht genommen werden."

„Der höchste Betrag der jährlichen Geldumlagen auf die mit Häusern, Grundstücken u. Gewerben ansässigen Gemeinde- u. Bezirksglieder (worin die Naturalabgaben nach einem billigen Mittelpreise eingerechnet werden) darf, so weit derselbe zu den ordentlichen Bedürfnissen der Gemeinde und Bezirke bestimmt ist, nirgends und zu keiner Zeit den sechsten Theil der jährlichen ordentlichen Grund-, Haus- und Gewerbsteuer über-

steigen; vorbehaltlich der rücksichtlich der Armenpflege und der Straßenbeleuchtung in den größern Städten bestehenden besondern Anstalten."

„Personen, welche an den Umlagen nur nach dem Maaßstabe der Familienschutzsteuer Antheil zu nehmen haben, dürfen zu den ordentlichen Bedürfnissen, zu welchen sie beytragspflichtig sind, höher nicht als mit dem doppelten Betrage der Familienschutzsteuer angelegt werden."

Ferner wurde im Tit. VII. Art. 39 bestimmt, daß die Erhebung aller Geldumlagen durch die Rentämter in dem ordentlichen Steuertermin mittelst des verordneten verhältnißmäßigen Beyschlags, und zwar rücksichtlich der Bezirksumlagen mittelst Beyschlags zu den Steuern sämmtlicher Beytragspflichtigen in dem Bezirke, rücksichtlich der örtlichen Umlagen hingegen mittelst Beyschlags zu den Steuern der beytragspflichtigen Glieder jeder Gemeinde geschehen soll.

In einer spätern Verordnung vom 12. May 1815 (Regierungsblatt St. XXI. S. 393 — 405) wurde bestimmt, daß, um die Umlagen für die Gemeindebedürfnisse wo möglich ganz zu entfernen, dieselben in allen Gemeinden der Städte, so wie des platten Landes durch den Aufschlag auf Fleisch und Getraide ersetzt werden könnten.

Artikel 1.

„In allen Gemeinden der Städte, so wie des platten Landes soll, wo es noch nicht geschehen ist, eine genaue Untersuchung und Prüfung derjenigen schon vorhandenen Hülfsmittel, welche zur Deckung der ordent-

lichen Bedürfnisse überhaupt, oder für besondere Gattungen örtlicher Zwecke bestimmt sind, unverzüglich vorgenommen und hiernach eine bleibende Uebersicht der ordentlichen Einnahmen hergestellt werden."

Artikel 2.

„Zur Begründung einer bestimmten ordentlichen Einnahme für sämmtliche Gemeinden, wo es daran etwa noch mangeln, oder ein ergänzender Zuschuß erforderlich seyn sollte, wird die Einführung eines Getraidaufschlages bewilligt. Derselbe wird von den Getraidearten des Korns u. Waizens, welches zur Verzehrung bestimmt, auf die Mühlen zum Vermahlen gegeben wird, nach einer mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse zu bestimmenden Größe, welche jedoch den Betrag von 30 kr. für den Schäffel niemals überschreiten darf, zum Besten der Gemeindecasse erhoben."

Artikel 3.

„Es wird gestattet, daß der Fleischaufschlag, welcher in Städten und Märkten bereits besteht, auch auf dem platten Lande, wo es nothwendig und räthlich befunden wird, ebenfalls zum Besten der Gemeindecasse eingeführt werde."

Artikel 4.

„Aus den Gefällen dieser Aufschläge und aus den übrigen bereits bestehenden Hülfsmitteln sollen vor Allem die ordentlichen Ausgaben der Gemeinde bestritten, der Ueberschuß aber vorerst für Verzinsung und Abtra-

gung der Gemeindeschulden, dann zur Deckung der andern außerordentlichen Bedürfnisse verwendet werden."

Artikel 6.

„Es ist dem eigenen Ermessen der Gemeinden gänzlich überlassen, ob und wie weit sie von dem dargebotenen Mittel des Getraide- und Fleischaufschlags Gebrauch machen wollen, oder ob sie die für ihre wahren und unabweislichen Bedürfnisse erforderlichen Quellen auf anderm Wege, jedoch ohne Belastung des Steuercapitals, sich zu eröffnen gedenken.

Jede Gemeinde hat sich darüber bestimmt zu erklären, und kann der Genehmigung ihrer Vorschläge, wenn sie nur sonst zulässig und mit höheren Rücksichten vereinbarlich sind, sicher erwarten."

Artikel 7.

„Nicht minder wird den Gemeinden frey gestellt, bey wirklicher Einführung des Getraide- und Fleischaufschlags, für die Vereinnahmung und Controle der daraus hervorgehenden Renten durch Aufstellung besonderer Einnehmer aus ihrer Mitte zu sorgen. Zu einiger Erleichterung wird gestattet, daß die Perception des Getraideaufschlages denjenigen Beamten, welche zur Erhebung des Malzaufschlags schon aufgestellt sind, mit übertragen werde, und sie werden auf Verlangen der Gemeinden zur Uebernahme dieses Geschäfts angewiesen werden."

Artikel 19.

„Wenn, ungeachtet der den Gemeinden nunmehr

geöffneten besondern Hülfsquellen und ungeachtet der bezielten Verminderung der baaren Gemeindeausgaben, in einzelnen Fällen dennoch die Nothwendigkeit einer Erhebung von Umlagen eintreten sollte, so dürfen solche, in so fern sie als Beyschläge zu den directen ordentlichen Staatsauflagen eingebracht werden, niemals und unter keiner Bedingung den sechsten Theil dieser Auflagen überschreiten."

Art. 20.

„Auf eben dieses Maaß ist auch für jedes einzelne Jahr jene Umlage beschränkt, welche erforderlich ist, um die Lasten der verflossenen Kriegsjahre auszugleichen, und es wird auch hier die Voraussetzung unterstellt, daß eine solche Umlage nur als Nachhülfe, wenn die Gemeinden den treffenden Betrag nicht aus andern ihnen zu Gebote stehenden Mitteln leisten können oder wollen, Platz greifen dürfe."

Die Verordnung vom 6. Februar 1812 fand gleich bey der ersten Anwendung mancherley Schwierigkeiten. — Vor allem führte die Verfügung, welche die Erhebung der Umlagen in der Gestalt und unter dem Namen von Steuerbeyschlägen den Finanzrentämtern ausschließend übertrug, zu unangenehmen Mißdeutungen. Das streng festgestellte Maaß, welches den sechsten Theil der jährlichen ordentlichen Staatssteuern nicht übersteigen sollte, ließ da, wo die Bedürfnisse selbst nur allein dieses willkührliche Maaß zu überwachsen hatten, keine Wahl übrig, als entweder das zu eng begränzte Gesetz zu umgehen oder die öffent-

liche Ordnung Lähmungen und Stockungen oder gefährlichen Verwirrungen Preis zu geben.

Dazu gesellte sich eine zu sehr zusammengesetzte Verfahrungsweise, welche, anstatt bloß den wahrgenommenen Mißbrauch zu entfernen, die Sache selbst und den Zweck der Geschäfte durch allzuängstliche Förmlichkeiten fast gänzlich vereitelte.

Gegen die so eben bezeichneten Uebel gewährte die spätere Verordnung vom Jahre 1815 keine gründliche Hülfe. Ihre eigentliche Absicht ging in der That nur dahin, die Umlagen für die Gemeindebedürfnisse, wo möglich, ganz zu entfernen, und dieselben durch Aufschlag auf Fleisch und Getreid zu ersetzen.

Abgesehen davon, daß dieses Mittel den dürftigern Classen im Volke am empfindlichsten fiel, zeigte sich dasselbe auch mehr in den Städten als auf dem Lande ausführbar und wurde nur in sehr wenigen Orten angenommen.

Aus diesen Betrachtungen fand sich der Minister des Innern bewogen, im Jahre 1819 ein eignes Umlagengesetz zur Annahme vorzulegen, da die Nothwendigkeit einer Abänderung der bisherigen, noch immer neben einander fortbestehenden und nicht allenthalben übereinstimmenden Verordnungen sich ergab.

Der Minister des Innern, Graf von Thürheim, ging von der Ansicht aus, daß die Umlagen von den Gemeinden zwar, wie bisher, an bestimmte gesetzliche Titel geknüpft und jede ungeregelte Willkühr in der Er-

hebung und Verwendung durch geeignete Vorschriften abgehalten bleiben, aber dem ordentlichen Gange dieser Angelegenheit im Innern größere Freyheit gelassen und die gemeinsame Haushaltung mit dem darauf gegründeten Credit nicht durch zu weit getriebene Vorsicht einer ängstlichen Vormundschaft auf's Spiel gesetzt werden dürfe.

Auf diese Art glaubte der Minister dem Geiste der neuen Gemeindeverfassung und Verwaltung, der selbstständigen Stellung der Gemeindekörperschaften, welche bey ihren Ausgaben immer zunächst und zuerst betheiligt sind, auf einer festen Grundlage zu entsprechen.

Ausschweifungen und Uebergriffe der Ortsobrigkeiten fänden nicht nur in der dienstlichen Unterordnung, sondern auch in dem gesetzlichen Mitwirkungsrecht der Gemeindebevollmächtigten und Ausschüsse ein hinlängliches Gegengewicht.

Als Maaßstab der Umlagen wurde der Steuerfuß angenommen, die Vertheilung soll nach der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer jedes Pflichtigen bemessen, die Beyträge der bloßen Inwohner und Miethleute zur Armenpflege sollen nach dem Familienschutzgelde berechnet werden.

Es ließe sich schwerlich ein anderer Maaßstab aufstellen, welcher im Allgemeinen gerechter, zuverlässiger und anwendbarer wäre. Doch sey derselbe nicht unbedingt bindend und ausschließend, sondern es werde dem Ermessen der Gemeinden überlassen, durch verfassungsmäßigen Beschluß sich selbst den Maaßstab zu

wählen, welchen sie als den zuträglichsten erachteten. Am Schlusse seiner Rede bemerkte der Minister, daß der vorgelegte Gesetzentwurf die bisher über die Gemeindeumlagen bestandenen Verordnungen aufhebe, nachdem er sich in Folge genauer Vergleichung und sorgfältiger Sichtung alle durch Erfahrung als zweckmäßig bewährten Bestimmungen der frühern Vorschriften eigen gemacht und überhaupt versucht habe, das Wesentliche der Sache in ein einziges Ganze zusammen zu fassen.

In dem Vortrage des Referenten des dritten Ausschusses, in Uebereinstimmung mit demselben, wurde bey den Art. 2, 3, 6 und 9 angetragen, daß statt der Hinweisung auf das Gemeindeedict die Bestimmungen dieses Edicts wörtlich beygesetzt und auf diese Art vervollständigt werden sollen.

Zu bemerken ist, daß in dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf die Hinweisung auf die Vorschriften der §§. 33 und 40 des Gemeindeedicts unterblieb, und in dem von dem Ausschusse gemachten Entwurfe die Bestimmungen des Gemeindeedicts wörtlich aufgenommen wurden, und dieses auch bey der Berathung in der Kammer genehmigt wurde. Ferner zu bemerken ist, daß nach Beschluß der Kammer der Abgeordneten den im Art. 6 als Beytragsmaaßstab aufgezählten Steuerarten auch die Dominicalsteuer beygesetzt wurde. Eine weitere Abänderung des Gesetzentwurfs wurde von Seite der Kammer der Abgeordneten bey

Art. 2. Nro. 2 beantragt, und deßhalb folgende Fassung gewählt:

„Zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen sollen verpflichtet werden die Miethsbewohner und Inleute zur Armenpflege und allen Gemeindeumlagen für Anstalten und Zwecke, an welchen dieselben Antheil nehmen."

Die Kammer der Reichsräthe erklärte in ihrem Schreiben vom 12. Juny 1819 und in einem spätern vom 13. July desselben Jahrs, daß bey Art. 2. Nro. 2 und bey Art. 6. die von der Kammer der Abgeordneten vorgeschlagene Abänderung des Gesetzentwurfs nicht Platz greifen könne, sondern es lediglich bey den Bestimmungen des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs bey den betreffenden Artikeln sein Verbleiben haben soll.

Auf dieser Ansicht beharrte die Kammer der Reichsräthe in ihrem lezten Schreiben vom 15. July 1819.

So wie über diese beyden Punkte, konnte auch über die Competenz der standesherrlichen Regierungskanzleyen nach mehrfältigem Schriftenwechsel keine Vereinigung erzielt werden.

Bey der Lage der Sache wurde höchst auffallend, ganz entgegen den Grundsätzen in einem repräsentativen Staate, von der Staatsregierung beliebt, in dem Abschied für die Ständeversammlung vom 28. July 1819 zu erklären, daß

1) bey denjenigen besonderen Punkten des Art. 2. Nr. 4. dann der Nr. 4. 6. und 9. welche der Concurrenzpflichtigkeit der Miethbewohner in den Gemeinden, so wie der Dominikalrentenbesitzer und die Competenz der standesherrlichen Regierungskanzleyen betreffen, worüber eine Vereinigung der Ansichten nicht hat erzielt werden können, der Grundsatz angenommen werde, daß, so lange dießfalls nicht eine neuerliche gesetzliche Norm auf verfassungsmäßigem Wege eintritt, sich nach den bisherigen Bestimmungen zu richten sey;

2) auch hätte man für nothwendig gefunden, die Fassung des Art. 9., so weit darin von dem verfassungsmäßigen Benehmen der Gemeindeverwaltungen bey neuen Umlagen und von Umlagen für Neubauten die Rede sey, zu den gesetzlichen Grundeinrichtungen der Gemeinden selbst und den hier einschlagenden §§. 82. und 104. des Gemeindeedikts zur Beseitigung eines jeden Mißverständnisses in nähere Beziehung zu bringen.

Bis zur Stunde geschah hierüber noch keine Anregung, und es ist schwer begreiflich, wie ein so auffallendes Benehmen der Art nicht die Aufmerksamkeit auf sich zog.

Im Jahre 1822 kamen zwar mehrere Vorstellungen, namentlich von den Gutsbesitzern mit Gerichtsbarkeit in den Landgerichtsbezirken Kennat und Neu-

stadt an der Waldnab, von dem Abg. Kretz und von dem Abg. Dietrich um authentische Erläuterung und Modification des Umlagengesetzes bey der Kammer ein, aber sie wurden dem k. Ministerium des Innern zur seinerzeitigen Bedachtnahme übersendet, ohne daß über den Erfolg dieser Vorstellungen bisher etwas bekannt wurde, und sie liegen daher wohl unbezweifelt noch unerledigt bey dem k. Staatsministerium.

(Siehe Landtagsverhandlungen vom Jahre 1822 Beylagenband IX. Seite 319 Nr. 129 und Seite 328 Nr. 149.)

Der Gegenstand wurde im Jahre 1825 auf dem Landtag wieder lebhaft zur Sprache gebracht.

Hiezu gab die Eingabe des Abgeordneten Dietrich vom 26. Februar 1825 die nächste Veranlassung.

Die Bestimmung des Art. 6. des Gesetzes über die Gemeindeumlagen, zufolge welchem der Steuerfuß als Maaßstab der Repartition gelten solle, wurde von ihm als schädlich, ungerecht und unbillig angefochten.

Der Antragsteller glaubte vorauszusehen, daß seine Critik für überflüssig erklärt werden könne, indem es scheine, daß kein Gemeindeglied sich durch ein Gesetz für beschwert halten könne, welches Alles in den freyen Willen der Gemeinden legt, und sich selbst nur auf eine subsidiäre Wirksamkeit beschränkt.

Diesem Einwand begegnet der Antragsteller mit der Bemerkung, daß dadurch nichts abgeholfen sey,

denn die Kleingütler, die meistentheils Gemeindetheile, Neubrüche hätten, die keine Gilt, keine Zehenten und nur geringe Steuer bezahlten, die auch immer die Mehrzahl in der Gemeinde bildeten, überstimmten jedesmal die drey bis vier Bauern im Orte, und es bliebe eben bey dem Steuerfuße. Die größern Gutsbesitzer, in ihren Abgaben auf das Höchste gesteigert, von allen Seiten am meisten in Anspruch genommen, würden auch hier gedrückt und müßten im Durchschnitt die Gemeindelasten größtentheils allein tragen. Sollte diese Norm noch fortbestehen, so müßten, besonders in Kriegszeiten, alle größern Gutsbesitzer bald ruinirt, werden.

Je nachdem der Nutzen und die Vortheile seyen die man von einer Sache bezöge, nach diesem Verhältnisse dürfte auch der Beytrag zu leisten seyn. Wo aber gleicher Nutzen, gleicher Vortheil hervorgehe, sollte auch mit Recht gleichheitlich beygetragen werden. Wie könne man annehmen, daß die Mehrbesteuerten, daß die Großbesteuerten des Ortsvorstehers, des Landarztes, der Hebamme ꝛc. mehr und öfter bedürfen, als jedes andere Glied in der Gemeinde? oder habe man vielleicht im Verhältniß mit der Steuer Klagen, oder werde man nach der Steuer krank oder vermehre sich die Familie nach der Steuer?

Es würde sich bey näherer Betrachtung von selbst darthun, daß nicht alles über einen Leisten geschlagen und so unmöglich der Steuerfuß als rechtlicher Maaßstab angenommen werden könne.

Bey Vertheilung von Gemeindenutzungen habe man

von dem Steuerfuße nichts wissen wollen; jeder habe gleichen Antheil, gleiche Rechte behauptet; aber nunmehr wollten die Kleinbegüterten, obwohl sie am Nutzen gleichen Antheil hatten, doch, daß der Beytrag zu allen Lasten nach dem Steuerfuß geschehen soll, weil sie dann fast ganz leer ausgehen würden. Wolle man das Gleichgewicht herstellen, und die Größerbesteuerten von dem gewissen Verderben retten, so sey es hoch an der Zeit, hier nähere Bestimmungen zu treffen. Die Gemeindebedürfnisse seyen billiger nach der Familie, nie aber nach der Steuer, am allerwenigsten nach dem dermaligen Steuerfuß zu erheben.

Der Antrag des Abgeordneten Dietrich an die hohe Kammer ging also dahin:

> „Es wolle der Kammer der Abgeordneten belieben, zu erwirken, daß die Normen näher bestimmt werden, nach welchen besonders einige Gemeindeumlagen künftig erhoben werden sollen, damit es nicht in der Gewalt der Kleinbegüterten stehe, Alles auf die Großbesteuerten zu wälzen und diese definitiv zu ruiniren.

Von Seite des dritten Ausschusses wurde unterm 5. April 1825 Vortrag an die Kammer erstattet und einstimmig beschlossen, daß zur Beschwichtigung der Beschwerden der Großbegüterten und zu Entfernung der zu besorgenden Prägravation der Kleinbegüterten ein Mittelweg aufgefunden werden soll, der beyden Theilen gleich vortheilhaft seyn müsse. Der Referent und der Ausschuß gingen von dem ihnen billig scheinenden

Grundsatz aus, daß, nachdem der Nutzen oder die Vortheile sind, die man von einer Sache beziehe, nach diesem Verhältnisse auch der Beytrag zu leisten seyn sollte.

Der Ausschuß fand, daß die Zwecke, für welche Communalauflagen statt finden, entweder rein persönlich oder allgemein, auch das Interesse an der Gemeinde theilweise mit ausprechen, oder auch gemischter Natur sind.

In dieser Erwägung glaubte der Referent und der Ausschuß, daß die Ausgaben auf Zwecke, die rein persönlich sind, als der Gebrauch eines Landarztes, einer Hebamme, der Schutzpockenimpfung u. dgl., nach der Familienzahl und daher in Orten, wo das Familienschutzgeld eingeführt ist, nach diesem, und in andern, wo dieß der Fall nicht ist, wie im Rheinkreise, entweder nach dem bisherigen Concurrenzfuß oder nach der Personalsteuer entrichtet werden sollen.

Im zweyten Falle, wo sie mehr durch das Besitzthum bedingt sind, sollen solche nach dem Steuerfuße repartirt, und im dritten, nämlich im gemischten, nach einer billigen Zusammenschlagung des Steuerfußes und des Schutzgeldes oder nach einem andern diese Abgaben surrogirenden, unter Erwägung aller Umstände von der Administrativbehörde zu wählenden Mittelausschlag bewerkstelligt werden.

Da aber schon das Umlagengesetz selbst eine vorläufige gütliche Uebereinkunft zuläßt, so war der Ausschuß bis auf eine Stimme, welche — kein Resultat

aus einer gütlichen Uebereinkunft erwartend, — dafür hielt, daß die vorgeschlagene Norm gleich ausgesprochen werden möchte, der Meynung, daß vorerst noch die Gemeinden nach dem eben angeführten Vorschlag zu einem gütlichen Vergleiche unter sich aufgefordert werden sollen, wo alsdann nach abgelaufenem anberaumten Termin von 6 Monaten von den Administrationsinstanzen der Maaßstab zur Entrichtung der Umlagen nach dem oben angegebenen dreyfachen Vorschlag zu bestimmen wäre.

Diesem zufolge sollte daher S. Königl. Majestät im verfassungsmäßigen Wege gebeten werden, allergnädigst zu verfügen, daß in Gegenständen, welche von der Gemeinde nicht aus der Communalkasse ihres größeren Betrages wegen bezahlt werden könnten, und daher nur durch Umlagen zu berichtigen sind, zuerst ein Vergleich versucht werden möchte, nach welchem Maaßstabe und Grundsätzen die Gemeinden die Umlagen decken wollten, zur Festsetzung dieses Vergleiches einen Termin für alle Gemeinden von 6 Monaten anzuberaumen.

Käme kein Vergleich zu Stande, so müsse von den Administrativstellen nach den feststehenden Instanzen vorgeschritten und die Deckung der Umlagen nach folgenden drey Kategorien ermessen werden:

1.

Betreffe die Umlage nur persönliche Gegenstände, so eigne sich die Erhebung derselben nach der Familienzahl.

2.

Betreffe sie mehr das Vermögen eigener oder fremder Gemeindeglieder, so solle die Erhebung nach dem Steuerfuße geschehen; sey aber

3.

die Umlage gemischter Natur, die theils sich auf das Vermögen, theils auf ihre Person sich beziehe, so sollten die Administrativrichter einen nach den oben angegebenen Categorien verhältnißmäßigen Maaßstab festsetzen, nach welchem die Umlage erhoben werde.

(Siehe Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1825, Beylagenband I. Seite 346 — 354.)

Bey den stattgefundenen Verhandlungen beschäftigte man sich hauptsächlich mit den Fragen:

I. Ist der Steuerfuß ein gerechter und angemessener Maaßstab für die Gemeindeumlagen?

II. Gewährt der Vorschlag des Ausschusses ein gerechtes und besser geeigenschaftetes Mittel?

Die Gründe für die verneinende Meynung ad I. waren folgende:

1) Der Steuerfuß könne um deßwillen nicht als ein durchgreifender Maaßstab, wie ihn die Gerechtigkeit fordert, gelten, weil er nur ge-

wisse, aber nicht alle Vermögensgattungen und besonders Handel und Gewerbe nicht in der strictem Gradation, wie das unbewegliche Eigenthum, berühre. Auf letzteres falle daher, während es gleichwohl der schwächste Rente gewähre, das Uebergewicht der Last, und dieses um so drückender auf die Großbegüterten, je verminderter gerade ihre Fähigkeit zu Leistungen sey, indem die Mißverhältnisse zwischen der Höhe des Arbeitslohns und der Preise aller Werkzeuge und ökonomischen Hülfsmittel auf einer, und der Niedrigkeit der Produktenpreise auf anderer Seite bey den großen Gutsbesitzern das unvermeidliche Deficit am unerträglichsten steigern.

2) Eigentlich sey die Größe des Vermögens gar kein rechtlicher Maaßstab für die Umlagen der Gemeindebedürfnisse. Warum solle der großbegüterte Hausvater mehr für Landarzt, Hebamme, Kirchen- und Schulbedürfnisse, Pockenimpfung ꝛc. bezahlen, da doch alle diese persönlichen Bedürfnisse nicht in mindester Beziehung oder Wechselwirkung zum Grundvermögen stünden, — und nicht im Verhältniß zu diesem größer oder kleiner würden. — Wo aber kein ungleicher Rechtstitel für die Abgabenforderung vorliege, da sey man auch nicht befugt, ungleiche Beyträge blos aus dem Grund der Vermögensungleichheit zu fordern.

Die meisten ordentlichen Gemeindeanstalten seyen von der Art, daß der Minderbe-

güterte gleichen Vortheil mit dem Großbegüterten daraus ziehe; es sey daher nach der Societätsregel und nach dem Rechtsprincip: onera sequuntur commoda, gleichheitlich beyzutragen.

3) Von diesem Grundsatz der gleichen Verpflichtung in der Gemeinde könne man in Bayern schon deßwegen ohne Rechtsverletzung nicht abgehen, weil man bey der Frage über die Gemeindenutzungen in der Culturgesetzgebung das gleiche Recht zur Regel erhoben und auf das eifrigste durchgeführt habe, mithin bey der Frage über Gemeindelasten unmöglich eine entgegengesetzte Regel aufstellen könne.

4) Wenn man aber auch die Lasten nach dem Verhältniß des Vermögens zu repartiren gerecht fände, so sey der Steuerfuß ein illusorischer Maaßstab, dessen Täuschungen den Großbegüterten zu Grunde richten müßten, wenn alle und jede Lasten darnach sich richteten. Der Steuerfuß gestatte einerseits nicht den Vorabzug der Schulden, und man wisse doch, daß eben der Großbegüterte nur mit Hülfe des Credits acquiriren könne, und daß er bey den jetzigen Mißverhältnissen des Produktenerlöses am meisten in Schulden versinke.

Der Antragsteller bemerkt, in vielen Dörfern falle die Hälfte, ja drey Viertheil der Gemeindeumlagen den wenigen Bauern zur Last und alle übrigen zusammen genommen treffe

kaum $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$, während doch die letztern in ihren ökonomischen Verhältnissen meist viel erträglicher stünden, als die ersteren.

Denn des Kleingütlers Besitzthum bestehe meist aus Gemeindetheilen, welche frey von Zehent- und Grundgefällen seyen, er könne seinen Feldbau mit eigenen Händen bestreiten, und es bleibe ihm noch Zeit zu Nebenerwerb. Der Großbegüterte aber müsse das zwischen dem hohen Taglohn und den gestiegenen Preisen aller Utensilien (als Folge der sonst unbekannt gewesenen Zölle und bey weitem nicht in solcher Höhe bestandenen directen Auflagen) auf einer und den enorm gesunkenen Preisen seiner auf anderer Seite herrschende verderbliche Mißverhältniß auch in Beziehung auf alle Früchte, welche er für den Zehentherrn bauen muß, tragen.

5) Man könne nicht einwenden, daß ja auch die allgemeinen Staatslasten nach dem Steuerfuß erhoben würden, und was in Ansehung dieser gerecht sey, auch in Ansehung der Gemeindeumlagen gerecht seyn müsse; — denn wenn alle Staatsbedürfnisse nur durch Grund- und Gewerbsteuer gedeckt werden müßten, so würden bald alle Gutsbesitzer und Gewerbsleute zu Grunde gehen, und eine ähnliche Folge träte wahrscheinlich auch in Ansehung der Gemeindelasten ein, wenn der Steuerfuß die einzige Quelle zur Bestreitung aller Gemeindebedürfnisse seyn sollte. Man führt folgendes Beyspiel an, wie unbillig und ver-

zehrend die Ueberweisung fast aller Last auf den Grund und Boden ist. In Wassertrüdingen hätten 7 Bürger, die eben nicht in glänzenden Vermögensverhältnissen stunden, für eine russische Getreidelieferung zufolge des Steuerfußes 203 fl. 45 kr. beytragen müssen, dagegen zwey Juden von ungefähr 400,000 fl. Vermögen nur 4 fl. 24 kr. zu zahlen gehabt hätten.

Die Verordnung vom 12. May 1815 weise zwar die Gemeinden auch vorzugsweise auf das Mittel der indirecten Auflagen hin, allein Ruralgemeinden seyen in der Regel von keiner solchen Beschaffenheit, daß für sie dieses Mittel ausführbar und ergiebig werden könnte.

Man dürfe nicht länger das Uebergewicht der Last auf den Grund und Boden werfen, während man dessen Werth täglich mehr schwinden sehe, und sich überzeugen müsse, daß der Hauptwerth in der menschlichen Arbeit liege. Denn manche Güter in Bayern seyen so wohlfeil zu haben, daß der Preis mehrerer Taglöhnungen dem Preise eines Tagwerks Land gleich komme, und der Bauer im Durchschnitt viel weniger reine Einnahme habe, als der Taglöhner.

Ein Theil der Abgeordneten, welcher eigene Entwürfe machte, ging davon aus,

1) daß der Grund der erhobenen Anstände nicht

sowohl darin zu liegen scheine, daß der Steuerfuß als Maaßstab für die Umlagen angenommen worden sey, als in der Art, wie die Gemeindebeschlüsse gefaßt würden, nämlich dadurch, daß nach §. 38. des Gemeindeedikts die Gemeindebeschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt würden, wobey jede Stimme gleich zähle. Bey dem Antrage des Ausschusses, die Ausgaben für persönliche, sächliche und für gemischte Zwecke zu unterscheiden, sey nichts gethan, und dem Richter kein Anhaltspunkt gegeben; es werde die unbedingteste Willkühr begründet, so wie das Grundprinzip des Gemeindeedikts durch den Antrag des Ausschusses erschüttert.

Bey dieser Lage der Dinge sey es wohl am besten, daß nicht blos nach dem Besitz, d. h. nach dem besteuerten Vermögen, sondern daß man eine doppelte Abstimmung einführe, einmal nach Familienhäuptern, und das anderemal nach Güterwerthen, und aus beyden den Quotienten zöge.

2) Ein anderer Redner in der Ständeversammlung glaubte, daß der einzig richtige Maaßstab für alle Umlagen die Erwerbsteuer sey; hiedurch werde ganz sicher die Beytragspflichtigkeit eines jeden erreicht; der Grund und Boden, der Kunstfleiß, jede andere Rente, die Kraft der Hände, alles werde zum Beytrag angezogen, und wenn die Kammer den Muth hätte, eine solche Erwerbsteuer anzunehmen, so wür-

den bald alle Klagen über Uebervortheilung aufhören, und Niemand, der von Rechtswegen einen Beytrag zu leiſten habe, frey bleiben.

3) Ein anderer der Herren Redner glaubte, daß darin ein Mittel zu finden wäre, den Ungleichheiten vorzubeugen, wenn man dahin ſein Augenmerk richte, daß in jeder Gemeinde nach Art des alten Hoffuſſes ein allgemeiner Kriegsfuß für die Entrichtung der Gemeindeumlagen ausgemittelt würde, wobey lediglich der Umfang und die Bonität der Güter berückſichtiget würden, ohne die darauf haftenden Laſten in Anſchlag zu bringen.

Gegen die Vorſchläge des Ausſchuſſes traten, nach meiner Ueberzeugung mit ſchlagenden Gründen, die Herren Abgeordneten v. Dreſch und Rudhart auf. Ihre Meynung unterſtützten ſie in folgender Art.

1) Es ſey unrichtig, daß der dritte Ausſchuß den beſtehenden Maaßſtab deßhalb läſtig finden könne, weil das Definitivum noch nicht eingeführt ſey, denn der Unterſchied des Definitivums und des Proviſoriums gehe blos auf die Grundſteuer, indeſſen Gemeindeumlagen nach allen Steuergattungen erhoben werden müſſen; auch werde das Definitivum die Ungleichheiten nicht aufheben.

2) Der Grundſatz, daß das Maaß des Vortheils von einer Anſtalt auch das Maaß der Beyträge hiezu beſtimme, ſey der Grundſatz des Vortheils

und des Egoismus, der die gemeinsamen Anstalten zu individuellen machen, in die Gemeinden Egoismus und Zwietracht zu bringen suchen und das Gemeindewesen auflösen würde, da die wichtigsten Rechte eines Bayern, active und passive Theilnahme an der Ständeversammlung, in den Gemeinden, in den Landgerichten, in den Kreisen an das Vermögen geknüpft sey. Mit Recht, sagte Herr Abgeordneter Rudhart, könnten die Kleinbegüterten uns zurufen: den Maaßstab der Familienzahl laßt ihr nicht gelten bey den Wahlen zu Ehrenstellen; ihr würdet uns Radicale schelten, wenn wir ihn bey den Wahlen zur Ständeversammlung fordern wollten. Der Steuerfuß bringt euch zu den einflußreichen Stellen in den Gemeinden und verschafft euch das hohe Vorrecht, Mitglieder der Ständeversammlung zu seyn; warum soll er nur da nicht gelten, wo es sich um den Antheil von Lasten handelt?"

Der Grundsatz ist übrigens auch gar nicht practisch, der den Ausschuß zu dem Maaßstabe geführt habe. Wollte man den Vortheil zum Rechtsgrund einer Leistung machen, so könne dieß nur der wirkliche Vortheil seyn; Jemanden wegen eines möglichen Vortheils eine Last aufzubürden, ist ungerecht. Will man den möglichen Vortheil berücksichtigen, so kann es nur der seyn, den Einer zu erlangen im Stande ist oder verschmäht. Einem Leistungen auftragen wegen eines möglichen Vortheils, der ihm gar

nicht werden könne, und zwar ohne sein Versäumniß, geht durchaus nicht.

3) Es sey, die Familienzahl zur Bestimmung einer Leistung zu machen wider die Worte der Verfassungs-Urkunde. Diese verspreche Gleichheit der Belegung; Niemanden sey es noch eingefallen und Niemanden werde es einfallen, sie wolle, daß alle Personen gleichviel zu den öffentlichen Lasten beytragen.

Gleichheit der Beyträge bey Ungleichheit des Vermögens sey die größte Ungerechtigkeit. Die Verfassungs-Urkunde wolle also mit der ausgesprochenen Gleichheit, daß jeder in dem Verhältnisse zu seinem Vermögen leiste, nicht jeder gleich nach der Zahl der Familie. Das Gemeindeglied sey aber auch Staatsbürger und es sey darum schwer begreiflich, wie man dem Gemeindegliede etwas aufdringen könne, was seinen Rechten als Staatsbürger, der von dem Gemeindegliede unzertrennlich sey, widerspreche.

Etwas anders sey, wenn sich Gemeinden freywillig über einen solchen Maaßstab vereinigen wollen.

4) Der von der Familienzahl hergenommene Maaßstab sey nicht consequent durchführbar, und ein System, ein Grundsatz, ein Maaßstab, der nicht consequent durchführbar, sey auch nicht

richtig. Auf welche Art wollte man an Staatsinstituten ausscheiden, was persönlichen, was sächlichen, was gemischten Zwecken diene, um darnach auf jede Art der Zwecke den Beytrag zu bestimmen. Der Richter werde von der Gesetzgebung verlassen, da er doch blos auf die Subsumtion hingewiesen seyn sollte; die Folge sey Willkühr.

Ueber die Unausführbarkeit wäre man wohl allgemein einig.

Es bleibe daher das Vermögen der einzige gerechte Maaßstab zu den Beyträgen für die öffentlichen Bedürfnisse, wenn die Gemeinden sich nicht freywillig untereinander vergleichen.

Der Vorschlag, eine doppelte Abstimmung nach dem Interesse des Vermögens und der Kopfzahl vorzunehmen, wäre ebenfalls unannehmbar, denn es sey der doppelte Fall denkbar: entweder beyde Abstimmungsarten geben dasselbe Resultat dann hätte auch die einfache Abstimmung dasselbe gegeben, und die doppelte Abstimmung wäre ein Umweg, oder die doppelte Abstimmung gebe jede eine verschiedene Majorität, dann sey wieder nur zweyerley gedenkbar: eine Majorität gelte so viel, wie die andere, dann bleibe es bey dem Steuerfuß, oder man legt einer oder andern Majorität ein Uebergewicht bey, dann bleibe die alte Inconvenienz, der eine oder der andere Theil werde gefährdet.

Da es bey den auf dem Landtag 1825 statt-

gefundenen Berathungen den Anschein gewann, daß man sich nicht werde vereinigen können, zugleich der königliche Commissär von Stürmer den Wunsch äußerte, die Vernehmung der königlichen Commissäre noch nachzuholen, so wurde der Gegenstand mit hundert gegen sieben Stimmen zur nochmaligen Bearbeitung an den Ausschuß zurückgewiesen, wo es bis jetzt noch unerledigt liegt.

Es fand zwar im dritten Ausschuß ein Zusammentritt mit den kön. Regierungscommissären statt, aber er führte zu keinem Resultat, noch gab er Veranlassung zu einem weitern Vortrag in der Kammer.

Auf eine von Seite des Ministeriums des Innern am 15. Juny ertheilte Mittheilung des Rescripts vom 12. May 1825 wurde kein Beschluß gefaßt, und hiemit schließen sich die Akten des dritten Ausschusses.

Auf dem Landtage des Jahres 1828 kam der fragliche Gegenstand nicht in Anregung.

Der Herr Abg. Rudhart machte am Schlusse seiner Abstimmung im Jahre 1825 die Aeußerung, daß er nicht entgegen sey, daß der Ausschuß den Gegenstand nochmal prüfe, wenn er sich damit befassen wolle, den Stein der Weisen zu suchen. Eine Aeußerung der Art wäre allerdings geeignet, jeden Referenten bedenklich zu machen, näher in die Lösung dieser Aufgabe einzugehen; indessen will ich es muthig versuchen, da es mir einmal zur Pflicht gemacht ist.

Sehr beruhigend wäre es für mich gewesen, wenn

ich in der Eingabe des Herrn Fürsten von Wallerstein oder in den Verhandlungen der Reichsräthe einige Anhaltspunkte gefunden hätte; aber beyde schwiegen über die Art der Aufführung und überließen es sehr einfach ohne alle nähere Beziehung und Aeußerung der Staatsregierung, alle Anstände zu heben, welche sich bey Anwendung des Umlagengesetzes ergeben hätten.

Gutachten.

Der Herr Fürst von Wallerstein hat in seinem bey der Kammer der Reichsräthe gestellten Antrag die Alternative gestellt:

dem Artikel 6. des Gesetzes vom 22. July 1819 über Gemeindeumlagen volle Anwendung zu sichern,

oder

in dem Falle etwaiger Anstände eine authentische legislative Auslegung noch während der gegenwärtigen Ständeversammlung zu veranlassen.

Die Kammer der Reichsräthe hat aus den bereits angeführten Gründen die erste Alternative fallen lassen, ob mit Recht oder Unrecht, darüber will ich eine nähere Erörterung eingehen.

I. „In Beziehung auf die von dem Hrn. Für-

„sten von Wallerstein gegen das Rescript „vom 12. May 1825 erhobene Beschwerde.“

Diese ministerielle Weisung ist, wie gleich im Eingange derselben bemerkt wurde, in Folge der Verhandlungen der Ständeversammlung ausgegangen, daß nämlich eine Beschwerde über Prägravation der mehr begüterten Gemeindeglieder gegen die Minderbegüterten bey direkten Umlagen der Gemeindebedürfnisse an Geld und Naturalien geführt worden sey, und enthielt die Erläuterung nachfolgenden Inhalts:

„Die Verordnung vom 22. July 1819 ist nichts anders als die Entwickelung des 35. §. des Gemeindeedikts vom 17. May 1818. — Da nun dieses Edikt in den §§. 19. und 30 klar ausspricht, daß besondere Verträge und partikuläre Ortsrechte beachtet werden müssen, wenn es sich um Verbindlichkeiten und Befugnisse der Gemeindeglieder handelt; da ferner im 6. Art. der Verordnung vom 22. July 1819. von Aufhebung früherer Verträge, Ortsrechte oder Observanzen rücksichtlich des Maaßstabes der Gemeindeumlagen durchaus keine Rede ist, so muß hierauf bey Entscheidung von Differenzen der Gemeindeglieder über den Maaßstab der Umlagen besonderer Bedacht genommen werden.

„Die im 6. Artikel der Verordnung vom 22. July 1819 aufgestellte Regel ist überhaupt nur dann anwendbar, wenn

a) der Maaßstab durch gültige Verträge, Ortsrechte oder Observanzen nicht festgesetzt ist;

b) ein förmlicher Gemeindebeschluß über die Wahl eines vom Steuerfuß abweichenden zweckmäßigen Maaßstabes nicht zu Stande kommt, oder

c) der gewählte Maaßstab wegen unverhältnißmäßiger Belastung einzelner Gemeindeglieder als zweckwidrig verworfen werden muß, sohin der hierüber gefaßte Gemeindebeschluß materiell nicht bestätigt werden kann."

„Hierauf sind die land- und gutsherrlichen Gerichte besonders aufmerksam zu machen."

Der Antrag des Hrn. Fürsten von Wallerstein erscheint als eine förmliche Beschwerde gegen das Ministerium des Innern, welches sich erlaubte, unter der Form einer authentischen Erläuterung eine sehr wesentliche, ja die wichtigste Bestimmung des Gemeindeumlageedikts unbefugt eigenmächtig abzuändern.

Das königl. Staatsministerium wird zu seiner Rechtfertigung anführen:

1) daß das erwähnte Rescript vom 12. May 1825 ausdrücklich nur angeordnet habe, daß diejenigen Maaßregeln, welche zur möglichsten Erleichterung und Beschränkung direkter Gemeindeumlagen erforderlich sind, von Curatelwegen schleu-

nigst ergriffen und beharrlich verfolgt, hiebey jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über die Competenzverhältnisse der Gemeindeverwaltung gehörig beachtet werden sollen;

2) daß bey den über die Umlagen der Gemeindebedürfnisse im Jahre 1819 auf dem Landtage stattgefundenen Berathungen der königl. Staatsrath v. Ritter als Regierungscommissär ausdrücklich erklärte: „daß das königl. Staatsministerium sich nicht ermächtigt erachtet habe, durch den vorgelegten Entwurf (Gemeinde-Umlagen) bereits bestehende Bestimmungen verfassungsmäßiger Edicte in irgend einem Punkte oder auf irgend eine Art abändern zu dürfen. Der vorliegende Entwurf könne in Beziehung auf die Gemeinderechte weder etwas geben noch etwas nehmen, sondern habe sich lediglich an den gegenwärtigen Rechtszustand halten wollen;“

3) daß das bloße Schweigen des Gesetzes vom Jahre 1819 zu Gunsten früherer Verträge, Partikular-Ortsrechte und Observanzen die Aufhebung dieser Bestimmungen nicht habe berücksichtigen können.

Indessen kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß das königl. Staatsministerium des Innern durch den Erlaß des erwähnten Rescripts vom 12. May 1825 Veranlassung gab, daß die äußern Behörden, statt streng sich nach dem Umlagengesetze von 1819 zu hal-

ten, der Ansicht des Ministeriums Folge zu leisten angewiesen wurden.

Eine demselben nicht zustehende Erläuterung wurde unläugbar sich von Seite des Staatsministeriums erlaubt, was um so mehr auffallen muß, als

1) das Umlagenedict von 1819 im Artikel 6. den Steuerfuß in der Regel als Maaßstab ausspricht und nur den Gemeinden überläßt, durch Gemeindebeschluß einen andern sich zu wählen.

Der Minister des Innern äußerte sich bey Vorlage des Gesetzentwurfes in seiner Rede vom 18. März 1819 bestimmt dahin, daß im Allgemeinen kein zuverlässigerer und gerechterer Maaßstab als der Steuerfuß aufgestellt werden könne. Dabey wurde der früheren Verträge, particularen Ortsrechte und Observanzen gar nicht Erwähnung gemacht.

Was als Regel angenommen wurde und feststeht, darf später durch eine Ministerialerläuterung nicht zur Ausnahme gemacht werden. Da an den meisten Orten solche partikulare Ortsrechte und Observanzen bestehen, so wäre der beliebigen Einwirkung der Beamten ein freyes Feld geöffnet.

Das Umlagengesetz von 1819 hat nur eine Ausnahme zugelassen, wenn die Gemeinden durch Gemeindebeschluß einen andern Maaßstab freywillig erwählen würden.

Das Umlagengesetz vom Jahre 1819 zog offenbar eine Schranke gegen alle Einflüsse einer vergangenen Zeit, von welcher man nur zu gut wußte, daß sich in ihr keine selbstständige, auf dem Grundsatze des Rechts ruhende Verwaltung der Ruralgemeinden bilden konnte. Es sollte die vielgegliederte Unordnung abgeworfen und ein verständiges neues Werk der Einheit und Ordnung gegründet werden. Das Ministerialrescript vom 12. May 1825 wirkte dagegen störend auf den neuen Bau ein und versuchte, ihn mitten unter der Dunkelheit und den Ruinen der alten Ortsrecht,e Verträge und Observanzen zu begraben.

Die Frage ist dadurch auf den Boden der rechtshistorischen Forschung zurückgebracht, dem sie vorsorgend durch den Art. 6. des Umlagengesetzes entrissen war; sie ist auf das schwierigste Gebiet der ganzen Verwaltung gebracht, in welchem kein Fall dem andern gleicht. Die Ortsrechte nnd Observanzen stehen gewöhnlich in der innigsten Verbindung mit dem Antheil der Rechte, welche die ehemaligen Besitzer der jetzigen Gemeinderechte ursprünglich in der Gemeinde oder bey ihrem Eintritt in dieselbe erworben haben. Jedem Geschäftsmann sind gewiß die Schwierigkeiten hinreichend bekannt, wenn man bey einem observanzmäßigen Umlagenmaaßstab der Gemeinden stehen bleiben wollte. Wenn man es bey den einzelnen Ortsrechten, Verträgen, Observanzen, daher beym Alten lassen wollte, weßhalb wurde ein neues Gesetz gemacht?

2) In den Anträgen des dritten Ausschusses wurde bey den Artikeln 2. 6. und 9. angenommen, daß die Bestimmungen des Gemeindeedikts, in so fern sie geltend wären, ausdrücklich in denselben aufgenommen werden sollten; der früheren Observanzen, Verträge und partikularen Ortsrechte geschah gar keine Erwähnung.

3) Ging die Kammer der Abgeordneten, wie der Herr Fürst von Wallerstein richtig bemerkt, laut den Verhandlungen, von der Ansicht dieser Lenteration nicht aus. Der Abg. Dietrich beantragte nicht eine Interpretation, sondern eine Abänderung der Bestimmung von 1819 und sämmtliche Redner (4 von der Bühne und 35 von dem Platze) discutirten nicht über das unbezweifelte Daseyn, sondern lediglich über die Nützlichkeit des neuen subsidiaren Maaßstabes.

4) Es erging blos eine interpretirende Instruktion an Die Kreisstellen, keine förmliche Promulgation. Die Betheiligten erfuhren daher das Daseyn der Ministerialentschließung nur nach kostspieligem Schriftenwechsel durch die Entscheidungsgründe etwa veranlaßter Bescheide.

5) In dem Gemeindeedikt heißt es §. 35. wörtlich so: „Die Fälle und Zwecke, für welche dergleichen „Umlagen in den Gemeinden gestattet sind; wer „dazu verpflichtet ist; der Maaßstab, nach wel„chem diese Gemeindeumlagen zu vertheilen sind;

„die Erhebungsart und die Verwendung derſel„ben bestimmen die besondern Verord„nungen.“

Es ward sich daher für die Zukunft auf beſondere Verordnungen bezogen und nur die im Jahre 1819 im Umlagengeſetze aufgenommenen Beſtimmungen konnten und durften in der Folgezeit als Normen gelten.

6) In dem Gemeindeumlagenedikt war bey Artikel I. b. Zwecke Nr. 9 und 10 ausdrücklich, beygeſetzt: „nach den beſtehenden Verordnungen, Her„kommen und geltenden Geſetzen.“

Wenn es die Absicht des Geſetzgebers geweſen, auch bey Artikel 6 über den Maaßstab der Gemeindeumlagen die Beſtimmung der frühern Verträge und particularen Ortsrechte beyzubehalten, ſo hätte dieß auch dem Artikel 6. beygefügt werden müſſen.

Das Gemeindeedikt von 1818 und das dasſelbe ergänzende Gemeindeumlagengeſetz von 1819 ſollte, dem angekündigten Zwecke nach, die Gemeindecorporationen auf einer neuen, dem Bedürfniſſe der Zeit und den Rechtsanſprüchen der Staatsgenoſſen entſprechenden Baſis conſtituiren. Erſte und unerläßliche Bedingung dazu war, in das Chaos von allgemeinen und poſitiven Geſetzen, Edikten, Verordnungen, Inſtruktionen, Herkommen, Gebräuchen geſetzliche Einheit und

Ordnung zu bringen. Dabey durften die überkommenen Ueberbleibsel der Vergangenheit nicht mehr hemmend entgegentreten, und man konnte sich blos an Materialien halten, welche die Bedürfnisse und die Intelligenz der Gegenwart boten.

Aus allen diesen Betrachtungen geht hervor, daß das Rescript vom 12. May 1825. eine unerlaubte, unter der Firma einer doctrinellen eine authentische Interpretation geübt habe, welche rechtlich verfassungsmäßig nicht bestehen kann, und daher, um dem Artikel 6. des Gesetzes vom 22. July 1819 über Gemeindeumlagen nach dem Antrage des Herrn Fürsten von Wallerstein die volle Anwendung zu sichern, von Seite der Kammer der Abgeordneten geradezu darauf bestanden werden müsse:

„daß dem Rescripte vom 12. May 1825 keine Folge zu geben sey, und deßhalb an „die Kreisregierungen eine ausdrückliche Erklärung hierüber nachgetragen werden müsse.“

II. In Beziehung auf den vom Herrn Fürsten von Wallerstein gestellten zweyten alternativen Antrag, daß durch eine authentische legislative Auslegung die Anstände gehoben werden möchten, welche sich in der Vollzie-

hung des Artikel 6. des Gesetzes vom 22. July 1819 über Gemeindeumlagen ergeben hatten.

Das Vermögen der 8184 Gemeinden in den 8 Kreisen kann nach Angabe des Herrn Director Rudhart in seinem Werke über den Zustand des Königreichs Bayern Th. III. S. 182. auf wenigstens 23 Millionen angenommen werden. Das reichste Gemeindevermögen besitzen von allen Gemeinden des Reichs die des Rezatkreises mit 5,554,032 fl. 7 kr. 3 hl.

Der Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden in den sechs ältern Kreisen hat sich im Jahre 1819 auf 7,244,403 fl. 52 kr. 3½ pf. belaufen.

Die Anordnung der Gemeindeumlagen setzt in den 7 Kreisen dießseits des Rheins die Zustimmung der Gemeinden selbst voraus; nicht so im Rheinkreise.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß das Gemeindeumlagengesetz von noch höherer Bedeutung als das Finanzgesetz selbst erscheint, da die zwiefache Last immer auf den Gemeinden ruht, — einzeln oder im Complex ihrer Gesammtheit.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes bezeichnet sich damit, daß man annehmen kann, daß jede in dem Gemeindeumlagengesetz stehende Ausgabsrubrik den Unterthanen in der Regel eine halbe Million kostet; daher alle Aufmerksamkeit erfordert wird, um dem Unterthan eine halbe Million zu sparen, oder eine Mehrausgabe

von dieser Summe zu veranlassen. Besonders drückend wird diese Last für die Gemeinden wegen der öftern Wiederkehr der aufzubringenden Umlagen neben den Steuern, indirecten Auflagen und grundherrlichen Abgaben, wegen der Leichtigkeit, mit der die Gemeindeumlagen angeordnet, und wegen der Ungleichheit, mit der sie angewendet werden; sie betragen häufig zusammen gegen 50 Procent der Jahressteuer. Auf dem Grundbesitzer haftet die Last allein, weil die Besitzer des beweglichen Eigenthums und die bloßen Geldkapitalisten, so wie den Staatslasten, auch den Gemeindeumlagen sich entziehen.

Sehr kläglich treten die Verhältnisse hervor, wenn, wie in gegenwärtiger Zeit, wo lebhafter Verkehr fehlt, der Körper wenig Blut hat, und dieses zudem noch langsam fließt und vom Herzen nicht mehr zurückkehrt.

Es kommt noch dazu, daß das königl. Staatsärarium, obwohl der Minister des Innern in seiner Rede vom Jahre 1819 besonders beruhigend für die auf Erleichterung wartenden Gemeinden versichert hat, daß nach dem neuen Gesetzentwurfe die Stiftungen, öffentlichen Körperschaften, sowie das Staatsärar rücksichtlich ihrer den Gemeinden einverleibten steuerbaren Wohngebäude, Gründe oder Gewerbe zu den Gemeindeumlagen beygezogen werden sollen, und diese Bestimmungen in dem Artikel 2. Nro. 2 und 3 auch wirklich in dem erwähnten Gemeindeumlagenedicte aufgenommen wurden, dessen ungeachtet die Staatsregierung dieser Obliegenheit sich entzogen hat und die Staatsbehörden ohne höhere Autorisation jede Zahlung verweigern.

Der Abgeordnete Behr hat in seiner Rede auf

dem Landtage 1819 bey dieser Gelegenheit ganz richtig bemerkt, daß, so lange die Finanzmänner bey immer gesteigerten Ausgaben des Staats ganz artig und fein nur unbedeutende Kleinigkeiten unvermerkt und ganz unfühlbar zu entrichten gefordert hätten; so lange sie wirklich bey der unbedeutenden Kleinigkeit geblieben wären, keine Unzufriedenheit entstanden sey; daß, so lange sie einen, zwey Vierpfennige, einige Kreuzer beym Salzverkauf u. s. w., einen Groschenstempel u. s. w. verlangt hätten, die Menschen, obgleich nicht ohne alles Achselzucken, sich es hätten doch gefallen lassen. Seitdem aber aus jenen unbedeutenden Winzigkeiten jene bedeutenden Größen geworden, die jeder nicht nur bemerken, sondern oft bitter fühlen müsse, seitdem mit der Unmerklichkeit der indirecten Auflagen das einzige, was sie empfehlen oder vielmehr entschuldigen könnte, dahin geschwunden, wäre die lähmende Rückwirkung derselben auf die Beytragspflichtigkeit überhaupt nicht mehr zu verkennen. Ausgaben, welche sonst immer auf dem Etat des Staates gestanden, den Character von Staatsleistungen hatten, zu deren Bestreitung die Steuern geleistet worden und werden, hätten sich auf die Etats der Gemeinden, der Districte, der Kreise nach und nach hinübergeschlichen, oder seyen mehr oder weniger offen hinüber manövrirt worden, während man sich im Fortbezuge der alten Steuer behauptete und behauptet. Das Volk habe schon manches geduldig auf den Etat des Vermögens seiner Gemeinden übernommen, was zur Verbindlichkeit der Staatssteuercasse gehöre.

Nachdem die Maxime des Hinüberweisens immer fruchtbarer sich äußere, könne man es dem Volke nicht übel nehmen, wenn es in seinen Stellvertretern ehrerbietige Gegenvorstellung mache.

Die Aeußerung des Abgeordneten Behr finden wir durch Beyspiele aus unserer neuesten Zeit bestätigt, wenn man bedenkt, daß die Staatsgewalt, welche die Polizey in den Städten aus den Steuern und Polizeytaxen bestritten, nunmehr diese Last gegen eine ganz unzureichende Entschädigung den Magistraten aufgebürdet hat.

In gleicher Art geschah es bey Zuweisungen von Straßen- und Wasserbauten, bey der Quartierverpflegung der Soldaten, bey Reparaturen der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, bey Erhöhung der Taxtarife zum Unterhalte der Justizstellen u. s. w.

Mit größter Umsicht muß daher auch bey Berathung über das von Seite des königl. Finanzministeriums uns vorgelegte Ausscheidungsgesetz verfahren werden, da weder die Vergangenheit noch die Gegenwart allein den richtigen Anhaltspunkt gibt, um die Verhältnisse der nächsten Zukunft so genau voraus zu bestimmen, daß in der Folge nicht über ungleichheitliche Vertheilung und willkührliche Bestimmungen der Fonds gerechte laute Klagen entstehen werden. Es ist nicht schwer, nachzuweisen, daß nicht bloße Durchschnittssummen der Bewilligung der jüngsten 10 Jahre, sondern vielmehr der voranschlägige nothwendige Bedarf der nächsten 6 Jahre ganz vorzüglich in's Auge gefaßt werden müsse. Der gegenwärtige Zeitpunkt erscheint dermal ohnehin nicht geeignet, und das Ganze noch nicht so vorbereitet, um dem Ausscheidungsgesetze, rasch vor dem Schlusse des Landtags uns zur Annahme vorgelegt, unsere Zustimmung nach meiner Ueberzeugung geben zu können, da in dem ganzen Plane die Begriffe über

Staats=, Kreis= und Gemeindelaſten nicht ſtreng durchgeführt, und die bevorſtehende Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration ſelbſt die dermal beſtehende Kreiseintheilung einer feſten Dauer nicht verſichert, überhaupt die politiſchen Inſtitutionen durch alle Kreiſe noch nicht probaut und gleichförmig ſind.

Wenn nicht alles das verſtändigt, berückſichtigt, die Bahn zum Weiterſchreiten bey neuen Anordnungen allgemein, gewiſſenhaft und mit der erforderlichen Ruhe eingehalten wird, ſo iſt es ſehr wohl erklärbar, daß die Gemeinden an dem ſo freyſinnig von der Staatsregierung gegebenen Gemeindeedict und an den conſtitutionellen Inſtitutionen noch nicht die Vorliebe und Anhänglichkeit an Tag legen konnten, indem der gemeine Mann bey dieſer Einrichtung eher mehr als weniger zahlen mußte, und er vorzüglich nach dem Nutzen, den ihm das Neue bringt, alles zu beurtheilen pflegt; er iſt ängſtlich aus mancher traurigen Erfahrung, ſich auf die guten Folgen vertröſten zu laſſen, die eine neue Einrichtung bringen kann. Aus mehreren Vorgängen ſchien es den Gemeinden, daß ſie nur zum Ambos dienen ſollten, und die Vorſteher nur als Hammer gebraucht würden, um auf ſie leichter die Schläge führen zu können. Die Gemeindevorſteher ſelbſt werden nur zu oft als die unbedingten Werkzeuge der Staatsverwaltungsſtellen gebraucht und eben ſo in Landgemeinden als Amtsknechte behandelt.

Es bleibt eine große Wahrheit, daß, wenn Gemeindeverfaſſungen auch noch ſo liberal ſind, ſie doch, wenn von oben keine Ermunterung kommt, nie vollſtändig ins Leben treten, beſonders wenn der controlirende und

inspicirende Einfluß der zunächst vorgesetzten Landbehörden störend und lähmend dagegen anwogt. In dem städtischen Bürger, wo mehr Selbstständigkeit, persönliche Freyheit und Eigenthum ist, zeigt sich ein auffallender Unterschied an der Theilnahme der repräsentativen Einrichtung gegenüber dem Landmann, bey welchem diese nothwendigen Requisiten jeder bürgerlichen Existenz in Beziehung auf die ihn drückenden grundherrlichen Lasten noch fehlen.

Wie soll da eine freysinnige Regung für das Gesammtinteresse der Gemeinde statt finden?

Aus der freyen Bewegung des Eigenthums entwickelt sich auch der freyere Geist des Landmannes; mit dem gebundenen Eigenthum ist auch dieser gelähmt. Ist es von Seite der Staatsregierung wohlgethan, auch die Landräthe, wenn dermal schon das Ausscheidungsgesetz ins Leben treten soll, durch eine Masse wichtiger Geschäfte niederzudrücken und sollte es nicht vielmehr die allererste Aufgabe der Staatsregierung und der Stände des Reiches seyn, feste gerechte Normen aufzustellen, das Eigenthum frey zu machen und dadurch auch den Geist des Landmannes mehr frey und empfänglich für so viele neue, gedrängt auf einander folgende, hierauf berechnete Institutionen zu machen? Vergessen darf man ja nicht, daß die in früherer Zeit allzuängstliche bevormundende Sorgfalt für das Beste der Gemeinden sie des Gebrauchs ihrer Kräfte entwöhnte; die Entwickelung derselben ist erst im Verlaufe mehrerer Jahre mit Erfolg zu erwarten.

In diesen Verhältnissen liegt auch der Grund, daß Mißbräuche, welche sich einige Gemeinden sogleich nach

Einführung der Gemeindeverfassung durch Verkauf und Zerstücklung des Gemeindevermögens, besonders der Gemeindewaldungen erlaubten, eintreten konnten und eintraten.

Doch alle diese Uebel werden sich in der Folge verlieren, und die Liebe und Neigung für diese neuen Institutionen werden bey den Gemeindegliedern sich erheben, wenn einfachere Formen, in welchen sich die Gemeindeverwaltungen in ihrem Wirkungskreise und im Verhältnisse zu den Bezirksbehörden zu bewegen haben, gebildet, mit Vielschreibereyen und unaufhörlichem Laufen zum Amte die Gemeindevorsteher und Gemeindeglieder verschont werden und neue Einrichtungen mit Ruhe, Offenheit und reiner Darstellung aller Verhältnisse von Seite der Staatsregierung vorgeschlagen und von den Ständen des Reichs nach reifer Ueberlegung angenommen, zugleich auf die in allen Kreisen nicht gleich starke Fassungskraft und Theilnahme des Landmannes berechnet, ins Leben treten.

Zu einer großen Unzufriedenheit gab Veranlassung die Ungleichheit, welche bisher von den Beamten bey Gemeindeumlagen in Anwendung kam. Indem einige die Gemeindeauflagen nach dem Hoffuß, die andern nach der Steuer, andere die Landarzt-, Wart- und Hebammengelder nach den Familien, die thierärztlichen und Hirtenkosten nach dem Mähnatstande, andere sogar die ältern Umlagenfüße der vorigen Lokalherrschaften zur Norm nahmen, wirkten sie höchst nachtheilig auf die Gesinnungen der Unterthanen ein.

Ich gehe nunmehr zur Lösung der Frage über,

den gerechten Maaßstab zur Deckung der Gemeindeumlagen zu finden.

Vor allem werde ich diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in den Gemeindeordnungen verschiedener Staaten bestehen, in meinem Vortrage aufnehmen, damit sodann bey der Zusammenstellung des Ganzen zur theilweisen Annahme gewählt werden kann, was am zweckmäßigsten erscheint, und eine Prüfung der bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erleichtert wird.

I.

Im Herzogthum Nassau in der Gemeindeordnung vom Jahre 1816 wurde §. 2. und 15. bestimmt.

„Alle, welche hiernach Ortsbürger in einer Gemeinde sind, sollen völlig gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten hinsichtlich des Verbandes haben, in welchem sie sich nach der betreffenden Unterabtheilung des Staats befinden; aller Unterschied, welcher bisher statt fand zwischen Gemeindegliedern und solchen Staatsbürgern, welche gar nicht oder nicht volle Gemeindeglieder waren, zwischen Bespannten und Nichtbespannten, zwischen Begüterten und Nichtbegüterten, zwischen solchen, die eine eigene Wohnung hatten oder nicht, den so genannten Heppenleuten, Beysassen ꝛc. Kindern, welche bey ihrer Verheurathung eine eigene Haushaltung anfangen, zwischen Bürgern und Wittwen, die eine eigene Familie bilden, und wie dergleichen Unterschied sonst Namen haben mag, soll von

nun an gänzlich aufgehoben seyn, in sofern nicht die hier unten folgenden näheren Bestimmungen eine Ausnahme hiervon ausdrücklich festsetzen. — „Reichen aber die gewöhnlichen Einnahmen der Gemeindekasse und der Ertrag der Alimenden nicht hin, um das Bedürfniß für die Gemeindeverwaltung und gemeinnützigen Anstalten zu bestreiten, wie wir solche hier oben (§. 13.) näher bezeichnet haben, dann soll hier nach dem nämlichen Prinzip der Finanzverwaltung für den einzelnen Theil des Staats die Gemeinde eintreten, welches bey der Staatsverwaltung im Ganzen angenommen ist; es soll daher das Fehlende durch direkte und indirekte Besteuerung erhoben werden. Die indirekten Steuern werden Wir auf den Antrag Unserer Landesregierung für jede Gemeinde besonders bestimmen; die direkten Steuern aber sollen für alle Gemeindebedürfnisse nach den nämlichen Grund- und Gewerbsteuertarifen, welche für den Gemeindebezirk errichtet worden sind, erhoben werden, nach welchen auch das allgemeine Staatsbedürfniß in demselben erhoben wird, und so wenig als bey diesem soll auch bey dem Localbedürfniß irgend eine Befreyung für ortsbürgerliche Gewerbbesitzer, oder für Unsere Domanial- und andere vormals überhaupt steuerfreye oder auch nur von den Beyträgen zu den Gemeindekassen befreyte Güter ferner in Anspruch genommen werden; es sollen auch die jetzt erst in die Gemeinde

tretenden Ortsbürger und zu dem Gemeindebezirk geschlagen werdenden Güter, welche vorher eigene Gemarkungen gebildet haben, zu denjenigen Steuererhebungen beytragen, welche zur Abtragung älterer, nun auf den Gemeinden ruhenden Schulden und Lasten entrichtet werden müssen, mit Ausnahme derjenigen Walddistrikte, welche unter abgesonderter Administration der Eigenthümer stehen, und wofür bisher nicht bereits zu den Grundsteuererhebungen für Gemeindekassen beygetragen worden ist, ohne jedoch die Bestimmungen des §. 2. im Edikt vom $\frac{24}{26}$ October 1813 und dessen Beylage Nr. 1. zu verändern."

„Wir bestimmen jedoch hierbey ausdrücklich, daß nicht nur diejenigen Gewerbbesitzer, welchen eine Befreyung von Entrichtung der zu der Staatscasse fließenden Steuern bewilligt wird, auch in dem nämlichen Maaß von den Steuerbeyträgen zu der Gemeindecasse befreyt seyn sollen, und daß die Steuern, welche von den Besoldungsgütern der Geistlichen zu den Gemeindecassen entrichtet werden, aus dem Vermögen der Pfarrgemeinden, diejenigen von Schulgütern aber aus der Gemeindecasse vollständig vergütet werden sollen; sondern daß auch den Besitzern derjenigen Güter, welche vormals zu den Kriegskosten derjenigen Gemeinde, welcher sie jetzt einverleibt werden, nicht beytragspflichtig waren, nachgelassen werden soll, sich darüber auszuweisen, daß und wie viel sie etwa

früher nach den Verhältnissen, in welchen sie gegen die Reichsritterschaft oder sonsten standen, an gleichen Lasten und Kosten, wie diejenige, welch jetzt noch in den Gemeinden als Schulden existiren, persönlich getragen haben, und daß sie durch ihre jetzige Beyziehung zur Abtragung eines oder des andern Schuldcapitals doppelt würden besteuert werden; Unsere Landesregierung wird sodann, um dieses zu vermeiden, nach deshalb angestellter Berechnung im administrativen Wege entscheiden, wie viel und in welcher Art deshalb vergütet werden soll. Ueberhaupt bleibt es einzelnen Betheiligten überlassen, wo sie durch künftig eintretende Anziehung zu den Beyträgen zur Verzinsung und Tilgung schon bestehender Gemeindeschulden sich für beeinträchtigt halten, bey unsrer Landesregierung ihre Beschwerden vorzutragen, welche nach den Umständen platzgreifliche billige Verfügungen zur Ausgleichung wechselseitiger Ansprüche in einzelnen Fällen anordnen oder darüber unsere besondere Entschließung veranlassen wird."

II.

In der würtembergischen Gemeindeverwaltungsordnung vom 11. März 1822 wurden in den §§. 25, 18, und 29 folgende Bestimmungen getroffen:

„Jede Gemeinde ist berechtigt, bey der

„Unzulänglichkeit ihres Gemeindevermögens „das im Gemeindeverbande begriffene Privat„vermögen zu Bestreitung der — ihr als Ge„meinde obliegenden Ausgaben in Anspruch zu „nehmen, und zu diesem Behufe das Deficit „der Gemeindeeinkünfte (den Communschaden) „nach dem Ortssteuerfuße umzulegen."

„Der Gemeinderath ist es der Bürgerschaft schuldig, durch möglichste Erhöhung der Einnahme und möglichste Beschränkung der Ausgaben, ihr die Last dieser Umlagen, so viel an ihm liegt, zu erleichtern; er ist es aber auch den künftigen Mitgliedern der Gemeinde schuldig, das wirkliche und unvermeidliche Deficit, so weit es nur immer die Kräfte der Contribuenten gestatten, durch wirkliche Umlage, ohne Angriff des Gemeindefonds, ohne Capitalsaufnahme und Vorempfänge zu decken."

„Der Steuersatz oder die jährliche Revision des Steuercatasters wird, dem Grundsatze der Vertretung der einzelnen Steuerpflichtigen durch die Gemeinde gemäß, von den Gemeindevorstehern gefertigt."

„Wenn der Steuersatz vollendet, und die oberamtliche Genehmigung des Jahresetats erfolgt ist, wird die zu Deckung des Deficits erforderliche Summe (der Communschaden) nach der für die Steuerumlage bestehenden Vorschrift

auf die Bürgerschaft und die übrigen Contribuenten umgelegt und zu Bezahlung derselben angemessene Ziele bestimmt.“

III.

In Baden wurde bey gegenwärtigem Landtag ein Gesetzentwurf über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, durch den Chef des Ministeriums des Innern von Winter vorgelegt.

Die Gemeindebedürfnisse waren seither in Baden in gewöhnliche und außergewöhnliche eingetheilt. Der Minister des Innern v. Winter bemerkte in seiner Rede bey Uebergabe des Gemeindeedict-Entwurfs, daß diese Benennung nichts weniger als bezeichnend sey; denn das, was man außergewöhnlich nennt, ist so gewöhnlich als alle übrigen. Die ersten betreffen nämlich die Gemeinde, als Corporation betrachtet, die letzteren nur mehr die Gemarkung. Aber die Bedürfnisse der Gemarkung kehren so regelmäßig wieder, wie der der Corporation. Ferner hat die Erfahrung gelehrt, daß Begriffsbestimmungen nicht hinreichen, solche im einzelnen Falle mit Sicherheit anzuwenden, weil eine Ausgabe bald in diese, bald in jene Categorie, lediglich nur nach dem Begriff genommen, übergehen könne. Es scheine daher räthlich, sich lediglich an Thatsachen zu halten und aus diesen allgemeine Resultate zu abstrahiren. Wenn man ein vervollständigtes Verzeichniß der seither in den Gemeinden vorgekommenen Ausgaben genau durchgehe; so fielen von selbst dreyerley Zwecke, für welche sie bisher gemacht worden seyen, in

die Augen. Die ersteren betreffen die Gemeinde als Corporation und ihre innere Einrichtung, in dem Entwurfe als Gemeinde-Oeconomieausgaben bezeichnet.

Andere betreffen die Gemeinde als Staatsanstalt und die auch zur Erreichung des Staatszwecks gemacht werden. Sie wurden in Ermanglung eines bezeichnenden Ausdrucks Regiminalausgaben genannt; die Benennung „Polizeyausgaben" würde nicht alles umfassen, was darunter begriffen wird. Eine dritte Art von Ausgaben werden für die Einrichtungen in der Gemarkung gemacht, von welcher die Gesammtheit Vortheile zieht. Sie erhielten in dem Gesetzentwurfe den Namen, „Gemarkungsausgaben."

Wenn man diesen Gegenstand unter allgemeinen Gesichtspunkten auffaßt und nicht jede Abtheilung in einzelne Fachtheile scheiden will, was man freylich thun könne, was aber in der Ausführung zu großen Verwicklungen führen müsse; so wird nach der Versicherung des Ministeriums des Innern in Baden diese Eintheilung, die aus der Natur der Sache selbst hervorgegangen sey, auch der Gerechtigkeit genügen. Um aber jedem Streite vorzubeugen, wurden sämmtliche Ausgaben jeder Classe aufgezählt, und das anliegende Verzeichniß sollte einen Bestandtheil des Gesetzes bilden.

Der Gesetzentwurf lautet in den §§. 59. bis 69. einschlüssig wörtlich so:

§. 59. Die Ausgaben der Gemeinden sind:

1) Gemeinde-Oeconomieausgaben;

2) Regiminalausgaben;

3) Gemarkungsausgaben.

„Die Anlage enthält die Abtheilung der vorkommenden Gemeindeausgaben nach den drey Classen; sie bildet einen Bestandtheil des Gesetzes.“

§. 60. „Wenn darüber Streit entsteht, in welche Classe eine in diesem Verzeichnisse nicht aufgeführte Ausgabe gehöre, so hat die Staatsbehörde zu entscheiden.“

§. 61. „Sämmtliche Oeconomiebedürfnisse werden aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten.“

„Reichen solche nicht zu, so sind diejenigen Ausgaben, die nicht durch Gemeindedienst bestritten werden können, auf sämmtliche Gemeindebürger nach dem directen Steuerfuß umzulegen, die übrigen, die durch Dienste bestritten werden können, aber nach den folgenden Vorschriften der §§. 62, 63, und 64 zu decken.“

§. 62. „In Städten, in welchen bisher keine Naturaldienste statt gefunden haben, unterbleiben solche auch künftig. Dafür ist jeder Gemeindebürger und die Wittwe eines Gemeindebürgers zu einer Gemeindesteuer verpflichtet, die bey den ersteren den Betrag von drey Tagen Arbeitslohn, und bey der letzteren von einem Tag Arbeitslohn nicht übersteigen darf.“

„Der Gemeinderath hat zu Anfang jedes Rechnungsjahres den Betrag eines Tages Arbeitslohn, sodann

die Zahl der Arbeitstage mit Rücksicht auf die in dem Voranschlag sich ergebenden Bedürfnisse, zu bestimmen, und darnach den Betrag der Steuer eines Gemeindebürgers festzusetzen."

„Alle Abgaben, die seither für die Frohnfreyheit in die Gemeindecasse bezahlt worden sind, hören auf."

„Reicht auch dieser Ertrag zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht zu, so wird das Fehlende auf das directe Steuercapital der Gemeindebürger umgelegt."

§. 64. „Durch einen Gemeindebeschluß kann aber in den letztgedachten Städten und in den Landgemeinden festgesetzt werden: entweder, daß sämmtliche erforderliche Hand- und Fuhrdienste nach den seitherigen Frohnkräften in Natur geleistet, oder daß die nöthigen Hand- und Fuhrdienste nach dem directen Steuercapital und zwar erstere auf das der Unbespannten, letztere auf das der Bespannten umgelegt, und nach diesem Maaßstabe in Natur geleistet, oder endlich, daß sämmtliche von den Gemeindebürgern zu verrichtende Gemeindedienste ohne Unterschied dem Geldwerth nach angeschlagen werden. Der Werth der Hand- und Fuhrdienste richtet sich nach den örtlichen Preisen und nach der Größe der Gemarkung."

§. 65. „Die Regiminalbedürfnisse werden aus dem Ueberschusse der ordentlichen Einkünfte der Gemeinde, der nach Deckung der Oeconomiebedürfnisse übrig bleibt, bestritten."

„Ist keiner vorhanden, oder reicht er nicht zu, so

wird das Fehlende nach dem directen Steuerfuße auf sämmtliche Steuerpflichtige umgelegt.“

§. 66. „Die Gemarkungsbedürfnisse werden aus dem Ueberschusse der ordentlichen Gemeindeeinkünfte bestritten, und was nach Deckung der Oeconomie- und Regiminalbedürfnisse noch übrig ist.“

„Ist kein Ueberschuß vorhanden, oder reicht er nicht zu, so wird

a) in den Städten, in welchen keine Naturaldienste statt gefunden haben, das Fehlende ganz oder so weit das ordentliche Einkommen nicht zureicht, nach dem directen Steuerfuß auf sämmtliche Steuerpflichtige umgelegt;

b) in den Städten, in welchen Naturaldienste seither stattgefunden haben, und in Landgemeinden sind

1) die erforderlichen Frohndienste der Zahl nach und im Verhältnisse der seitherigen Spannfrohnkräfte zu berechnen, und den Standes- und Grundherrn, welche Landwirtschaft treiben und zu diesem Zwecke Zugvieh halten, oder deren Pächtern, der sie treffende Antheil in Gemäßheit der ihre Rechtsverhältnisse bestimmenden landesherrlichen Declaration zur Selbstleistung zuzuweisen.

2) Die nach Abzug von Nro. 1. noch übrigbleibenden Hand- und Fuhrdienste fallen sämmtlichen Gemeindebürgern zur Last, und es finden die

obgedachten Vorschriften §§. 63 und 64 ebenfalls ihre Anwendung.

3) Die Ausgaben, welche nicht durch Naturaldienste bestritten werden können, werden nach dem directen Steuerfuß auf sämmtliche Steuerpflichtige umgelegt.“

§. 67. „Die staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gegend, die in solcher ein bürgerliches Gewerbe treiben und in gleichem Falle die Ausländer werden in Bezug auf Beyträge zu den Gemeindebedürfnissen den Gemeindebürgern in jeder Hinsicht gleich gehalten.“

„Ebenso Besitzer von leibeigenen Schupflehen. Hinsichtlich der Umlagen auf das Lehen werden solche mit dem Steuercapital desselben angezogen, das nach Abzug des Steuercapitals, des Canons, den sie zu entrichten haben, übrig bleibt.“

„Die staatsbürgerlichen Einwohner, die keine Gewerbe treiben, aber in das Steuercataster der Gemeinde eingetragen sind, werden nur zur Gemarkungsbedürfnissen und zu den dazu erforderlichen Fuhr- und Handdiensten, wenn sie von letzteren nicht befreyt sind, gleich den Gemeindebürgern beygezogen.“

§. 68. „Frey von allen Umlagen zu Gemeindebedürfnissen sind die Stiftungen rücksichtlich der Steuercapitalien von den in der Gemarkung der Gemeinde gelegenen Gegenständen, welchen die Stiftung ausschließlich gewidmet ist.“

„Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer

können nur mit dem Steuercapital und zwar nur zu Regiminal- und Gemarkungsbedürfnissen angezogen werden, welches den Betrag der Congrua übersteigt.“

§. 69. „Frey von allen Handdiensten, oder der Entrichtung des Werthes dafür, sind Staatsdiener, Standes- und grundherrliche Beamte, Ortsgeistliche, Schullehrer, Förster, Bürgermeister, die Accisoren und Hebammen.“

In dem Commissionsberichte, welchen der gelehrte Abgeordnete Mittermayr erstattete, wurde zu §. 59 hinsichtlich der Gemeindeausgaben erklärt, daß die Eintheilung der Gemeindebedürfnisse, wenn sie auf einem richtigen Princip beruhen, nur aus dem Zwecke, der dadurch erreicht, und aus den Interessen, die dadurch befördert werden sollen, abgeleitet werden könne, und dann einem natürlich innern Zusammenhang mit der Frage erhalte, wer als beytragspflichtig zu einer gewissen Art von Ausgabe angesehen werden soll. Mit Gerechtigkeit könne Jemand nur zur Tragung jener Lasten beygezogen werden, die im Interesse der Classe von Bürgern, zu welcher er gehört, gemacht werden. Es könne dabey nichts entscheiden, ob der Einzelne bereits die Anstalt, auf welche die Last sich bezieht, in Anspruch nehme, vielleicht sogar in der Lage sey, daß er nie von dieser Anstalt Gebrauch machen könne, z. B. wenn von der Beytragspflicht des Hagestolzen zum Unterricht der Hebamme die Rede ist. Man müßte vielmehr von dem Grundsatze ausgehen, daß derjenige, welcher einer gewissen Verbindung angehöre, dadurch, daß er in diese Verbindung freywillig tritt, das Interesse derselben zu befördern, ohne Rücksicht darauf, wie viel er in Con-

creto in der im Interesse aller zur Verbindung gehörigen Genossen errichteten Anstalt in Anspruch nehme.

In der Gemeinde selbst könnten nun mehrfache Verbindungen von einander unterschieden werden:

1) die Verbindung der Gemeinde überhaupt als moralische Person genommen mit dem Character der Perpetuität;

2) die Verbindung der Gemeinde als einer durch Errichtung und Beförderung des Staates errichteten Bezirks;

3) die Verbindung aller Einwohner, welche in der Gemeinde als eine Vereinigung mehrerer zur wechselseitigen Erreichung ihrer Socialzwecke sich unterstützenden Personen sich befänden;

4) die Gemeinde als eine Gemarkung oder Realverband genommen, in so fern man auf den Complexus aller in der Gemeinde befindlichen Liegenschaften sehe;

5) die Gemeinde, in so fern darin wieder einzelne Vereinigungen von Personen vorkommen, die nur gewisse Interessen gemeinschaftlich haben und durch Zusammenwirkung diese Interessen befördern wollen.

Die Classification der Gemeindeausgaben im vorliegenden Entwurfe scheine aus ähnlichen Rücksichten hervorgegangen zu seyn und in die erste Classe des Entwurfes, Oeconomieausgaben genannt, gehörten daher

als für das Interesse der Gemeinde als Gemeinde bestimmten Ausgaben. Die zweyte Classe umfasse alle, welche auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte sich bezögen und in der Gemeinde als einem Vereine von Staatsbürgern vorkämen. In dieser Beziehung wäre der im vorliegenden Entwurfe vorkommende Ausdruck: „Reginalausgaben“ passend; aber die ständische Ausschußcommission glaubte, daß diese Classe ausgedehnt werden müsse auch auf solche Ausgaben, die ohne Rücksicht auf Staatsbürgerthum in der Gemeinde als einem Vereine von Einwohnern vorkommen, und so auf rein einwohnerliche Zwecke sich beziehen. Ausgaben für den Unterricht der Hebammen, Gehalte für Sanitätsbeamte, sind der Gemeinde als moralische Person eben so fremd, als sie auch den Staatsbürger als solchen allein nicht berühren, und so hat die Commission als bezeichnete Ausgaben zweyter Classe den Namen einwohnerlicher Ausgaben vorgeschlagen. Die aufgestellte Classe: Gemarkungsausgaben, könnten zum Theile unter dem allgemeinen Gesichtspunkte Ausgaben, die nur die Interessen einzelner Classen von Gutsbesitzern und Einwohnern in der Gemeinde berühren, gebracht werden, und in so fern würden sie nur als Unterabtheilung der Socialausgaben erscheinen können, z. B. in so fern die Ausgabe nur die in der Gemarkung befindlichen Gutsbesitzer trifft; allein da dabey die Gemeinde in ihrem Realverbande betrachtet werden kann, und in so fern die Gemeindeausgabe die Gemarkungsgenossen als Gemeindegenossen trifft, und in dieser Rücksicht selbst den Character der realen Perpetuität hat, so hat die Commission den Ausdruck des Entwurfes beybehalten.

Die Commission ließ es in Beziehung auf die

Classifikation der Gemeindeumlagen bey dem Gesetzentwurfe, mit Ausnahme der von Nr. 4 — 9 benannten Ausgaben. Diese wurden von der Classe der Oeconomieausgaben ausgeschieden und als einwohnerliche betrachtet, weil hier offenbar nicht das Gesammtinteresse der Gemeinde, sondern nur das der Einwohner in Frage stünde. Es sey hier nicht von einem bleibenden mit der Gemeinde unzertrennbaren Vermögen oder Anstalt die Rede; die jetzt in der Gemeinde befindlichen Einwohner hätten das Interesse, daß gute Schulen existirten, tüchtige Hebammen in der Gemeinde zu finden seyen.

Die Mehrheit der Commissionsmitglieder stimmte für die Beyziehung der Ausmärker zu allen Lasten der zweyten und dritten Classe, weil die ganze Gemeinde als objectiver oder realer Verband alle einzelnen in der Gemarkung liegenden Güter umfasse und so jeder, der ein solches Gut erwirbt, auch in den Gemeindeverband eintrete und die darauf ruhenden Lasten übernehme. Auf die nämliche Weise wie auch der Staat jeden, der in dem Staatsbezirke Güter besitzt, zu den Staatslasten beyzieht. Da die Ausmärker die Vortheile des Gemeindeverbandes in Anspruch nehmen, z. B. für ihre Güter den Schutz der Gemeinde und in vorkommenden Processen Recht fordern; so könnten auch sie sich der Anforderung von Beyträgen nicht mit Recht entziehen. Man führte an, daß ohnehin bey manchen Gemeindeausgaben, z. B. dem Gehalte der Bürgermeister eine scharfe Scheidung nicht möglich sey, da ja der Bürgermeister auch für die ganze Gemarkung Geschäfte besorge. Ziehe man ferners in Erwägung, daß durch die Vervollkommnung des ökonomischen und ge-

sellschaftlichen Zustandes in einer Gemeinde auch alle darin befindlichen Güter gewinnen, mehr werth sind, höhern Pacht ertragen, so gingen dadurch den Ausmärkern offenbar auch größere Vortheile zu, dagegen durch das Anhäufen von Ausmärkern in einer Gemarkung die Last zu drückend auf alle übrigen Bürger falle.

In der stattgefundenen allgemeinen Landtagssitzung erhob der Abgeordnete v. Rotteck besonders über den Beyzug der Ausmärker Anstände gegen die Anträge der Commission aus dem Grunde, weil die Analogie des Staats, welche vorzüglich geltend gemacht werden wolle, hier nicht anschlagen könne.

Nach der Theorie des Staates zahle wenigstens der Fremde nicht mehr als der Inländer; nach dem Entwurfe aber könne der Gemeindebürger aus Gemeindemitteln bestreiten, was der Ausmärker aus seinem Beutel zu leisten gezwungen wäre. Im Staate kämen dem Fremden die Einkünfte der Domainen zu gut und zudem sey ihre Anzahl außer Verhältniß zu jener der Ausmärker.

Der Staat habe ferner das Recht, dem Fremden den Besitz von Grund und Boden zu verbiethen, und könne denselben sonach an Bedingungen knüpfen, die Gemeinde aber nicht; die Ausmärker seyen Staatsbürger und keine Fremde, und der Staat habe in dem Rechte der Markungslosen die Gemeindebürger beschützt. Wenn aber der Staat ein fehlerhaftes Steuersystem verfolge, so sey es Pflicht, es zu vervollkommnen, nicht aber, ihm auch hier noch Anwendung zu geben, sondern

vielmehr das System der Gemeindesteuern der Idee des Rechts thunlichst entgegenzuführen; überdieß sey im Staat in der Regel das Verhältniß der direkten Steuer kleiner als in den Gemeinden das der Umlagen, und eben so sey der Staatsschutz ein anderer als der der Gemeinde.

In einer späteren Rede suchte von Rotteck zu beweisen,

1) daß die dreyfache Classification der Gemeindeausgaben in allem, wie sie von der Regierung vorgeschlagen wurden, beybehalten und keineswegs abgeändert werde, wie sie nach dem Vorschlag der Commission angeblich verbessert, nach seiner Ansicht aber verschlimmert worden sey.

2) Wenn der Commissionsantrag so lauten würde:

„Sämmtliche Gemeindebedürfnisse werden überall zu zwey Dritttheilen vorerst aus dem Gemeindegut und der allenfalls auszuschreibenden Allmendensteuer und in Ermanglung jener Quellen durch Umlage auf die Gemeindebürger und auf die denselben gleich zu achtenden Einwohner bestritten; das letzte Drittheil aber wird durch Umlage auf alle Inhaber von Steuercapitalien ohne Unterschied, ob sie Bürger oder Ausmärker sind, gelegt.“:

so würde er diesen Vorschlag als billigen Vergleichsvorschlag und als einen solchen betrachten, dem ein Prinzip zu Grunde liege. Nach dem Commissionsantrag soll da, wo das Gemeindevermögen zwey Drittel, oder annähernd so viel der Gemeindebedürfnisse bedeckt, die

Bestreitung derselben allernächst darauf angewiesen, und nöthigenfalls zur Ergänzung der zwey Drittel ein Präcipualbeytrag von den Bürgern und Einwohnern erhoben, das Uebrige aber auf alle Inhaber von Steuercapitalien gelegt werden; wo aber das Gemeindevermögen nicht so viel oder gar nichts beträgt, soll doch nur der vierte Theil von demjenigen, was hiernach von den Gemeindeangehörigen zu erheben ist, auf die Bürger und Einwohner, und alles Andere sodann auf die Schultern der Inhaber von Steuercapitalien ohne Unterschied, ob Bürger oder Ausmärker, gelegt werden. In Folge von der Commission selbst aufgestellten Beyspiele wird, wenn das Gemeindebedürfniß 900 fl. beträgt und das Gemeindeeinkommen mit 500 oder 600 fl. hiezu benützt wird, die auf die Realitätenbesitzer zu legende Steuer 300 fl. betragen, was also ein Drittel des Gemeindeaufwandes umfaßte. Nehmen wir aber an, das Gemeindevermögen betrüge nur 400 oder 300 oder nur 100 fl. oder gar nichts, so würde im ersten Falle der Beytrag der Steuercapitale in 375, im zweyten Falle 450, im dritten Falle in 600 und im vierten in 675 fl. bestehen, wogegen, wenn das Gemeindevermögen 900 fl. beträgt, die Inhaber der Steuercapitale ganz frey bleiben.

Nach diesem Systeme würden also die Gründe der Ausmärker in einigen Gemeinden für den Rechtsschutz, den sie doch überall gleichmäßig haben sollen, gar nichts bezahlen, was nicht recht ist, während sie in einer andern Gemeinde ein Zehentel, in einer dritten ein Viertel, in einer weitern Gemeinde zwey Drittel, in einer noch weiteren drey Viertel bezahlen, d. h. zur Bezahlung

solcher Güter gleichheitlich mit den bürgerlichen Besitzern beytragen müßten.

Wo würde nun ein Rechtsprinzip zu finden seyn, das diese außerordentliche Ungleichheit der Besteuerung der Ausmärker bey einem und dem gleichen Maaße der Theilnahme an den Gemeindeinteressen billigt?

Es wurde bey der endlichen Berathung der Antrag, wonach die Gemeindeeinkünfte zuerst zur Deckung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden, darunter auch der Werth der Gemeindedienste begriffen sey, und das hiernach noch ungedeckt bleibende Bedürfniß auf alle Steuercapitale des Ortscatasters umgelegt werden solle, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Daher die §§. 59. 60. 61 und 74, lautend:

§. 59. „Sämmtliche Gemeindebedürfnisse, unter welchen auch der Werth der Gemeindedienste begriffen ist, werden aus den Gemeindeeinkünften bestritten."

§. 60. „Werden durch diese Einkünfte nicht wenigstens zwey Drittel der Gemeindebedürfnisse gedeckt, so wird, so weit es zur Ergänzung dieser zwey Drittel nothwendig ist, eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, jedoch muß das im §. 86. vorgeschriebene Maaß nebst zwey Klaftern Gabholz frey gelassen werden. Auch darf die Auflage nie die Hälfte des jährlichen Werths des Ertrages der Nutzung überschreiten, mit Einschluß der in einzelnen Gemeinden auf solche Nutzungen bereits gelegten Abgaben."

§. 61. „Was nach Verwendung der Gemeinde-

einkünfte und der im Fall des §. 60. auf die Bürgernutzungen zu machenden Auflagen an den Gemeindebedürfnissen noch ungedeckt bleibt, wird auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung nach dem Ortscataster umgelegt."

§. 74. c. „Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesammtheit oder als Staatsanstalt betrachtet veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile, oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Classen von Gemeindeangehörigen, Einwohnern oder Besitzern zur Folge haben, werden als Socialausgaben nach einem besondern, den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagsfuß erhoben."

§. 74. d. „Die besondern Gesetze nnd Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten bleiben in Kraft; es sollen aber in Gemäßheit des §. 26. des Kirchenbauedikts vom 26. April 1808 der Antheil der Gemeindeglieder an den Kirchen- und Schulbaulasten nur dann ganz oder theilweise auf die Gemeindekassen übernommen werden dürfen, wenn das Einkommen der Gemeinde von ihrem Eigenthume und ihren Berechtigungen ohne Umlage und nach Bestreitung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse einen hierzu verfügbaren Ueberschuß gewährt. Nur in der gleichen Voraussetzung soll auch nach der Verordnung vom 4. November 1813 eine Verwendung von Gemeindevermögen und Einkünften zur Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden Statt finden."

Es wurde schließlich bestimmt, daß nach zwey Jahren derjenige Theil des Gesetzes, der von den Umlagen der Gemeinden handelt, wegen der Schwierigkeit des Gegenstandes neuerdings einer Revision unterworfen werden soll.

Nachdem der Gegenstand von der ersten Kammer an die Kammer der Abgeordneten in Baden zurückgekommen war, entschied sich die Majorität der Commission für die folgende Fassung des §. 59:

„Die Kosten für Damm-, Fluß- und Wegbauten außerhalb Orts, welche auf dem Gemarkungsverbande ruhen, sind, jedoch nur so, als wie zum Ankauf von Grund und Boden, Materialien oder zur Bestreitung dabey nöthiger Kunst- und Handwerksarbeiten baare Mittel erfordert werden, durch Umlage auf das Gesammtsteuercapital der Gemarkung, also mit Einschluß des Steuercapitals der Gemeinde zu decken. Alle übrigen Gemeindebedürfnisse, unter welchen auch der Werth der Gemeindedienste begriffen ist, werden aus den Gemeindeeinkünften zu zwey Drittel bestritten.“

Schwer entschloß man sich hiezu; man fand das Opfer schwer, welches der ersten Kammer gebracht werden sollte, doch entschloß man sich dazu, damit das Schicksal der Gemeindeordnung nicht Gefahr leiden und scheitern möge.

IV.

Nach der preußischen revidirten Städteordnung von 1831 wurde §. 35. bestimmt als Regel:

„In so fern zu diesen Leistungen das Krämmereyvermögen nicht hinreicht, sind alle einzelnen Mitglieder der Gemeinde gleichmäßig verpflichtet, nach Verhältniß ihres Vermögens Geldbeyträge und persönliche Dienste zu leisten; kunst- und handwerksmäßige Arbeiten können jedoch als solche Dienste nicht verlangt werden."

§. 121. „Auch die Einführung von Gemeindeauflagen erfordert die Uebereinstimmung beyder Stadtbehörden und die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörden. Sie ist überhaupt nur zulässig, wenn die Einkünfte aus dem Vermögen der Stadt zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen. Ferner sind solche Auflagen nie zulässig, so lange noch ein Gemeindevermögen vorhanden ist, dessen Ertrag von den einzelnen Einwohnern, oder einem Theil derselben bezogen wird; vielmehr soll dieser Ertrag zu den Staatsbedürfnissen verwendet werden, bevor zur Besteuerung geschritten werden darf."

§. 122. „Für den Fall einer Besteuerung soll eine besondere Instruktion bestimmen, zu welchen landesherrlichen Steuern-Gemeindezuschläge zulässig sind, und in wie fern zu deren Veranlagung die Genehmigung der Regierungen oder der Ministerien des Innern und der Finanzen erforderlich ist. Der Zustimmung der letztern bedarf es zu allen bereits bestehenden oder erst einzuführenden Auflagen, welche nach einem andern Vertheilungsmaaßstabe als dem der Staatssteuern aufgebracht werden, wenn die

Erlaubniß zu deren Einhebung nicht schon seit Bekanntmachung des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. März 1820 ausdrücklich gegeben ist.“

V.

In der französischen Gemeindeordnung, und zwar in der neuesten lautet der Artikel 75 und 76:

„Wenn das Einkommen einer Gemeinde diese nicht in den Stand setzt, die nothwendigen Ausgaben zu bestreiten, so kann der Gemeinderath in seiner Jahressitzung innerhalb der jedes Jahr durch das Finanzgesetz bestimmten Gränzen eine außerordentliche Steuer vermittelst Zusatz-Centimen verordnen.“

„Die Erhebung der durch die Gemeinderäthe in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels angeordneten außerordentlichen Steuern kann durch den Präfekten bis zum Betrage der Hälfte der bestimmten Summe genehmigt werden.“

„Die Erhebung jeder Steuer, welche sich höher beläuft, kann nur durch eine königl. Ordonanz genehmigt werden.“

Schon das frühere französische Gesetz vom 11. Frimaire VII. in dem Artikel I. führt 7, 9 und 11, das Gesetz vom 28. Pluviose VIII. Artikel. 15, das Arrêté vom 4. Thermidor X. Art. 4, 5 und 9 gestatten mehrere Lokalumlagen und zum Behuf dieser Gemeindebedürfnisse dürfen Steuerprocente der Grund, so wie der Per-

sonal = und Mobiliarsteuer beygeschlagen werden; Thür= und Fenstersteuer, so wie die Gewerbsteuer sind davon frey und bey besondern Bedürfnissen, z. B. für den innern Cultus, sollen diese Beyschlagsprocente nach dem Gesetze vom 14. Februar 1810 sogar nur auf die Personal = und Mobiliarsteuer fallen.

Diese Verfügungen wurden laut der Eingabe der Abgeordneten des Rheinkreises in diesem Kreise nicht vollzogen. Es bildete sich daselbst eine entgegengesetzte Praxis. Statt nämlich blos auf die Grund = und Mobiliarsteuer die Steuerprocente auszuschlagen, wurden sämmtliche 4 directe Steuern in Anschlag gebracht, indem man annahm, daß diejenigen, die wenig oder keine Grundsteuer zahlen, doch in Folge ihrer Gewerbe gerade so sehr bey den Gemeindeeinrichtungen betheiligt sind, als die andern, denen nur die gesetzliche Sanction fehlt, um den anderen weit vorgezogen zu werden.

Nachdem wir nunmehr dem Gang der Verhandlungen, welche sowohl die bayerische als auswärtige Staatsregierungen zur Ausmittlung eines richtigen Maaßstabes für die Gemeindeumlagen wählten, aufmerksam gefolgt sind, erlaube ich mir, um unserm Zwecke näher zu rücken, in dieser Beziehung mehrere Fragen zu lösen.

§. 1.

Ist der Staat berechtigt, und ist es räthlich, daß er das Maximum der Steuer bestimme, welche eine Gemeinde für ihre Bedürfnisse und gesetzlichen Ausgaben sich auflegen darf?

Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß der Staat, weil zu hohe Lokalauflagen den Eingang der Staatsgefälle erschweren könne, allerdings dabey interessirt ist, deßungeachtet glaube ich nicht, daß diese Rücksicht die Staatsregierung zu Schritten berechtigen könne, daß die Gemeinden in Ausführung ihrer oft dringend nöthigen Gemeindezwecke von Seite der Gesetzgeber gehindert werden dürfen und sollen. So wenig der Staat bey einzelnen Bürgern und Privatgesellschaften in die inneren Wirthschaften und das Hauswesen sich mischen darf, so wenig darf es gegen die von Gemeinden gewählten Mandatare, den Gemeinderath geschehen.

Jede vom Staat einmal anerkannte Personengemeinheit ist als solche ein eigenes (juridisches oder moralisches) Staatsglied, welches eben so, wie jeder einzelne Bürger, Anspruch hat auf rechtlich freye Disposition über das, was rechtlich das Seine ist; im Gegensatz würde die rechtlich freye Selbstthätigkeit seiner Person vernichtet.

Die Gemeindeglieder haben selbst das lebendige Interesse, die zweckmässigste Art der Deckung ihrer Bedürfnisse aufzusuchen, und jedem Uebergriffe und jedem Mißbrauche zeitig und kräftig entgegenzutreten.

In Frankreich setzte das Gesetz vom 11. Frimaire J. VII. ein Maximum durch die Gesetzgebung fest. Auf dieser Bahn schritt die kaiserliche Regierung, da die Gemeinden keine ihr opponirenden Repräsentanten hatten, unaufgehalten fort.

In Deutschland wurde in den Gemeindeordnungen

diesem Beyspiele wenig nachgefolgt; nur in Bayern wurde in den obenerwähnten Verordnungen vom 6. Februar 1812 und 12. März 1815 ein Maximum bey Gemeindeumlagen, und zwar in der Art angenommen, daß der sechste Theil der jährlichen ordentlichen Staatssteuern nicht überschritten werden durfte. Doch es ergab sich sehr bald, wie der Minister Graf von Thürheim in seiner Rede auf dem Landtage 1819 aussprach, daß da, wo die Bedürfnisse selbst nur einmal dieses willkührliche Maaß überschritten hätten, keine Wahl übrig bliebe als entweder das zu eng begränzte Gesetz zu umgehen, oder die öffentliche Ordnung lähmenden Stockungen oder gefährlichen Verwirrungen preis zu geben. Zugleich würde durch all zu ängstliche Förmlichkeiten die Sache und der Zweck selbst vereitelt. Besondere Schwierigkeiten würden sich auch bey Fixirung eines Maximums der Localauflagen dadurch ergeben, weil die Erhebung derselben oft von besondern Umständen, nämlich der Ergiebigkeit und Preise des Getreides, Weines ꝛc. abhängt, daher nicht auf bestimmte Jahrestermine beschränkt werden kann. Oft sind Umlagen auch nöthig in Folge von Elementarereignissen, wo schleunige Hülfe gefordert wird und daher keine Bestimmung im Voraus möglich ist. Mit Recht wurde daher in dem neuen Umlagengesetze davon Umgang genommen, und auch in den Gemeindeordnungen der fremden deutschen Staaten finden wir eine Bestimmung der Art nicht mehr aufgenommen. Daß jedoch da, wo mehrere Gemeinden zusammenwirken müssen, die Regierung als leitendes Princip, ohne die Grenzen ihrer Oberaufsicht zu überschreiten, zweckmäßig einwirken könne, unterliegt keinem Anstande.

§. 2.

Sollte vor Erlaß eines Umlagengesetzes für Gemeindebedürfnisse es nicht nöthig seyn, sich vorher über ein Princip zu einigen, wie Staats-, Kreis- und Gemeindelasten von einander geschieden werden sollen? Allerdings.

Da man hier wieder auf diese delikate Materie stößt, so biete allerdings ein genügender Entwurf eines Umlagengesetzes große Schwierigkeiten dar.

Es kann aber ein Gesetz nur dann genügen, wenn man über die allgemeinen Begriffe völlig einig ist, und dem Gesetzgeber die leitenden richtigen Grundsätze überall vorschweben, und die Bestimmungen seines Gesetzes erzeugen.

Der einsichtsvolle Abgeordnete Behr erklärte auf dem Landtag 1819 sogleich, als über Gemeindeumlagen berathen wurde, daß es ihm nöthig scheine, daß die Kammer vorher über ein Princip sich einige, wie Staats-, Kreis- und Gemeindeumlagen von einander geschieden werden sollen. Ohne ein solches Princip bleibe ein bestimmter Entschluß unmöglich; es würden zwar viele Ansichten entwickelt, verschiedene Bemerkungen gemacht werden, doch ohne genügendes Resultat. Man würde auf diese Weise ein Gesetz erhalten, wie es schon viele gebe — ein Gesetz von großem Umfange, aber in seiner Entstehung bereits die Nothwendigkeit einer weitern Gesetzgebung begründend. (Wahrsagungen für 1825, 1828, 1831.)

Indessen hat, wie Graf Bentzel Sternau in seinen Briefen, Band I. Seite 275, richtig bemerkt, es der Kammer beliebt, über Seyn und Nichtseyn wie über Werden oder Ausbleiben eines Ausscheidungsprincips den Vortrag nicht an den Ausschuß zurück zu weisen, sondern die Prüfung der in Frageform aufgestellten Präsidial-Casuistik vorzunehmen.

Was war aber auch die Folge hievon? Daß Behr kein Gehör fand. Im Jahr 1825 und seitdem wurden die Klagen immer lauter. So bewährte sich, daß es keine gute Praxis ohne eine richtige Theorie gibt, und daß eine Verletzung der Grundsätze sich immer früher oder später rächt, wenn man es wagt, dem Fundamente vorauszueilen.

Dem Herrn Abg. Rudhart in seinem Werke über den Zustand des Königreichs Bayern, Theil I. Seite 30, entging es als aufmerksamem Geschäftsmann nicht, zu erinnern, daß es zu bedauern sey, daß mit dem Gemeindeedikt vom 17. May 1818 die übrigen Gesetze noch nicht im Einklange stünden, daß jede Gemeinde ihre besondern Armen-, Schul- und andere Anstalten habe, wodurch ein zu gesondertes Interesse, und daraus Egoismus und Ausschließung von andern entstehe, anstatt daß zu solchen Anstalten mehrere Gemeinden eines größern Kreises zusammentreten sollten, wodurch dieselben nicht nur viel wirksamer, sondern auch die Bürger einander mehr, je edler und höher diese Anstalten sind, auf desto edlere, höhere und bessere Weise verbunden würden.

Der Abgeordnete Behr erklärte ausdrücklich auf dem

Landtage 1819, daß er zur Parthey derjenigen gehöre, welche die Sorge für die Armen als eine Staatssache hielten; er glaube nicht, daß die Verbindlichkeit der Gemeinden, ihre Armen zu erhalten, sich aus dem Zwecke des Communalverbandes herleiten lasse. Der Grund der Verarmung läßt sich nicht (bemerkte Behr) in der Unachtsamkeit und Vernachlässigung der erforderlichen Bedingungen bey der Aufnahme der Gemeindeglieder suchen. Diese Angabe würde zu andern schädlichen Resultaten führen; zudem hätten ja die Gemeinden das Recht zur Aufnahme noch nicht lange, ja manche hätten es gar nicht, z. B. im standesherrlichen Gebiete. Manche Arme würden in Folge der neuen Gewerbs- und Ansässigmachungsgesetze von den Kreisregierungen aufgedrungen. Gemeinden würden dadurch und durch willkührliche neue Gemeindeeintheilungen, wodurch ihnen Orte, mit Bettlern überfüllt, zugewiesen werden, in klägliche Lagen versetzt.

Nie kann ich der Ansicht beystimmen, daß das Armenwesen einzelnen Gemeinden allein zur Last bleiben soll. Die Armuth ist zu sehr abhängig von den Erwerbsquellen der Gegend, zudem bey sterilem Boden, wo durch Fabricate und Manufacturen die Bewohner ihren Unterhalt verdienen müssen. Es hängt zuviel von Zufälligkeiten ab. Stocken die Geschäfte einer Fabrik, wie sollen da in solchen Orten von einer einzelnen Gemeinde Arme besorgt werden? Bey Verhältnissen der Art wird selbst eine ganze Gegend beunruhigt. Dem Staate liegt die Pflicht ob, den ganzen Distriet vor Anforderungen der Art sicher zu stellen.

Sicherheitsanstalten, wie im Grunde die der Armen sind, gehörten eigentlich dem ganzen Staate an,

und dafür sollte aus allgemeinen Mitteln gesorgt werden. Wenn aber auch aus Gründen, daß die Kosten der Armenanstalt sich in dem Verhältnisse vermehren würden, als die Aufsicht der einzelnen Gemeinden sich vermindere, nicht als Staatslast erklärt werden sollen, so ist diese doch eine eben so unbillige als verderbliche Maaßregel, sie den einzelnen Gemeinden aufzulegen. Es gibt Fälle, daß Gemeinden für die Armenpflege das vierfache der Steuer bezahlen müssen.

In Folge solcher Grundsätze würden einzelne Gemeinden ganz zu Grunde gehen und benachbarte Districte mit Bettlern überschwemmen; in ihrem Gefolge würde die Zahl sich vermehren. Ist gleich die Armenpflege dem Bürger und Bauer schon lästig, so wird es ihm noch empfindlicher, wenn er ungeachtet seiner Beyträge durch Bettler belästigt werden sollte, ja sogar Gefahr laufen könnte, im Falle der angeforderten und nicht gewährten Gabe Schaden an seiner Habe durch Muthwillen und Bosheit zurückgewiesener Bettler zu erleiden.

Hiezu tritt noch die Rücksicht, daß, wenn den einzelnen Gemeinden die Last, ihre Armen zu verpflegen, auferlegt würde, jede Gemeindeverwaltung, jeder Magistrat aus Furcht, ein neu aufzunehmender Unterthan könne der Gemeinde zur Last fallen, keinen als Gemeindeglied aufnehmen würde, der nicht hinreichend amtlich über Vermögen sich ausweisen könnte, und die königl. Beamten würden mit den Gemeinden im ewigen Krieg wegen der Unterthansaufnahme leben.

Es wurde zwar schon im Jahre 1816 durch eine königl. Verordnung bestimmt, daß mehrere Gemeinden des

nämlichen Gerichtssprengels zu einer gemeinschaftlichen Pflege, oder wenn alle Gemeinden desselben Gerichts zu einem allgemeinen Pflegeverband zusammentreten wollen, dieses nicht nur gestattet, sondern auch auf alle Weise erleichtert werden soll. Doch zum Theil wurden bis zur Stunde, besonders zu den ältern Kreisen, die Armenpflegschaftsdistricte nicht gebildet; die Landrichter bey ihren vielen Geschäften widmeten denselben keine oder nur geringe Aufmerksamkeit, und dann glaube ich, daß das Armenwesen vorzugsweise als Sache der einzelnen Kreise zu behandeln sey. Es wird unläugbar dem einzelnen Bürger leichter, in demselben Maaße, als die Zahl der Beytragspflichtigen sich erweitert, an der Lasttragung Theil zu nehmen; daher offenbar die Idee, den ganzen Kreis mit Beyträgen anzuziehen, den Vorzug verdient. Selten sind mehrere Gemeinden eines Bezirks, seltener noch alle Gemeinden eines Kreises zu einer gemeinsamen Anstalt vereinigt, wodurch diese an Mitteln und Wirksamkeit, und die Gemeinden an Erleichterung und Gemeinsinn gewinnen würden.

Der Staatsregierung kann es gleichviel seyn, ob jede Gemeinde einzeln oder der ganze Kreis haftet, wenn nur der Ausfall gedeckt wird; aber sie gewinnt dadurch, daß die Anstalten an sich mehr gedeihen.

So wie bey dem Armenwesen, ist es auch in Beziehung auf das Schulwesen.

Vielseitig war man der Ansicht, daß der zur Gehaltsvermehrung erforderliche Zuschuß nicht auf die Gemeinde gelegt werde, sondern aus Staatsmitteln zu entnehmen sey. Die Gründe hiezu wurden aus dem Un-

vermögen der meisten Gemeindecassen, aus der oft verkannten Stellung der Schullehrer gegen ihre Gemeindemitbürger, aus dem nothwendigen Interesse des Staates an dem Zustande des Elementarunterrichts, und endlich aus dem Umstande hergenommen, daß viele reiche Klöster und für den Unterricht ursprünglich gestiftete Anstalten in Staatsgut umgewandelt worden seyen. Ich habe mich hierüber in meinem Vortrage über das Schulwesen ausgesprochen, daß, wenn die allgemeine Schuldotation, welche dermal in der so höchst geringen Summe von 350,000 fl. bey einer Bevölkerung von mehr als 4 Millionen, die so reichlich an die Staatscasse steuert, besteht, einmal auf die Summe von 600,000 fl. erhöht seyn wird, durch eine Kreisumlage, zu welcher alle Unterthanen, nicht nur die Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, sondern auch die geistlichen und weltlichen Staatsdiener und Capitalisten beygezogen werden, für den Bedarf der Schulen zweckmäßiger und sicherer gesorgt werden könne.

Alle Gemeinden eines ganzen Kreises zur gemeinsamen Unterhaltung der im Kreise nothwendigen Schulanstalten zu verbinden, eine umfassende geistige Assecuranzgesellschaft zu bilden, erkannte ich als das einzige richtige, zum Ziele führende System.

Nur auf dem Weg kann durch Vereinigung aller Landgerichtsgemeinden eines Kreises abgeholfen werden, auf welche ein verständiger Landrath wesentlich vortheilhaft mit bestem Erfolg einzuwirken vermag, nachdem er vollständige ächte Uebersichten über den Stand des Schulwesens sich verschafft hat.

Von gleicher Ueberzeugung ging Hr. Abg. Rudhart 1815 aus, als er sich wörtlich so ausdrückte:

„Beschränkt man alle Leistungen für Schulen auf Gemeinden, dann, glaube ich, erdrückt man sie. Sollen alle Ausgaben für Schulen; wie z. B. die Besoldungen der Lehrer seine und seiner Hinterlassenen Unterstützung, Schulbauten, blos nach den Gemeinden vertheilt werden, so gehen sie zu Grund, daher muß es noch grösere Bezirke für die Beyträge geben, — die der Kreise. — Was auf den Kreis gelegt werden soll, muß ausgeschieden werden durch den Landrath. Endlich hat auch die Staatscasse beyzutragen, wo nämlich die Kräfte der Kreise nicht hinreichen, oder besondere Rechtstitel vorhanden sind (Passivreichnisse ꝛc.).

S. Ldtgs. Vhdl. 1825 Bd. II. S. 86. 87

Es geht aus dem bereits Angeführten klar hervor, daß vor allem man sich einigen müsse, was man für Staats-, Kreis- und Gemeindelast erkenne, ehevor ein vollkommen genügendes Umlagengesetz zu Stande kommen kann.

§. 3.

Sollen zur Deckung aller Gemeindeauslagen die Gemeindeeinnahmen zuerst, oder diese nur für Gemeindeökonomieausgaben verwendet, und die Regiminal- oder einwohnerlichen und die Gemarkungsbedürfnisse nach dem

directen Steuerfuß durch Umlagen auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung gedeckt werden?

Hierüber spricht sich für erstere Ansicht der §. 34 des bayer. Gemeindeedikts deutlich aus, nämlich:

„Gemeindeumlagen, oder Beyträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder finden zu Gemeindezwecken nur dann statt, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständigen Gemeindevermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuschüsse aus dem Staatsvermögen, noch durch freywillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder selbst, gedeckt werden können; — eben so, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann."

Ich erkenne auch die von der bayer. Staatsregierung aufgefaßte Ansicht als die ganz richtige. Gleich dem Staat muß auch jede Gemeinde und Gesellschaft alle Ausgaben, die für die Zwecke derselben gemacht werden, aus ihrem Einkommen zuerst bestreiten. Das Fehlende muß jedes Mitglied durch Beyträge decken helfen.

Bey diesem festen Grundsatz, der aus der Geschichte des Gemeindevermögens sich selbst rechtfertigen läßt, muß man bleiben. — Die Einsicht der ältesten Gemeinderechnungen gewährt die Ueberzeugung, daß man sich hieran immer gehalten hat.

Nach langer Berathung in der badischen Kammer schloß sie sich dieser Ansicht an.

§. 4.

Soll der Steuerfuß in der Regel als der Maaßstab für die Gemeindeumlagen gelten?

Der Herr Minister des Innern Graf v. Thürheim erklärte auf dem Landtage 1819 selbst, daß kein zuverlässigerer und gerechterer Maaßstab als der Steuerfuß aufgestellt werden könne. — Wir haben aus den Gemeindeordnungen der verschiedenen Staaten ersehen, daß er überall als Maaßstab bey Gemeindeumlagen in der Regel angenommen wurde, und auch so im Art. 6. des Gemeindeumlagengesetzes von 1819.

Die Analogie des Staats tritt unverkennbar ein, und dieser erhebt die Steuern zu Deckung seiner Ausgaben von allen in ihm Begüterten oder Gewerbtreibenden, ohne zu untersuchen, ob sie größeren oder geringeren Nutzen davon haben. Es gibt keinen andern liquiden Maaßstab des Vermögens, als den Steuerfuß, wenn die Familienzahl als Maaßstab durchaus zu verwerfen ist.

Alles, was man dagegen im Jahr 1825 auf dem Landtag anführte, war nicht geeignet, die Meynung dafür zu schwächen.

Ohne in unnöthige Wiederholungen einzugehen, bedarf es nur, sich auf die meisterhaften Reden der Abg. Rudhart und v. Dresch zu berufen, deren bey den Landtagsverhandlungen vom Jahr 1825 ausführlich von mir Erwähnung geschah.

Ein fester Maaßstab ist nöthig; daher sind auch überall in allen constitutionellen Staaten mit der neuen politischen Gestaltung auch neue Bestimmungen der Gemeindeverfassung hervorgegangen, weil man sehr wohl fühlte, daß die altherkömmlichen zur chaotischen Verwirrung gewordenen Statutarrechte nicht mehr mit dem neuen Zustande sich vereinigen lassen.

§. 5.

Sollen Ausmärker, Forensen, Dominikalrenten-Besitzer, Miethbewohner und Inleute nach dem directen Steuerfuß zu den Gemeindeausgaben beytragen?

Die an einem Ort auf speziellen Rechtsverhältnissen beruhenden Ausnahmen könnten nur, in so weit ein rechtlicher Entstehungsgrund dafür nachzuweisen wäre, gelten, keineswegs aber, wenn nur ein bloßes Herkommen angeführt werden kann. Die Staatsregierung ist keineswegs verpflichtet, verjährte Mißbräuche zu schonen, oder Verhältnissen eine ewige Dauer zu verleihen, deren Bedeutung längst verschwunden ist, und es ist keineswegs eine Verletzung des materiellen Rechts, wenn die Gesetzgebung das in den bisherigen Gesetzen auf das bloße Factum des Besitzes gelegte Gewicht aus Gründen des allgemeinen Wohls aufhebt.

In der Rede des Ministers des Innern Herrn Grafen v. Thürheim ist die einzige gänzliche Befreyung von Gemeindeumlagen nur bey den Standesherrn allein staatsgrundvertragsmäßig als geltend angenommen, insofern sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-

verbande ziehen, — eine Voraussetzung, welche wohl nicht eintreffen kann.

Die Miethbewohner und Inleute halten sich meistens in Städten auf, genießen polizeyliche Sicherheit, alle Vortheile des Erwerbs, der Reinlichkeit, der Ordnung und städtischen Anstalten ꝛc. — Wie kann man diese von Locallasten ganz frey machen? Es ist zwar richtig, daß das Edict über die Gemeindeverfassung in Bayern bestimmt, daß Miethleute und Inwohner keine Gemeindeglieder sind, doch aber sind sie staatsbürgerliche Einwohner. Der Staat erkannte ihre Verbindlichkeit an, sie zur Armenpflege mit Beyträgen anzuziehen. Weshalb sollen sie keine Beyträge für Schulzwecke, für Straßen, Pflaster, für Beleuchtung, für Sicherheitsanstalten leisten?

Alle Vortheile der Polizey, alle für die Annehmlichkeit des Lebens, wie für die Ausbildung getroffenen Anstalten werden ihnen zu Theil. Bey diesen Verhältnissen können sie nicht frey von Beyträgen zu Gemeindelasten bleiben, wenn gleich diese in geringere Verhältnisse gestellt werden können. Es war auch nach dem Beschluß der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1819 der Artikel 4. Nro. 2. so gefaßt:

> „Zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen sollen verpflichtet werden die Miethbewohner und Inleute zur Armenpflege und zu allen Gemeindeumlagen für Anstalten und Zwecke, an welchen dieselben Antheil nehmen.“

Da aber nach mehrfältiger Correspondenz mit der Kammer der Reichräthe diese von der zweyten Kammer einstimmig beschlossene geänderte Redaction nicht angenommen wurde, so stellte deßhalb die Staatsregierung in dem Landtagsabschied den Grundsatz auf, daß, so lange dießfalls eine neue gesetzliche Norm auf verfassungsmäßigem Weg nicht eintrete, sich nach den bisherigen Bestimmungen zu richten sey.

Nach langen Debatten in der badischen Kammer wurde beschlossen, sie zu einem geringeren Maaßstab anzuziehen.

Die preußische Städteordnung §. 44 setzt fest, daß sie nur in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern zu den städtischen Lasten und Pflichten, ingleichen zu den öffentlichen Anstalten, wenn sie die Vortheile mit genießen, beytragen sollen, und durch die Declaration vom 11. Dezember 1809 ist dieses Verhältniß dahin bestimmt, daß der Schutzverwandte zwey Drittel desjenigen Satzes beyzutragen habe, auf welchen sich sein Beytrag nach Maaßgabe seines Gewerbes und seiner Vermögensumstände belaufen würde, wenn er Bürger wäre.

Zu den Gemeindelasten die Ausmärker zuzuziehen, dafür spricht, daß jeder, der ein solches Gut erwirbt, durch seinen Eintritt in den Gemeindeverband, gleich wie der Staatsbürger im Staatsgebiete, sich verbindlich macht, die auf dem Gutsbesitz ruhenden Lasten zu tragen.

Wenn man die Ausmärker ganz frey ließe, so würde

dadurch ein Steuerobjekt, das bisher in dem Gemeindebezirk lag, der Gemeinde förmlich entzogen.

Nach theoretisch deutscher Ansicht sollen die Ausmärker frey seyn, nach streng französischer müssen sie zu allen Gemeindebedürfnissen beytragen.

Justus Möser nimmt an, daß der Staat und die Gemeinde aus Actionärs bestehe und jeder Besitzer eines Stück Landes in der Gemeinde gewissermaßen eine Actie darauf habe, wodurch er Rechte in der Gemeinde besitze. Aus den Vortheilen, welche den Ausmärkern aus den Gemeindeanstalten zugingen, leitet Möser die Billigkeit des Beytrags der Ausmärker ab. In Baden würde der Präcipualbeytrag bey Umlagen den Gemeindebürgern, welche den nächsten Vortheil bezogen, auferlegt, die Ausmärker erkannte man beytragspflichtig, doch nur zu einem gewissen Theil. Man stritt sich um Zahlen, und bey diesen ist Willkühr.

Der Grundsatz, den Beytrag zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse blos nach dem Nutzen, den jeder aus der Gemeindeeinrichtung zieht, auszuscheiden, unterliegt bey einer strengen Durchführung in der Wirklichkeit vielseitigen Schwierigkeiten, nicht blos, weil das historische Recht mit allgemeinen Rechtsgesetzen in Gegenstoß kommt, sondern weil eine solche Ausscheidung, zu welcher doch nie ein sicherer Maaßstab aufgefunden werden könnte, die Leidenschaften der Einzelnen in Aufregung bringen, undbedeutende zugleich vergebliche Kosten verursachen würde.

Es bleibt in solchen Fällen dem Gesetzgeber nichts als eine durchgreifende Regel übrig, die, wenn sie auch nicht alle Ungleichheiten beseitigt, doch jeden Einzelnen im Verhältniß zum Ganzen nicht überbürdet, und die Ausführung und Aufsicht erleichtert.

Zu einem Ausgleichungsmittel, wozu man in Preußen und Baden zuletzt sich verstehen mußte, muß auch ich in der Art zurückkommen, daß Ausmärker, Miethbewohner und Juleute zu $\frac{1}{3}$ zu den Gemeindelasten beygezogen werden sollen, in so fern das Gemeindevermögen nicht hinreicht und in dem Falle $\frac{1}{3}$ aus diesem und von den Gemeindebürgern im Voraus getragen worden sind.

Wenn man erwägt, daß auch bey dem letzten Drittel wieder die Gemeindebürger als Steuerpflichtige beytragen, die wohl den größten Theil des Grundeigenthums besitzen, so sind die Ausmärker gewiß sehr schonend behandelt.

Daß die Staatsregierung einen Durchschnitt zieht und einen festen Beytrag regulirt, ist aber durchaus nöthig, um Streitigkeiten vorzubeugen. In Fällen, wo es nicht möglich ist, auf ein festes Princip zurückzukommen, oder wo dessen Ausmittlung mit Schwierigkeiten der Art verbunden ist, daß diese selbst zu keinem sichern Resultat führen könnte, bleibt wahrlich nichts übrig, als einen Durchschnitt zu machen. Alle Schriftsteller, welche über diesen Gegenstand bisher geschrieben haben, haben dieses anerkannt, und sind darauf zurückgekommen.

Daß die Dominikalrentenbesitzer gleichfalls angezogen

werden sollen, kann wohl keinem Anstande unterliegen. Es kann doch keinesfalls in Abrede gestellt werden, daß es Unrecht wäre, daß ein Zehentherr, wenn er gleich den zehnten Theil des Ertrages einer ganzen Flurmarkung bezieht, dennoch gar nichts zu den Gemeindelasten beytragen soll. In welchem Contraste erschiene diese Befreyung mit der Belegung aller dieser Renten mit Steuer? Wie ließe sich rechtfertigen, daß man das, was bey der Besteuerung für den Staat für recht und billig gehalten wird, nicht auch bey Vertheilung der Gemeindeumlagen so angesehen werden solle?

Die nutzbaren Rechte sind ein Theil der Erträgnisse des Grundeigenthums, und zwar der beste, der privilegirteste, ja gerade derjenige, welcher, während der Landmann unter dem schweren Druck der Natur unterliegt, ohne alle Gefahr einkommt. Die Dominikalsteuern sind ja nichts anders, als jene Steuern, welche von den Rustikalbesitzungen aus dem Grunde nicht gegeben werden, weil ein Anderer, der Grund- oder Zehentherr, diese Theile der Erträgnisse genießt. Wer in der Gemeinde steuerbares Gut hat, muß zum Bestehen der Gemeinde beytragen. Ist der Grundherr nicht der Orts- und Feldwege, der Feldwächter, der Wasser- und Uferbauten ꝛc. bedürftig?

Die Standes- und Grundherrn sind ja doch staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker an Orten, wo sie Grundstücke besitzen. In so fern können sie sich auch von der Pflicht, zu Gemeindebedürfnissen beyzutragen, keineswegs lossagen. Der Adel nimmt Theil an allen Vortheilen des Gemeinde-Gemarkungs-Verbandes, und

eine Steuerfreyheit ist unsern verfassungsmäßigen Bestimmungen ganz entgegen.

Die Kammer der Reichsräthe hat auf dem Landtage 1819 wohl auch nur in so weit sich geweigert, dem Antrag der Kammer der Abgeordneten beyzustimmen, als die Repartition der Beyträge für die Gemeindebedürfnisse nach der Haus-, Grund-, Gewerb- und Dominikalsteuer nach gleichem Verhältniß sich richten solle; aber diese Einrede wird und muß wegfallen, wenn man die Dominikalisten, in so fern sie nur Ausmärker sind, blos zu $\frac{1}{3}$ bey Tragung der Gemeindelasten anzieht, und dieses nur, wenn sie nicht in Folge von Einrichtungen gefordert werden, in Ansehung derer die Standes- und Grundherrn auf eigene Kosten Anstalten haben und daher selbst auf die Theilnahme an den Vortheilen verzichten, z. B. bey Flurschützen, Förstern zum Schutz ihrer eigenen Grundstücke und Waldungen.

Endlich bin ich ganz mit dem Antrage des leider zu frühe verstorbenen edeldenkenden Präsidenten v. Seuffert einverstanden, daß der Zusatz des Gemeindeumlagengesetzes von 1819 Artikel 4. nach rechtlichem Herkommen bis zum Ende des Artikels weggestrichen werden möge. Er äußerte sich so:

> „Ich frage die gutspflichtigen Unterthanen, welche unter der Herrschaft des bayerischen Bannrechtes — des Leibrechtes, der Herrn- und Freystift stehen, wo gibt es einen Vertrag, ein günstiges Herkommen, ein günstiges Gesetz,

wodurch die Beyziehung ihres Gutsherrn zu den Gemeindeumlagen begründet werden könnte? Man nahm hiemit dem armen Unterthanen mit der einen Hand wieder hinweg, was man ihm mit der andern gab.“

Die Ansichten der Vorzeit, hervorgegangen aus Mangel an Kraft und Aufsicht der Staatsgewalt und eines wahren staatsbürgerlichen Lebens müssen zu Erreichung der Staatszwecke weichen, sobald eine wahre Staatsgewalt sich ausbildet und die Nothwendigkeit der Einheit des Wirkens derselben erkannt wird.

§. 6.

Daß das kgl. Staatsärar auch in der That hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Klosterrealitäten und seiner übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeindemarkung, sohin mit Ausschluß größerer, außer den bisherigen Ortsmarkungen liegenden Waldungen, Seen und Freygebirge, an den Gemeindeumlagen Theil zu nehmen verpflichtet sey.

Aus all dem bisher Angeführten geht hervor, daß ich der rechtlichen Ansicht bin,

1) daß die Staatsregierung nicht berechtigt ist, ein Maximum der Steuer zu bestimmen, welche eine Gemeinde für ihre Bedürfnisse und gesetzliche Ausgaben sich auflegen darf;

2) daß man sich vor allem über das Prinzip einigen

müsse, wie Staats-, Kreis- und Gemeindelasten geschieden werden sollen;

3) daß die Gemeindebedürfnisse zuerst aus den Gemeindeeinkünften gedeckt werden sollen;

4) daß der Steuerfuß in der Regel als der Maßstab bey Gemeindeumlagen gelten soll, auf Herkommen und particulare Ortsrechte keine Rücksicht für die Folge mehr genommen werden dürfe;

5) daß die Ausmärker, Forensen, Dominikalrentenbesitzer, In- und Miethleute gemeinschaftlich mit den wirklichen Gemeindebürgern zu $\frac{1}{3}$ des Steuerbetrags zur Deckung der Gemeindebedürfnisse beygezogen werden sollen;

6) daß das Staatsärarium nach dem Gesetze von 1819 auch in der That seine Beyträge leisten solle.

Als Resultat des Ganzen ergibt sich, daß die eben so nöthige als erwünschte Erleichterung für die Gemeinden bey Umlagen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse wohl nur darin aufgefunden werden kann, daß ein Theil der Gemeindelasten, z. B. Vagantentransport-, Sanitätskosten, wie bereits früher in Folge meiner deshalb erstatteten Vorträge geschehen ist, als allgemeine Staatslast ausgeschieden, ein Theil, als die Ausgaben für Schulen und Armenwesen, den Kreisen zugewiesen, und in Beziehung derjenigen Auflagen, welche auf den einzelnen Ge-

meinden Lasten, ein ausgedehnteres Feld der Pflichtigen in der Art eröffnet wird, daß zwey Drittel der Gemeindebedürfnisse aus den Gemeindeerträgnissen, und in so fern diese nicht hinreichen, theils aus diesen und aus Umlagen auf Gemeindebürger zwey Drittel bestritten werden sollen, das dritte Drittel aber auf Steuerkapitale, wohin Ausmärker, Dominikalisten, Miethbewohner und Inleute gehören, gelegt werde.

Diejenigen Herrn Abgeordneten, welche auf dem Landtage 1825 darauf antrugen, daß die Erwerbsteuer als Maaßstab der Gemeindeumlagen angenommen werden sollte, haben wohl den kürzesten Weg gewählt.

Die Kapitalisten sollten durchaus keine Ausnahme machen, weil, wenn sie die Lasten nicht mehr tragen wollen, es in ihrer Willkühr steht, die Gemeinde zu verlassen, an deren Angelegenheiten sie kein Interesse nehmen. Doch schwer werden die großen Vorurtheile gegen die Kapitalsteuer zu besiegen seyn.

Ich trage darauf an, daß die hohe Kammer den Beschluß fassen möge, daß Se. Majestät der König gebeten werde, das Umlagengesetz Artikel 6. nach den oben bezeichneten Grundlagen revidiren und der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu lassen. Der Gegenstand ist zu wichtig, greift zu sehr in alle Verhältnisse des Gemeindelebens ein, als daß er nicht mit aller Umsicht bearbeitet und nach reiflicher Erwägung von Seite der Stände angenommen werden sollte.

Die Diskusion über den Gegenstand dauerte in Baden, theils in der Commission, theils in der Kammer, 30 Tage und endlich wurde der Vorschlag nur auf 2 Jahre als Vergleichsvorschlag angenommen, um in der Zwischenzeit die Stimmen der Erfahrung, die sich werden hören lassen, zu sammeln und dann das Gesetz noch einmal zu prüfen. Der Versuch, verschiedene Klassen von Ausgaben, wie es in Baden geschah, aufzustellen, bleibt nur willkührlich, und man überzeugte sich daselbst am Ende selbst, daß er auf keinem festen Prinzip beruhet.

III.

Ich komme endlich noch auf das Gutachten wegen der Anträge der Herrn Abgeordneten des Rheinkreises. Dieselben trugen darauf an, daß

1) in denjenigen Gemeinden des Rheinkreises, in denen die gewöhnlichen Gemeindeeinkünfte oder der Ertrag eines einzuführenden Aufschlags (Octroi), wo derselbe gesetzlich zulässig ist, zur Bestreitung der ordentlichen sowohl als der außerordentlichen gesetzlich festgestellten Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen, Localumlagen Statt finden sollen;

2) daß alle Umlagen, sey es, daß sie für das Bedürfniß einer Gemeinde oder für das gemeinschaftliche Bedürfniß mehrerer Gemeinden bestimmt sind, im Verhältniß sämmtlicher in einer Gemeinde bezahlten direkten Steuern, d. h. nach dem Gesammtsteuerfuß ausgeschlagen werden sollen. Die in die Gemeinde zahlenden Ausmär-

ker seyen in der Regel davon nicht befreyt; dagegen könnten die Gemeindeglieder für die in auswärtigen Gemeinden zu zahlenden Steuern in ihrem Wohnorte für diese Umlagen nicht in Anspruch genommen werden;

3) daß solche Umlagen zur Befriedigung der Bedürfnisse, welche von Kirchen oder andern Cultusgegenständen erforderlich sind, nur auf die Pfarrgenossen der betreffenden Kirche ausgeschlagen werden sollen;

4) daß die Bedürfnisse der Schulen unbedingt als Gemeindebedürfniß zu behandeln sind, weßhalb die in Ermanglung anderer Mittel dafür zu erhebenden Umlagen nach der Verfügung des §. 2. auszuschlagen seyen.

Dagegen soll in denjenigen Gemeinden, in denen nach der Bevölkerung nicht mehrere Schulen erforderlich sind, in keinem Falle eine Abtheilung der Schulen nach Religionsbekenntnissen, sondern nur eine gemischte Volksschule bestehen, vorbehaltlich für die Geistlichen jeder Confession, den Kindern ihrer Pfarrgenossen den besondern Religionsunterricht ihrer Kirche zu ertheilen.

5) daß diejenigen Umlagen, die nöthig sind, um das Gleichgewicht zwischen den ständigen Ausgaben und Einnahmen einer Gemeinde zu erhalten, auf den Antrag des Gemeinderath und der compe-

tenten Verwaltungsbehörde authorisirt werden sollen;

6) daß Umlagen für außerordentliche Bedürfnisse einer oder mehrerer Gemeinden nur dann von der k. Kreisregierung authorisirt und angewiesen werden können, wenn

1) der Gemeinderath der betreffenden Gemeinden auf die Umlage selbst anträgt, und

2) wenn der auszuschlagende Betrag 10 Procent der Gesammtsteuer nicht übersteigt.

Fällt eine dieser beyden Bedingungen hinweg, so sey die Zustimmung des Landraths erforderlich;

7) daß im Fall der directen oder indirecten Umgehung obiger Verfügungen durch die Verwaltungsbehörden und im Falle der Erhebung ungesetzlich ausgeschriebener Umlagen der Artikel 174 des Strafgesetzbuches gegen die Zuwiderhandelnden angewendet werde.

Es steht zwar den Ständen des Reiches nicht zu, ein Gesetz artikulirt vorzulegen, doch in eine Prüfung der Anträge mehrerer Herren Abgeordneten des Rheinkreises dürfen wir eingehen. In Beziehung dieser geht mein Gutachten dahin:

Ad 1. Einverstanden.

Ad 2. Wären nach meinen oben aufgestellten Grundsätzen die Ausmärker nur zu ein Drittheil zur Tragung der Gemeindelasten anzuziehen; im Uebrigen einverstanden.

Das Verhältniß der Ausmärker nach französischem Systeme, daß sie ganz gleich den Gemeindebürgern zu Gemeindelasten beytragen müssen, ist wirklich sehr hart und nicht gerecht, wie aus dem früher Gesagten hervorgeht. Auffallend tritt dieses Verhältniß besonders bey Herstellung von Vicinalwegen hervor, da den Ausmärkern, die im Verhältniß ihrer Steuer zu so viel Arbeitstagen oder Stunden veranschlagt sind, keine Wahl öfters übrig bleibt, als die Taxe dafür zu bezahlen. In so fern die Frohnarbeit die doppelte Zeit erfordert, vermehren sich auch die Ausgaben für die Ausmärker doppelt und sie leiden daher sehr auffallend nach der bisherigen Verfahrungsweise.

Ad 3. Einverstanden; nur wäre einzuschalten: „in so fern die betreffenden Kirchenfonds und Reichnisse aus bestimmten Rechtstiteln nicht hinreichen, oder dem Staat eine besondere Verbindlichkeit deßhalb nicht obliege."

In dem Umlagengesetze von 1819 ist eine Bestimmung gleicher Art aufgenommen. Es heißt §. 3.:

> „Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse der Kirchen und Schulen einer Religionsparthey, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beyzutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht."

Ad 4. Glaube ich in Folge meiner im Vortrag ausgeführten Gründe, daß man sich vorher über das Princip einigen müsse, ob die Ausgaben für Schulen

als eine Kreis- und nicht als eine Gemeindelast erkannt werden sollen.

So bestimmt ich mich in meinem Vortrag über das Schulwesen Seite 172 dahin ausgesprochen habe, daß nicht die finanzielle Rücksicht allein, sondern auch ein allgemeines Interesse gegen die getrennten Schulen nach Verschiedenheit der christlichen Religion spreche, so glaube ich doch nicht, daß ein ausdrückliches Gebot dagegen, in so fern das Vermögen der einzelnen Religionstheile zureicht, in das Gesetz aufgenommen werden soll.

Ad 5 u. 6. Hier glaube ich, daß es der Autonomie und Facultät der Gemeinden anheim gestellt werden soll, und die Einmischung einer Obervormundschaft der Kreisregierung wegfallen müsse. Ich habe mich gegen Aufstellung eines Maximums bey Gemeindeumlagen ausführlich bereits erklärt.

Ich weiß zwar wohl, daß die ganze Gemeindeordnung im Rheinkreise mehr im Einklang mit dem Herrschaftssystem des frühern Machthabers, als einer repräsentativen Verfassung, begründet in der Freyheit der Gemeinden, entworfen ist; aber mein Antrag wird um so weniger Anstand finden können, als bereits mehrere günstige Aenderungen im Gemeindewesen im Rheinkreise seither eingetreten sind.

Ad 7. Einverstanden.

Hiernach wären die Anträge an die hohe Kammer der Abgeordneten zu bringen.

Es ist mir leid, daß mir nicht mehr Zeit und ungestörte Ruhe gegönnt war, über diesen wichtigen schwierigen Gegenstand ein ausführlicheres Gutachten erstatten zu können.

Die hohe Kammer bitte ich daher wegen Inhalts und Form um Nachsicht bey Beurtheilung der Mängel meines Vortrages. Die Berathung hierüber wird den einsichtsvollen, geschäftserfahrnen Herrn Abgeordneten Veranlassung geben, nachzuhelfen, und Besseres, Gründlicheres und Gedeihliches zu Tage zu fördern, zugleich der königl. Staatsregierung noch bestimmtere Anhaltspunkte für den künftigen Entwurf eines Umlagengesetzes vorzulegen.

München, den 12. November 1831.

Graf v. Drechsel,
Referent.

Die Kammer der Reichsräthe

an die

Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe übergibt der Kammer der Abgeordneten den anliegenden Antrag des Herrn Reichsraths Fürsten Ludwig von Oettingen-Wallerstein, den Maaßstab der Localumlagen betreffend welchen sie nur in der auf folgende Art abgeänderten Fassung genehmiget hat:

> daß Seine königliche Majestät ehrfurchtsvollest zu bitten wären, den Ständen des Reiches zur Berathung und Zustimmung ein Gesetz vorlegen zu lassen, wodurch die mancherley Anstände gehoben werden mögen, die sich in der Vollziehung des Art. 6 des Gesetzes vom 22. July 1819 ergeben haben,

mit dem Ersuchen, denselben der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

München den 1. July 1831.

Der erste Präsident
Fürst von Wrede.

von Maurer,
erster Sekretär

Wunsch und Antrag

des

Reichsraths

Fürsten von Oettingen-Wallerstein.

Den Maaßstab der Localumlagen betreffend.

Das in Beziehung auf die Gemeindeumlagen am 22. July 1819 erschienene Gesetz bestimmt in seinem Art. 6, was folgt:

„In der Regel gilt der Steuerfuß als Maaßstab „der Gemeindeumlagen, und die Repartition der „Beyträge richtet sich nach der Haus-, Grund „und Gewerbsteuer eines jeden Theilnehmers. Es „bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, einen„andern zweckmäßigern Maaßstab als den Steuer„fuß zu wählen, und durch einen förmlichen Ge„meindebeschluß zu bestimmen, welcher, da er ei„nen Gegenstand von Bedeutung betrifft, woraus „besondere Verbindlichkeiten für die Gemeindeglie„der erwachsen, unter Beobachtung der in den „§§. 38, 38 und 39 des Gemeindeedicts vom „17. May 1818 gegebenen Vorschriften, schriftlich „aufgesetzt und von dem Vorstande der Versamm-

„lung und zweyen Mitgliedern durch Unterschrift „bezeugt werdenmuß."

Diese Bestimmung veranlaßte in der Ständeversammlung des Jahres 1825 einen Antrag von Seite des Abg. Dietrich, einen ausführlichen Bericht des dritten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, eine zweytägige Discussion dieser Kammer, und endlich eine Verstärkung des Ausschusses mit dem nicht in Erfüllung gegangenen Auftrage zu erneuertem Vortrage. Ferner veranlaßte sie ein Interpretationsgesuch von Seite einer Kammer.

Das königl. Staatsministerium des Innern nahm Notiz von dem Vorgegangenen, und erließ entgegenkommend den Wünschen jenes Abgeordneten unterm 12. May 1825 eine Erläuterung nachstehenden Inhalts:

„Die Verordnung vom 22. July 1819 ist nichts „anders als die Entwicklung des Gemeindeedicts „vom 17. May 1818. Da nun dieses Edict in „den §§. 19 und 30 klar ausspricht, daß blesonderе Verträge und particuläre Ortsrechte beach„tet werden müssen, wenn es sich um Verbind„lichkeiten und Befugnisse der Gemeindeglieder „handelt; da ferner im Art. 6 der Verord„nung vom 22. July 1819 von Aufhebung frü„herer Verträge, Ortsrechte oder Observanzen rück„sichtlich des Maaßstabes der Gemeindeumlagen „durchaus keine Rede ist, so muß hierauf bey „Entscheidungen von Differenzen der Gemeinde„glieder über den Maaßstab der Umlagen „besonderer Bedacht genommen werden."

Die oben angeführte Erläuterung wurde nun zwar von den Kreisregierungen an die Behörden zur Darnachachtung ausgeschrieben, es erfolgte aber

1) keine förmliche Promulgation. Die Betheiligten erfahren daher ihr Daseyn nur nach kostspieligem Schriftenwechsel durch die Entscheidungsgründe etwa veranlaßter Bescheide. Sie gründet sich

2) auf keine Vereinbarung der drey Zweige der Legislatur, ihre bindende Kraft erfährt daher vielfache Widersprüche.

Stellt man sich auf den Standpunkt rein doctrineller Auslegung, so dürfte man weder in dem §. 19, noch in dem §. 30 klare Bestimmungen über den Maaßstab der Umlagen finden. Diese Paragraphen handeln vielmehr lediglich von der Beytragspflicht, und scheinen bloß den Grundsatz gleicher Pflichtigkeit auf alle Gemeindeglieder auszudehnen. Dagegen verbreitet sich der §. 30 desselben Edictes ausdrücklich über den Maaßstab der Spannconcurrenz und setzt hier eine von der gleichen Vertheilung durchaus abweichende Norm, nämlich jene der Gespanne, fest. Ferner widmet dasselbe Edict dem Maaßstabe der übrigen Umlagen einen eigenen §. 35, in folgenden Worten:

> „Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen „Umlagen in den Gemeinden gestattet sind, wer „dazu verpflichtet ist, den Maaßstab, nach welchem „diese Gemeindeumlagen zu vertheilen sind, die „Erhebungsart und die Verwendung derselben „bestimmen die besondern Verordnungen."

Als Vollzugsnorm dieses Paragraphen kündigt sich das Gesetz von 1819 an, und dieser Umstand, verbunden mit dem spätern Dato des letztgedachten Gesetzes, verbunden ferner mit der Geschichte seiner Discussion, scheint der Verfügung vom 12. May 1825 wesentliche Bedenken entgegenzustellen.

Auch die Kammer der Abgeordneten ging nicht von der Ansicht dieser Leuteration aus. Der Abg. Dietrich beantragte nicht eine Interpretation, sondern eine Abänderung der Bestimmung von 1819, und sämmtliche Redner (4 von der Bühne und 35 von dem Platze) discutirten nicht über das ihnen unzweifelhaft scheinende Daseyn, sondern lediglich über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit des neuen subsidiären Maaßstabes.

Die Frage an und für sich bildet namentlich in Ruralcommunen eine vitale Frage des Gemeindelebens. Vor dem Jahre 1816 kannte man dort wenige Localumlagen. Was man bedurfte, wurde nach den verschiedensten und wechselndsten Weisen erhoben. Seit 1816 aber sind die Localumlagen eine finanzielle Potenz geworden. Es handelt sich also um die wichtigen Alternative, ob diese in ihrem gegenwärtigen Umfange neue Potenz nach den Begriffen früherer Zeiten oder nach dem in dem Jahre 1819 ausdrücklich dafür geschaffenen gesetzlichen Maaßstabe gedeckt werden soll. Es handelt sich um die Wahl zwischen Capitalion und Grundvermögensbeytrag, zwischen Besteuerung des Daseyns und Besteuerung der steuerbaren liegenden Habe, einschlüssig der Gewerbe. Es handelt sich um die gesetzlich verbürgte Freyheit der

Gemeinden, ihre Angelegenheiten durch Beschlüsse der Mehrheit selbstständig zu regeln. Es handelt sich endlich um den innern Frieden der Comunen, und verhältnißmäßige Repartition der Lasten, um das Seyn oder Nichtseyn der Mittel- und Kleinbegüterten, und insbesondere um das Loos jener zahlreichen Familien, welche seit 1825 unter dem Schutze des Ansässigmachungsgesetzes der Bevölkerung angewachsen sind.

Höchst treffend möchte jenes Urtheil des Abgeordneten Rudhart zu nennen seyn, welches dem Protokoll der IX. öffentlichen Sitzung vom Jahre 1825 einverleibt wurde.

Jedenfalls aber, und welches auch die definitive Ansicht der Staatsregierung und der Kammern sey, ist es nöthig, die in dieser Materie gestörte Rechtsklarheit wieder herzustellen, die so vielfach erschütterte Stellung der Großbegüterten und Kleinbegüterten fortan zu begründen, und dem Ansässigkeitsbewerber schon bey Instruction seines Gesuches das volle Bild seiner künftigen Verhältnisse darzubieten.

Ich stelle daher den ehrerbietigsten Antrag auf die im verfassungsmäßigen Wege an Seine königliche Majestät zu stellende Bitte:

„Allerhöchst dieselben möchten geruhen, dem Arti„kel 6 des Gesetzes vom 22. July 1819 über „Gemeindeumlagen volle Anwendung zu sichern, „oder in dem Falle etwaiger Anstände eine au„thentische legislative Auslegung noch während

„der gegenwärtigen Ständeversammlung zu ver=
„anlassen.“

München den 4. May 1831.

Fürst v. Oettingen=Wallerstein.
Reichsrath.

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Innern.

Die königlichen Regierungen werden aus den Verhandlungen der gegenwärtigen Ständeversammlung bereits entnommen haben, daß eine Beschwerde über Prägravation der mehrbegüterten Gemeindeglieder gegen die minderbegüterten bey directen Umlagen für Gemeindebedürfnisse an Geld und Naturalien geführt,

„daß der Grund der Prägravation vorzüglich im 6. Artikel der einschlägigen Verordnung vom 22. July 1819 aufgesucht, und

daß, um die Prägravation zu beseitigen, eine nähere Bestimmung des bezeichneten Artikels in der Art vorgeschlagen worden sey:

a) die Gemeinden sollen vorerst zu einem Vergleiche über den künftigen Maaßstab der Gemeindeumlagen aufgefordert, und es solle ein Termin von sechs Monaten zum Abschlusse dieses Vergleiches festgesezt werden;

b) nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termines hätten die Administrativbehörden den Maaßstab der Gemeindeumlagen dergestalt zu bestimmen, daß

Personalgemeindebedürfnisse nach der Familienzahl, Realgemeindebedürfnisse nach dem Steuerfuß, und Bedürfnisse gemischter Natur nach einem Mittelausschlage umgelegt werden."

Seine Königliche Majestät sind nicht ungeneigt, in reifliche Erwägung ziehen zu lassen, ob und wie eine nähere Bestimmung des 6. Artikels der Verordnung vom 22. July 1819 eintreten könne; Allerhöchstdieselben haben jedoch zu befehlen geruht, daß vorerst die Fragen gelöset werden sollen:

1) nach welchem Maaßstabe gegenwärtig die Gemeindebedürfnisse in jeder Gemeinde umgelegt werden;

2) ob hiebey Prägravationen einzelner Gemeindeglieder bestehen und worauf sie beruhen;

3) wie denselben abzuhelfen sey;

Zugleich wollen Se. Königl Majestät, daß diejenigen Maaßregeln, welche zur möglichsten Erleichterung und Beschränkung directer Gemeindeumlagen erforderlich sind, von Curatelwegen schleunigst ergriffen und beharrlich verfolgt, hiebey jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über die Competenzverhältnisse der Gemeindeverwaltungen gehörig beachtet werden.

Es wird demnach den königlichen Regierungen Nachstehendes eröffnet.

I.

Die Land- und gutsherrlichen Gerichte sind unver-

züglich aufzufordern, die vorstehenden drey Fragen in einer Uebersicht nach dem anliegenden Formular kurz zu beantworten, und ihre Ansichten von der Sache, besonders in Beziehung auf die vorgeschlagene Art einer nähern Bestimmung des Art. 6 der Verordnung vom 22. July 1819 in den Berichten, womit sie die bemerkte Uebersicht den königlichen Regierungen binnen drey Wochen vorzulegen haben, umständlich zu entwickeln.

Den standesherrlichen Regierungs- und Justizcanzleyen ist eine Abschrift der gegenwärtigen Entschließung und ihrer Beylage zu dem Ende zuzustellen, damit dieselben eine gleichmäßige Verfügung an die untergeordneten Gerichte erlassen und deren Berichte, unter Beyfügung ihrer Ansichten von dem Gegenstande, den königlichen Regierungen vorlegen.

Die Magistrate, welche den königlichen Regierungen unmittelbar untergeordnet sind, sollen gleichfalls beauftragt werden, die bemerkten drey Fragen zu beantworten, und ihr Gutachten über die vorgeschlagene Art einer nähern Bestimmung des 6. Artikels der Verordnung vom 22. July 1819 in vorläufigem Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten abzugeben.

Die gesammelten Notizen sind von den königlichen Regierungen in einer summarischen Uebersicht, ebenfalls nach der III. und IV. Rubrik des mitgetheilten Formulars, geeignet darzustellen, und mit allen Belegen, dann mit einem ausführlichen Gutachten,

ob und wie der 6. Artikel der Verordnung

vom 22. July 1819 näher bestimmt oder abgeändert werden soll,

an das Staatsministerium des Innern nach Verlauf von sechs Wochen einzusenden.

II.

Nachdem Seine Königliche Majestät wahrgenommen haben, daß mehrere Beschwerden über Gemeindeumlagen durch unrichtige Auslegung oder willkührliche Anwendung der einschlägigen Gesetze und durch die unerschwingliche Masse von Local- und Districtsumlagen veranlaßt worden sind, so muß hierüber Folgendes bemerkt werden:

1) Die Bestimmungen des 1. Artikels lit. a der Verordnung vom 22. July 1819 soll strenger als bisher gehandhabt, und den Gemeindeverwaltungen die Verfügung einer directen Localumlage für den Fall, wenn noch andere Mittel zur Befriedigung unabweislicher Gemeindebedürfnisse aufzubringen sind, ernstlich untersagt werden.

2) Im nämlichen Artikel lit. b sind die Zwecke bezeichnet, für welche Gemeindeumlagen erhoben werden können; es ist aber hierin nicht ausgesprochen, daß überall Gemeindehäuser, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen u. s. f. hergestellt, oder daß die Kosten der Schutzpockenimpfung, die Armenfondsbeyträge, die Schulgelder u. d. gl., wenn sie vor dem 22. July 1819 von den einzelnen Gemeindegliedern bestritten worden sind, durch Umlagen gedeckt werden müssen. Noch weniger sind

privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Concurrenz bey Kirchen=, Pfarr=, Meßner= und Schulhäuserbauten dadurch aufgehoben, daß den Gemeinden gestattet ist, Umlagen zur Bestreitung der Baukosten zu erheben.

Die dießfalls bestehenden irrigen Ansichten sind gehörig zu berichtigen.

3) Die Verordnung vom 22. July 1819 ist nichts anders als die Entwicklung des 35. §. des Gemeindeedicts vom 17. May 1818. Da nun dieses Edict in den §§. 19 und 30 klar ausspricht, daß besondere Verträge und partikulare Ortsrechte beachtet werden müssen, wenn es sich um Verbindlichkeiten und Befugnisse der Gemeindeglieder handelt; da ferner im 6. Artikel der Verordnung vom 22. July 1819 von Aufhebung früherer Verträge, Ortsrechte oder Observanzen rücksichtlich des Maaßstabes der Gemeindeumlagen durchaus keine Rede ist, so muß hierauf bey Entscheidung von Differenzen der Gemeindeglieder über den Maßstab der Umlagen besonderer Bedacht genommen werden.

Die im VI. Artikel der Verordnung vom 22. July 1819 aufgestellte Regel ist überhaupt nur dann anwendbar, wenn

a) der Maaßstab durch gültige Verträge, Ortsrechte oder Observanzen nicht festgesetzt ist;

b) ein förmlicher Gemeindebeschluß über die Wahl eines vom Steuerfuß abweichenden

zweckmäßigen Maaßstabes nicht zu Stande kommt;

c) oder der gewählte Maaßstab wegen unverhältnißmäßiger Belastung einzelner Gemeindeglieder als zweckwidrig verworfen werden muß, sohin der hierüber gefaßte Gemeindebeschluß materiell nicht bestätigt werden kann.

Hierauf sind die Land- und gutsherrlichen Gerichte besonders aufmerksam zu machen.

4) Der gegenwärtige Druck der Umlagen wird in vielen Gemeinden dem Umstande zugeschrieben, daß bedeutende Concurrenzen für Wasserbauten, neue Vicinalstraßen, Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden, Kriegskostenperäquation u. d. gl. jährlich und gleichzeitig gefordert werden, welche, nachdem alle Produkte der Landwirthschaft im geringsten Preise stehen, von den betreffenden Gemeinden besonders dann, wenn sie aus weniger als 100 Gemeindegliedern bestehen, ohne gänzliche Erschöpfung ihrer Kräfte nicht geleistet werden können.

Die königlichen Regierungen werden demnach von selbst ermessen, wie nothwendig es sey, von Curatelwegen einzuschreiten, den Gemeindehaushalt bey der Revision und Superrevision der Rechnungen genau zu untersuchen, besonders von den ordentlichen und außerordentlichen Umlagen, welche in einer jeden Gemeinde bisher jährlich erhoben worden sind, vollständige Cognition zu nehmen

und den Gemeinden die erforderliche Erleichterung allenfalls dadurch zu verschaffen,

a) daß außerordentliche Umlagen auf mehrere Jahre, jedoch den festgestellten Schuldentilgungsplanen unbeschadet, gehörig eingetheilt;

b) daß Geldumlagen in Naturalreichnisse möglichst verwandelt;

c) daß die Gemeinden gegen eine aufgedrungne Ablösung von Hand- und Spannfrohnen durch Geldprästationen geschützt, und

d) daß überhaupt sämmtliche Ausgaben der Gemeinden auf das schlechthin unabweisliche Bedürfniß beschränkt werden.

Sollten es die Umstände gebieten, die Etats der Gemeindeeinnahmen, Ausgaben und Umlagen jährlich oder von drey zu drey Jahren durch die Curatel reguliren zu lassen und das Maximum der jährlichen Umlagen gesetzlich zu bestimmen, so haben die königlichen Regierungen hierüber in den Berichten sich zu äußern, welche im vorstehenden I. §. abgefordert worden sind.

III.

In der Ueberzeugung, daß die vorzüglich in Ruralgemeinden bestehenden Differenzen über den Maaßstab der Umlagen durch geeignete Einwirkung der Land- und gutsherrlichen Gerichte ausgeglichen werden können, sind dieselben zur pflichtmäßigen Ausübung ihres Vermittlungsamtes anzuweisen, und besonders zu beauftragen,

dieſes Vermittlungsamt bey der Herſtellung oder Berichtigung der Gemeinde-Concurrenzrollen, worüber bereits unterm 9. Jänner v. J. eine allerhöchſte Entſchließung ertheilt worden iſt, in der Art geltend zu machen, daß allenfalls beſtehende Prägravationen einzelner Gemeindeglieder durch gütliches Uebereinkommen für die Gegenwart und Zukunft gehoben werden mögen.

Seine Königliche Majeſtät erwarten, daß vorſtehende Verfügung ſchleunigſt und pünktlich vollzogen werde.

München den 12. May 1825.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An
die k. Regierungen der Kreiſe.

Directe Umlagen der Gemeindebedürfniſſe betr.

Durch den Miniſter
der Generalſekretär,
Fr. v. Kobell.

Auszug

aus

dem Entwurfe des Gesetzes

über

die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Großherzogthume Baden.

Gemeinde-Ausgaben.

I. Gemeinde-Oekonomie-Ausgaben.

1) Die Abtragung von Gemeindeschulden und deren Zinsen.

2) Die Verwendung auf Unterhaltung, Benutzung und Verbesserung des Grundeigenthums der Gemeinden, ihrer Gebäude und Berechtigungen, und die Entrichtung der darauf ruhenden Lasten.

3) Der Antheil an Kirchen- und Schulhausbaukosten, welcher bey deren Umlage nach dem directen Steuerfuß auf die Gemeindebürger fällt, wenn solcher nach §. 26 des Kirchenbauedicts vom 26. April 1808 auf die Gemeindecasse übernommen werden darf.

4) Die Unterhaltung der Schul- und Meßnereygebäude, sodann der Aufwand zur Erwerbung, Vergrößerung, Verlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe, so weit diese Ausgaben nicht anderen Pflichtigen obliegen.

5) Der Aufwand für die Erfordernisse des öffentlichen Gottesdienstes und des Schulunterrichts, Beyträge zur Besoldung der Pfarrer und Schullehrer, Unterrichtsgebühren, Kosten für Anschaffung der Schulbücher, Schreibmaterialien, Prämien, Kirchen- und Schulvisitationskosten, in so weit zur Bestreitung all dieser Kosten nicht besondere Cassen bestehen.

6) Gehalte der Sanitätsbeamten, welche die Gemeinden freywillig abgeben.

7) Kosten für den Unterricht der Hebammen.

8) Verwendungen auf Straßen, Brücken, Dämme, Flüsse und Brunnen innerhalb des Orts.

9) Armen-Kranken-Unterstützungen und deren Heilkosten, soweit solche auf die Gemeindecasse fallen.

10) Allgemeine Culturkosten, Aufwand für Anschaffung und Unterhaltung des Zuchtviehs, Lohn der Hirten.

11) Kosten für öffentliche Anlagen, Verschönerungen und für Feyerlichkeiten.

12) Alle Kosten der gesammten polizeylichen und öko-

nomischen Verwaltung', in so weit solche nicht unter Classe II. und III. aufgeführt sind.

II. Regiminal-Ausgaben.

1) Die Kosten für die Wahl des Bürgermeisters, sodann dessen Gehalt.]

2) Die Kosten, die das inländische Militär in Friedenszeiten verursacht.

3) Die Kosten für Beyfangung und Transportirung von Bettlern, Vaganten und Verbrechern.

4) Der Aufwand für die Vorarbeiten zur Conscription.

5) Ruggerichtskosten, so weit solche auf die Gemeinde fallen.]

6) Die Kosten für Landestrauer und Landeshuldigung.

7) Die Kosten für landständische Wahlen, so weit solche auf die Gemeinde fallen.

8) Die Kosten für Anschaffung der Gesetzblätter und landständischen Verhandlungen.

9) Der Aufwand zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten von Menschen und Thieren, so weit solcher auf die Gemeinde fällt.

10) Die Gemeinderechnungs-Abhörkosten.

11) Die Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der Feuerspritzen.

III. Gemarkungskosten.

1) Die Kosten für Damm=, Fluß=, Brücken= u. Wegbauten und andere gemeinnützige Anlagen außerhalb Orts, so weit erstere sich nicht auf die Staatscasse eignen.

2) Die Gehalte der Plantageninspectoren.

3) Die Gehalte der Bannwarte und Flurschützen, ausgenommen, wenn ein Güter= oder Waldbesitzer für die Hut seines Eigenthums auf eigene Kosten sorgt.

4) Die Kosten für Markungs=Gränzberichtigung, für Lager= oder Flurbücher und deren Erneuerung.

Antrag

der Abgeordneten

Culmann, Willich, Klein, Fitting, Heidenreich, Schickendanz und Foliot,

die

Umlagen für Gemeindebedürfnisse im Rheinkreise betreffend.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Die Natur des Gemeindeverbandes, so wie die im Rheinkreis bestehenden Gesetze haben den dortigen Gemeinden viele Lasten aufgebürdet, die jährlich bedeutende Leistungen erfordern. Zu den regelmäßigen und ordentlichen Bedürfnissen einer Gemeinde gesellen sich häufig noch außerordentliche. Dahin gehören z. B. die Kosten der Herrichtung und Erbauung von Gebäuden, Straßen u. s. w., so daß da, wo auch die gewöhnlichen Einnahmen der Gemeinden zu ihren gewöhnlichen Ausgaben hinreichen, dieß meistens doch bey außeror-

dentlichen Bedürfnissen der Fall nicht ist. Diese außerordentlichen Bedürfnisse können in der Regel nur mittelst besonderer Umlagen gedeckt werden. In vielen Gemeinden übrigens sind selbst diese Umlagen zur Deckung der laufenden Ausgaben und zur Gleichstellung der Einnahmen mit denselben erforderlich.

Diese Gemeindeumlagen bilden eine bedeutende Last für die Staatsbürger. Viele Millionen sind seit dem Jahre 1816 im Rheinkreise unter diesem Titel erhoben worden. Ihre Regulirung ist daher ein höchst dringendes Volksbedürfniß.

Das Gesetz vom 22. July 1819 ist zwar auf den Rheinkreis nicht anwendbar und wurde auch daselbst nie angewendet; allein das Gesetz vom 11. Frimaire in den Art. 1, 4, 7, 9 und 11, das Gesetz vom 28. Pluviose 8 Art. 15, das Arrêté vom 4. Thermidor 10 Art. 4, 5 und 9, sowie mehrere andere Verfügungen gestatten Localumlagen, allein ihre Verfügungen wurden rücksichtlich der Beschränkung dieser Umlagen und der Einhaltung eines Maximums nicht mehr vollzogen; zum Theil hat sich auch eine diesen Gesetzen widerstreitende Praxis in Betreff des Vertheilungsmodus gebildet, eine Praxis, die den gesetzlichen Verfügungen vorzuziehen wäre, wenn ihr nur nicht die Gesetze selbst entgegen stünden.

Um allem dem zu entgehen, sind einige Verfügungen zur definitiven Regulirung dieser Verhältnisse absolut erforderlich.

Vor allem ist zu bemerken, daß Localumlagen

Gemeindebedürfnisse nach der Natur der Sache nur da statt finden können, wo die gewöhnlichen Einkünfte der Gemeinden zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen; ja, daß selbst indirecte Abgaben, ein Aufschlag (octroi) auf manche Bedürfnisse, die nicht gerade die allernothwendigsten Lebensbedürfnisse sind, den Umlagen vorgezogen werden müssen, da ein solcher Aufschlag sich leichter erhebt und weniger drückend erscheint, als eine Erhöhung der Steuern.

Nach den angeführten Gesetzen sollen zum Behuf dieser Gemeindebedürfnisse Steuerprocente der Grund-, so wie der Personal- und Mobiliarsteuer beygeschlagen werden; die Thür- und Fenstersteuer, so wie die Gewerbsteuer sind davon frey. Bey besondern Bedürfnissen, z. B. für den innern Cultus, sollen diese Beyschlagsprocente nach dem Gesetz vom 14. Februar 1810 sogar nur auf die Personal- und Mobiliarsteuer fallen.

Diese Verfügungen wurden übrigens im Rheinkreis nicht vollzogen; es bildete sich daselbst, wie eben erwähnt, eine denselben entgegengesetzte Praxis, gegen die weiter nichts einzuwenden ist, als daß sie dem Worte des Gesetzes widerspricht.

Statt nämlich bloß auf die Grund- und Mobiliarsteuer die Steuerprocente auszuschlagen, schlug man sie bisher auf sämmtliche 4 directe Steuern aus, indem man ganz richtig annahm, daß diejenigen, die weniger oder keine Grundsteuer zahlen, doch in Gefolge ihrer Gewerbe gerade so sehr bey den Gemeindeeinrichtungen betheiligt sind, als die andern. Auf diese Art bildete sich der sogenannte Gesammtsteuerfuß, dem nur die ge-

ſetzliche Sanction fehlt, um dem andern weit vorgezogen werden zu müſſen.

Deßwegen geht der Antrag dahin, ihm dieſe zu ertheilen.

Eine Schwierigkeit bietet dabey die Frage dar, ob Forenſen, die in den betreffenden Gemeinde Steuern zahlen, und ſodann, ob Gemeindeglieder, die in auswärtigen Gemeinden Steuern zahlen, hier auch im Verhältniß dieſer Steuern für die Bedürfniſſe dieſer Gemeinde in Anſpruch genommen werden können. Nach dem bisherigen Geſetze iſt die Sache nicht zweifelhaft. Die Beyſchlagsprocente ſollen ohne Unterſchied der Grund- und Mobiliarſteuer zugeſetzt werden, folglich iſt es gleichgültig, wo der Steuerzahlende wohnt, wenn gleich auf den erſten Blick es übrigens ſcheinen möchte, als ſey es unbillig, daß eine der Gemeinde durchaus fremde Perſon mit zu derem Bedürfniſſe beytrage, und daß ein Gemeindeglied nicht in Verhältniß ſeines ganzen Vermögens dazu beyzutragen verpflichtet ſey, ſo rechtfertigt ſich doch jene geſetzliche Verfügung aus verſchiedenen Gründen. Theils iſt eine andere Verfahrungsweiſe kaum möglich; theils compenſirt ſich die im einzelnen Fall anſcheinende Unbilligkeit im Allgemeinen ganz vollkommen, und endlich gehört zu dem Begriff der Gemeinde weſentlich auch ihr Grundvermögen. Wer daher davon einen Theil erwirbt, drängt ſich in den Gemeindeverband ein, und muß folglich auch in dieſem Verhältniß ſeinen Antheil an den Gemeindelaſten tragen.

Dagegen iſt es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß, wenn ſolche Umlagen nöthig ſind zur Befriedi-

gung der Bedürfnisse des Cultus und der Kirchen, die Genossen anderer Pfarreyen dazu beyzutragen nicht verpflichtet werden; dieser Satz bedarf keiner weitern Ausführung.

Allein unter den Cultusgegenständen dürfen nie die Schulen verstanden werden.

Die Schulen sind allgemeine Staatsanstalten, die in jeder Gemeinde im Interesse des Staates existiren müssen, und mit denen nur zufällig der Religionsunterricht verbunden ist.

Es ist nichts verderblicher, als wenn unbemittelte oder kleinere Gemeinden ihre Schulen nach Confessionen abtheilen, die Gemeindemittel auf diese Art zersplittern, und folglich nicht im Stande sind, die Anforderungen eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers zu befriedigen. Werden die Schulen vereinigt, so verdoppeln sich die Mittel; ein tüchtiger Lehrer ist zu finden, und die Jugend beyder Confessionen ärndtet die Früchte solcher vernünftigen Maaßregeln. Die wechselseitige Duldung und Zuneigung wird durch diese gemeinschaftliche Erziehung und Bildung befördert, und der Geist der Liebe wird nach und nach jede Spur von Abneigung und Haß verwischen.

Es versteht sich von selbst, daß bey solchen gemischten Volksschulen es dann die Sache der Geistlichen jeder Confession ist, den Kindern ihrer Pfarrgenossen den nöthigen Religionsunterricht zu ertheilen.

Was nun die Behörden betrifft, die diese verschiedenen Umlagen zu bewilligen haben, so ist vor allem zu

unterscheiden zwischen den Umlagen für die ordentlichen und denen für die außerordentlichen Bedürfnisse einer Gemeinde.

Was jene betrifft, so werden sie jährlich von der competenten Verwaltungsbehörde mit der Bestätigung des von dem Gemeinderathe vorzulegenden Budgets zu genehmigen seyn.

Eine weitere Beschränkung hier eintreten zu lassen, scheint nicht räthlich. Die Verwaltung der Gemeinde muß ihren geregelten Gang erhalten, und die Verwaltungsbehörden müssen die Befugniß haben, gemeinschaftlich mit dem Gemeinderath die für dieselbe nöthigen gewöhnlichen Mittel aufzubringen, gleichgültig, ob dieselben aus sonstigen Gemeindeeinkünften oder aus Umlagen bestehen.

Was dagegen außerordentliche Bedürfnisse betrifft, so ist in der Beziehung eine g r ö ß e r e Vorsicht nöthig. Hier können leicht Verschwendungen statt finden, indem man Sachen, die kein Gegenstand eines Gemeindebedürfnisses sind, dazu stempelt. In Frankreich ist für alle solche Umlagen, die das gesetzlich festgesetzte Maximum übersteigen, ein förmliches Gesetz erforderlich. Dieß ist aber bey uns nicht auszuführen, da die Stände nur alle 3 Jahre sich einmal versammeln, folglich Gegenstände der Verwaltung oft zu lange auf ihre Erledigung harren müßten. Es ist daher nothwendig, andern Behörden das nöthige Auctorisationsrecht zu solchen Umlagen zu übertragen.

Offenbar ist der Landrath dazu die geeignetste Behörde. Er ist zusammengesetzt aus Mitgliedern aus

allen Theilen des Kreises; er muß die Bedürfnisse fast aller Gemeinden, so wie die Gemeindeeinrichtungen kennen. Er hat das Recht, Umlagen für den ganzen Kreis zu votiren; warum sollte man ihm nicht die Befugniß geben, es für einzelne Districte aller Gemeinden zu thun?

Doch ist dabey zu bemerken, daß der Landrath nur 14 Tage versammelt seyn kann, daß folglich die ihm zu übertragenden Geschäfte nicht zu zahlreich seyn dürfen, und daß dieß leicht der Fall seyn möchte, wenn er bey mehr als 700 Gemeinden des Kreises die außerordentlichen Bedürfnisse jährlich zu prüfen und über die deßhalb in Vorschlag gebrachten Umlagen zu entscheiden berufen würde. Auf der andern Seite ist es auch nöthig, nach und nach die Gemeinden zu emancipiren und den Einfluß ihrer gewählten Vertreter nicht zu sehr einzuschränken.

Daher scheint es thunlich zu seyn, in dem Fall, wo der Gemeinderath selbst auf die Umlage anträgt und diese für denselben Gegenstand in einem oder mehreren Jahren zusammen 10 Procente der Gesammtsteuern icht übersteigt, deren Genehmigung der Kreisregierung zu übertragen.

Uebersteigt sie aber 10 Procente der Gesammtsteuer, oder, wenn sie auch geringer ist, widerspricht der Gemeinderath, so muß immer der Landrath entscheiden.

Man könnte in Zweifel ziehen, ob überhaupt nur eine Gemeindeumlag stattfinden könne, wenn der Gemeinderath damit nicht einverstanden ist; allein dieß

scheint doch bey genauer Berücksichtigung der möglichen Verhältnisse stattfinden zu können. Wenn z. B. alle Gemeinden eines gewissen Districtes einig sind, eine ihm zur Last fallende gemeinnützige Straße zu erbauen, und nur eine Gemeinde, vielleicht diejenige, der sie den meisten Nutzen brächte, widerspricht, soll es da nicht stattfinden können, diese zu ihrem eigenen, und zum allgemeinen Besten zu zwingen? Soll nicht in solchem Fall der gemeinschaftliche Antrag aller andern einen hinreichenden Grund abgeben, um das Gemeindeinteresse selbst gegen den Willen einer Gemeinde zu fördern? Ohne Zweifel. Freylich wird der Landrath im Fall eines solchen Widerspruchs die Gründe für die Umlage einer um so schärferen Kritik zu unterwerfen sich veranlaßt finden. Endlich ist es nöthig, gegen die Umgehung der Verfügungen dieses Gesetzes die Staatsbürger durch Strafverfügungen zu schützen, und die entgegenstehenden Verfügungen als außer Kraft gesetzt zu erklären.

Aus diesen Gründen tragen die Unterzeichneten darauf an, daß es der hohen Kammer der Abgeordneten gefallen wolle, im Einverständnisse mit der hohen Kammer der Reichsräthe bey Sr. königlichen Majestät den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, daß es Allerhöchstdenselben gefallen wolle, nachfolgenden Bestimmungen die königliche Sanction zu ertheilen, und als Gesetz publiciren zu lassen.

§. 1.

In denjenigen Gemeinden des Rheinkreises, in denen die gewöhnlichen Gemeindeeinkünfte oder der Er-

trag eines einzuführenden Aufschlags (octroi.), wo derselbe gesetzlich zulässig ist, zur Bestreitung der ordentlichen sowohl als der außerordentlichen gesetzlich festgestellten Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen, können Localumlagen stattfinden.

§. 2.

Alle Umlagen, sey es, daß sie für das Bedürfniß einer Gemeinde, oder für das gemeinschaftliche Bedürfniß mehrerer Gemeinden bestimmt sind, sollen im Verhältniß sämmtlicher, in einer Gemeinde bezahlten directen Steuern, d. h. nach dem Gesammtsteuerfuß ausgeschlagen werden. Die in der Gemeinde Steuer zahlenden Ausmärker sind in der Regel davon nicht befreyt; dagegen können die Gemeindeglieder für die in auswärtigen Gemeinden zu zahlenden Steuern in ihrem Wohnort für diese Umlagen nicht in Anspruch genommen werden.

§. 3.

Sind solche Umlagen zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen oder zu anderen Cultusgegenständen erforderlich, so können sie nur auf die Pfarrgenossen der betreffenden Kirche ausgeschlagen werden.

§. 4.

Die Bedürfnisse der Schulen sind unbedingt als Gemeindebedürfnisse zu behandeln; weßhalb die in Ermanglung anderer Mittel dafür zu erhebenden Umlagen nach dem §. 2 auszuschlagen sind.

Dagegen soll in denjenigen Gemeinden, in denen nach der Bevölkerung nicht mehrere Schulen erforderlich sind, in keinem Falle eine Abtheilung der Schulen nach Religionsbekenntnissen, sondern nur eine gemischte Volksschule bestehen, vorbehaltlich für die Geistlichen jeder Confession den Kindern ihrer Pfarrgenossen den besondern Religionsunterricht ihrer Kirche zu ertheilen.

§. 5.

Diejenigen Umlagen, die nöthig sind, um das Gleichgewicht zwischen den ständigen Ausgaben und Einnahmen einer Gemeinde zu erhalten, sollen auf den Antrag des Gemeinderathes hin von der competenten Verwaltungsbehörde authorisirt werden.

§. 6.

Umlagen für außerordentliche Bedürfnisse einer oder mehrerer Gemeinden sollen nur dann von der Kreisregierung authorisirt und angeordnet werden können, wenn

1) der Gemeinderath der betreffenden Gemeinde auf die Umlage selbst anträgt, und

2) wenn der auszuschlagende Betrag 10 Procente der Gesammtsteuer der Gemeinde nicht übersteigt.

Fällt eine dieser beyden Bedingungen weg, so ist die Zustimmung und Ermächtigung des Landrathes erforderlich.

§. 7.

Im Fall der directen oder indirecten Umgehung der obigen Verfügungen durch die Verwaltungsbehörden,

und im Falle der Erhebung ungesetzlich ausgeschriebener Umlagen soll der Art. 174 des im Rheinkreis geltenden Strafgesetzbuches gegen die Zuwiderhandelnden angewendet werden.

§. 8.

Mit dem Tage der Publication dieser Verfügungen als Gesetz treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Mit aller Ehrerbietung verharren wir

der hohen Kammer der Abgeordneten

unterthänigste

Culmann. Klein. Willich.
Heidenreich. Schickendanz.

München den 10. July 1831.

Etrait de la loi, qui détermine le mone administratif des recettes et dépenses départementales, municipales et communales du 11. Frimaire an VII. de la république.

Art. I. Toutes les dépenses de la République sont divisées en cinq classes:

1mo. Dépenses générales, qui sont supportées par tous les Français;

2do. Dépenses communales, quant aux communes faisant partie d'un canton, qui sont supportées par les seuls contribuables de la commune;

3tio. Dépenses municipales, quant aux cantons composés de plusieurs communes, qui sont supportées par les différentes communes formant l'arrondissement du canton;

4to. Dépenses municipales et communales réunies, quant aux communes formant á elles seules un canton, qui sont supportées par les seuls contribuables de chaque commune de cette espèce;

5to. Enfin, dépenses départementales, qui sont supportées par tous les contribuables de chaque département;

IV. Les dépenses communales, quant aux communes faisant partie d'un canton, sont celles,

1mo. De l'entretien du pavé, pour les parties qui ne sont pas grande route;

2do. De la voirie et des cheminsvici naux dans l'étendue de la commune;

3tio. De l'entretien de l'horloge, des fontaines, halles et autres édifices publics, si la commune en possède;

4do. Des registres destinés à l'état civil;

5to. De l'entretien des fossés, aqueducs et ponts à un usage et d'une utilité particuliers à la commune, et qui, de leur nature, ne font pas partie des objects compris dans les dépenses générales des travaux publics;

6to. Des frais de la garde des bois communaux;

7to. Des remises à accorder aux percepteurs des contributions foncière et personnelle;

8vo. De la contribution foncière des biens communaux, à l'acquit de laquelle il sera toujours pourvu par un article special dans l'état des dépenses;

9no. Des frais de réverbéres, lanternes, de ceux relatifs aux incendies, de ceux de l'enlèrement des boues, et autres objets de sùreté, propreté et salubrité;

10mo. Enfin des faux-frais de l'agence municipale en encre, papier, plumes, etc.

VII. Les recettes communales, quant aux communes faisant partie d'un canton, se composent

1mo. Du produit des biens communaux susceptibles de location;

2do. De celui des bois communaux qui, ne faisant pas partie de l'affouage distribué en nature, sera susceptible d'être vendu;

3tio. De celui de la location des places dans les halles, les marchés et chantiers, sur les rivières, les ports et les promenades publiques, lorsque let administrations auront reconnu que cette location peut avoir lieu, sans gêner la voie publique, la navigation, la circulation et la liberté du commerce;

4to. Enfin, de la quantité de centimes additionnels aux contributions foncière et personnelle qu'il sera jugé nécessaire d'établir, pour compléter le fonds des dépenses communales, lesquels ne pourront, dans aucun cas, excéder le maximum qui sera déterminé chaque année après la fixation du principal de l'une et l'autre contribution.

IX. Les recettes municipales pour les cantons composés de plusieurs communes se composent

1mo. Du dixième du produit des patentes perçues dans l'arrondissement du canton;

2do. De la moitié des amendes de police recouvrées dans le même arrondissement;

3tio. De la quantité de centimes additionnels aux contributions foncière et personnelle qu'il sera jugé nécessaire d'établir pour compléter le fonds des dépenses municipales, lesquels ne pourront, dans aucun cas, excéder le maximum qui sera déterminé chaque année après la fixation de l'une et l'autre contribution.

Si ce maximum ne suffit pas, il sera pourvu au deficit sur le fonds de supplément dont il sera parlé ci-après.

XI. Les recettes municipales et communales réunies, quant aux communes formant à elles-seules un canton, se composent

1mo. Des produits, énoncés en l'article V., sous les nombres un, deux et trois;

2do. De ceux énoncés en l'article IX., sous les nombres un et deux;

3tio. De celui des maisons, salles de spectacle, et autres bâtimens appartenant à la commune;

4to. Enfin, de la quantité de centimes additionnels aux contributions foncière et personnelle qu'il sera jugé nécessaire d'établir pour compléter le fonds des dépenses municipales et communales réunies, ainsi qu'il vient d'être dit.

Ces centimes additionnels ne pourront, dans aucun cas, excéder le maximum qui sera déterminé chaque année après la fixation du principal de l'une et l'autre contribution.

Si ce maximum ne suffisait pas pour couvrir la totalité des dépenses municipales et communales réunies, il y sera pourvu par l'établissement de taxes indirectes et locales, dans la forme et d'après les principes qui seront établis ci-après.

Etrait de la loi cernant la division du territoire de la république et l'administration.

XV. Il y aura un conseil municipal dans chaque ville, bourg ou autre lieu pour lequel il existe un agent municipal et un adjoint.

Le nombre de ses membres sera de dix dans les lieux dont la population n'excède pas 2500 habitans, de vingt dans ceux où elle n'exide pas 5000; de trente dans ceux où la population est plus nombreuse

Ce conseil s'assemblera chaque année le 15. pluviôse, et pourra rester assemblé quinze jours.

Ile pourra être convoqué extraordinairement par ordre du préfet.

Il entendra et pourra débattre le compte de recettes et dépenses municipales, qui sera rendu par le maire au sousprefet, lequel l'arrêtera définitivement.

Il règlera le partage des affouages, pâtures, recoltes et fruits communs.

Il règlera la répartition des travaux nécessaires à l'entretien e aux t rpsd e réparations oipriétés qui sont à la charge des habitans.

Il délibérera sur les besoins particuliers et locaux de la mumicipalité, sur les emprunts, sur les octroits ou contributions en centimes additionnels, qui pourront être nécessaires pour subvenir à ces besoins; sur les procès qu'il conviendra d'intenter ou de soutenir pour l'exercice et la conservation des droits communs.

Extrait d'arrêté relatif à une convocation extraordinaire des conseils municipaux.

IV. Les conseils municipaux, dans la session ordonnée par l'article I, et dans les sessions qui seront tenues les années suivantes à l'époque fixée par la loi du 18. pluviôse, détermineront le nombre des centimes qui seront perçus additionnellement aux contributions, pour les dépenses de l'année suivante dans les limites etablies par la loi.

V. Les conseils municipaux ne pourront demander ni obtenir aucune imposition extraordinaire pour les dépenses ordinaires des communes.

IX. Tous les centimes perçus, tous les revenus appertenant à une commune, seront toujours employés exclusivement pour l'utilité de cette commune, de l'avis de son conseil municipal. Lorsqu'il y aura un excédant á la fin de l'année, cet excédant sera employé en amélioratìons, reparations et embellissemens, d'après l'avis du conseil municipal, celui du sous-préfet et la décision du préfet.

Protokoll
der
XL. Sitzung des dritten Ausschusses,
gehalten
in Gegenwart des königl. Regierungscommissärs, Herrn Ministerialraths Mayr,
am 25. Novbr. 1831.

Anwesend die Herren

von Anns, Vorstand,
Graf von Drechsel,
Geistlicher Rath Lechner,
Hagen,
Dr. Lang.
Dr. Schultz, als Sekr.

Herr Graf von Drechsel erstattete Bericht über das Schreiben der Kammer der Reichsräthe, Gemeindeumlagen betreffend.

Nach den von dem königl. Herrn Regierungscommissär über diesen Gegenstand mündlich mitgetheilten

näheren Erläuterungen war in Beziehung auf den ersten Punkt des Vortrages hinsichtlich des Ministerialrescripts vom 12. May 1825 die Mehrheit des Ausschusses mit der Ansicht des Herrn Referenten, „daß das königliche Staatsministerium die Gränzen seiner Befugnisse durch eine im erwähnten Rescripte sich erlaubte Interpretation überschritten habe," nicht einverstanden.

In Betreff eines gerechten Maaßstabes zur Vertheilung und Ausgleichung der Gemeindeumlagen haben drey Mitglieder des Ausschusses dem Beysatze bey dem vierten Punkte der Vorschläge des Herrn Referenten nicht beygestimmt.

Die Mitglieder des dritten Ausschusses sprachen sich aber am Ende des Vortrags dahin aus, daß sie eine Erwerbsteuer als das sicherste Ausgleichungsmittel bey Gemeindeumlagen erkennen.

In Ansehung der auf denselben Gegenstand bezüglichen Eingabe einiger Deputirten des Rheinkreises theilten bey Nummer 1 sämmtliche Mitglieder die Ansicht des Herrn Berichterstatters.

Bey Nummer 2, die Ausmärker betreffend, stimmte ein Mitglied des Ausschusses nicht bey.

Bey Nummer 3 waren Alle einverstanden.

Bey Nummer 4 haben mit dem Gutachten des Hrn. Referenten, daß der ganze Aufwand für Schulen nicht den Gemeinden, sondern den Krei-

sen zur Last fallen solle, drey Mitglieder des Ausschusses sich nicht vereinigt.

Bey den Nummern 5, 6, 7 waren Alle der Meynung des Herrn Berichterstatters.

Geschehen wie oben.

v. Anns, Vorstand.

Dr. Schuly,
functionirender Sekretär.

Vortrag

des

Abgeordneten Frhrn. v. Rotenhan

im

Namen des fünften Ausschusses

über die

Beschwerde des königlich bayerischen Forstmeisters

Leopold Klippstein,

zu Orb,

Eingriffe in die Rechtspflege betr.

Der dermalige königl. bayer. Forstmeister Leopold Klippstein zu Orb hat vom Jahre 1808 bis 1816 im großherzogl. hessischen Forstdienste als Oberförster gestanden.

Im Jahre 1812 erhielt er zwar bey Gelegenheit einer Versetzung den Charakter eines Forstinspectors; seine

Amtsstellung blieb aber fortwährend die eines Oberförstes.

Den 17. July 1816 wurde Klippstein bey dem Uebergange der großherzoglich hessischen Aemter Amorbach und Miltenberg an die Krone Bayern als activer Forstbeamte in königl. bayer. Staatsdienst übernommen und in seiner Eigenschaft als Oberförster bestätiget.

Nachdem im J. 1818 die Forstinspection Amorbach aufgehoben worden, wurde dem Inspector Klippstein, mit Belassung seiner bisherigen Bezüge, die Verwaltung des königl. Forstamtes Orb übertragen.

Bey der neuen Forstorganisation vom J. 1822 wurde Klippstein für das Forstamt Orb ernannt und derselbe auf den Grund der Beylage IX. der Verfassungs-Urkunde auf die dreyjährige provisorische Diensteseigenschaft angewiesen. (S. Beylage II.)

Bey seiner Ernennung als Forstmeister zu Orb wurde in Hinsicht des Gehaltes in dem Anstellungsrescripte ein solcher nicht speciell ausgeworfen, sondern Klippstein deshalb auf den bestehenden regulativmäßigen Forstmeistersgehalt verwiesen, welcher in dem organischen Edicte vom 22. December 1821 Regierungsblatt 1822, Nr. 3 in folgender Weise festgesetzt ist.

Vom 1. bis zum zurückgelegten 8. Dienstjahre
1000 fl.

Hauptgeldbezug.

Vom 9. bis zum 14. Dienstjahre 1150 fl.

Vom 15. bis zum 20. Dienstjahre	1300 fl.
Von da weiter	1400 fl.

Zu gleicher Zeit wurde durch ein allerhöchstes Rescript vom 12. Jänner 1822 §. 4 die allerhöchste Verfügung erlassen, daß die Vorrückung in die bestimmten Besoldungsgradationen, nach den zurückgelegten Dienstjahren, auch auf die in ihrer bisherigen Eigenschaft beybehaltenen und bestätigten Forstbediensteten Anwendung finden solle.

In der Annahme, daß die Dienstcategorie der Oberförster im Großherzogthum Hessen dieselbe sey als die der Forstmeister im Königreich Bayern, reichte Klippstein unter dem 6. April 1822 bey der königlichen Kreisregierung seine Dienstdecrete ein, und nahm auf den Grund des Edictes, Beylage IX. der Verfassungs-Urkunde §. 1. 3. und 22., sodann unter Bezug auf das organische Gesetz vom 22. December 1821 §. 13 u. 16, den Gehalt der zweyten Epoche des Dienstalters des vollendeten 13. Jahres, so wie die definitive Bestätigung im Dienste statt provisorischer Ernennung in Anspruch.

Nachdem der Gegenstand auf diese Weise an die Administrativstellen gebracht und von denselben insbesondere darüber mehrere Zwischenentschließungen erlassen worden waren, inwiefern Klippstein bey seiner frühern Anstellung als Oberförster in hessischen Diensten dem Range und den Dienstobliegenheiten nach einem k. bayer. Forstmeister oder vormaligen Oberförster gleichgestanden sey, erfolgte durch Rescript der königl. Kreisregierung

des Untermainkreises vom 26. Sept. 1827 die Mittheilung der allerhöchsten Entschließung.

(S. Beylage III.)

Sie geht dahin, daß des Forstmeisters Klippstein Dienstzeit als königlicher Forstmeister erst vom Tage seiner wirklichen Ernennung, vom 12. Januar 1822 an, berechnet und das Vorrücken in die höhere Gehaltsklasse nur von diesem Zeitpunkte anfangend zugestanden werden könne.

Hierauf ergriff Klippstein den Rechtsweg und belangte durch Klage vom 8. April 1828 den königl. Fiscus bey dem Appellationsgerichte des Untermainkreises.

Die Kreisregierung, Kammer der Finanzen, gab unter dem 13. May 1828 die Erklärung ab, daß sie in dieser Sache die Competenz des königl. Appellationsgerichtes nicht für gegründet finde, sondern sich veranlaßt sehe, den Gegenstand zur ausschließlichen Competenz der Administrativstellen geeignet zu reclamiren.

Das königl. Appellationsgericht erließ hierauf unter dem 19. May 1828 die Entscheidung, daß die eingereichte Klage als unstatthaft abzuweisen sey.

(S. Beylage IV.)

Auf ergriffene Appellation an das Oberappellationsgericht wurde von demselben unter dem 24. July 1829 reformirend zu Recht erkannt, daß die Klage zur rechtlichen Verhandlung auszusetzen sey.

(S. Beylage V.)

Dieser oberstgerichtlichen Entscheidung ungeachtet verweigerte die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, in einem Schreiben vom 10. December 1829 (dasselbe fand sich unter den Beylagen nicht vor) wiederholt die Einlassung.

Es verlief nun die Zeit mit Anrufen, bis endlich durch einen Erlaß des königl. Appellationsgerichtes vom 10. December 1830 der Kläger benachrichtigt wurde, daß die Gerichtsacten nach München eingeschickt worden seyen, ohne daß gesagt wurde, von wem sie abverlangt und an wen sie geschickt wurden.

(Das Schreiben vom 10. December 1830 ist nicht beygelegt.)

Erst unter dem 11. May 1831 wurde durch das Appellationsgericht dem Forstmeister Klippstein die allerhöchste Entscheidung des anhängig gemachten Competenzconflictes vermöge allerhöchster Entschließung Sr. Majestät des Königs vom 15. April 1831, contrasignirt von dem Herrn Staatsminister Frhrn. v. Zentner, und beglaubt durch den Generalsecretär, Ministerialrath von Spies, mitgetheilt.

(S. Beylage VI. u. VII.)

Die Entscheidung ist gefaßt nach Vernehmung des Staatsraths, und geht dahin, daß die Gerichte in dieser Sache nicht zuständig seyen.

Der Beschwerdeführer glaubt sich durch diese allerhöchste Entschließung vom 15. April 1831 in seinen con-

stitutionellen Rechten verletzt und wendet sich durch seinen Anwalt, den königl. Advocaten Will, mit seiner Beschwerde d. d. Aschaffenburg, den 17. Juny 1831 an die Kammer der Abgeordneten.

(S. Beylage I.)

Der Beschwerdeführer glaubt sich in zweyfacher Hinsicht in seinen constitutionellen Rechten verletzt,

1) indem er sich in dem Gehalte verkürzt sieht, auf den er durch das IX. Edict verfassungsmäßigen Anspruch zu haben glaubt, und

2) indem er durch die Entscheidung des eingeleiteten Competenzconfliktes sich seinem ordentlichen Richter entzogen und die verfassungsmäßig zugesicherte Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege verletzt sieht.

Nachdem der Punkt ad. 1. bey den Gerichten anhängig ist, und der Natur der Sache nach nur von derjenigen Stelle entschieden werden kann, welche sich als die competente ergeben wird, ferner da die eigentliche Absicht des Forstmeisters Klippstein mit seiner Beschwerde an die Stände des Reichs nur dahin gerichtet ist und seyn kann, daß der Rechtsweg wieder geöffnet werde, so kann hier nur von dem Beschwerdepunkt ad. 2. die Rede seyn.

Referent kann daher durchgehends die Frage, ob die Anforderung des Forstmeisters Klippstein um Vor-

rückung in eine höhere Besoldungsclasse begründet sey oder nicht, außer Acht lassen und braucht sich mit seinen Betrachtungen nur darauf einzulassen, ob durch die Sperrung des Rechtsweges vermöge der allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1831 ein constitutionelles Recht verletzt worden sey oder nicht.

Da die Regierungshandlung, durch welche die anhängige Streitsache den Gerichten entzogen und zu den Finanzbehörden hingewiesen worden ist, keine aus den Ministerien, sondern eine aus dem Staatsrathe hervorgehende war, so unterscheidet sich dieser Fall wesentlich von denen, welche gewöhnlich durch Beschwerden an die Stände des Reichs gelangen.

Es macht dieser Umstand die Erörterung einer wichtigen Vorfrage nöthig:

Nämlich, können Beschwerden gegen Entscheidungen der Competenzconflicte zwischen Administrativ- und Justizstellen zur Competenz des fünften Ausschusses gehören, und von ihm der Kammer zur Berathung vorgelegt werden?

Nach Tit. II. §. 25. des X. constitutionellen Edicts ist der Wirkungskreis des Beschwerdeausschusses ganz allgemein gestellt. Es muß daher angenommen werden, daß alle Handlungen der Regierungsgewalt, welche in das Gebiet der Verantwortlichkeit gehören, der Prüfung desselben unterstellt werden dürfen, sobald behauptet wird, es sey durch sie eine Verletzung constitutioneller Rechte ausgeübt worden. Tit. VII. §. 21. der Verfassungs-Urkunde.

In constitutionellen Staaten können als von dem Gebiete der Verantwortlichkeit ausgenommen nur solche Regierungshandlungen angesehen werden, welche bestimmt sind, die Eigenschaft eines rechtskräftigen Erkenntnisses zu erlangen.

Es kann daher die obige Frage auch dahin umgestaltet werden;

Haben die Entscheidungen von Competenzconflicten zwischen Gerichten und Verwaltungsstellen die Natur und Eigenschaft eines rechtskräftigen Erkenntnisses?

Ohne Zweifel sollte es so seyn; aber in Bayern ist es nicht so.

Die gesetzliche Norm ist die Instruction für den königl. Staatsrath vom 18. November 1825.

Diese Verordnung theilt den Wirkungskreis des königl. Staatsraths in zwey Theile ab: in dem ersten ist er nur berathende, in dem zweyten erkennende Stelle.

Die Entscheidung über Competenzconflicte zwischen den Gerichten und Verwaltungsstellen gehört nun nach §. 7. Nro. 10. gedachter Verordnung in ersteren.

Der Staatsrath hat daher nicht die Entscheidung, sondern nur die Begutachtung abzugeben.

Nach §. 18. wird das Gutachten des Staatsrathes ins Cabinet gesendet, und der König bestimmt dann, ob er es genehmige oder nicht, oder mit Bemerkungen zur weiteren Berathung zurückgebe.

Die Ausfertigung geschieht nach §. 20. lit. c unter eigenhändiger allerhöchster Unterschrift des Königs, der Contrasignatur des ältesten Ministers oder desjenigen, den der König zum Vorsitz bestimmt, und unter Beglaubigung des Generalsecretärs.

Nur in den Fällen, wo der Staatsrath entscheidende Stelle ist, kann seinen Beschlüssen die Natur und Eigenschaft eines rechtskräftigen Erkenntnisses beygelegt werden, nicht aber, wo er blos begutachtet, die Entscheigung aber dem Könige zusteht.

Hier treten die aus seinem Rathe durch die Genehmigung des Königs hervorgegangenen Entschließungen in die Reihe der gewöhnlichen Regierungshandlungen des Monarchen zurück, für welche ohne Ausnahme der contrasignirende Staatsbeamte die Verantwortlichkeit übernimmt.

Hierauf muß also die Vorfrage bejaht, und behauptet werden, daß die Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden allerdings der Prüfung und Beurtheilung des Beschwerdeausschusses unterstellt und von demselben der hohen Kammer zur Berathung vorgelegt werden kann, sobald behauptet und nachgewiesen ist, daß eine Verletzung constitutioneller Rechte durch sie ausgeübt wurde.

Gegen die Basis dieser Schlußfolge pflegt gewöhnlich Folgendes eingewendet zu werden.

Der Monarch habe die Entscheidung dieser Competenzconflicte schon vor Errichtung der Verfassung ausge-

ist, und dieses Recht seiner Person vorbehalten, denn die Verordnung vom 3. May 1817, die Formation und Dienstinstruction für den königl. Staatsrath betreffend, §. 7. Ziff. 8., dann §. 17. enthält beynahe wörtlich dieselben Bestimmungen wie die spätere Instruction vom 18. November 1825 und ist nur in dieselbe übergetragen worden.

Der König hat sonach das Recht der letzten Entscheidung allein. Ist dieses auch eine Anomalie in dem constitutionellen Staatsrechte Bayerns, so ist sie dennoch bestehendes Gesetz, und so lange dasselbe nicht auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert wird, so lange können jene allerhöchsten Entscheidungen nicht angefochten werden, vielmehr bilden sie formelles Recht, gleich wie ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes.

Die Contrasignatur des Ministers ist nur etwas Formelles ohne Einfluß auf die Natur der Sache.

Wollte diese Behauptung aufgestellt werden, so muß man entgegnen:

Es ist ein anerkannter Grundsatz des constitutionellen Staatsrechtes, ja, ich möchte sagen, das Wesen der constitutionellen Monarchie gründet sich auf denselben, daß der Monarch sich keines seiner Regentenrechte bediene, als unter Mitwirkung eines Staatsbeamten, welcher dem Volke gegenüber die Verantwortung dafür übernimmt. Von dem Rechte des Monarchen zu einer Regentenhandlung ausgehend, kann mithin niemals der Schluß gezogen werden, daß der contrasignirende

Staatsbeamte außer Verantwortung für den Inhalt derselben stehe, und mit seiner Contrasignatur nur eine leere Form beobachte, vielmehr muß behauptet werden, daß die Contrasignatur jederzeit die Folge der Verantwortlichkeit nach sich ziehe.

Daß dieser Grundsatz bey der Entscheidung von Competenzconflicten zwischen den Gerichten und Verwaltungsstellen unerschütterlich fest gehalten werde, ist um so wichtiger, als außerdem das Recht einer Cabinetsjustiz in Bayern constituirt wäre. Nicht allein mit den gesetzlichen Grundprincipien unserer Verfassung würde dieß im grellsten Widerspruche stehen, sondern auch denjenigen Begriffen entgegen seyn, welche man vor der Entstehung der modernen Constitutionen in allen Monarchien Deutschlands hatte, wo man mit dem Begriffe eines die Rechtskraft erlangenden Erkenntnisses in höherer oder letzter Instanz jederzeit auch die Entscheidung durch ein Collegium höherer Staatsbeamten verband, und wo jederzeit die Entscheidung von Rechtsfragen in dem Kabinet mit dem mißbilligenden Ausdrucke der Kabinetsjustiz bezeichnet wurde.

Aber nicht nur die Natur der Sache widerlegt jene Ansicht, selbst die angeführten Verordnungen sprechen gegen sie.

Die Verordnung vom 3. May 1817 sagt §. 19. lit. c:

Die auf die Gutachten und Anträge des Staats-

rathes an dieſen und die Staatsminiſterien erlaſſenen Entſcheidungen und beſonderen Aufträge an dieſelben ſollen als Kabinetsbefehle unter des Königs alleiniger Unterſchrift und der Contraſignatur des Generalſekretärs des Staatsraths ausgefertigt werden.

Der entſprechende §. der Inſtruction vom 18. November 1825 dagegen heißt: (§. 18. lit. c.):

„Alle Entſchließungen, welche der König auf die Gutachten und Anträge des Staatsraths ertheilt, werden unter eigenhändiger allerhöchſter Unterſchrift und Contraſignatur des älteſten Miniſters oder desjenigen, den der König zum Vorſitz beſtimmt, und unter Beglaubigung des Generalſekretärs dem Protokolle beygeſetzt, welches über die Berathungsgegenſtände abgehalten wird.“

Während alſo vor der Verfaſſung die Ausfertigungen unter des Königs alleiniger Unterſchrift erfolgten, und ſie lediglich der Generalſekretär zur Beglaubigung für die Richtigkeit der Ausfertigung zu contraſigniren hatte, erheiſcht die Verordnung, welche unter der Herrſchaft der Verfaſſung gegeben iſt, außerdem noch die Contraſignatur eines Miniſters.

Es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß dieſe Abänderung der früheren Beſtimmung durch die Anſicht hervorgerufen wurde, es dürfe ſeit der Herrſchaft der Verfaſſung die allerhöchſte Unterſchrift des Königs nicht mehr ohne die gleichzeitige Unterzeichnung eines Staats-

beamten stehen, welcher die Verantwortung für den Inhalt der allerhöchsten Entschließung übernimmt.

Die Vorschrift, welche der §. 18 der mehrbesagten Staatsrathsinstruction vom 18. November 1825 gibt, hat nicht blos Bezug auf die Entscheidungen der Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, er dient vielmehr zur Norm für alle Entscheidungen des Königs in denjenigen Gegenständen, welche dem Staatsrathe zur Berathung zugewiesen sind.

Diese Gegenstände sind aufgeführt unter §. 7. A. von 1—14.

Es gehören dahin z. B. sub 2.:

Wichtige Anstände bey der Anwendung der Gesetze, worüber die Ansichten der obersten Stellen sich nicht vereinigen können,

oder sub 8.:

Allgemeine Verwaltungsnormen und Maaßregeln, durch welche bestehende organische Einrichtungen aufgehoben oder wesentlich abgeändert werden sollen.

Wäre nun die Contrasignatur eines Ministers bey der Entscheidung von Competenzconflicten in Gemäßheit des §. 18 der vielfach angeführten Staatsrathsinstruction eine bloße Form ohne Begründung einer Verantwortlichkeit für den contrasignirenden Minister, so müßte dies gelten für alle Gegenstände, auf die sich der besagte §. bezieht, mithin auch für die welche sub 2. und 8. angeführt sind.

So würde z. B. damit ausgesprochen werden müssen, daß der Minister ohne Verantwortlichkeit sey, welcher die Vollzugsinstruction zu einem Gesetze contrasignirt hätte, denn nach den Bestimmungen sub 2. gehören diese zu den Gegenständen, bey welchen der Staatsrath nur begutachtende Stelle ist, dem Könige aber die Entscheidung zusteht.

Da aber wohl Niemand dieses behaupten dürfte, so muß auch umgekehrt der Schluß richtig seyn:

Ist in den sub 2. und 3. angeführten Gegenständen die Contrasignatur des Ministers der Grund seiner Verantwortlichkeit, so muß auch dasselbe wahr seyn bey den Competenzconflicten zwischen Gerichten und Verwaltungsstellen.

Somit dürfte der Einwurf als beseitigt erscheinen, der gegen die Ansicht des Referenten aufgestellt werden könnte.

Die Vorfrage also muß wiederholt bejahet und die Zuständigkeit der Stände behauptet werden, über Beschwerden gegen Entscheidungen von Competenzconflicten zwischen Gerichten und Verwaltungsstellen zu berathen und Beschlüsse zu fassen, bey denen die Verletzung constitutioneller Rechte behauptet wird.

In dem vorliegenden Fall geschieht dieses in Ansehung der allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1831, contrasignirt durch den Herrn Staatsminister

Freyherrn von Zentner, und beglaubigt durch den Generalsekretär von Spies.

Der verantwortliche Minister für diesen Fall ist also der Herr Freyherr von Zentner.

Die weitern formellen Bedingungen einer zulässigen Beschwerde schreibt das X. Edict Tit. II. §. 33. in folgender Weise vor:

> „Die Beschwerden müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bey den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staatsministerien früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey."

Zur Erfüllung dieser Bedingungen hat der Beschwerdeführer in extenso gefertigte Abschriften der höchsten und allerhöchsten in diesem Betreffe ergangenen Entschließungen beygelegt, welche das Object der Beschwerde bilden.

Von Urkunden, welche nach obiger Gesetzesstelle den Beweis der beschwerenden Thatsache liefern sollen, darf gefordert werden:

> daß sie entweder Originalien oder beglaubigte Abschriften seyen, oder daß das betreffende

Staatsministerium sie als richtig anerkannt habe.

Da in diesem Falle nur einfache Abschriften vorgelegt worden sind, so mußte zur Ergänzung der Herr Minister der Justiz aufgefordert werden, sich über die Richtigkeit derselben zu erklären.

Die Aufklärungen, welche hierauf, veranlaßt durch Beschluß des fünften Ausschusses, das königliche Ministerium der Justiz ertheilte, sind in nachfolgendem Erlasse desselben enthalten.

Das

königl. Staatsministerium der Justiz

an

den Präsidenten der Kammer der Abgeordneten.

Man gibt sich die Ehre auf das gefällige Schreiben vom 28. October dieses Jahrs zu erwiedern, daß die Anlagen der Beschwerde des Forstmeisters Klippstein in Richtigkeit sind, daß aber die Entscheidung des Competenzconflicts der Art, wie derjenige des Forstmeisters Klippstein ist, nicht zum Geschäftskreise des Staatsministeriums gehört; nach §. 44. der Verordnung vom 15. April 1817 und §. 56 der Verordnung vom 9. December 1825 und dem gedachten Ministerium nach der

Staatsrathsinstruction §. 17. vom 3. May 1817 und §. 18. vom 18. November 1825, die Vollziehung der auf Gutachten des Staatsrathes erfolgten allerhöchsten Entscheidungen obliegt, weßhalb auch in Beziehung auf die Sache selbst keine Aeußerung erfolgen kann.

Man wiederholt die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung, indem man die Anlagen ganz ergebenst zurückgibt.

München, den 13. November 1831.

Frhr. v. Zentner.

Dieses Anschreiben erkennt

1) die Beylagen für richtig an, womit in dieser Beziehung jedes formelle Bedenken gehoben erscheint.

Es enthält dasselbe

2) die Erklärung, daß die Entscheidung von Competenzconflicten der Art, wie derjenige des Forstmeisters Klippstein ist, nicht zum Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz gehöre.

Dieser Umstand berührt den vorliegenden Gegenstand nicht, denn der Herr Staatsminister, Freyherr von Zentner, wird nicht in seiner Eigenschaft als Vorstand des Justizministeriums in Anspruch genommen, sondern insofern er derjenige Minister ist, welcher die

allerhöchste Entschließung vom 15. April 1831 contrasignirt hat.

Ein königlicher Minister ist für den Inhalt einer jeden Entschließung, die unter seiner Contrasignatur erlassen wird, verantwortlich, möge dieselbe in den Geschäftskreis seines Ministeriums einschlagen oder nicht. Dieß muß wiederholt als ein Axioma des bayerischen Staatsrechts behauptet werden; und nichts Anderes ist der Sinn des §. 4. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde, der von keiner Beschränkung der Verantwortlichkeit der Staatsdiener in Ansehung ihres Geschäftskreises spricht.

3) Eben so irrelevant ist die weitere Erklärung, welche das ministerielle Anschreiben dahin abgibt:

„daß dem Staatsministerium der Justiz die Vollziehung der auf Gutachten des Staatsraths erfolgten allerhöchsten Entscheidungen obliege."

Die Contrasignatur einer solchen auf Gutachten des Staatsraths erfolgten allerhöchsten Entscheidung und die Vollziehung derselben sind wohl von einander zu unterscheiden. Es ist zufällig, daß beyde Handlungen in dem vorliegenden Falle durch den Herrn Freyherrn von Zentner geschehen sind, indem er der älteste Minister und zu gleicher Zeit Vorstand des Justizdepartements ist.

Gesetzt daher, der Herr Minister der Justiz wäre auch wegen der Vollziehung außer Verantwortlichkeit

gesetzt, so würde das nicht releviren in Beziehung auf die Verantwortlichkeit, welche der Herr Minister Freyherr von Zentner für den Inhalt der treffenden allerhöchsten Entschließung durch die Contrasignatur derselben übernommen hat.

Nachdem Referent nachgewiesen zu haben glaubt, daß die Aufklärungen des königlichen Staatsministeriums der Justiz ad 2 und 3 ohne Einfluß auf die Beurtheilung des Gegenstandes sind, hält er den formellen Theil dieser Beschwerde seinem ganzen Umfange nach für erledigt, und geht zu dem

materiellen Theile derselben über.

Die zu entscheidende Frage concentrirt sich dahin:

Ist eine verfassungsmäßige Bestimmung verletzt worden, indem die allerhöchste Entschließung vom 15. April 1831 ausspricht, daß die Gerichte in dieser Sache nicht zuständig seyen?

Der §. 29. des IX. constitutionellen Edicts spricht aus:

> Alle dem Inhalte dieses Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativstellen begründen, als Civilverletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bey den einschlägigen obern Administrativbehörden vorgetragen und entweder die Entschließung verzögert oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage aufnehmen darf.

Hiernach hat also der §. 29. in allen Sachen, wo es sich davon handelt, ob die Verfügung einer administrativen Stelle dem Inhalte des IX. constitutionellen Edicts zuwiderlaufe oder nicht, die Competenz den Gerichtsstellen klar und deutlich zugewiesen, sobald die angehängte Bedingung erfüllt ist.

Diese Bedingnng ist in dem vorliegenden Falle erfüllt, denn es ist durch Beylage III. nachgewiesen, daß die Beschwerde zuerst bey der einschlägigen Kreisregierung, Kammer der Finanzen, angebracht, und von dieser der allerhöchsten Stelle vorgelegt worden, welche darauf unter dem 15. September 1827 abschlägige Entschließung ertheilt hat.

Mithin kommt hier nur noch die Frage zur Entscheidung, ob der vorliegende Fall zu denjenigen gehört, für welche der besagte §. 29. die Competenz den Gerichtsstellen zugesprochen hat.

Da die Beschwerde sich nicht auf die Entscheidung in der Sache selbst, sondern nur auf die der Competenzfrage richtet, so ist es an sich klar, daß hier nicht darüber entschieden werden müsse, ob durch die in Frage stehenden administrativen Verfügungen etwas dem Inhalte des IX. Edicts Zuwiderlaufendes anbefohlen worden, sondern darüber, ob bey der Entscheidung der Hauptfrage der Inhalt des IX. Edicts in den Bereich der richterlichen Beurtheilung gezogen werden könne und müsse: mit anderen Worten, ob in der Kette der Schlüsse, welche der Richter zu machen habe, um den

Fall zu entscheiden, das IX. Edict als ein Glied erscheinen müsse oder könne.

Ist dieses nachgewiesen, so hat der §. 29. des IX. Edicts selbst die Competenz in dieser Sache für die Gerichtsbehörden entschieden, und eine Verfügung, welche entgegengesetzter Weise diese Competenz den Administrativstellen zutheilte, enthielte eine Verletzung einer constitutionellen Bestimmung.

Der Forstmeister Klippstein fordert auf den Grund der organischen Bestimmung vom 22. December 1821 das Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse, nachdem er die in jener gesetzlichen Bestimmung bedingte Dienstzeit zurückgelegt habe. Die Administrativbehörden weisen jene Anforderungen zurück, mit der Behauptung, daß Klippstein die vorgeschriebene Dienstzeit noch nicht zurückgelegt habe.

Der Richter hat also über die Dauer der Dienstes-zeit zu entscheiden, und insbesondere die Frage zu erörtern: von welchem Zeitpunkte an ist die Dienstzeit des Forstmeisters Klippstein zu rechnen? Die Stände des Reichs dagegen haben zu untersuchen: kommt bey dieser Entscheidung das IX. Edict zur Anwendung oder nicht?

Der §. 1. dieses Edicts sagt:

> Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungsrescript, es sey mit einem besonderen Ernennungsdecrete verbunden oder nicht, erworben.

Dieser §. gibt dem Richter den Weg an, welchen er bey der Untersuchung über den Anfang der Dienstzeit, die er zu bestimmen hat, gehen muß, d. h. er schreibt vor, daß er die Anstellungsrescripte des Forstmeisters Klippstein in ihrer qualitativen Eigenschaft sowohl, als der Zeit nach, in welcher sie ausgefertigt sind, vor allen Dingen zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu machen hat.

Ferner

der §. 23. schreibt sub B vor:

> Zur Ergänzung des Dienstalters dürfen alle unter den vorigen Regierungen aller Gebietstheile des Königreiches, und in verschiedenen Dienstklassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen, gezählt werden.

Da der Forstmeister Klippstein bey der Berechnung seiner in der Eigenschaft als Forstmeister zurückgelegten Dienstjahre diejenigen zuzählt, die er unter der Regierung des Großherzogs von Hessen-Darmstadt zugebracht hat, so ist es außer allem Zweifel, daß sein Fall nicht nur Beziehung auf diesen §. habe, sondern daß der Richter in demselben Maaß und Ziel finde, in wiefern er seine Beurtheilung auf die unter einer früheren Regierung erstandene Dienstzeit erstrecke oder nicht.

Es ist mithin außer Zweifel, daß die Bestimmungen des IX. Edicts bey der richterlichen Beurthilung

dieser Sache eine wichtige Rolle spiele, und daß sich keine Entscheidung desselben denken lasse, bey welcher der Richter nicht verbunden sey, sie in Anwendung zu bringen.

Es ist sonach nachgewiesen, was oben gefordert wurde, damit der §. 29. des IX. Edicts selbst über die Competenzfrage in vorliegender Sache entscheidend sey; es ist nachgewiesen, daß diese Sache zu denjenigen gehöre, welche der §. 29 bezeichnen wolle, und daß keine andere Stelle als der competente Richter in derselben nach verfassungsmäßiger Bestimmung zu enscheiden habe.

Da nun die allerhöchste Entschließung vom 15. April 1831, contrasignirt durch den Herrn Staatsminister Freyherrn von Zentner, im entgegengesetzten Sinne sich ausspricht, und die Sache dem competenten Richter entzieht, so enthält dieselbe die Verletzung einer verfassungsmäßigen Bestimmung.

Referent ist daher der Meynung, die vorliegende Beschwerde sey formell und materiell begründet, und trägt darauf an, zu beschließen:

> daß die Beschwerde des Forstmeisters Klippstein zu Orb vom 17. Juny 1831 der Kammer der Abgeordneten zur Berathung mit dem Gutachten vorgelegt werde, daß sie formell und materiell begründet sey, und Se. Maj. der König auf verfassungsmäßigem Wege

gebeten werden wolle, dem Rechtswege in dieſer Sache ſeinen Lauf zu laſſen.

Freyherr von Rotenhan,
Referent.

Wegen Wichtigkeit des Gegenſtandes, der von allen Seiten angeregt wurde, hat der Ausſchuß einen Coreferenten in der Perſon des Abgeordneten und Ausſchußmitgliedes v. Eberz beſtellt, der hierüber nachſtehenden Vortrag erſtattete;

Coreferat

des

Abgeordneten Frhrn. v. Eberz,

die Beschwerde des Forstmeisters Klippstein wegen Eingriffe in die Justizverwaltung betr.

Bey der nähern Prüfung des concreten Falles folge ich der von dem Hrn. Referenten gewählten Ordnung.

I. Nach diesem Vortrage wurde vorerst das Antwortschreiben des Staatsministeriums der Justiz einer nähern Würdigung unterstellt.

Hier ist vorzüglich zu erörtern:

Wenn die Beschwerde objectiv als begründet erscheint, kann der verantwortliche Minister der Justiz, Hr. Freyh. v. Zentner, als das hiefür tenente Subject betrachtet werden?

Nicht als Minister der Justiz, sondern als der

älteſte, ſpeciell zu Mitfertigung aufgeforderte Miniſter, hat Freyh. v. Zentner contraſignirt; das Juſtizminiſterium berührt aber die Entſcheidung über Competenzconflicte unmittelbar gar nicht. — Der Act der Contraſignatur erſcheint getrennt vom Miniſter der Juſtiz — welche Eigenſchaft hier nur zufällig in dem handelnden Subjecte vereint gefunden wird.

Nicht ganz geeignet war demnach die Verwendung an das Staatsminiſterium der Juſtiz.

Allein dadurch iſt die Verantwortlichkeit des Hrn. Staatsminiſters Freyh. v. Zentner noch keineswegs für den unterſtellten Fall entfernt.

Dieſes folgt ſchon aus

Tit. X. §. 4. der Verfaſſungs-Urkunde,

wornach ſämmtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich ſind, und liegt in der Staatsrathsinſtruction v. 18. Nov. 1825 verglichen mit der Verordnung v. 3. May 1817.

In letzterer heißt es

II. Tit. §. 7. Nr. 8.:

„Alle übrigen auf das Gutachten des Staatsraths an dieſen oder die Staatsminiſterien erlaſſenen Entſcheidungen (dahin ſind ausdrücklich die Competenzconflicte gerechnet) ſollen als Cabinetsbefehle unter des Königs alleiniger Unterſchrift und der Contraſignatur des Generalſekretärs ausgefertiget werden.

So verhielt sich die Sache vor der Verfassungs-Urkunde; allein man fühlte diese Anomalie in einem constitutionellen Staate, und man gab dem Gebäude — worin Gesetzgebung und Vollziehung vereint beysammen wohnten, und worin die Trennung der Gewalten Manches verwüstete — eine Nothstütze.

§. 20. der Staatsrathsinstruction v. 18. Nov. 1825 ist ausdrücklich bestimmt:

> „Alle Entschließungen, welche der König auf das Gutachten und die Anträge ertheilt, werden unter eigenhändiger Unterschrift des Königs und mit Contrasignatur des ältesten Ministers, oder wen der König zum Vorsitze bestimmt, ausgefertigt."

Hier finden wir die Nothwendigkeit der Mitunterschrift eines höhern Staatsdieners, und von diesem darf unter keinem Verhältniß zur Verletzung der Verfassung mitgewirkt werden; er ist verantwortlich für die Befolgung derselben, und hat die in Frage stehende Entscheidung ein constitutionelles Recht verletzt, so haftet der mitunterzeichnete Staatsminister oder der hiezu bestimmte Staatsbeamte.

Diese Ansicht wird auch durch die Stellung des Staatsrathes noch bestärkt. Derselbe ist bey Competenzconflicten nicht entscheidend, sondern nur begutachtend. Es tritt also die allerhöchste Entschließung des Königs auf dieses Gutachten ganz in die Reihe der gewöhnlichen Regierungshandlungen, wo der contrasignirende Staatsminister für den Inhalt verantwortlich ist.

II. Wenn nun festgestellt ist, wer das haftende Subject in concreto ist, so fragt es sich ferner:

Können gegen Entscheidungen über Competenzconflicte, so wie sie erlassen werden, Beschwerden zur Kammer gebracht werden?

a) Allerdings handelt es sich über einen Act der richterlichen Reflexion, wenn entschieden werden soll, ob ein Gegenstand Justizsache sey.

Entscheidungen hierüber, auf verfassungsmäßigem Wege erlassen, müssen sonach unangefochten bleiben, so lange nicht ein bestimmt bezeichnetes constitutionelles Recht als verletzt nachgewiesen ist.

b) Wie die Competenzconflicte in Bayern entschieden werden, findet man aber darin keinen eigentlich richterlichen Act, dessen Unaufhaltsamkeit verfassungsmäßig garantirt ist; sondern der König entscheidet, nicht einmal gebunden an das Gutachten des Staatsrathes, aus dem Cabinete nach der Verordnung v. J. 1817 ganz in der Stellung des Alleinherrschers, nach der Verordnung vom 18. Nov. 1825 aber doch unter Contrasignatur eines verantwortlichen Staatsbeamten.

Wenn auch jetzt noch, unvereinbarlich mit einer Repräsentativverfassung, diese Cabinetsjustiz besteht, so ist doch einigermaßen durch die eben erwähnte Mitunterzeichnung Sicherheit

gewährt. In jedem Falle ist diese Entscheidung nur als gewöhnliche Regierungshandlung zu betrachten, gegen welche, vielmehr gegen den verantwortlichen Minister, Beschwerde geführt werden kann.

c) Allerdings ist es eine Anomalie in einem constitutionellen Staate, die so höchst wichtige Frage, ob Rechtshülfe bey den Gerichten nachgesucht werden könne, auf eine Art entscheiden zu sehen, wie es in Bayern geschieht.

Wenn ich auch nicht zu denjenigen gehöre, welche verlangen, daß vom Richteramte allein die Entscheidungen über Competenzconflicte ausgehen sollen, sondern vielmehr glaube, daß bey den zwey hier im Kampfe stehenden Gewalten eine dritte unabhängige Stelle zu erkennen habe, und wenn ich auch den Staatsrath als geeignet mir hiefür denke, so halte ich den gegenwärtigen Zustand, in welchem Competenzconflicte aus dem Cabinete entschieden werden und wobey der Staatsrath, der noch dazu nicht immer den Charakter der Unbefangenheit seiner Mitglieder in der Sache mit sich trägt, nur berathet, nicht entscheidet, für einen schroffen Gegensatz des Princips der Unaufhaltsamkeit der Justiz.

Indessen war die Stellung bey Entscheidung der Competenzconflicte schon i. J. 1817 nur berathend für den Staatsrath, und sie blieb durch die Verordnung von 1825 unverändert; vielmehr ist sie durch die neu angeordnete Contrasignatur des Ministers oder desje-

nigen, welchen der König zum Vorsitz bestimmt, der Rechtssicherheit mehr zusagend geworden.

Aenderungen, die von der Legislation ausgingen und schon von der Verfassungs-Urkunde bestanden, sind nicht geeignet zur Beschwerdeführung, liegen außer dem Bereiche des fünften Ausschusses.

Anträge auf Abänderung eines bestehenden Gesetzes, ausgegangen von einem Mitgliede der Kammer, könnten, in so fern es sich nicht um ein verfassungsmäßiges Gesetz handelt, sondern blos beabsichtigt wird, das Verhältniß der Verfassung anzupassen, nur zu dem ersten Ausschusse ressortiren.

X. Ed. Tit. II. Absch. III. §. 25. Nr. 1.

III. Es bleibt daher nur übrig, die specielle Beschwerde näher zu prüfen, ob nämlich in dem concreten Falle ein constitutionelles Recht verletzt sey. — Die Eigenthümlichkeiten des Falles sind also hier näher zu erwägen.

In dem Prodmio der Verfassungs-Urkunde ist dem Bayer

> „Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege"

als ein Grundprincip der Verfassung erklärt.

Ob dieser Grundsatz verletzt sey, ist nach meiner Meynung nicht aus dem Momente der Begründung der Klage des Forstmeisters Klippstein — denn dieses gehört zur richterlichen Judicatur — zu entnehmen,

sondern aus dem Standpunkte zu bemessen, auf welchem sich diese Sache nach den vorliegenden gerichtlichen Verhandlungen befindet.

Nachdem der königl. Forstmeister Klippstein mit seinem Anspruche auf Vorrückung in eine höhere Besoldungsklasse von der höchsten Administrativstelle abgewiesen war, exhibirte derselbe, gestützt auf das IX. Ed. §. 1, 3, 22, 29, dann auf die Verordnung vom 22. December 1821, §. 13 und 16, und auf seine Dienstesdecrete, dann auf ein höchstes Rescript vom 12. Jänner 1822, eine Klage bey dem königl. Appellationsgerichte des Untermainkreises gegen den königl. Fiscus am 8. April 1828.

Der königl. Fiscus, der zur Abgabe der Erinnerung aufgefordert wurde, erklärte, daß dieser Gegenstand ausschließend zur Competenz der Administrativstelle sich eigne, und hierauf erkannte das königl. Appellationsgericht, daß die Klage als unstatthaft abzuweisen sey.

Klippstein ergriff die Berufung, und der oberste Gerichtshof des Königreichs erkannte am 24 July 1829 abändernd sententiam primam, daß die Klage zur rechtlichen Verhandlung auszusetzen sey.

Erst nach dieser Entscheidung und nach wiederholter Aufforderung zur Abgabe der Erinnerung wurde ein Competenzconflict eingeleitet, und erst am 30. Dezember 1830 wurde dem Kläger eröffnet, daß die Akten nach München gesendet seyen.

Endlich am 15. April 1831 wurde die Entschließung Seiner Majestät des Königs mitgetheilt, worin ausgesprochen wurde, daß die Gerichte in dieser Sache nicht zuständig seyen.

Jene Gründe, aus welchen der Forstmeister Klippstein die rechtliche Unmöglichkeit zu deduciren sucht, daß man hier als Richter in eigner Sache in die Getriebe der Justiz eingreife, sind bereits durch die allgemeinen Bemerkungen über das Verhältniß des Staatsrathes widerlegt, allein ein anderer Umstand stellt sich hier entgegen.

Hier ist bereits die Entscheidung des obersten Gerichtshofes gegeben, die unter den Partheyen formelles Recht begründet, daß über die Sache unter den Partheyen ein Streit obwalte, worüber vor Gericht zu verhandeln ist.

Wenn einmal die Administrativstelle die Einwendung der Incompetenz vor Gericht bringt, ohne weitere Einleitung der Realisirung dieses Widerspruches zu treffen, so submittirt sie sich zugleich dem Ausspruche der Gerichte; es ist ihr zwar nicht benommen, des gesetzlichen Rechtsmittels sich zu bedienen, nicht aber die Sache den Gerichten durch einen erst zu erregenden Competenzconflict wieder zu entziehen.

Die Administrativstelle war hier in Kenntniß gesetzt, daß die Sache durch die Berufung zum Oberrichter devolvirt sey. Auch jetzt noch wurde kein Competenzconflict erregt, sondern wiederholt wurde die Sache der richterlichen Entscheidung überlassen, und es kann

nicht angenommen werden, daß Competenzconflicte in jedem stadio processus erhoben werden, ohne nicht der preiswürdigen Unaufhaltbarkeit der Gerichte die Leichenrede zu halten.

Die Entscheidung des Oberappellationsgerichts begründet mit ihrer Verkündung für die Partheyen formelles Recht, der königl. Fiscus kann sich der Wirkung nicht entziehen.

Verfassungs-Urkunde Tit. VIII. §. 5.

In der revidirten Instruction für den königl. Staatsrath, Rggsbl. 1821. Tit. II. §. 7. Nr. 10. ist die Ausnahme,

„wo sich ein Gericht in Privatrechtssachen als competent erklärt hat,"

ausdrücklich enthalten.

Dafür hat das Oberappellationsgericht den Anspruch des Forstmeisters Klippstein erkannt, diesem ein Klagerecht eingeräumt und ausgesprochen, daß eine reine Justizsache hier obwalte, die zum Ressort des competenten Civilrichters gehöre, daß sohin die Klage zur rechtlichen Verhandlung auszusetzen sey.

Dieses Urtheil kann keine Stelle aufheben, ein solcher Versuch muß mißglücken, ein wohlerworbenes constitutionelles Recht ist dem Klippstein hieraus erwachsen; alles was der königl. Fiscus hier bey der bestehenden Gerichtsordnung noch gebrauchen könnte, wäre das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ex defectu jurisdictionis. Eine Auf-

hebung des Erkenntnisses durch den Staatsrath erscheint aber als juristisch unmöglich.

Der Kläger stützt seinen Anspruch auf seine Dienstdecrete, auf seine Uebernahme von dem Großherzoglich Hessischen Dienste in königl. bayer. Dienste, dann auf das IX. Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, besonders aber auf die Verordnung vom 22. Dezember 1821, die Forstdienstorganisation betr., §. 16. Derselbe will nur, daß bey ihm Anwendung finde, was diese Verordnung deutlich und bestimmt ausspricht.

Unverkennbar ist demnach das Klagerecht hier angegeben.

Demnach halte ich

die Beschwerde des Forstmeisters Klippstein für begründet und den Antrag gerechtfertigt:

Seine königl. Majestät wolle auf verfassungsmäßigem Wege gebeten werden, die Wirksamkeit des oberappellationsgerichtlichen Erkenntnisses vom 29. July 1829 in ihren rechtlichen Folgen nicht ferner stören zu lassen.

Eberz.

Sitzungsprotokoll

des

fünften Ausschusses

am 28. November 1831.

Die Beschwerde des Forstmeisters Klippstein wegen Eingriffs in die Justizverwaltung betr.

Gegenwärtig:

Die Ausschußmitglieder

v. Eberz,
Lösch,
v. Rotenhan,
Ziegler,
Dr. Hutter,
Dr. Schwindel,
Dr. Arbinger.

Nachdem in heutiger Ausschußsitzung der Referent und Coreferent mit ihren Vorträgen wiederholt gehört, und über die rubricirte Beschwerdesache vorschriftsmäßige Be-

rathung gepflogen wurde, beschloß der Ausschuß mit 6 gegen 1 Stimme,

daß die Beschwerde für begründet, und daher der gestellte Antrag für gerechtfertigt zu erachten sey, vermöge dessen auf verfassungsmäßigem Wege gebeten werde, die Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts-Erkenntnisses vom 24. July 1829 in ihren rechtlichen Folgen nicht ferner stören zu lassen.

Ziegler, Vorstand.

Dr. Arbinger,
Sekretär.

(Beylage I.)

Beschwerde

über

Verletzung constitutioneller Rechte

des

königlich bayerischen Forstmeisters

Leopold Klippstein

zu Orb,

Eingriff in die Justizverwaltung betr.

Hohe Ständeversammlung!

Schon im Eingange der Verfassungs-Urkunde Seite 4 und 5 wird Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege als Grundzug der Verfassung verkündiget. Im Tit. VIII. §. 4. heißt es: Der König kann in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache hemmen.

Die Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege, die Unabhängigkeit des Richteramts sind sonach constitutionelle

Rechte, worauf jeder Staatsbürger schon im allgemeinen Anspruch hat. In diesem Falle räumt die

Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 21

jedem Staatsbürger das Recht ein, Beschwerden an die hohe Ständeversammlung zu bringen, damit solche Sr. Majestät dem Könige im verfassungsmäßigen Wege zur Abhülfe vorgelegt werden.

Forstmeister Klippstein glaubt sich in einem solchen constitutionellen Rechte verletzt, und hat mich als seinen Anwalt in dieser Sache beauftragt, seine deßfallsige Beschwerde vor die hohe Ständeversammlung zu bringen.

Der jetzige königl. bayer. Forstmeister Leopold Klippstein zu Orb wurde bereits durch Dienstdecret des Hrn. Großherzogs von Hessen vom 21. December 1808 als Oberförster des Forstes Hörstein angestellt. Vermöge weiteren Dienstdecrets vom 22. April 1812 wurde derselbe mit dem Character als Forstinspector auf das Forstamt Amorbach als Oberförster versetzt.

Am 17. July 1816 wurde Klippstein bey dem Uebergange der großherzoglich hessischen Aemter Amorbach und Miltenberg an die Krone Bayern als activer Forstbeamte in königl. bayer. Staatsdienst übernommen, und in seiner Eigenschaft als Oberförster bestätiget. Nachdem im Jahr 1818 die Forstinspection Amorbach aufgehoben worden, wurde diesem Inspector Klipp

stein mit Belassung seiner bisherigen Bezüge die Verwaltung des königl. Forstamts Orb übertragen.

Bey der neuen Forstorganisation vom Jahre 1822 wurde Klippstein zum Forstmeister für das Forstamt Orb ernannt, und derselbe auf den Grund der Beylage IX. der Verfassungs-Urkunde auf die dreyjährige provisorische Diensteseigenschaft angewiesen.

Bey seiner Ernennung zum Forstmeister zu Orb wurde in Hinsicht des Gehaltes in dem Anstellungsrescript ein solcher nicht speciell ausgeworfen, sondern Klippstein deshalb auf den bestehenden regulativmäßigen Forstmeistersgehalt verwiesen, welcher in dem organischen Edict vom 22. December 1821 Regierungsblatt 1822 Nro. 3. in der Art festgesetzt ist, nämlich vom ersten bis zum zurückgelegten achten Dienstjahre 1000 fl. Hauptgeldbezug, vom 9ten bis zum 14ten Dienstjahr 1150 fl., vom 15ten bis zum 20ten 1300 fl., von da weiter 1400 fl.

Zu gleicher Zeit wurde durch ein allerhöchstes Rescript vom 12. Januar 1822 §. 4. die allerhöchste Verfügung erlassen, daß die Vorrückung in die bestimmten Besoldungsgradationen nach den zurückgelegten Dienstjahren auch auf die in ihrer bisherigen Eigenschaft beybehaltenen und bestätigten Forstbediensteten Anwendung finden und sonach auf den Grund und nach vorläufiger Einsichtsnahme der Decrete und Anstellungsrescripte der in Activität verbleibenden Forstbediensteten das zurückgelegte Dienstalter derselben genau erhoben und die Liquidation gepflogen werden solle.

Unterm 6. April 1822 reichte der Forstmeister Klippstein bey der königl. Regierung seine Dienstdecrete ein, und nahm auf den Grund des Edicts Beylage IX. der Verfassungs-Urkunde §. 1, 3 und 22, sodann auf das organische Gesetz vom 22. December 1821 §. 13 und 16. damalen den Gehalt der zweyten Epoche des Dienstalters des vollendeten 13. Jahres, so wie die definitive Bestätigung im Dienste statt provisorischer Ernennung in Anspruch.

Erst im Jahre 1827 erfolgte auf wiederholte Reclamation die königl. Regierungsentschließung, daß der königl. Forstmeister Klippstein vordersamst nachzuweisen habe, in wiefern er bey seiner früheren Anstellung als Oberförster zu Hörstein, dem Rang und den Dienstobliegenheiten nach, einem königl. bayer. Forstmeister oder vormaligen Oberförster gleichgestanden sey.

Diese Nachweisung erfolgte durch Einreichung des Dienstdecrets mit der Dienstinstruction.

Durch allerhöchstes Rescript vom 15. September 1827 erfolgte die weitere Entschließung, daß des Forstmeisters Klippstein Dienstzeit als königlicher Forstmeister erst vom Tage seiner wirklichen Ernennung vom 12. Januar 1822 an berechnet, und das Vorrücken in die höhere Gehaltsclasse nur von diesem Zeitpunkte angefangen zugestanden werden könne.

Hierauf ergriff Forstmeister Klippstein auf den Grund des Edicts Beylage IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 1, 3, 22 und 29., auf die organische Verordnung

vom 22. December 1821. §. 13 und 16. und auf desselben Dienstdecret und die besondere Zusicherung durch das allerhöchste Rescript vom 12. Januar 1822 den Rechtsweg bey dem königl. Appellationsgerichte des Untermainkreises gegen den königl. Fiscus und reichte unterm 8. April 1828 die hier unter Ziffer I. in Abschrift anliegende Klage mit sieben Beylagen ein.

Das königl. Appellationsgericht nahm die Klage an, und theilte dieselbe durch Decret vom 18. April 1828 dem königlichen Fiscus zu seinen rechtlichen Erinnerungen mit.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, gab hierauf unterm 13. May 1828 die Erklärung ab, daß sie in dieser Sache die Competenz des königl. Appellationsgerichts nicht für gegründet finde, sondern sich veranlaßt sehe, den Gegenstand zur ausschließlichen Competenz der Administrativstelle geeignet zu reclamiren.

Das königl. Appellationsgericht erließ hierauf unterm 19. May eine Entscheidung, daß die unterm 8. April 1828 gegen den königl. Fiscus eingereichte Klage als unstatthaft abzuweisen sey.

Hierüber ergriff Forstmeister Klippstein die Appellation zum k. Oberappellationsgerichte. Unterm 24. July 1829 erfolgte das allerhöchste Erkenntniß, worin jenes der ersten Instanz abgeändert und erkannt wurde, daß die Klage zur rechtlichen Verhandlung auszusetzen sey. Unter Ziffer II. (Beyl. sub. Nro. V.) lege ich die Abschrift dieses allerhöchsten Erkenntnisses hier an. Dieser allerhöchsten Ent-

scheidung ungeachtet verweigerte die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, in einem Schreiben vom 10. December 1829 wiederholt die Einlassung, indem sie sich nicht überzeugen könne, daß die Civilbehörde competent sey. Es verlief nun die Zeit mit Anrufen, bis endlich durch einen Erlaß des königlichen Appellationsgerichts vom 10. December 1830 der Kläger Forstmeister Klippstein, zu seinem nicht geringen Erstaunen benachrichtiget wurde, daß die gerichtlichen Acten, worin von der allerhöchsten Instanz die Competenz richterlich ausgesprochen worden, nach München eingeschickt seyen. Wer diese Acten abverlangt, an wen dieselben eingeschickt worden, wurde nicht erwähnt, noch hat Kläger hievon Nachricht erhalten.

Aber seine Rechtssache beruhte, und wurde nicht erlediget, weil sein eigener Gegner, der Beklagte, in die Getriebe der Justiz eingegriffen und derselben Gang aufgehalten hatte. Auf einen wiederholten Antrag beym königl. Appellationsgerichte, die demselben verfassungsmäßig zustehende richterliche Gewalt eintreten zu lassen, um den verfassungswidrigen Eingriff in die Rechte der Parteyen auf unaufhaltbaren Gang der Justiz zu beseitigen, wurde durch Decret des königlichen Appellationsgerichtes vom 11. May 1831, wovon hier unter Ziffer III. eine Abschrift anliegt, eine allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs unter Contrasignation des königl. Justizministers vom 15. April 1831 mitgetheilt, worin die Sache als ein Competenzconflict zwischen dem beklagten Theil, nämlich der königl. Regierungskammer der Finanzen, und dem kö-

nigl. Oberappellationsgerichte dargestellt, und entschieden wurde, daß die Gerichte in dieser Sache nicht zuständig seyen.

Diese Versagung der rechtlichen Hülfe vermittelst Aufhebung einer rechtlichen Entscheidung des allerhöchsten Gerichtshofes des Reichs ist eine offenbare Verletzung der constitutionellen Rechte der Staatsbürger.

Ein Competenzconflict zwischen der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, und dem königl. Oberappellationsgerichte ist gar nicht denkbar. Die königl. Finanzbehörden sind hier Partey, sie sind derjenige Theil, der die Beschwerde zugefügt hat, sie können sich sonach nicht als Richter in eigener Sache hinstellen, und sich daher eine Competenz nicht anmaßen, weßhalb auch ein Competenzconflict nicht denkbar ist. Die Verfassungs-Urkunde Tit. VIII. §. 5. enthält vielmehr ausdrücklich die Bestimmung, daß der königl. Fiscus in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bey den königl. Gerichtshöfen Recht zu nehmen habe.

Nimmt der Richter eine Klage an, so erkennt er zugleich sich als competent, und spricht aus, daß die streitige Sache ein Privatrechtsverhältniß sey. Er spricht dieses kraft seines unabhängigen Amtes unter Anwendung der bestehenden Gesetze aus! und sein Ausspruch ist formelles Recht unter den Parteyen. Niemals kann die Entscheidung dieser Frage der Finanzbehörde selbst zustehen, denn sie ist Partey und der Verletzer der Privatrechtsverhältnisse. Es kann derselben daher auch

eine Competenz nicht zustehen, und folglich zwischen ihr und dem höchsten Gerichtshofe des Reichs ein Competenzstreit nicht existiren.

Wenn aber auch irgend ein Competenzstreit denkbar wäre, so ist in dem hierüber bestehenden Gesetze, die erweiterte Instruction für den königl. Staatsrath betreffend, im Regierungsblatt 1821 Nro. 3. Tit. II. S. 10, die ausdrückliche Ausnahme festgestellt, wo sich ein Gericht in Privatrechtssachen als competent erklärt hat.

Eine Privatrechtssache ist überall vorhanden, wo ein wohlerworbenes unentziehbares Recht von der einen Seite und eine demselben gegenüberstehende Verbindlichkeit von der vorhanden ist. Nach dem Dienstvertrag des Forstmeisters Klippstein ist ihm die Stelle als Forstmeister übertragen, und zwar mit dem Diensteinkommen, wie derselbe in dem organischen Gesetze vom 22. Dezember 1821 im §. 16. ausgesprochen und im Allgemeinen verliehen worden ist.

Es ist keine Gehaltszulage aus Gnaden, welche Kläger in Anspruch genommen und ihm die Staatsregierung verweigert hat; es ist der ihm bey seiner Anstellung bewilligte Gehalt, der ihm verweigert wird, welcher von nichts weiter mehr abhängig ist, als von dem Eintritt in die dritte Epochen nach dem Dienstalter. Der Forstmeister Klippstein hat demnach ein wohlerworbenes Recht auf seinen Gehalt schon nach seinem Dienstvertrag mit dem Staate, da er seine Dienste noch leistet, und der Staat die volle Verbindlichkeit, solchen zu entrichten. Folglich besteht schon,

abgesehen von Allem, ein offenbares Privatrechtsverhältniß, eine reine Civilsache, welche zum Ressort des competenten Civilrichters gehört.

Aber auch die Rechte, welche das constitutionelle Edict, Beyl. IX. zur Verfassungs-Urkunde, den Staatsdienern gesichert hat, sind verletzt.

Ausdrücklich wird im §. 29. festgesetzt, daß alle dem Inhalt dieses constitutionellen Edicts zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativstellen eine Civilrechtsverletzung enthielten, und daher eine Klage vor dem competenten Richter begründen.

Nach §. 18. dieses Edicts ist der Standesgehalt der Staatsdiener von unverletzlicher Natur. Nach §. 7. ist der Hauptgeldbezug der Standesgehalt, der nur bey einer Quiescirung oder Pensionirung einer Verringerung unterliegt.

Der dem Forstmeister Klippstein bewilligte Gehalt an Hauptgeldbezug besteht vom 1 — 8 Dienstjahre in 1000 fl., vom 9 — 14 in 1150 fl., vom 15 — 20 in 1300 fl. dann 1400 fl.

Der §. 19. des erwähnten Edicts bekräftiget durch Aufstellung der Ausnahme die Regel dahin, daß wegen verweigerten Standesgehalts eine Klage vor dem Richter statt habe. Folglich steht dem Forstmeister Klippstein eine Klage wegen verweigerten Gehaltes zu.

Der §. 22. jenes Edicts verfügt in Hinsicht des Dienstalters, daß alle unter den vorigen Regierun-

gen aller Theile des Königreichs zurückgelegten Jahre gezählt werden sollen.

In dem unterliegenden Falle ist nach dem organischen Gesetze vom 22. Dezember 1821 nur besonders nachzuweisen, daß in der nämlichen Klasse das Dienstalter vorhanden sey. Die Staatsregierung hat dieses selbst anerkannt, wie die Anlage Ziffer VI. zur Klage nachweiset, indem sie dem Forstmeister Klippstein auflegte, zuvor nachzuweisen, daß er bey seiner Anstellung als Oberförster zu Härstein, dem Rang und den Dienstobliegenheiten nach, einem königl. bayer. Forstmeister oder vormaligen Oberförster gleichgestanden sey. Die Staatsregierung hat nach Anlage VII. zur Klage gegen die Verfügung des §. 22. des angerufenen Edicts nur ein Dienstalter vom 22. Jänner 1822 an zugestanden, folglich auch hier eine Verfügung gegen den Inhalt desselben erlassen.

Nach §. 3. des besagten Edicts treten definitiv Angestellte, welche zu Verwesern einer neuen Stelle ernannt werden, nach Ablauf von drey Jahren in die verwaltete Stelle als definitiv ein.

Am 17. July 1816 wurde Forstmeister Klippstein in seiner Eigenschaft als Oberförster zu Amorbach als definitiv angestellter und übergegangener Staatsdiener von Seiner Majestät dem Könige bestätiget. Vermöge Anlage Ziffer III. zur Klage wurde demselben im May 1818 die Verwaltung des Forstamts Ort übertragen. Folglich wäre derselbe schon im Jahre 1821 kraft des constitutionellen Edicts als königl. bayer. Forstmeister definitiv eingetreten gewe-

sen. Er konnte daher nicht erst vom Jahre 1822 an noch einmal als provisorisch auf drey Jahre angesehen werden, wie in der Klage Anlage Ziffer IV. geschehen ist, und sein Dienstalter konnte nicht erst vom 12. Jänner 1822 an berechnet werden, wie in der Klage, Anlage Ziffer VII. dies erfolgte, sondern dies müßte, da im §. 22 nur die Jahre der Vorbereitungsstellen bey Berechnung des Dienstalters ausgenommen sind, wenigstens vom 17. July 1816 und in jedem Falle vom 29. May 1818 an gerechnet werden.

Es sind daher in mehrerer Beziehung dem Inhalte des constitutionellen Edicts Beylage IX. zuwiderlaufende Verfügungen der Administrativstelle vorhanden, welche als Civilrechtsverletzungen im §. 29. ausgesprochen sind, was eine Klage vor dem competenten Richter begründet.

Um die hohe Ständeversammlung sogleich ohne weitere Actenabforderung von der vollkommenen Begründung der Beschwerde, von allen Seiten betrachtet, zu überzeugen, und mich kürzer fassen zu können, lege ich unter Ziffer IV. eine Abschrift des Erkenntnisses des königl. Appellationsgerichts für den Untermainkreis vom 19. May 1828 und unter Ziffer V. die Appellationsschrift an das königl. Oberappellationsgericht hier an, worin die specielle Widerlegung der Gegengründe enthalten ist.

Zum Beweise, daß sich Forstmeister Klippstein aus Strafe wegen Dienstnachlässigkeit nach §. 18. des organischen Gesetzes vom 22. Dezember 1831 des ihm verliehenen Gehaltes der verschiedenen Dienst-

jahrepochen nicht verlustig gemacht hat, übergebe ich unter Ziffer VI. Abschrift des königl. Regierungs-Rescripts vom 26. Jänner 1830, wonach er in die zweyte Gehaltsklasse in Gemäßheit der organischen Verordnung vom 22. Dezember 1821, mit dem 12. Jänner 1830 an, selbst während der Rechtsanhängigkeit der Sache, als eingerückt erklärt wurde.

Die Thatsache spricht zu laut, als daß es nöthig wäre, noch Allgemeine Gründe aus dem Verhältnisse eines constitutionellen Staates aufzuführen, indem schon im Allgemeinen ein so mächtiger Eingriff in die Justizverwaltung als offenbar unverträglich mit allen Grundsätzen aller Staaten erscheint, besonders hier, wo dadurch ein rechtliches Erkenntniß des höchsten Gerichtshofes im Königreich, wo Se. Majestät der König selbsten Recht spricht, aufgehoben worden ist, und zwar zu Gunsten des beklagten königlichen Fiscus, welcher seine Handlungen vor dem Richter nicht zu rechtfertigen vermag.

Ich stelle demnach Namens des königlichen Forstmeisters Klippstein an die hohe Ständeversammlung die unterthänigst gehorsamste Bitte:

die Beschwerde für begründet zu halten, und sonach dieselbe im verfassungsmäßigen Wege an Se. Majestät den König mit dem allerunterthänigsten Antrag gelangen zu lassen, der Justiz in dieser Sache ihren Lauf zu lassen, und den königlichen Fiscus anzuweisen, in Gemäßheit des allerhöchsten Erkenntnisses vom

24. July 1829, bey dem königlichen Appellationsgerichte als dem competenten Gerichtshofe in dieser Sache Recht zu nehmen.

In schuldiger Ehrerbietung verharrend

Aschaffenburg den 17. Juny 1831.

Der hohen Ständeversammlung

unterthänigst gehorsamster

Will,
königl. Advokat.

(Beyl. II.)

(Entschließung der königl. Regierung des Untermainkreises, an den bisherigen Forstinspector Klippstein ꝛc. dessen Anstellung als Forstmeister betr.)

Würzburg den 27. Febr. 1822.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 12. Jänner d. J. den königl. Forstinspector Leopold Klippstein zum Forstmeister für das Forstamt Orb allergnädigst zu ernennen geruht. Dieses wird demselben mit dem Auftrag eröffnet, sobald sich das Forstamt Orb durch Abtretung einiger bisherigen Bestandtheile desselben, worüber die speciellen Bestimmungen demnächst erfolgen werden, nach der Vorschrift des Generals vom 20. d. M. Num. 11123 constituirt haben wird, die berichtliche Anzeige unverzüglich anher zu erstatten, um die Anweisung des regulativmäßigen Forstmeistergehalts vom Zeitpunkt der vollzogenen Formation des Forstamts resp. Dienstesantrittes zu verfügen, zu welchem Ende das rentamtliche Zeugniß des letztmaligen Bezuges der bisherigen Besoldung vorzulegen ist.

Zugleich wird der königl. Forstmeister auf den Grund des allerhöchsten Edicts über die Staatsdiener (Beyl. IX

zu Tit. V. §. 6. der Verfassungs-Urkunde) auf die dreyjährige provisorische Diensteseigenschaft hin — und zur entsprechenden Erfüllung der Dienstpflichten angewiesen.

Königl. Regierung des Untermainkreises,

Kammer der Finanzen.

Frhr. zu Rhein.

v. Hornberg.

Die Uebereinstimmung jenseitiger Abschrift mit der vorgelegten Urschrift wird amtlich beglaubigt.

Orb den 13. Jänner 1828.

Königl. Bayer. Landgericht.

(L. S.) Debes.

(Beyl. III.)

(Entschließung der königl. Regierung des Untermainkreises an den Forstmeister Klippstein, dessen Vorrücken in eine höhere Besoldungsklasse.)

Würzburg den 26. Sept. 1827.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Auf das unterm 6. v. Mts. dahier eingereichte und der allerhöchsten Stelle zur Würdigung vorgelegte Gesuch des königl. Forstmeisters Klippstein in rubr. Betreffe erfolgte mittelst Rescripts vom 15. Sept. Nro. 11224 die allerhöchste Entschließung, daß hierauf nicht könne eingegangen werden, indem nach Inhalt benannten allerhöchsten Rescripts die Rangverhältnisse des kön. Forstmeisters genau gewürdiget worden wären, wonach des Bittstellers Dienstzeit als königl. Forstmeister erst vom Tage seiner wirklichen Ernennung (12. Januar 1822) berechnet, und das Vorrücken in die höhere Gehaltsklasse nur von diesem Zeitpunkte anfangend zugestanden werden könne, um so mehr als diese frühere

Verwaltung des Forstamtes Orb und zwar bis zur Organisation dem Forstmeister nur provisorisch übertragen gewesen wäre.

Die Beylagen des Gesuchs werden remittirt.

Königliche Regierung des Untermainkreises

Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Regierungspräsidenten

Metz.

Zink.

Die Uebereinstimmig jenseitiger Abschrift mit der vorgelegten Original-Schrift wird amtlich beglaubigt.
Orb den 13. Jänner 1828.

Königl. Bayer. Landgericht.

(L. S.) Debes.

(Beyl. IV.)

(Entschließung der königl. Regierung des Untermainkreises an den Forstmeister Klippstein.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

In Klagsachen des königl. Forstmeisters Leopold Klippstein zu Orb gegen den königl. Fiscus wegen Vorrückung in eine höhere Besoldungsclasse nach dem Dienstalter wird in Berücksichtigung eines Communicats der königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 13. d. M., wodurch dieselbe die vorliegende Sache als zur ausschließlichen Competenz der königl. Administrativstellen geeignet reclamirt, dann in Erwägung

1) daß die Beförderung der Staatsdiener zu höheren oder einträglicheren Stellen schon nach allgemeinen Grundsätzen zu den Regierungssachen gehört;

2) daß die über Beförderung und über das Vorrücken der Staatsdiener bestehenden Verordnungen nur als öffentliche Erklärungen, durch

welche sich die Staatsgewalt über die bey Beförderungen und Ertheilung von Dienstesvortheilen zu beobachtenden Grundsätze ausspricht, und wodurch sie die Anregung von Hoffnungen zur Belebung des Diensteifers beabsichtigt, nicht aber als solche verbindliche Handlungen angesehen werden können, durch welche Zwangsrechte begründet werden;

3) daß die Würdigung der Ansprüche auf Vorrückung (eben so, wie jener auf Beförderung) jedesmal von Dienstesrücksichten abhängt, welche kein Gegenstand der Beurtheilung für den bürgerlichen Richter seyn können;

4) daß nach §. 29. des constitutionellen Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener nur jene Verfügungen der Administrativstellen als Civilrechtsverletzungen eine Klage vor dem zuständigen Richter begründen, welche dem Inhalte des constitutionellen Edicts zuwiderlaufen, von einem Rechte auf Vorrückung aber in diesem Edicte nichts enthalten ist;

5) daß als Quelle für die civilrechtlichen Verhältnisse der Staatsdiener, außer den hierüber bestehenden organischen Gesetzen, nur ihre Dienstdecrete gelten können, in den Dienstdecreten des Klägers aber von einem Rechte auf Vorrücken eben so wenig die Rede ist, als in dem constitutionellen Edicte über die Verhältnisse

der Staatsdiener und in der Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805;

6) daß, wenn gleich in der Verordnung vom 22. December 1821 vier Besoldungsstufen nach dem Dienstalter festgesetzt sind, doch nicht angenommen werden kann, daß sich die Staatsregierung in der Verleihung der Wohlthat des Vorrückens habe die Hände binden wollen;

7) dieses schon aus der in §. 18 deutlich ausgesprochenen Absicht dieser allerhöchsten Verordnung hervorgeht, daß nämlich die festgesetzte stufenweise Steigerung des Dienstgehaltes zur Aneiferung und zur Belohnung fortgesetzter treuer Amtsverwaltung dienen soll;

8) daß sonach die Ansicht der königl. Regierung in den Gesetzen gegründet sey, und

9) die durch Decret vom 14. April d. J. verfügte Mittheilung der Klage an das königl. Regierungsfiscalat lediglich den Zweck hatte, dasselbe mit seiner Erinnerung zu vernehmen, oder die betheiligte königl. Administrativstelle zu einer Erklärung zu veranlassen, verfügt:

daß die von dem königl. Forstmeister Klippstein am 8. April d. J. gegen den königl Fiscus eingereichte Klage als unstatthaft abzuweisen sey.

Von dem allegirten Communicate der königl. Kreisregierung wird dem Kläger in der Anlage eine Abschrift mitgetheilt.

Würzburg den 19. May 1828.

Königl. Bayer. Appellationsgericht
für den Untermainkreis.

Seuffert.

Fertig.

(Beyl. V.)

(Erkenntniß.)

Seine Königliche Majestät

erkennen in Sachen des königl. bayerischen Forstmeisters Leopold Klippstein zu Orb gegen den königl. Fiscus Besoldungserhöhung betreffend zu Recht:

daß die Klage des erwähnten Forstmeisters zur rechtlichen Verhandlung auszusetzen sey.

Entscheidungsgründe.

1) Die Ansicht der königl. Regierung des Untermainkreises, welcher auch das königliche Appellationsgericht in seinen Entscheidungsgründen beytrat, daß es sich hier von einer reinen Gnadensache handle, ist nicht richtig, denn der

Kläger macht auf den Grund seiner Dienstesdecrete, dann seiner Uebernahme von dem großherzoglich hessichen Dienste in königl. bayer. Dienste und in Verbindung mit dem constitutionellen Edicte über die Verhältnisse der Staatsdiener, und in Specie mit der Verordnung vom 22. December 1821 die Forstdienstesorganisation betreffend, einen rechtlichen Anspruch auf den in §. 16. dieser Verordnung für bestimmte Dienstesjahre festgesetzten erhöhten Hauptgeldbezug.

Es handelt sich somit von der Frage, ob dem Kläger ein Klagrecht zukomme?

Diese Frage betrifft eine reine Justizsache und gehört zum Ressort des competenten Civilrichters.

2) Eine Abweisung der Klage a limine judicii kann nach der Gerichtsordnung nur dann statt finden, wenn ex ipsis narratis der Ungrund der Klage offenbar erscheint. Dieses ist aber hier der Fall nicht, vielmehr kann die Frage ob der prätentirte Rechtsanspruch des Klägers auch in materieller Hinsicht gegründet sey, nur der Gegenstand der rechtlichen Verhandlung, und hienach zu erfolgenden Entscheidung seyn.

3) Es konnte daher die Klage des Forstmeisters Klippstein nicht sofort als unstatthaft ver-

worfen, ſondern mußte zur rechtlichen Verhandlung ausgeſetzt werden.

Hiernach war, wie im Urtheile enthalten iſt, oberſtrichterlich zu erkennen.

München, den 24. July 1829.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

(L. S.) v. Mann.

Franklen, Secretär.

(Beyl. VI. u. VII.)

Erkenntniß

in Sachen des Leopold Klippstein, Forstmeisters zu Orb, gegen den königl. Fiscus, Besoldungserhöhung betreffend.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

In der Streitsache rubricirten Betreffs ist am 15. April dieses Jahres eine allerhöchste Entscheidung erfolgt, von welcher die Theile in Folge oberappellationsgerichtlichen Befehles in Kenntniß gesetzt werden.

Würzburg, den 11. May. 1831.

Kgl. bayer. Appellationsgericht f. d. Untermainkr.

v. Weber.

Passer.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König in Bayern.

Wir haben Uns über den zwischen Unserm Oberappellationsgerichte und Unserer Regierung des Untermainkreises entstandenen Competenzconflict, in Sachen des Forstmeisters Klippstein wider Unsern Fiscus, wegen Vorrückung in eine höhere Besoldungsclasse, Vortrag erstatten lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, daß die Gerichte in dieser Sache nicht zuständig seyen.

Hievon ist das Appellationsgericht des Untermainkreises in Kenntniß zu setzen und sind ihm die anliegenden Acten zu remittiren. Die Acten des Oberappellationsgerichts folgen ebenfalls zurück.

München den 15. April 1831.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner.

Der Generalsecretär Ministerialrath
v. Spieß.

Vortrag

des

Abgeordneten Windwart,

im Namen des ersten Ausschusses,

über den Antrag,

die Errichtung von Vergleichs-Commissionen in fiscalischen Proceßsachen betreffend.

Die beyden Abgeordneten Hagen aus Bayreuth und Oerthel aus Hof überreichten zu Anfang des Monats May der Kammer der Abgeordneten einen Antrag, die Errichtung von Vergleichs-Commissionen für Streitigkeiten des königl. Fiscus betreffend.

Der Petitionsausschuß, an welchen dieser Antrag nach der Geschäftsordnung verwiesen werden mußte, erkannte ihn für zulässig; er wurde sofort am 13. May dem ersten Ausschusse zugetheilt.

Da die Antragsteller sich vielfältig auf Thatsachen berufen, deren wahre Beschaffenheit nur der Staatsre-

gierung bekannt seyn kann, so erachtete der Ausschuß für nothwendig, das königl. Staatsministerium der Finanzen um Aufschlüsse hierüber anzugehen. Diese erfolgten in einem umständlichen Schreiben vom 22. August.

Der Antrag selbst ist sehr ausgedehnt. Man hat für dienlich erachtet, ihn wörtlich gegenwärtigem Berichte beydrucken zu lassen. Hier wird das Wesentlichste davon aufgenommen, um die Aufklärungen des Finanzministeriums dargu zu reihen.

Der Entstehungsgrund der ganzen Erörterung wird aus der Menge der fiscalischen Processe und aus der Art, wie sie behandelt werden, hergeleitet.

Namentlich wird dem Fiscus Unversöhnlichkeit und Proceßverzögerung zur Last gelegt, welche beyden Vorwürfe ihren Grund in der Bevorrechtung des Fiscus mittelst der Privilegien der Minderjährigen, in der Freyheit von Taxen und Stempeln, in den besondern Eigenschaften seiner Vertreter und der Form der Sachbehandlung vor den administrativen Stellen, endlich auch in der großen Anzahl der anhängigen fiscalischen Processe, in dem Verhältniß zwischen denjenigen, welche gewonnen und verloren werden, und in der geringen Zahl der vorkommenden Vergleiche finden sollen.

Die Antragsteller führen an, in dem für das Jahr 1817 erstatteten Rechenschaftsberichte des damaligen Justizministers Grafen von Reigersberg seyen 27,845 durch Vergleich und durch Entsagung beendigte Processe aufgeführt, unter welchen sich nicht 100 fisca-

lische Vergleiche befunden hätten; denn der Finanzminister habe bey der Ständeversammlung vom Jahre 1825 auf einen Zeitraum von 6 Jahren unter 9395 fiscalischen Processen nur 575 Vergleiche angegeben; während des nämlichen Zeitraumes habe der k. Fiscus 249 Processe verloren, und 314 wegen Mangels an Beweismitteln aufgegeben ꝛc.

Als ganz besonderer Fall wird die Differenz zwischen Bayern und Baden wegen der rheinpfälzischen Staatsschuld angeführt, welche vor dem austrägalgerichtlichen Spruche mit bedeutendem Gewinn hätte eingelöst werden können, nachher aber zum Schaden der inländischen Besitzer der Obligationen in dem vollen Nominalbetrage an die ausländischen Capitalisten bezahlt werden mußte.

Hinsichtlich der Behandlung der fiscalischen Processe von den administrativen Stellen wird gerügt, daß zu Vieles der Willkühr der Fiscale überlassen sey. Ihnen liege die Entwerfung der Proceßplane, deren Abänderung im Laufe der Instruction und die Erstattung der Gutachten über die Lage der Processe ob. Die Kreisregierungen hätten blos die Respicirung und die Ertheilung der Streitconsense in den Händen; sie könnten sich nicht über Summen von 2000 fl. vergleichen. Deßwegen hänge die Beendigung der Processe blos von dem Finanzministerium ab, welches auch die Initiative in allen 2000 fl. nicht übersteigenden Processen habe. Es seyen sogar zwey eigene Kronanwälte beschäftigt, um Gutachten abzugeben, und aus Auftrag des Ministers Processe zu führen ꝛc. ꝛc.

In den auf den Wirkungskreis der fiscalischen Behörden bezüglichen Verordnungen sey nichts von Vergleichen zu finden; selbst der Entwurf des Finanzgesetzes für die dritte Periode spreche blos von Präclusion der Staatsgläubiger, nicht von Vergleichen.

Um allen diesen Gebrechen abzuhelfen, werden Commissionen vorgeschlagen, vor welche alle fiscalischen Processe, ehe sie noch bey den Gerichten anhängig gemacht worden, gebracht und die gütliche Ausgleichung versucht werden soll.

In der Hauptstadt jedes der sieben Kreise soll eine solche Commission, bestehend aus einem Regierungsrath, einem Assessor und einem juristisch gebildeten Landtagsdeputirten, ihren Sitz haben und alle 6 bis 8 Wochen in Function treten. Die Gerichte sollen keine Klage von dem Fiscus oder wider ihn annehmen, wenn nicht die Parthey, welche sich zur Forderung berechtigt hält, ein Zeugniß der Vergleichscommission beybringt, daß die Sühne fruchtlos versucht worden sey.

Ueber den Entwurf der Vergleichsbestimmungen soll Stimmenmehrheit in der Art entscheiden, daß der Präsident, welchen die drey Commissionsmitglieder aus ihrer Mitte wählen, bey allenfallsiger Stimmengleichheit noch eine zweyte Stimme führt.

Die Aufklärungen, welche das königl. Staatsministerium der Finanzen über die an dasselbe gestellten Anfragen gab, bestehen in Folgenden.

Allerdings sey die in den früheren officiellen Verhandlungen angegebene Zahl von 9,395 fiscalischen Pro-

cessen sehr auffallend, besonders wenn man bedenkt, daß nach den Geschäftstabellen aller Fiscale für das Jahr $18\frac{29}{30}$, mit Einschluß der Staatsschuldentilgungsanstalt, nicht mehr als 1228 eigentliche Processe bey den Gerichten anhängig gewesen seyen, von welchen auf Activprocesse 428, auf Passivprocesse 800 treffen.

Dieses sey aber nur die Zahl der im strengen Sinne so zu nennenden Processe; sonstiger Rechtssachen gebe es noch eine bedeutende Menge, worunter zu rechnen wären die Liquidationen der rentamtlichen Ausstände in und außer Concursen, Beytreibung bloßer Cassahaftungen, Litisdenuntiationen und Adcitationen, Verlassenschaften, bey welchen keine hinlänglich legitimirten Erben bekannt wären, u. dgl. m.

Die angebliche Ursache, warum in früherer Zeit eine so große Anzahl von fiscalischen Processen in den Tabellen sich aufgeführt finde, liege jedoch darin, daß damals den Fiscalen die Vertretung aller Pfarreyen und Stiftungen des ganzen Königreichs oblag, welche eine bey weitem größere Menge von Processen hatten, als der königl. Fiscus.

Beyzusetzen ist diesen Erörterungen, daß in dem Rechenschaftsberichte des Justizministers für das Jahr 1817 die Zahl der Processe überhaupt, dann der durch Erkenntniß und Vergleich erledigten, ohne Rückblick auf den königlichen Fiscus, angegeben ist.

(Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Bayern III. Bd. S. 10.)

Die Behauptung, als ob in demselben Jahre nicht hundert Vergleiche über fiscalische Processe geschlossen worden wären, hat keinen Grund, den sie doch als thatsächliches Assert haben sollte. Der Bericht des Justizministers schweigt darüber; fiscalische Geschäftstabellen bestanden im Jahre 1817 nicht; der Gegenstand der Frage ist daher zu jener Zeit nicht untersucht worden, und kann gegenwärtig auch nicht mehr untersucht werden.

Die Vergleiche des königl. Fiscus leiden übrigens eine andere Zusammenstellung, als die ihnen im Antrage geworden ist.

Der Finanzminister, welcher in der Ständeversammlung von 1825 (III. Bd. der Verhandlungen 29te Sitzung) kurze Rechenschaft über die fiscalische Geschäftsführung ablegt, gibt die Zahl der binnen 6 Jahren verlornen Processe auf 249 und die Zahl der durch Vergleich beendigten auf 575 an. Wurden nun über die Hälfte mehr Processe verglichen als verloren, so muß wohl der Vorwurf der Unversöhnlichkeit des Fiscus im Allgemeinen als ungegründet erscheinen.

Eben zur Berichtigung dieses Vorwurfes bezieht sich das königl. Staatsministerium der Finanzen in seiner Rückäußerung an die Kammer auf die Erklärung des zweyten Ausschusses der Ständeversammlung im Jahre 1820 bey Gelegenheit der Vortrages über die Staatsausgaben:

> „Forderungen an den Staat sollen künftig nicht mehr ohne Zustimmung der Stände bezahlt werden, wenn ihre Liquidität und die

Zahlungsverbindlichkeit des Staates nicht durch ein richterliches Erkenntniß ausgesprochen oder auf andere Weise klar und unwiderſprechlich dargethan iſt.“

(Beyl. Bd. IV. S. 299.)

Auf ähnliche Weiſe habe ſich der oberſte Gerichtshof des Königreichs in einem Erkenntniſſe vom 16. Aug. 1822 über denſelben Gegenſtand ausgeſprochen:

„Fiscus iſt vermöge ſeiner Pflicht gegen die Staatscaſſen und Staatsbürger ſogar verbunden, dem Kläger dasjenige nicht ohne richterlichen Spruch zu bewilligen, was er nicht klar beweiſen kann, worüber noch Zweifel obwaltet.

„Demnach handelt Fiscus, indem er die Entſcheidung darüber, was dem Kläger gebührt, dem Ausſpruche des Richters überläßt, den Geſetzen gemäß.“

In dem Falle, wenn dem Fiscus durch ſeinen Gegner ſelbſt ein Vergleich offerirt wird, (fährt das Finanzminiſterium fort) iſt der Fiscal in derſelben Lage, wie jeder andere Rechtsanwalt; er empfiehlt ſeiner Parthey nur dann die Vergleichsannahme, wenn er den Verluſt des Proceſſes mit Wahrſcheinlichkeit zu fürchten hat. Ueberhaupt zieht jeder rechtliche Staatsbeamte auch bey dem Adminiſtrativfache lieber den Ruf der ſtrengen Pflichterfüllung für den Staat als den Schein der Partheylichkeit oder Nachläſſigkeit auf ſich.

Diesem Schein entkommt er am ehesten dadurch, daß er die gesetzliche Bahn verfolgt und die Rechtsangelegenheiten des Staates dem Ausspruch der Gerichte überläßt.

Diejenigen Stimmen, welche es dem Fiscus zum Vorwurfe machen, daß er Rechtsstreite, welche von Seite seiner Gegner auf Schwächung der Staatsmacht und Ausleerung der öffentlichen Kassen abgesehen sind, durch die Gerichte entscheiden lasse, kommen in der Regel aus unlauterer Quelle; denn gewinnt der k. Fiscus einen solchen Prozeß, so spricht der Ausgang für die Rechtlichkeit seiner Sache, und da jeder Vergleich Opfer fodert, so würde in allen Fällen dieser Art den dabey thätigen Beamten Verschleuderung der Staatskräfte zur Last gelegt werden müssen; verliert dagegen Fiscus den Prozeß, so wird seine Gegenparthey froh seyn, keinen Vergleich eingegangen zu haben.

Gewiß sind es nicht die Sieger, welche sich beklagen, daß man ihnen nicht durch einen magern Vergleich einen Theil ihrer Forderung abgelockt hat.

Das Staats-Ministerium der Finanzen gibt aus seinen Prozeßtabellen die officielle Aufklärung, daß innerhalb des Zeitraumes von 10 Jahren mit Einschluß der Concursprozesse 6103 Streitsachen völlig beendet, hierunter aber nur 436 verloren wurden; unter den letzten befinden sich auch solche Gauten, aus welchen der Staat wegen Mangels ausreichender Masse, besonders bey dem Eintritt des Löschungsrechts, seine Forderung nicht erlangen konnte. Alle übrigen 5667 Prozesse seyen entweder gewonnen, oder ohne richterliches Urtheil beyge-

legt; darunter ungefähr 300, welche durch Abstand der Gegner des Fiscus ihr Ende erreichten.

Die Nation könne keinen Grund finden, sich darüber zu beklagen, daß die fiscalischen Prozesse, welche nicht verglichen, sondern den Gerichten zur Entscheidung überlassen werden, bis auf wenige, stets gewonnen werden. Der Staat werde von wahrhaft muthwilligen Klägern oder boshaften Beklagten förmlich belagert; das Geschrey dieser im Rechtswege Unterlegenen verdiene keine Aufmerksamkeit. Da ihre Absicht, sich aus dem Vermögen des Staats widerrechtlich zu bereichern, vor dem Richterstuhle gescheitert, und der schleichende Versuch, irgend etwas im Vergleichswege zu erringen, von der Regierung zurückgewiesen worden sey, so bleibe ihnen nichts übrig, als sich über Härte und Fiscalität zu beklagen. Man müsse aber den administrativen Behörden und den Fiscalen vielmehr Dank wissen, daß sie sich ungeachtet der unverdienten Lästerungen, durch welche sich eine Anzahl Habsüchtiger der öffentlichen Meynung zu bemächtigen suche, nicht irre machen lassen, zum Wohl der nicht streit- und gewinnsüchtigen Staatsbürger ihre Amtspflichten für das Staatsvermögen fortwährend strenge zu erfüllen.

Vergleiche seyen überhaupt nur denkbar, wo das Recht zwischen den streitenden Partheyen zweifelhaft sey. Wie in solchen Fällen der Staat handeln solle, darüber sey die öffentliche Meynung getheilt. Ein Theil spreche sich dahin aus, daß man alle zweifelhaften Rechtssachen des Staates der gerichtlichen Entscheidung überlassen müsse; der andere Theil mache es dem Staate zum Vorwurfe, daß er nicht den unpartheyischen Entschei-

dungen durch Vergleiche vorgreife. Daß die Regierung auf diese Weise immer die eine Parthey gegen sich haben müsse, liege in der Natur der Verhältnisse. Eben darum könne man ohne strenge Prüfung der Redlichkeit der Quellen nicht zur Wahrheit gelangen. Immer sey die leidenschaftliche Sprache, welche sich damit beschäftige, die Verwaltungs- und mitunter auch die Gerichtsbehörden zu verdächtigen, während sie doch nur streng inner der Gränzen ihrer Pflichtgebote sich bewegen, ein sicheres Zeichen von Partheylichkeit, und die Regierung würde, wenn sie solcher Sprache Gewicht beylegen wollte, eine Schwäche an den Tag legen, die weit schwerer zu verantworten wäre, als ein gewisser Grad von Strenge, welcher durch die Sorge für das Gesammtwohl geboten werde.

Im Uebrigen könne man den Stand des Fiscus, wenn es sich um Vergleiche handelt, nicht nach dem eines Privaten bemessen; die Größe des jedesmaligen Streitobjects, die Heiligkeit der Rechte, um welche gestritten wird, und die Anzahl der in der nämlichen Zeit anhängigen Prozesse müssen zugleich in's Auge gefaßt werden.

Zweifelhafte Rechtssachen, deren Streiotbject gering sey, werden häufig durch Vergleich beygelegt; man könne sich in solchen Dingen des Vorwurfes der Partheylichkeit entheben, und wolle die Gerichte mit Arbeit nicht überhäufen. Nach einer erst im Jahre $18\frac{30}{31}$ angeordneten genauen Zusammenstellung aller seit 1810 beendigten Prozesse habe sich ergeben, daß von dem Jahre 1810 bis 1830 in allem 1213 Prozesse durch Vergleiche beygelegt worden seyen.

Unter diesen befinden sich mehrfältig Debitwesen, welche im Wege der Güte beendiget, und wobey nicht selten durch ergiebige Nachlässe des Fiscus ein ohne eigenes Verschulden in Vermögensverfall gerathener Familienvater bey häuslichen Würden erhalten wurde.

Dagegen seyen Prozesse, in welchen es Objecten von hohem Belange gelte, in der Regel zu einer Ausgleichung nicht geeignet. Für's erste seyen diejenigen, welche von dem Fiscus beschädigt zu seyn glauben, oder es wirklich sind, was bey der großen Oekonomie des Staates geschehen könne, nicht damit zufrieden, daß man ihnen eine dem Schaden entsprechende Vergeltung gewähre, sondern sie verfolgen ungeheuere Entschädigungssummen, ungefähr wie bekanntlich die meisten Realitätenbesitzer, welche wissen, daß der Staat zu irgend einem Zwecke einige Quadratschuhe ihres Grundes oder eine Ecke ihres Hauses käuflich an sich zu bringen wünscht, die Summe nicht hoch genug steigern zu können glauben, als wäre der Staat, welchem sie doch selbst angehören, ihr Feind, über welchen sie einen unermeßlichen Sieg erringen müßten. Begnügen sich in solchen Fällen die Prätendenten mit Billigem nicht, und lasse auf der andern Seite die Pflicht der Regierung es eben so wenig zu, in die Kassen der Nation unverhältnißmäßig einzugreifen, so bleibe nichts übrig, als derley Prozesse dem richterlichen Ausspruche zu überlassen.

Zum andern lassen sich bey einer ziemlichen Anzahl von Prozessen mit bedeutenden Streitobjecten, wie deren in der gegenwärtigen Ständeversammlung selbst schon Erwähnung geschehen, die Fälle denken, daß durch Geneigtheit der Regierung zu Vergleichen, während ei-

ner einzigen Finanzperiode, der Staatskasse Opfer auferlegt würden, welche nur durch außerordentliche Anstrengung der Steuerpflichtigen gedeckt werden könnten. Die Verantwortlichkeit der Regierung würde hiebey in dem Maaße steigen, als die Ungewißheit der streitigen Ansprüche die Hoffnung einer gänzlichen Befreyung von allen Opfern und somit den Verdacht zuließe, daß die Vergleiche im sträflichen Interesse für die Gegner des Fiscus geschlossen worden seyen. Liegen dagegen richterliche Erkenntnisse vor, welche den Rechtszustand auf gesetzliche und eben daher unabweichbare Weise feststellen, so fehlen die Bürgschaften dafür nicht mehr, daß außer dem Interesse der Nation kein weiteres in das Spiel gezogen wurde.

Endlich kommen auch Prozesse vor, deren Objecte nach dem Geldwerthe berechnet von geringem Belange scheinen könnten, deren wahre Bedeutung aber sich nur aus ihrem Zusammenhange mit den nationellen Institutionen und aus der Stufe politischer Vervollkommnung, auf welcher alle Volksklassen stehen, erkennen läßt. In diesem Sinne erlangen solche Objecte einen Werth, welcher sie über die Ziffer erhebt, und der Regierung die Pflicht der ernsten Wachsamkeit darüber auflegt.

Nicht die anscheinende Geringfügigkeit der einzelnen Objecte darf hier das Urtheil leiten, sondern das Streben nach Einklang mit den Principien, welche die Zeit geschaffen, und über deren Aufrechthaltung die Regierung und die Nation sich geeiniget haben. Vergleiche einzugehen wider derley Principien würde der Regierung mit Recht den Vorwurf der Unbeständigkeit

und des Mangels an Aufmerksamkeit auf die allgemeinen Interessen zuziehen.

In Bezug auf den angeführten besondern Fall der rheinpfälzischen Staatsschuld verwahrt das königl. Staatsministerium der Finanzen sich und die gegenwärtige Staats-Regierung wider alle Verantwortung; was allenfalls unter der vorigen Regierung und dem vorigen Ministerium mündlich zur Einlösung dieser Schuld angeboten, und mündlich zurückgewiesen worden sey, darüber könne in den Akten kein Aufschluß gefunden werden.

Was darüber offiziell bekannt sey, bestehe in Folgendem.

Gleich nach dem Hinschieden Sr. Majestät des Königs Maximilian, am 25. Oktober 1825, sey über diese Sache von dem Austrägalgerichtshof in Celle rechtskräftig entschieden, sohin jeder Vergleich zwischen der bayerischen Regierung und den Inhabern der rheinpfälzischen Obligationen unmöglich gemacht worden. Auch sey dieser Gegenstand, eben weil er im Jahr 1825 schon rechtskräftig abgeurtheilt war, und das Urtheil bald nachher in Vollzug gesetzt werden mußte, in der Ständeversammlung vom Jahr 18$\frac{37}{38}$ schon zur Sprache gekommen. Die rheinpfälzischen Gläubiger mit Obligationen Lit. b hätten sich bey der bayerischen Regierung nicht gemeldet, sie hätten sich auch an den Bundestag nicht gewendet. Dem Austrägalgerichte sey demnach in Ermanglung eines aufgetretenen Reklamanten von Seite der Bundesversammlung eine Entscheidung über die nicht angemeldeten Obligationen Lit. b nicht übertragen worden. Eben darum sey das von dem Austrägalgericht gleichwohl auch über

die Gläubiger mit Obligationen Lit. b gefällte Urtheil unerwartet, aber als Austrägalurtheil dennoch unanfechtbar gewesen.

Selbst rücksichtlich der Obligationen Lit. D habe das bayerische Gouvernement keine Veranlassung gehabt, anstatt der Gewärtigung des austrägalgerichtlichen Urtheils mit den Gläubigern einen Vergleich auf Uebernahme der Schuld abzuschließen, indem eben diese Gläubiger bey der Bundesversammlung gegen die badische Regierung mit der Behauptung auftraten, daß nicht Bayern, sondern Baden ihr Schuldner sey, und sogar im austrägalgerichtlichen Prozesse zwischen Baden und Bayern noch mit einer Interventionsschrift einkamen, worin sie diese Behauptung wiederholten und deducirten.

Da diese Lit. D-Gläubiger in Folge des austrägalgerichtlichen Urtheils zu $\frac{2}{5}$ von Baden, und zu $\frac{3}{5}$ von Bayern volle Befriedigung mit Kapital und Zinsen erhielten, so könnte es sich nur noch fragen, ob das bayerische Gouvernement vor der austrägalgerichtlichen Entscheidung nicht eine Papierspekulation gegen Baden dadurch hätte ausführen mögen, daß man solche Obligationen mit einem Gewinn von mehreren Prozenten an sich gekauft hätte. Eine solche Operation wäre aber dann kein Vergleich, sondern eine Handelsspekulation gewesen, und zwar eine gewagte; denn das Austrägalgericht habe erklärt, daß es nicht competent sey, über eine Forderung zu erkennen, welche eine der beyden Regierungen gegen die andere zu machen habe, sondern daß es nur über die Frage entscheiden dürfe, welche Regierung die

Foderung der Gläubiger zu vertreten habe, so weit sie nicht befriediget sind.

Uebrigens habe der geringere Theil der Papiere sich in Händen bayerischer Familien befunden, und dem Finanzministerium sey keine einzige Familie bekant, welche durch ihr Darlehen oder vielmehr dadurch, daß man ihr nicht die durch austrägalgerichtliches Urtheil erlangte volle Befriedigung gegen Nachlaß einiger Prozente abhandelte, aus Schuld der bayerischen Regierung zu Grund gegangen wäre.

Die Bemerkung endlich, daß Fiscus in der Periode von 1819 bis 1825 in 249 Prozessen durch definitive Urtheile unterlegen und in 314 Streitsachen wegen Mangels aller Behelfe freywillig abgetreten sey, treffe zwar ebenfalls die vorige Regierung. Das gegenwärtige Finanzministerium wolle jedoch hierüber vollkommen befriedigende Aufklärung ertheilen.

1) Nach der in der jüngsten Zeit angeordneten Nachforschung über den Stand der fiscalischen Prozesse seit den letzten zehn Jahren, von welchen schon oben die Rede war, verhalte sich die Sache so:

Im Jahre	$18\frac{2}{0}$	seyen gewonnen	273,	verloren worden	29.
—	$18\frac{2}{2}\frac{0}{1}$	— —	319,	— —	29.
—	$18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$	— —	311,	— —	40.
—	$18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$	— —	305,	— —	41.
—	$18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$	— —	390,	— —	57.
—	$18\frac{2}{2}\frac{4}{5}$	— —	424,	— —	41.
Im Ganzen		gewonnen	2,022,	— —	237.

Man müsse hierbey berücksichtigen, daß Prozesse aus bloßer Verschiedenheit der Ansichten, die gewöhnlich nicht blos in den richterlichen Instanzen, sondern sogar unter den Votanten in einer und derselben Instanz sehr getheilt und verschieden seyen — verloren werden können; auch, daß die gerechtesten fiscalischen Prozesse, sobald sie von Zeugenaussagen abhängen, öfters für den Fiscus nicht günstig ausfallen, weil die zum Nachtheil des staatsbürgerlichen Gemeinsäckels von unpatriotisch gesinnten und leidenschaftlichen Menschen gegen den Fiscus gewissenlos erregte öffentliche Meynung (erregt darum, weil in der Regel diese Stimmführer so viele Prozesse wider den Fiscus verlieren), auf den geschäftsunkundigen gemeinen Mann manchmal mächtigen Einfluß hat.

Ziehe man diese Verhältnisse in Erwägung, so könne man neben der großen Zahl der gewonnenen fiscalischen Prozesse sich nur darüber wundern, daß der Fiscus so wenig Prozesse verliert, was aber darin seine Erklärung finde, daß der Fiscus mit eben so vielen muthwilligen Prozessen überhäuft werde, als es viele Menschen gibt, die ihn verläumden, und somit die falsche öffentliche Meynung zu unterhalten suchen.

2) Streitsentsagungen von Seite des Fiscus seyen von 1819 bis 1825 allerdings mehr als 200, jedoch nicht 314, sondern nur 221 vorgekommen, könnten aber füglich noch einmal so viele seyn, ohne daß es im Geringsten auffallend wäre, wenn man erwäge,

a) daß der Fiscus in allen vermuthbar herrenlosen Verlassenschaften als Contradictor derjenigen, die sich als Erben geriren, so lange erscheint, bis

sie endlich die Belege zu einer rechtsgenüglichen Legitimation als wahre Erben gesammelt und vorgelegt haben, in welchen Fällen Fiscus sodann ganz natürlich seinen fernern Ansprüchen entsagen müsse;

b) daß Fiscus gegen die Verlassenschaftsmassen verstorbener Cassebeamten auf den Grund der ersten Bilanzen nicht selten Amtshaftungen einzuklagen hat, welche sich im Verfolge der weitern Rechnungsverhandlung als irrig darstellen, so daß also Fiscus auf seine weitere Klageverfolgung gegen die Erben des Cassebeamten zu verzichten hat;

c) daß Fiscus einen Expromissor klagt, weil der Principalschuldner schwer zu belangen ist, nachher aber von letzterm gleichwohl bezahlt wird, und also seiner Klageverfolgung gegen den Expromissor entsagt;

d) daß Fiscus bey unordentlich geführten Rentämtern von Beamten, die in Untersuchung verfielen oder starben, mehrere verschiedenartige Zahlungen von Unterthanen in den Rechnungen nicht vorgetragen findet, der bloßen Angabe der vermeintlichen Debenten, daß sie wirklich bezahlt, aber die Quittung nicht bey Handen haben, nicht glauben kann, die Forderung also einklagt, und sodann vom Beklagten entweder durch die jetzt vorgefundene Quittung, oder durch die eidliche Deposition von Zeugen die geschehene Zahlung überzeugend dargethan, sofort aber auch vom Fiscus die Litisdesistenz erklärt wird.

In solche Verhältnisse gerathen im Leben Verlassenschaftserben, und besonders häufig Vormünder, sowie überhaupt solche, welche in fremden Sachen versiren.

So weit gehen die Aufschlüsse des k. Staatsministeriums der Finanzen über die an selbes gestellten thatsächlichen Fragen.

Noch sind einige Anregungen anderer Art zu berichtigen. Es wird in dem Antrage übel gedeutet, daß den Fiscalen die Entwerfung der Proceßplane, ihre Abänderung und die Erstattung der Gutachten über die Lage der Prozesse überlassen ist. Wenn man in einer andern Stelle des Antrags die Maxime hervorgehoben findet: Fiscus utitur jure privatorum — so fragt man billig, ob denn die Behandlungsweise der fiscalischen Processe in diesem Punkte so sehr von der Manier abweicht, nach welcher jeder Privatmann mit seinen Rechtsstreiten verfährt. Die Antwort liegt nicht fern. Jeder Private überläßt den Proceßplan seinem Advokaten; er sorgt sich, glaubt er den Mann seines Vertrauens gefunden zu haben, um die Festsetzung des Planes so wenig, als um die im Verlaufe des Processes nothwendig werdenden Abänderungen desselben. Will er wissen, wie sein Proceß steht, so erkundiget er sich auch hierüber, wie natürlich, bey seinem Advokaten.

Man gelangt zu dem sonderbarsten Resultate, wenn man die eben gestellte Frage einen Schritt weiter führt. Wenn nicht die Fiscale die Proceßpläne ausarbeiten und Gutachten geben sollen, wem sollen denn außerdem diese Arbeiten übertragen werden?

Bekanntlich kommen bey einem Rechtsstreite nur drey handelnde Hauptpersonen vor: der Kläger, der Beklagte und der Richter. Der Fiscal soll nun nicht den Proceßplan entwerfen.

Ein administrativer Beamte, der nicht Fiscal ist, hat, wenn er auch Jurist ist, in der Regel keine Kenntniß im Detail des Proceßführens; er hat die Zeit nicht, welche auf die häufig sehr wichtigen, oft Millionen übersteigenden Gegenstände dieser Art verwendet werden muß, weil er für Referate anderer Art aufgestellt ist; er kann daher eben so wenig zur Ausarbeitung von Proceßplänen verwendet werden.

Der Richter darf es nicht. Er ist nicht da, um eine Parthey zu vertreten, und thut er es wirklich (si litem suam facit), so setzt er sich der Perhorrescenz aus. Es bliebe sofort nichts übrig, als die Entwerfung der Proceßpläne in fiscalischen Rechtsstreiten der Gegenparthey des Fiscus zu übertragen. Bey solcher Absurdität länger zu verweilen, lohnt der Mühe nicht.

Ferner wird gerügt, daß außer den am Sitze der Regierung und Gerichtshöfe aufgestellten Fiscalen noch eigene Oberfiscale (Kronanwälte) sich im Staatsministerium der Finanzen befinden. Auch hier würde, um die Sache von dem einmal gewählten Standpunkte aus durchzuführen, kein Unbefangener ein Bedenken dabey finden, wenn ein Privatmann, der bey vielen Streitsachen betheiligt ist, einen Consulenten aufstellte, und ihm die obere Leitung aller dieser Angelegenheiten überließe, während die Führung der Processe im Detail verschiedenen Rechtsanwälten übertragen wäre. Derley

Fälle kommen auch in der That nicht selten vor. Schon nach diesem Gesichtspunkte würde also dem Staate nicht übel gedeutet werden können, was man an einem Privaten nicht tadeln kann. Aber es handelt sich nicht blos darum, ob die auf solche Weise getroffene Einrichtung zu rechtfertigen sey, sondern darum, ob sie nicht durch die Verhältnisse dringend gefordert werde, und ob nicht vielmehr strenge Verantwortlichkeit die Staatsbehörde treffen würde, wenn sie die obere Respicienz der fiscalischen Processe außer Acht lassen wollte. Blos der Rückblick auf die Menge der fiscalischen Processe und auf die großen Summen des Staatsvermögens, deren Verlust von ihnen abhängt, rechtfertigt die Maaßregel der höhern Aufsicht. Die obern Fiscale sind in der Regel Männer, welche eine lange Reihe von Jahren in dem fiscalischen Dienstzweige mit Eifer und Auszeichnung zugebracht haben. Ihre Erfahrungen, ihre Kenntnisse in den verschiedenartigsten Materien, welche bey den allseitigen Berührungen des Staates mit Privaten Gegenstände von Rechtsstreiten werden können, geben der Staatsregierung und der Nation Bürgschaft wider die Besorgniß allenfallsiger Versäumungen in Vertretung des Vermögens und der Rechte des Staates. Wenn gleich die Regierung die Wahl ihrer äußern Fiscale unter vielen Individuen hat, so hat doch auf der andern Seite auch der fiscalische Dienst wieder vieles Eigenthümliche, was die gewöhnlichen juridischen Kenntnisse nicht erschöpfen. Ueberdieß kann die Regierung nicht umhin, zu den ersten Graden fiscalischer Amtsfunctionen junge Männer zu wählen. Unter diesen Verhältnissen erscheint die obere Respicirung über die Processe des Staats so unentbehrlich, als sie es in allen übrigen Zweigen des öffentlichen Dienstes ist.

Darum ist der Tadel ungerecht, daß Kronanwälte bey dem Finanzministerium angestellt sind; der Sachkenner hat eher Grund zu bedauern, daß deren nur zwey bestehen, welche dem Drang der Geschäfte zu erliegen drohen.

Ganz eigner Natur, und gegen allen verfassungsmäßigen Sinn ist der Vorwurf, daß es in der Macht der Minister stehe, Processe zu beginnen. Freylich steht das in ihrer Macht, aber nicht das allein! Es steht in ihrer Macht, alle die Millionen zu verwenden, welche für den Dienst einer ganzen Finanzperiode angewiesen sind, in ihrer Macht, alle Gesetze über Freyheit der Personen und Schutz des Eigenthums zu handhaben, u. s. f. Wenn sie diese Macht nicht hätten, sie die Verantwortlichen, wem soll sie sonst eingeräumt werden! Wer übrigens von der Macht eines Ministers spricht, Processe zu erheben, der vergesse nicht, daß eben hierin auch die Macht liegt, Processe nicht zu erheben, von erhobenen abzustehen und Vergleiche zu schließen.

Was die Summe oder den Werth des Streitobjects betrifft, bis zu welcher die Fiscale, eigentlich die Regierungscollegien, denen sie zugetheilt sind, sich frey bewegen können, so ist die Darstellung des durch die Verordnungen regulirten Verhältnisses nicht treu. Es wird nämlich in dem Antrage gesagt, das Ministerium habe die Initiative in allen Processen, welche 2000 fl. übersteigen, oder ein diesen Betrag erreichendes Ewigrecht betreffen. Dem ist aber nicht so. Die Verordnung über die Competenz der Regierungen vom 17. Decbr. 1825

Reg. Bl. S. 1049

weiset im §. 120, auf welchen der Verfasser des Antrages sich bezieht, auf die Verordnung vom 27. November desselben Jahres zurück.

ebend. S. 921.

Hier heißt es im §. 6, daß Ermächtigungen zur Einleitung von Prozessen und die Genehmigungen der Prozeßpläne von den Kreisregierungen aus eigener Competenz bis zu einer Werthssumme des Streitobjects von vier tausend (nicht zwey tausend) Gulden ertheilt werden können.

Untreu ist eben so dargestellt, daß die Kreisregierungen sich nicht einmal über Summen von 2000 fl. vergleichen können. Der eben angezogene §. verlangt nur in dem Falle die Genehmigung der Vergleiche durch das Staats-Ministerium der Finanzen, wenn das von Seite des Aerars allein zu bringende Opfer zwey tausend Gulden beträgt.

Daß aber die Competenz der Regierungen bis zu einem mäßigen Maximalbetrage eingeschränkt seyn muß, begreift derjenige sehr leicht, welcher erwägt, daß die Ordnung des Staatshaushaltes von der Einhaltung des Etats abhängt, und daß Opfer, welche eine Summe von 2000 fl. übersteigen, da sie als unvorhergesehene Ausfälle in den Voranschlägen, sowie in den den Ständen des Reichs vorzulegenden Budgets nicht enthalten sind, um so eher eine Störung in den Finanzen hervorbringen können, als sich gleich wenig vorhersehen läßt, wie viele Fälle dieser Art in einer sechsjährigen Periode vorkommen können.

So wenig sich übrigens in einem einzigen Zweige der Staatsverwaltung klar sehen läßt, wenn die übrigen Zweige aus Mangel an Kenntniß oder Bequemlichkeit nicht zugleich in Betrachtung gezogen werden, eben so wenig läßt der Sinn einer Verordnung sich auffassen, wenn man einzelne §§., aus ihrem Zusammenhange gerissen, hervorhebt, um darauf Schlüsse zu bauen. Nicht in dem Fache der fiscalischen Geschäftsführung allein sind die Kreis-Regierungen an Summen gebunden, über welche hinaus ihnen keine eigenmächtige Disposition zusteht, sondern der Regel nach in allen Branchen der Verwaltung, sobald es sich um eine nicht in Voranschlag gebrachte Post handelt. Man darf, um sich hievon zu überzeugen, nur die allegirte Verordnung, vom §. 87. anfangend, zu Gesicht nehmen. Der Grund, aus welchem die Finanzverwaltung durch alle Theile an diese Vorschrift unabweichbar gebunden seyn muß, ist der eben vorher angegebene.

Nun verdient aber auch noch bemerkt zu werden, daß vor dem 27. November 1825 die Competenz der Regierungs-Finanzkammer in Fiscalatsgegenständen nur bis zu 500 fl. reichte,

Verordn. vom 27. März 1817 §. 88.
„ „ 16. April „ §. 4.

und daß erst der gegenwärtigen Regierung das Verdienst zukommt, diese Competenz auf eine Art erweitert zu haben, welche auf Verkürzung der fiscalischen Prozesse unverkennbaren Einfluß äußert.

Der Verfasser des Antrages findet aber die Com-

petenz der Kreis-Regierungen auch in anderer Beziehung zu sehr beschränkt.

Es wird beklagt, daß ihnen nur die Respicienz über die Fiscale und Ertheilung der Streitsconsense eingeräumt ist.

Hier muß abermal auf die Verordnung vom 27. November 1825 §. 4. zurückgegangen werden. Die Fiscalbeamten in den Kreisen sind hierin noch folgenden Beschränkungen in Führung der Prozesse unterworfen:

1) Sie müssen, wie bereits erwähnt wurde, die Prozeß- und Exceptionspläne vorlegen.

2) Aendert sich an diesen Plänen etwas von Bedeutung, so müssen sie über das fernere Verhalten neuerdings Instruction einholen.

3) Sie müssen die Definitivurtheile vorlegen, die Genehmigung der Appellationen oder des Abstandes davon nachsuchen.

4) Sie haben Vollmacht zum Vergleichsabschlusse zu erwirken.

Die Fiscale sind auf diese Weise noch immer bey weitem mehr eingeschränkt, als jeder gewöhnliche Advokat, welcher in der Regel seinen Clienten bloß im Allgemeinen Nachricht von der Lage des Prozesses gibt, zu besondern Anfragen aber nur in den Fällen verpflichtet ist, wo das Gesetz die Beybringung von Special-

vollmachten fordert. Wenn nun aber größere Ausdehnung der Gewalt der Regierungen über ihre Fiscale gewünscht wird, so wäre der Zustand, welcher hiedurch herbeygeführt werden soll, weder so neu, noch so alt, daß man sich ihn nicht auf der Stelle mit allen seinen Folgen sehr klar versinnlichen könnte. Denn eben vor der Organisation des fiscalischen Dienstes im November 1825 bestund die Einrichtung, daß die äußern Fiscale über alle einigermaßen erheblichen Schritte Instruction einholen, nicht nur Definitivurtheile, sondern auch die Beybescheide mit Gutachten vorlegen, und alle etwas bedeutenden Prozeßschriften zur Genehmigung einschicken mußten. Es war aber zu jener Zeit der Gang der fiscalischen Prozesse so schwerfällig, die Verzögerungen so drückend und die Restitutionsgesuche so häufig, daß die übereinstimmenden Klagen der Partheyen, der Gerichtshöfe und mancher Fiskalbeamten selbst die gegenwärtige Staats-Regierung gleich bey ihrem Antritt vermochten, andere Ordnung festzusetzen.

Der Prüfung jedes Hellsehenden kann überlassen werden, zu entscheiden, ob nicht vielmehr die Aenderung der vorherigen Einrichtung dankbar anerkannt, als die ehemaligen Beschwerden wieder herbeygeführt werden sollen.

Ein vorzügliches Augenmerk hat der Verfasser des Antrages auf den Umstand gerichtet, daß in den Verordnungen über den fiscalischen Geschäftsgang zu wenig von Vergleichen die Rede ist. Auch diese Behauptung trifft zuvörderst der Vorwurf der Unwahrheit. Abgesehen von den Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung im XVII. Kap. §. 1. Nr. 2, welche allen

Partheyen, also auch dem Fiscus gilt, abgesehen von der gemeinrechtlichen Vorschrift, daß der Richter in jedem Stadium des Prozesses die Sühne versuchen darf, welchem Versuche der Fiscus sich ohne Weigerung unterwirft, enthält schon die Verordnung vom 17. Jänner 1800, auf welche sich der Antrag selbst bezieht, wörtlich die Anordnung:

> „Uebrigens lassen Wir Unserm Hofrath unverhalten, daß Wir unter heutigem auch unsern Landes-Directionen aufgetragen haben, daß sie selbst zum Beyspiele für Andere sich bestens angelegen seyn lassen sollen, in den fiscalischen Prozessen in allen geeigneten Fällen zum Vergleich die Hände zu bieten, und dadurch hierinfalls zur Beförderung der Justiz bestens mitzuwirken."

Diejenigen Verordnungen aber aus der neuern Zeit, von welchen schon so oft die Rede war, nämlich die vom 16. April 1817 über Constituirung des General-Fiscalats, und vom 27. November 1825 über Aufhebung dieser Stelle, sprechen ausdrücklich von Vergleichen der fiscalischen Prozesse, indem sie die Competenz festsetzen, inner welcher die Kreis-Regierungen bey Stiftung von Vergleichen sich selbstständig bewegen können. Daß übrigens die Art, wie Vergleiche geschlossen werden sollen, in den Verordnungen nicht vorhinein festgesetzt werden konnte, ist patent; denn sie modificirt sich in jedem einzelnen Falle nach den vorliegenden besondern Umständen.

Um die Sache zu erschöpfen, muß angeführt

werden, daß es eine Zeit gegeben hat, wo man, wie dieses im Antrage gewünscht wird, über Forderungen wider die Staatskasse, mit Umgehung des Gutachtens der Fiscale, Vergleiche schloß.

Das war die Zeit, wo jeder, der einen noch so unbegründeten Anspruch machen zu dürfen glaubte, oder dessen Prozeß, wenn er schon eingeleitet war, noch so wenig Hoffnung zum Siege gab, eben weil er das Licht scheute, welches der richterliche Ausspruch auf seine verdorbene Sache werfen konnte, die Wege benützte, welche die Protektion ihm zufällig öffnete, um einen widerrechtlichen Anspruch gegen die Staatskasse durchzusetzen, und alle pflichtmäßigen Bemühungen der Fiscale zu vereiteln. Dem Referenten sind aus seinem eigenen Geschäftsleben Fälle dieser Art bekannt; Fälle, in welchen dem Aerar der vor den Gerichten errungene Sieg mit allen seinen Vortheilen entrissen wurde; Fälle, in welchen ein Kläger, der seine unbegründeten Prätensionen an die Staatskasse im Rechtswege nicht durchzusetzen vermochte, noch vor dem Erscheinen des Spruches sich Concessionen zu verschaffen wußte, die er im ordentlichen Wege nie erlangt haben würde. Derley Fälle waren immer mit Opfern von vielen Tausenden für die öffentlichen Kassen verbunden. Die Fiscale wurden bey solchen Ergebnissen mit ihren Gutachten nicht vernommen, und daher eben kam es, daß man blindlings in die Forderungen der Gegner des Fiscus einging; es lag im Plane der Prätendenten, das Gutachten der Fiscale umgehen zu machen, weil sie außerdem nicht zu ihrem Ziele gelangt wären. Die Fiscale aber wurden bey solchen Gelegenheiten von dem Stande der Dinge erst dann unterrichtet, wenn der Abschluß eines Ver-

gleichs perfect war. Mit dem Antritte der gegenwärtigen Regierung hat dieses Unwesen sein Ende erreicht; ein Antrag, welcher es wieder hervorrufen wollte, könnte nur die Mißbilligung dieser hohen Versammlung nach sich ziehen.

Wenn nach Entwickelung aller dieser Verhältnisse auf den Antrag über die Bildung von Vergleichscommissionen Behufs der Beylegung fiscalischer Processe übergegangen wird, so möchte wohl der Zweifel entstehen, ob denn über einen Antrag, welcher schon einmal bey gegenwärtiger Ständeversammlung zurückgewiesen wurde, noch eine weitere Frage gestellt werden soll.

Bey der Discussion über die Rechenschaft hinsichtlich der Verwaltung der Fonds der Staatsschuldentilgungsanstalt in den Jahren $182\frac{6}{7}$ — $2\frac{8}{9}$ wurde nämlich ein ähnlicher Antrag auf Errichtung von Vergleichscommissionen wegen Forderungen an die Staatscasse auf Grund der Verordnung vom 1. Juny 1822 gestellt. Eine solche Commission sollte nach jenem Vorschlage aus zwey Mitgliedern des Staatsministeriums der Finanzen, zwey Mitgliedern des Oberappellationsgerichts, einem Kronfiscal und einem Mitgliede der Schuldentilgungscommission bestehen. Der Antrag wurde aber in der vierzigsten Sitzung mit ein und neunzig gegen neun Stimmen verworfen.

Auch führt die oben angegebene Zahl von 1213 binnen zehn Jahren abgeschlossenen Vergleichen, zusammengehalten mit der Zahl der im jährlichen Durchschnitt verloren gehenden Processe (nur von verlorenen kann überhaupt die Rede seyn, denn daß Fiscus Processe, die er gewonnen hat, nicht lieber durch Vergleich beseitigte,

wird man nicht tadeln,) zu dem Resultate, daß mehr als viermal so viel Processe seit dem Jahre 1820 verglichen als verloren worden sind — einem Resultate, welches keinen Zweifel an der Nachgiebigkeit der Finanzbehörden in billigen Dingen übrig lassen, und eben daher die Sorge für eigene Vergleichscommissionen vorhinein überflüssig machen dürfte.

Inzwischen hat man sich sowohl bey Gelegenheit des Rechenschaftsberichts über die Staatsschuldentilgungsanstalt, als auch in spätern Sitzungen auf den umständlichen Vortrag über diesen Gegenstand berufen. Deßhalb fühlt Referent die Verpflichtung, den Antrag der nähern Würdigung zu unterstellen. Wie der Vorschlag laute, wurde im Anfange des Referats kurz angeführt; der beygedruckte Antrag läßt das Nähere entnehmen.

Eine Hauptidee des Vorschlages beruht auf Herbeyführung eines Zwangsverhältnisses. Ohne Beybringung eines Certificats darüber, daß die Sühne vor der beantragten Commission versucht worden sey, soll auf keine Klage des Fiscus oder gegen denselben von einer Gerichtsstelle eine Verfügung getroffen werden. Zwangsmaaßregeln, Beschränkungen der natürlichen Freyheit, und selbst desjenigen geringen Theils davon, welcher eine zahllose Menge von Verstrickungen durch positive Gesetze noch übrig läßt, sind schon überhaupt kein Gegenstand allgemeinen Verlangens. Zwar wird eine Analogie mit jener Zwangsmaaßregel gezogen, welche die Mitglieder der Landgemeinden bey Entstehung von Rechtsstreiten nach den Verordnungen vom 31. May und 20. Oktober 1810, dann dem Edicte über die Verfassung

und Verwaltung der Gemeinden vom 17. May 1818 bindet. Allein es ist nicht zu übersehen, daß das Amt des Sühneversuches, welches hierin den Gemeindevorstehern auferlegt ist, mehr unter patriarchalischen Formen geübt wird, sohin mit einer Amtsfunction nicht verglichen werden kann, welche eine Prüfung nach juridischen Grundlagen voraussetzt. Nur mündlich wird durch den Gemeindevorstand unterhandelt; ein wirklich zu Stande gekommener Vergleich kann nicht einmal mit der Wirkung der Authenticität protokollirt werden. Nur die Mitglieder einer und derselben Ruralgemeinde können vor den Vorstand berufen werden. Die Wirkungen des den Gemeindevorständen auf diese Weise eingeräumten Vermittlungsamtes haben sich auch im Leben nicht sonderlich bewährt.

Die in dem Antrage vorgeschlagenen Commissionen gewähren nach der individuellen Zusammensetzung der Mitglieder diejenige Rechtssicherheit nicht, welche die streitenden Theile von einem Richtercollegium zu erwarten haben. Ein Regierungsrath der Kammer des Innern, ein Assessor und ein Landtagsdeputirter, sie mögen im Uebrigen noch so viele schätzbare Eigenschaften an sich tragen, bilden kein Gremium, welches mit einem aus sacherfahrnen Räthen zusammengesetzten Senat eines Appellations- oder des Oberappellationsgerichts in gleiche Linie gestellt werden könnte.

Die Grundlage der Behandlungen für die bey der Vergleichscommission zu verwendenden Regierungsbeamten soll ein bündiger Vortrag über den Bestand der ärarialischen Forderung oder Haftung, verfaßt von dem Referenten der Finanzkammer, bilden. Der Referent der

Finanzkammer in Streitsachen ist der Fiscal. Demnach würden die Regierungsbeamten, welche bey den Vergleichscommissionen nach dem Vorschlage die Mehrheit bilden, mit einer vorgefaßten Meynung an ihr Geschäft treten — vorgefaßt aus der unmittelbaren Darstellung, welche eine Parthey in ihrem Sinne entworfen hat.

Zwar sollte man denken, die Gegenparthey habe dasselbe Recht, eine kurze Darstellung der Umstände, wie sie ihr erscheinen, zu liefern. Diesem widerspricht jedoch schon die Bestimmung, daß bey Streitsobjecten, welche die Summe von 4000 fl. nicht übersteigen, in der Regel nur mündliche Verhandlungen statt finden.

Die Commissionen sollen an den Sitzen der Kreis-Regierungen alle 6 — 8 Wochen, oder nach Bedarf zusammentreten. Dasjenige Mitglied, welches ein Landtagsdeputirter, aber kein unmittelbarer Staatsdiener seyn und im Rufe gediegener juristischer Kenntnisse stehen soll, würde sich bey so oft erfolgender Entfernung von häuslichen Geschäften schwer finden.

In Angelegenheiten, welche den Werth von 4000 fl. übersteigen, sollen schriftliche Noten gewechselt werden; bey geringerer Summe wäre schriftliches Verfahren ausnahmsweise zuzulassen. Wenn man einmal auf Schriftenwechsel eingeht, so ist nicht leicht zu bestimmen, wie groß die Zahl der zulässigen Noten nach Verschiedenheit der Fälle seyn soll. Ein Verfahren dieser Art würde sich von der Einfachheit der nicht processualischen Verhandlungen, welche eben zur Erzielung des Vergleichs beytragen sollen, weit entfernen; es würde einen Proceß schon vor dem Anfange des Processes herbey-

führen. Entweder die Gegenparthey des Fiscus selbst oder ihr Anwalt müßte sich in einem solchen Falle an den Sitz der Regierung begeben, und daselbst bis zur Austragung der Sache ausharren. Die Kosten einer Vergleichscommission könnten auf diese Weise sich so hoch belaufen, als die des Processes selbst, und da der Vergleich sich eben so leicht zerschlagen, als zu Stande kommen kann, so müßten sie im ersten Falle fruchtlos getragen werden.

Ueber den Entwurf der Vergleichsbedingungen soll Stimmenmehrheit der Vergleichscommission entscheiden; bey Stimmengleichheit soll der Präsident noch eine zweyte Stimme führen.

Es ist bereits gesagt worden, daß nach dem Antrage die Vergleichscommission aus drey Mitgliedern besteht, welche den Verstand aus ihrer Mitte wählen. Dieses vorausgesetzt, läßt sich nicht begreifen, welchen Sinn die Bestimmung haben soll, daß dem Präsidenten bey Stimmengleichheit noch eine zweyte Stimme gebühre. Sind die beyden Mitglieder einig, so hat der Vorstand blos den Beschluß auszusprechen. Sind sie verschiedener Meynung, so wird der Beschluß erzielt, wenn der Vorstand glaubt, dem Einen oder Andern beytreten zu können; dann braucht er aber nicht eine zweyte Stimme. Wenn dagegen Meynungsverschiedenheit vorhanden ist, und der Vorstand keinem der beyden Votanten beytritt, sondern eine ganz eigene Ansicht hat, so wird ein Beschluß gar nicht zu Stande kommen.

So viel über die äußern formellen Beziehungen der vorgeschlagenen Vergleichscommissionen. Prüft man

die Bedingungen ihres innern Wirkens, so erheben sich noch größere Bedenken dagegen. Die Prozesse des Staats sind nicht selten von hohem Belang. Es sind nicht Tausende des Nationalvermögens, sondern Hunderttausende, ja viele Millionen, welche in diesen Rechtsstreiten schweben. Die umsichtigste Kenntniß sehr verwickelter Rechtsverhältnisse und die sorgfältigste Prüfung der Thatsachen vermögen allein dem unterliegenden Theile die Beruhigung zu verschaffen, daß er einzig dem Rechte weichen mußte. Nur der richterliche Spruch ist es insbesondere, welcher den verantwortlichen Minister wegen der Verluste, welchen das Nationalvermögen ausgesetzt ist, wegen der Zugänge zur Staatsschuld deckt, und die Nation selbst gegen widerrechtliche Zumuthungen sicher stellt.

Es ist nichts damit gesagt, wenn man behauptet, in den Vergleichen liegt ein Mittel, um die Staatskassen wider noch größere Verluste zu schützen, indem jeder Theil im Vergleiche etwas zurücklassen müsse, und daher durch den beliebten Mittelweg der gegenseitigen Herabstimmung der Ansprüche auch für das Aerar gewonnen werde. In diesem Sinne hat die Anempfehlung der Vergleiche nur nach dem Wortlaut etwas Ansprechendes; wenn aber aus der Vergleichsfrage die Zahlungsfrage erwächst, und diese letzte sich wieder um Millionen dreht, dann schwindet die Täuschung und auf den zur Zahlung Verpflichteten wirkt vor allem andern das Gewicht der Summen. Es ist aus dem Vortrage über das Schuldentilgungswesen bekannt, daß der bayerische Staat mit Ansprüchen von ungefähr 16 Millionen bedroht ist. Gesetzt nun, durch die bezielten Vergleichscommissionen könnte ein Nach-

laß der Prätendenten von viel Millionen oder noch mehr erzielt werden. So lange man nur diese 4 Mill. ins Auge faßt, stellt sich das Resultat glänzend dar, aber so bald man auf die zwölf Millionen hinüberblickt, welche von nun an der Schuldentilgungskasse als liquider Zugang zur ältern Schuld eingewiesen werden sollen, machen sich dieselben Fragen geltend, welche der augenblicklichen Anerkennung aller Prätensionen in ihrem ursprünglichen Umfange entgegentraten. Die Vergleiche lassen sich, auch in der Art, wie sie vorgeschlagen sind, nicht erzwingen; den Theilen steht frey, die Propositionen der Vergleichscommission anzunehmen oder zu verwerfen. Immer ist die Annahme ein Akt des freyen Willens oder der Willkühr. Daher könnte auf dem Wege der Vergleiche die Staatscasse eben so unverantwortlich überbürdet werden, als durch die ursprüngliche Anerkennung. Im Wesen der Verantwortlichkeit eines Ministers macht es keinen Unterschied, ob er aus freyem Willen eine Million mehr zur Unzeit anerkennt oder zwölf Millionen. Und so lange diese Verantwortlichkeit auf dem Minister lastet, wird er das Mindere eben so wenig vertreten können, als das Mehrere, wenn selbst das Mindere noch sich zu Millionen erhebt.

Auf was soll nun aber der Ausspruch der Vergleichscommission gebaut werden, um das richterliche Urtheil zu entübrigen? Wie bereits gesagt wurde, auf die einfache Darstellung des Sachverhältnisses durch die beyden Partheyen. Schon bey der ersten Betrachtung fällt in die Begriffe, daß nur das, was an sich einfach ist, eine einfache Darlegung verträgt; verwickelte Verhältnisse fordern immer eine zusammengesetzte Dar-

stellung. Die Art der Darstellung aber ist es nicht allein, welche über gegenseitige Rechtsansprüche entscheidet, sondern der Beweis dessen, was jeder Theil behauptet; und hier beginnen erst die Hauptschwierigkeiten. Niemand, der im Prozesse klagend auftritt, oder als Beklagter sich vertheidigt, will sich im ersten Augenblick seinem Gegner so bloß stellen, daß er alle Behelfe, auf welche er vertraut, sogleich an den Tag legen sollte. Die Politik der Prozeßführung fordert, daß man gewisse einflußreiche Momente je nach Beschaffenheit der Fälle bis zu besondern Stadien des Prozesses vorbehalte, weil sie erst da ihre volle Wirkung äußern werden. Diese Politik wird auch im gemeinen Leben außer dem prozessualen Verhältnisse da, wo kluge Leitung besteht, so häufig angewendet, daß Referent nicht glaubt, hier etwas Neues zu sagen. Wollte man nun verlangen, daß die Theile alle Geheimnisse vor der Vergleichscommission preis geben, so würde man ihnen aufgeben, ihren ganzen Plan zu eröffnen. Eine solche Auflage aber würde nimmer erfüllt werden, weil der Vergleichscommission kein Compelle zur Verfügung steht; sie könnte aber auch mit Recht gar nicht zur Vorschrift gemacht werden, weil man ja nicht weiß, ob der Vergleich von beyden Theilen angenommen werden wird, sofort diejenige Parthey, welche gutmüthig Folge leistete, sich der andern auf Discretion überliefern würde.

Noch wäre in Fällen, wo die Rechtsansprüche auf Urkunden beruhen, die Ergründung der entscheidenden Verhältnisse minder schwierig, weil hier die Schrift mehr Gewicht hat, als das Anbringen der Partheyen,

wenn nur nicht der Umstand in den Weg träte, daß es nicht jederzeit im Interesse der Partheyen liegt, alle Urkunden gleich im ersten Augenblicke beyzubringen, und wenn nicht bey eintretender Diffession die Kraft der Urkunden vorläufig verschwände. Aber durchaus zu keinem Zweck ist zu gelangen, wo die Thatsachen vom Zeugenbeweise, Augenschein, Gutachten der Sachverständigen u. dgl. abhängen. Hier sind die Partheyen vor dem Schlusse des Beweisverfahrens über die Hauptfragen selbst in Ungewißheit, ihr Anbringen vor der Vergleichscommission kann also keinen Werth haben.

Aus allen diesen Erörterungen folgt, daß die vorgeschlagenen Vergleichscommissionen weder in formeller noch materieller Beziehung ihrem Zwecke entsprechen.

Hierdurch sieht sich der Ausschuß bestimmt, der Kammer vorzuschlagen,

> daß von dem Antrag, die Errichtung von Vergleichscommissionen für Streitigkeiten des k. Fiscus betreffend, Umgang genommen werde.

Es ist hier der Platz, um über die Fiscalität in Bayern, welche während der gegenwärtigen sowohl als der vorangegangenen Ständeversammlung, oft mit Ungrund und ohne Sachkenntniß, zum Stichblatt heftiger

Angriffe gemacht wurde, noch einige Erörterungen beyzufügen. Weder der Raum noch die Tendenz des gegenwärtigen Aufsatzes gestatten, in eine umständliche Deduktion über diesen Gegenstand einzugehen; nur allgemeine Umrisse über die hauptsächlichsten Eigenheiten der Fiscalität sollen hervorgehoben, und die ausländischen Gesetzgebungen mit der Bayerischen verglichen werden.

Schon der Begriff des Wortes Fiscus stellt sich in konstitutionellen Staaten wesentlich anders als in absoluten.

Man versteht im Allgemeinen unter Fiscus alle Arten von Staatseinkünften, sie mögen nun aus dem Staatseigenthum oder Obereigenthum, aus Regalien, Steuern und Ausgaben oder aus besonderen Verträgen fließen; kurz der Staat selbst, in so fern es sich nur von dessen Vermögen handelt, ist der Fiscus. So geben das römische, das preußische, das österreichische Recht den Begriff des Fiscus. In rein monarchischen Staaten nun, wo sich alle Regierungsgewalt um die Person des Regenten ausschließend dreht, fällt auch der Fiscus und die fiscalischen Befugnisse mit der in dem Staatsoberhaupt sich vereinigenden Machtvollkommenheit zusammen. Dagegen in konstitutionellen Staaten, wo die Nationen einen Theil der Regierungsgewalt zugleich mit und neben dem Regenten ausüben, wo ihnen insbesondere das Recht der Steuerbewilligung, Antheil an Prüfung der Rechenschaft und Feststellung der Budgets eingeräumt ist, gilt die Staatskassa für das, was sie in der That ist, für den Communsäckel aller Bürger. Kommt es

in rein monarchischen Staaten darauf an, für den Fiscus etwas zu gewinnen oder zu verlieren, so denkt man sich unter dem Gewinnenden und Verlierenden nur immer den Einzigen, der Alles hat.

Ihn macht nach gemeiner Meynung kein Verlust in einzelnen Dingen ärmer, kein Gewinn reicher, deßhalb sieht man in der Regel nicht ungern, wenn er verliert, man hört unlieb, daß er gewinnt. Und in der That, wenn man das Gebäude der Fiscalität, wie es sich zur Zeit des Kaiserreichs in Rom ausgebildet hat, und von da mit mehr oder weniger Abweichungen in die deutschen Staaten verpflanzt wurde, durch alle Theile verfolgt, man kann sich einer gerechten Entrüstung nicht erwehren. Ging man doch so weit, dem Regenten und seiner Gemahlin für ihr Privatvermögen fiscalische Rechte einzuräumen!

Es ist eine der ersten Zierden konstitutioneller Staaten, daß jenes offenbare Unrecht, welches durch positive Sanktionen für Recht erklärt wird, (summum jus in summa injuria!) nicht lange die Feuerprobe der allseitigen Kritik aushält. Zwar hat die strenge Fiscalität des römischen Rechts nie den bayerischen Boden erfaßt, und die Gesetzgebung aus der Mitte des verflossenen Jahrhunderts hat davon so viel abgestreift, daß sie auch in diesem Punkte als Muster ihrer Zeit dasteht. Allein seit das Wort Konstitution in Bayern zum erstenmal erklang (und das war schon im Jahr 1808), haben sich auch von den Ueberbleibseln der frühern Fiscalrechte viele wieder abgeschält. Die Leibeigenschaft mit ihren Ausflüssen ist untergegangen, die Vermögensconfiscation aufgehoben, ein großer Theil der Feudalität hat freysinnigen Institutionen

das Feld geräumt, Freyzügigkeitsverträge sind mit allen benachbarten Staaten geschlossen und dergleichen mehr.

Dagegen hat der Bayer bereits angefangen, den öffentlichen Schatz als sein Eigenthum anzusehen, und das Interesse an Gewinn und Verlust desselben auf sich zurückzubeziehen. So kann man denn den Fiscus, welcher eben als der Staat selbst bezeichnet wurde, auch als die Nation ansehen.

Die Konstitution des Reichs stellt vornean den Grundsatz: Der Fiscus unterliegt den Satzungen des bürgerlichen Rechts — fiscus utitur jure privatorum. Das ist die Regel, welche alle Theile des Rechtsgebietes durchdringt. In der Konstitution selbst ist des Fiscus nicht weiter als bey diesem Prinzip ausdrücklich gedacht, welches durch die Worte ausgesprochen wird:

> Der Fiscus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bey den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.
>
> V. U. Tit. VIII. §. 5.

Wenn man dem Fiscus einen Vorwurf deshalb macht, weil er auf die Verfassung gestützt und nur zu ihrer Vollziehung diejenigen Rechte vindicirt, welche die Konstitution dem Staate und den ihn repräsentirenden Gewalten einräumt, weil er Mißbräuchen im Wege Rechtens steuert, welche die Konstitution entfernt wissen will, so verletzt man das Rechtsprinzip. Denn der Fiscus schöpft hier aus keiner andern Quelle, als welche jedem Privaten auch zu Gebote steht — utitur jure privatorum. Jeder Staatsbürger kann die Befugnisse, welche

ihm die Verfassung einräumt, gegen jedermann, auch gegen den Staat selbst geltend machen; soll nun der Staat weniger Recht haben, als jeder Private?

Es handelt sich nicht einmal darum, ob der Fiscus recht thut oder nicht, wenn er auf solche Weise die Interessen der Nation wahrt; er ist vielmehr streng verbunden, es zu thun, und würde hierin etwas unterlassen oder versehen, so würden die mit der Obsorge dafür behafteten Beamten dem Vorwurf der Pflichtvergessenheit aussetzen.

Zunächst sind die Vorrechte des Fiscus im formellen Rechtsgebiet, im Prozesse zu berühren. Hier erscheint der Staat unter der Zahl derjenigen, welche sich des Gerichtsstandes der Höchstprivilegirten erfreuen; der Fiscus hat nämlich als Beklagter sogleich in erster Instanz vor den königl. Appellationsgerichten Recht zu nehmen.

So lange es einen privilegirten Gerichtsstand überhaupt gibt, und so lange man im sonderbarsten Widerspruch mit sich selbst ein Privilegium darin zu finden glaubt, daß eine ausgezeichnete, übrigens nicht zahlreiche Klasse von Staatsbürgern gegen die übrigen um eine Instanz verkürzt ist, so lange kann nicht mißdeutet werden, wenn der Staat sich für seine Streite dasjenige Forum aneignet, welches nun einmal als bevorzugt gilt. Bevorzugt aber ist hierin nicht der Fiscus, sondern der Kläger des Fiscus, derjenige, welcher Anspruch wider den Staat erhebt; denn da er den Prozeß durch eine Instanz weniger zu führen hat, so gelangt er um so viel schneller zu seinem Rechte.

Eine hievon nicht sehr verschiedene Beschaffenheit hat

es mit dem Vorrechte des Fiscus, daß in Regalien und Jurisdictionssachen jeder dem Staat gegenüberstehende Besitzer seine Titel nachweisen muß, und daß in solchen Dingen kein Streit über den jüngsten Besitz wider den Fiscus zulässig ist. Eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Rechte liegt hierin allerdings, weil in der Regel der Besitzer nicht schuldig ist, den Titel zu ediren, und weil in den meisten andern Sachen der jüngste Besitz (possessorium momentaneum) eben so wohl durchgefochten werden kann, als der ordentliche. Allein es erhebt sich vor allem die Frage, worin liegt denn die Ausnahme? Liegt sie darin, daß der Gegner des Fiscus an besondere Rechtsnormen gebunden wird, wenn er den Kampf wider den Staat wegen Regalien oder Jurisdiktionalien aufnimmt, oder nicht vielmehr darin, daß es allgemeinen Rechtsbegriffen widerstreitet, Regalien und Gerichtsbarkeit in anderen Händen als in denen des Staates zu finden? Wenn man gewisse Befugnisse wegen ihres hohen Einflusses auf den Gesammtnutzen oder wegen der Heiligkeit und Unveräußerlichkeit ihrer Natur ausschließend oder wenigstens vorzugsweise dem Regenten oder dem Staate beylegt, wenn man z. B. in Jurisdictionssachen verfassungsmäßig das Prinzip obenan stellt: Alle Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus; — so kann man auf der andern Seite nicht anders, als in folgerechter Festhaltung der einmal aufgestellten Maximen jeden mit solcher Ordnung der Dinge streitenden Zustand als den der Ausnahme betrachten, und thut man dieses, so steht man auf dem Punkte, von welchem ausgegangen wurde; es ist nämlich nicht das Vorrecht des Fiscus, welches einen außerordentlichen Rechtsstand herbeyführt, sondern die wider die allgemeine Rechtsregel laufenden Vorrechte der Privaten. Mit andern Worten: Da, wo außer dem

Regenten oder dem Staate solche Rechte, welche nur ihnen zustehen sollen, ausnahmsweise auch von andern besessen und geübt werden, als von dem Regenten und dem Staate, müssen für die Fälle solcher ausnahmsweisen Uebungen auch eigene Gesetze bestehen. Denkt man sich einen Augenbick die Sache entfernt, so fallen die Gesetze von selbst. Dasjenige Vorrecht aber, um welches der Fiscus am meisten angefeindet wird, ist das der Minderjährigkeit. Es beruht hauptsächlich in der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen einer Verletzung.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in ihrer allgemeinen Bedeutung viel ausgebreiteter, als man sie sich gewöhnlich denkt; sie ist eine Rechtswohlthat, durch welche Jemanden aus Gründen der Billigkeit gegen die Strenge des Rechts der vorige Rechtszustand wieder verliehen wird. In dieser Bedeutung nehmen alle Staatsbürger an dem Rechtsmittel der Restitution Theil, und man kann eine Menge von Bestimmungen des Civilrechts darauf anwenden.

Aber auch die engere Form der prätorischen Restitution beschränkt sich nicht auf diejenige Rechtswohlthat allein, wegen welcher der Fiscus so sehr beneidet wird. Selbst in diesem Gebiete gibt es eine Restitution wegen Zwanges, Irrthums, Hinterlist, eine Restitution gegen Handlungen des Schuldners zum Nachtheil der Creditoren, eine Restitution wegen Abwesenheit u. m. a. Alle diese Arten von Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand gehen gleichfalls einem Staatsbürger wie dem andern zu gut.

Der Fiscus wird blos wegen des Rechtsmittels der

Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Terminen und gegen Urtheile angefeindet. Den Minorennen, den Stiftungen, Communen und Corporationen ist dasselbe Rechtsmittel in der nämlichen Ausdehnung gewährt. Es schlägt demnach gleich anfangs hier das Motiv an, welches oben wegen des privilegirten Gerichtsstandes für den Fiscus angeführt wurde. Der Staat ist die älteste, die größte, die mit den Interessen aller Bürger zusammenhängendste Corporation. Er kann sich also wenigstens so viel Recht aneignen, als jede andere Corporation genießt.

Alle Gründe, welche man für die Restitution der Minderjährigen, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften anführt, lassen sich für die des Fiscus anführen; alle Gegengründe wider die Restitution des Fiscus passen auch wider die Communen und Corporationen. Die Gesetzgebungen aller Zeiten haben anerkannt, daß, so wie gewisse Rechtsobjecte eine eigene Stellung im Rechtsgebiet einnehmen müssen, (z. B. res divini juris, res communes, res publicae,) auch hinsichtlich besonderer Rechtssubjecte in bestimmten Fällen Abweichungen von der gewöhnlichen Bahn durch zureichende Gründe gerechtfertigt werden. Unter die letzte Classe gehören alle Personen, von welchen die Gesetze annehmen, daß sie nicht in der Lage sind, sich in Rechtsgeschäften so vorzusehen und zu vertheidigen, wie jeder Andere. Daher viele particulare Bestimmungen hinsichtlich der nicht mit vollkommener Geisteskraft Ausgerüsteten, der Abwesenden, der Frauenspersonen u. dgl. m. Die Ursache, weßhalb die Gesetze den Minderjährigen in der Form der Rechtsverfolgung eine Begünstigung einräumen, ist keine andere, als weil die Minorennen wegen Mangels an Lebenserfahrung und Geisteskräften sich vor den

Gerichten nicht selbst vertreten können, daher ihr ganzes Schicksal in den Händen der Vormünder und Sachwalter liegt, welche entweder geflissentlich oder aus Leichtsinn und Nachlässigkeit sie in unersetzbaren Verlust stürzen könnten. In einer ähnlichen Lage befinden sich Stiftungen, Gemeinden und Körperschaften; schon als moralische Personen können sie in ihren Vermögensverhältnissen nur durch Andere repräsentirt werden. Und wenn nun auch diese mit allen Eigenschaften ausgerüstet sind, welche ein öffentliches Amt zieren sollen, so sind dennoch Dritte nicht so durchdrungen von allen Interessen der Sache, wie der eigene Herr. Dazu kommt, daß die Vertreter der Gemeinden ꝛc. in gar vielen Fällen häufig und schnell wechseln, daß derjenige, welcher durch eine längere Geschäftsführung sich in alle Verhältnisse eingeweiht hat, plötzlich einem Nachfolger im Amte Platz machen muß, der nun von vorn anfangen soll.

Wenn diese Gründe der Restitution der Stiftungen, Communen und Körperschaften das Wort sprechen, so können sie ihre Wirkung hinsichtlich des Staatsvermögens um so weniger verfehlen.

Braucht eine einzelne Corporation ein oder mehrere Vertreter, denen es nicht leicht wird, sich in alle Verhältnisse des Rechts und der Thatsachen hineinzufinden, welche auf ihr Vermögen und sonstige Interessen Einfluß haben, wie viel solche Vertreter braucht der Staat bey seiner höchst ausgebreiteten Oeconomie! Und doch sind im Grunde alle diese Vertreter auch nichts als Sachwalter. Zwar muß man von jedem Landesangehörigen voraussetzen, daß er an Angelegenheiten, welche das allgemeine Wohl betreffen, warmen Antheil nimmt.

Aber es sind nicht die Fiscale allein, welche an der Führung fiscalischer Processe Antheil nehmen. Der Fiscal muß die Materialien zur Klagestellung, Vertheidigung, Beweisführung aus alten und neuen Registraturen, Archiven und von administrativen Beamten aller Zweige erholen. Daß nicht jeder Act, jedes Document sogleich gefunden, daß nicht jede Anfrage schon beym erstenmal befriedigend beantwortet wird, weiß jeder Geschäftsmann; auch wird man natürlich finden, daß bey einem andern als dem Fiscalbeamten ein fiscalischer Proceß minder Aufmerksamkeit und Theilnahme erregt. In dem Grade nun, als die fiscalischen Processe complicirter sind, und nach Beschaffenheit der Fälle eine bey weitem größere Zahl von Beamten mitwirken soll, ist dasjenige Mittel, wodurch Stiftungen, Communen und Körperschaften gegen die Mängel ihrer Vertreter gedeckt werden, dem Aerar um so nothwendiger.

Wenn ferner der Wechsel der Beamten schon bey einzelnen Stiftungen übeln Einfluß auf die Vermögensvertretung hat, so wird nur angedeutet werden dürfen, daß dieser Wechsel, bey der großen Zahl von Aemtern, im Staatshaushalte noch weit öfter eintritt, also dieser ungünstige Einfluß um so viel merkbarer wird.

Das Resultat von diesem Allen ist wiederum: So lange es physische und moralische Personen im Staate gibt, welchen die Gesetze das Privilegium der Restitution im Processe gewähren, so lange ist auch der Staat befugt, dieses Privilegium für den Nationalschatz in Anspruch zu nehmen.

Aber, wird man einwenden, wenn auch die Resti-

tution in den Rechten noch so sehr begründet ist, so können es doch nicht die Fälle der täglichen Erfahrung seyn, in welchen man ihrer bedarf; die Fiscäle sollten sich ihrer nur ausnahmsweise und in Fällen der unausweichbaren Noth bedienen, und die ihnen vorgesetzten Behörden mahnen, daß nicht mit dem Privilegium Mißbrauch getrieben werde.

Diese Forderung ist ganz gerecht, sie ist aber auch von der Regierung zu keiner Zeit übersehen worden. So wie die Hofkammerordnung vom 16. Aug. 1779 schärfen alle später an die Fiscale erlassenen Instructionen strenge ein, das Rechtsmittel der Restitution nicht zu mißbrauchen. Es mag genügen, hierüber die Instruction, welche das vormalige Generalfiscalat aus Auftrag des Staatsministeriums der Finanzen im Jahre 1819 erließ, zu allegiren.

Die bisher berührten Vorrechte des Fiscus in dem formellen Theil des Rechts sind es allein noch, welche in gegenwärtiger Zeit Erwähnung verdienen. Gehen wir nun auf die Gesetzgebungen anderer Staaten über, um den Zustand unserer Gesetzgebung über fiscalische Proceßführung mit den ihrigen zu vergleichen. In Frankreich sind alle Feudalrechte seit mehr als einem Menschenalter aufgegeben. Daher weiß man dort von einem privilegirten Gerichtsstande in Civilstreitigkeiten nichts; besondere Bestimmungen für Processe des Staats wider Private wegen Hoheitsrechte sind überflüssig, weil diese Rechte ausschließend von der Regierung geübt werden. Was dagegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betrifft, so enthält die französische Gesetzgebung die ausdrückliche Bestimmung, daß der

Staat, die Gemeinden, die öffentlichen Anstalten und die Minderjährigen zu restituiren seyen, wenn sie entweder gar nicht oder nicht auf gültige Weise vertreten worden sind. Neben dieser Bestimmung ist im französischen Rechte verordnet, daß jeder öffentlichen Gerichtssitzung ein Mitglied der Staatsanwaltschaft (ministère public) beyzuwohnen habe, welches sowohl alle allgemeinen als diejenigen besondern Interessen von Amtswegen zu vertreten hat, denen eines personellen Verhältnisses wegen ein eigner gesetzlicher Schutz zugedacht ist.

Das preußische Recht, welches schon den Begriff des Fiscus dadurch auszeichnet, daß er besondere Vorrechte haben müsse, widmet der fiscalischen Proceßführung einen eigenen Titel. Es begreift sich daher leicht, daß Restitution und ausgezeichnete Proceßart in allen fiscalischen Angelegenheiten ihren besondern Rang einnehmen.

Die österreichische Gesetzgebung endlich verweiset Alles, was die Verwaltung des Staatsvermögens angeht, von den Gränzen des Privatrechts zurück und behandelt es ausschließend bey dem Staatsrechte und in den politischen Verordnungen. Die Rechtsregel: fiscus utitur jure privatorum, ist daher hier schon im Princip verletzt.

Viel weniger Einfluß als in der Procedur haben die Vorrechte des Fiscus vor den Privaten im materiellen bürgerlichen Rechte. Nach demjenigen, was im Verlaufe der Zeit von selbst weggefallen ist, verdienen hier blos genannt zu werden: die Rechte des Fiscus auf herrenloses Gut, einige particulare Bestimmungen

über Verjährung, und über das Pfandrecht auf den Gütern, von welchen Abgaben an die öffentlichen Cassen im Rückstande begriffen sind.

Unter herrenlosem Gut werden hier auch die hinterlassenen Güter der ohne Intestat- und Testamentserben Verstorbenen und Schätze begriffen.

Ursprünglich kommen die Bestimmungen über das völlige Eigenthum oder einen Antheil des Staates an herrenlosen Gütern aus dem römischen Rechte, und sind von da in die Gesetzgebungen deutscher Staaten übergetragen worden. Aber auch die französische Gesetzgebung enthält die Vorschrift, daß alle ledigen und herrenlosen Güter, so wie die Güter derjenigen, welche ohne Erben gestorben sind, oder deren Erbschaften Niemand angenommen hat, zum Staatseigenthum gehören.

Es wurde übrigens schon bey frühern Discussionen der gegenwärtigen Sitzung erörtert, daß die Acquisitionen des Fiscus aus diesem Titel zu geringfügig sind, um die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung auf sich zu ziehen. Was insbesondere die gefundenen Schätze betrifft, so gebührt dem Fiscus nur ein Antheil daran, der sich vergrößert, wenn der Finder den Schatz verschweigt oder sich abergläubischer Mittel zur Auffindung bediente. Beschränkung dieser Bestimmungen findet nach den Verordnungen aus den Jahren 1808 und 1815 zu Gunsten der Wissenschaft und des Finders statt, wenn der Schatz in Alterthümern besteht, worunter auch alte Münzen gerechnet werden.

Belangend die Verjährung, so sind auch hier die Gesetzgebungen aller Zeiten in konstitutionellen und nicht konstitutionellen Staaten darüber einig, daß das Staatsgut, welches durch Verjährung in die Hände von Privaten bleibend übergehen soll, an länger dauernde Verjährungszeit gebunden seyn müsse, als gewöhnliches, dem täglichen Verkehr heimgegebenes Vermögen.

Das bayerische Landrecht verlangt zur Verjährung aller Domanialgüter unfürdenkliche Verjährung. Das preußische läßt gegen Domanialgüter gar keine Verjährung zu; in andern als Domanialgütern, welche aber doch fiskalisch sind, ist die Dauer der Verjährungszeit auf 44 Jahre erstreckt. Das römische Recht setzt 40, das österreichische 46 Jahre fest. Der Grund, aus welchem die Gesetzgebung Frankreichs in Dingen, welche mit der Natur der Regalien zusammenhängen, keiner Ausnahmsvorschriften bedarf, würde oben angegeben.

Es ist aber nicht der Fiscus allein, welcher sich in unsern Gesetzgebungen einer längeren Verjährungsperiode erfreut; auch die Stiftungen und Corporationen sind durch ähnliche Vorrechte gedeckt. Der deutsche Gerichtsgebrauch hat sogar mit sich gebracht, daß man den Städten das Vorrecht einer hundertjährigen Präscriptionszeit einräumte.

So wie die bisher behandelten Vorrechte des bayerischen Fiscus sich in allen Gesetzgebungen fremder Staaten in demselben oder noch höherm Grade finden, begegnet man auch bey dem Vorzugsrechte hinsichtlich rück-

ständiger Abgaben in Bayern keiner neuen Erscheinung. Alle bekannten Gesetzbücher beschäftigen sich damit; es wäre um so mehr überflüssig, hierüber in eine weitere Ausführung einzugehen, als durch das Hypotheken- und Prioritätsgesetz vom 1. Juny 1822 der ganze Gegenstand auf wenig einfache Bestimmungen zurückgeführt worden ist.

Im Gebiet des Strafrechts endlich ist in Bayern allenthalben nicht die geringste Spur von Fiscalität zu finden. Nirgends Confiscation des Vermögens, außer im Falle der Desertion. Geldstrafen sind nur in den wenigen Fällen einiger Gattungen von Münzfälschung, des Vergehens rechtswidriger Anmaßung von nutzbaren Regalien und der Verkürzung rücksichtlich öffentlicher Gefälle, dann des Vergehens der Bestechung, Mißbrauchs der Strafgewalt und der Amtsuntreue statuirt. Obenan ist der Grundsatz gestellt, daß keine im Gesetz bestimmte Freyheits- oder körperliche Strafe in eine Geldstrafe verwandelt werden dürfe.

Wie ganz anders ist dieß alles in den Gesetzgebungen auswärtiger Staaten! Preußen hat einen eigenen Confiscationsprozeß, Geldstrafen bey einer Menge von Reaten. Das französische Strafrecht bringt die allgemeine Güterconfiscation mit derjenigen Criminalstrafe in Verbindung, mit welcher die Verbrecher wider innere und äußere Sicherheit des Staates verpönt sind. Die als Strafe zu erkennenden Geldbußen erreichen gewöhnlich ein sehr hohes Maaß; außerdem, daß Geldstrafen in Correctionell- und Polizeysachen häufig allein verhängt sind,

werden sie mit einigen Criminal- und den meisten correctionellen Strafen verbunden.

Wie viel Bayern jährlich für Verpflegung der Sträflinge zahlt, ist aus den Etats bekannt; vergessen darf nicht werden, daß der bey weitem größte Theil aller Strafrechtserkenntnisse mit dem Refrain endet: Die Untersuchungskosten zahlt das Aerar — unschuldiger Weise.

Wenn nach diesem Allen noch in einzelnen Fällen eine entweder in den Gesetzen oder in ihrer Anwendung liegende tadelnswerthe Fiscalität vorkommt, so gibt es nur ein einziges Mittel, sie zu beseitigen; es ist die volle Oeffentlichkeit der Rechtspflege. Was oben gesagt wurde, daß nämlich Dinge, welche nicht zu billigen sind, unter der Probe der öffentlichen Kritik fallen müssen, findet hier seine volle Anwendbarkeit. Man darf annehmen, daß Störungen im ordentlichen Rechtsgange, welche vielleicht in einzelnen Fällen von Seite der Fiscalatsbehörden versucht würden, die Billigung der Staatsregierung nicht für sich haben. Nur bey dem gegenwärtigen Gange der Justiz ist es aber möglich, daß Versuche dieser Art, wenn sie vorkommen sollten, durchgeführt würden; denn es gibt über alle einzelnen Fälle keine öffentliche Meynung, weil nur die streitenden Theile und der Richter Kenntniß von jedem Processe erhalten. Eben so wenig gibt es eine öffentliche Meynung über die Art, in welcher ein positives Gesetz sich bey der Ausführung gestaltet. Es bedarf jahrelanger Erfahrung und einer überwiegend großen Zahl von Fällen derselben Art, bis

Jedermann und selbst der Regierung bekannt wird, daß irgend eine positive Bestimmung, welche dem Wortsinn nach nichts Gefährdendes zu enthalten scheint, verderblich ist. Ist die Rechtspflege öffentlich und mündlich, so reicht ein einziger Fall hin, einen auffallenden Mangel in der Gesetzgebung oder Vollziehung vor aller Welt bloßzustellen, und die Regierung aufmerksam zu machen, daß Nachhülfe nothwendig sey.

Ein mächtiges Gegengewicht wider alle Fiscalität nicht des Staates allein, sondern jeder physischen und moralischen Person, welche mit dem Fiscus besondere Privilegien theilt, liegt überdieß in der Staatsanwaltschaft, die von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege unzertrennbar ist. Zu ihren Aufgaben gehört, die Interessen derjenigen, welchen das Gesetz besondere Schutz zusagt, von Amts wegen und öffentlich zu wahren. Hiedurch werden bey einer entsprechenden legislativen Durchführung alle gehässigen Nebeneinschreitungen der Anwälte und sonstigen Vertreter dieser Personen und Körperschaften beseitigt.

Die in der Thronrede ausgesprochene Verheißung und die vielfachen Wiederholungen derselben von dem Ministertische aus lassen mit Bestimmtheit erwarten, daß die hohe Versammlung sich noch im Jahre 1831 von den Leistungen der Staatsregierung in diesem Jahre überzeugen wird. Es ist deßhalb an diesem Platze nichts weiter darüber anzuführen. Davon aber wird zum Schlusse Erwähnung gemacht, daß ein Abgeordneter, welcher im höheren Justizdienst grau geworden ist, von Mußinan, gleich zu Anfang der gegenwärtigen Versammlung einen Antrag wegen Errichtung einer ständigen Ge-

setzgebungscommission zur Vorbereitung der bürgerlichen und peinlichen Gesetze mit Zugrundelegung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens übergeben hat.

Durch den von der Regierung an die Kammern gebrachten Gesetzentwurf über einen ständischen Ausschuß für Gegenstände der Gesetzgebung, und durch die Verheißung des öffentlichen Verfahrens von Seite der Staatsregierung hat sich dieser Antrag von selbst erledigt. Ein neuer Beweis liegt aber hierin, daß die Idee der öffentlichen und mündlichen Rechtspflege, die bisher bey allen Ständeversammlungen angeregt wurde, allenthalben Wurzel geschlagen hat, und daß die Gewährung eines durch die Zeit erzeugten Wunsches, welchen die Regierung durch die unzweydeutigsten Handlungen und Erklärungen seit vielen Jahren theilte, nicht weiter hinausgeschoben werden soll.

von Mußinan.

Windwart,

Referent.

Sitzungsprotokoll

des

Gesetzgebungsausschusses

am 28. November 1831.

(In Gegenwart der Ausschußmitglieder: v. Mußinan, v. Ehrne, v. Korb, Rudhart, v. Dresch, Willich und Windwart.)

Der Abgeordnete Windwart erstattete Vortrag über die Anträge der Deputirten v. Hagen und v. Oerthel, die Errichtung von Vergleichscommissionen in fiscalischen Prozeßsachen betr.

Der erste Ausschuß beschloß:

1) dem Antrage des Referenten in der Hauptsache beyzutreten;
2) die am Schlusse beygefügte Ausführung über den Rechtszustand des Fiscus in Bayern unberührt zu lassen,
3) den Antrag des Abgeordneten v. Mußinan vom 5. März d. J. dem Druck zu übergeben, und ihn dem Vortrag des Referenten beyheften zu lassen.

v. Mußinan, Vorstand.
Windwart.

Hohe Versammlung

der

Kammer der Abgeordnete...

Mit einer Fluth von fiscalischen Prozessen sehen wir die sämmtlichen Gerichtstellen des Reiches überschwemmt. Betheiligte und Nichtbetheiligte haben hierüber die lautesten Beschwerden bereits erhoben. Daß dieselben häufig nur zu gegründet seyen, zeigt leider die Erfahrung. Die allgemeinsten Wünsche zur Hebung der vielfach in dieser Beziehung obwaltenden Gebrechen wurden daher angeregt.

Vieles ist bisher schon in den vorigen Ständeversammlungen der Jahre 1819 bis 1828 gegen das Uebergewicht des Fiscus in Antrag gekommen; viele Berathungen wurden gepflogen; viele Beschlüsse wurden

gefaßt. Alles, was jedoch damals zur Sprache gebracht ward, betraf lediglich die rechtliche Seite und die Stellung des Fiscus im Processe. Unser gegenwärtiger Antrag soll aber den Endzweck haben, Prozesse mit dem königlichen Fiscus möglichst zu beseitigen; er ist somit ganz neuer Art. Durch seine Realisirung würden

I. moralische Vortheile für die Totalität,

II. Handhabung der constitutionellen Gleichheit vor dem Gesetze,

III. ausnehmender pecuniärer Gewinn für das Staatsärar und die Staatsbürger herbeygeführt werden.

Wir motiviren unsere gegenwärtige Petition nach den vorstehenden drey Categorien.

Ad I. Wenn schon im gewöhnlichen bürgerlichen Leben die Streitlust dem Privatmanne den Vorwurf unmoralischer Denk- und Handlungsweise zuzuziehen geeignet ist, so muß die bisher auffallende Unversöhnlichkeit des Fiscus bey seinen Streiten mit den Unterthanen, die Seltenheit seiner Vergleiche und der sich immer mehrende Anwachs seiner Processe nothwendig den königlichen Fiscus, das ist die Staatsregierung, in der öffentlichen Meynung noch weit mehr benachtheiligen, als den einzelnen Staatsbürger.

Während nämlich den Letzteren größtentheils Mangel an Vermögen oder Trieb der Selbsterhaltung zum Kampfe gegen den königlichen Fiscus über eine Forderung zwingt, greift dieser eben so bemittelte, als viel-

armige Gegner meistentheils nur nach Erweiterung seiner Rechte oder Vermehrung seiner Schätze, und denkt im Bewußtseyn seiner Vorrechte wider die Gegenparthey nur auf Verlängerungen des Processes.

Die besten und tüchtigsten Juristen nach der Auswahl stehen ihm in den Personen seiner Kronfiscale zur Seite; der Proceßplan, ja jede Proceßschrift wird von einem Collegium durch Stimmenmehrheit discutirt. Gerichtstaxen, Stempel und Schreibgebühren kosten ihn nichts, und am Ende kommen dem Fiscus überdieß die jura minorum, Restitution über Restitution, längere Dauer der Verjährungszeit und eine unzählbare Menge anderer Dilationsmittel zu Hülfe. Seine Gegenparthey, ihren einzigen Rechtsfreund an der Hand, und aller dieser Vortheile beraubt, vermag oft kaum die Mittel zur Bestreitung der Proceßkosten zu erschwingen; in ihrer Bedrängniß sieht sie demnach zum Abstande vom Streite und zur Hinopferung ihrer gerechtesten Ansprüche sich genöthigt; oder sie ist nach Decennien des Processes verarmt, und ärndtet selbst im Falle des Sieges nicht mehr dessen Früchte; ihre Nachkommen oder vielleicht gar dritte Personen können dieselben erst genießen.

Weder billig noch moralisch ist es aber, den Unterthan in diese unglückliche Lage zu versetzen. Tausende der Bürger sind auf diese Art zu Grunde gegangen, und ganze Familien sind mit ihnen verunglückt.

Nach keinem Gesichtspunkte läßt es sich aber vertheidigen, daß der königliche Fiscus mit dem Eigen-

thume seiner Staatsangehörigen zu ihrem Nachtheile sich bereichere!

Wie häufig dies geschehen, lehren die Beyspiele der jüngst verflossenen Jahre!

Sichtbar drückend wirkt diese Gewißheit auf die öffentliche Stimmung gegen die Staatsregierung, und dieser nachtheilige Eindruck wird sich nicht vermindern, noch weniger aber erlöschen, so lange man von der Unversöhnlichkeit des Fiscus Vexationen aller Art in auffallender Weise zu erwarten hat. Sehr häufig nehmen die Partheyen in ihren selbstigen Processen unter sich die Chikane und Proceßumtriebe der Fiscale zum Muster, und so wuchert das Unkraut fort und wächst zur Rabulistik.

In hohem Grade nachtheilig wirken Vorbilder dieser Art auf den Character des Volkes ein.

Ganz anders wird sich hingegen das Verhältniß der Unterthanen zum Fiscus gestalten, sobald dieser nachgiebiger wird und dem Unterthane vor dem drohenden Ausbruche eines Processes die Hand zu dessen Abschneidung bietet, wenn er hiedurch bey den interessirten Partheyen den freywilligen Gehorsam gegen die Gesetze, die freywillige Erfüllung der vom Gesetze auferlegten Pflichten in's Leben führt.

„Die Staatsregierung müsse im Gerechthandeln und in der Beachtung der bestehenden Gesetze und Verträge ein vorleuchtendes Bey-

spiel seyn, wenn sie nicht die Grundfesten des Staatsgebäudes selbst erschüttern wolle.“

So sagt der große Finanzminister Frankreichs, Herzog v. Sully, in seinen Memoiren über den Verfall der Monarchieen.

Nur auf diese Weise wird zur Nation neues Vertrauen wiederkehren; dieses wird das Band zwischen ihr und der Staatsregierung befestigen, letztere in der öffentlichen Meynung heben, die bestehenden Differenzen ausgleichen, und sohin eine ausgezeichnet moralische Wirkung auf die Gesammtheit der Bürger hervorbringen.

Ad II.

„Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze“ ist das große Princip, auf welchem die Basis unserer Verfassung ruht. Ein hieraus abgeleiteter Folgesatz ist das in Tit. VIII. §. 5. der Constitution ausgesprochene Geboth:

„Der königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bey den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.“

Alt ist dieser Grundsatz:

„Fiscus jure privatorum utitur.“

So verordneten bereits in den frühesten Zeiten die Gesetze. Niemand setzt sich aber so häufig über diese

Vorschrift hinweg, als die königlichen Fiscale. Nur einige Nachweisungen führen wir hiermit an.

Im Jahre 1817 belief sich die Anzahl der im Königreiche anhängigen Civilprocesse in Gemäßheit des 1819 gedruckten Rechenschaftsberichts vom königlichen Staatsminister der Justiz, Grafen v. Reigersberg, auf 71,582. Von diesen wurden theils durch Vergleich, theils durch Entsagung 27,845 Processe, mithin beynahe der dritte Theil als erledigt vorgetragen. Allein unter diesen erledigten Processen befanden sich bey weitem keine hundert fiscalischen Vergleiche; denn die Angaben, welche das königliche Finanzministerium nach dem dritten Bande der ständischen Verhandlungen vom Jahre 1825 Seite 427 über die vom Jahre 1819 bis 1825 geführten fiscalischen Processe bey der 29ten Sitzung vom 22. July 1825 machte, zeigt unter 9395 fiscalischen Processen nur 575 Vergleiche.

Es ergeben sich mithin auf einen Zeitraum von 6 Jahren nur 94 Ausgleichungen.

Ferner befiehlt in Uebereinstimmung mit dem früheren vom 24. September 1808 datirten Gemeindeedict das nachher erschienene Gemeindeedict vom 2. May 1818 §. 120 allen Ruralgemeinden,

> „daß, wenn Streitigkeiten unter den Gemeindemitgliedern entstehen, der Gemeindeausschuß die Pflicht und das Recht habe, sich der gütlichen Vermittelung derselben, nach den Vorschriften der Verordnung vom 31. May und 20. Oct. 1810 in der Art zu unterziehen, vor ihm zu

erscheinen, um den Versuch der Aussöhnung ohne Zulassung von Advocaten und ohne Entrichtung einer Gebühr von Seiten der Partheyen zu unternehmen."

Tausend von Processen wurden hiedurch in ihrem Keime erstickt.

Bayern zählt nach den von unserm verehrten Hrn. Collegen Dr. Rudhart herausgegebenen statistischen Tabellen, Band I. Seite 40 8184 Gemeinden, und unter diesen sind 6899 Land- oder Ruralgemeinden, die zwischen 20 bis 199 Familien in sich fassen, mithin zu jenen Gemeinden auf dem Lande gehören, welche im Gemeindeedict bey allen unter ihnen entstehenden Streitigkeiten an Vorsteher und Ausschuß ihrer Gemeinde zum Versuch der Vergleiche hingewiesen sind.

Diese 6899 Gemeinden, welche einen Raum von 23,466 Dörfern und 19,962 Höfen einnehmen, betragen beynahe fünf Siebentheile der gesammten Einwohnerzahl des Königreichs. Mehr als drey Millionen Unterthanen sollen sich demnach an das ihnen anbefohlene Vergleichssystem halten; nur der königliche Fiscus ist an dasselbe nicht gebunden, befindet sich außer dem Gesetze; ihn umgeben unübersteigliche Wälle von Privilegien und Vorrechten. Insbesondere furchtbar ist aber sein ewiges Bollwerk der jura minorum!

Wann wird endlich einmal der königliche Fiscus die Großmuth begehen, dieser seiner fingirten Kindheit entwachsen zu wollen?

Der Staat — wir meynen die Staatsregierung — hat die Aufgabe, die Minderjährigen zu schützen; ist aber der königliche Fiscus selbst minderjährig, so befindet sich der Staat mit einer seiner Hauptbestimmungen im Widerspruche. Pflicht und öffentliches Wohl erfordern es daher, daß der reichere Fiscus wenigstens mit eben so großer Bereitwilligkeit zum Vergleiche sich herbeylasse, als die vielen tausend Gemeindekörper.

Während wir also hiemit lediglich die Aufrechthaltung eines konstitutionellen Princips und dessen consequente Durchführung beabßcheigen, rechtfertigen sich unsere Petiten auch noch durch den ferneren Umstand, daß sie den Unterthanen, so wie den Staatsregierungen die höchsten materiellen Vortheile gewähren werden.

Ad III.

Diese Vortheile bestehen in der Beseitigung und Verhütung

A. sowohl höchst bedeutender national-ökonomischer, als

B. ärarialischer Nachtheile, welche durch fortgesetzte Processirung und hartnäckige Vergleichsentschlagung der Staatskasse, so wie einem großen Theile des Volkes unvermeidlich zugehen.

Zu A.

Je länger der Streit mit dem Fiscus dauert, desto mehr absorbirt sich das Vermögen der mit ihm streiten-

den Parthey durch ihre Auslagen für den Anwalt, Reisen zu ihm oder zu Gericht, Zeitverlust und andere nothwendige Folgen des Processes.

Beynahe Jahrzehnde vergehen, bis der Rechtsstreit mit dem königlichen Fiscus nur zu einiger Consistenz gelangen kann.

Dieser Umstand und die langwierige Entbehrung des Guthabens, worauf die ganze Hoffnung des Unterthans, die Conditio seiner Subsistenz sich stützet, stürzt denselben in Armuth, oder zwingt ihn, seine Forderung an einem wohlhabenden Dritten, nicht selten an einen Ausländer, um den geringfügigsten Preis abzutreten. Im ersten Falle, wenn die Parthey durch den Proceß in Dürftigkeit gerathen ist, fällt sie dem Staate und den Mitbürgern zur Last. Die Staatsrevenüen erleiden wegen des nothwendig dadurch erfolgenden Entgangs an Steuern eine fühlbare Minderung; zahlreiche Familien sind oft nicht blos für ihre Person an den Rand des Abgrundes geführt, sondern es sind ihnen auch für ihre Kinder und die übrigen Angehörigen die Mittel benommen, sie auszubilden und zu nützlichen Gliedern des Staates heranzuziehen.

Zu B.

Nehmen wir aber an, daß unter den oben angeführten 9,395 Streitpartheyen nur der fünfte Theil vermögenslos sey, und nicht in der Lage sich befinde, die Mittel zu dem Processe mit dem königlichen Fiscus zu erringen, so sind ein paar tausend, vielleicht meistentheils Familienväter, lediglich aus Veranlassung des

Processes zum Ruine gebracht. Zum niedrigsten Preise müssen sie ihrer Forderungen sich entschlagen, und Dritte, gewöhnlich nur sehr reiche oder andere Spekulanten sammeln sich auf Kosten dieser Unglücklichen noch größere Reichthümer.

Verdient nicht schon diese einzige Rücksicht, daß die Staatsregierung durch die Würdigung unsers gehorsamsten Antrags auf immer einem solchen Uebelstande vorbeuge?

Zieht aber endlich ein Ausländer die Forderung, und zwar wie gewöhnlich, tief unter dem Werthe, an sich, so genießt auf diese Weise das Ausland beträchtliche Summen, während dieselben der inländischen Circulation entgehen.

Wir wollen, zur Begründung dieser unserer Behauptung von den vielen andern nur ein einziges erklärendes Beyspiel aus den jüngsten Zeitläufen einer hohen Kammer in Anführung bringen.

Der größte Theil der Obligationen von der gesammten rheinpfälzischen Staatsschuld war das Eigenthum von bayerischen Unterthansfamilien. Vergebens hatten sie sich zur Verfallzeit an den bayerischen Staat gewendet, um die Heimzahlung ihrer Forderungen zu erwirken.

Die juridische Sachenlage nach der fiscalischen Darstellung schien nämlich dafür zu sprechen, daß der bayerische Staat nicht verbunden sey, als Zahler für obige rheinpfälzische Obligationen einzustehen.

Immer waren daher die Reclamationen von den Administrativstellen abgewiesen worden. Decennien hatten mithin die Reclamanten zugewartet; sie fielen in Dürftigkeit und sahen sich endlich genöthiget, theils zu 27, theils zu 30 Procent, also mit einem Verluste von 70 und mehr Gulden für Hundert am Capitalstock ihre Forderungen zu veräußern, und nebenbey die abgeflossenen Zinsen ohne weiteren Entgelt zu überlassen.

In- und ausländische Handlungshäuser wollten einen nahmhaften Betrag dieser Obligationen zu verschiedenen Epochen mit beträchtlichem Nachlasse einliefern; allein ihre Offerten wurden verworfen.

Inzwischen erging das austrägalgerichtliche Erkenntniß, datirt Zelle den 28. October 1825, in Folge dessen, nach Ausweis der landständischen Verhandlungen von $18\frac{2}{2}\frac{7}{8}$ XV. Beylagenband Seite 54., dem Staatsschuldentilgungsfond für diese rheinpfälzische Staatsschuld Litt. **D** und **B** an Haupt- und Nebensache eine Summe von beynahe fünf Millionen überbürdet ward, wovon der größere Theil notorisch in die Hände ausländischer Kapitalisten floß.

Würde in dieser Sache eine umfassende Vergleichsverhandlung gepflogen worden seyn, so wäre gewiß eine gütliche Uebereinkunft zum Abschlusse gekommen. Das Aerar hätte ein paar Millionen erspart, viele inländische Familien wären vom Untergange gerettet worden und ausländische Capitalisten hätten auf deren Kosten sich nicht bereichert!

Diese rheinpfälzische Staatsschuld ist bekanntlich

nicht die einzige unter den 9395 Processen des Fiscus, welche wegen des hohen Belangs der in Streit befangenen Summen allgemeines Aufsehen erregt.

Sind nun unter den 249 Processen, welche nach dem vom königlichen Finanzministerium für die Periode von 1819 bis 1825 den Ständen übergebenen Tableau zum Nachtheile des Fiscus entschieden wurden, nur drey Processe enthalten, deren Objecte an die Millionen reichen, so macht es die Sorge für das Staatsärar zum dringenden Bedürfnisse, einem so umfassenden Ausfalle vorzubeugen, und durch ein Staatsgesetz die jedesmalige Tendirung eines Vergleichsversuches zur Bedingniß der fiscalischen Processe zu erheben.

Bisher war durch die Verordnung vom 17. Januar 1800, Regierungsblatt Stück 8. Seite 122., die Stiftung der Vergleiche in fiscalischen Processen lediglich der Competenz der Landesdirectionen anheim gegeben.

An die Stellen dieser Directionen sind die Generalkreiscommissariate getreten; allein diese Letzteren sind gemäß ihrer Constituirung vom Jahre 1808 zur Vergleichsstiftung weder organisirt, noch speciell beauftragt. Die später creirte Steuer- und Domainensektion, dann in der Folge das Generalfiscalat waren, so zu sagen, das Zeughaus für die waffenschmiedenden Fiscale.

Seit nun unter dem 27. November 1825 diese letztere Centralstelle aufgehoben ist, sind die fiscalischen Processe beynahe ausschließend der Willkühr der Fiscale

überlassen. Nur die Respicirung und die Ertheilung der Streitconsense ruht noch in den Händen der Kreisregierung; die Fiscale entgegen haben die Entwerfung des Proceßplanes, dessen Abänderung im Laufe der Instruction, und die Erstattung von Gutachten über die Proceßlage.

Ungeachtet bey der Formation der Kreisregierungen vom 17. December 1824 (s. desfallsige Verordnung §. 120.) die Leitung und Führung der fiscalischen Processe in ihre Competenz gestellt ist, so können nicht einmal die Regierungen über Summen von 2000 fl. sich vergleichen.

Nicht hiedurch blos wird die Beendigung der fiscalischen Processe vom Ministerium der Finanzen abhängig, sondern selbes hat auch die Initiative in allen Processen, welche 2000 fl. übersteigen, oder ein diesen Betrag erreichendes Ewigrecht betreffen.

Zwey eigene Kronanwälte sind sogar besoldet, auf jedesmaliges Verlangen ihr Rechtsgutachten abzugeben, und (man höre) in wichtigen Angelegenheiten aus Auftrag des Ministers die fiscalischen Processe selbst zu führen; nach Belieben der Minister den Staatsconferenzen beyzuwohnen, und diejenigen Verhandlungen zu leiten, welche in unserer Residenzstadt zur Liquidation besonderer Rechtstitel des Staates, der Corporationen oder Privaten allenfalls angeordnet werden.

Heißt dies nicht mit klaren Worten:

„Die Minister können unmittelbar, aus eigenem

Antrieb und nach eigenem Gutdünken Proceß mit jedem Staatsbürger über jede höhere Summe beginnen."

Weder in der Generalfiscalatsverordnung vom 27. November, noch in der Kreisformationsverordnung vom 17. Dezember 1825. ist an eine Vergleichsstiftung nur von fern gedacht; vielmehr wird den Regierungen der sorgfältigste Betrieb der activen Prozesse auf's dringendste empfohlen.

Man sieht hieraus, mit welchen undurchdringlichen Panzern die Ministerien zu Prozessen mit den Staatsbürgern sich bewaffnet haben!

Bey der Staatsschuldentilgungsanstalt insbesondere sind eigene Fiscale angestellt, und man geht sogar darauf aus, einen neuen erweiterten Wirkungskreis ihrer Thätigkeit durch den jüngsten, in der ersten Sitzung unserer gegenwärtigen Versammlung von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf des Finanzgesetzes für die dritte Finanzperiode $18\frac{3}{37}$ §. 21 zu eröffnen.

Auch hierin ist keine Sylbe von Vergleich, sondern lediglich von Präclusion der Staatsgläubiger enthalten, wenn sie nicht binnen drey Jahren ihre vom 1. Oktober 1811 an sich her datirenden Ansprüche durch Anmeldung oder durch Klage geltend machen.

Ein neuer Beweis ward uns also geliefert, wie sehr sich der Staat gegen seine Gläubiger zu verschanzen sucht. Wir wollen die Gesetze von den Jahren 1822 und

1825 über die Staatsschuld hier übergehen; denn nur zu bekannt ist es, welche Aussaat aus ihnen hervorgekeimt hat.

Doppelte Nothwendigkeit ist daher vorhanden, den drohenden Kampf möglichst abzuwehren und den kgl. Fiscus zur Annäherung im Vergleichswege an seine Gläubiger und respective Schuldner zu veranlassen.

Daß übrigens die Fiscale bey dieser Sachenlage selten oder gar niemals in ihren Gutachten für Abschluß eines Vergleiches sich erklären, wird keinen Sachkundigen befremden; ihr Amtsberuf ist ja, Prozesse zu führen; sie sind überdieß durch eine Anzahl von Privilegien geschirmt; kein näheres Interesse bestimmt sie also für den Abschluß eines Vergleichs. Doch der Fiscal kann nicht immer die Hülfsmittel bemessen, welche von dem Prätendenten oder dem Beklagten im Laufe des Prozesses noch entwickelt zu werden vermögen. Hat doch der kgl. Fiscus in der bekannten Periode von 1819 bis 1825 (ein evidenter Beleg seines unjustificirlichen Verfahrens) in 249 Prozessen durch Definitivurtheil unterlegen, und 314 Prozessen mußte er während ihres Fortganges in Ermanglung aller Behelfe freywillig entsagen.

Auf der andern Seite kann freylich auch nicht völlig in Abrede gestellt werden, daß manche Klagen wider das Staatsärar theils aus Leidenschaft und Aufreizung von Seiten Dritter, die auf einen direkten oder indirekten Vortheil lauern, theils aus irriger Rechtsansicht, theils aus zu großer Rechtszuversicht entsprossen. Für beyde

Theile ist daher eine Commission dringend angerathen, welche die gegenseitigen Beschwerden anhört, Mißgriffe berichtiget, obschwebende Verhältnisse in billige Erwägung zieht, mit ihrem Rathe zur Seite steht, und auf diese Weise durch Abschneidung von Klagen das Wohlseyn des Staates und des Einzelnen fördert, und den unter der Last ihrer Akten ohnehin beynahe erliegenden Gerichtsstellen eine Anzahl von wenigstens tausend fiscalischen Prozessen jährlich erspart.

Persönlichkeit und versönliches Gemüth würden natürlich bey den Commissionsmitgliedern auf die Schlichtung der Prozesse von entscheidendem Einflusse seyn. Nur Männer von Beredsämkeit, anerkannter Humanität und loyalem Charakter wären sonach in deren Reihe zu wählen.

Nach unserm unterthänigsten Antrage dürfte somit die Errichtung der Commissionen nach den nachfolgenden Grundsätzen bethätiget werden.

1.

In jedem der sieben ältern Kreise soll eine Commission für Stiftung fiscalischer Vergleiche niedergesetzt werden; ihren Sitz sollen sie in der Hauptstadt des jedesmaligen Kreises haben. Sie sollen bestehen;

1) aus einem Regierungsrathe der Kammer des Innern, welcher von dem einschlägigen Referenten der Finanzkammer ein bündiges Resumé über den Bestand der ärarialischen Forderung oder Haftung erhält;

2) aus einem Assessor, welcher für das Vermittlungsamt am Sitze der Kreisregierung aufzustellen seyn dürfte;

3) aus einem Landtagsdeputirten, welcher im Rufe gediegener juridischer Kenntnisse, allein außer unmittelbarem dienerschaftlichen Verbande mit der Staatsregierung sich befindet.

Die Commissäre wählen aus ihrer Mitte den Vorstand, und leisten bey ihrer Ernennung einen geeigneten Eid. Das Protokoll führt ein Sekretär der Kreisregierung.

2.

Alle sechs bis acht Wochen, oder nach Bedarf, tritt die Commission einmal an dem Sitze der Kreisregierung zusammen.

3.

Bey Gegenständen, wobey die streitige Summe den Betrag von 4000 fl. nicht übersteigt, findet in der Regel mündliche Verhandlung statt; bey höheren Summen werden schriftliche Noten gewechselt.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe von der Commission protokollirt und hat vollgültige Kraft; mißlingt der Versuch, so wird dem prätendirenten Theile auf Verlangen ein deßfallsiges Zeugniß ausgestellt.

4.

Ohne dieses Certificat soll auf keine Klage des königlichen Fiscus oder gegen denselben von einer Gerichtsstelle eine Verfügung getroffen werden.

5.

Ueber den Entwurf der Vergleichsbedingungen, welcher längstens binnen 14 Tagen der ersten Verhandlung den beyden Interessenten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen ist, entscheidet Stimmenmehrheit in der Art, daß der Präsident bey allenfallsiger Stimmengleichheit noch eine zweyte Stimme führt.

6.

Um die Lust zum Vergleiche nicht zu vermindern, sollen keine Taxen von der Vergleichssumme entrichtet werden.

7.

Dagegen sollen die im Staatsdienste befindlichen Commissionsmitglieder, wenn sie während sechsjähriger Funktion bey ihren Vergleichsbemühungen durch Eifer und günstige Resultate sich hervorgethan haben, vorzüglichen Anspruch auf Beförderung genießen.

8.

Die Bureauexigenz wäre aus der Regie der Kreisre-

gierung, in deren Locale die Commission zusammentritt, abzugeben und dahin zu verrechnen.

Nur mäßig sind also die Ausgaben des Aerars. Geringfügig werden aber dieselben im Gegenhalte zu den hochwichtigen Zwecken erscheinen, welche aus einem solchen Justitute für Staat und Nation erreicht werden.

Die schreyenden Beschwerden über fiscalische Prozesse müssen endlich einmal ihr Ende erreichen; die Partheyen müssen vor den fiscalischen Prozeßdiatriben schon vor dem Anfang der gerichtlichen Proceduren sicher gestellt und sonach die konstitutionelle Gleichheit vor dem Gesetze auch in diesem Punkte herbeygeführt werden.

An Ihnen, Hochverehrte Versammlung, ist es nun, durch Ihre Berathung den vorliegenden gehorsamsten Antrag mit den gehörigen Modifikationen sich eigen zu machen, und im verfaßungsmäßigen Wege Seine Königliche Majestät zu bitten, daß Allerhöchst Dieselben geruhen wollen, durch Vorlage eines artikulirten Gesetzentwurfes zur Erlassung eines in dieser Beziehung so nothwendigen Gesetzes die Initiative zu geben.

Dann wird Gleichheit der Rechte vor Gericht selbst gegen den Fiscus allmählich sich realisiren — der treue Unterthan nicht mehr in dem Fiscal den angebornen Feind erblicken — der deßfallsige lang ge-

nährte Haß verschwinden — an dessen Statt Liebe und Vertrauen in seine Brust zurückkehren, — und auch in dieser Hinsicht eine Wahrheit werden! —

In tiefster Ehrfurcht erharren wir

Einer hohen Versammlung
der Kammer der Abgeordneten

gehorsamste

Hagen, Abg. aus Bayreuth.

v. Oerthel, Abg. aus Hof.

Antrag

des

Abgeordneten von Mußinan,

die

Einführung einer ständigen Gesetzgebungscommission, unabhängig von allen andern Geschäften, zur Vorbereitung der bürgerlichen und peinlichen Gesetze mit Grundlage auf die Oeffentlichkeit, insbesondere des mündlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreiten betr.

Hohe Kammer der Abgeordneten

Die Geschichte der Gesetzgebung in Beziehung der peinlichen Rechtspflege in Bayern kann drey Perioden aufweisen. Jede zeichnet sich durch eine allgemeine Reform der ganzen Gesetzgebung aus, und immer

war es ein Maximilian, der zum Glück der Nation und nach den Fortschritten der Zeit dieses große Werk unternahm.

Unter Maximilian I. erschien im Jahre 1616 neben dem verbesserten Landrechte auch eine Malefiz- Forst-, Jagd- und Polizeyordnung.

Unter Maximilian III. wurden von dem Freyherrn von Kreitmayer, einem Manne, den seiner Zeit in der Jurisprudenz keiner übertraf, und der wegen seines seltenen Talentes und Fleißes in dem Fache der Gesetzgebung bekannt ist, in den Jahren 1751 bis 1755 die peinlichen und bürgerlichen Gesetze neu bearbeitet.

Maximilian Joseph, der erste König von Bayern, von gleich großen Gedanken beseelt, wollte hier seinen unvergeßlichen Vorfahren Maximilian I. und Maximilian III. nachahmen.

Als dieser unvergeßliche König, der gütige Geber der uns so heiligen Verfassungs-Urkunde des Königreiches, nach dem Ableben des Kurfürsten Karl Theodor den 16. Februar 1799 die Regierung in den kurpfalzbayerischen Landen antrat, gab er den 24. Jänner 1800 eine Verordnung über die Justiz- und Gesetzverbesserung heraus, worin er sich am Eingange derselben ausdrückt:

(Regierungsblatt 1800. Seite 113 — 121.)

„Seit dem Antritt Unserer Regierung rechneten Wir die Verbesserung der Justiz un-

ter Unsere angelegensten Wünsche und vorzüglichsten Regierungssorgen. Ueberzeugt, daß hieben das Meiste von den Eigenschaften des der Justiz dienenden Personals abhänge, haben Wir uns selbst, so wie allen unseren Stellen zur unveränderlichen Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß jedes Amt nur dem Würdigsten zukomme, und keine andere Rücksicht für das gemeine Beste verdränge. Wir haben getrachtet, in den Collegien das überflüssige und die Justiz vielmehr hindernde Personal zu mindern, alle Diener der Justiz ohne Ausnahme zu besolden, die Besoldungen nach Zulassung der Finanzen zu erhöhen, die Sporteln und alle Nebenemolumente in den Collegien aufzuheben, Anstalten für Bildung angehender Räthe zu treffen, die Advokaten in ihre vorgeschriebene Zahl und Ordnung zurückzuführen, allen Zulauf zu dem Cabinet in Justizsachen außer den Fällen verzögerter Justiz zu versperren, und alles zu thun, was zur Aufrechthaltung und zur Beförderung der Gerechtigkeitspflege abzwecken könnte."

„Durch diese Bemühungen sind wir endlich der Hauptsache näher gerückt, und in den Stand gesetzt worden, auf die Verbesserung der Gerichtsordnung und auf die Revision der Gesetze selbst hinüberzugehen."

„Bey einer Nation, welche in ihren Gesetzen selbst Hindernisse ihrer progressiven Ausbildung findet, und in einem Zeitalter, wo

man allenthalben in den einzelnen Theilen der Legislation so wesentliche Fortschritte macht, kann das Bedürfniß keinen lebhaftern Wunsch erzeugen, als welchen wir dadurch zu befriedigen suchen."

„Damit aber ein Werk von so weitem Umfange und so wichtigem Belange ohne Uebereilung mit aller Gründlichkeit, mit der ausgebreitetsten Theilnahme aller einsichtsvollen Männer und in einer der Sache selbst angemessenen Ordnung vollfährt werde, haben wir unter den uns vorgelegten Vorschlägen diejenigen genehmigt, nach welchen für unsere sämmtlichen Oberlande vorzüglich das peinliche Recht, welches der Verbesserung am dringendsten bedarf, in Verbindung mit den zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, und zur Vorbeugung von Verbrechen nöthigen Polizeygesetzen, dann aber auch die Gerichtsordnung bearbeitet, und sobald die Entwürfe darüber vollendet seyn werden, mit den bürgerlichen Gesetzen unaufhaltsam fortgefahren werden solle."

„Wir übergeben hiemit die Leitung dieses Geschäftes unserm geheimen Ministerial-Justizdepartement mit dem Auftrage zur Bearbeitung der genannten Theile der Legislation diejenigen Individuen auszuwählen, welche bereits von ihrer Einsicht und Geschäftskenntniß hinlängliche Beweise gegeben haben. Die Natur des Geschäftes selbst bringt es mit sich, daß der Entwurf eines Gesetzbuches nicht von

mehreren Mitarbeitern stückweise, sondern von Einem ganz bearbeitet werden müsse."

Am Schlusse dieser Verordnung wird gesagt:

„Wir erwarten, daß dieses auf das Recht der Unterthanen, auf Feststellung der rechtlichen Verhältnisse und auf Herstellung einer guten und prompten Justizpflege allein abzielende Werk nicht nur von allen Landesstellen, welchen wir davon haben Nachricht ertheilen lassen, unterstützt, sondern auch von allen Landeseinwohnern der guten Aufnahme und eifrigen Mitwirkung werde gewürdigt werden.

„Wir wollen den Fortgang desselben mit unverwandten Augen begleiten, und wünschen den Dank der Nation durch nichts mehr, als durch die Verbesserung der Justiz und der Gesetze zu erwerben."

Bey dem Erscheinen dieser ganz vortrefflichen Verordnung des besten und liebevollsten Königs Maximilian Joseph diente ich schon 11 Jahre als Regierungsrath in Burghausen, und kann offen bekennen, alles das schleunigst und pünktlichst, und zwar in 11 Monaten, vom 10. Februar 1799 bis 24. Jänner 1800, ausgeführt gesehen zu haben, was im Eingange in Beziehung des Justizpersonals und der Einrichtung der Gerichtshöfe vorkommt.

Die Regierung Burghausen zählte auf der Ritter- und Gelehrten-Bank 20 Räthe; nur 10 davon wurden

beybehalten; die Trennung der Räthe auf Ritter- und Gelehrten-Bank verschwand. In keinem Collegium wurden Vater und Sohn, weder zwey Brüder, noch Schwäger als Richter geduldet. Kein Beamter durfte in seinem Amtsbezirke eine Realität besitzen u. s. w. Könnte ich doch auch seit 31 Jahren eben so viel Gutes über die in dieser Verordnung versprochene Gesetzverbesserung sagen. Wir stehen seit dieser langen Zeit nach da, wo Maximilian Joseph als Churfürst ausging. Außer dem peinlichen Gesetzbuche haben wir noch das alte bürgerliche Gesetzbuch und die Gerichtsordnung.

König Maximilian ließ in dem, was von seinem Willen abhing, kein Versäumniß eintreten.

Noch im Jahre 1800 erhielt der fürstlich würzburgische Hofrath und Professor Gallus Alois Kleinschrod, ein durch viele Schriften ausgezeichneter Gelehrter, den Auftrag, ein ganz neues peinliches Gesetzbuch für den bayerischen Staat zu entwerfen. In anderthalb Jahren, im Juny 1801, hatte er den übernommenen Auftrag vollzogen.

Schon 1802 erschien der Entwurf in zwey Theilen, der erste über Verbrechen und Strafen, der zweyte über die Beweise und das Verfahren, mit 2972 §§. im Druck. Das gelehrte Publikum wurde zur Beurtheilung darüber aufgefordert; für die beste Beurtheilung des ganzen Werkes wurde eine Prämie von 100 Louisd'or, für die Beurtheilung, welche der ersten am nächsten kommt, eine zweyte mit 50 Louisd'or bestimmt.

Die Landescollegien, die Landesuniversitäten wurden beauftragt, Gutachten abzugeben. Bey den Regierungen, nachher Hofgerichten, damals die Justizcollegien, wurden eigene Commissionen mit einem besonders vom allerhöchsten Ort ernannten Referenten zur sorgfältigsten und gründlichsten Bearbeitung und Beurtheilung gebildet.

Damals als Rath bey dem niederbayerischen Hofgerichte in Straubing, befreyt von aller andern Arbeit, lieferte ich in sechs Monaten das Referat.

Der Beschluß ging auf Nichtannahme des Entwurfes, und Beybehaltung des alten Gesetzbuches, jedoch ganz umgearbeitet angemessen dem Zeitgeist.

Die verschiedenartigen Ansichten, doch größtentheils auf Nichtannahme des Kleinschrodischen Entwurfes, bestimmten die Regierung, alle eingelaufenen Gutachten 1804 dem damaligen Hofrath und Professor Feuerbach in Landshut zur Bearbeitung eines andern Entwurfes mitzutheilen.

Nach zwey Jahren wurde Herr v. Feuerbach als geheimer Referendar in's Justizdepartement berufen, und 1807 war der erste Theil über Verbrechen und Strafen vorgelegt.

Man fand eine weitere Vernehmung der Landescollegien für überflüssig, setzte jedoch eine Prüfungscommission von acht Mitgliedern alle aus angestellten Staatsdienern unter dem Vorstande des Justizministers, Grafen v. Morawizky, nieder. Am 13. Juny 1808 eröffnete sie ihre Sitzungen, und 1810 vollendete Herr

v. Feuerbach den zweyten Theil von dem Processe in Strafsachen, der, so wie der erste, bey dieser Commission der Berathung unterzogen wurde.

Indessen; da so viele Zeit bis zur Geburt eines neuen peinlichen Gesetzbuches verfloß, suchte man in dem alten Gesetzbuche durch besondere Verordnungen das abzuändern, was gar nicht mehr in die Zeit paßte. Es wurde die Tortur abgeschafft, die Todesstrafe bey dem Diebstahle aufgehoben, der Gebrauch der Rechtsmittel gegen Criminalurtheile eingeführt, den Gesetzen über Hochverrath, Wilddiebstahl, Raub, Bestechung, u. s. w. nachgeholfen.

Den 16. May 1813 erschien das peinliche Gesetzbuch, in kurzer Zeit darauf folgten 3 Bände Anmerkungen und bald darnach in einem Foliobande eine Menge der auf die von allen Gerichtshöfen eingelaufenen Zweifeln und Bedenken gegebenen Erläuterungen. Man machte daraus ein Novellenbuch, das noch heut zu Tage bey jedem Gerichtshofe häufig gebraucht wird.

Es dauerte kaum 4 Jahre, so wurde eine gründliche Revision dieses im Jahre 1813 promulgirten Strafgesetzbuches allgemein für nothwendig erkannt, und König Maximilian Joseph fand sich bewogen, gleich nach der ersten Ständeversammlung diese Revision anzuordnen.

Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches erschien 1822 im Druck; er wurde den Ständen mitgetheilt, und in dem Landtagsabschiede sich darauf mit der Versicherung bezogen, daß auch der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen, und einer Civil-

gerichtsordnung, so wie auch ein allgemeines Civilgesetzbuch nächstens nachfolge, und Se. Majestät werden nach Vollendung derselben die Einberufung der Stände zur Berathung verfügen. (Gesetzblatt 1822. S. 8. §. 2.)

Es kam jedoch weder der versprochene Entwurf über das Verfahren in Strafsachen, noch jener über die bürgerliche Gerichtsordnung vor dem dritten Landtage zum Vorschein. Nichts wurde an dem Landtage verhandelt, als daß man sich mit dem von dem königl. Herrn Staatsminister der Justiz, Freyherrn v. Zentner, der Kammer gemachten Versprechen beruhigte, die Gesetzvorbereitungscommission sey mit ihren Arbeiten bereits fertig, die nächstens vorgelegt werden sollten. (Verhandl., Band I. Seite 141 — 166.)

Der Landtagsabschied schwieg ganz davon.

Am vierten Landtag $182\frac{7}{8}$ wurde endlich der Entwurf des heimlichen Gesetzbuches mit dem processualischen Verfahren, dann der in bürgerlichen Rechtssachen revidirte Entwurf, beyde gebaut auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, ersterer der ersten, letzterer der zweyten Kammer vorgelegt, aber eine Berathung darüber in den Kammern selbst nicht, vermuthlich in den Ausschüssen allein, vorgenommen.

So stehen wir am fünften Landtag, aber weit noch in der Gesetzgebung zurück.

Ich kann mir die Gründe nicht erklären, warum man das schon 1803 in den österreichischen Staaten er-

schienene peinliche Gesetzbuch so wenig beachtete. Dasselbe ist in allen seinen Theilen deutlich und faßlich bearbeitet.

Wir freuten uns beym Appellationsgerichte in Straubing, sobald wir darnach in den von Oesterreich damals an Bayern gefallenen Provinzen (Innviertel und Hausruckviertel) urtheilten. Es gab keine Anstände, keine Zweifel, kein Bedenken. So leicht wir als Richter, hätte jeder verständige Bürger die zur Anwendung der Strafen bestimmte Gesetzstelle auffinden, fassen und erklären können.

Die vielen Kritiken über die am letzten Landtage vorgelegten Gesetzentwürfe sind etwas schonender gegen die in der peinlichen Rechtspflege, desto bitterer aber gegen den Entwurf der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtssachen. Man wirft demselben vor, er sey ein Machwerk, zusammengestoppelt aus dem französischen, preußischen und bayerischen Gerichtsverfahren und würde man ihn in der Art anerkennen und einführen, so würden die Processe länger als jetzt dauern, und den Partheyen weit mehr Kosten verursachen.

Ich werde, wenn ich von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit spreche, noch darauf kommen, und die Männer, welche darüber geschrieben, bekannt machen, besonders in der allerneuesten Zeit (1831) den Freyherrn v. Holzschuher, der in formeller und materieller Beziehung für die künftige Gesetzgebung die allerbrauchbarsten Vorschläge macht.

Am allerwenigsten ist aber in der Gesetzgebung für ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch geschehen.

Im Jahre 1808 und 1809 sind drey kleine Bände im Druck erschienen mit der Aufschrift: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Bayern. Es besteht aus dem ersten, zweyten und dritten Buch; darin wird von dem Personenrechte, von der Ehe, von Eintheilung der Güter, von den Kaufcontracten, von den Testamenten, von den Verträgen u. s. w. gesprochen. Dasselbe ist unvollendet geblieben.

Es ist noch ein gedruckter Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern in groß Quart vorhanden, der weder den Collegien zum Gutachten mitgetheilt, noch dem Publikum zur Beurtheilung bekannt gemacht und auch keiner Commission zur Prüfung vorgelegt wurde.

Dieses Buch steht in der ständischen Bibliothek, ist nach dem Tode des Staatsraths v. Gönner angekauft worden, von welchem mit eigener Hand (wie er sich ausdrückt, memoriae causa) am ersten Blatt geschrieben steht: „Das theuerste Buch, vielleicht unter allen, die jemals in der Welt erschienen sind und noch erscheinen werden. Es hat dem Königreiche Bayern blos für Druck und Papier einen berechneten Aufwand von

siebenundfünfzig tausend Gulden

verursacht."

Verfasser war Herr v. Feuerbach.

Das Buch hat keinen Titel, es ist kein Tag und Jahr über das Erscheinen desselben angezeigt, und steht ganz unvollendet da. Auf 672 Seiten wird in drey Büchern gehandelt

1) von dem Personenrecht,
2) von den Gütern und verschiedenen Formen des Eigenthums.
3) von den Erwerbungsarten des Eigenthums und andern dinglichen und persönlichen Rechten.

Die eben bemerkten Entwürfe des bürgerlichen Gesetzbuches für Bayern sind eigentlich der für Bayern umgemodelte Code Napoleon.

Erst vor drey Jahren hat der ehemalige Vicepräsident des Appellationsgerichtes in Amberg, nunmehr Präsident beym Appellationsgericht in Würzburg, Herr v. Weber, längere Zeit auf Sammlung der nöthigen Materialien zu einem neuen bürgerlichen Gesetzbuche verwendet; die von ihm hierin gemachten Fortschritte sind mir unbekannt.

Da uns in der Verfassungs-Urkunde Tit. VIII. §. 3. in Beziehung auf die bürgerliche und peinliche Rechtspflege eine gesetzliche Einheit und Gleichheit einzuführen versprochen wurde, so wünsche und hoffe ich, da nun zwölf Jahre verflossen sind, in sieben Kreisen des Königreichs Bayern, eines constitutionellen Staates, nicht länger mehr 57 verschiedene bürgerliche Gesetze, Statuten und Herkommen, die schon über 20 Jahre bey Entscheidung drr Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtssachen zur Norm dienten, zu erblicken, wodurch bey den Ge-

richten, besonders bey dem obersten Gerichtshofe, im höchsten Grade nothwendig Hemmung der Justiz eintreten muß, weil es nöthig wäre, daß jeder Rath außer seiner Kenntniß vom römischen, canonischen und germanischen Recht eine eigene Rechtsencyklopädie inne habe, um als Richter über so verschiedenartige Gesetze ein gründliches Urtheil zu fällen. Ich liefere hier in einer Beylage das Verzeichniß dieser verschiedenartigen Gesetze, 57 an der Zahl.

Es ist höchste Zeit, mit allem Ernste und Nachdruck an Bearbeitung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Hand anzulegen. Der österreichische Nachbarstaat ist in diesem Punkte dem constitutionellen Bayern vorangeeilt; derselbe erfreut sich nicht nur einer gleichen peinlichen, sondern auch einer gleichen bürgerlichen Gesetzgebung.

Dort erschien im Jahre 1811 das bürgerliche Gesetzbuch mit der Aufschrift:

„Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbstaaten der österreichischen Monarchie."

Wenn sich die Oesterreicher, die Böhmen, Mähren, Kärnthner, Steyermärker, Krainer, Salzburger, Tyroler und Voralberger erfreuen, nach einem und demselben Gesetzbuche gerichtet zu werden, sollten die Bayern, die alle aus mehreren deutschen Provinzen in eins zusammengeschmolzen sind und einen Staat bilden, de Franke, der Schwabe, die aus den Fürsten- und Bis-

thümern Kempten, Augsburg, Eichstädt, Regensburg, Freysing und Passau, dann die aus den unmittelbaren Abteyen und freyen Reichstädten zu uns Altbayern übergegangenen Bürger und Brüder eines und desselben Staates sich nicht auch dessen erfreuen?

Viele Erleichterung ist den Männern, die zur Bearbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches Hand anlegen werden, schon dadurch verschafft, daß die Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818 mit ihren Edikten, dann früher schon vorangeschickten, mit Gesetzeskraft bestehenden und mehreren seit der Constitution nachgefolgten Veränderungen Bestimmungen geben, die keine Abänderung mehr erleiden, z. B. im Betreff der Aufhebung der Leibeigenschaft, der Mortuarien, alle Zwangs- und Bannrechte, im Betreff des emphyteutischen Vertrags u. s. w.

Gab es in Bayern in der Vorzeit Männer, die in der Vaterlandsgeschichte, wie in der Gesetzeskunde gleich geschickt als Gesetzverfasser auftraten, so ist auch dermal kein Mangel.

Baron von Kreitmayer drückt sich aus: Diese Männer sind (ex labe civica, aus der bürgerlichen Pfütze) herausgewachsen, und fast alle, wie uns die Geschichte lehrt, bis zu der Würde eines geheimen Kanzlers, dermalen Justizministers emporgestiegen. Nur einige will ich davon nennen:

Neuhauser, Hörwart (nachhin Graf) Zech, Schmid, (nachhin Freyherr), Adelsreiter, Unertl, Baron von Kreitmayer.

Man soll zwar im vorigen Jahre beyläufig um diese Zeit mehrmalen, zwey Commissionen niedergesetzt haben, die eine zur Berathung der peinlichen, die andere der bürgerlichen Gesetze; ich zweifle, ob ihre Sitzungen schon begonnen haben. Dabey sind wieder zwar sehr gelehrte und geschickte Männer, denen aber ihr Berufsgeschäft die Haupt- und dieses Geschäft die Nebensache ist.

Es ist mir unbekannt, ob dieser Commission auch eine Aufgabe zu einem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches gegeben ist, und gerade dieses muß vorangehen, ehe die darauf bezügliche Gerichtsordnung mit Wirksamkeit auftreten kann.

Das erste und dringende Bedürfniß im Staate ist Einheit der Gesetzgebung. Es wird mit gründlichem und nützlichem Erfolg nichts gedeihen, wenn man früher die Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreiten vorausschickt, und das neue allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nachfolgen sollte. Es muß letzteres vorangehen, oder sie müssen beyde zugleich erscheinen.

Die Ursache dieses unerfreulichen Zustandes der Gesetzgebung in Bayern liegt vor Augen, und dieselbe wird so lange nicht aufgehoben, bis nicht dieses allerwichtigste und schwierigste Geschäft von einer ständigen Gesetzgebungscommission behandelt wird. Da, wo von einer Behandlung der Staatsgesetzgebung als eines Ganzen, nach einem Guße, einem Geiste, eines bestimmten zusammenhängenden und consequenten Systems die Rede ist, können die geschicktesten und gelehrtesten Männer,

sobald sie nur ihre Nebenstunden dazu verwenden, den Erwartungen nicht entsprechen.

Wer Arbeiten, in die Gesetzgebung eingreifend, als Nebenbeschäftigung ansieht, ist nicht genau bekannt mit der großen Masse von allgemeinen und positiven, theoretischen und praktischen Haupt- und Hülfskenntnissen, die dazu erfordert werden.

Wer nur eine oberflächliche Einsicht von dem höchsten Maaß der Wichtigkeit und Schwierigkeit legislativer Arbeiten hat, findet die Ursache ganz leicht, warum in Bayern seit der im Eingange angeführten Verordnung, nach einem Zeitlaufe von 31 Jahren, so geringe Ausbeute in dem Gebiete der Gesetzgebung, des erhabensten und einflußreichsten unter allen Geschäften des Staates, vor unsern Augen liegt.

Der Staatsbürger zahlt, und zahlt sehr gern für den Schutz der Erhaltung seiner persönlichen Sicherheit und seines Eigenthums; wer kann es ihm verargen, wenn er über Vernachlässigung dieser ersten und unerläßlichen Bedingung seiner Leistungen klagt und auf geeignetem Wege Abhülfe sucht, die nur darin bestehen kann, eine eigene ständige Gesetzgebungscommission zu bilden aus Männern, die der Aufgabe, neue Gesetzbücher zu entwerfen, oder schon gemachte Entwürfe zu prüfen, einer der schwierigsten unter allen denkbaren Aufgaben, vollkommen gewachsen sind, die theils aus theoretischen, theils aus praktischen Rechtsgelehrten gewählt, sich ausschließlich nur damit zu beschäftigen haben, um, wenn ihre Arbeiten von den Ständen einst geprüft werden sollen, alle Zweifel und Bedenken zu lösen,

und auch allen im Publikum erscheinenden Bemerkungen zu begegnen, im Stande zu seyn, die sohin lange noch nach den promulgirten Gesetzen zusammenbleiben, um auch da noch den Collegien bey ihren Anständen zu Hülfe zu eilen, oder wenn es nicht auf doctrinelle, sondern authentische Auslegung ankommen sollte, mit den Ständen darüber zu berathen.

Ich habe es mir bey meiner Anstellung vor bald 42 Jahren als Justizrath zum Geschäfte gemacht, bey der Regierung Burghausen die Akten zu verschaffen, welche sich von den Jahren 1751 — 55 ergaben, in welcher Zeitfrist Baron von Kreitmayer seine Gesetzbücher entwarf, und habe daraus die Ueberzeugung geschöpft, wie wirksam eine solche Gesetzgebungscommission auch noch nach den schon eingeführten Gesetzbüchern seyn wird.

An der Spitze dieser aus 6 Mitgliedern bestehenden Commission muß ein Mann voranstehen, der im Stande ist, des wichtigen Zweckes, der Einheit und Consequenz willen, den Plan und den Grundriß des Ganzen der Gesetzgebung in allen ihren Zweigen zu durchschauen.

Drey Mitglieder haben unter sich die Referate der peinlichen und bürgerlichen Gesetze zu theilen, und die anderen drey die Coreferate zu übernehmen.

In den Berathungen hierüber gibt der Vorstand bey Gleichheit der Stimmen den Ausschlag; der Sekretär muß aber umständlich im Protokoll die Gründe dafür bemerken, um einst den Ständen des Reiches, so-

bald dort darüber abgestimmt wird, die Gelegenheit zu verschaffen, sich dieser oder jener Meynung anzureihen.

Die vollendeten Gesetzentwürfe sind unverzüglich gedruckt dem gelehrten Publikum zur Beurtheilung, den Landescollegien zum Gutachten in einer bestimmten Zeitfrist mitzutheilen, und alles, was darüber bemerkt und erinnert wurde, hat die Commission nochmal zu prüfen und zu entscheiden, ob die Bemerkungen und Erinnerungen so wichtig gefunden worden sind, um darüber in den Entwürfen Abänderungen, und welche zu machen.

Das Sitzungsprotokoll muß bey so wichtigen Berathungen umständlich die Gründe für und wider enthalten.

Sollte dieses Unternehmen früher, als bis 1834 die Stände wieder versammelt werden, zur Reife gelangen, so wäre anzutragen, die Stände ausschließlich zu dieser Berathung über die vorgelegten Gesetzesentwürfe zu berufen, außer dem aber dieselbe bis dahin ausgestellt zu lassen. Für diese ständige Gesetzgebungscommission würden sich ganz vorzüglich zwey Gegenstände eignen, worüber in den ersten vier Landtagen so vieles schon gesprochen worden ist, und bisher ohne allen Erfolg blieb.

a) Ueber das Advokatenwesen.

1819 (Band III. Seite 41—52—54—56—90—97—119—143—206—229—444.)

b) Ueber ein neues Duellgegesetz. 1819 Band III. Seite 58—66—103—112—151—188.

Ersteres und letzteres erfordern augenblickliche Abhülfe; in Beziehung auf letzteres sind bey dem Militär Bestimmungen getroffen worden, die das Duelliren unter die Seltenheiten setzen, während die Civilgerichte besonders über die häufigen Vorfälle auf den Universitäten noch immer in der Verlegenheit schweben, nach welchen Gesetzen zu urtheilen sey; das alte Duellmandat ist seiner Strenge wegen unanwendbar geworden; das neue peinliche Gesetzbuch hat hierüber keine eigentlichen Bestimmungen getroffen, und den academischen Vorschriften für die Studierenden wollen viele die gesetzliche Kraft im Allgemeinen nicht beylegen.

Daher das große Aufsehen und das Murren in neuester Zeit, das bald über eine zu starke, bald zu gelinde Strafe entstand. Das Appellationsgericht in Landshut kam immer in Verlegenheit, an welches Gesetz es sich halten sollte.

Die Verordnung vom 28. Februar 1779 ist zu grausam, unterscheidet zwischen gemeinen und vornehmen Personen, und will jene mit dem Strange, diese mit dem Schwert bestraft wissen.

Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 enthält von den Duellen eigentlich nichts; nur in den Anmerkungen 1ter Theil 1ter Band Seite 26 kommt vor, daß Duelle, welche nur unter Personen höheren Standes vorkommen, nach den allgemeinen oder besondern Bestimmungen die-

ses Gesetzbuches zu einem Verbrechen oder Vergehen sich eignen. Die akademischen Gesetze für die Studierenden geben wieder keinen festen Anhaltspunkt. Die vom Jahre 1804 und 1807 haben in dem vom 6. März 1814 Abänderungen erlitten.

Wünschenswerth wäre es, noch früher, ehe eine ständige Gesetzgebungscommission ihre Arbeiten beginnt, nach dem Antrage des Abgeordneten Herrn Bürgermeisters Behr, dem Beschlusse des Ausschusses und den Abstimmungen der Kammer ein eigenes gesetzliches Edikt über die Duelle zu bewirken.

Die unnütze und überflüssige Furcht und Sorge, die Einführung einer ständigen Gesetzgebungscommission, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und der Trennung der Justiz von der Polizey verursache zu viele Kosten, wäre sie auch an sich wahr, ist so viel als gar keine.

Des Staates erstes Bedürfniß vor allen andern Zweigen der Staatsverwaltung sind gute Gesetze und eine darnach geregelte und wohlgeordnete Rechtspflege.

Die Kosten mögen noch so hoch sich belaufen, der Staatsbürger scheut sie nicht; er fühlt sich glücklich, sobald er sein Recht und zwar auf möglichst schnellem Wege findet.

Wir leben seit unserm constitutionellen Leben in der dritten Finanzperiode.

Ein Rückblick auf die ersten zwey soll uns eine Uebersicht über die Kosten der Rechtspflege des Königreichs Bayern gewähren.

1819.

Das in diesem Jahr den Ständen vorgelegte Budget enthält in der Rubrik

Ausgaben:

Berechnung der Kosten für die gesammte Rechtspflege des Königreichs.

Für das Justiz-Ministerium, Oberappellationsgericht, für sämmtliche Appellationsgerichte, Kreis- und Stadtgerichte, Wechselgerichte und 210 Landgerichte:

1,844,000 fl.

Einnahme.

An Gerichtstaxen und Sporteln:

1,703,933 fl.

Es kostete also einschließlich der 210 Landgerichte, denen anbey die Besorgung aller administrativen Gegenstände obliegt, die Rechtspflege im ganzen Königreiche über Abzug der eingenommenen Gerichtstaxen und Sporteln:

140,067 fl.

1825.

In der General-Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben für die zweyte Finanzperiode 1825 bis 1831 wird für die Rechtspflege jährlich in Ausgabe vorgetragen:

1,708,000 fl.

Für Einnahme an Gerichtstaxen und Sporteln ist angesetzt:

2,085,000 fl.

(Darunter sind die Stempelgefälle von 612,000 fl. nicht begriffen, deren Erhöhung noch auf 280,000 fl. in Anschlag gebracht wurde.)

Es blieb also, ausschließlich der Stempelgefälle, dem Staatsärar übrig:

377,000 fl.

Das Kreis- und Stadtgericht München mit einem Direktor, 14 Räthen, 7 Assessoren, Kanzley-Personal, Bothen, Gerichtsdiener, Büreau-Bedürfnissen u. s. w. kostet jährlich 52942 fl. —

Es gab Jahre, wo die Einnahmen der Gerichtstaxen und Sporteln die Ausgaben dekten, und ein bedeutender Ueberschuß an die Staatskasse abgegeben wurde. Es gab Jahre, sage ich, wo mehr als 66000 fl. an Gerichtstaxen verrechnet wurden. Wahrlich die Rechtspflege soll zu keiner Finanzoperation dienen.

Ich werde am Schlusse gegenwärtigen Antrags in

Beziehung auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die wichtigen Schriften näher bezeichnen, die seit dem Jahr 1828 über den Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches, insbesondere aber über den der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreiten erschienen sind.

Die künftige ständige Gesetzgebungscommission wird darin viel Gutes und Nützliches, zur Anwendung geeignet, finden, so auch, was Herr Bürgermeister Behr in Beziehung auf eine ständige Gesetzgebungscommission in seinem neuesten Werk 1830, Bedürfnisse und Wünsche der Bayern, begründet durch freymüthige Reflexionen über die Verfassung, die Gesetzgebung und Verwaltung des bayerischen Staates von Seite 131 bis 181 geschrieben hat.

Der Staatsrath von Gönner hat bereits im Jahr 1809 im zweyten Band seines Archivs für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums die Nothwendigkeit eines beständigen Collegiums für die Gesetzgebung mit treffenden Gründen dargethan, und zugleich einen Entwurf der Organisation derselben und seines Geschäftskreises damit verbunden.

Diese Nothwendigkeit einer permanenten Gesetzgebungscommission hat sich in neuester Zeit nicht nur nicht vermindert, sondern dürfte vielmehr im gegenwärtigen Zeitpunkt der gänzlichen Reorganisation unserer gesammten Gesetzgebung unerläßliches Bedürfniß seyn.

Die erste Wesenheit einer solchen Gesetzgebungscommission ist, unter sich so viel möglich conformen Geist

zu bringen; dieß war aber bey temporären Zusammensetzungen der bisherigen Gesetzgebungscommissionen nicht wohl möglich.

Nur permanente Collegien können einen solchen Zweck erreichen; hier erzeugt das unausgesetzte gleiche Streben nach einem Ziele, das durch die Gewohnheit des Zusammenlebens, den fortwährenden Austausch der Ansichten unter den Collegialmitgliedern herbeygeführte engere Verhältniß einen gewissen collegialischen Geist, der wohlthätig auf die Arbeiten des Collegiums zurückwirkt, was der Fall nicht ist bey Commissionen, deren Mitglieder, nur auf kurze Zeit vereint, unmöglich diese vielfachen Berührungspunkte gewinnen können.

Eine permanente Gesetzgebungscommission ersetzt den nur selten verwirklichten Vortheil des Vorhandenseyns eines allseitigen Gesetzgebers; sie gewährt eben dadurch Einheit im Geiste der Gesetzgebung; sie erhält die Gesetzgebung in gleichem fortschreitenden Gang mit dem Geist der Zeit und den Bedürfnissen des Volkes.

Eine permanente Gesetzgebungscommission wacht über die Rückwirkung der Gesetzgebung auf das Volksleben; sie prüft die Berichte der Unter-, Mittel- und Oberbehörden über jenes Verhältniß zwischen Gesetz und Leben; bereitet da, wo sich Lücken in der Gesetzgebung zeigen, die zweckmäßigsten Ergänzungen vor; entwirft, wo ein Gesetz auf die neu gestalteten Formen des Verkehrlebens nicht mehr paßt, neue entsprechende Bestimmungen; sie wird eine fortwährende authentische Interpretation dunk-

rer oder zweifelhafter Gesetzstellen geben; sie wird ferner die Fortschritte der Doktrin mit forschendem Blicke verfolgen, die Tauglichkeit der dort gewonnenen neuen Ausbeute für das praktische Leben sorgfältig erwägen, die Legislation fremder Staaten fortwährend im Auge behalten und das, was sich als nutzbar im Ausland erprobt, bey gleichen Verhältnissen dem Inland zuwenden.

Eine solche permanente Gesetzgebungscommission wird den Kammern des Reichs, nach vorausgegangener Anhörung ihrer gründlichen Prüfungen, die Berathung und Abstimmung der vorgelegten Gesetzentwürfe ungemein erleichtern.

Kaum wage ich es (die Sache scheint mir zu wichtig und bedarf eines eigenen Antrags) eine Frage zu stellen, ob es nicht räthlicher wäre, wenn die Regierung, um auch bey den Kammern bey der Redaction der Gesetze eine Einheit der Ansichten zu bewirken, ehe sie die betreffenden Gesetzentwürfe redigiren läßt, die darin vorherrschenden Grundsätze den Ständen erst zur Berathung mittheilen würde, und, wenn man wechselseitg über die Maximen sich verständigt hat, erst die Redaction begännen, und der redigirte Gesetzentwurf vom ständischen Gesetzgebungsausschusse nur mehr in der Art geprüft werden sollte, ob in die Redaction keine, jenen angenommenen Grundmaximen widersprechende, oder überhaupt mit constitutionellen Bestimmungen nicht analoge Sätze sich eingeschlichen, sofort, ohne daß eine weitere der Einheit der Gesetze nachtheilige Debatte der gesammten Volksrepräsen-

tation gestattet werde, denselben die gesetzliche Sanktion ertheilt werden könnte.

Ich bin der festen Ueberzeugung, daß bisher sehr viele segenvolle, constitutionelle Institutionen aus der weisen Berathung der ganzen Volksrepräsentation hervorgegangen sind, namentlich möchte ich jedoch davon unser Hypotekengesetz vom Jahre 1822 ausnehmen, und hege die nicht ungegründete Furcht, es möchte den Landesgesetzen in bürgerlichen und peinlichen Sachen, wenn über jeden Artikel, über jede Zeile, über jedes Wort in der Kammer debattirt, abgestimmt, und dieses dort, und jenes da eingeschaltet wird, gleiches Schicksal widerfahren, was bey der Redaction der Gesetze um so traguriger wäre, da gerade hier der Geist der Einheit herrschen sollte, und eine vielseitige Zersplitterung der Meynung sehr nachtheilig einwirkt. Wie gesagt, dieser Umstand, durch die Bestimmungen unserer Verfassung herbeygeführt, läßt sich nicht anders als auf constitutionellem Wege heben, und bedarf eines besonderen Antrags und vorzüglicher Ueberlegung.

Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege überhaupt, und die Anwendung derselben, verbunden mit der Mündlichkeit in bürgerlichen Rechtssachen, bleibt für die künftige Gesetzgebungscommission ein wesentlicher Bestandtheil ihrer Aufmerksamkeit, daher ich abgesondert darüber meine Ansichten mittheile.

Am ersten Landtage des Jahres 1819, die unerläßliche Bedingung der Oeffentlichkeit für einen constitutionellen Staat ins Auge fassend, traten für die Oeffent-

lichkeit und Mündlichkeit in der Rechtspflege begeisterte Redner auf, und erregten solchen allgemeinen Antheil, daß die Oeffentlichkeit der Rechtspflege in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen ausgesprochen wurde. (Verh. der Kammer der Abgeo d. Band VIII. Seite 396 — 398 und 441. V. d. R. R. Seite 340 — 341. Gesetzblatt 1819 Seite 40.)

Dieser Beschluß der Kammer ging in jener der Reichsräthe in gleicher Art nicht durch, doch so, daß der gemeinschaftliche Antrag der beyden Kammern dahin ausfiel, Se. Majestät den König zu bitten, bey der bevorstehenden Revision der Gerichtsordnung auf die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens sowohl in der Civil- als Strafrechtspflege Bedacht in solcher Art zu nehmen, daß dem Gesammtadel die verfassungsmäßigen Rechte erhalten werden, und das gesetzlich bestehende Instanzenverhältniß in Form und Wesenheit unbenommen bleibe.

Diesem Antrag ertheilte Se. Majestät der König im Landtagsabschiede die Zusicherung der Bedachtnahme.

Ein so umfassendes Werk, als die Revision der Gesetzgebung, konnte bis zur nächsten Ständeversammlung 1822 wohl nicht zu Stande kommen. (Verh. Band I. Seite 133 — 134, Beylagen Band I. Seite 162 Nr. 3.)

Aber die zweyte Kammer verlor ihre Anträge und Wünsche nicht aus den Augen. Zehn Tage nach der

Eröffnung der Kammer wurde am 4. Februar 1822 mit einstimmiger Genehmigung der Kammer der Antrag des Abgeordneten Hrn. v. Hornthal auf Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege verlesen.

Der erste Ausschuß begutachtete ihn übereinstimmend, und den 29. April faßte die Kammer den Beschluß, unter Berufung auf den Antrag vom 10. July 1819 und die im Landtagsabschiede vom 22. July 1819 Abschnitt II. Lit. C hinsichtlich der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der peinlichen und bürgerlichen Rechtspflege gegebene Versicherung darauf anzutragen:

1) daß die als unverzüglich angekündigte, auf den Grund der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaute Revision der Gesetzbücher beschleunigt, und über die bereits zugesicherte Vorlage des entworfenen Strafgesetzbuches auch der Entwurf der Civilgerichtsordnung bald möglichst in Druck gelegt, und den sämmtlichen Mitgliedern der Ständeversammlung zur vorläufigen Erwägung zugesendet werden möchte, damit derselbe bey der nächsten außerordentlichen Einberufung der Stände von diesen unverzüglich in Prüfung und Berathung genommen werden könne;

2) daß die größern Gesetzentwürfe und Gesetzbücher, welche dem Beyrath und der Zustimmung der Stände des Reiches unterliegen, diesen stets vorher in Druck zur vorläufigen Ueberlegung mitgetheilt werden mögen;

3) daß die Trennung der Justiz von der Verwaltung bald wolle verfügt werden.

Am 29. April wurde dieser Beschluß der Kammer den Reichsräthen mit dem Ersuchen mitgetheilt, denselben der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen. Aber von dieser Kammer erfolgte hierauf keine Antwort. (Beylagen-Band V. Seite 187 LXI.)

Ungeachtet ein gemeinschaftlicher Beschluß der Kammer nicht zu Stande kam, geruhten doch Se. Majestät der König in dem Landtagsabschiede sich zu äußern, daß der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches bereits den Ständen in Druck mitgetheilt, und nebst jenem Materialientheile des Strafgesetzbuches auch der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen und einer Civilgerichtsordnung, so wie ein allgemeines Civilgesetzbuch angeordnet sey, nach welcher wichtigen Vorarbeit und deren Vollendung Se. Majestät die Einberufung der Stände zur Berathung derselben in einer außerordentlichen Versammlung verfügen werde. (Gesetzblatt 1822 Seite 8 §. 2.)

Es kam der dritte Landtag 1825, aber es wurde weder der versprochene Entwurf über das Verfahren in Strafsachen, noch jener über die Gerichtsordnung vorgelegt.

Aber auch dießmal wurde die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege in der zweyten Kammer mit unverwandtem Auge verfolgt.

Ein Antrag des Abgeordneten Ziegler vom 28. Februar wurde schon am 19. März dem ersten Ausschusse zur Prüfung mitgetheilt.

Kräftig und eindringend an den vor 6 Jahren ertheilten königl. Ausspruch erinnernd, hob der Antragsteller die Dringlichkeit der Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Justiz hervor, und der Ausschuß beschloß, die Regierung zu bitten, die schon im Abschiede von 1819 gegebene Zusicherung in Erfüllung zu bringen. (Verh. Band I. Seite 389 B. XIII. und XIV. Verh. Band I. Seite 141 — 166.)

In der in der zweyten Kammer geschehenen Berathung trat der zweyte Präsident Graf von Armansperg mit Kraft und Energie auf, für das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aus persönlicher Ueberzeugung, aus Gründen der Doctrin und aus eigner in Frankreich, und als angestellter Staatsdiener im Rheinkreis gemachter Erfahrung zu sprechen, und die Kammer mit der Notiz zu beruhigen, daß die Gesetzvorberathungscommission zur Revision der Proceßordnung von der Regierung bereits einberufen, und in ihrer Instruction angewiesen worden, auf die Zusage der Regierung im Landtagsabschied von 1819 gehörige Rücksicht zu nehmen, auch in ihren Arbeiten schon weit vorgerückt sey.

Der königl. Staatsminister der Justiz Frhr. von Zentner gab der Kammer die Versicherung, daß diese Commission mit ihren Arbeiten bereits fertig sey.

Mehrere Stimmen fielen für die gänzliche Umgehung einer weitern Erinnerung an die Regierung aus, aber nach der Mehrheit der Stimmenden wurde am 20. April 1825 beschlossen, die Regierung wiederholt zu

bitten, die im Landtagsabschiede vom 22. Juli 1819 in Ansehung des öffentlichen und mündlichen Rechtsverfahrens gegebene Zusicherung bey Entwerfung der Gesetzbücher in Erfüllung zu bringen. (Band II. Seite 51 — 52.

Dieser der Kammer der Reichsräthe in gewöhnlicher Form mitgetheilte Beschluß blieb ohne Antwort, und auch der Landtagsabschied schwieg davon.

Der im Augustmonat 1825 dem Publicum in Druck vorgelegte Entwurf der neuen Proceßordnung unterlag so vielen Kritiken und Bemerkungen, daß die Regierung sich veranlaßt sah, bis zum Landtag 1828 eine Revision vornehmen zu lassen, um den neu revidirten Entwurf, auf das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut, den Ständen vorlegen zu können.

Auf dem vierten Landtag wurde endlich den Ständen des Reichs der Entwurf des peinlichen Gesetzbuches sammt dem processualischen Verfahren der ersten, und der Entwurf einer Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreiten der zweyten Kammer vorgelegt. Es wurde darüber weder bey der zweyten, noch so viel bekannt ist, bey der ersten Kammer die Sache in Berathung gezogen.

Ich habe geglaubt, in Beziehung auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege das Geschichtliche der Verhandlungen hierüber an den ersten vier Landtagen ganz kurz vorausschicken zu müssen, bevor ich es wage, an gegenwärtigen fünften Landtag einen Antrag zu stellen.

Möchte es mir gelingen, solche Beystimmung zu erhalten, welcher sich alle frühere Antragsteller vorzüglichst über diesen Gegenstand zu erfreuen hatten.

Ein constitutioneller Staat kann vorzugsweise ein gesetzlicher, ein legitimer genannt werden, weil derselbe die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Staatsbürger, der Regenten und Regierten, zur möglichst deutlichen Erkenntniß zu bringen bemüht ist, um zu bewirken, daß das Gesetz nicht blos ein Zwangsmittel, sondern in der innern Ueberzeugung, in der Aufklärung über seine Nothwendigkeit und seinen Werth, und sohin in der öffentlichen Sittlichkeit, in der ernstlichen Liebe zur öffentlichen Ordnung Wurzel, Gewährschaft, sohin heilige Haltung erhalte, und eine wahre res publica oder res populi werde.

Ein solches schönes Ziel läßt sich nur dadurch erreichen, wenn dem belebenden Princip einer freyen Mittheilung gehuldigt wird, wenn die Ueberzeugung sich allgemein verbreitet, daß Jeder bey dem Gedeihen der Staatsverbindung betheiligt ist, und sohin auch ein Recht hat, nach Maaßgabe seiner Kräfte durch Schrift oder Wort wenigstens mittelbar beyzutragen, und der Wahrheit, dem Gemeingute Aller, eine Huldigung darzubringen.

Alles, dessen sich die Menschheit als köstliches Erbstück aus der Vergangenheit erfreut, verdankt sie nur der Ausübung der Gerechtsame der Oeffentlichkeit.

Staatsmänner und Weltweise, so wie Dichter der alten Welt, die Propheten des alten Bundes und insbe-

sondere die Begründer des Christenthums übten auf dem wenn gleich oft beschränkten Wege dieses Recht aus. Sie zeigten sich als furchtlose Vertheidiger der Wahrheit und des Rechtes, als muthige Verfechter der heiligsten Güter der Menschheit, und wenn sie auch eine Zeitlang unfruchtbaren Saamen auf undankbares Land gestreut zu haben schienen, so kam doch noch die Zeit des Aufgehens und der Aerndte.

Diese allgemein gewiß wahren Grundsätze über die Oeffentlichkeit in allen Zweigen der Staatsverwaltung sind fürwahr am allernöthigsten anwendbar in Beziehung auf Ausübung der Rechtspflege. Dieses näher zu beleuchten, sey mein Zweck.

Vor mehr als 1000 Jahren, schon im 6. 7. und 8. Jahrhundert unter den Agilolfingern und Carolingern bestand die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Ausübung der Rechtspflege in Bayern, woran das Volk den thätigsten Antheil nahm. Die vielen aus diesen Jahrhunderten in Schrift abgefaßten Gesetzbücher nicht nur, sondern Tausende der Urkunden beweisen dieses. Erstere enthalten, daß bey solchen öffentlichen Versammlungen, wo alle Rechtsgeschäfte verhandelt wurden, alle freyen Männer, alle Vasallen des Königs oder Herzogs, welche in der Grafschaft wohnten, an bestimmten Tagen erscheinen mußten, zur Untersuchung der Streithändel, damit Friede im Lande bleibe. Niemand durfte bey Strafe von 15 Schillingen wegbleiben.

Die Eröffnung des Gerichtes geschah öffentlich unter

dem Vorsitz des Königs, Herzogs oder Grafen, der dem Gau vorgesetzt war. Kläger und Beklagte erschienen mit ihren Anwälten und Zeugen. Das Volk hörte nicht nur aufmerksam zu, sondern wurde um seine Beystimmung gefragt. Konnte die Sache auf diesen Tag nicht abgethan werden, so wurde sie auf den nächsten ausgesetzt, was gewöhnlich der Samstag in der Woche war.

Diese Gerichte wurden feyerlich und mit aller Förmlichkeit gehalten; ganz bestimmt bewahren die auf uns gekommenen Urkunden die Zahl der Anwesenden und deren Namen. Es geschah nicht selten, daß 60, 80 und 100 vorgetragen wurden, und bey ganz wichtigen den ganzen Gau betreffenden Angelegenheiten melden die Urkunden, daß 400 bis 500 an der Zahl anwesend waren.

In einem solchen Falle bildete das Volk einen Ring um die versammelten Richter. Darüber drücken sich die Urkunden ganz kurz aus, in dem Ring sey das Volk 4 bis 500 an der Zahl gestanden, die alle auf Befragen den gefaßten Urtheilen beygestimmt haben.

In dieser Art wurden auch die peinlichen Gerichte öffentlich gehalten. Der Angeschuldigte erschien dabey mit seinem Vertheidiger; beyde wurden mit ihrem Vorbringen gegen des Beschuldigten That genugsam gehört, die gegen sie zeugenden Personen mußten öffentlich ihre Aussagen beschwören, und fand die Versammlung den Gegenstand zur Aburtheilung reif, so wurde das Urtheil gefaßt, eröffnet und gleich vollzogen. Sehr kurz aber war der Prozeß gegen die auf frischer That ertappten Thäter.

Nicht selten war dieß der Fall bey Mordthaten, wo der Mörder und der Gemordete zu gleicher Zeit begraben wurden.

Aus dieser Zeit, wo die Lebensweise, wo Einfachheit der Sitten ganz anders war als jetzt, wo man selten nach geschriebenen Gesetzen, am meisten nach Herkommen und Gebrauch zu urtheilen pflegte, wollen wir die Einrichtung unserer öffentlichen Gerichte nicht ableiten, aber auch deßwegen das Princip der Oeffentlichkeit nicht verwerfen. Wir wollen nicht die Formen, sondern die Wesenheit, aus der der Grundsatz des Guten für die Oeffentlichkeit so klar hervorschaut; wir wollen die heutige Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unserer dermaligen Zeit, unsern Gesetzen angemessen ausgeübt sehen. Haben wir nicht die herrlichsten Beyspiele von zwey großen Völkern in Frankreich und England vor Augen? Ja wir dürfen nur auf die in Deutschland liegenden, ehemals französischen Provinzen, die unter das Scepter Preußens fielen, hinblicken; dort wollte der König die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aufheben; zu seinem Thron nach Berlin eilend baten die Völker um Beybehaltung, der König bewilligte sie.

Ja wir haben selbst vaterländische Mitbrüder, Bewohner eines Kreises im Königreich Bayern, wo die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit heut zu Tage noch im Gange ist; sie, diese unsere Mitbrüder, haben bey der ersten Ständeversammlung vor 12 Jahren uns bedauert, daß wir diese Wohlthat noch nicht genießen. Wo fehlt es also, daß wir seit so langer Zeit zurückgeblieben sind, um un-

ſerm conſtitutionellen Leben mit Ausübung der Rechtspflege durch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die Krone aufzuſetzen? Der Grund der Neuheit kann es wohl nicht ſeyn, da in England ſchon in der älteſten Zeit die Oeffentlichkeit, und im Jahre 1164 die Geſchwornengerichte eingeführt wurden; da in Frankreich König Ludwig XIV. im Jahre 1667 eine Proceßordnung bekannt machte, von welcher die neueſte Bonapartiſche von 1806 nur eine neue Redaction, und worin der mündliche Vortrag der Partheyen in öffentlicher Sitzung die Hauptſache iſt. Selbſt in Bayern galt bis in das 15te Jahrhundert noch das Recht für die Gemeindemänner, unter Leitung und Schutz eines Beamten das Urtheil zu ſchöpfen.

In Bayern hat, nachdem durch Kaiſer Ludwigs Rechtsſpruch mehr das geſchriebene Recht an die Stelle des volksthümlichen Gewohnheitsrechts getreten war, im 15ten Jahrhundert, und in der Folgezeit lange noch die öffentlich mündliche Rechtspflege unter Einzelnrichtern beſtanden.

Da ſaß der Richter, ſeinen Gerichtsſtab in der Hand und den Gerichtsſchreiber zur Seite an offenen Schranken. Daher die Beſtimmung in der Gerichtsordnung für Ober- und Niederbayern 1520: Ein jeder Richter, der nit Beyſitzer, Rechtsſprecher, oder Urtheiler bey im hat, und allein Urtl ſpricht, wie dan in Oberbayerlandt an viel Orten der Gebrauch iſt ꝛc.

Was iſt es alſo, daß wir ſo weit zurückbleiben? Ein großer Theil, der nur Gefahr für das Volk ahnet,

erhebt das Geschrey, es koste zu viel. Aber diesen Schreyern ist nicht Ernst; sie finden etwas Gefährliches, wenn man dem Volk so viel Antheil an der öffentlichen Ausübung der Rechtspflege gestattet.

Die Vorliebe für die römische Jurisprudenz kann es nicht seyn, vielmehr ist sie es, die uns, sobald sie in Deutschland so tiefe Wurzel faßte, die in den Vorzeiten eingeführte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit raubte; die justinianischen Gesetze sind es, worin das oberste Princip ausgesprochen ist: Quod princeps vult, lex esto.

Diese großen Massen von Controversen, worin Kaiser Justinian sich rühmte, sie aus drey Millionen Sätzen hervorgezogen zu haben, dieser Wust von römischer Gelehrsamkeit soll uns nicht mehr irre machen.

Kein Landtag ist noch vorübergegangen, wo die Sache nicht zur Sprache kam. Am lautesten und mit größtem Beyfall wurde die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit am ersten besprochen und gut geheißen. Die Regierung hat in der Folge, auf diese Grundsätze gebaut, den Entwurf des peinlichen Gesetzbuches sammt der Prozeßordnung, sie hat einen Entwurf der bürgerlichen Gerichtsordnung den Ständen zur Berathung vorgelegt, der aber unterblieb.

Seit dieser Zeit sind gelehrte und angesehene Staatsdiener aufgetreten, die in Schriften vorzüglichst über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in bürgerlichen Rechtssachen, über die Form und Wesenheit Bemerkungen machten, die allerdings eine Würdigung verdienen, wo-

durch aber das Princip selbst nicht untergraben werden darf.

Man kann über diesen, hier in dieser so hoch verehrungswürdigen Versammlung sowohl, als in öffentlichen Schriften besprochenen Gegenstand nichts Neues mehr sagen, sondern nur das Gesagte und Geschriebene ins Gedächtniß zurückrufen.

Möchte eine Zusammenstellung aller Gründe für und wider, in möglichster Kürze gefaßt, zur letzten Berathung und gewisser Realisirung den Weg bahnen.

Für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege in bürgerlichen Rechtssachen (ich spreche nur davon, da fast alle sie in peinlichen Sachen bejahend, bis auf einige Modificationen, anerkennen) spricht:

1. Zwischen den verschlossenen vier Wänden eines Gerichtszimmers, in welchem Niemand zugegen ist, als vier oder fünf Räthe, oder gar nur der Richter und sein Actuar, geschieht Manches, was wegen Schaam und Furcht unterbleibt, wenn die für ihren Vortheil wachenden Partheyen und ein zuschauendes Publicum zugegen sind. Die Mitglieder des Gerichts können sich nicht so oft mit Nebendingen beschäftigen, und ihr Auge von der Richterpflicht abwenden oder wohl gar sich der Ruhe überlassen.

2. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bringt Sicherheit der genauesten Beobachtung aller nöthigen Förmlichkeiten. Es kann den Partheyen derselben An-

wälten, dem zuhörenden Publicum nicht entgehen, wenn eine mit den Partheyen verwandte Person als Richter hier säße; der Mangel eines Actuars, der Mangel der gehörigen Anzahl der Richter wird sichtbar auffallen.

Weder die Präsidenten und Directoren der Obergerichte, noch die strengste Aufsicht der Obergerichte selbst können rücksichtlich der Förmlichkeit bewirken, was nur die Oeffentlichkeit zu bewirken vermag. Wer sich von dem Auge des Volkes bewacht weiß, wird wenigstens auf keine unförmliche, unanständige Weise Unrecht thun.

3. Die Wahrheit der Aussagen der Zeugen erlangt nur in der Oeffentlichkeit die größte Stärke und unumwundenes Vertrauen.

Der Richter, der Actuar, wenn sie wissen, die Zeugen werden über ihre Aussagen nochmal und öffentlich befragt, werden sich befleißen und wohl überlegen, dieselben in dem Protokoll nie etwas anders sagen zu lassen, als was sie wirklich gesagt haben.

Ihre Aussagen hören die Richter, die Partheyen, das Publicum. Was aber in einem Privatverhör einmal zu Protokoll genommen und unterschrieben ist, muß eine ewige Wahrheit bleiben, wenn es auch ganz erlogen ist.

4. Bey einem öffentlichen Verfahren wird die Aufmerksamkeit des Richters strenge in Anspruch genommen. Der Referent und der Richter sind genöthigt, während des Laufes der Verhandlungen keinen andern Gegenstand als den ihrer gegenwärtigen Function im

Auge zu haben, vorzüglich, wenn die Abstimmung öffentlich geschieht, und jeder Richter die Gründe angeben muß, warum er so, oder anders urtheilte. Ein Richter, welcher sich bey der Abstimmung einen Fehler zu Schulden kommen ließe, woraus erhellen würde, daß er wohl körperlich aber nicht geistig zugegen gewesen wäre, würde ein Gegenstand öffentlicher Verachtung und Gelächters werden.

5. Die Oeffentlichkeit bringt überhaupt, besonders aber bey den einzelnen Richtern eine strenge Unpartheylichkeit hervor. Die einzelnen Richter, welche ihre Bescheide ohne Abstimmung schriftlich aufsetzen, haben Niemand, nicht einmal die Gegenwart eines Amtscollegen zu scheuen, und überdieß Zeit, ihre Partheylichkeit hinter einen Wall von Scheingründen so zu verschanzen, daß auch bey einer Reformation des Urtheils die Schuld nicht so fast aus dem Herzen, als aus dem Verstande hervorzugehen scheint.

Solche Zeit und Ueberlegung gebricht bey öffentlicher collegialischer Abstimmung, und wenn auch einer der Votanten einen Scheingrund aus der Verdorbenheit seines Herzens hervorziehen sollte, so würde er von einem daneben sitzenden Collegen durch öffentliche Mißbilligung sogleich in seinem wahren Licht und in seiner kraftlosen Gestalt dargestellt werden.

6. Ganz vorzüglich wird durch die Oeffentlichkeit die richterliche Thätigkeit gespornt. Der Mensch mit wenigen Ausnahmen ist einmal so beschaffen, daß seine Thätigkeit, wenn sie nicht auf irgend eine Weise beständig angespornt wird, bald nachläßt. Ein ehrlie-

bender Mann, welcher öffentlich mit Vorträgen auftreten muß, darf hinsichtlich seiner Ausbildung hinter der Zeit nicht zurückbleiben. Wer es wagt, würde bald in Mitte seines Volkes wie ein Fremdling dastehn, in ihm unbekannten Regionen, auf Wegen, wo er sich nicht mehr auskennt, unter Menschen, deren Gewohnheiten, Sitten, Reden nicht mehr die seinigen sind, und unter denen er, ohne sich lächerlich zu machen, seine Wirksamkeit nicht fortsetzen kann.

Justizmänner, welche die schönste Zeit ihres Lebens am Schreibpulte zubringen müssen, und vor lauter Aktenlesen kaum Muße haben, ein locales Tagblatt durchzugehen, werden wie alle einseitigen Stubengelehrten nur zu frühe Pedanten, welche außer ihrem Fache von der andern Welt und den Menschen nichts wissen, und ewig nur von ihrer Zeit und ihren Geschäften reden. Das mündliche öffentliche Gerichtsverfahren wird sie aus ihrer Amtsstube heraus, und in die Geschäfte ihrer Zeitgenossen treiben; hier werden sie deren Thun und Treiben, deren Gewohnheiten und Sitten aus lebendiger Anschauung kennen, hier mit dem, was eben an der Zeit ist und Noth thut, sich beschäftigen lernen. Der Arbeiten werden nicht mehr so viele seyn; sie werden sich auch mit andern Gegenständen beschäftigen können; ihre Bildung wird vielseitiger, ihr Leben in einen weit angenehmern, andern Menschen mehr angemessenen Zustand versetzt werden.

7. Das Anhören der mündlichen Verhandlungen der Partheyen, wenn dieselben in gehöriger Ordnung vor sich gehen, setzt einen aufmerksamen Richter in den Stand, in weit reinerer unverfälschter Ansicht die

Sache, als der todte Buchstabe es thun kann, zu betrachten. Schriftlich läßt sich eine Sache nie so umständlich, so deutlich und treffend darstellen, als mündlich. Wenn der Richter einen in den Schriften vorgekommenen Satz, eine Angabe nicht versteht, wenn er über einen Umstand in Zweifel geräth, wer gibt ihm Aufklärung, wenn er blos den todten Act vor sich liegen hat? Bey mündlicher Verhandlung dagegen fragt er, und läßt sich die Sache so lange erklären, bis sie ihm deutlich vor dem Auge steht, und er eine richtige Ansicht erlangt unmittelbar aus dem Munde der Parthey. Es kommt manchmal nur auf einen kleinen Umstand an, den der Richter zu wissen braucht; bey dem schriftlichen Verfahren verschweigt ihn selbst in hundert Bogen langen Deductionen sorgfältig der Advokat; bey dem öffentlichen mündlichen wird die Parthey antworten, und nicht ausweichen können, die Wahrheit zu sagen. Ein Richter wird aus der Partheyen Mund, insbesondere wenn Anwälte und Beyständer den Vortrag unterstützen und regeln, in drey oder vier Stunden von dem eigentlichen Stand der Sache ein weit richtigeres, klareres und besser getroffenes Bild erhalten, als ein ganzer Ries von Schriften, mit deren Lectüre er vierzehn Tag zubringt, ihm nicht geben kann.

8. Aber auch die streitenden Partheyen selbst werden die lebendige Ueberzeugung schöpfen, daß der Stand ihres Streites und ihre gegenseitigen Rechtsgründe von dem Richter ganz und genau aufgefaßt werden, wenn sie selbst mit ihm sprechen, alle Thatumstände aus einander setzen, alles was ihrer Sache dienlich ist, darstellen und sich vergewissern können, daß ihre Darstellung auch richtig sey verstanden worden.

Es bleibt ihnen nicht, wie bey dem rein schriftlichen Verfahren, Monate, ja Jahre lang unbekannt der Zustand des Steithandels, nicht unbekannt die Darstellung desselben, der Fleiß oder Unfleiß der Sachwalter, das Benehmen der Richter, ihre Partheylichkeit oder Unpartheylichkeit. Sie können durch direkte Theilnahme an den Verhandlungen sich überzeugen, daß ihre Angelegenheit gründlich, richtig und unpartheyisch behandelt werde, daß die Aussprüche der Richter nicht ein Ausfluß ihrer Neigung und Laune, sondern ein Resultat ihrer Kenntnisse und Gesetzanwendung seyen.

9. Dagegen im schriftlichen, nicht öffentlichen Verfahren ist der Rechtsanwalt allein der Herr des Processes. Von seinen Talenten, seiner Thätigkeit, seinem Willen hängt das Glück und Unglück seines Clienten ab. Die gerechteste Sache geht durch einen ungeschickten, die beste durch einen nachlässigen, die sicherste durch einen bestochenen Advokaten verloren. Er macht mit den Partheyen, was er will; Niemand bewacht, Niemand controlirt ihn; was er schreibt, ist geschrieben, von der Parthey gesagt, zugestanden, ob sie gleich nichts darum weiß. Nicht so, wenn der Vortrag von ihnen in öffentlicher Audienz mündlich geschehen muß. Hier kann kein böser Wille, kein Mangel an Thätigkeit, höchstens nur Mangel an Einsicht Schaden bringen. Aber auch in einem solchen Falle kann durch die anwesenden Partheyen und ihre Beystände, auch durch die Richter diesem Mangel an Einsicht abgeholfen werden. Was der Advokat in der Audienz mündlich spricht, hören die Richter. Erlaubt er sich unwahre Angaben, unrechte Mittel, so kann er auf der Stelle vom Richter, von den auf ihre Rechtssache gewiß wachenden Partheyen

zurechtgewiesen werden; auch können diese ersetzen, was er ausgelassen, berichtigen, was er selbst dargestellt hat. Versäumung von Terminen und Vernachlässigung von Gerichtsförmlichkeiten, die Ursache des Verlustes vieler hundert Processe, wird beym öffentlichen mündlichen Verfahren unter die Unmöglichkeiten, unrichtige Darstellung der ihnen anvertrauten Sache unter die Seltenheiten gehören.

10. Das öffentliche mündliche Verfahren ist die Bildungsschule für geschickte aufmerksame Richter, für fleißige, geschickte und redliche Sachwalter; es wird dem Richter und Advokaten beym Volke ein großes Ansehen gewähren, das beyde außerdem nie in einem so hohen Grade erlangen.

11. Durch Beschränkung der Personen, welche in solchen öffentlichen Gerichten das Recht haben, Zuschauer zu seyn, durch einen gesetzlichen Ausspruch, welche Sachen vom öffentlichen Gerichte auszuschließen seyen, um Aergerniß zu verhindern, und den Partheyen keinen Nachtheil zuzufügen, wird alles gehoben, was man so sehr hervorhebt: nämlich solche öffentliche Gerichte dienten nur zur Volksbelustigung.

So weit von den Vortheilen, die von den Freunden der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bisher aufgestellt wurden. Nun wollen wir auch die Nachtheile hören, welche die Gegner vorbringen.

1) Den ersten Grund nehmen sie her von der Unsicherheit und Wandelbarkeit der Rede. Schnell ist ver-

hallt, ſagen ſie, was der Kläger, der Beklagte, was ihre Sachwalter in langen, oft ſehr unordentlichen und vom Gegenſtande abſchweifenden Reden während der Audienz ſprechen. Welcher Präſident, Richter, Beyſitzer ſoll ſich merken, was in drey bis vier Stunden geſprochen wird, und wenn er ſichs nicht merken kann, wo iſt der feſte Grund, auf den er ein gerechtes Urtheil bauen ſoll? Urtheilen iſt die Sache ruhigen Nachdenkens und reifer Ueberlegung. Wie iſt das möglich, wo im ſchnellen Fluſſe der Rede eine Idee die andere verdrängt, und dem Geiſte zur Reflexion und Beſinnung nicht Zeit läßt? Nur wenige Menſchen ſind von der Natur ſo begünſtigt, daß ſie ohne Ueberlegung ſchnell das Geſetz faſſen und richtig beurtheilen können. Wenn das Wort aus dem Munde iſt, ſo kommt es nicht wieder zurück; es läßt ſich nicht zum zweytenmal und zum drittenmal hören. Dagegen ſteht unverrückt feſt das Zeichen der Schrift, ich kann es anſehen, drey-, viermal, ſo oft ich will, und was es mir darſtellt, einer bedächtlichen Prüfung unterwerfen. Was geſchrieben ſteht, kann mir kein Redner, kein Advokat, kein Kläger, kein Beklagter, kein Zeuge abläugnen, verdrehen, verſchiedentlich auslegen. —

2. Die zufällig aber häufig eintretende Zerſtreuung und Unachtſamkeit der Richter iſt bey dem mündlichen Verfahren weit frequenter, als bey dem ſchriftlichen, und kann nicht mehr ſo leicht gut gemacht werden, als bey dieſem. Die Kunſt der Rede bewegt, rührt, betäubt, reißt hin. Der Richter ſoll aber nie überredet, ſondern nur überzeugt werden. Die zierlichen, mit Deklamationen angefüllten, oft auf Schrauben geſtellten und nicht ſel-

Digitized by Google

ten widersprechenden Vorträge der Advokaten dienen auf keine Weise dazu, eine Ueberzeugung zu begründen. Die Erkenntniß der Wahrheit wird dadurch erschwert, und der Richter durch Verrückung des Gesichtpunktes zu einem schiefen Urtheil verleitet.

3. Nicht Jedermann besitzt die Gabe, aus dem Stegreife, ohne vorhergehende Ueberlegung, einen mündlichen Vortag zu machen; nicht Jedermann hat das Gedächtniß, welches ihm sogleich alle Beweis- und Erläuterungsmittel darbietet. Auch kann man nicht auf jede Frage sogleich eine besonnene Antwort geben.

Unvorbereitet, überrascht durch eine auffallende Entgegnung des Gegentheils wird nicht nur die Parhey, sondern auch der Anwalt gar oft in den Fall kommen, nicht zweckmäßig zu antworten, oder auch sich nur gehörig ausdrücken zu können.

3. Die Richter werden zwar in leichten, einfachen, täglich vorkommenden Sachen, nicht aber eben so in schweren, verwickelten Gegenständen und in weitläufigen Processen auf der Stelle sich fassen, und einen Bescheid geben können besonders, wenn, wie in Bayern, der Gesetze viele, und diese verschieden sind. Eine gründliche Entscheidung auf eine weitläufige verwickelte Instruktion setzt eine große Menge von Rechtskenntnissen, eine solche stete Gegenwart des Geistes, einen solchen Ueberblick und Scharfsinn in Verbindung der vorkommenden Thatsachen mit den einschlägigen Gesetzen voraus, daß, abgesehen von der Verschiedenheit der Geisteskräfte einzelner Men-

schen, ihres Gedächtnisses, ihrer Urtheilskraft, auch der gewandteste Geschäftsmann nicht zu jeder Stunde im Stande ist, ein richtiges, ein sicheres, gründliches Urtheil zu fällen.

5. Wenn die Partheyen von dem Gerichtshofe, wo ihre Sache verhandelt wird, weit entfernt sind, so müssen sie mit großen Kosten entweder selbst reisen, und an fremden Orten sich längere Zeit aufhalten; oder wenn sie dieses nicht wollen, und ihre Sache durch einen Dritten verhandeln lassen, so gerathen sie in Gefahr, daß sie nachlässig und leichtsinnig vertreten werden.

6. Allerdings wahr, daß die mündlichen Gerichtsverhandlungen in Bayern bis zum 15. Jahrhundert noch üblich waren, aber Herzog Georg von Bayern-Landshut hob dieselben in der Verordnung vom Jahre 1491 größtentheils auf, und führte das schriftliche Verfahren ein.

Nicht deßwegen ist etwas gut, weil es von unsern Voraltern abstammt. Wir sind seit mehreren Jahrhunderten in Bayern an das rein schriftliche Verfahren gewohnt; nicht ohne dringende Noth lasse man sich ein sicheres Gut rauben, für ein unsicheres Besseres.

7. Der große Werth, den man noch insbesondere auf die Oeffentlichkeit in bürgerlichen Rechtssacheen setzt, verschwindet, sobald man die Sache aus dem Gesichtspunkt des Privatrechtes betrachtet, vermöge dessen ein ungerufener Dritter kein Recht hat, den bürgerlichen Rechtshändeln zweyer Privatpersonen beyzuwohnen. Es

war vor Alters nicht ſo. Nur die Gegenſtände, welche ganze Gemeinden, Diſtrikte, Grafſchaften betrafen, mußten öffentlich verhandelt werden, nicht vor einem zuſchauenden Volk, ſondern von dieſem ſelbſt.

Unter dem Ausdrucke Volk verſtanden ſie aber nicht, was die neuere Zeit darunter begreift, Leute jedes Geſchlechtes, Alters, Standes. Perſonen, die den Kreis um den Richter bildeten, waren ſolche Männer, welche aktive Mitglieder des Gerichtsbezirkes, d. h. anſäſſige Staatsbürger, oder proceßführende Partheyen, oder Leute waren, welche vor Gericht etwas zu thun hatten. Zum Zeitvertreib oder zur Unterhaltung, und des bloßen Zuſchauens wegen ging Niemand hin.

8. Durch Bekanntmachung von Privatverhältniſſen im offnen Gerichte wird die Ruhe von vielen tauſend Familien geſtört; es entſtehen unverſöhnliche Feindſchaften, Haß und Zwietracht aller Art, und Aergerniſſe ohne Zahl. Die öffentliche Meynung, der Wohlſtand der angeſehenſten Familien geht zu Grunde.

10. Durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen werden viele tauſend Menſchen, darunter gerade die beſſeren, abgeſchreckt, ihre Rechte auf dem vom Staate angeordneten Wege zu ſuchen; ſie werden ſich entſchließen, lieber Unrecht zu leiden, als im offnen Gericht vor einem gaffenden vorwitzigen Publicum ihr Recht zu verfolgen.

11. Die Verhandlungen der Gerichtshöfe kommen nie in

eine Parallele mit jenen der Stände des Reichs. Was da verhandelt wird, sind Dinge, welche nicht den Privatmann, sondern die Gesammtheit der Nation betreffen. Die Abgeordneten des Volkes sprechen hier nicht in ihren Privatangelegenheiten, sondern in den Angelegenheiten und im Namen des ganzen Volkes.

Das Privatrecht ist kein öffentliches Recht, daher der Beurtheilung des Volkes nie zu unterwerfen. Die privatrechtlichen Verhandlungen sollen und können ihrer Natur gemäß nie in ein das Volk interessirendes Schauspiel verwandelt werden. Es ist nicht nöthig, um die Richter zu controliren, die Gerichtshöfe dem Publicum zu öffnen. Die Unabhängigkeit des Richters, und die unumschränkte Freyheit seines Urtheils sollen die Grundbedingungen der richterlichen Thätigkeit seyn. Der Richter hat keine Ursache, sich um die Meynung, Gunst oder Ungunst des Volkes zu bekümmern, der Mann als Richter achtet nichts, als sein Gewissen.

Aus den hier von Nr. 1. bis 11. angeführten Nachtheilen gegen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege in bürgerlichen Sachen sind drey wesentliche Punkte zu widerlegen;

1. daß dadurch die Gründlichkeit und Sicherheit der Anwendung der Gesetze verloren gehe;

2. daß die Streitsachen unter den Partheyen lediglich diesen angehören, und ein Dritter, also das Publicum, nicht berechtigt sey, sich in dieselben einzudrängen;

3. daß das Gepränge der Oeffentlichkeit zweckloses Ceremoniell sey, und keinen bleibenden Eindruck mache, und die Wirkung, die man sich verspricht, weit zurücklasse.

Zu 1. A. Man muß allezeit voraussetzen, daß die Richter und Advocaten Männer von erprobten Kenntnissen sind, daß sie in diesem Rufe stehen, und als gewandte Geschäftsleute allgemein bekannt sind; daß sie die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung ihrer Richtersfunctionen durchaus und in vollem Grade besitzen. Mangelt den Richtern oder Advocaten auch nur eine dieser erforderlichen Eigenschaften, so taugen sie auch nicht für das Gerichtzimmer der 4 Wände, zur Verfassung der Rechtsschriften, zur Beurtheilung derselben, noch weniger aber für die öffentlichen mündlichen Gerichte. Man darf annehmen, der größte Theil der Rechtssachen, wie sie täglich vorkommen, sind für theoretisch gründlich gebildete und practisch geübte Rechtsgelehrte so schwierig nicht, um sie nicht nach angehörtem Vorbringen der Partheyen (während dessen schon das Urtheil im Kopfe des Richters sich bildet) auf der Stelle aus dem Stegreif zu entscheiden, oder wenigstens, wenn die Verhältnisse verwickelt und die Gesetze schwierig anzuwenden, in der Frist darüber zu urtheilen, welche das Verfahren den Richtern zur Berathung in einem abgesonderten Zimmer gestattet.

Wie viel tausend Rechtssachen werden bey den Landgerichten aus dem Stegreif entschieden; sind sie auch nur Verhörshändel unter 50 fl., so gibt der Geldbetrag oder Werthsanschlag bey der Entscheidung

kein besonderes Gewicht; oft ist eine Sache von 1000 fl. leichter als ein sogenannter Verhörshandel zu entscheiden. In den geringsten Sachen ergeben sich oft Verwicklungen und Rechtsfragen, wie in den wichtigsten Processen. Muß der Richter nicht eben so behutsam zu Werke gehen, einer vermögenslosen Parthey 30 fl., worin ihr Glück und ihre Subsistenz auf lange Zeit begründet, zu- oder abzusprechen, als einer reichen 2000 fl.

Können die Gerichte erster Instanz jetzt schon so viele Rechtssachen aus dem Stegreif entscheiden, so werden sie es auch bey der Oeffentlichkeit können, und dieß um so leichter, da besonders bey den Stadtgerichten erster Klasse, und den Landgerichten von großem Umfange unter der Menge der stets in allen amtlichen Angelegenheiten anwesenden Partheyen vor ihnen ohnehin alles öffentlich geschieht, nur daß diese Oeffentlichkeit keine geordnete, keine geregelte, keine feyerliche ist.

Sind aber Streite sehr verwickelt, weitschichtig, ins Rechnungswesen übergehend, so geben die Gesetze den Richtern, den Advokaten und Partheyen Zeit und Gelegenheit genug, darüber mehr nachzudenken, zu überlegen und zu urtheilen. Das neue Gerichtsverfahren wird alle Rücksichten darauf nehmen und bestimmen, was gut und wohl erwogen werden muß.

B. Ein solider Mann, ein geschickter und erfahre er Richter läßt sich durch die künstlichste Rede eines Advokaten nicht von seinem richterlichen Standpunkte verrücken; ihn bringt nichts aus seiner Fassung; nur für den schwachen Menschen kann es allenfalls gelten, sich

durch den Fluß der Rede betäuben, hinreißen und seine Ueberzeugung nehmen zu lassen.

C. Die Oeffentlichkeit in Beziehung auf den Advokaten ist das Palladium, über seine Rechtlichkeit, Wahrheitsliebe und Redlichkeit zu wachen. Wagt es einer sich hierüber vor Richtern, Partheyen und Zuhörern nur im geringsten verdächtig zu machen, so kann so vielen Augen und Ohren nichts entschlüpfen, um ihn im Gleise festzuhalten, und alle Ausschweifungen, Verdrehungen und unnützes Geschwätz zu vermeiden.

D. Wenn die Urtheile über das gegenwärtige schriftliche Verfahren im stillen, im einsamen Zimmer des Referenten, mit Nachschlagung aller Gesetzstellen und Autoren in die Relation erst verbreitet, mehr Gediegenheit, Tiefe und Präcision, wenigstens in den Entscheidungsgründen mehr Ausführlichkeit haben, als die bey dem öffentlichen mündlichen Gerichte geschöpften Urtheile, so verlangen die Partheyen, so fern nur dem Urtheile an der Wesenheit nichts gebricht, solche viele Bogen lange Urtheile nicht, die größtentheils angefüllt mit unnützen Wiederholungen, an Kraft und Werth verlieren.

E. Allemal hat mich ein Schauer ergriffen, wenn ich seit meinen 41 Dienstjahren Akten zu Händen bekam, oder darüber vortragen hörte, die 20—30 Jahre dauerten. Jetzt wird es solche Fälle gar nicht mehr oder äußerst selten geben. Doch wollte ich ein Beyspiel neuester Zeit anführen, wo über einen Streitakt entschieden wurde, der neun Jahre dauerte. Dreymal hat der Kläger durch alle Instanzen appellirt, und wer zu berech-

nen weiß, wie ein Streit durch drey Instanzen drey Jahre lang läuft, wird die angegebene Zahl der Jahre eher zu wenig als zu viel finden. Ich kann mir bey dem öffentlichen mündlichen Verfahren einen solchen Streitgegenstand, der einem solchen Zeitaufwande unterliegen sollte, nicht mehr denken.

F. Wer Geist und Besinnungskraft besitzt, dem verhallt kein Wort, im öffentlichen Gerichtssaal gesprochen; sein Auge und Ohr ist darauf gerichtet, was hier vorgeht, zu sehen und zu hören. Seine Fähigkeit, seine Kenntnisse, seine Uebung und Erfahrenheit gibt dem Richter eine solche Kraft, daß er es in kurzer Zeit gar nicht mehr schwer findet, mit Gründlichkeit und Gediegenheit zu urtheilen.

G. Da, wo seit Jahrhunderten alle Collegialjustiz sich in den feinen Formen der Verhandlungsmaximen bewegt, wo der Proceß mehr in den Bureaux der Advokaten, als vor Gericht gepflogen wird, wo das Instrument in den allermeisten Fällen nur zum Briefträger der Parthey wird, wo man endlich von den Vortheilen, welche dem mündlichen Verfahren eigenthümliche Lenksamkeit und Biegsamkeit gewähren, keine Anschauung hat, findet natürlich das Princip der Mündlichkeit einen harten Kampf zu bestehen; man findet in ihm nichts weniger, als das Grab deutscher Gründlichkeit.

Sind nicht bey uns auch die meisten guten Köpfe Schreibfeinde gewesen? Usus est tyrannus. Es erfordert einen muthigen Entschluß, die Geistesfreyheit von der Macht der Gewohnheit zu emancipiren.

II. Das Recht der Partheyen, zu ihren versammelten Richtern zu sprechen, ist nicht der einzige, sondern nur ein einzelner Zweck des mündlichen Verfahrens. Nur von der Mündlichkeit kann man mit Recht eine schnellere und einfachere Aufklärung der Richter, einen größeren Einfluß derselben auf die geistige nicht bloß mechanische Leitung des Processes, einen vollständigen Ueberblick des Ganzen, eine einfachere und darum kürzere Operationsart, ein lebendigeres und darum wirksameres Mittel der Darstellung und Umfassung, und mehr andere bedeutende Vortheile, wie Verminderung des Schreibwesens, Enthebung der Richter von einer Masse mechanischer Funktionen, Ersparung der Zeit, der Hülfsmittel und der Personen, welche der schriftliche Gedankentransport erfordert (wo man Wochen und Monate zu dem braucht, was mündlich in Minuten ausgewechselt werden kann) erwarten.

I. Es ist ganz gewiß, daß die Schriftsätze dem Uebelwollenden — und das ist doch meistens eine der Partheyen, viel öfter ein Mittel sind, die Sache zu verdunkeln — als sie aufzuhellen, daß man darin ungehindert Gelegenheit hat, die Dinge auf Schrauben zu stellen, in einzelnen Punkten sich schwankend zu benehmen, in Drehung und Wendung Licht und Schatten nach Gutdünken zu vertheilen, dagegen der größten Redekunst es schwerlich gelingen wird, aufmerksame Richter so zu blenden, daß keiner die schwache Seite bemerke oder den Hauptpunkt, worauf es ankommt, auffassen sollte.

K. Liegt dem Richter das Sachverhältniß klar und vollständig vor seinen Augen, so ist er über die Anwendung der Gesetze nicht mehr verlegen; er findet kein

schweres Geschäft mit der klaren Auffassung und Zergliederung des Thatverhältnisses, den gesetzlichen Begriff damit zu verbinden und ein gründliches Urtheil zu fassen. Es ist nicht zu widersprechen, daß jede lebendige Handlung unserm Gedächtnisse sich tiefer einprägt, als das Vorlesen eines großen weitschichtigen Referates mit ermüdenden Haupt- und Nebenabtheilungen. Lasse man der Erfahrung, als der untrüglichsten Lehrmeisterin, doch ja das volle Recht, welches ihr gebührt! Glaube dem Leben!

L. Will man noch immer die in neuerer Zeit auch in Deutschland so laut und vielfach für die Oeffentlichkeit der Rechtspflege erhobenen Stimmen nur aus einem eiteln Nachahmungstrieb oder aus dem Reiz der Neuheit, oder aus der Vorliebe für exotische Erzeugnisse erklärlich finden.

Schon vor der Zeit der Erscheinung des Code de procédure hat der verstorbene preußische Obertribunalsrath Klein und mit ihm Direktor Böhmer, ein allgemein verehrter Gelehrter und Praktiker, mit vorzüglicher Kraft und Wärme bewiesen, daß die Oeffentlichkeit von der eigenthümlichen Natur der Rechtspflege unzertrennlich sey.

Nicht minder merkwürdig ist es, daß, während die Macht des kanonischen Rechts in Deutschland hauptsächlich das öffentliche mündliche Verfahren verdrängt hat, in unserer Zeit das geistliche Rom wiedergibt, was das weltliche vorher gegeben hatte, nämlich die öffentlichen mündlichen Verhandlungen der bürgerlichen Rechtssachen.

In allen Beziehungen erkennt unser Zeitalter die Wahrheit, daß der Gemeingeist, diese schöne Blüthe des gesellschaftlichen Zustandes, nur auf der lebendigen Wirksamkeit des Socialgrundsatzes beruhe, und wer soll noch länger wollen, die Rechtspflege, als die unmittelbarste und eigenste Bewegung des Socialprincips, in finstern Studierstuben eingekerkert, dem geistigen Leben eines Volkes noch ferner zu entrücken?

M. Das Opfer, schreyen die Gegner, das wir durch Einführung der Oeffentlichkeit unserem Zeitalter bringen sollen, die Vermehrung bedeutender Kosten ist zu groß. Ich komme auf diesen Einwurf zurück in meinem Antrage, den ich mir über den dermaligen Zustand der Rechtspflege noch vorbehalte, und werde darzustellen im Stande seyn, daß die Criminalkosten seit dem neuen Gesetzbuche vom Jahre 1813 bis 1830, sohin in 17 Jahren, gewiß um zwey Millionen mehr abwerfen, als sie 17 Jahre zurück betragen haben.

N. Die Angabe, die Oeffentlichkeit bringe Haß, Zwietracht und Feindschaft in die streitenden Partheyen, verliert allen Werth, sobald man in Betracht zieht, Streitigkeiten, sie mögen öffentlich oder heimlich verhandelt werden, erzeugen zwischen den Partheyen keine Liebe, Freundschaft und Einigkeit. In dem Begriff und der Natur eines Streites liegt der gegenseitige Unwille bey den Partheyen schon begraben.

Zu 2.

a) Die Einwendung, die Oeffentlichkeit greife in bürgerlichen Rechtssachen in der Partheyen Privatrecht

ein, und Privatangelegenheiten eignen sich nicht zur Kenntniß des Publikums, verschwindet ganz, sobald in dem Gesetze selbst schon die Ausnahme festgesetzt ist, daß, wenn beyde Theile die Oeffentlichkeit nicht wollen, dieselbe ihnen nicht aufgedrungen werden soll. Was berechtigt aber, anzunehmen, daß alle Partheyen die Oeffentlichkeit nicht wollen? Dafür läßt sich kein allgemeiner Grund annehmen; vielmehr kann angenommen werden, daß die Partheyen jede Anstalt wünschen, wodurch die Sicherheit eines unpartheyischen Verfahrens und besonnenen Urtheils befestigt wird.

In wie fern die Oeffentlichkeit durch die damit verbundene Gegenwart unbetheiligter Menschen aus dem Publikum als Beobachter des gesetzmäßigen oder ungesetzmäßigen Verfahrens der ganz dieser Sache gewidmeten oder zerstreuten Aufmerksamkeit des Richters sich gegenüberstellt, sohin eine Controle bildet, dient sie zur Sicherheit der Partheyen uud liegt in ihrem Interesse. Die Regel ist also für die Oeffentlichkeit.

b) Parteyen, die nach besonderer Beschaffenheit ihrer Rechtsverhältnisse die Oeffentlichkeit nicht wollen, dem Richter und ihren Anwälten allein das Vertrauen schenken, sollen nicht mit Zwang zu einem Verfahren angehalten werden, das deswegen immer an sich gut und wohlthätig bleibt. Ist den Streitenden erlaubt, sich Compromißrichter zu wählen, warum soll ihnen nicht gegönnt werden, das Recht auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aufzugeben?

c) Sollten auch gleich Anfangs bey Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in bürgerlichen Rechts-

ſachen ſich mehrere Fälle ereignen, wo die Partheyen dieſelbe nicht wollen, ſo wird ſich dieſes gar bald verlieren, und die Fälle äußerſt ſelten werden, ſobald ſich dieſes wohlthätige, für die Partheyen in vielen Verzweigungen als vortheilhaft bewährte Inſtitut in ſeinem glänzenden Lichte dargeſtellt hat.

Der Wunſch nach öffentlicher Juſtiz iſt in des Menſchen Herz gegraben, das Gegentheil erregt Beſorgniß und Verdacht, wenn gleichwohl beydes ungegründet.

Zu 3.

d) Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bringe den gewünſchten Eindruck nicht hervor, ſagen die Gegner.

Den Richtern, die in ihrer Amtskleidung dem Gerichte beywohnen, darf es durchaus nicht an einem anſtändigen Lokal fehlen. Es kann hier von einem Gepränge, von einem Ceremoniel, von einem Schauſpiele keine Rede ſeyn, wenn in einem geräumigen Zimmer oder Saale die Richter, die Anwälte, die Partheyen und die Zuhörer ihre angewieſenen Plätze haben.

Alles iſt Ceremoniel, wo man nach einem geregelten Gang verfährt; niemals darf aber Anſtand und Würde fehlen, die der Ernſt der Geſchäfte fordert. Oder ſoll der Richter, wie es beſonders bey den Landgerichten geſchieht, noch ferner bald dieſes, bald jenes nebenher treiben? hier einlaufende Entſchließungen öffnen, dort die Expeditionen abfertigen, nebenher da einen Gendarmerieofficier Rappot geben, dort einen ſich präſen-

tirenden Exekutionsboten empfangen, da dem inspicirenden Commissär Aufschlüsse über Taxperception ertheilen?

Durchaus muß Anstand, Ernst und Würde herrschen, und den Partheyen, den Untersuchten und ihren Angehörigen, wie dem Publikum muß die volle Ueberzeugung werden, daß das Gericht ganz der Handlung angehöre, wofür sich die Versammlung gebildet hat.

Das Richteramt wird so in Achtung und Vertrauen sich erheben, gemeinschaftliches Interesse an der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Rechtes wird entstehen und damit Vaterland und Verfassung gewinnen, besonders dadurch, weil die Partheyen auch ihre obern und obersten Richter kennen lernen, von welchen sie jetzt nur aus der Unterschrift den Namen des Präsidenten in dem an sie ergangenen Erkenntniß erfahren. Nicht wünschenswerth, ja höchst nothwendig ist, der Gerechtigkeitspflege, worüber ich mir vornehme, noch besonders zu sprechen, diejenige Würde und jenes Vertrauen zu verschaffen, das bisher so sehr gesunken ist. —

Das Aeußerliche ist so wenig im Cultus, als in der Rechtspflege die Wesenheit. Aber das Volk hängt sehr am Aeußern, und man sehe und staune die Wirkungen an, die das Allgemeine, das Oeffentliche, das Würdige der kirchlichen Versammlungen hervorbrachten und noch stets hervorbringen.

Durch Oeffentlichkeit wird der Gemeingeist erweckt, der Mensch dem Menschen näher gebracht, der Bürger mit dem Bürger verkettet, gemeinschaftliche Theilnahme belebt.

Man fürchte nicht, es werde die Halle der Themis nur von müßigen Leuten, von einem Gesindel aus dem Pöbel besucht werden.

Angesehene Männer, rechtliche Bürger werden in solchen Versammlungen erscheinen, wo Würde, Gleichheit und Oeffentlichkeit der Rechtspflege, dem Gefühl, der Ehre des Mannes, hohe Achtung und Verehrung eingeprägt wird.

Wer hat wohl über alles bisher von mir Gesagte gelehrter und gründlicher geschrieben, als der königliche Staatsrath und Appellationsgerichtspräsident von Feuerbach?

Ich will aber auch aus der neuesten Zeit aus unserem Vaterlande Männer nennen, die mit gleicher Wärme und Eifer, wie mit Gelehrsamkeit und Gründlichkeit sich für das öffentliche und mündliche Verfahren in der Rechtspflege, besonders in bürgerlichen Rechtssachen, mit einigen Modifikationen, ausgesprochen haben: Ein Philosoph und Historiker, ein Landrichter, ein Staatsrath und ein verehrliches Mitglied von uns.

Andreas Buchner, Mitglied der k. bayer. Akademie der Wissenschaften und Professor der Geschichte am Liceum zu München, hat die von der k. Akademie der Wissenschaften gekrönte Preisschrift 1825 in Druck herausgegeben, zu deren Auflösung die k. Akademie

1) über das öffentliche Gerichtsverfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten nach altdeutscher, vorzüglich altbayerischer Rechtspflege;

2) über den vortheilhaften und nachtheiligen Einfluß desselben auf die Verminderung oder Abkürzung der Streitigkeiten, und auf die richtige Anwendung der Gesetze, und

3) über die Zeit und Art und Weise dessen Aufhörens die gelehrte Welt im Jahre 1822 zu wiederholtenmalen aufgefordert hat.

Da der gekrönte Verfasser nur mit einigen Abweichungen für die Öffentlichkeit und Mündlichkeit sich erklärte, und die königliche Akademie ihm beygestimmt hat, so ist dieses gewiß eine schätzbare Arbeit.

Doktor Felix Buchinger, königl. Landrichter zu Wilshofen, ein theoretisch und praktisch gebildeter Rechtsgelehrter, gab im Jahre 1827 ein sehr gediegenes Werk heraus: Die Einführung der öffentlichen Rechtspflege in Bayern. — Er hat mit vieler Sachkenntniß und Wärme dafür gesprochen, und die Sache mit sehr vielen Bemerkungen beleuchtet.

Früher schon hat der dermalige königl. Staatsrath Georg Ludwig von Maurer in seiner Eigenschaft als Staatsprokurator 1824 die Geschichte des altgermanischen, und namentlich altbayerischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens, dessen Vortheile, Nachtheile und Untergang in Deutschland überhaupt, und in Bayern insbesondere, geschrieben, die nach dem gründlichen und gelehrten Zusammenhange ein Meisterstück ist.

Von einem ungenannten, aber doch bekannten sehr angesehenen Staatsdiener ist im Jahr 1829 die Schrift erschienen: die Verbesserung der Rechtspflege in Bayern in spezieller Beziehung auf den revidirten Entwurf der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreiten vom Jahr 18$\frac{27}{28}$ und auf die Verordnung der Verfassung der Gerichte betreffend.

In gegenwärtigem Jahr, ich sage 1831, hat unser verehrliches Mitglied Doktor Rudolph Freyherr von Holzschuher ein Werk der gelehrten Welt übergeben, betitelt: Der Rechtsweg. Ein Versuch vergleichender Gesetzeskritik des französischen mündlichen und gemeinen deutschen schriftlichen Civilprozesses, mit Rücksicht auf die neuere legislativen Verbesserungen beyder, und auf die Mischungsversuche der neuesten Zeit. —

Diese Schrift übertrifft alles, was in dieser Beziehung bisher erschienen ist, und ist uns um so mehr ungemein willkommen, als sie von größtem Nutzen zur künftigen Gesetzgebung seyn wird.

Ehe ich aber über die Vortheile des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens schließe, will ich weder darüber, was unsere Mitbrüder und Landsleute, die Rheinbayern, schon gesagt, noch was in diesen vorgemeldeten und andern Schriften dafür enthalten ist, an mindestem aber von meiner eigenen Ansicht nur ein Wort mehr verlieren; ich will aber andere Bewohner der ehe-

mals franzöſiſchen, jetzt preußiſchen deutſchen Provinzen, vielmehr gelehrte und erfahrne Männer reden laſſen, die früher unter der Herrſchaft des ſchriftlichen, und erſt ſeit ungefähr 20 Jahren im mündlichen Proceß ihr heiliges Amt verwaltet haben, unter welchen gleichwohl für den Vorzug des mündlichen Verfahrens nur eine Stimme herrſcht. Hier liegt das Charaktergemälde vor Augen, welches man in dem Bericht der königl. preußiſchen Immediat-Juſtizcommiſſion, ausgezogen aus dem Gutachten des Appellationsgerichtshofes in Trier findet. Es heißt darin:

> Die Glieder des Appellationsgerichtshofes waren auch in frühern Zeiten, als dieſe Länder noch dem deutſchen Lande angehörten, in gerichtlichen Aemtern, und kannten hauptſächlich nur das ſchriftliche Verfahren, als ihnen das mündliche in weit einfachern Formen, als die dermaligen ſind, an die Stelle gegeben wurde.
>
> Da die unzählig kleinen Herrſchaften in ein Ganzes zuſammenſchmolzen, ward den Richtern die ſchwere Pflicht, Recht zu ſprechen nach Geſetzen, welche geiſtliches und weltliches Rom gegeben hatten, welche von Herrſchaften der Vorzeiten Jahrhunderte durch Capitularien, Spiegel, Landrechte und ſonſtige Verordnungen ins Unendliche gemodelt waren, wovon Legionen von Gloſſatoren und Commentatoren gefällt, gedeutet und häufig mißdeutet haben.
>
> Die anhängigen Proceſſe waren nach

mancherley Formen eingeleitet, und die Actenstücke von ungeheuerem Umfange, weil sich Rechtshändel darunter fanden, die von Generation zu Generation vererbt waren, und fast ein Jahrhundert an dem höchsten Reichsgericht herumgezogen wurden.

In dieser Lage konnten wir nur mit Zittern auftreten; denn in den öffentlichen Sitzungen erschien, von der Neuheit dieser Einrichtung herbeygezogen, ein zahlreiches und auch ein gebildetes Publikum. Da die deutsche Sprache noch nicht verbannt war, so fanden sich die Partheyen durchgehends selbst ein, oft sogar ohne alle Fürsprecher, und trugen in der Einfalt ihres Herzens die Sache einfach, rein und aus Furcht, Lügen, gestraft zu werden, treu vor.

Die Vertheidiger, der Afterredekunst ungewohnt, sprachen prunklos, verständlich und gründlich, denn sie standen vor Gericht in Gegenwart ihrer Clienten. Was hier der Richter sah, sahen Alle. Alle hörten Alles, keiner schwur auf das Wort seiner Collegen, keiner konnte dem Andern einen Thatumstand aufdringen. Alle hatten Kenntniß des Ganzen, alle schöpften aus derselben Quelle. Da es nicht selten sich fügte, daß wir hier Rechtsstreite entscheiden mußten, die wir schon früher auf schriftlichem Wege behandelt, und welche durch Zwischenbescheide eine Erledigung erhalten hatten, so hatten wir hier manche uns unvergeß-

liche Gelegenheit, zu bemerken, wie diese einfachen und lebenden Vorträge in kurzer Zeit mehr Licht über die Sache verbreiteten, als uns die angestrengteste Prüfung und Deutung der uns vorgelegten Acten fräherhin gegeben hatte.

Eine einzige an die Partheyen zu rechter Zeit mit Umsicht und Deutlichkeit gerichtete Frage löste auf der Stelle die Zweifel, die uns vorher nach verschiedenen Vorbeschieden ein Räthsel geblieben waren.

Ergab sich der Fall, daß wegen weitschichtiger Voracten oder Belege, oder auch wegen Vielheit der zu entscheidenden Gegenstände die Sache zu einem Referat geeignet war, so fanden wir auch hier einen bedeutenden Unterschied gegen das, was vorhin bestanden hatte; denn der ehemalige Referent hatte einen todten Körper anatomisch zerlegt, und kunstgerecht sein Gutachten der Rechtswissenschaft angemodelt, gedehnt, aus Furcht, etwas zu vergessen, und um seine Meynung mit der gehörigen Anzahl von Gesetzen und Autoren zu belegen, oft widrig, wie der Stoff, der zu behandeln war, immer kalt, wie der Buchstabe, aus dem er hervorging, konnte ein solcher in Schrift gefaßter, selten harmonisch, mitunter gar schleppend vorgelesener Vortrag des Referenten nur schwer Interesse erzeugen, die Fassungskraft lebhaft erheben und dem Urtheilsvermögen eine richtige, treue und ergreifende Vorstellung zur Entscheidung vorlegen.

In einem weitern officiellen Berichte bemerkt diese preußische Immediat-Justizcommission:

„In sehr vielen Fällen sey die Entscheidung unmittelbar nach den Vorträgen der Partheyen erfolgt."

Diese aus meinem Herzen genommene, mir durch die Erfahrung theuer gewordene Wahrheit, gesprochen von bewährten und angesehenen Justizmännern an ihren König, lassen nichts mehr zu sagen übrig.

Wie sehr aber in der allerneuesten Zeit die deutschen Staaten diesen edlen Beyspielen nachfolgen, zeigt der Entwurf der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Großherzogthum Baden.

Dieser Entwurf wurde am 15. November 1830 Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von der Gesetzgebungscommission überreicht, und wird nächstens der Ständeversammlung zur Berathung und Annahme vorgelegt werden.

Der Entwurf enthält 49 Titel oder 1270 Paragraphen, worin das bürgerliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in allen Instanzen vorkommt, mit Einschluß des Gantverfahrens und der Executionsordnung.

Trennung der Justiz von der Administration, Collegialverfassung der Gerichte auch in erster Instanz, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Ver-

handlung gehören zu den Grundlagen, auf welche der Entwurf gebaut ist.

Wie sollen wir Bayern noch länger zurückbleiben? Darüber wollen die hier zum fünftenmale versammelten Kammern der Stände des Reiches in ihrer Weisheit berathen und beschließen!

Ich trage daher an, die hohe Kammer wolle beschließen,

Seine Königliche Majestät

zu bitten,

1) eine ständige Gesetzgebungscommission aus einem Vorstande und sechs Mitgliedern und zwar aus theoretisch und practisch gebildeten Justizmännern zusammen zu setzen, denen, ausschließlich aller andern Geschäfte, zu bearbeiten obliegt:

   a) den Entwurf eines neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern, den Rheinkreis ausgenommen;

   b) den schon vorgelegten Entwurf des peinlichen Gesetzbuches und Proceßverfahrens sowohl, als auch

   c) den über die Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreiten, gegründet auf das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, zu prüfen.

2) Nach vollendeter Arbeit soll der neue Gesetzentwurf der Civilgesetze sowohl, als die geprüften Entwürfe über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreiten und der peinlichen Gesetze sammt dem Proceß hierüber gedruckt, dem Publikum zur Beurtheilung und den Landescollegien zur Begutachtung in einer angemessenen Zeitfrist mitgetheilt werden.

3) Sollte dieses Unternehmen so weit gedeihen, daß die verlangten Gutachten hierüber noch vor dem Jahre 1834 einlaufen, so wäre eine außerordentliche Berufung der Landstände zur Berathung dieser Gegenstände allein zu verfügen, außerdem aber sollte am sechsten Landtag vor allem die Berathung darüber beginnen.

v. Mußinan.

Verzeichniß

der

im Königreiche Bayern

geltenden Civilrechte.

Sehen wir auf die vor uns liegenden Materialien für ein allgemeines Civilgesetzbuch, so bieten sich uns folgende im Königreich Bayern statthabenden Rechte dar.

I.

Den ersten Platz nimmt das alle Gegenstände des Civilrechts umfassende bayerische Landrecht oder der Codex Maximilianeus civilis vom Jahre 1759 mit seinem Commentar als Recht des Urstaates ein. Es hat solches in den urbayerischen Ländern, dann dem Herzogthum Neuburg und der Oberpfalz statt.

II.

Das oberpfälzische Landrecht vom Jahre 1657 hat nur mehr in drey Fällen:

1) der älterlichen Nutznießung,

2) der Einkindschaft,

3) der obrigkeitlichen Errichtung der Kaufbriefe bey Immobilien, und in Hinsicht der Priorität verbindliche Kraft.

In allem Uebrigen treten die Bestimmungen des bayerischen Rechts ein.

III.

Außer diesen beyden Rechten haben in den altbayerischen Ländern noch einige Observanzen und Statuten statt, und insbesondere in der Hauptstadt München

1) das Statut, nach welchem bey Bürgern und Bürgerinnen der Stadt München der überlebende Gatte die Thüre zuschließt, und in Ermanglung letztwilliger Verfügung den Verstorbenen beerbt;

2) die Errichtung der Testamente vor zwey Zeugen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, sie mögen nun von Bürgern oder Insassen errichtet worden seyn;

3) das Ewiggeldinstitut, und

4) die Observanz der über die Jahre der Großjährigkeit bis zur Ansässigmachung erstreckten Vormundschaft unansässiger Personen.

Freysingen hat kein besonderes Recht, und soll schon

in früheren Zeiten das bayerische Recht angenommen haben.

Passau soll keine besonderen Verordnungen haben und daselbst das bayerische Recht statt des gemeinen Rechts in neueren Zeiten eingeführt worden seyn.

IV.

Das in den von Salzburg bey der Krone Bayern verbliebenen Aemtern geltende salzburgische Recht, welches sich durch Aufhebung der Eheverlöbnisse und des Retractrechts, so wie die Nichtigkeitserklärung der in Rom geschlossenen Ehen salzburgischer Unterthanen auszeichnet, ist in Zauners alphabetischem Repertorio der salzburgischen Rechte zerstreut. Die Ausbeute, die es für die Ehestandsrechte liefert, ist höchst unbedeutend. Dagegen ist es reicher an anderen Bestimmungen.

Von Berchtesgaden enthalten die von Pillmair herausgegebenen Verordnungen nichts, was in das Civilrecht einschlägt, als den Circularbefehl, die Eröffnung der Testamente bey Sterbfällen der Geistlichen betreffend vom 24. August 1807, der auch für Salzburg gilt. Besondere Verordnungen und Observanzen hat Berchtesgaden nicht.

V.

In dem Obermainkreise, so wie in den übrigen Kreisen haben alle die verschiedenen Rechte der Bestandtheile statt, aus denen er zusammengesetzt ist.

Das bayerische Civilrecht, das sich nur auf das Ehe-

recht und einige besondere Gegenstände beschränkt, ist in dem Corpore constitutionum Brandenburgo-Culmbacensium, Bayreuth Bd. I. III. 1747, und besonders in der Landesconstitution vom Jahre 1740 enthalten.

VI.

Die Herrschaft Thurnau hat einige hievon abweichende Verordnungen und Observanzen; außerdem wurde sie in den spätern Zeiten von Preußen nach preußischem Rechte beurtheilt.

VII.

Für seine kleinen Besitzungen gab Graf von Soden eine, mehrere processualische und civilistische Gegenstände enthaltende Verordnung unterm 3. April 1794 heraus.

VIII.

Am vollständigsten unter allen hat das Bambergische Landrecht die Ehestandsrechte abgehandelt. Es erstreckt sich nebst dem Eherecht auf Vormundschaften, Testamente, Hypotheken, Consense und Concursprioritätsordnung, und ist mit einem erläuternden lateinischen Commentare versehen. Es wurde unter dem Fürstbischofe Adam Friedrich aus dem Geschlechte der Grafen von Seinsheim im Jahre 1769 von dem geheimen Rathe und Lehenpropste Hanauer verfaßt, und durch eine niedergesetzte Commission geprüft. Es läßt den Eheleuten die Wahl zwischen dem Güterstande des gemeinen Rechts der Errungenschaft, der wechselseitigen Erbfolge und der Gütergemeinschaft, und handelt hiernach die zweytehelichen

Verhältnisse ab. Einige minder bedeutende Rechtsgegenstände sind in einzelnen Verordnungen zerstreut.

IX.

Die ältere würzburgische, von dem Fürstbischofe Johann Gottfried von Aschhausen im Jahre 1618 erlassene, die Ehestandsrechte, Vormundschaften, die Testamente und Intestaterbfolge, so wie den Proceß umfassende Landgerichtsordnung ist die Quelle des im Untermainkreise bey großen und wesentlichen Verschiedenheiten von dem bambergischen weit verbreiteten fränkischen Rechtes. Diese sowohl, als sämmtliche übrige Verordnungen finden sich in der unter dem oben erwähnten Fürstbischof Adam Friedrich veranstalteten, und bis auf die neuesten Zeiten fortgesetzten, in drey Foliobänden nebst Nachtrag bestehenden Sammlung, wovon die zwey ersten 1776, der dritte, die Verordnungen von 1771 bis 1800 enthaltend, im Jahre 1801, und der Nachtrag, der von 1800 bis 1803 reicht, im Jahre 1810 erschienen.

X.

Das in das Jahr 1724 fallende Statutarrecht der ehemaligen Reichsstadt Schweinfurt schließt sich diesem Rechte an, und zeigt, worin es mit demselben übereinkommt und abweicht. Hiezu kommen noch einige das Eherecht betreffende Erläuterungen vom 3. July 1735 und 8. September 1755 und die Sammlung der vornehmsten Pflichten und Ordnungen vom Jahre 1730, die manche andere in das Civilrecht einschlagende Gegenstände enthält.

XI.

An Vollständigkeit und Detail wetteifert die gräflich Castellische, die deutschen Güterstände und einige Bestimmungen über Testamente und Vormundschaften umfassende, von dem G. R. und Kanzleydirektor Johann Heinrich Müller verfaßte Landesordnung vom 1. August 1801 mit dem bambergischen Rechte; bey Annahme mehrerer Güterstände folgt es im gesetzlichen Güterstande dem würzburgischen Rechte, das es durch tieferes Eindringen, nähere Entwickelungen und detaillirte Bestimmungen übertrifft.

XII.

Das mainzische, im Jahr 1755 erschienene, im Fürstenthume Aschaffenburg geltende Landrecht umfaßt in 32 Titeln bey gedrängter Kürze die vorzüglichsten Gegenstände des Civilrechts, und enthält manche originelle, vom römischen Rechte, dem es unter Aufhebung aller frühern Gewohnheiten und Herkommen in Ermanglung seiner Bestimmungen subsidiarische Kraft beylegt, abweichende, besonders in der Lehre von Testamenten einfachere und zweckgemäßere Bestimmungen.

XIII.

Das fuldaische, in seinem Güterstande höchst einfache, in einzelnen zerstreuten, fünf dicke Foliobände betragenden Verordnungen bestehende, von Thomas bearbeitete Recht enthält viele interessante, allgemeine und deutsche Rechtsbestimmungen.

XIV.

Die fürstlich löwenstein-werthheimische Eheordnung vom 10. März 1755 und die Concursordnung vom 20. August 1805 enthalten mehrere in das Civilrecht einschlagende Bestimmungen. In einigen Orten hat Gütergemeinschaft, in andern das gemeine Recht statt.

XV.

Die fürstlich schwarzenbergischen Verordnungen sind nicht bloß einzelne fragmentarische Rescripte. Die in Folio gedruckte, 10 Blätter starke Judenverordnung vom 8. Februar 1764, nebst zwey neueren hierauf Bezug habenden Verordnungen, macht den größten Theil aus. Das Gesetz, wegen Einführung der würzburgischen Einkindschaft gehört der neuesten Periode an.

XVI.

Limburg Speckfeld richtet sich in Testaments- und Erbschaftssachen, in den Rechten der Eheleute, Einkindschaft und Pflichttheile nach dem würzburgischen, im Uebrigen aber nach den gemeinen Rechten. Höchst merkwürdig ist die Verordnung vom 11. Jänner in Betreff der unehelichen Kinder wegen seines höchst auffallenden Contrastes mit dem französischen Rechte.

XVII.

Das Fürstenthum Leiningen hat blos ein Reglement für den Geschäftsgang der Justizämter in Gegenständen willkührlicher Gerichtsbarkeit vom 31. August 1805 als schätzbares nachahmenswürdiges Muster aufzuweisen.

XVIII.

Die gräflich erbachische Landesordnung vom Jahre 1804 enthält manche in die Ehestandsrechte, so wie einige in das Contractwesen einschlagende Gegenstände.

XIX.

Die Nutznießung an dem Erbtheile der Kinder bey concurrirender Erbfolge der Eltern richtet sich in den gräflich von schönborn'schen Besitzungen nach dem mainzischen, in Betreff der Theilung der Errungenschaft nach dem solmsischen Landrechte.

XX.

Das ansbachische Recht ist im Rezatkreise, so weit sich das ehemalige Markgrafthum Ansbach erstreckte, das vorherrschende.

XXI.

So wie im Fürstenthume Bayreuth hat das preußische Landrecht mit Ausschluß des gemeinen Rechts subsidiarische Verbindlichkeit. Das ansbachische Recht enthält eine eigene Eheordnung vom 20. Februar 1743, eine Verordnung vom Jahr 1730 in Betreff der Dispensationsgesuche und mehrere sich auf die Ehescheidung beziehende Verordnungen. Besonders wichtig in Rücksicht der Ehestandsrechte ist die Verordnung vom 4. April 1608 nebst ihren Erläuterungen, die sich in dem Huber'schen Realindex der Brandenburgisch-Onolzbachischen Landesconstitution befinden. Durch die Pupillarordnung vom 19.

April 1790, welche mehrere in das Eherecht einschlagende Bestimmungen enthält, so wie manche Punkte des ältern Rechts erläutert und abändert, ist ein ganz neuer, die ältern Observanzen oft ganz durchkreuzender Abschnitt in diesem Provinzialrechte gemacht worden.

XXII.

Für die deutschorden'schen Besitzungen existiren einzelne geschriebene Verordnungen.

XXIII.

Das hohenlohische, im Jahre 1735 erschienene Landrecht verbreitet sich über die meisten Gegenstände des Civilrechts, und bestimmt ausdrücklich, daß seine Bestimmungen über das Eherecht bloß die evangelischen Unterthanen betreffen.

XXIV.

Das öttinger Vogtbuch vom Jahre 1660 enthält, mit Ausschluß einiger unbedeutenden, in das Civilrecht einschlagenden Bestimmungen, durchgängig bloße Gerichts- und Polizeyanordnungen.

XXV.

Oettingen-Spielberg, so wie Oettingen-Wallerstein haben eine Menge einzeln gedruckter Verordnungen, wovon mehrere civilrechtliche Gegenstände betreffen.

XXVI.

In der Grafschaft Pappenheim hat observanzmäßig

die Gütergemeinschaft nebst einigen Bestimmungen wegen des Näherrechts und ein eigenes Viehmandat vom 3. November 1771, und subsidiarisch das bayerische Recht statt.

XXVII.

Unter den sechszehn Statutarrechten der Städte des Königreichs zeichnet sich die Stadt Nürnberg durch ihre, die meisten civilrechtlichen Gegenstände umfassende, mit legislativer Präcision verfaßte Reformation vom Jahre 1564 vortheilhaft aus, und läßt ihre südliche Rivalin, die Stadt Augsburg, in gesetzgeberischer Hinsicht weit hinter sich. Der schwerfällige Commentar in zwey Foliobänden vom Jahre 1737, der sich auf die Bankgerichtsordnung vom Jahre 1722 erstreckt, macht die an und für sich schon klare Reformation nicht klarer. Hiezu gehören die von Lahner im Jahre 1772 in 4to herausgegebene Additamenten in höchst weitschweifigem und ermüdendem, mit der Reformation und den in jüngster Zeit erschienenen Anordnungen höchst contrastirendem Style.

XXVIII.

Die Stadt Rothenburg hat eine Eheordnung vom 20. Jänner 1656 und verschiedene sich auf das Eherecht, Güterübergaben, Gränzen, Handlohn, Todfall und Zehenten beziehende schriftlich existirende Präjudizien.

XXIX.

Das Recht der Stadt Weißenburg ist sehr mager. Das älteste Fundamentalgesetz, die Verordnung beyder Räthe, genannt, vom Jahre 1752, nebst dessen Additionalartikeln, so

wie das kaiserl Definitivdekret vom 5. Juny 1699 betreffen meistens blos die alte reichsstädtische Verfassung und Polizeyverfügungen mit Ausschluß einiger weniger in das Civilrecht einschlagender Paragraphen. Gleiches gilt von ihren Statuten und Ordnung vom Jahre 1739; über die Rechtswohlthaten der Weiber liegt ein Rathsdecret vom 19. Februar 1768 wegen der Juden, die unter dem 8. Februar 1779 erneuerte Verordnung vom 7. July 1747 vor. In Streitigkeiten bey Viehhändeln wird die onolzbachische Verordnung vom 10. July 1722 zu Grund gelegt. Die Erbfolge der Eheleute hat Syndicus Roth in seiner Inaurugaldissertation sehr gut dargestellt.

XXX.

Das Recht der Stadt Windsheim besteht in bloßen das Ehestandsrecht betreffenden und in der Rechtsstatistik für das Königreich Bayern vom Jahre 1811 aufgezählten Observanzen.

XXXI.

Das magere Statutarrecht der Stadt Nördlingen vom 16. Dezember 1650 beschäftigt sich vorzüglich mit den Ehestandsrechten und einigen unbedeutenden Bestimmungen über das Contractswesen.

XXXII.

Das gut geordnete Statutarrecht der ehemaligen Reichsstadt Dinkelsbühl vom Jahre 1738 umfaßt in einer Reihe einzelner Verordnungen fast alle Gegenstände des öffentlichen, des Privatrechts, der Stadtverfas-

sung, des Polizey- und Forstwesens mit Ausschließung des peinlichen Rechts. Aus diesen verschiedenen Verordnungen, insbesondere aber aus den eigentlichen Statutis Dinkelsbuhlianis, der Vormundschafts- und der Concursordnung sind die in das Privatrecht einschlagenden Gegenstände zu entnehmen.

XXXIII.

Im Regenkreise gilt das bayerische und oberpfälzische Recht in den oben bemerkten Fällen, das eichstädtische und regensburgische Recht nebst den Rechten der hiezu geschlagenen Parcellen. Das eichstädtische ist aus Mangel eines Sammlers beynahe ganz zu Grunde gegangen und hat sich blos in einigen magern Observanzen und einzelnen Verordnungen erhalten. Die ehemalige fürstbischöfliche Regierung hatte den Auftrag, die Generalien von hundert und mehreren Jahren rückwärts zu sammeln. Die Sammlung wurde versucht, aber nicht vollendet.

XXXIV.

Die auf die Ehestandsrechte Bezug habenden Vorschriften des regensburgischen Rechtes befinden sich in der Heirathsgedingsordnung vom Jahre 1510, der revidirten Wachtgedingsordnung vom Jahre 1774 und die Vorrechte der Weiber in der Concursordnung vom Jahre 1743. Außerdem sind noch einige minder bedeutende Verordnungen vorhanden, wie die über die Bürgschaften der Weiber vom 16. December 1738 und die Curatel der Abwesenden vom 16. July 1697, so wie die Observanz über die Jahre der Großjährigkeit unansässiger Personen.

XXXV.

Im Oberdonaukreise hat bayerisches und pfälzisches Recht nebst folgender Musterkarte von Rechten statt.

Das Fürstbisthum Augsburg hat blos einige wenige und meist geschriebene Verordnungen.

XXXVI.

Die Rechte der gefürsteten Abtey Kempten, die sich durch ihre bekannte Landtafel auszeichnete, hat ein Unbekannter in einem Octavband gesammelt. Die Verordnungen tragen den schätzbaren Charakter legislativer Simplicität.

XXXVII.

Die Prälatur Kaisersheim kennt, außer der Verordnung, die Protokollirung der Judenschulden betreffend, vom 3. September 1762, der vom 29. November 1788, den Leihkauf, und der vom 13. Dezember e. a., die Priorität betreffend, blos das gemeine Recht.

XXXVIII.

Von dem Stifte Ottobeuern ist blos eine Zehentordnung vom 20. July 1778 bekannt.

XXXIX.

Das Stift Irrsee hat blos eine höchst magere und ganz unbrauchbare Viehgewährschaftsordnung; seine Wald- und Forst-, so wie seine Mühlordnung enthalten keine rechtlichen Bestimmungen.

XL.

Höchst unbedeutend sind die Statuten des Klosters Rothenbuch, die sich lediglich auf Kaufeinstandsrecht, Schulden, Hypotheken und Bürgschaften beziehen.

XLI.

Unter den zwey und fünfzig besonderen Verordnungen des ehemaligen Stiftes St. Stephan in Augsburg finden sich nur einige wenige unbedeutende, in das Civilrecht einschlagende Verordnungen, so wie einige Observanzen vor, unter welchen die Beybehaltung des Geschlechtsnamens der Frau, die nach allen übrigen Rechten ihren Namen mit dem des Mannes vertauscht, in dem Dorfe Southofen höchst auffällt.

XLII.

Das ehemalige Kloster Ursberg hat in seinen Statuten vom 12. April 1777 nur einige in das Civilrecht einschlagende Gegenstände, unter welchen die richterliche Quittirung des Heirathsgutes alle Prozesse über die Illaten desselben abschneidet.

XLIII.

Die Statuten des Klosters und ehemaligen Reichsstifts Wettenhausen vom 4. November 1788 enthalten blos eilf sich auf das Civilrecht beziehende Punkte, und haben die gerichtliche Quittirung des empfangenen Heirathsgutes mit den Usbergern gemein.

XLIV.

Nach der Rechtsstatistik für den Oberdonaukreis vom

Jahre 1811 existiren in dem gräflich fuggerischen Untergerichte Glött bloß zwey Verordnungen über die Contracte mit Juden und den Vorzug der weiblichen Illaten. Für die Alimentations- und Satisfactionsklagen ist eine besondere fürstlich fugger-babenhausensche Verordnung vom 26. Jänner 1804 vorhanden, welche von Paternität und Bestrafung der Unzucht handelt, und deren Verfügungen über Genugthuung und Alimentation in das Civilrecht einschlagen. Zugleich findet sich eine Verordnung vom 25. May 1787 vor, welche den milden Stiftungsforderungen das Vorrecht im Concurse gleich nach den herrschaftlichen Prästanden zuspricht.

XLV.

In der Ordnung der Herrschaft Oberholzing sine dato kommt keine andere civilrechtliche Bestimmung als die vor, daß Leibgeding und Gutsübergaben an Kinder ohne herrschaftliche Einwilligung ungültig seyen.

XLVI.

Die Statuten der ehemaligen reichsritterschaftlichen Herrschaft Oberzell vom Jahre 1776 enthalten nur wenige rechtliche Bestimmungen.

XLVII.

Der uralte und den 5. October 1629 erläuterte Landesbrauch der den Grafen von Königsegg zuständigen Grafschaft Immenstadt-Rothenfels, wozu auch die Stadt Immenstadt gehörte, beschränkt sich meistens auf Ehe-

ſtandsrechte und einige das Contractweſen und den Retract betreffende Verordnungen.

XLVIII.

Die Landesordnung der Herrſchaft Staufen vom 31. May 1621 enthält meiſtens in das Eherecht einſchlagende Beſtimmungen und eigene Verordnungen über das Acker-, Furchen- und Saatrecht, die noch einiger näheren Aufklärungen bedürfen.

XLIX.

Die Grafſchaft Trauchberg hat Statuten unter der Benennung zeil-trauchbergiſche Statuten. Bey Anſtänden über das Näherrecht wurden die friedberg-ſcheerischen Statuten, und zwar der in 44 Paragraphen von dem Näherrechte handelnde Tit. XX. derſelben angenommen. Die Grafſchaft Trauchberg gehört nicht zur Grafſchaft Friedberg-Scheer, ſondern hatte einen eigenen Herrn an Karl Erſebius, Fürſtbiſchofe von Chiemſee, einem Oheim des Leopold Auguſt, Grafen von Friedberg-Scheer.

L.

Wichtiger ſind die Statuten und Verordnungen der ehemaligen ſchwäbiſchen Reichsſtädte. Die ältere Civilgeſetzgebung der Stadt Augsburg ſteht der von Nürnberg und ſelbſt der von Dinkelsbühl weit nach. Vorzügliche Verordnungen enthält die neuere Pflegordnung vom Jahre 1779; auch zeichnet ſich die Wechſelordnung vom Jahre

1778 höchst vortheilhaft aus. Uebrigens bestehen ihre Gesetze in fragmentarischen Rathsbeschlüssen über einzelne Rechtsgegenstände, welche der königl. bayerische Kreis- und Stadtgerichtsassessor von Huber gesammelt hat. Die sehr detaillirte Bauordnung vom Jahre 1740, die Käuflersordnung vom Jahre 1735, die Pfandverordnung vom 22. Februar 1779 und die ältere Fallitenordnung vom 9. October 1749 sind in diese Sammlung nicht aufgenommen. Die Schriftsteller über das augsburgische Recht findet man in Zapfs Bibliothek und in der Huber'schen Abhandlung aufgezählt, so wie einen chronologischen Conspect sämmtlicher Verordnungen dieser Abhandlung vorausgeschickt.

LI.

Das Statutenbuch der Stadt Kaufbeuern vom 31. May beschränkt sich auf die Ehestandsrechte und einige wenige sich auf die Contracte beziehenden Gegenstände.

LII.

Das Recht der Stadt Kempten besteht in einzelnen fragmentarischen Verordnungen. Am vollständigsten unter allen Rechten ist seine im Jahre 1799 verfaßte, in 160 Blättern bestehende und in mit einem Register versehene Vormundschaftsordnung, die mehrere in die Ehestandsrechte einschlagende Verfügungen enthält, und sich durch seine detaillirten Vorschriften über die curatela sexus, die es mit Augsburg, Lindau und Memmingen gemein hat, aus-

zeichnet. Die Rechte der weiblichen Freyheit sind aus seiner Proceßordnung zu entnehmen.

LIII.

Das Statutarrecht der Stadt Lindau gibt wenig Ausbeute. Sein Erbrecht vom 2. May 1540 beschränkt sich auf den Güterstand der Eheleute und die Verhältnisse bey ihrer Wiederverehelichung. Ein Rathsbeschluß vom 17. July 1636 erläutert den §. 2 und 13 des Erbrechts. Auch die Vormundschaftsordnung vom Jahre 1739 enthält deßhalb einige Bestimmungen, und das Recht der weiblichen Freyheit ist in ihrer Gerichts- und Proceßordnung enthalten. Dagegen hat Lindau eine äußerst detaillirte Verordnung über das Ehestandsrecht.

LIV.

Das ulmer, im Jahre 1683 revidirte Stadtrecht hat nach den Jahrbüchern der bayerischen Gesetzgebung und Rechtspflege in den von dem städtischen Gebiete abgerissenen und mit der Krone Bayern vereinigten Parcellen statt, und zwar in der Stadt Leipheim, den Dörfern Pfühl, Steinheim, Holzschwand, Riedheim, den Weilern Hausen, Weiler, Weißingen, den Einödhöfen Liesenbach, Neubrunn, Marbach und Häufen, in Neuulm, dem Dorfe Offenhausen, den Einöden Mairhof, Steinhäule, Reibelhof, Willingen, Grünerhütten und der Ansiedeley beym Harzer Wachholder. Es hat die unverdingten und verdingten Heirathen, die Pflegschaften, Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse, das Hypotheken- und Schuldenwesen, so wie

die Abstrafung der Falliten zum Gegenstande. Vom Ehestande, der Ehescheidung und den Folgen derselben in Rücksicht der Kinder und des Vermögens handelt die Ehegerichtsordnung vom Jahre 1683. Eine eigene Bauordnung von eben dem Jahre findet sich in der Sammlung seiner Gesetze besonders abgedruckt vor.

LV.

Das Statutarrecht der Stadt Wangen, das nach der Rechtsstatistik für den Illerkreis vom Jahre 1811 in dem Steuerdistrikte Thann und Wombrechts, als einem Theile des ehemaligen Gebiets der Stadt Wangen statt hat, fällt in das Jahr 1762, und gewährt keine bedeutende Ausbeute Die Rechte der übrigen schwäbischen ehemaligen Reichsstädte wurden bereits bey dem Rezatkreise, dem sie zugetheilt worden, aufgeführt.

LVI.

In den vormals österreichischen, dem Königreiche einverleibten Parcellen hat zum Theil das alte und zum Theile das neue österreichische Gesetzbuch statt.

LVII.

Mit Ausschluß der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, der erwähnten österreichischen Parcellen und des Rheinkreises hat in allen Theilen des Königreiches, in Ermanglung besonderer Gesetze und Statuten, das gemeine Recht mit allen seinen Bestandtheilen volle Gesetzeskraft.

LVIII.

Im Rheinkreise gilt das französische Recht. Sächsisches, hessisches, badisches und würtembergisches Recht haben im Königreiche Bayern nicht statt.

Digitized by Google

Digitized by Google